D. II.
4.
Mil. g. 156/3

<36622150800013

<36622150800013

Bayer. Staatsbibliothek

GESCHICHTE

des

Kriegswesens und der Heerverfassungen

in Europa.

Von

Dr. HERMANN MEYNERT.

Dritter Band.

Die Zeit des dreissigjährigen Krieges. Vom Ende des dreissigjährigen bis zum Ende des siebenjährigen Krieges. Von der Beendigung des siebenjährigen Krieges bis auf die Gegenwart.

MARCUARD DE MONTET
LIEUT. COLONEL
BERNE

WIEN.

BECK'sche Universitäts-Buchhandlung (Alfred Hölder).

1869.

Wb/63/1569

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Inhalts-Verzeichniss.

VIERTER ABSCHNITT.

Die Zeit des dreissigjährigen Krieges.

ERSTES CAPITEL.

Oesterreich.

Werbsystem in der kaiserlichen Armee. S. 2. — Das ausschliessende Werbrecht der Krone. S. 7. — Aufgebote in Oesterreich. S. 8. — Kriegsverfassung in Ungarn und Nebenländern. S. 11. — Militärconventionen. Verwendung von Reichs- und Bundestruppen. S. 12. — Waffengattungen und Eintheilung im kaiserlichen Heere. S. 13. — Fahnen und Abzeichen. S. 15. — Artillerie. S. 17. — Bespannung. S. 20. — Geniewesen. Kaiserliche Regimenter. S. 21. — Generalität im kaiserlichen Heere. S. 24. — Militäradministration. S. 26. — Löhnung. S. 30. — Verpflegswesen und Garnisonirung. S. 31. — Der Tross. S. 40. — Disciplin und Rechtspflege. S. 41. — Deserteurs. S. 44. — Kriegsgefangene. S. 45. — Anfang eines stehenden Heeres in Oesterreich; dessen wechselnde Stärke. S. 46.

ZWEITES CAPITEL.

Das übrige Deutschland.

Brandenburg-Preussen: Verfall des Aufgebotes. S. 49. — Neue Organisation der Wehrverfassung; inländische Werbung. S. 50. — Militärische Lehranstalt. S. 51. — Baiern: taktische Eintheilung und Bestandtheile des Heeres. S. 51. — Sachsen: Defensioner und Miethlinge. S. 52. — Artillerie und Ingenieurcorps; Regimentsstab. S. 53. — Württemberg: Errichtung einer Landmiliz; Verpflegswesen. S. 54. — Waffengattungen; Werbungen. S. 55. — Hessen: Bestandtheile der Armee; Reorganisation der Landmiliz. S. 56. — Die Regimenter und deren Stärke. S. 57. — Baden: verschiedene Arten der Heeresergänzung; Geschützwesen. S. 58. — Braunschweig-Lüneburg: Aufgebot und Lehnmiliz; Depotsystem; Bewaffnung und Aufstellung. S. 59. — Landdragoner und Ausschusscompagnien; Sold und Verpflegswesen. S. 61.

DRITTES CAPITEL.

Das schwedische Heer.

Das Heer als Stand. Ergänzung des Heeres; Aushebung und Werbung. S. 63. — Reiterei. S. 65. — Veränderungen im Rossdienst; Kürassiere und Dragoner; taktische Anordnung und Kampfweise der Reiterei. S. 66. — Das Fussvolk und dessen Eintheilung; Pikenire und Musketiere. S. 67. — Artillerie. S. 69. — Kriegertracht; Löhnung. S. 70. — Kriegsrecht und Disciplin. S. 71. — Die schwedische Brigade. S. 72. — Das Heer nach Gustav Adolfs Tode. S. 75.

*

VIERTES CAPITEL.

Das dänische Heer.

Beschaffenheit des Heeres. S. 77. — Rossdienst; Verfassung; Ausrüstung und Verpflegung. S. 78. — Wartgelder; Strafen. S. 79. — Militärische Bildungsanstalt. S. 80.

FÜNFTES CAPITEL.

Das französische Heer.

Weiterer Verfall des Lehndienstes. Massregeln zur Herstellung der Kriegszucht. S. 81. — Ausländertruppen. Die Infanterie, ihre Eintheilung und ihre verschiedenen Corps. S. 82. — Schwere und leichte Reiterei; ihre Ausrüstung und Bewaffnung. S. 83. — Eintheilung derselben in Regimenter. S. 84. — Die Musketiere zu Pferde. Artillerie; die Bomben. S. 85. — Befehlshaber und militärische Würdenträger; Aufhebung der Connetablie. Die Brigade. S. 86.

SECHSTES CAPITEL.

Das englische Heer.

Fortbestand der alten Kriegsbräuche. Die Bogenschützen. Die Artillerie-Compagnie. S. 87. — Exercitien der Infanterie. Veränderungen während der Revolutionsepoche. S. 88. — Das königliche und das Parlamentsheer. Umgestaltung des letzteren. S. 89. — Eigenthümlicher Charakter des Cromwell'schen Heeres. S. 90.

SIEBENTES CAPITEL.

Das osmanische Heer.

Aufhören des Knabenzehents. S. 92. — Zunehmende Entartung des Janitschareninstitutes; nutzlose Versuche, es wieder zu heben. S. 93. — Verfall der Sipahis. Die Artillerie. S. 94.

ACHTES CAPITEL.

Rückblick auf die Periode des dreissigjährigen Krieges überhaupt.

Neugestaltung im gesammten Kriegswesen. S. 95. — Aufhören der Lanzknechtverfassung. S. 96. — Stehende Heere. Zeitweiliges Steigen der Reiterei. S. 97. — Fortification. S. 99. — Vertheidigung befestigter Plätze und Belagerungskunst. S. 100. — Verschanzte Lager. Schlachtordnungen. S. 101. — Artillerie; Vervollkommnung des taktischen Gebrauchs derselben. S. 102. — Handfeuerwaffen; die erleichterte Muskete; das französische Gewehrschloss. S. 104. — Patronen und Patronentaschen. Die Infanterie; Beseitigung der „gemeinen Schützen". S. 105. — Verminderte Vertrauen zu der Pike; Handgriffe der Musketiere und Pikenire. S. 106. — Exercitien der Cavallerie. S. 107. — Lageruhren. Zustände und Moral der Kriegsleute. S. 108. — Mühseligkeit des Soldatenlebens jener Zeit. S. 109. — Verrufenheit der Werber. Unzulänglichkeit und Verkümmerung des Soldes. S. 110. — Raub und Erpressung. S. 110. — Maraudeurs und deren Rothwälsch. S. 113. — Rauhheit der Sitten und des Umgangs in den Heeren. S. 116. — Geistliche Stimmen gegen das Fluchen und Lästern der Soldaten. S. 117. — Kriegeraberglaube; Passauer Kunst und Gegenkunst. S. 118. — Verachtung falscher Tapferkeit. S. 121. — Spiel- und Trunksucht. S. 122. — Das „Tabaktrinken". S. 123. — Kriegertracht. S. 125.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Vom Ende des dreissigjährigen bis zum Ende des siebenjährigen Krieges.

ERSTES CAPITEL.

Oesterreich.

Der Zeitraum bis zum Tode Kaiser Leopold's I. Aufbringung der Truppen; österreichische Aufgebote. S. 127. — Tirolische Zuzugsordnung. S. 130. — Werbungen und beginnende Zwangsrecrutirung; Wehrkraft der Städte. S. 131. — Kriegsverfassung in Ungarn. Erweiterung und Eintheilung der Militärgrenze. S. 132. — Die Infanterie. S. 133. — Verschwinden der Pike; Distinctionszeichen. S. 134. — Grenadiere. S. 135. — Ausrüstung und Exercitien des Fussvolks. S. 136. — Die Cavallerie und die verschiedenen Gattungen derselben. S. 137. — Artillerie. S. 139. — Geniewesen. S. 140. — Hofkriegsrath. S. 142. — Stärke und Bestandtheile der Armee. Verpflegung und Löhnung. S. 143. — Vorspannwesen. Militärrechtspflege. S. 147. — Zeitraum bis zum Tode des Kaisers Carl VI. Unterordnung des innerösterreichischen Hofkriegsrathes unter den Hofkriegsrath zu Wien. Fortbestand des bisherigen Ergänzungssystemes; Werbung. S. 148. — Aufgebot; Anfang einer stehenden Landmiliz. S. 150. — Verbesserung der tirolischen Landesvertheidigung. Errichtung einer regulären Armee in Ungarn. S. 153. — Abermalige Erweiterung der Militärgrenze. Stärke der Armee. S. 154. — Einführung der Uniform; der Schnurbart. S. 155. — Ausrüstung und Eintheilung der Infanterie. S. 156. — Desgleichen der Cavallerie. Fortschritte der Artillerie. S. 157. — Geniewesen; Ingenieurschulen. S. 158. — Mineurs und Pontoniere. S. 159. — Verpflegswesen. S. 160. — Einführung eines gemeinsamen Exercitiums für die Infanterie; Trommelsignale. Invalidenversorgung und Krankenpflege. S. 161. — Militärstrafen. S. 162. — Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia bis 1763. Ergänzungsvorschriften. S. 163. — Neues Completirungssystem. S. 164. — Werbverhältnisse. S. 166. — Tirolisches Nationalregiment. S. 168. — Aufgebote. Landmilizen. S. 169. — Grenzangelegenheiten: Auflösung des innerösterreichischen Hofkriegsrathes. S. 170. — Errichtung beständiger Grenzregimenter; das Czaikistenbataillon. Freicorps; die Trenk'schen Panduren. S. 171. — Waffengattungen und Eintheilung. S. 172. — Aufschwung der Artillerie. S. 174. — Geniewesen: Sappeure und Pionniere. S. 175. — Stärke der Armee. Generalstab. S. 177. — Reglements, Exercitien und Signale. Regelung des Verpflegswesens. S. 178. — Bagageordnung. Militärrechtspflege; der Stock. S. 181. — Gründung der Militärakademie zu Wiener-Neustadt. S. 182. — Der Maria Theresien-Orden. S. 183. — Leibgarden. S. 184. — General-Invalidensystem. S. 185. — Deserteurscartelle. Kriegsgefangene und Ranzionirungscartelle. S. 186.

ZWEITES CAPITEL.

Preussen.

Die Armee unter dem grossen Kurfürsten. Completirung: in- und ausländische Werbung. S. 188. — Infanterie und Reiterei. Artillerie. S. 190. — König Friedrich I. Landmiliz. Neue Art der Werbung. Ernennungsrecht. S. 191. — Vermehrung der Artillerie. König Friedrich Wilhelm I. Auflösung der Landmiliz. S. 192. — Beseitigung der Ritterdienste. Beurlaubungssystem. Errichtung von Landregimentern. S. 193. — Ersatzwesen. Umgestaltung der Freicompagnien. S. 194. — Eintheilung, Bewaffnung und Formation der Infanterie. S. 195. — Vernachlässigung der Cavallerie. Feld- und Garnison-Artillerie. Kriegsartikel. S. 196. — Die Armee unter König Friedrich II. bis zum Jahre 1763. Garden. Neue Formationen bei der Infanterie. S. 198. — Reiterei: Jäger, Hussaren, Uhlanen, Bosniaken, Dragoner. Cantonverfassung. S. 199. — Capitulationen, Verminderung der Ausländertruppen. S. 200. — Artillerie; Bevorzugung der leichten Geschütze; Einführung der Kastenprotze; Rückkehr zu schweren Kalibern; reitende Artillerie. S. 201. — Die Taktik Friedrichs des Grossen. S. 202. — Militärbildungsanstalten. S. 203.

DRITTES CAPITEL.

Das übrige Deutschland.

Sachsen: Auflösung der Defensioner unter Johann Georg II. Ihre Wiederherstellung durch Johann Georg III. S. 205. — Militärverwaltung; Kriegsschule. Vermehrung der Armee unter Friedrich August I.; neue Truppengattungen; Ingenieurcorps; Militärakademie. S. 206. — Abermalige Vermehrung unter Friedrich August II.; neue Formation. S. 207. — Baiern: Aufschwung des Heerwesens unter Max Emanuel; Rückschritt unter seinem Nachfolger; Kriegsschule. S. 208. — Württemberg: Waffengattungen; Ausrüstung und Uniformirung. S. 209. — Landwehr und geworbene Mannschaft. S. 210. — Regulirte Landmiliz; deren Organisirung zu regulirten Soldtruppen; stehendes Militär. S. 211. — Haustruppen. S. 212. — Hessen: Infanterie und Cavallerie; Stärke der Regimenter. S. 213. — Artillerie. S. 214.

VIERTES CAPITEL.

Frankreich.

Die Armee Ludwig's XIV. S. 215. — Aufbringung der Truppen: Werbung und Einführung der Militärdienstpflicht. Errichtung einer Landmiliz. S. 216. — Ausländertruppen. S. 217. — Gesammtstärke des Heeres. Haustruppen. S. 218. — Infanterie; deren Eintheilung; Grenadiere. S. 219. — Einführung der Uniform; Abschaffung der Pike. S. 220. — Cavallerie; Auflösung der alten Ordonnanzgendarmerie und Errichtung einer neuen; Bewaffnung der Reiterei; Uniformirung; Carabiner; Grenadiere und Musketiere zu Pferde. S. 221. — Dragoner; Hussaren. Aufstellung eines Artilleriecorps. S. 222. — Einführung des Dillenbajonnets. Verpflegswesen und Bequartierung. Exercitien und Aufstellung. S. 223. — Die Armee Ludwigs XV. Infanterie; weitere Ausbildung des Institutes der Landmiliz; Grenadiere von Frankreich. Die Cavallerie und deren Ausrüstung. S. 224. — Dragonercorps. Truppen nach fremdem Muster: die Grassin'schen Arkebusiere; Croaten; Uhlanen und Pacolets. S. 225. — Leichte Truppen. Gründung einer Militärschule. Generalität. S. 226. — Veränderungen in der Organisation während des siebenjährigen Krieges. S. 227.

FÜNFTES CAPITEL.

Russland.

Vermehrung ausländischer Elemente. Nationaltruppen alter Formation: Reiterei und Fussvolk. S. 228. — Die Strelzen. Ausländertruppen des alten und des neuen Auszugs. S. 230. — Truppen der ausländischen Ordnung. Reguläre Reiterei: Hussaren und Dragoner: reguläre Kasaken. S. 231. — Reguläre Infanterie. S. 232. — Militärcolonien. Artillerie. Localtruppen. Aufbringungsweise und Bewaffnung. S. 233. — Die Militärreformen Peters des Grossen: Auflösung der Strelzen; Europäisirung des Heeres. S. 234. — Stamm der neuen Truppen; Organisation des neuen Fussvolks. S. 235. — Art der Ergänzung; Landmiliz; Garde. S. 236. — Bequartierung; das Kriegsreglement von 1716. S. 237. — Militärische Einrichtungen unter den Nachfolgern Peters des Grossen. S. 240. — Cadetenschule; Ingenieurcorps. S. 241. — Peters III. Reglement für die Cavallerie. Die russische Artillerie zur Zeit des siebenjährigen Krieges. S. 242.

SECHSTES CAPITEL.

England.

Das neue Militärsystem nach der Restauration. Neue Einrichtung der Miliz. S. 244. — Anfänge eines stehenden Heeres. S. 245. — Infanterie und Reiterei; reitende Grenadiere und Dragoner und deren Exercitien. S. 246. — Sold- und Disciplinarverhältnisse. S. 247. — Verkäuflichkeit der Officiersstellen. Artillerie. S. 248. — Armeeaufwand. Die Armeen Jakobs II. und Wilhelms von Holland. S. 249. — Die schottische Clanverfassung. S. 250. — Bewaffnung und Kampfweise der Clantruppen. Aufhebung der Clanverfassung und Errichtung hochländischer Regimenter. S. 253. —

SIEBENTES CAPITEL.

Schweden.

Conscription. S. 256. — Beseitigung derselben und Einführung eines ständigen Heeres durch Carl XI.; das Indelinngs Verket; eingetheilte und geworbene Truppen. S. 257. — Indelta-Cavallerie, deren Aufbringung und Stärke. S. 259. — Indelt Fussvolk. S. 260. — Verfall des Eintheilungswerkes unter Carl XII.; Beschaffenheit und Disciplin seines Heeres. S. 261. — Vorübergehende Einführung einer Reserve. Ausländerwerbung. S. 262.

ACHTES CAPITEL.

Dänemark und Norwegen.

Kriegsstaat unter Christian V. Errichtung einer Landmiliz durch Friedrich IV. S. 263. — Anderweite Einrichtungen. S. 264. — Erneuerung der Landmiliz unter Christian VI.; Versorgungsanstalten. Verstärkung des norwegischen und des dänischen Heeres durch Friedrich V. S. 265. — Verwaltungsbehörden; Kriegsartikel; Invalidenverpflegung. S. 266.

NEUNTES CAPITEL.

Rückblick auf den Zeitraum von 1648 bis 1763.

Modernisirung des Heerwesens in dieser Periode. Zwangsrecrutirung an der Stelle der freiwilligen Werbung. S. 267. — Pflege der Standesehre in den Armeen. S. 268. — Der Kriegsdienst als Sittenschule betrachtet. Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten der Soldaten. S. 269. — Fortbestand der Passauer Kunst. S. 270. — Der Tross; der „Maikönig". S. 271. — Verschwinden der Pike. Einführung und Verbesserung des Bajonnets. S. 272. — Die Flinte. Die Patrontasche. Der eiserne Ladstock. S. 273. — Exercitien der Infanterie. Die Grenadiere. S. 274. — Die Schweinsfeder und die spanischen Reiter. S. 275. — Aufschwung der Artillerie; Berechnung der Flugbahn; neue Classeneintheilung in Frankreich; weitere Fortschritte des Geschützwesens im siebenjährigen Kriege. S. 276. — Minenkrieg. S. 277. — Festungsbaukunst. S. 278. — Strategie. Entwicklung der neueren Kriegertracht. S. 279. — Der Uniformrock. S. 281.

SECHSTER ABSCHNITT.

Von der Beendigung des siebenjährigen Krieges bis auf die Gegenwart.

ERSTES CAPITEL.

Oesterreich und Ungarn.

Von 1763 bis 1792. Neue Conscription; Einführung beständiger Werbbezirke. S. 283. — Ausländer- und Reichswerbung. Streitkräfte Ungarns. S. 286. — Die Militärgrenze; die Czaikisten. S. 287. — Bewaffnung und Eintheilung der Armee. S. 288. — Das galizische Uhlanencorps. S. 290. — Veränderungen in der Artillerie; Auflösung der Rosspartei und Errichtung des Fuhrwesencorps. S. 291. — Verschiedene Corps. S. 293. — Montur und Bewaffnung. Truppenübungen. Bildungsmittel. S. 294. — Militär-Ehrenmedaille. S. 295. — Elisabeth-Theresienstiftung. — Zeit der französischen Kriege (1792—1815). Stand und Organisation der Armee. S. 296. — Landesvertheidigung in Tirol. S. 297. — Veränderungen in der Montur etc. S. 298. — Numerirung der Grenzregimenter. Weitere Ausbildung der tirolischen Landesvertheidigung. S. 299. — Einführung des Conscriptions-

systems in Ungarn. Einführung der Capitulation in den Erblanden. Reformen des Erzherzogs Carl; Errichtung des Militär-Appellationsgerichts; Einführung von Administrationsberichten; Organisation des Hofkriegsrathes und der General-Commanden; andere Einrichtungen. S. 300. — Neue Formirung 1805. S. 302. — Vereinfachung der Handgriffe. Stand des Heeres 1807. S. 303. — Militärgrenzverfassungssystem. S. 304. — Positionsbatterien. Equitationsinstitut. Confinenwerbung. S. 305. — Cadetencompagnien. Reserveanstalt. S. 306. — Landwehr. S. 307. — Eintheilung der Armee in Armeecorps 1809. S. 308. — Errichtung des Raketeurcorps. Verpflegswesen. S. 309. — Einheit der taktischen Bewegungen des FM. Fürsten Carl Schwarzenberg. Das metallene Armeekreuz. Böhmisches Adelskreuz. S. 310. — Von 1815 bis 1848: Einführung der Congreveschen Raketen. Errichtung des tiroler Kaiserjägerregiments. Aufhebung der Confinenwerbung; neue Werbbezirke. S. 311. — Aufhören der Reserve. Das Pionniercorps. S. 312. — Cordonsbataillone. Einführung von Percussionsgewehren und Shrapnels. Militär-Lehranstalten. S. 313. — Herabsetzung der Dienstzeit. Umwandlung des Hofkriegsrathes in ein Kriegsministerium. Stand der Armee. S. 314.

Das Heereswesen unter dem Kaiser und Könige Franz Joseph I. S. 315—338.

ZWEITES CAPITEL.

Preussen.

Vom Hubertusburger Frieden bis zum Tode des Königs Friedrich II. S. 339. — Die Artillerie. Militärbildungsanstalten. S. 340. — Stand des Heeres. König Friedrich Wilhelm II. Capitulantencassen. S. 341. — Depotbataillone; Ergänzungsreglement. S. 342. — Beseitigung der Landregimenter; die Ingenieurakademie. — König Friedrich Wilhelm III. S. 343. — Gründung einer Reserve; Augmentation. S. 344. — Organisation der Landwehr. S. 345. — Die Heeresgesetze von 1814 und 1815. S. 347. — Weitere Formationen. S. 349. — Militärbildungsanstalten. — König Friedrich Wilhelm IV. Jägerabtheilungen; nähere Verbindung der Linie und der Landwehr. S. 350. — Ersatzsystem; Armeereorganisation. S. 351. — König Wilhelm: Organisation der Artillerie; Vergrösserung der Armee; Kriegsverfassung des norddeutschen Bundes. S. 352.

DRITTES CAPITEL.

Baiern, Sachsen und Württemberg.

Baiern: numerische Schwäche der Armee nach dem siebenjährigen Kriege; Vermehrung und Aufschwung unter Maximilian Joseph. S. 354. — Die französischen Kriege. S. 355. — Bestandtheile der Armee. S. 356. — Neue Wehrverfassung. S. 357. — Sachsen: Reorganisation nach dem Hubertusburger Frieden; Werbedistricte. S. 358. — Stand des Heeres 1806; Reformen unter König Friedrich August I.; taktische Umgestaltung. S. 359. — Heeresergänzung. Einrichtungen unter dem König Anton. S. 360. — Desgleichen unter König Friedrich August II.; Vermehrung der Armee und veränderte Organisation etc. S. 361. — Vervollkommnung der Bewaffnung durch den König Johann; Kriegsdecoration; Reorganisation der Armee nach den Verhältnissen des norddeutschen Bundes. S. 362. — Württemberg: Verminderung der Truppen nach dem siebenjährigen Kriege; Landmiliz; Reichscontingent. S. 363. — Veränderungen und Vermehrungen 1806 und 1809. S. 364. — Contingent von 1812. S. 365. — Reorganisation seit 1813. S. 366. — Neuere Verhältnisse. S. 367.

VIERTES CAPITEL.

Frankreich.

Umgestaltung der Miliz in Provinzialregimenter; Organisation der Infanterie 1776. S. 369. — Die Revolutionsepoche: die Nationalgarde; S. 370. — Requisitionssystem; Eintheilung der Infanterie in Halbbrigaden; Waffengattungen. S. 371. — Stärke der Armee; Auflösung der Garden und der Fremdencorps; neue Taktik. S. 372. — Conscription und freiwillige Werbung an der

Stelle der Requisitionen. — Das erste Kaiserreich: Kriegskunst und Massentaktik Napoleons I. S. 374. — Vermehrung der Armee; Verwandlung der Halbbrigaden in Regimenter; Cavallerie. S. 375. — Reorganisation der Nationalgarden; Ehrengarden; die Kaisergarde und ihre Zusammensetzung. S. 376. — Erneuerung der Marschallswürde; der Kriegsstaat des ersten Kaiserreichs. S. 377. — Die Restauration: königliche Garde. S. 379. — Auflösung der Nationalgarde. — Die Juliregierung: Auflösung der königlichen Garde; Errichtung des Zuavencorps. S. 380. — Herstellung der Nationalgarde. — Das zweite Kaiserreich: Errichtung der Escadron der hundert Garden; Wiederherstellung der Kaisergarde. S. 381. — Vermehrung der Zuaven und der Fussjäger; Abschaffung der Elitecompagnien der Infanterie. S. 382. — Die sechsten Schwadronen; Reorganisation der Artillerie; Heeresergänzung. S. 383. — Das Gesetz von 1868 über die Recrutirung der Armee und die Organisation der mobilen Nationalgarde. S. 384.

FÜNFTES CAPITEL.

Grossbritannien.

Stetigkeit der Heeresformen: ausschliessendes Werbsystem. Strandvertheidiger. S. 387. — Hochländische Regimenter; Milizverfassung. S. 388. — Freiwillige. Die englische Artillerie in den französischen Kriegen. S. 389. — Ausländertruppen. S. 390. — Gegenwärtige Heeresverfassung. S. 391. — Militärbildungsanstalten. S. 394.

SECHSTES CAPITEL.

Russland.

Heereswesen nach dem siebenjährigen Kriege. S. 396. — Errichtung von Jägercorps. Suworow's Taktik. S. 398. — Reformen unter Kaiser Alexander I. Militärschulen. Divisionseintheilung. Jägerregimenter. S. 399. — Die Armee im Feldzug 1812; Landsturm. S. 400. — Errichtung von Militärcolonien. S. 401. — Finnisches Gardeschützenbataillon. S. 403. — Weitere Verbesserungen unter Kaiser Nikolaus I. Veränderungen in den Militärcolonien. S. 404. — Verstärkung der kaiserlichen Garde. Reservecavalleriecorps. Scharfschützenbataillone. S. 405. — Das Reservesystem. S. 406. — Beschränkung der Militärbefreiung des Adels. — Neugestaltungen unter Kaiser Alexander II. S. 407. — Neue Organisation der Militärcolonien. S. 408. — Reduction und Armeestand nach dem Krimkriege. S. 410. — Einschränkung des Reservesystems. Vermehrung der Scharfschützenwaffe. S. 411. — Auflösung der Kürassierregimenter. Verordnungen wegen der Stellvertretung. S. 412. — Die neueste Organisation und deren Grundzüge: Centralbehörden; neue Eintheilung der Armee; Aufhören der Corpseintheilung im Frieden; Militärbezirke. S. 413. — Die Division als taktische Einheit; Artilleriebrigaden. S. 414. — Specielle Truppenorganisation; reguläre und irreguläre Truppen. S. 415. — Reorganisation des asiatischen Gebietes. Neue Organisation des Generalstabes. S. 416. — Herabsetzung der Dienstzeit. S. 417.

SIEBENTES CAPITEL.

Schweden und Norwegen.

Kriegsverfassung in Schweden. Aenderungen an dem Indelinngs-Verket. Reserve. S. 418. Conscribirte Truppen. S. 419. — Gegenwärtige Wehrsysteme. S. 420. — Heeresorganisation in Norwegen. S. 421. — Cadresystem. S. 422.

ACHTES CAPITEL.

Das osmanische Reich.

Verfall der alten Kriegsverfassung. S. 424. — Auflösung des Janitscharen-Corps. Umgestaltung des Heeres. S. 425. — Armee-Organisationsstatut von 1843. Gegenwärtige Eintheilung und Stärke der Armee. S. 426. — Verbesserungen in neuester Zeit. S. 431.

NEUNTES CAPITEL.

Griechenland.

Steigender Einfluss der Armatolen. S. 432. — Ihre Stellung im griechischen Unabhängigkeitskampfe. S. 433. — Anfänge einer regulären Armee unter der Präsidentschaft. S. 434. — Misslungener Versuch der Regentschaft zur Disciplinirung der Palikaren. S. 435. — Werbvertrag mit Baiern. Herstellung einer regulären Armee. S. 436. — Errichtung eines Gendarmeriecorps und irregulärer Palikarenbataillone. S. 437. — Vermehrung der regulären Truppen. Stand der Armee bei dem Regierungsantritte des Königs Otto. Gründung des Elitenphalanx. S. 438. — Entlassung der deutschen Truppen und Nationalisirung der Armee. Einführung der Conscription. S. 439. — Die Gemeindenlandwehr. Reorganisation der regulären Armee. S. 440. Neueste Verhältnisse. S. 441.

Register über alle drei Bände S. 443.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

VIERTER ABSCHNITT.

Die Zeit des dreissigjährigen Krieges.

ERSTES CAPITEL.

Oesterreich.

Werbsystem in der kaiserlichen Armee; das ausschliessende Werbrecht der Krone. Aufgebote in Oesterreich. Kriegsverfassung in Ungarn und Nebenländern. Militärconventionen. Verwendung von Reichs- und Bundestruppen. Waffengattungen und Eintheilung im kaiserlichen Heere. Fahnen und Abzeichen. Artillerie. Bespannung. Geniewesen. Kaiserliche Regimenter. Generalität im kaiserlichen Heere. Militäradministration. Löhnung, Verpflegswesen und Garnisonirung. Der Tross. Disciplin und Rechtspflege. Deserteurs. Kriegsgefangene. Anfang eines stehenden Heeres in Oesterreich; dessen wechselnde Stärke.

Die Aufbringung der kaiserlichen Truppen war im Beginne wie im ganzen Verlaufe des dreissigjährigen Krieges noch immer die frühere doppelte: entweder durch öffentliche Werbung oder durch Aufgebot. Gelegentlich und vorübergehend verstärkte man die Regimenter auch durch gefangene feindliche Kriegsknechte, die man ihnen einverleibte, was man „unterstossen" oder „unterstellen" nannte. Die Lehnsfolge, schon seit länger als einem Jahrhundert ohnehin nur noch illusorisch, hatte mittlerweile so gut wie aufgehört; an die Stelle dieser persönlichen Verpflichtung war eine corporative, eine provincielle oder ständische getreten.

Durch Wallenstein nahm das Werbewesen die grossartigsten Dimensionen an und wurde immer mehr in ein festes System ge-

bracht. Für neu angeworbene Soldaten kam bereits der Name „Recruten“ auf*).

Erbot sich irgend ein kriegslustiger oder kriegskundiger Mann zu Aufstellung eines Regiments zu Ross oder zu Fuss, so ermächtigte ihn ein kaiserliches Patent zur Anwerbung desselben, und der Hofkriegsrath wies ihm den Lauf- oder Musterplatz an. Sollte die Werbung nicht auf erbländischem, sondern auf einem oder dem andern Reichsgebiete vorgenommen werden, wo es dann gewöhnlich nicht um regimentsweise, sondern blos um fähnleinweise Aufbringung sich handelte, so erliess der Kaiser Verständigungen an die betreffenden Reichsfürsten, dass der Hauptmann N. N. ermächtigt sei, „zu Bestärkung seines Fähnleins“ im Lande zu werben, anzunehmen und deshalben umzuschlagen (durch Trommelschlag bekannt zu machen). Gegen Vorzeigung des kaiserlichen Werbpatentes oder glaubwürdiger Abschrift sei demselben daher die Werbung zu bewilligen, das angenommene Kriegsvolk gutwillig zu beherbergen, ihm gegen leidliche Bezahlung zu Proviant und allem andern Nöthigen zu verhelfen, dasselbe vorkommenden Falls zu befördern und sicher, ungehindert und unaufgehalten durchkommen und passiren zu lassen**). Aehnliche Weisungen erliess auch Wallenstein. Vom Feldlager vor Troppau aus beauftragte er am 25. Juli 1627 den Obersten Octavio Piccolomini, „in Italia zwey Hundert Courazzier, vndt hundert Archibusier Reutter zu unserer Leib-Guardi zu werben, selbiges zu mustern, vndt die Cornet zu inarboriren, alssdann vernerer wo sich der Zeit die Kays. Armata befinden wirdt, zu uns abzuführen,“ und richtete dabei an Alle das Begehren, „dass sie nicht allein besagten Obristen, in Abführung bemeldter drey Compagnien Reutter, den Pass aller orth zu wasser vndt Landt gutwillig verleihen, sondern auch mit Darreichung der unempörlichen vnterhaltungsnotturfften, Prouiant, Victualien vndt Fourage, allen Vorschub vndt Beförderung erweisen wollen***).

*) Die neüe werbungen vnd recrouten,“ heisst es in der kais. Vollmacht für den Generalissimus Erzherzog Leopold vom 1. Mai 1645. (Abschriftlich im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.) Auch schon früher, in einer weiterhin citirten Vorstellung der mährischen Stände vom Jahre 1636 wird von „Recrutirung“ gesprochen.

**) Die Werbpatente aus jener Zeit, deren mehrere im Originale dem Verfasser vorliegen, sind in der Fassung einander fast wortgetreu ähnlich.

***) „Geschichte des Schlosses und der Herrschaft Nachod, Königgrätzer Kreises in Böhmen, nebst 155 alten Urkunden und eigenhändigen Briefen der

Eine solche Werbung war der Schrecken jedes Ortes, der zum Musterplatz bestimmt wurde. Die Befehle, dass die Knechte nicht höher als zu acht, höchstens zehn Mann laufen, die Unterthanen nicht bedrängen, nicht auf ihnen stillliegen sollten, blieben unbeachtet. Schon auf den Strassen wurden die Vorübergehenden angehalten, in Dörfern die Kästen erbrochen; die Drohung, liegen zu bleiben, musste Geld herauspressen. Als daher Wallenstein die Stadt Nürnberg zum Musterplatz für vier- bis fünftausend Mann ersehen hatte, erachtete sie ein Opfer von 100,000 fl. zu Abwendung dieser Belästigung, auch weitere 15,000 Thlr. zu Befreiung von aller Einquartierung nicht zu hoch. Denn erst die Musterung band den Kriegsknecht durch Eid an seine Fahne, gewährte ihm den ersten Monatsold, indess er zuvor wohl seinen Werbgulden, sein Lauf- oder Antrittsgeld erhielt, aber, noch keiner Zucht unterworfen, schrankenloser Freiheit durch die Aussicht auf seine Bestimmung und die täglich wachsende Zahl von Genossen um so ungezügelter den Lauf lassen konnte. Hörte man von Rüstungen, wo immer es sein mochte, so fehlte es selbst in fernen Gegenden nicht an armen Adeligen, welche ihre Dienste anboten in der Hoffnung, für einige Zeit ihre Existenz zu sichern und Gewinn zu finden, den die Heimat nicht gewähren konnte. Ertönte irgendwo die Werbtrommel, so eilten die stets lauernden „Schnapphähne", herrenloses, arbeitsscheues, rauflustiges und beutegieriges Volk, Leute aller Lebensverhältnisse, Nationen und Zungen, von jeglicher Seite herbei. Hatte der Krieg bereits seinen Anfang genommen, so wurden Ausreisser aus dem gegenüberstehenden Heere erwartet, diese als willkommener Zuwachs zu der eigenen Streitmacht begrüsst. Feindliche Werbungen in der Nähe waren eine mächtige Lockung, die bisherige Fahne zu verlassen. Man trug sogar kein Bedenken, Werbeofficiere in das Lager eines Bundesgenossen abgehen zu lassen. Stob unter feindlichem Zusammentreffen ein Kriegshaufe auseinander, so rechnete man auf Vermehrung der eigenen Streitkräfte durch die Zersprengten, die wohl auch in den Dienst derjenigen Macht zu treten gezwungen wurden, wider welche sie eben noch die Waffe geführt, um vielleicht schnell wieder fahnenflüchtig zu werden, womit jedoch nicht immer

wichtigsten Männer aus dem Zeitraume des dreissigjährigen Krieges." Zusammengetragen durch Joh. Carl Roreitner. 1822. Manuscript im Archive des k. k. Ministeriums des Innern. S. 99.

der Uebertritt in den Dienst des Widerparts verbunden war. Wurde mit einem Gegner eines Vergleichs wegen unterhandelt, so löseten ganze Compagnien, denen vielleicht dieser Vergleich nicht behagte, sich auf. Beabsichtigte ein Fürst Verstärkung einer Kriegspartei, ohne vor der anderen die Maske der Neutralität abzuwerfen, so dankte er das eigene Volk ab, in der sicheren Erwartung, dass dasselbe zu jener Partei übertreten werde. Fand irgendwo Verabschiedung, Verminderung der Streitkräfte statt, so wurde ein Hauptmann hingesendet, um den „Flor" derselben, das versuchte Volk, zu einem neuen Herrn hinüberzuziehen*).

Die Werbung war übrigens nicht immer so freiwillig, wie sie hiess; man half derselben, wo es mit ihr keinen schnellen Fortgang nahm, durch Künste oder Gewaltmittel nach. Wer nicht gutwillig mitging, den wusste man unter der Hand auch durch List oder Zwang zu fangen. Einfältigen Bauernburschen setzte der Werbeofficier im Wirthshaus oft nur den Soldatenhut auf den Kopf und redete ihnen dann ein, dass sie nun Soldaten wären und nicht mehr zurücktreten könnten. In ähnlicher Art wurde 1627 die junge Mannschaft in Schlesien unter Wallensteins Fahnen geworben. Einigen, heisst es in den Nachrichten jener Zeit, trank man des Kaisers Gesundheit zu; wenn Einer Bescheid that, wurde es für eine völlige Zusage gehalten; that er nicht Bescheid, so behandelte man ihn als Rebellen und schlug ihn in Eisen, so lange bis er sich unterhalten, d. h. anwerben liess. Anderen wurde Geld in's Bier gelegt, in's Brod gebacken, in die Tasche gesteckt. Sobald er von dem Bier trank, oder von dem Brode ass, musste er mit**).

Wie bei dem Fussvolke, so war nun auch bei der Reiterei die Werbung völlig allgemein geworden. Letzterer wurden dabei noch immer wesentlich vortheilhaftere Bedingungen gestellt. Im December 1619 resolvirte der Kaiser, den dem damaligen Obersten Wallenstein untergebenen Pferden (Reitern) einen Monatsold ohne Musterung dergestalt zu reichen, dass die Rittmeister hingegen schuldig sein sollten, auf eigene Kosten ihre Compagnien wieder mit tauglichen Rossen und Leuten zu ergänzen. Zur neuen completen Armirung der Reiter sollten jedem Rittmeister, auf Abschlag ihres Ausstands, sofort tausend Gulden darzugeben sein, welches Geld Wallenstein

*) Hurter: „Geschichte K. Ferdinands II. 8. Band, S. 317—320.

**) C. A. Menzel: Geschichte Schlesiens. 2. Band. S. 399.

selbst vorzuschiessen sich erbot. Im Jänner des kommenden Jahres hatte Wallenstein blos an Anrittsgeld zur Werbung von fünf Compagnien Kürassiere und zweier Compagnien Arkebusiere 16,333 fl. 20 kr. ausgegeben; denn die Reiter forderten nicht weniger als 40 Reichsthaler Anrittsgeld.

Am schwierigsten war die Anwerbung der Artillerie, weil hier bei geringer Auswahl die stärkste Nachfrage herrschte und Einer dem Andern die Leute abwendig zu machen oder den Vorkauf zu erlangen suchte. Im April 1619 schrieb der Werbecapitän Christoph Illo von Neuburg aus dem Obersten Fuchs, dass wenig Aussicht vorhanden sei, den Abgang an tüchtigen Artilleriesoldaten und Officieren in Bälde ergänzen zu können', indem überall Werber der Unirten aus Böhmen und den Hansestädten sich einfänden und sein Geschäft ausserdem durch das lange Ausbleiben der Officierspatente erschwert werde*).

Mit dem Finanziren und den Unterschleifen der Befehlsleute stand es während des dreissigjährigen Krieges noch eben so übel, wie hundert Jahre früher. Solcher Obersten, welche ihre Regimenter zu einem festgeeinigten und wohlorganisirten Körper heranzubilden wussten, als dessen Haupt sie hervortraten, wie dieses bei Pappenheim mit seinen Wallonen, später bei Johann von Werth mit seinen Reitern der Fall, gab es leider nicht viele. Manchen dienten die Angeworbenen blos dazu, um auf Kosten des Kriegsherrn oder durch harte Bedrückung der armen Landbewohner den eigenen Beutel zu füllen. Ihnen reihten die Hauptleute sich an, welche ihre Compagnien an Mannschaftszahl herabkommnn liessen, sie aber dennoch für vollzählig ausgaben, um sowohl den Sold als die Verpflegungsgelder der Landschaften in die eigene Tasche zu schieben, dabei den Untergebenen es überlassend, ihren Unterhalt von den Einwohnern zu erpressen**).

Am allerärgsten waren die Unterschleife bei solchen Werbungen, die in andern Reichsländern für den Dienst des Kaisers unternommen wurden, indem man dort oft Werbpatente an Personen ver-

*) „Beiträge zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges; vom Jahre 1618 bis 1634." Nach den Quellen des k. k. Finanzministerial-Archivs, von Carl Oberleitner. Aus dem XIX. Bande des von der kais. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen besonders abgedruckt. Wien 1857. S. 9 und 25. Beilagen II. und III.

**) Hurter a. a. O. S. 321 u. f.

lieh, die von Haus aus es lediglich auf Finanziren und Gelderpressung abgesehen hatten. Nicht nur blieb der wirkliche Mannschaftsstand der geworbenen Compagnien weit hinter der angegebenen Ziffer zurück, sondern der Betrug ging so weit, dass ganze Compagnien blos auf dem Papiere standen und gar nicht vorhanden waren, der Werbherr aber doch die vollen Bezüge dafür verlangte und eintrieb. So wird in einer Vorstellung einiger Reichsstände an den Kaiser, d. d. Leipzig 28. März 1631, geklagt: „Ohne Ansehen der Qualitäten hat man die Befehle ausgetheilt, auch sogar dass man auch Pagen und Lakaien Compagnien untergeben, welches doch nur blinde Compagnien, da kein einziger Soldat jemals geworben gewesen, darauf dann ebnermassen nicht anders, als wären sie complet, der geordnete Unterhalt eingetrieben worden"*).

Nur mit grosser Vorsicht und unter allerhand Clauseln pflegten, durch schlimme Erfahrungen belehrt, die Stände der kaiserlichen Provinzen Werbplätze in ihrer Heimat aufschlagen zu lassen. Als im Jahre 1636 die kaiserliche Regierung von den Ständen Mährens die unverzügliche Eröffnung der Sammel- und Recruten-Plätze auf 1300 Mann zu Fuss und 500 Pferde verlangte, sprachen die Stände ihre Befürchtung aus, dass „die Wege und Landstrassen wegen der auslaufenden und streifenden Parteien unsicher gemacht, auch sonsten allerlei Insolenzen und Muthwillen verübet, zu geschweigen die armen Unterthanen durch entstehende Abnehm- und Verlustigung ihrer noch wenigen schlechten Rösslein an dem Feldbau und Arbeit verhindert werden dürften" etc. Sie baten deshalb, „solche Recrutirung des Fussvolks und der Reiter allergnädigst dahin zu modificiren, damit die ausgesetzte Anzahl der 1300 zu Fuss und 500 Pferd keineswegs excedirt oder übergangen, sondern allergnädigst darbey gelassen, auch ausser denen herein verwiesenen Officirer und Befehlshaber keine anderen Werber, unter wasserlei Prätext und Schein es immer geschehen möchte, im Land zugelassen noch geduldet, sondern der auch vor diesem in dergleichen Werbungen Ihrer Kais. Maj. allergnädigsten Verordnung gemäss, so oft in einem oder andern Quartier fünfzig Mann zu Fuss und fünfundzwanzig Pferde geworbener beisammen, dieselben alsbald durch gewisse Commissarios, wie

*) „Wahrer Abtruck derer zwischen der Rö. Kay. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Kön. May. vnd dann etlichen Herrn Chur-Fürsten vnd Ständen dess Reichs, wegen dess zu Leiptzig angestellten Convents, daselbst gemachten Schluss, gewechselten Schreiben. Gedruckt im Jahr 1631." S. 23.

gebräuchig, mit guter Ordnung und Disciplin an die ihnen ausgezeichneten Stellen und Oerter zu Ihrer Kais. Maj. Kaiserlichen Kriegsdiensten unverlängt abgeführet, wie nicht weniger denen obbesagten die alhieige Quartier beziehende Officiern und Befehlshabern gemessen und ernstlich auferlegt werden möchte, sich dieser eröffneten Sammel- und Recrutenplätze länger nicht, als bis zu End des Monats Junii des annahenden 1637. Jahres zu gebrauchen und alsdann dieselben ohne einzige Ausflucht, unbilligen Vorwand oder Entschuldigung gänzlich zu quittiren und aufzuheben" *).

Bisweilen versuchten die Landstände das Recht der Werbung ganz für sich in Anspruch zu nehmen, was jedoch von Seite der kaiserlichen Regierung nicht geduldet zu werden pflegte. In den am 17. Mai 1638 publicirten Prager Landtagsschluss hatte man einen Artikel eingeschoben, als ob der Kaiser die Stände habe ersuchen lassen, dass im Königreich Böhmen recrutirt und geworben würde, und als habe er ihnen das Recht eingeräumt, „solche Werbungen nach ihrem Befinden zu conditioniren und zu bedingen." Gegen diese Auslegung erhob der Kaiser Ferdinand III. am 11. Juni eine förmliche Protestation, dass „solches Unserer kais. und königl. Intention ganz zu entgegen. Wie auch Jemanden an dem Uns und Unseren Nachkommen Königen zu Böheimb *absolute* zustehenden *jure belli ac armorum* einzige Concurrenz zu gestatten nicht gedacht, sondern in dergleichen Kriegs- und anderen zur Defension Unserer Land und Leut gehörigen Fällen, Gesetz und Ordnung zu machen allein Uns und Unseren nachkommenden Königen zu Böheimb competiren und gebühren thut" **).

Die den Provinzen auferlegte Truppenstellung wurde in dringlichen Fällen manchmal in Geldleistungen oder Steuervorauszahlungen verwandelt. So erklärte im Sommer 1648 der Kaiser, dass er sich nothdringlich habe resolviren müssen, dass im Königreiche Böhmen die Einwohner und Unterthanen innerhalb 14 Tagen entweder 1400 Mann zu Fuss taugliche Knechte stellen, oder 12 Reichsthaler für jeden entrichten, die Wiedererstattung dieser Unkosten aber sowohl von den dieses Jahr annoch laufenden als vom Eingang des nächst-

*) „Schluss der löbl. Herrn Vier Stände des Markgrafthums Mähren bei dem in der königl. Stadt Brünn auf den 15. Decembris des 1636. Jahres angesetzten allgemeinen Landtag." Im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

**) Kais. Protestation gegen den böhm. Landtagsschluss vom J. 1638. Originalconcept in demselben Archive.

folgenden Jahres einkommenden Wein-, Bier-, Wolle-, Fisch- und der Lacticinien-Accise bewirkt werden solle*).

Obgleich man von den Aufgeboten in der Regel keine grossen Erwartungen hegte und dieselben auch in der That sich selten ausgibig erwiesen, so wurde doch von Zeit zu Zeit, jedoch stets blos zur Landes- und Grenzvertheidigung, nie zum Angriffe nach aussen, noch immer danach gegriffen. Als in den ersten Monaten des Jahres 1641 die Schweden gleichzeitig von Böhmen und von Baiern aus nach Oberösterreich einzubrechen drohten, wurde in diesem Lande auf kaiserlichen Befehl durch ständisches Patent bekannt gemacht, dass alle Obrigkeiten ohne Verzug den hundertsten Mann, „das ist von einhundert Feuerstätten einen tauglichen Mann herdan nehmen" und ihm vorhinein einen Monatssold von sechs Gulden einhändigen sollten, welche Auslage sie aber späterhin bei Erlegung der Steuern wieder abrechnen dürften. Der Obercommissär, welchem vor Allem der strengste Gehorsam geleistet werden musste, hatte für Proviant, Munition und allen sonstigen Bedarf des Aufgebotes Sorge zu tragen. Die Kosten, welche das Aufgebot und die Schanzarbeiten an den Grenzen verursachten, sollten von der Kriegssteuer bestritten werden, zu welcher ein jedes Haus 15 Kreuzer beitragen musste. Die Stände, über ihr Gutachten befragt, baten, dass unter die Aufgebotenen auch ordentliches Militär eingetheilt werden möge. Dies geschah. Sobald Kanonenschüsse, Glocken oder Kreidenfeuer das Volk auf die nahe Gefahr aufmerksam machen würden, sollten die Aufgebotenen an die ihnen angewiesenen Plätze eilen. Nebst dem ausgehobenen hundertsten Manne sollte auch noch der dreissigste Mann in Bereitschaft gehalten werden. Weil aber auch Reiterei nöthig war, so bewilligte der Erzherzog Leopold Wilhelm als Generalissimus, dass seine Leibwache ausgerüstet und an die Grenzen geführt werde. Um hierzu die erforderlichen Pferde zu erhalten, musste jede Herrengült von hundert Pferden ein taugliches mit Zaum, Sattel und zwei Pistolen gerüstetes Pferd liefern oder, wer das nicht konnte, 80 fl. erlegen. Derjenige, dessen Gülten nicht 100 Pfund abwarfen, hielt sich zu einer andern Partei, um ein Pferd ausrüsten zu können; das Nämliche galt von der Stellung des hundertsten und dreissigsten Mannes. Wer ein untaugliches Pferd vorführte, dem wurde es auf seine Kosten nach Hause geschickt, und er verfiel ausserdem in

*) Kais. Patent d. d. Linz 1. Juli 1648. In demselben Archive.

Strafe. Der aufgebotene hundertste und dreissigste Mann erhielt die Seitenwehren aus der Rüstkammer zu Linz; für die Musketen mussten die Herrschaften sorgen. — Als im Jahre 1645 die Schwedengefahr sich erneuerte, kamen der Erzherzog und die obderennsischen Stände dahin überein, dass eine jede Feuerstatt einen tauglichen wohlgerüsteten Mann zur Vertheidigung der Grenzen stellen solle. Für die Munition sollten die Stände sorgen, die verlangten zweitausend Musketen ihnen von dem Schlosse in Linz ausgeliefert werden. Den Herrschaften wurde zugleich aufgetragen, taugliche und nach Möglichkeit des Schiessens kundige Leute zu stellen. Die Güterbesitzer sollten persönlich ihre Mannschaft auf die bestimmten Plätze führen, anstatt der abwesenden die Pfleger oder ihre Beamten auf dem Musterplatze erscheinen. Ueberdies sollten die Herrschaften verbunden sein, die nöthigen Officiere zu stellen und den Aufgebotenen auf drei Tage das Brod mitzugeben*).

In demselben Jahre machten auch die niederösterreichischen ständischen Verordneten den Befehl des Kaisers wegen schleuniger Stellung der Aufgebotsmannschaft bekannt. Die Stände in den beiden Vierteln Ober- und Unterwienerwald sollten von je achtzehn bis zwanzig Häusern einen Mann mit Seiten- und Oberwehr zur Verfügung des Kaisers, besonders aber zu Besetzung und Verwahrung des Donaustromes, auf die bestimmten Orte und Sammelplätze stellen. Wenn Einer zufällig mehr Leute sendete, so sollte es dabei verbleiben; wer aber nicht achtzehn Häuser hätte, sollte für den ausbleibenden Mann zehn Schilling in baarem Gelde an das ständische Einnehmeramt erlegen**).

Immerhin blieb das Ausschreiben der Aufgebote an die Bewilligung der Stände geknüpft, was dann häufig zu Erschwerungen, Weitläufigkeiten und Verzögerungen führte. Eben so bestand noch immer das alte Herkommen, dass das Aufgebot sich für berechtigt hielt, den Zug über die Landesgrenze hinaus zu verweigern, was eigentlich alle grösseren strategischen Combinationen vereitelte. Bei dem schon erwähnten Aufgebote im Lande ob der Enns 1645 liessen

*) Kurz: Geschichte der Landwehr in Oesterreich ob d. E. 1. Band. S. 129 u. f.

**) Jos. Feil: „Die Schweden in Oesterreich 1645–1646." In den „Quellen und Forschungen zur vaterländischen Geschichte, Literatur und Kunst." Wien 1849. S. 491. Beilage XI.

die Stände den Aufgebotenen ausdrücklich bekannt machen, dass sie in keinem Falle über die Grenzen geführt, sondern blos zur Vertheidigung des Landes gebraucht werden sollten *), und in Niederösterreich hatten im Jahre 1634 alle vier Stände durch Ausschüsse mit dem Hofkriegsrathe Berathungen wegen des Aufgebotes gegen die Schweden gehalten und ihre Behauptung durchgesetzt, es sei gegen ihre Privilegien, über die Grenze Kriegsdienste zu leisten.

Mancherlei Vorschläge wurden gemacht, um die Organisation des Aufgebotes, dessen Mängel man sich nicht verhehlen konnte, zu verbessern, aber sie blieben unausgeführt. Als der Kaiser im Jahre 1639 von den niederösterreichischen Landständen die Stellung des zwanzigstens Mannes verlangte, wünschte er auch vorerst darauf gedacht zu wissen: „ob mit besserem Nutzen dieses Volk in ein absonderliches Corps zu richten, oder aber dasselbe bei denen alten Regimentern zu Bestärkung derselben unterzustossen sein werde" **), was aber ebenfalls unberücksichtigt geblieben zu sein scheint.

Nicht blos das Landvolk, auch die Bewohner der Städte unterlagen bei Kriegsgefahr einem gewissen Aufgebote und wurden zur Verstärkung der städtischen Miliz verwendet. Als Wallenstein im Jahre 1632 ein neues Heer zusammenwarb, wurde in Wien den Hausbewohnern nachgefragt und, wer nicht durch Schriften sich ausweisen konnte, einem Regimente zugetheilt ***).

Als 1645 die Feindesgefahr immer mehr dem Donauthale sich näherte, erliess Kaiser Ferdinand III. aus seinem Hoflager „zur Haid" in Böhmen am 9. März, also drei Tage nach der Schlacht bei Jankau, an den Generalwachtmeister Ernst von Traun eine Instruction zur Vertheidigung Wiens. Weil, so heisst es darin, der Kaiser wohl wisse, wie es mit der dortigen Guardia und deren Mannschaft beschaffen, so möge er (v. Traun) mit den kaiserlichen geheimen und anderen Räthen dafür sorgen, dass alsbald in Wien, in und ausser der Stadt, von jedem Hause, es sei bürgerlich oder Freihaus, edel oder unedel, geistlich oder weltlich, keines ausgenommen, ein Mann

*) Kurz a. a. O.

**) „Fürhalt od. Proposition so denen n. ö. Ständen am anderten May 1639 zu aufbott vndt ausstaffirung des 20isten Manss beschehen." Im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.

***) Vgl. den Aufsatz: „Wallenstein als Bildner eines Heeres," in v. Streffleurs „österr. milit. Zeitschrift" 1862, 1. Band, S. 43 u. f.

mit seiner Wehre, Muskete oder Pike, zur Stadtguardia gestellt werde, um dadurch den Donaustrom und die Stadt Wien einigermassen zu schützen. Niemand darf sich hierbei auf irgendwelche Instanzen, Freiheiten, Privilegien und Exempel berufen; vielmehr wird Jeder, der in oder vor der Stadt ein Haus besitzt, mit allem Ernste und nöthigenfalls unter Einziehung des Hauses zu dieser Leistung angehalten werden *).

In Ungarn und dessen Nebenländern änderte sich während des dreissigjährigen Krieges Nichts in den militärischen Verhältnissen, und es kamen unter Ferdinand II. die Grundgesetze Ungarns, sowohl über den Friedensfuss des verfassungsmässigen Wehrstandes, als auch über die Particular-Heerfahrten und den Heerbann häufig zur Sprache. Statt der Stellung von Mannschaft fand man sich jedoch auch hier häufig mit Geld ab. So z. B. bewilligte der Kaiser am 13. April 1645 dem Palatin, dass er, statt von jedem zwanzigsten Hause seiner Herrschaft Eisenstadt einen Mann zu stellen, von jedem Hause 10 Schilling erlegen durfte **). Auch im Jahre 1647 — ungeachtet des Umstandes, „dass das Land durch die vielfältigen Kriege, die Plagen der inneren Unruhen und die türkische Tyrannei gänzlich erschöpft sei“ — wurden neuerdings von Seite der Ungarn fünf Gulden und eben so viel von den Grundherren selbst mit dem Beisatze angeboten, dass die letzteren fünf Gulden kein Herr, Edelmann oder sonstiger Güterbesitzer von den Bauern fordern dürfe, sondern selbige, bei dreifacher Strafe, aus seinem Eigenen zu bezahlen schuldig sei ***). Bei einem festen Friedensschlusse mit Bethlen Gabor beantragte die Kammer 1623 die Reducirung einiger Regimenter und die Bestellung von zwei polnischen, ungarischen und croatischen Colonnelli, die aus den Magnaten gewählt und mit den Werbeangelegenheiten betraut werden sollten †). Gute Dienste leistete die von den Landständen des Königreichs Croatien 1620 dem Kaiser zu Hilfe geschickte Masse-Insurrection, welche der bekannte Isolano in ein Regiment formte, an dessen Spitze er als Oberst trat.

Wenn weder die eigenen aufgebotenen und geworbenen Truppen, noch die Streitkräfte der Bundesgenossen ausreichen wollten, so

*) Die betreffende Instruction im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.

**) Originalconcept in demselben Archive.

***) Piringer: Ungarns Banderien, 2. Band, S. 335 u. f.

†) Oberleitner a. a. O. S. 16.

wurden auch in anderen deutschen Ländern durch Verträge mit den Landesfürsten Werbungen für Rechnung des Kaisers und des Reiches veranstaltet. So erbot sich der Kaiser durch das Prager Abkommen vom 12. Juni 1637 dem Kurfürsten von Brandenburg: 6000 Mann zu Fuss und 1000 zu Ross durch vornehme brandenburgische und pommer'sche Edelleute, welche schon gedient, werben zu lassen. Die Truppen sollten binnen drei Monaten errichtet, in des Kaisess und des Reiches Pflicht genommen, aber dem Commando des Kurfürsten untergeben werden. Der Kaiser versprach, das Lauf- und Anrittsgeld, 20 Rthlr. auf den Reiter und 8 Rthlr. auf den Fussknecht, nebst 2000 Musketen zu liefern. Der Kurfürst sagte für den ersten Monat Sold und die nöthigen Quartiere zu. Der weitere Unterhalt dieser Leute sollte auf Kosten des Reiches von den nach dem Prager Frieden bewilligten Römermonaten bestritten werden. Die Truppen sollten schwören, dass sie „dem Kaiser und anstatt desselben dem Kurfürsten gehorsam sind". Auch führten diese neuangeworbenen brandenburgischen Regimenter in ihren Fahnen das Wappen und den Namen des Kaisers *).

In welcher Weise die österreichischen mit den Reichs- und bundesgenössischen Truppen zur Vertheidigung der deutschen Grenzen zusammenzuwirken bestimmt waren, geht aus dem im Jahre 1625 zwischen dem Kaiser Ferdinand II. und seinem Bruder, dem Erzherzog Leopold, geführten Briefwechsel hervor. Letzterer hatte dem Kaiser am 22. April des gedachten Jahres von Rufach aus gemeldet: „es seien ihm gewisse Avisa zugekommen, dass der Duca di Angoulesme sich allbereits mit seinem unterhabenden Kriegsvolke an die Confinen nach dem Bisthum Metz erheben solle, und es lasse sich erwarten, dass er den gestracken Weg nach der Pfalz zu nehmen und sich des Oberamts Germersheim zu impatroniren beabsichtige. Er, der Erzherzog, habe zwar den Kurfürsten von Baiern davon unterrichtet und auf Assistenz angetragen, könne aber zur Zeit noch nicht wissen, ob derselbe in der Lage sei, seine Armada auch noch anderer Orten als gegen den Mansfelder zu verwenden." — Darauf antwortete der Kaiser unterm 3. Mai von Wien aus: „Da dieses Vorhaben Frankreichs zu höchst verderblicher Zerrüttung des römischen Reiches gereiche, so sei dem Duca di Angoulesme nicht allein der Pass gänzlich zu verwehren, sondern auch

*) *L'Homme de Courbiere*, S. 39.

sowohl das Oberamt Germersheim als andere Städte, Festungen und Pässe auf's möglichste zu versichern und zu defendiren. Und wie nun er, der Kaiser, aus gewohnter Sorgfalt bereits im Werke stehe, auf jeden sich begebenden Kriegsfall sowohl mit neuen Werbungen, als mit dem schon früher auf die Beine gebrachten Kriegsvolke, in Gemeinschaft mit seinem Vetter, dem König in Hispanien, wie auch der Infantin und dem Kurfürsten in Baiern, sammt der Liga Beistand und Succurs, allenthalben dem Feinde mit der Gegenwehr zu begegnen und seine Getreuen zu beschützen, so möge seinerseits der Erzherzog mit Hilfe und Assistenz des Landes Elsass und Tirol den Feind mit möglichstem Widerstande ab- und aufhalten, auch zu diesem Ende und um Frankreich an dem Einfalle in das römische Reich zu verhindern, den schwäbischen Kreis und die dortige Ritterschaft, desgleichen Württemberg und Baden, ungesäumt um Assistenz und Hilfe angehen und einstweilen, bis der Kaiser ihm und seinem Lande schnell möglichst zu Hilfe eilen werde, sich auf das äusserste vertheidigen" u. s. w.*).

Wie schon früher, zerfiel das kaiserliche Fussvolk während des dreissigjährigen Krieges noch immer in Pikenire und Musketiere, und war in Regimenter, diese in Compagnien oder Fahnen eingetheilt. Die Stärke der Regimenter wechselte.

Nach der Weisung Wallenstein's, die er zu Anfang des Jahres 1632 an seine Obersten und Hauptleute ergehen liess, sollte die Reitercompagnie, wie früher, wieder 100 Mann, das Fähnlein Fussvolk 300 Mann zählen, das Regiment aus zehn Compagnien bestehen. Indess waren die bis Ende März aufgestellten Regimenter bei weitem nicht alle vollzählig und wurden es auch nie, sondern der alte Uebelstand, viele Regimenter und verhältnissmässig wenig Mannschaft zu haben, riss bald wieder ein. Als Wallenstein an die Spitze des Heeres trat, zählte das stärkste Regiment, Max Waldstein, blos 620 Mann. Im März darauf hatten die meisten zwar ihre zehn Fähnlein, einige auch mehr; aber dem entsprach die Mannschaft nicht, indem die meisten Regimenter nicht viel über 1000, manche noch weniger, zwei sogar unter 500 zählten**).

Eine Compagnie zu Fuss, darunter 120 Knechte mit Piken und Degen (Pikenire), 20 alte erprobte Knechte mit Hellebarten

*) Die betreffenden Schriftstücke im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.

**) Wallenstein als Bildner eines Heeres a. a. O.

zur Deckung der Fahnen, dann 160 Hakenschützen und Musketiere, stand unter einem Hauptmann, mehreren Lieutenants, Fähndrichen, Feldwebeln und Führern. Solche Compagnien waren entweder sogenannte Freicompagnien unter einem höheren Befehlshaber zu einem bestimmten Zwecke, oder sie waren dem Regimentsverbande einverleibt. Im Regimente unterschied man den Stab, Stand der Oberofficiere, auch Staat der hohen Aemter genannt, und die *Prima Plana* oder Stand der Unterofficiere.

Im Jahre 1644 wurde der Stab eines Obersten zu Fuss folgendermassen angesetzt: Oberst, Oberstlieutenant, Oberstwachtmeister, Quartiermeister, Schultheiss, Caplan, Secretär, Wagenmeister, Proviantmeister und Profos mit seinen Leuten; — die Compagnie zu Fuss mit ihrer *Prima Plana*: Hauptmann, Lieutenant, Fähndrich, Feldwebel, Führer, Fourier, Feldscherer, Feldschreiber, Gefreiter und Spielleute *). Dasselbe Verhältniss findet sich auch in der „Verpflegs-Ordinanz" vom 21. Juli 1648 **) wo die „Compagnie zu Fuss" ausser den schon genannten Befehlsleuten auch noch einen oder mehrere Corporale aufzählt.

Die Pikenire hatten als Schutzwaffen ein schussfreies Bruststück, Halsberge, Armschienen, Blechschurz und einen eisernen Helm. Die Hauptangriffswaffe war die Pike, deren Länge zwischen 15 und 18 Fuss wechselte; die Stange von Ebenholz hatte an ihrem äussersten Ende eine zwei Zoll breite, zweischneidige und vorn eingezackte eiserne Spitze, welche mittelst zweier Eisenbänder an der Stange befestigt war; am entgegengesetzten Ende war die Pike mit Eisen beschlagen und endete in einem Stachel. Ein langer Degen hing an der linken Seite.

Der kaiserliche Musketier hatte als einzige Schutzwaffe eine Bückelhaube, als Angriffswaffen einen Degen und eine Muskete mit Luntenschloss. Zur Unterstützung der letzteren bei'm Abfeuern hielt er eine Gabel; seine Munition, in einem Kugel- und Pfropfbeutel, zwölf hölzernen Pulverladungsmassen, einer Pulverflasche als Reserve und in einigen Klaftern Lunten bestehend, hing am Bandelier. Der Schaft der Flinte war so geformt, dass er mehr zum Anstemmen an die Brust, als zum Anlegen an die Backe taugte, wie es nämlich die vielen Ladungstempo's zuliessen. Die Schwere dieser Waffe

*) Feil a. a. O. S. 391 u. f.

**) Das Originalpatent im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

musste den Mann auf dem Marsche fast erdrücken; der Rückstoss eines so grossen Kalibers, welchen die Gabel keineswegs milderte, war beinahe unerträglich. Für den zerstreuten Kampf war er durchaus nicht geeignet; an heimliche Expeditionen, Ueberfälle u. dgl. war mit solchen Waffen schwer zu denken, denn das Leuchten und der Rauch der Lunten, das Geklapper der hölzernen Ladmasse verrieth schon von weitem die Ankunft*).

Daher musste man auf gewisse Gattungen leichter Infanterie denken. Im Auftrage des Friedländers errichtete der General Graf Holck im Jahre 1630 ein 3000 Mann starkes Jägerregiment; auch Isolano's Croatenregimenter wurden anfangs vorzugsweise als leichte Infanterie benützt.

Die Officiere der Pikenire führten Piken, die der Musketiere Partisanen (6—7 Fuss lange Lanzen mit einer kurzen, unten halbmondförmigen Klinge) nebst Degen; als Schutzwaffe hatten sie ein Bruststück. Federbüsche von verschiedener Farbe auf den Hüten, goldene Ketten und Feldbinden, die über der Schulter getragen wurden, waren die Distinctionszeichen.

Die Feldzeichen der Kaiserlichen wie der Schweden waren bei der Infanterie Fahnen, bei der Cavallerie Standarten, von verschiedener Grösse und Farbe und mit mancherlei Inschriften und Zeichnungen versehen. Auf einer Tilly'schen Standarte befand sich ein doppelköpfiger Adler, der in der rechten Klaue eine Wage, in der linken ein Schwert hielt, mit der Umschrift: „*Pro ecclesia et pro imperio*". Auf einer anderen, in welcher die Planeten Mars und Venus gestickt waren, standen die Worte: „*Arte et Marte*". Die Croaten führten eine Fahne, auf welcher ein Wolf gemalt war, mit der Inschrift: „Ich dürste nach Beute". In der sogenannten königlichen Fahne Friedrich's von der Pfalz sah man eine Kugel mit dem Spruche: „*Diverti nescio*"; eine andere Fahne dieses Gegenkönigs führte die Devise: „*Bonam causam tandem vincere*"**).

Eine Uniformirung bestand zu dieser Zeit bei den Kaiserlichen noch nicht; dem Obersten stand es zu, den Soldaten seines Regiments ein Abzeichen zu geben und es dadurch erkennbar zu machen.

*) Scheiger: Andeutungen zur Geschichte und Beschreibung des bürgerl. Zeughauses in Wien a. a. O.

**) „Prager Schlacht vnnd Auffgebung der Stadt Prag etc. Auss dem zu Prag gedruckten lateinischen Exemplar in die Deutsche Sprach transferirt." Augsburg 1621. S. 7.

Hauptsächlich unterschieden sich die Truppen jeder Partei durch die Feldbinden. In der Schlacht auf dem weissen Berge bedienten sich die Kaiserlichen und Baiern eines weissen Tuches oder Papiers zur Unterscheidung; das Heer des Winterkönigs hatte Weiss und Himmelblau. Später führte Wallenstein die rothe Feldbinde im kaiserlichen Heere ein, und sein Nachfolger im Obercommando, Graf Gallas, gebot 1634 in einer Feldordre: Keiner solle ein anderes als ein rothes Feldzeichen, oder gar keines tragen*).

Jeder Haufe Fussvolk, klein oder gross, hiess ein Bataillon — Bataglia. In der Schlacht bei Breitenfeld hatten die Tilly'schen Bataillone die Stärke von 1500, 1660 und 200 Mann; ersteres im dritten, das zweite im mittleren, das dritte im vorderen Treffen. Bei Lützen war der Effectivstand der kaiserlichen Infanterie-Regimenter in der Regel 10, theilweise auch 11 und 12 Compagnien, die Compagnie zwischen 120 und 180, bisweilen aber auch nur 70 Mann. Montecuculi nennt 1500 Mann starke Regimenter, wenn sie in Schlachtordnung standen, Bataillone. Erst nach dem westfälischen Frieden wurde das Bataillon als taktische Einheit angenommen und das Fussvolk nach solchen gezählt. Die Pikenire standen in vollen gevierten Haufen, welche man nach spanischer Weise Terzia's nannte. Die spanisch-ungarische Ordonnanz mit ihren dicken gevierten Bataillonen, mit Schützenumkleidung und Schützenflügeln, zeigt sich noch in der Schlacht bei Lützen, verschwindet aber im Laufe des dreissigjährigen Krieges und kommt seit dem Jahre 1636 nicht mehr vor**). Die Pikenire wurden bereits merklich von den Musketieren überzogen. Bei Hessisch-Oldendorp, 1633, wird die Infanterie der Kaiserlichen auf 10,925 Mann im Ganzen berechnet, in der Schlachtordnung werden dann aber 8400 Musketiere in einzelnen Abtheilungen aufgeführt, so dass nur 2525 Pikenire übrig bleiben***).

Wie bei der Infanterie, so hatte sich auch bei der Cavallerie nichts Wesentliches geändert. Nur werden während des dreissigjährigen Krieges die Lanzirer seltener genannt. Neben den Kürassieren und Arbebusieren erscheinen dafür Croaten und Dragoner, im Jahre 1632 vorübergehend auch „Polaken." Die Croaten waren eine

*) Roreitner, S. 153.
**) Rüstow: Geschichte der Infanterie. 2. Band. (Gotha 1858.) S. 96.
***) Ebend. S. 55.

Art irregulärer Cavallerie zum Vorpostendienst, zu Streifereien und Lageralarmirungen. Die Stärke der Cavaleriereginenter war sehr unbestimmt, bisweilen nicht über oder noch unter 300 Mann. Die Normalzahl eines solchen Regiments aber wurde zu 1000 Mann, in zehn Compagnien vertheilt, angenommen. Doch wechselten diese Ziffern häufig, denn ein Wallenstein'scher Armeebefehl vom Jahre 1627 bestimmt eine jede complete Compagnie zu Ross auf 110 Pferde *). Im Jahre 1632 gehören theils zehn, theils blos fünf Compagnien zu einem Reiterregiment; die Compagnie besteht in der Regel aus hundert Pferden, doch gibt es auch stärkere Compagnien, namentlich sind hundert Kürassieren gewöhnlich 24 Arkebusire zugetheilt **). Zur Primaplana einer Compagnie zu Pferde gehören 14 Personen, die aber nicht immer effective vorhanden sind ***).

Einen Regimentsstab zu Ross bildeten: der Oberst, der Oberstlieutenant, der Oberstwachtmeister, der Regimentsquartiermeister, der Regimentsschultheiss, der Regimentscaplan, der Regimentssecretär, der Proviantmeister, der Adjutant, der Wagenmeister, der Profos sammt seinen Leuten, der Heerpauker. — Bei einer „Compagnie Courasirer“ befanden sich: ein Rittmeister, ein Lieutenant, ein Cornet, ein Wachtmeister, zwei Corporale, ein Fourier, ein Musterschreiber, ein Feldscherer, ein Sattler, ein Trompeter, ein Schmied, ein Plattner. Genau dasselbe Personal findet sich auch bei einer Compagnie Arkebusiere, Croaten und Dragoner, nur dass bei diesen leichtgerüsteten Truppen der Plattner wegfällt †).

Was bei der Infanterie die Bataillone, waren bei der Reiterei die Schwadronen oder Escadrons. Mehrere der letzteren bildeten eine Brigade, aus welcher dann die Vortruppen, der mittlere Zug und der Nachzug, der rechte und linke Flügel mit der Mitte, dann die erste Linie (Fronte), die zweite und dritte Linie (Hinterhalt) hergestellt wurden ††).

Die Artillerie, in früherer Zeit gewöhnlich nur schwach vertreten, begann im dreissigjährigen Kiege eine bedeutende Rolle

*) Roreitner S. 108.

**) Generalmandat des Herzogs von Friedland d. d. Teplitz 29. Nov. 1632, wegen Bequartirung und Verpflegung der kais. Truppen. (Gedrucktes Exemplar im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.)

***) Mandat d. d. Pressburg 6. Nov. 1646. (Ebend.)

†) Nach der schon angeführten Verpflegungs-Ordonnanz vom Jahre 1648.

††) Montecuculi: „Anfangsgründe der Kriegskunst.“ Leipzig 1736, S. 3 u. f.

zu spielen. Bei dem Ausbruche desselben stiess die Ausrüstung der kaiserlichen Feldartillerie wegen Mangels an Geldmitteln auf bedeutende Schwierigkeiten und konnte erst im Jahre 1619 durch den Hofkriegsrath Oberst-Feldzeugmeister Hanns Philipp Fuchs von Bimbach vollständig in's Werk gesetzt werden *). Wahrscheinlich auf Wallensteins Antrag erfolgte ein kaiserlicher Befehl zur Umgiessung aller unbrauchbaren und zur Untersuchung der in den Festungen vorhandenen Geschütze. In Prag und Wien hatte Wallenstein Stückgiesser. Dort liess er zwanzig Regimentsstücklein giessen, deren jedes zwölf Pfund schoss; vierundzwanzig andere liess er aus Wien kommen. Später sorgte er dafür, dass alle Regimenter mit Geschützen versehen wurden, die blos die Hälfte jenes Kalibers hatten **). Auch späterhin vermehrte sich im österreichischen Heere die Artillerie beträchtlich. Bei der Gallas'schen Armee, welche 1636 nach Burgund zog, führte jedes Infanterie-Regiment 2 Regimentsstücke; einschliesslich 32 schwerer Geschütze hatte die ganze 40,000 Mann starke Armee 72 Geschütze bei sich ***).

Ueber das österreichische Geschützwesen zur Zeit des dreissigjährigen Krieges, das übrigens wenig von dem des vorangegangenen Jahrhunderts sich unterscheidet, gibt ein Zeitgenosse, Georg Fuchs, vordem Oberstwachtmeister und Hauptmann der ständischen Truppen von Oberösterreich, in seinem 1623 erschienenen Werke †) nähere Auskunft. Er theilt das schwere Geschütz in Pöller, Mörser, Stücke oder Kanonen ein. Die Pöller werden aus Metall, Eisen oder Holz verfertigt. Um dem Verbrennen eines hölzernen Pöllers vorzubeugen, wird sein innerer Lauf und der Pulversack einen Viertelzoll dick mit Blei überzogen. Dann begegnen wir bei Fuchs den schon aus früheren Zeiten bekannten Namen: Karthaunen, Singerinnen, Quartierschlangen, Falconen, Falconetten, Falconetteln, scharfen Diendln, Haubitzen, Hagelgeschossen und Kammerstücken. Die Sprengkugeln, d. i. Granaten, haben Zündröhren aus Messing, Eisen und auch aus Holz; die grösseren werden aus Pöllern, die kleineren aus der Hand geworfen. Ferner hohlgegossene bleierne Kugeln zu Doppelhaken

*) Oberleitner, S. 4.

**) Wallenstein als Bildner eines Heeres.

***) *Theatrum Europaeum*, 3. Theil, S. 567, und Rüstow: Geschichte der Infanterie, 2. Band, S. 17.

†) „Memorial, wie ein Festung vnnd Stadt solle fürgesehen vnnd defendirt werden. Colligirt vnnd beschriben durch Georgen Fuchsen“ etc. Linz 1623.

und Musketen, welche man im Nothfall mit hellbrennendem leuchtenden Zeug füllt und in das Feld schiesst. Metallene Sprengkugeln, wie Pomeranzen, werden mit ihren Zündröhrlein in andere grosse Sprengkugeln gethan und letztere aus Pöllern geschossen. Feuerkugeln, welche, aus Pöllern in eine Arkeley geworfen, sich im Schiessen zertheilen. Springende Kugeln mit Schroten, ebenfalls aus Pöllern geworfen, sollen in einer Schlachtordnung oder Schanze grossen Schaden thun. Auch Kettenkugeln werden aus Mörsern geworfen, aus Mörsern aber hölzerne Sprengkugeln mit eisernen Ringen und Schienen; dann Sacksprengkugeln, oben und unten mit eisernen Platten, welche zwei Platten zu den Seiten mit einer eisernen Stange zusammgeschraubt sind, die Kugeln aber sind inwendig voll mit metallenen Sprengküglein. Aus Hagelstücken schiesst man aus Lehm gebrannte, mit Schrot oder Gusseisen gefüllte Kugeln. So weit Georg Fuchs.

Die gebräuchlichsten Geschütze lernt man auch aus dem Munitionsbestande zu Pilsen kennen, wo im Jahre 1634 sich befanden: 16 halbe Kartaunen in ihren Sattelwagen, 10 Quartierschlangen in ihren Laffeten, 39 Feld- oder Regimentsstückel, 20 Mörsel oder Pöller, 18 halbe Kartaunen-Laffeten, 2 Quartierschlangen-Laffeten, 2 Falkaunen-Laffeten, 12 Pöller-Laffeten, 5105 Vierundzwanzigpfünder-Kugeln, 158 Sechzehnpfünder-Kugeln, 2519 Zwölfpfünder-Kugeln, 5098 Sechspfünder-Kugeln, 130 Vierundzwanzigpfünder-Kartätschen, 750 Handgranaten; ferner Hebzeuge zu Stücken und Pöllern, Schmelzpfannen sammt Dreifuss, Giesslöffel, Kugelformen u. s. w. *). Statt des Namens Laffete kommt auch in jener Zeit noch der alte Ausdruck „Gesäss“ vor. — Im Inventarium des Wiener bürgerlichen Zeughauses vom Jahre 1638 erscheinen auch sogenannte „Sturmhäfen,“ die schon in weit früherer Zeit vorkommen und aus thönernen, mit Pulver gefüllten und mit Pergament zugebundenen Töpfen bestanden und weder so schwer zu bedienen, noch so theuer, überdies weit schneller erzeugt waren, als eine Handgranate**).

An der Spitze der Artillerie stand der Oberst-Feldzeugmeister. Mit ihm pflegte man sich — auf diesen Gebrauch wurde wenigstens im Jahre 1619 berufen — blos hinsichtlich seiner eigenen Unter-

*) „Verzeichnuss aller der kays. Stuckh, monition, auch allerhandt Zeugsachen, so sie an Itzo den 21. Martzy 1634 in Pilsen befinden thut.“ Be Koreitner: Geschichte von Nachod, S. 207.

**) Scheiger a. a. O. S. 8.

haltung zu vergleichen; der Staat der übrigen Artillerie-Officiere wurde ihm vom Hofkriegsrathe aus bereits ausgefertigt zugestellt*). Das damals zur kaiserlichen Artillerie gehörige Personal werden wir weiterhin bei der Darstellung des Verpflegswesens kennen lernen. — Im weiteren Verlaufe des Krieges scheint sich, wie die Artillerie selbst, auch das Personal stark vermehrt zu haben, denn im Jahre 1648 begegnen wir folgendem umfassenden Artilleriestabe: General-Feldzeugmeister; Oberst; Obrist-Lieutenant; Obercommissair; Oberhauptmann; Stuckhauptmann; Schanzhauptmann; Minirhauptmann; Schultheiss; Secretär; Gerichtsschreiber; Adjutant; Ingenieur; Feldzeugwart; Ober-Feuerwerkmeister; Ober-Wagenmeister; Ober-Geschirrmeister; Feldcaplan; Quartiermeister; Feldscherer; Feldscherergesell; Buchhalter; Proviantmeister; Zeugdiener-Corporal; Zeugdiener zu Ross; alter Petardirer; junger Petardirer; Feuerwerker; Brückenmeister; Wegbereiter; Zeugschreiber; Proviantschreiber; Fourier; Fourierschütz; Minir-Lieutenant; Minir-Feldwebel; Minir-Corporal; Minir-Gesell; Büchsenmeister-Corporal; Büchsenmeister; Zeugdiener zu Fuss; Ober-Schmiedmeister; Unter-Schmiedmeister; Schmiedgesell; Sattlermeister; Riemermeister; Riemergesell; Ober-Wagnermeister; Unter-Wagnermeister; Wagnergesell; Zimmermeister; Zimmergesell; Bindermeister; Schlossermeister; Schlossergesell; Seilermeister; Handlanger; Pulverhüter; Wagenbauer; Commis-Metzger; Commis-Bäcker; Commis-Müller; Croaten-Fähndrich; Croaten-Corporal; Croaten- Trommelschläger; Profos sammt seinem Stabe; Wagenmeister-Lieutenant; Geschirrschreiber; Unter-Geschirrmeister; Rossarzt; Unter-Wagenmeister; Geschirrknecht; Artillerieknecht **).

Wenn es an Pferden für die Artillerie fehlte, pflegte Wallenstein dieselben einfach zu requiriren. „Wir erinnern Euch", schrieb er 1627 dem Rath zu Breslau, „die aus Eurer Stadt und Gebiet zu der Artiglieria zweihundert deputirte Pferde zu verschaffen und bei Tag und Nacht hieher liefern zu lassen, dann wir müssten aus gedrungener Noth den Soldaten Ordinanz geben, dass sie die Ross' aus ihren Quartieren nehmen sollten, daraus nun grosse Unordnungen entstehen könnten, weil dieselben zehn für eins wegführen könnten, welches uns zuwider und Euch hochschädlich wäre, wollet derohalben

*) Oberleitner, S. 4.
**) Verpflegungs-Ordonnanz vom J. 1648.

Ihr zu Beförderung Ihrer Maj. Dienst und des ganzen Landes Wohlfahrt die Verordnung thun, damit unverzüglich die Ross' hieher geliefert werden." *)

Obgleich schon in einer Besoldungsliste vom Jahre 1589 drei „Ingenieure" aufgeführt werden, bestand eine eigentliche Geniewaffe in der kaiserlichen Armee auch zur Zeit des dreissigjährigen Krieges noch nicht; wohl aber nahm man auf tüchtige Ingenieure vorzugsweise Rücksicht. Wallenstein erwähnt in einem Schreiben vom 13. April 1633 eines Ingenieurhauptmanns Johann Pieroni. General Gallas trägt in einem Schreiben aus Heilbronn vom 13. Jänner 1635 beim Kaiser darauf an, seinem Vetter, dem Oberstlieutenant des Preuner'schen Regiments, Alexander Borri, „welcher als experimentirter Ingenieur namentlich bei Regensburg sich bewährte", ein Regiment zu verleihen, was auch bald darauf geschah. Marchese Borri, später General, wirkte sehr verdienstlich, er leitete bei den Belagerungen von Stettin und Regensburg die fortificatorischen Arbeiten, nahm Zwickau, vertheidigte Prag und befestigte mehrere Plätze, worunter auch Wien. Er hatte bereits eine Art Geniecorps gebildet, als durch seinen Uebertritt in spanische Dienste seine Thätigkeit dem kaiserlichen Heere verloren ging. Wie lebhaft man das Bedürfniss fühlte, Ingenieure zu besitzen, beweist ein Vorschlag der oberösterreichischen Stände vom Jahre 1641 an den Erzherzog Leopold, worin sie für das Aufgebot einen Oberstlieutenant wünschen, der sich auf die Befestigungskunst wohl verstehe **).

Die Regimenter wurden, wie dies bei der Art der Aufbringung in der Natur der Sache lag, nach ihren Obersten benannt. Es wurden während des dreissigjährigen Krieges viele Regimenter aufgelöset, neue aufgestellt und wieder reducirt, auch fand in jener Zeit noch keine regelmässige Verleihung vacanter Regimenter an neue Inhaber statt. Indessen haben sich doch einige damals errichtete Regimenter bis auf unsere Zeit erhalten, so das 1647 angeworbene, zehn Fähnlein starke Regiment hochdeutscher Knechte, über welches damals der Hofkriegsrath Johann Reichard Graf und Herr auf Starhemberg von Wildberg und Riedegg als Oberst gesetzt wurde und das noch in dem Infanterieregiment Freiherr v. Gerstner Nr. 8

*) „Originalien von Wallenstein," mitgetheilt in der „Breslauer Zeitung" im November 1862.

**) Beiträge zur Geschichte des k. k. österr. Genie-Corps, vom Oberstlieutenant C. Schröder, a. a. O., S. 53.

fortbesteht *); ferner die Infanterieregimenter 11, 13, 17, 24, 36, 45 und 54 **). Das jetzige Dragonerregiment Prinz Carl von Preussen Nr. 8 wurde 1618 errichtet und im folgenden Jahre dem kaiserlichen Obersten Grafen Heinrich Duval von Dampierre verliehen; es bestand ursprünglich aus drei Compagnien zu je 100 Mann von im Florentinischen geworbenen Kürassieren und Arkebusieren, 100 Mann wurden in Lothringen geworben und den Rest des auf 500 Mann beantragten Regiments bildeten die noch übrigen Reiter des von Dampierre selbst schon im Jahre 1616 geworbenen Corps von 100 Arkebusieren und 300 Lanzenreitern. Die Rettung des in seiner Hofburg von den Rebellen bedrohten Kaisers Ferdinand II. durch dieses Regiment und die dem letzteren deshalb für ewige Zeiten verliehenen ehrenden Privilegien sind bekannte Thatsachen ***). Das heutige 9. Uhlanenregiment Graf Mensdorff-Pouilly wurde 1628 durch den kaiserlichen Generallieutenant Octavius Fürst Piccolomini errichtet und bestand ursprünglich aus fünf Compagnien Fusssoldaten, machte nach der Schlacht von Breitenfeld durch die Pferde, die es von einem schwedischen Cavallerie-Regiment erbeutet, sich selbst beritten und wurde zur Auszeichnung dafür im Jahre 1632 von Wallenstein zum Cavallerie-Regiment ernannt †).

An der Schlacht auf dem weissen Berge (8. November 1620) nahmen von der kaiserlichen Cavallerie folgende Regimenter Theil: Don Balthasar (1400 Mann), Wallenstein (1900 M.), Dampierre (500 M.), Meggau (500 M.), Löbl (500 M.), La Croy (1000 M.), Isterle (500 M.), Montecuculi (500 M.) und Nauc (500 M.); — von der Infanterie die Regimenter Herzog Julius von Sachsen (3000 M.), Graf von Nassau (3300 M.), Hanns Philipp Breuner (1500 M.), Rudolf v. Teufenbach (1500 M.), Graf v. Fürstenberg (1500 M.) ††).

Die Liste der kaiserlichen Corps vor der Schlacht bei Lützen 1632 weiset folgende Infanterie-Regimenter auf: Alt-Sachsen, Webell, Alt-Breuner, Marr v. Wald, Beck, Kerauss, Gallas, Ilow, Mansfeld,

*) Schweigerd: „Geschichte des k. k. Linien-Infanterie-Regiments Erzherzog Ludwig Nr. 8." Wien 1857, nebst den Bemerkungen darüber in der „Militär-Zeitung" 1857, Nr. 28, S. 220 und 221.

**) Gräffer: Geschichte der k. k. Regimenter. Wien 1791.

***) Vgl. den Aufsatz von F. P. in der „Militär-Zeitung" 1857, Nr. 46.

†) Manuscript aus dem Jahre 1790, besprochen in der Sitzung des deutsch-historischen Vereines zu Prag im April 1864.

††) Oberleitner, S. 11.

Tiefenbach, Harrach, Hardeck, Liechtenstein, Manteuffel, Dietrichstein, Branna, Trczka, Schaffenberg, Stranz, Schlick, Funk, Rostok (zusammen 25,600 Mann in 206 Compagnien); ferner die Dragoner-Regimenter Buttler, Merode, Götz, Sparr, Böheim; die Reiter-Regimenter Voschitz, Strozzi, Gonzago, Bonneval, Trost, Schaaffgotsche, Don Balthasar, Hassenburg, Lobkowitz, Lindlo, Eichstett, Colloredo, Lüdersheim, Wintz, Fürst Mathias, Fürst Franz, Trczka, Piccolomini *). Während des schwedischen Einfalles 1645 werden folgende kaiserliche Regimenter genannt: Bassompiere, Beygott, Binau, Bock, Callenberg, Cappaun, Ebenstein, Ferraris, Ferrenberg, Fleckenstein, Geling, Henderson, Knie, Kolb, Königseck, Kraft, Krakau, Lanau, La Piere, Lucas, Luttich, Mersi, Meuter, Mirio Marco, Pálffy, Pallavicini, Piccolomoni (Jung-), Puchhaim, Ranfft, Reich, Reichhart, Ruebland, Salm, Sameda, Schifer, Souches, Spork, Stahl, Tappe, Topff, Truckmüller, Wachenheim, Waldeck, Waldstein, Wals u. s. w. **). Gegen den Schluss des dreissigjährigen Krieges begegnen uns die Regimenternamen: Lanau, Dewack, Alt-Nassau und Colowrat, Pless, Jan de Werth ***).

Ausser ihnen nennt die Verlustliste der Schlacht bei Zusmarshausen die Regimenter zu Fuss: Holzapfel, Fernemont, Buchhaimb, Enkewert, Hunolstein, Don Felix, Traun, Wachenheim, Domers, Mandelslohe, Krufft, Kochau, Kublander, Conty, Baden, Mercy, Gallas, Starhemberg und Hauser; dann die Reiter-Regimenter Liechtenstein, Gonzago, Montecuccoli, Pompei, Vernier, Walther, Boccorme, Warfüse, Link, Schaff, Mirco, Columbo, Braudisch, Lützelburg, Bocca-Major, Kevenhüller, Philipp, Königsegg und Donopp †).

In den Namen und selbst in der Gliederung der höheren Befehlshaber traten mehr durch Gebrauch und gelegentlichen Anlass als durch eigentliche Verfügung während des dreissigjährigen Krieges manche Aenderungen ein, die zunächst aus der ganz ausnahmsweisen Stellung einzelner höchster Heerführer, namentlich Wallenstein's,

*) Roreitner, S. 200.

**) Feil, S. 396.

***) „Lista derer auss dem Landt Ob der Ennss beordnete Völckher nacher Wien zugehen." (Aus dem J. 1648, ohne Angabe des Datums.) Im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

†) „Die Schlacht bei Zusmarshausen am 17. Mai 1648. Originalien zur Charakteristik des dreissigjährigen Krieges." In der österreichischen militär. Zeitschrift, Jahrg. 1819, Band I. S. 64.

flossen. Schon fünfzig Jahre vor dem Ausbruche des grossen Krieges hatte der Feldoberst, als die oberste befehlende Person im Heere, häufig den Titel Generallieutenant, d. h. Stellvertreter oder Lieutenant des Kriegsherrn, geführt. In Folge dieser Bestimmung, in welcher er unmittelbar den Kriegsherrn gegenüber dem Heere repräsentirte, konnte füglich keine Rangserhöhung mehr über den Generallieutenant hinausgehen. Dennoch steigerte man mit dem Namen auch das Amt; Wallenstein und Tilly erhielten den Titel: Generalissimus. Der Generalissimus vereinigte zugleich die Charge des Generallieutenants in sich. Der Letztere unterstand aber stets den Befehlen des Hofkriegsrathes, nicht so der Generalissimus. Mathias Graf von Gallas war schon vom Kaiser zum Generallieutenant über die ganze im Reiche stehende Armee ernannt. Er trat aber von diesem Posten ab, als 1645 Erzherzog Leopold Wilhelm zum obersten Kriegshaupte bestellt worden war. Während dieser Zeit wird Gallas immer nur Feldmarschall und Obrist genannt. Als der Erzherzog das Commando wieder niedergelegt, bekleidete Gallas wie früher bis zu seinem Tode die Würde eines Generallieutenants *).

Auch abgesehen von den ganz exceptionellen Vollmachten, welche Wallenstein dem Kaiser abrang, war die Macht des Generalissimus eine ausgedehnte. Dies beweiset die schon angeführte „Plenipotenz und Vollmacht", welche der Erzherzog Leopold Wilhelm bei Wiederantretung des Generalcommando 1645 erhielt. Zwar wird derselbe in der Bestallung nur „kaiserlicher General und Haupt über das ganze Heer und Kriegs-Expedition zu Feld" und „der kaiserlichen Armaden vorgestelltes General-Haupt" genannt; aber die zuerkannten Vollmachten sind die eines Generalissimus. Was der Erzherzog ordinirt und befiehlt, soll eben so befolgt werden, als wenn der Kaiser in eigener Person zu Feld wäre. Er erhält die *Justitiam militarem* über sämmtliche Kriegsleute, vom höchsten Generalofficier an bis herab zum geringsten Soldaten, und kann Diejenigen, welche sich gegen die hergebrachte Kriegsordnung und die Artikelbriefe vergehen, nach Befinden sogar an Leib und Leben bestrafen. Was er zum Nutzen guter Ordnung und Kriegsdisciplin einzuführen für gut findet, dazu braucht er nicht erst weitere kaiserliche Ordinanz einzuholen. Wie es in seiner Macht steht, die Uebelthäter zu bestrafen, so darf er auch das Verdienst nach seinem

*) Feil, S. 393 und 394.

Ermessen belohnen. Alle vacant werdenden Regimenter in der gesammten Armee kann er wieder vergeben und ersetzen, eben so auch die Generalcharge mit einziger Ausnahme des Feldmarschalls, den der Kaiser zu ernennen sich vorbehält. Ueber Mobilien, Geld, Proviant und was sonst noch bei Eroberungen von Städten und Schlössern erbeutet wird, kann er nach Gutdünken und zum Besten der gesammten Soldatesca disponiren, die Commandantschaften und Garnisonen nach Belieben umändern und ersetzen, neue Werbungen und Recrutirungen sowohl im römischen Reiche als in des Kaisers Erbkönigreichen uud Ländern nach Willkür anstellen. Er verfügt völlig frei über die Reichs- und Kreis-, wie über die inländischen Bewilligungen und Contributionen, auch über alle sonst aufgebrachten Mittel und von anderen Kronen einlangende Hilfen, und darf im Interesse der Armee auch alles Aufzubringende anticipiren. Nachdem der Kaiser sich mit dem Erzherzog hinsichtlich der Hauptexpedition besonders vergleichen wird, bleiben dem Letzteren alle übrigen Kriegsactionen und Operationen durchaus anheimgestellt, so dass er diese ohne Einholung ferneren kaiserlichen Bescheides nach eigenem Gutdünken fortsetzen kann u. s. w.

Der Feldmarschall, der vordem ausser den Functionen eines Generals der Cavallerie eine eigenthümlich gemischte, theils administrative, theils richterliche Stellung eingenommeu hatte, trat jetzt entschiedener in eine rein militärische Bestimmung über und stand seit dem dreissigjährigen Kriege ungefähr in der Rangstufe des heutigen Generals der Cavallerie, indem die höhere und höchste Bedeutung jenes Titels erst einer späteren Zeit vorbehalten blieb. Wir begegnen daher im dreissigjährigen Kriege einer ziemlich bedeutenden Anzahl von Feldmarschällen als Führern selbstständiger Corps.

Während das Prädicat Feldmarschall also damals weniger bedeutete, als in unserer Zeit, sprach dagegen der Titel Oberst, der einst die höchste Würde des Feldherrn dargestellt hatte, auch im dreissigjährigen Kriege mehr aus, als jetzt. Daher führte ein General, der zugleich Regimentsinhaber war, in dieser Eigenschaft nebst der ihm gebührenden Generalcharge zugleich den Titel Oberst. Früher hatten die Obersten als Werbherren des Regiments, welches sie dem Kriegsherrn zuführten, selbst jenes Prädicat sich beigelegt; es floss aus ihrer Stellung zu dem von ihnen selbst errichteten Truppenkörper, und bedurfte kaum einer ausdrücklichen Verleihung von höherer Seite. Jetzt aber, wo unmittelbar der Kaiser oder dessen Generalis-

simus das Heer schuf und letzteres allmälig ein stehendes ward, hörte jene Berechtigung der Obersten, sich selbst ihren Namen zu anticipiren, auf; sie wurden über schon vorhandene Regimenter gestellt, statt, wie ehemals, sich selbst über zu errichtende zu stellen, und erhielten ihren Titel erst verliehen, statt, wie vordem, ihn schon mitzubringen.

Eine bald nach Wallenstein's Tode erschienene Liste des kais. Generalstabes weiset nach: drei Feldmarschälle mit dem Excellenztitel, drei Feldzeugmeister, vier Feldmarschall-Lieutenants, einen General-Commissär, sechs General-Wachtmeister, einen General-Quartiermeister, zwei General-Auditore, einen Oberst-Proviantmeister, zwei Kriegssecretäre, einen General-Adjutanten, einen Adjutanten, drei General-Quartiermeister-Lieutenants; ferner die Feldkriegscasse, die feldärztliche Branche, die kais. Feldapotheke, einen Generalstabs-Quartiermeister, vier Commissäre, einen Generalstabs-Fourier, zwei General-Profosen, zwei General-Wagenmeister, drei General-Profosen-Lieutenants, zwei General-Wagenmeister-Lieutenants *). Zu Ende des dreissigjährigen Krieges war im kaiserlichen Heer der General- und Proviantstab folgendermassen zusammengesetzt: General-Lieutenant, General-Feldmarschall, ein bevollmächtigter General-Commissär, General von der Cavallerie, Feldmarschall-Lieutenant, General-Wachtmeister, Oberst-Commissär, General-Quartiermeister sammt zwei Lieutenants, General-Vicar, General-Proviantmeister, General-Auditor, General-Commissariats-Verwalter, General-Kriegszahlmeister, Ober-Kriegscommissär, Proviant-Oberstlieutenant, Ober-Quartiermeister, General-Adjutant, General-Profos sammt seinen Leuten, Ingenieur, Feldmedicus, Apotheker, Chirurg, Kriegs- und Proviant-Commissär, General-Wagenmeister sammt seinem Lieutenant, Feldpostmeister, Medicus bei der Infanterie, Apotheker, Stabs-Quartiermeister, *Capitan de Guide*, Auditor-Lieutenant, Feld-Proviant-Buchhalter, Proviant-Verwalter, Proviant-Officier, Proviant-Fuhrwesens-Director, Wagenmeister bei den Proviantfuhren, Proviant-Fourier, Proviant-Bäcker, Proviant-Fuhrknecht sammt den Kanzlei-Wagen; Feld-Courier **).

Die gesammte Militär-Administration concentrirte sich in den General-Kriegcommissariaten, welche für die Dauer des

*) Roreitner, S. 202.

**) Verpflegungs-Ordonnanz vom J. 1648.

Krieges in den vom Kampfe berührten kaiserlichen Erbländern errichtet wurden und ihren Einigungspunct wieder in dem General-Feld-Kriegscommissariate fanden. Sie standen unmittelbar unter dem Kaiser und dem General-Feld-Kriegscommissariate, correspondirten aber mit dem Statthalter und dem General-Commandanten des Landes. Das General-Kriegscommissariat in Böhmen z. B., welchem Graf Wrtby und Wilhelm Albrecht von Kolowrat als General-Kriegscommissäre vorstanden, besass eine eigene Kanzlei mit zwei Secretären, deren einer die Politica und Landessachen, der andere die Militaria zu führen hatte, nebst vier Kanzlisten.

Was die Politica anlangte, so waren jenem General-Kriegscommissariate in allen dasselbe berührenden Angelegenheiten alle Kreishauptleute und die Hauptleute der Prager Städte subordinirt. Diese Angelegenheiten richteten sich vornehmlich auf die Einquartierung der kaiserlichen Kriegsvölker, deren Durchzüge oder Durchführung, deren Felddienste, und endlich auf die Herbeischaffung des Unterhaltes für dieselben. Die Einquartierung war von zweierlei Art: erstlich die Winterquartierung, und dann die „Refrechirung der Völker". Bei Assignirung der Winterquartiere wurden dem General-Kriegscommissariate die Regimenter und deren Zahl rechtzeitig bekannt gegeben, und dasselbe conferirte dann mit dem Statthalter und dem General-Commandanten wegen der Austheilung der Regimenter. Kamen letztere aus strategischen Gründen nahe beisammen zu liegen, so mussten die unbelegten Kreise einen verhältnissmässigen Beitrag liefern. Den Kreisen wurde die sie treffende Last durch die General-Kriegscommissäre mittelst Intimationsschreiben des Statthalters angezeigt. Wurden aber einige Kriegsvölker blos auf eine Zeit lang, um „sich etwas zu erfrischen", in das Land gelegt, so assignirte, nach vorangegangenen ähnlichen Conferenzen, das General-Kriegscommissariat dieses den betreffenden Truppen, und ordnete den Unterhalt nach der Sommer-Verpflegungs-Ordonnanz an. Bei vorhabender Recrutirung, Werbung, Musterung oder Sammlung bestimmte das General-Kriegscommissariat Zeit und Ort und schickte zu der Musterung und Beeidigung der aufgenommenen Mannschaft einen Commissär, der ein Verzeichniss über diese Mannschaft machte und darauf sah, dass nicht Betrug und Uebervortheilung dabei vorfiel. Die General-Kriegscommissäre hatten dafür zu sorgen, dass von Seite der Kreishauptleute die anbefohlenen Particular-Kreis-

magazine vorschriftmässig eingerichtet würden, mussten aus allen diesen Magazinen jederzeit richtige Extracte darüber zur Hand haben, welches und wie viel Getreide in dem einen oder dem anderen Magazine vorhanden, um, wenn durch die Richtung der Heeresmärsche ein Magazin besonders stark in Anspruch genommen wurde, demselben aus anderen Magazinen Succurs zu bewirken. Stand ein ganzes Corps im Lande zu Felde, so musste ein General-Proviantmeister sich persönlich dabei befinden, um die gehörige Unterhaltung der Truppen und die „*Oeconomiam et disciplinam militarem*" zu überwachen*).

In Bezug auf die Militaria hatte das General-Kriegscommissariat vor allen Dingen sich ein richtiges Verzeichniss zu verschaffen, wie viele Regimenter zu Ross oder zu Fuss im Lande vorhanden, wie viele Compagnien ein jedes hatte, wie stark eine jede Compagnie, ob es alte oder neu angeworbene Truppen waren, wo dieselben lagen oder Quartier hatten, wie lang ein und das andere Regiment sich im Lande befand, ob sie bisher des ganzen oder des halben Stabes Verpflegung und wie lange genossen; ingleichen wenn Frei- oder sogenannte einschichtige Compagnien darunter befindlich, wem sie zugehörten, wie stark sie waren, und ob sie bisher und unter wessen Commando Dienst gethan. Sämmtliche Generalspersonen, welche eigene Regimenter hatten, die Obersten oder deren Stellvertreter im Regimente, besonders aber die Regiments-Commissäre, waren verpflichtet, dergleichen Specificationen dem General-Kriegscommissariate, so oft es solche begehrte, alsbald unweigerlich zu verabfolgen. Von den Bestallungen und Capitulationen, die mit den Obersten und Freicompagnien aufgerichtet zu werden pflegten, sollten die General-Kriegscommissäre beglaubigte Abschriften fordern und stets zur Hand haben, und das General-Kriegscommissariat wachte darüber, dass diesen Capitulationen nachgehandelt werde. Auf kaiserlichen Befehl sollte jedem Regimente ein eigener Regiments-Commissär beigeordnet, und diesem die Musterschreiber bei den Compagnien untergeben werden. Diese Regiments-Commissäre hingen jedoch nicht von den Obersten oder den General-Commandanten, sondern lediglich von dem Kaiser und dem General-Feld-Kriegscommis-

*) „Instruction Vor das General-Commissariat in Böheims, so Viel die Politica Betreffendt," vom 1. März 1647. Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

sariate, sobald aber das betreffende Regiment das Königreich Böhmen berührte, von dem dortigen General-Kriegscommissariate ab, und sollten dem Regimente überall folgen. Die General-Kriegscommissäre sollten nicht blos in Prag bleiben, sondern oft in Person in die Kreise reisen, die Quartiere visitiren, den Kriegserfordernissen auf den Grund sehen, Beschwerden von Officieren, Soldaten und Einwohnern anhören und Abhilfe schaffen; ferner den Zustand des einen und des anderen Regiments fleissig im Auge behalten und monatliche Berichte darüber an das General-Feld-Kriegscommissariat erstatten. Ferner sahen sie darauf, dass bei den Regimentern gehörige Kriegszucht gepflogen, die Truppen in den Compagnien beisammen gehalten, Partiren und Ausschweifen exemplarisch bestraft würden und dass, wenn etwa ein Officier mit einer Truppe vom Regiment detachirt wurde, derselbe eine ordentliche Bollete mit des Obersten Siegel und Unterschrift bekam, indem die Magistrate und Landes-Obrigkeiten Befugniss hatten, Parteien, die sich ohne eine solche Bollete betreten liessen und sonstige Unordnungen begingen, in Verhaft zu nehmen.

Auch hatten die General-Kriegscommissäre darauf zu sehen, dass in Böhmen die Saliterarbeiten, die beschlossenen Befestigungen und andere Kriegs- und Vertheidigungsmittel fleissig gefördert, in den kaiserlichen Zeughäusern zu Prag, Pilsen, Budweis, Tabor, Königgrätz und Pardubitz ein namhafter Munitionsvorrath rechtzeitig zusammengebracht und der Armee, wenn sie dessen bedurfte, zugeführt, endlich dass den Regimentern zu ihrer Sommer- und Winterverpflegung mit allem Ernst und nöthigenfalls executive verholfen, hingegen auch bei den Regimentern in Quartieren und Feldzügen gute Disciplin gehalten, das Land möglichst geschont, Einwohner, Beamte und Unterthanen in gebührenden Schutz genommen, bei ihren Wirthschaften erhalten, und auf den Strassen gute Sicherheit angerichtet, wie nicht weniger die Regiments-Cassa wohl und treulich administrirt, die Dismontirten bald beritten gemacht, die Gefangenen förderlichst ausgelöset, die Kranken und Beschädigten wohl curirt, mit Munition, Proviant und anderen Kriegsrequisiten sparsam umgegangen, bei allen Regimentern gute Oeconomie gepflogen, Alles, was dem zuwider, mit Nachdruck abgestellt „und in Summa das Kriegswesen, so lange es noch der Allerhöchste verlangen möchte, wohl gefasset, mit guter Ordnung geführet, und darunter das Militare mit dem politischen Wesen in ein vertrautes

und solches Verständniss eingerichtet und gesetzt werden, dass eines dem andern die Hand biete und allerseits das *bonum publicum* mit inbrünstiger Einmüthigkeit und allen zusammengesetzten Kräften treueifrig befördern helfen" *).

Nach Beendigung des Krieges wurden auf Insinuation des Hofkriegsrathes die General-Kriegscommissariate aufgehoben und in jedem Erblande nur ein „*ordinari* Kriegs-*Commissari*" gehalten **).

Kam es zwar nicht mehr vor, dass die Löhnung des kaiserlichen Kriegsvolkes in Tuch oder in Silbergeräthe gereicht wurde, so konnte sie doch, wegen des häufigen Mangels an Geld, eben so wenig richtig einbezahlt werden als früher. Mit der Dauer des Krieges, seiner Ausdehnung bald in alle Kreise des Reichs und bei den unablässigen Werbungen der kühnen Freibeuter, welche durch Aussicht auf Frevel und Raub Schaaren von allen Seiten unter ihre Fahnen lockten, stieg das Lauf- und Anrittsgeld fortwährend, zuletzt auf das Dreifache. Im Jahre 1647 publicirte der General Melander einen kaiserlichen Befehl, dass künftig die kaiserliche Armee nicht mehr, wie es bisher geschehen, aus den Händen der Officiere, sondern durch gewisse Commissarien ihren Sold erhalten, und dass zuerst die gemeinen Soldaten, dann die Unterofficiere und zuletzt die Oberofficiere bezahlt werden sollten ***). Dass die Ausrüstung des geworbenen Kriegsvolkes meistens dem Obersten überlassen wurde, förderte die schnelle Verwendung der Truppen so wenig, als es zu erspriesslicher Schlagfertigkeit diente, dass der Officier für seine Mannschaft das Pulver kaufen sollte, und es als Erleichterung galt, wenn ihm dasselbe aus kaiserlichen Vorräthen um den halben Preis überlassen wurde. Das Pulver wurde auch aus Tirol bezogen. Lunten mussten die österreichischen Stände fertigen lassen. Für Waffenstücke war Nürnberg der Markt †).

Wallenstein hatte im Jahre 1626 sich contractlich zur Erhaltung der Armee, der Kaiser dagegen zur Lieferung des Proviants, der Brücken-Equipagen und zur Ausrüstung der Artillerie verpflichtet.

*) „Instruction Vor das Gen. Kriegs-Commissariat in Böheimb, die Militaria betr.", vom 20. März 1647. Im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.

**) „Kaiserliche Resolution wegen Aufhebung des Gen.-Kriegs-Commissariats im Königreich Böheimb und Dero Landen," vom 18. März 1651. In demselben Archive.

***) *Theatrum europaeum*, 5. Theil, S. 1355.

†) Hurter, 8. Band, S. 332 u. f.

Im Felde war diese bedungene Verproviantirung nicht immer durchzuführen, und in solchen Fällen schrieb Wallenstein dort, wo er eben war, einfach Proviantlieferungen aus. Am 6. August 1626 machte er aus dem Hauptquartier zu Zerbst seine baldige Ankunft in Breslau mit folgenden Beisätzen bekannt: „Wann wir dann die Stadt Breslau und deren Territorium nothwendig mit dem Zug werden berühren müssen, als wollten Wir Euch solches hiemit erinnern und danebens ersuchen, dass Ihr ein acht oder neuntausend Strich Gerst', Prager Mass, daselbst zu Breslau verschaffen wollet, damit alsdann die Armee zu dero Dahinankunft mit nothwendiger Proviant versehen und desto bester Disciplin gehalten werden möge, da das Volk, wie sonsten allerweise Unordnungen zu besorgen wären, andernfalls nicht zu leben hätte. Solches Mehl Ihr alsdann von künftigen Contributionen wiederum werdet abziehen können und Wir es gegen Euch anderwärts erkennen wollen." Und am 16. Juni 1627 schrieb Wallenstein aus dem Hauptquartier zu Neisse: „Demnach von Euch zu Namslau noch neunzehn Malter und elf Scheffel Korn, vier und zwanzig Malter zehen Scheffel und drei Viertel Habern der kais. Armada zu liefern schuldig und in Ermangelung dessen Ihrer kais. Maj. Dienst und des Vaterlands Wohlfahrt verhindert sein würde; Dahero wir dann Euch ermahnen, in puncto solches ausständiges Getreid' in das Proviantbaus allhier zu liefern" etc. *).

Als nachmals der Stand des Heeres sich immer mehr vergrösserte, fiel die Erhaltung der Armada der Hofkammer anheim, welcher jedoch bald die dazu erforderlichen Geldkräfte ausgingen, so dass Wallenstein nunmehr für die Unterhaltung der ganzen kaiserlichen Armada und der ihm zugesendeten zwanzig Compagnien Merode's Sorge tragen musste, wofür ihm späterhin die im deutschen Reiche confiscirten Güter zugewiesen wurden **). In Wien bestand später, nachdem man von dem starren Requisitionssysteme Wallenstein's abgegangen war, ein eigenes Quartier-Directorium, welchem in jedem der vier Kreise Niederösterreichs ein oder mehrere Ober-Viertel-Commissäre, diesen aber in den einzelnen Kreisen aus jedem der drei oberen Stände die Oberquartier-Commissäre untergeordnet, so wie den letzteren aus dem vierten Stande wohlhabende Untercommissäre beigesellt waren. Auf dem 1645 zu Wien eröffneten

*) Originalien von Wallenstein a. a. O.

**) Oberleitner, S. 17 und 18.

Landtage waren die niederösterreichischen Stände bemüht, eine wirksamere Unterstützung von Seite des Hofkriegsrathes zu erlangen, die Bedingungen zur Verpflegung von sechs Regimentern zu Fuss und einem zu Pferd zu regeln und dabei die Geldgebühren auf Naturallieferungen zurückzuführen. Die Nachricht von dem Verluste der Schlacht von Jankau und dem Vordringen der Schweden nach Oesterreich unterbrach diese Verhandlungen *). Um die Magazine rechtzeitig versorgen zu können, befahl der Kaiser Ferdinand III. im folgenden Jahre, dass künftig von allerhand Sorten Getreide, wie solches auf den offenen Märkten und sonst zum Verkaufe komme, der dreissigste Theil abgefordert und in besagte Magazine genommen werde. Zu diesem Zwecke wurden die Grundbesitzer angewiesen, auf Begehren der hierzu bestellten Proviantofficiere von allem Getreide, das sie von jetzt an auf offenen Jahr- und Wochenmärkten, oder auch sonst, zu Hause und auf ihren Gütern und Herrschaften, es sei einschichtig, metzen- oder mutweise, verkaufen und ausmessen lassen würden, den dreissigsten Theil von einem jeden Mut oder Metzen abzuliefern **).

Ungeachtet eines löblichen Eifers von oben, liess das Verpflegswesen noch immer viel zu wünschen übrig. Wohl waren, wie wir gesehen, Proviantbäuser angelegt und Proviantmeister bestellt; aber bei der Besorgniss, Vergütung für das Gelieferte erst nach langer Zeit beziehen zu können, fehlte es an Zufuhren, oder die Officiere bemächtigten sich nach eigenem Gutdünken der Vorräthe auf eingezogenen Gütern ***). Dazu kam auf der einen Seite die Vortheilsucht der Angestellten, auf der anderen masslose Forderungen. Acten aus jener Zeit beweisen es, dass die höheren Befehlshaber meist alles Mögliche thaten, um diesen Uebelständen zu steuern, und auch an kaiserlichen Patenten in demselben Sinne fehlte es nicht.

Generallieutenant Graf Gallas erliess am 16. März 1634 von Pilsen aus einen Befehl: „demnach viel unterschiedliche Klagen einkommen, welchergestalt zwischen der Soldatesca und Landleuten allerhand Differentien entstünden, indem die Officiere und Soldaten anstatt der Portionen, so die Länder zur Verpflegung der Soldatesca reichen müssen, wie nicht weniger wegen der Servitien gar ein Ueber-

*) Feil, S. 359 und 360.

**) „Patent wegen des Neuen Treidaufschlags," vom 11. Mai 1646. Original-Concept im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

***) Hurter a. a. O. S. 335.

mässiges und Unbilliges von den armen Leuten gefordert und erpresset etc., so erinnere der Generallieutenant auf kaiserlichen Befehl alle hohe und niedere Kriegsofficiere und sämmtliche Soldatesca ernstlich, dass hinfüro auf eine Portion von den Regimentern zu Fuss des Tages mehr nicht als zehn Kreuzer, und den zu Ross für die Portion ebenmässig zehn Kreuzer, item für Haber (weil sie das Rauchfutter aus den Quartieren, darinnen sie logiren, haben) acht Kreuzer, thut zusammen achtzehn Kreuzer, darinnen auch die gewöhnliche Servis verstanden, und weiter von keinem nicht eingefordert noch erzwungen, sondern sich damit ein Jeder benügen lassen solle" u. s. w. *). Einen ähnlichen Befehl gegen die übertriebenen Forderungen der Bequartierten erliess im folgenden Jahre Don Balthasar Maradas als General im Königreich Böhmen: „welchergestalt die Herren Inwohner nnd das ganze Königreich Böheimb, wo die kaiserliche Soldatesca in Quartieren sich befinde, beschwerlich einkommen, dass sie von den Kriegsofficieren und Soldaten nicht allein an denen Orten, wo sie logiren, sondern auch in anderen gegebenen Quartieren mit der Tafelhaltung, Hilfquartieren, Wein- und Confect-Kaufung, Geldschatzung und anderen Exorbitanzen wider Ihrer Majestät expresse publicirte Ordre unleidlich molestirt und beschwert werden, und dass sich dieselben mit den Ordinariportionen nicht begnügen lassen wollen, so werden hiermit abermals alle Kriegsofficiere und Soldaten zu Ross und Fuss Ernstes erinnert, auch bei unnachlässiger Strafe nebst Ihrer Majestät Ungnad befehligt, dass kein Einziger, sei er, wer er sei, einige Tafel-, Wein-, Confect- und andere Gelder und Hilfquartiere von den Inwohnern begehre. Zur Nachricht wird auch angefügt, weil in dem ganzen Königreich wenig und an vielen Orten gar kein Haber zu bekommen, dass die Herren Officiere, Befehlshaber und gemeinen Soldaten zu Ross und zu Fuss, so ihre *portiones* auf die Pferde zu fordern haben, wo kein Haber vorhanden, für einen jeden Strich Haber einen halben Strich Korn nehmen und sich damit in allweg contentiren lassen sollen" **).

Näheres über die Einrichtung des damaligen Verpflegswesens ist aus den umständlichen Instructionen für die in den verschiedenen Erbländern eingesetzten General-Proviantmeister zu entnehmen. Der General-Proviantmeister in Böhmen z. B. sollte in Exigirung des

*) Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

**) Der Befehl d. d. Prag 15. Februar 1635, ebend.

dort verwilligten Getreidezehents von Niemand, als vom Kaiser allein dependiren, jedoch in Bezug auf die Proviantirung und Unterhaltung der in Böhmen befindlichen Kriegsvölker den Befehlen des dortigen General-Kriegs-Commissariats Folge leisten, auch dem königlichen Statthalter und dem General-Commandanten daselbst auf ihr Begehren Bericht erstatten und ihnen willigst an die Hand gehen. Die ihm untergebenen Officiere sollte er anweisen, das durch den Getreidezehent aufgebrachte Magazinsgetreide fleissig zu warten, die Magazine sauber und rein zu halten und über das consumirte wie über das in einem und dem anderen Magazin noch vorräthige Getreide dem General-Feldkriegs-Commissariate monatliche Extracte einzusenden.

Mit der winterlichen Verpflegung hatte der General-Proviantmeister in der Regel Nichts zu thun, denn diese war von den Kreis-Einwohnern übernommen und unter einander vertheilt, und die durchziehenden Kriegsvölker wurden aus dem Particular-Kreis-Magazin eines jeden Kreises, ohne Entgelt von Seite der kaiserlichen Magazine, verpflegt. Konnten jedoch die Regimenter, denen das Winterquartier in Böhmen assignirt war, die Quartiere nicht wirklich beziehen, sondern mussten sie etwa ausser Landes oder sonst gegen den Feind beisammen und in der Operation stehen, so hatte zwar das eine oder das andere Regiment die Geldgebühr aus den assignirten Quartieren zu fordern, wegen des Proviants aber hatte neben dem General-Kriegscommissariate in Böhmen der General-Proviantmeister mit den Kriegshauptleuten desjenigen Kreises, wo die Regimenter standen, zu communiciren und dahin zu wirken, dass aus dem betreffenden Kreise das Erforderliche an Brod, Bier und Haber gegen einen ordentlichen Schein anticipirt werde. War das Geforderte nicht vorhanden, so wurde aus dem kaiserlichen Magazin ein Quantum Getreide dargeliehen, dasselbe aber seinerzeit von dem Kreise erstattet. Das Fleisch hingegen, so viel es nach der Verpflegungsordonnanz austrug, sollte von den Quartierständen den Regimentern an lebendigem Vieh stückweise überliefert und monatlich, oder wie man sich sonst hierüber verglich, sammt der Geldgebühr richtig abgeführt werden. Im Fall sich aber bei einem solchen Corps auch ein oder mehrere Regimenter befanden, welchen ausserhalb des Königreichs Böhmen die Quartiere assignirt worden, so wurde für dieselben von dem General-Proviantmeister das Nöthige an Bier, Brod und Haber aus dem kaiserlichen Magazin vorgeschossen, oder bei den nächst-

benachbarten Einwohnern sammt dem Fleische auf Credit anticipirt, den Regiments-Proviantmeistern gegen ihre Quittung übergeben und von diesen dem Regimente subministrirt. Für solche Regimenter, welche in anderen Ländern ihre assignirten Quartiere hatten, wurde die winterliche Verpflegung völlig in Geld abgeführt und monatlich dem Regiment entrichtet; zur Einhebung dieser Gelder schickten der Regiments-Commissär mit Vorwissen des Obersten, und der General-Proviantmeister jeder einen eigenen Proviant-Officier dahin ab, welche diese Verpflegsgelder mit einander exigirten und dann das empfangene Geld zur Hälfte dem Regiments-Commissär für das Regiment abführten, die andere Hälfte aber dem General-Proviantmeister entrichteten, damit dieser den inzwischen anticipirten und an die Regimenter abgeführten Proviant zurückerstatten oder anderes Getreide dafür ankaufen konnte.

In Betreff der Sommer-Verpflegung wurde es folgendermassen gehalten. Wenn etwa zur Sommerzeit ein ganzes Corps von einigen oder mehreren tausend Mann in Böhmen gegen den Feind in der Operation stehen musste, so hatte der Proviantmeister das Erforderliche an Bier, Brod und Haber aus dem kaiserlichen Magazin herbeizuschaffen, und dem General-Kriegscommissariate war deshalb aufgetragen, zu rechter Zeit und ehe es noch zu einem Zusammenstosse käme, mit dem General-Proviantmeister aus den Regimentsrollen einen Ueberschlag zu machen, was täglich, der Sommer-Verpflegungs-Ordonnanz nach, auf ein solches Corps an Proviant komme. Alsdann sollten sie nicht allein unter sich selbst und mit den Kreishauptleuten vertraute Unterredung pflegen, wie dieser Proviant, besonders was Brod, Bier und Haber anlangte, zur rechten Zeit herbeigeschafft und zugeführt werden könnte, sondern es sollte auch der General-Proviantmeister die ferneren Erfordernisse mit den Regiments-Commissären und Regiments-Proviantmeistern verabreden und besonders der Fuhren halber Veranlassung treffen, dass der Proviant aus dem Magazine oder dort, wo der General-Proviantmeister Anweisung gab, „mit Ordnung abgeholet, die Völker desto besser beisammen gehalten, das landverderbliche Auslaufen verhütet und also bessere Kriegszucht und *Oeconomia* bei der Soldatesca gehalten werden konnte.“ Der General-Proviantmeister hatte Macht und Gewalt, dass er mit den Regiments-Commissären, im Fall etwa an solchen Orten, wo die Regimenter in der Operation stehen mussten, ein Proviant-Vorrath sich befand, denselben alsbald in gute

Verwahrung bringen, hierüber sogleich an das General-Feld-Kriegscommissariat berichten und von diesem die Ordre empfangen sollte, ob der Vorrath anzugreifen und unter die Regimenter auszutheilen sei. Ordnete das General-Kriegscommissariat dieses letztere an, so sollte den Einwohnern nicht blos von dem General-Proviantmeister und dem Regiments-Commissär ein ordentlicher Schein hierüber ausgestellt, sondern dann auch das verglichene oder anticipirte Getreide von dem General-Proviantmeister aus dem kaiserlichen Magazinsgetreide gegen Quittung, wo nicht auf einmal, doch nach und nach erstattet werden. Hinsichtlich des Fleisches, das laut der Sommer-Verpflegungs-Ordonnanz wochentlich dreimal gereicht werden sollte, hatte das General-Commissariat mit dem General-Proviantmeister zugleich einen Ueberschlag zu machen und dem Kaiser zu übersenden, der dann Anstalt traf, dass aus den Landes-Contributionen schnellmöglichst ein Stück Geld zum Ankauf von Vieh herbeigeschafft, oder sonst mit Hilfe der Länder eine Anzahl Vieh hierzu *anticipando* in Abschlag der Contribution oder auf anderem Wege aufgebracht und hierdurch dem Corps mittelst Bestellung des General-Proviantmeisters nach und nach geholfen, zugleich auch das schädliche Viehwegtreiben verhütet werden könne. Musste nun an solchen Orten, wo das Corps zu Feld stand, bei den Benachbarten inzwischen Etwas an Vieh anticipirt werden, so sollten die Regimenter und Soldaten nicht selbst zugreifen, noch die Schlösser, Maierhöfe und Schäfereien anfallen und das Vieh mit Gewalt wegnehmen, sondern das General-Commissariat sammt dem General-Proviantmeister entweder selbst oder mit Zuziehung der Kreishauptleute mit den Einwohnern wegen einer Anzahl Vieh zuvörderst gütlich unterhandeln, und wenn dann wider den Willen derselben das Vieh anticipirt und aufgegriffen werden musste, so sollte letzteres gleichwohl vorher ordentlich beschrieben, dem Regiments-Proviantmeister gegen Schein überantwortet, den Einwohnern eine Recognition wegen der Wiedererstattung hinterlassen und ihnen nachher, gegen Vorweisung dieser Recognition, durch den General-Proviantmeister aus der nachfolgenden Fleischhilfe die Wiederbezahlung assignirt werden.

Was die Garnisonen anlangte, so wurden diejenigen, welche die Einwohner für sich selbst geworben hatten und auf ihren Schlössern hielten, ohne kaiserliches Entgelt von den Herrschaften, denen sie zugehörten, verpflegt; die anderen Garnisonen aber, die durch die kaiserlichen Kriegsvölker gebildet waren und unter die

Regimenter gehörten, aus dem kaiserlichen Magazin mittelst Verordnung des General-Proviantmeisters unterhalten. Es bestand jedoch hierbei ein doppeltes Verhältniss. Bei Austheilung der Winterquartiere nämlich sollte das General-Kriegscommissariat darauf sehen, das in denjenigen Kreis, in welchem eine Garnison lag, desto weniger von anderen Regimentern eingelegt, ferner dass jede Garnison aus demselben Kreise, in welchem sie lag, zur Zeit des Winterquartiers nach wirklicher Verpflegungs-Ordonnanz ohne Behelligung des kaiserlichen Magazins verpflegt werde. Was hingegen die Sommer-Verpflegung betraf, so sollte den Garnisonen das Brod, Bier und Haber durch den General-Proviantmeister aus dem kaiserlichen Magazine gereicht und zu diesem Ende das Benöthigte alsbald aus der Getreide-Contribution des Kreises in solche feste Plätze, wo Garnisonen lagen, geschafft, das Fleisch aber auf die drei Tage in der Woche von dem gesammten Kreise durch dessen gemeinsamen Beitrag in die resolvirten Particular-Kreismagazine geliefert und von da zu Handen des Proviantmeisters, den der General-Proviantmeister zu bestellen hatte, gegen dessen Quittung ordentlich verabreicht, im Weigerungsfalle von den Restanten durch die Garnison selbst mit militärischer Execution eingeholt werden *). Auf ähnliche Weise geschah die Verpflegung auch in anderen Erbländern des Kaisers.

Die kais. Verpflegs-Ordinanz d. d. Regensburg 29. November 1640**) setzt folgende monatliche Besoldungen und Gebühren (30 Tage für einen Monat gerechnet) fest:

Obrist zu Ross: Dem Obristen 450 fl., 17 Pferde; Obrist-Lieutenant 140 fl., 10 Pferde: Obrister-Wachtmeister 50 fl., 8 Pferde; Quartiermeister 40 fl., 4 Pferde; Schultheiss sammt seinen Leuten 30 fl., 3 Pferde; Caplan 20 fl., 2 Pferde; Secretär 20 fl., 2 Pferde; Proviantmeister 26 fl., 3 Pferde; Adjutanten 30 fl., 3 Pferde; Wagenmeister 18 fl., 2 Pferde; Profos sammt seinen Leuten 40 fl., 5 Pferde; Heerpauker 24 fl., 2 Pferde. — „Unter den Servitien wird Nichts mehr als die blosse Nothdurft an Holz, Salz, Licht und Ligerstatt verstanden sein, welche man in Natur annehmen

*) „Instruction für den (titul) Henrichen Kustoss, Gen. Prouiantmeistern etc. wass hinführo in Vnserm Erb Königreich Böheimb desselben Amt, gewalt, vnd Verrichtung sein solle," vom 1. März 1647. Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

**) In demselben Archive.

und dafür weder in Gegenwart, noch abwesend Geld geben oder begehren, noch darin einige Uebermass gebrauchen solle. Es wäre denn, dass ein Officier oder Soldat keinen Hausvater hätte, und man derohalben die *Servitia* von einem anderen Ort beischaffen sollte, solches aber ohne Ungelegenheit *in natura* nicht beschehen könne, auf solchen Fall wäre für die Servitien von der Generalität und dem Generalcommissariat etwas Leidliches an Geld zu bestimmen oder aber dahin mit dem Hauswirth zu accordiren, dass er höchstens vier bis fünf Kreuzer für diese Servitien täglich gebe. Ausserdem solle auf jedes Pferd täglich gereicht werden 6 Pfund Haber, 8 Pfund Heu und wochentlich 3 Bund Stroh."

Auf eine Compagnie Kürassiere: einem Rittmeister 175 fl. 6 Pferde; Lieutenant 70 fl. 4 Pferde; Wachtmeister 20 fl. 3 Pferde; Cornet 50 fl. 3 Pferde; Corporal (deren zwei, oder wo kein Wachtmeister bei der Compagnie vorhanden, drei sein sollen, jedem) 18 fl. 2 Pferde; Fourier oder Quartiermeister 18 fl. 2 Pferde; Musterschreiber 15 fl. 2 Pferde; Feldscherer 15 fl. 1 Pferd; 2 Trompeter, jedem 18 fl. 1 Pferd; Sattler, Schmied, Plattner und ein gemeiner Reiter, jedem 15 fl. und 1 Pferd. — Jedes Pferd erhält täglich 6 Pfund Haber, 10 Pfund Heu und wochentlich 3 Bund Stroh. Ueberdies werden jedem Kürassier-Reiter noch ein Pferd, und auf die ganze Compagnie zwölf Bagagepferde passirt, auf diese aber Nichts als die blosse Nothdurft (Holz, Salz, Licht und Liegerstatt) gereicht.

Auf eine Compagnie Arkebusiere: dem Rittmeister 150 fl. 5 Pferde; Lieutenant 50 fl. 4 Pferde; Cornet 40 fl. 3 Pferde; Corporal 15 fl. 2 Pferde; Fourier oder Quartiermeister 15 fl. 2 Pferde; Musterschreiber und Feldscherer jedem 15 fl. 1 Pferd; Schmied, Plattner, Sattler und ein gemeiner Reiter jedem 12 fl. 1 Pferd. — Haber, Heu und Stroh wie bei den Kürassieren. Ueberdies werden noch zugelassen auf die ganze Compagnie 25 Bagagepferde, welche jedoch die blosse Nothdurft an rauchem Futter erhalten. Die Croaten und Dragoner werden ganz so wie die Arkebusiere verpflegt.

Stab eines Obersten zu Fuss: dem Obersten 450 fl. 12 Pferde; Oberst-Lieutenant 120 fl. 8 Pferde; Oberst-Wachtmeister 50 fl. 6 Pferde; Quartiermeister 40 fl. 3 Pferde; Caplan und Secretär jedem 20 fl. 2 Pferde; Wagenmeister und Proviantmeister jedem 18 fl. 2 Pferde; Profos sammt seinen Leuten 40 fl. 5 Pferde;

— auf jedes Pferd so viel wie bei den Reitern. Nebstdem 12 Bagagepferde auf den ganzen Stab mit der blossen Nothdurft an rauchem Futter.

Auf eine Compagnie zu Fuss: einem Hauptmann 140 fl. 3 Pferde; Lieutenant 45 fl. 2 Pferde; Fähndrich 38 fl. 2 Pferde; Feldwebel 20 fl.; Führer und Fourier jedem 13 fl.; Corporal, Feldscherer und Feldschreiber jedem 12 fl.; Gefreite und Spielleute 7 fl. 30 kr.; jedem gemeinen Knecht 6 fl. 30 kr. — Für die Officierspferde dasselbe an Haber, Heu und Stroh, wie für die Reiterpferde. Auf jede Compagnie werden acht Bagagepferde passirt und diesen blos das rauche Futter gereicht.

Die Gebühren werden durchgehends halb in Geld und halb in Victualien, d. i. 2 Pfund Brod, 1 Pfund Fleisch und eine Landmass Wein oder statt derselben 2 Mass Bier gereicht. Generale und Officiere müssen ihre Diener selbst unterhalten.

Dieselben Bestimmungen finden sich in der Verpflegungs-Ordonnanz von 1645*) und ähnliche auch in jener von 1648.

Im Jahre 1627 hatte Wallenstein folgende Wochengehalte festgesetzt: bei der Cavallerie einem Obersten 200 Rthlr., Obristen Lieutenant 80, Obristen Wachtmeister 60, Quartiermeister 12, Proviantmeister 6, Profos sammt seinen Leuten 20, Regiments-Secretär 12, auf Compagnia zu reichen dem Rittmeister 50, Lieutenant 20, Cornet 15, Wachtmeister 8, Fourier 5, Corporal 4, Trompeter $2^1/_2$, Reiter 2 Rthlr.; bei der Infanterie einem Obersten 200 Rthlr., einem Obristen Lieutenant 80, Obristen Wachtmeister 60, Schultheissen 10, Stabhalter $2^1/_2$, Gerichtsschreiber $2^1/_2$, Gerichtswebel 2, Gerichtsgeschworenen $1^1/_2$, Profos sammt seinen Leuten 20, Regiments-Secretär 10, Caplan 6, Quartiermeister 10, Wagenmeister 4, Proviantmeister 4, Webel $1^1/_4$, Hauptmann 50, Lieutenant 15, Fähndrich 12, Feldwebel 5, Feldschreiber $3^1/_2$, Feldscherer $2^1/_2$, Fourier $2^1/_2$, zwei gemeinen Webeln $2^1/_2$, vier Spielleuten jedem $1^1/_2$, Corporal 2, einem Landespassaten von Adel und Gefreiten $1^1/_2$, einem gemeinen Soldaten $1^1/_4$ Rthlr**).

Bei der Artillerie war im Jahre 1619 der monatliche Gagen-Etat folgender: Obrist-Feldzeugmeister und sein Stab 1400 fl.; Feld-

*) d. d. Linz 1. Jänner 1645. Im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

**) Armeebefehl des Herzogs von Friedland vom Jahre 1627, bei Roreitner S. 105 u. f.

zeuglieutenant 200 fl.; Feldzeugwart 40 fl.; zwei Ingenieurs jeder zu 50 fl.; Zeugschreiber, der das Zeugzahlmeisteramt versah, 36 fl.; Quartiermeister 40 fl.; Fourier 14 fl.; Stuck-Capitän 40 fl.; drei Zeugdiener zu Pferd à 30 fl.; 4 Zeugdiener zu Fuss à 20 fl.; Proviantmeister 24 fl.; Schanzmeister 40 fl.; zwei Werkleute à 10 fl.; zwei Feuerwerker à 16 fl.; zwanzig Büchsenmeister à 12 fl.; zwei Rottmeister à 1 fl.; zwei Pulverhüter à 7 fl.; Feldscherer und seine Gehilfen 34 fl.; Geschirrmeister 40 fl.; drei Geschirrknechte à 10 fl.; Schreiber über die Artilleriepferde 12 fl.; Sattler 12 fl.; Meisterschmied 12 fl.; drei Schmiede à 8 fl.; Zeugschlosser, Wagner, Binder, Plattner und Zimmermann jeder 12 fl.; drei Zimmerleute à 8 fl.; Profos 24 fl.; zwei Trabanten à 8 fl.; Steckenknecht 6 fl.; Scharfrichter 16 fl. — Die monatlichen Gagen für das Schanzknechtpersonale waren: Hauptmann 40 fl.; Trabant 8 fl.; Fahnenträger und sein Junge 16 fl.; Schreiber 12 fl.; Trommelschläger 8 fl.; 150 Schanzknechte à 5 fl.; zwei Rottmeister, von denen jeder 75 Knechte befehligte, à 10 fl.; Steckenknecht 6 fl.*). Nebstdem hatte nach der Verpflegungs-Ordonnanz vom Jahre 1648 bei der Artillerie der General-Feldzeugmeister 100 Portionen und 70 Pferde; der Oberst 40 Portionen und 40 Pferde; der Oberstlieutenant und der Ober-Commissär jeder 24 Portionen und 24 Pferde; der Oberhauptmann 20 Portionen und 20 Pferde; der Stuckhauptmann, Schanzhauptmann, Minirhauptmann, Schultheiss, Secretär, Ingenieur und einer der Ober-Wagenmeister jeder 12 Portionen und 12 Pferde; der Feldzeugwart, Ober-Feuerwerkmeister und der andere Ober-Wagenmeister jeder 10 Portionen und 10 Pferde u. s. w.

Hemmend für die Heeresbewegungen, für die Kriegführung überhaupt, verderblich für die Gegenden, in denen die Streitkräfte zu verweilen hatten, war der endlose Tross, welchen der Haufe nachschleppte. Wie ungern die Feldherren ihn sahen, geht aus den unschmeichelhaften Benennungen hervor, die ihm sogar amtlich beigelegt wurden; so z. B. erscheint auf dem Plane zur Aufstellung der kaiserlichen Truppen für die Schlacht von Lützen, welche der Feldmarschall Holck dem Feldmarschall Pappenheim zur Orientirung bei seinem Eintreffen am Schlachtfelde nach Halle sendete, der Tross unter dem Namen „Canally"**). Zwei Compagnien Pappenheim'-

*) Oberleitner, S. 5 und 6.

**) „Notizen zu den Gedenkblättern aus der Geschichte des k. k. Heeres," von Quirin Leitner. 1. Theil. Wien 1865. S. 26.

scher Reiter, die durch vier Wochen in der Reichsstadt Nördlingen lagen, führten nicht weniger als 350 Trosspferde mit sich*). Die Officiersfrauen waren zuweilen auch mit auf dem Marsche; so 1648 bei dem Regiment Nassau die Frau Obristin, drei Rittmeisters- und zwei Cornetsfrauen; bei dem Regimente Caplier drei Rittmeisters-, drei Lieutenants-, drei Cornetsfrauen und elf gemeine Weiber**). Dass die Zahl der blos Verzehrenden derjenigen der Bewaffneten sich gleichstellte, kam nicht selten vor. Wurden dann letztere aus einer Gegend in eine andere verlegt, so blieben häufig Erstere in den vorigen Quartieren zurück und mehrten die Bedrängniss der armen Einwohner. Wiederholte Verordnungen wurden gegen derlei Missbrauch erlassen, doch, wie es scheint, meist vergeblich. So befahl im Jahre 1634 Ferdinand III., jüngerer König von Ungarn und Böhmen, den überflüssigen Tross und alle leichfertigen Weibspersonen abzuschaffen; an Bagage sollte nicht mehr als jeder Compagnie zu Ross höchstens 60, einer Compagnie zu Fuss höchstens 26 Pferde zu halten gestattet sein***).

Die Militärrechtspflege bestand grossentheils in der früheren Form fort, und Wallenstein selbst behielt namentlich das alte Reiterrecht vollständig bei. Die Zusammensetzung des Heeres und die Verwilderung der Massen, welche während einer langen Kriegsdauer immer einzureissen pflegt, machte eine strenge Ueberwachung des Strafrechts nothwendig. Schon die Aufstellung eines zahlreichen Gerichts- und Strafpersonals bei einem Regiment deutet auf die Schwierigkeit hin, unter dem zusammengelaufenen Volk Zucht und gebührendes Betragen zu erhalten. Wohl musste jeder Oberst durch die Capitulation sich verbürgen, „gute Ordnung zu halten, Niemand zu beschweren, Muthwillen, Frevel und Unzucht zu bestrafen"; aber zum Vollziehen dieses Gelöbnisses fehlte theils die Möglichkeit, theils der gute Wille, welcher kaum zu erwarten war, wenn der Befehlshaber selbst im fremden Eigenthum eine willkommene Beute erblickte. Bittere Klagen, dass das kaiserliche Kriegsvolk im Lande eben so schlimm hause, als die in dasselbe eingefallenen Böhmen, gelangten

*) Hurter, 8. Band, S. 337.

**) „Lista wie sich die von beeden Regimentern Nassau vnd Caplier hinndanlassene Bagage starkh befindet." Im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

***) Befehl d. d. Hauptquartier zu Stuttgart 1. November 1634. Im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

an Kaiser Mathias noch in seinen letzten Lebenstagen. Mit Ferdinands II. Regierungsantritt wurde es nicht anders. Die Verordneten der katholischen Stände Niederösterreichs klagten über derlei Gewaltthaten bei dem Kaiser, konnten aber Aehnliches bei den in ihrem Solde stehenden Kriegsvolke eben so wenig verhüten, als der Landesherr bei dem seinigen, denn auch jenes plünderte Reisende auf offener Strasse*). Auch später noch, im Jahre 1645, klagten die niederösterreichischen Stände, wie die kaiserlichen Kriegsvölker im Lande ärger als der Feind gehauset, mit Hintansetzung aller Disciplin und der kaiserlichen Verpflegsordinanzen ganze Dörfer und Märkte ausgeplündert, Schlösser bestiegen, Kirchen beraubt, Vieh weggetrieben, in den Quartieren, wiewohl ihnen die Lebensmittel *in natura* im Ueberflusse gereicht worden, unter allerhand Vorwand schweres Geld erpresst und bei Weigerungen mit Brand gedroht, so dass die Landbewohner von Haus und Feld geflohen, in den Wäldern sich versteckt hielten und nicht zur Rückkehr zu bewegen wären. Was die Soldaten von den zurückgelassenen Vorräthen an Wein, Getreide und Futter nicht verwenden konnten, verderbten sie muthwillig. Diejenigen Bauern, welche sich vom Hause nicht hatten entfernen wollen, wurden nicht nur gezwungen ihre ganze Habe preiszugeben, sondern unter Drohung mit Brand und unter allen möglichen Leibesqualen genöthigt, auch fremdes Gut zu verrathen**). Schlimmer noch, wenn möglich, trieben es die Hilfsvölker aus fremden Landen; so die Neapolitaner, welche in beiden Vierteln des Mannhartsberges lagen; dann die polnischen Kosaken auf ihrem Zuge durch Schlesien und Mähren***). Gefürchtet wegen ihrer Raubsucht waren auch jene dienstlosen Söldner, welche in früheren Zeiten „gartende Knechte," jetzt „Freireiter" u. dgl. genannt, gleichgiltig für die Sache, welcher es galt, anfangs der Werbtrommel des Friedländers, dann jener des Jean de Werth nachzogen. Von ihnen wird weiterhin ausführlicher die Rede sein.

Tilly musste bei der Einnahme von Magdeburg seinen Soldaten die Plünderung gestatten, weil er sie nicht hindern konnte, denn die Kriegsknechte sahen zu jener Zeit nach jedem Sturme eine dreistündige Plünderung für ihr wohlerworbenes, durch den Kriegs-

*) Hurter, 8. Band, S. 325.

**) Feil, S. 405 und 406.

***) Vgl. Hurter, 8. Band, S. 326—330.

gebrauch besiegeltes Recht an, welches sie für die ausgestandenen Beschwerden und Gefahren entschädigen sollte *). Vergebens blieben alle Versuche, dem Uebel zu steuern. Wallenstein machte 1627 den Obersten Montecuculi brieflich verantwortlich für die geringste Klage, „dass derselbe seinen Soldaten das Rauben, Stehlen, Plündern und Wegnehmung des Viehs und dergleichen Insolentien zulasse und nicht bestrafe." Dem Arnim befahl er, Verordnung zu thun, dass das Rauben und Plündern eingestellt werde; Soldaten, so hierüber ertappt würden, sollten ohne einigen Respect, wess Standes sie auch seien, an Leib und Leben gestraft werden. Wallenstein machte seine Drohung wahr. Als er im Herbst 1625 in das Göttingensche rückte, liess er fünfzig als Marodeurs ertappte Soldaten auf der Hube aufhängen. In einem seiner Armeebefehle vom Jahre 1627 heisst es: „An Kirchen, Schulen, Hospitalen, geistlichen Personen soll sich Keiner vergreifen, Keiner dem Gottesdienste hinderlich oder ärgerlich sein, bei Leib- und Lebensstrafe. Es wird bei hoher Strafe hiemit verboten, dass die Officiere sich an den fürstlichen Commissarien, Beamten, Adel, Bürgerschaft und anderen Einwohnern weder mit Arrest noch anderen Thätlichkeiten vergreifen. Der reisende Mann oder Andere, so ihrer Geschäfte halber in den Garnisonen zu verrichten, sollen in keiner Weise aufgehalten, beleidigt noch mit einer Schatzung beschwert werden. Den Ackermann sollen die Officiere bei seinem Feldbau schützen und in keiner Art ihn daran zu verhindern gestatten" **). Graf Gallas führte den Soldaten den Artikelbrief in's Gedächtniss, verbot alles Gotteslästern, Fluchen und Schwören, befahl fleissigen und feierlichen Gottesdienst und strenge Zucht und Ordnung im Lager und auf dem Marsche. Bei Eroberung von Städten sollten Kirchen und Gotteshäuser verschont und nicht im Geringsten berührt, Geistliche, Weiber und Kinder nicht beleidigt werden, bei ernstlicher Leib- und Lebensstrafe ***). Maradas erliess 1635 einen Befehl †): nachdem höchstbeschwerliche Klagen eingekommen, dass sowohl von dem ausser

*) „Tilly im dreissigjährigen Kriege," von Onno Klopp. Stuttgart 1862.

**) Koreitner, S. 109.

***) „Ordre des Math. Grafen Gallas vom 11. April 1634, wie sich die kays. officiere vnnd Soldaten im Quartiere vnnd Felde zu benehmen haben." Ebend. S. 150.

†) d. d. Prag 28. Juni 1635. Im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

Land marschirenden, als daselbst verbleibenden Kriegsvolk den armen Landleuten mit Rauben, Plündern, Abnehmung alles des Ihrigen unaussprechlicher Schade zugefügt worden; nachdem ferner Soldaten, die schon aus dem Lande gewesen, von ihrem Regimente entwichen, ins Land zurückgekehrt und hin und her vagirend gesehen werden sollen, so soll künftig, wer ohne seines Obersten oder des Regimentscommandanten ordentlichen Pass betreten, auch sonderlich auf Insolentien-Verübung ertappt würde, von allen und jeden Inwohnern des Landes, hohen und niedrigen Standes, aufgegriffen werden dürfen, um sie gefänglich einzuziehen und dem Landesgeneral über sie zu berichten, wo dann dergleichen Leute nach Einsicht ihrer Verbrechen und der Lage der Sache mit ernstlicher Demonstration, auch mit unnachlässiger Leibes-, Lebens- und anderer Strafe angesehen werden sollen. — Weitere scharfe Patente gegen die Ausschweifungen der Soldaten erflossen unter dem 1. Februar 1643 und 31. Jänner 1645. Es wurden häufige Streifungen angeordnet, um die herumstreifenden Soldaten von Plackereien abzuhalten. Alle verdächtigen Subjecte sollten zu genauem Ausweise angehalten, jene, welche ohne ordentlichen Pass, wenn auch sonst keiner Ungelegenheit schuldig befunden würden, als ausgerissene Soldaten behandelt, festgenommen und nach Wien an den Hofkriegsrath abgeliefert werden. Hätten sie zugleich Excesse verübt und würden sie entweder auf frischer That betreten oder solcher anderswie überwiesen, so seien sie, nach der Beschaffenheit des Vergehens, vom Landgerichte zu bestrafen. Hiernach sei auch besonders gegen jene vorzugehen, welche, wenn auch mit ordentlichen Pässen versehen, gleichwohl die armen Unterthanen mit Schatzungen, Erpressungen oder gar Plünderung bedrängen sollten. Die hohen Befehlshaber bis einschliesslich zum Fähndrich herab sollten von den Landgerichten an den Hofkriegsrath zur Bestrafung abgeliefert, die geringeren Befehlshaber und gemeinen Soldaten aber gleich unmittelbar vom Landgerichte bestraft werden*).

Deserteurs suchte man häufig durch Generalpardon zu ihrer Pflicht und ihrer Fahne zurückzuführen. So erliess Kaiser Ferdinand II. am 14. Mai 1631 ein Mandat: „da unter den Obristen, Rittmeistern, Hauptleuten, Fähndrichen, auch anderen Befehlshabern und gemeinen Soldaten zu Ross und Fuss etliche befindlich, so

*) Feil, S. 405.

mittelst sich in andere Bestallung begeben, denselben solle hiemit, dafern sie Unserm kaiserlichen Gebot alsbald gehorsamste schuldige Folge geleistet und wiederum unter unser kaiserliches Kriegsvolk sich begeben, auch deswegen von ihren Obristen und Befehlshabern Zeugniss werden vorbringen, Generalpardon mitgetheilt und sie wieder zu kaiserlichen Gnaden angenommen sein" *). Eine ähnliche Verfügung traf im folgenden Jahre Wallenstein: „Demnach uns glaubwürdig vorgebracht worden, wasgestalt nicht allein bei vorgegangenen Confusionen viele Officiere wie auch gemeine Reiter und Knechte gutwillig zum Feind sich geschlagen, theils auch demselben zu dienen gezwungen worden, anjetzo aber wiederum zurück in Ihrer Majestät Dienste sich begeben wollen,": so werden dieselben sammt und sonders, ohne Ausnahme, in des Kaisers Namen ermahnt, in die Dienste des Kaisers zurückzukehren, wogegen ihnen, wenn diese Rückkehr innerhalb sechs Monaten *a dato* dieser Kundmachung erfolgt, Generalpardon und die volle Gnade Sr. Majestät zugesagt wird. Die Revertirenden können bei jedem Regimente und jeder Compagnie, die ihnen belieben wird, eintreten und weder hohe noch niedere Officiere dürfen diesen Pardonirten den begangenen Excess irgendwie entgelten lassen **).

Die Kriegsgefangenen wurden während des dreissigjährigen Krieges sowohl von den Kaiserlichen als von den Schweden besser, als in früherer Zeit behandelt. Oefters wurden die gemachten Gefangenen Mann gegen Mann und Charge gegen Charge ausgewechselt. Für den Ueberschuss an Gefangenen auf der einen oder anderen Seite wurden Lösegelder bezahlt. Bei einigen Gelegenheiten gab man alle Gefangenen auf beiden Seiten in Masse und ohne Lösegeld frei. Die gefangenen Gemeinen nahmen jedoch gewöhnlich Dienste; die Officiere wurden öfters auf Ehrenwort entlassen, eine bestimmte Zeit nicht gegen die eine oder andere Macht zu kämpfen. Nach der Convention vom 25. Jänner 1626, welche zwischen den dänischen Obersten Lohausen und Baudissin und dem kaiserlichen Obersten Grafen Gallas zu Petershagen geschlossen wurde, entwarf man für den Ueberschuss an Gefangenen auf der einen oder anderen Seite ein Ranzionsreglement. Ein Oberster bezahlte demgemäss als Löse-

*) Wahrer Abtruck etc. S. 73.

**) Mandat des Herzogs von Friedland d. d. Znaim 1. Februar 1632. (Gleichzeitige Abschrift im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.)

geld 500 fl., ein Oberstlieutenant 300 fl., ein Oberstwachtmeister oder Regimentswachtmeister 250 fl., ein Rittmeister oder Hauptmann 200 fl., ein Lieutenant zu Ross 60 fl., ein Lieutenant zu Fuss 50 fl., ein Fähndrich zu Ross 50 fl., ein Fähndrich zu Fuss 35 fl., ein Reiter 12 fl., ein Fussknecht 7 fl. u. s. w. — Die Schweden suchten später bisweilen die Ranzionen zu vertheuern. Bei den Verhandlungen, welche 1645 wegen Auslösung des in Gefangenschaft gerathenen kaiserlichen Militärs stattfanden, verlangten sie anfangs gar 50,000 Reichsthaler für jeden gefangenen Obersten, liessen sich aber nachmals mit 120,000 Reichsthalern überhaupt für alle gefangenen Obersten und Officiere zufrieden stellen.

Da jetzt der kaiserliche Generalissimus, indem er überhaupt die höchste Kriegsgewalt in sich vereinigte, auch alle Ernennungen sich vorbehielt und aus eigener Machtvollkommenheit seine Kriegsobersten ein- und absetzte, so verwandelte sich die vorherige wesentlich unmittelbare Abhängigkeit der Regimenter von ihren Obersten in eine blos mittelbare. Die Regimenter gehörten jetzt nicht mehr ihren Werbherren, sondern dem Kaiser an; sie verschwanden nicht mehr, wie ehedem, mit ihrem ersten Obersten, sondern blieben, wenn man höheren Orts es wollte, auch nach dessen Entfernung beisammen und im Dienste des Kaisers. Aus diesen jetzt stehenden Regimentern floss folgerecht auch ein wirklich stehendes Heer, welches also für Oesterreich erst mit der Zeit des dreissigjährigen Krieges anhebt und von da, wenngleich unter mancherlei Modificationen, seinen ununterbrochenen Fortgang nimmt.

Bei der auffällig wechselnden und abweichenden Stärke der Regimenter war auch die Stärke und Zusammensetzung des Heeres eine sehr wechselnde und ungleiche, wozu noch die veränderliche Zahl an Hilfstruppen kam.

Im Jahre 1619 befehligte Bucquoi 17,770 Mann, deren Erhaltung monatlich 218,512 fl. kostete; unter Dampierre's Oberbefehl standen 8639 Mann, deren Verpflegung monatlich eine Auslage von 78,498 fl. erheischte; ausserdem lagen in und um Wien 2250 Mann zu Fuss und 400 Reiter; in Korneuburg 60 Knechte aus verschiedenen Fähnlein, und in Krems, Stein und Mautern 500 Mann. Die Gesammtsumme der in beiden Feldlagern und in Nieder-Oesterreich campirenden Truppen belief sich demnach auf 8504 Mann zu Pferd und 21,055 Mann zu Fuss, im Ganzen also auf 29,559 Mann. Unter Bucquoi's Oberbefehl standen 4575 Reiter, und zwar: Don Balthasar

mit 500 Kürassieren und 500 Arkebusieren, Oberst Waldstein mit 1000 Kürassieren, Oberst von Meggau mit 500 Arkebusieren, Oberst Löbl mit ebenfalls 500 Arkebusieren, Oberst von Liechtenstein mit 500 Kürassieren, Rittmeister Defour mit 100 Arkebusieren; dazu kamen 675 Hussaren des Somogy und Forgács und 300 raaberische Hussaren. Ferner 13,195 Mann zu Fuss, und zwar: 3000 Mann des Grafen von Nassau, 3000 Mann des Obersten Fuchs, das sächsische Regiment mit 2700 Mann, die 1500 Mann der fünf Fähnlein des Grafen Collalto; die 1500 Mann der fünf Fähnlein des Stauder; die 1000 Mann der drei Fähnlein des Obersten von Teufenbach, 195 Haiduken des Somogy und Forgács und 300 raaberische Haiduken. Dann die Artillerie mit einem Kostenaufwande von monatlich 19,658 fl. — Unter Dampierre's Oberbefehl standen 3529 Reiter, nämlich: 500 Reiter des Grafen Dampierre, 100 sächsische Kürassiere, 500 Reiter des Obersten Isterle, 1109 altgediente Hussaren, 1000 neu angeworbene Hussaren, 300 Hussaren aus den Bergstädten und 20 Rumormeister. Dann 5110 Mann zu Fuss, und zwar: die 1500 Mann der fünf Fähnlein des Grafen von Fürstenberg, die 1200 Mann der drei Fähnlein der Hauptleute von Herberstein, Bardt und Smuer, 300 Mann des Hauptmanns Jacober, 500 Mann des Oberlieutenants Colloredo, 300 Mann des Teufenbach, 110 altgediente Haiduken, 1000 neu geworbene Haiduken, 200 Grenzer-Haiduken *).

Wallenstein's erstes, 1625 geworbenes Heer war folgendermassen zusammengesetzt: Cavallerie: Oberst Cratz ein Regiment, Oberst Pechmann 1000 Pferde, Oberst Ladislaus ein Regiment, Oberst Zarmen ein Regiment, Herzog Albrecht von Sachsen 1000 Pferde, Oberst Hirschberger ein Regiment, Oberst Marges ein Regiment, Lamotte 1000 Pferde, Pappenheim 1000 Pferde und 1000 Kosaken, Oberst de Torras 1000 Pferde, Oberst Nikolaus Pálffy 500 Pferde, Oberst Schaftenberg 500 Pferde, Oberst La Motta 500 Pferde, Oberst Gonzaga 600 Pferde, Isolano Croaten 500 Pferde, Oberst Pechmann 1000 Pferde, Herzog von Holstein 1000 Pferde, Don Balthasar Maradas 1000 Pferde, Simonetti 100 Pferde, Haugwitz 100 Pferde. — Infanterie: Herzog Heinrich Julius von Sachsen (6 Compagnien) 1800 Mann, Graf Heinrich Schlick (10 Compagnien) 2000, Rudolph von Teufenbach (10 Compagnien) 2000, Herzog von Friedland-Regi-

*) Oberleitner, S. 8 und 9.

ment 3000, Graf von Wratislaw 3000 Mann, Pappenheim ein Regiment. Zusammen 14,800 Mann Infanterie, 7600 Mann Cavallerie *).

Im Juni 1631 war die kaiserliche Armee folgendermassen zusammengesetzt: Fussvolk: Herzog von Holstein 1200 Mann, Wangler 800, Savelli 1000, Goess 1000, Cratz (ehemals Holck) 800, Fürstenberg 1000, zusammen 5800 Mann, die sich jedoch, nachdem vor Magdeburg 400 geblieben und 800 als krank oder verwundet zurückgelassen worden waren, auf einen Effectivstand von 4600 Mann reducirten. — Reiterei: Altsächsische 300 Pferde, Bernstein 400, Colloredo 400, Holck 400, Harowrat 300, Corona 400, Maradas 300, Strozzi 500, Montecuculi 300, Colalto (Croaten) 250, Isolano (Croaten) 600, zusammen 4150. — Mit der verbündeten baierischen Armee (13,000 Mann Infanterie und 2750 Pferde) zählte das katholische Heer 17,600 Mann Fussvolk und 6900 Reiter, zusammen 24,500 Mann und 27 Geschütze. Die Abtheilung des Grafen Pappenheim begriff an Fussvolk: Pappenheim 2300 Mann, Fürstenberg, Goess und Savelli je 900, zusammen 5000 Mann; an Reiterei: Ervitte und Strozzi je 500 Pferde, Altsächsisch 300, Corona 400, Maradas 300, Isolano (Croaten) 600, zusammen 2600 Pferde, dazu zwei halbe Karthaunen und drei Feldstücke.

Vor der Schlacht bei Lützen 1632 zählte die Infanterie, welche mit dem Herzoge von Friedland kam, 9400, die, welche dem Grafen Gallas folgte, 16,200, zusammen also 25,600 Mann. Hierzu kamen 2600 Dragoner. Die Reiterei unter Schaaffgotsche betrug 4700, die unter Spaar 4600, die unter Piccolomini 3900 Mann; im Ganzen 13,200 Reiter. Infanterie, Dragoner und Reiterei zusammen 41,400 Mann **).

Im März 1634 zählte die neu geworbene kaiserliche Armee unter dem Könige Ferdinand III. von Ungarn: 376 Compagnien Infanterie (18 Infanterie-Regimenter), 221 Schwadronen Cavallerie (20 Regimenter), 184 Schwadronen Croaten (5 Regimenter), zusammen 60,000 Mann mit 116 schweren und 36 leichten Geschützen ***).

*) Khevenhüller: *Annales Ferdinandei,* X. S. 803.

**) Roreitner, S. 200 u. f.

***) Heilmann: „Das Kriegswesen der Kaiserlichen und Schweden zur Zeit des dreissigjährigen Krieges.“ Leipzig und Meissen 1852. S. 74 u. f.

ZWEITES CAPITEL.

Das übrige Deutschland.

Brandenburg-Preussen: Verfall des Aufgebotes; neue Organisation der Wehrverfassung; inländische Werbung; militärische Lehranstalt. — Baiern: taktische Eintheilung und Bestandtheile des Heeres. — Sachsen: Defensioner und Miethlinge; Artillerie und Ingenieurcorps; Regimentsstab. — Württemberg: Errichtung einer Landmiliz; Verpflegswesen; Waffengattungen; Werbungen. — Hessen: Bestandtheile der Armee; Reorganisation der Landmiliz; die Regimenter und deren Stärke. — Baden: verschiedene Arten der Heeresergänzung: Geschützwesen. — Braunschweig-Lüneburg: Aufgebot und Lehnmiliz; Depotsystem; Bewaffnung und Aufstellung; Landdragoner und Ausschusscompagnien; Sold und Verpflegswesen.

Mit der Erwerbung Preussens, welches durch den Tod des Herzogs Albrecht Friedrich von Preussen (8. August 1618) für immer mit dem brandenburg'schen Kurstaate vereinigt wurde, flossen auch hier der Wehrverfassung ganz neue Elemente zu; die alten Formen schwanden immer mehr zusammen und machten neuen Einrichtungen Platz. In einem kurfürstlichen Edicte vom Jahre 1620 wurde bereits nicht mehr blos an die schuldigen Lehndienste, sondern an die gesammte Wehrkraft des Landes appellirt. Wie wenig auch in diesem Staate das hergebrachte Aufgebot mehr wirksam war, zeigte sich bei einer 1622 in Preussen angeordneten Musterung der Dienstpflichtigen, denn es fand sich, dass die vom Herren-, Adel- und Ritterstande, statt selbst zu erscheinen, „Schuster, Schneider, Schulmeister und andere Handwerker“ auf die Pferde gesetzt hatten und dass die Dienstdistricte vielfach in einander gerathen waren. Deshalb wurde im folgenden Jahre mit den preus-

sischen Ständen eine festere Organisation der Wehrverfassung verabredet und zum Auszuge in's Feld der zehnte Mann bestimmt, während die übrige wehrhafte Mannschaft zur Vertheidigung des Innern zurückbleiben sollte.

Bei solcher Erlahmung des Aufgebotes in Brandenburg und dem Verfalle des Landes-Defensionswerkes in Preussen machte das Werbsystem auch in Brandenburg rasche Fortschritte; nur warb man hier nicht fremde Söldner, sondern Landeskinder, indem man den ausgehobenen Leuten das übliche Handgeld zahlte oder versprach und die übrige Mannschaft wieder nach Hause schickte. Indess war in den Marken der Eintritt in das Heer nur insofern ein freiwilliger, als die Werbeofficiere in den ihnen ganz bestimmt angewiesenen Districten, die Infanterie in den Städten, die Cavallerie auf dem platten Lande, von den dienstpflichtigen Leuten Freiwillige aufforderten; fanden sich aber dergleichen nicht in hinlänglicher Anzahl vor, so wurde an das Mustern gegangen, den Gemusterten jedoch ebenfalls das übliche Handgeld gereicht. Wirklich bestallte Lanzknechte traten nur sehr selten in den brandenburg'schen Dienst, sie fanden in den andern Heeren mehr Hoffnung auf Beute, und die Noth brachte es daher vielleicht für jetzt allein noch hervor, dass die brandenburgischen Truppen jener Zeit blos aus Landeskindern bestanden, welche den Pflichten gegen Fürst und Land mit den Waffen in der Hand genügten. Die Truppen wurden jedoch nach sechsmonatlicher Dienstzeit wieder entlassen.

Eine neue Aera für das brandenburgisch-preussische Heer begann seit 1640 unter dem grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. In Bezug auf das Heer war es sein erster Schritt, von den Truppen den Eid der Treue zu verlangen. Die vorhandenen Truppen wurden dann dergestalt formirt, dass der Regimentsverband, wie er nach kaiserlichem Muster bei den weiter oben erwähnten Prager Regimentern bestanden hatte, aufhörte und die einzelnen Compagnien wieder zur selbstständigen Geltung kamen. Mehrere Compagnien blieben zwar Einem Obersten untergeben, jedoch bezogen letztere als Commandanten der Festungen einen fixen Gehalt und nur von ihren eigenen Compagnien die Einkünfte. Im Jahre 1643 zeigte sich die preussische Wehrverfassung abermals sehr vernachlässigt. Die Wybranzen (Dienstpflichtige zu Fuss, auch Amtsmusketiere genannt) kamen nur sehr unvollständig zusammen und es fehlte wieder an Officieren. Des Kurfürsten rastlose Thätigkeit wusste auch hier

schnell zu ordnen und zu helfen. In der ersten Hälfte seiner Regierung recrutirte Friedrich Wilhelm I. zwar noch wiederholt auf das Aufgebot, und es wurde auch zu einigen Zeiten formirt; bald aber erkannte er, dass dasselbe in der bestehenden Verfassung als militärische Truppe nicht brauchbar sei, weil die Zeit an die Ausbildung des einzelnen Mannes grössere Ansprüche machte, als die aufgebotenen Mannschaften befriedigen konnten, und es wurde daher später verordnet, „dass von jeden 20 sesshaften Bürgern ein wohlbewehrter, tüchtiger und zum Kriege geschickter Mann, auch wo möglich geworbener Soldat gestellt und geliefert werden solle." Unter einem „Werbesoldaten" verstand man nämlich damals einen für den Krieg bereits ausgebildeten Mann, indem andere noch nicht angeworben wurden*).

Ein Lehrinstitut rein militärischer Art entstand 1645 in Berlin; doch ist es ungewiss, ob Johann Magirus, der es begründete, im landesherrlichen Auftrage oder auf eigene Hand gehandelt hat.

Eifrig und erfolgreich strebte Baiern durch Erweiterung seines Heerwesens auch seinen politischen Einfluss auszudehnen. Dort bildete sich im Verlaufe des dreissigjährigen Krieges ebenfalls die Eintheilung in Compagnien, Bataillons und Regimenter; eben so entstanden die zur Führung und Beaufsichtigung des Ganzen und der einzelnen Unterabtheilungen bestimmten verschiedenen Befehlshaberstellen, welche, mit geringen Aenderungen in den Benennungen, sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben.

Bei dem Ausbruche jenes Krieges zählte die baierische Armee 26,000 Mann Infanterie und 5500 Mann Cavallerie, worunter 3400 Kürassiere. Die Infanterie zerfiel in sieben Abtheilungen zu 3000, zwei zu 2000, eine zu 600 und drei zu 300 Mann; die Reiterei in fünfzehn Abtheilungen, deren Stärke zwischen 600, 500, 400, 300, 200 und 100 Mann wechselte.

Im Lager vor Magdeburg bestand die baierische Armee aus folgenden Regimentern mit dem beibemerkten Effectivstande: Infanterie: Tilly 2200 Mann, Pappenheim 2500, Gronsfeld 600, Steinach 1000, Comergo 1000, Galern, sonst Anhalt 2700, Wahll 2200, Blankart 2200, zusammen 14,200 Mann; — Cavallerie: Erwitte 500, Blankart 500, zusammen 1000 Pferde. Nebstdem standen bei Dessau:

*) *L'Homme de Courbiere*, S. 21 u. f.

das Infanterieregiment Baden mit 1500 Mann; an Cavallerie: Schönburg 900, Kronenburg 850, zusammen 1750 Pferde. Im Ganzen also waren es 15,700 Mann Fussvolk und 2750 Pferde, wozu noch 86 Geschütze kamen *). Die baierische Armee war demnach damals der mit ihr zusammenwirkenden kaiserlichen um 7300 Mann Fussvolk überlegen, stand ihr aber um 950 Pferde nach. — In Folge des langwierigen Krieges wuchs das baierische Heer nach manchen Umgestaltungen auf die Stärke von 60,000 Mann an, welche in 22 Infanterie- (die meisten zu drei bis vier Fahnen), 1 Croaten-, 1 Arkebusier-, 8 Kürassier-, 2 Dragoner- und 6 leichten Reiterregimentern, in 100 Kanonen verschiedenen Kalibers mit ihrer Bedienung und in vielen Landfahnen bestand **).

Im Kurstaate Sachsen hatte sich kurz vor dem Beginn des dreissigjährigen Krieges eine Art Landmiliz herausgebildet, die zwar ursprünglich mehr zur inneren Sicherheit und nur in dringenden Fällen zur Landesvertheidigung beitragen sollte, gleichwohl aber auf die Umgestaltung des dortigen Heerwesens einen bedeutenden Einfluss übte. Es waren dies die sogenannten „Defensioner"; sie wurden aus den tüchtigsten Leuten der Aemter und Städte genommen und mussten sich zu gewissen Zeiten in jedem Kreise an ihren Muster- oder Lärmplätzen stellen. Anfangs sollten es 9080 Mann sein; später setzte man sie auf 3000 Mann herab, aber schon 1615 stieg das Defensionerwesen, welches in demselben Jahre ein Waffen- und Dienstreglement erhielt, auf 1700 Reiter und 11,500 Mann Fussvolk. Während die Defensioner im Dienste standen, wurden sie besoldet; der Gemeine erhielt 4, der Feldwebel $10^1/_2$ Groschen Tag und Nacht. Sie waren in sechs Fähnlein: das Dresdener, Torgauer, Wittenberger, Leipziger, Zwickauer und Freiberger, anfangs jedes zu 500 Mann, eingetheilt worden, und man sah bei ihnen bereits auf Gleichheit der Montur. Im Jahre 1629 waren bei dem Dresdener Fähnlein 200 Musketiere mit Schützenröcklein und 100 Pikenire mit gelben Hosen; alle mit gelben Strümpfen, weissen Hüten und gelben Hutbinden ***). Auch an andern Orten schrieb man gar bald Montirung und Waffen vor, mit denen sie von ihren Orten aus versehen werden mussten. Im Erzgebirge trugen sie graue Röcke

*) Heilmann, S. 74 u. f.

**) Baierischer Militärkalender für das J. 1852.

***) Böttiger: Geschichte Sachsens II. S. 138 u. f.

mit rothen Aufschlägen, rothe Tuchstrümpfe und schwarze Hüte *). Hiermit war denn auch in Sachsen ein gewisser Anfang zum stehenden Heere gemacht.

Neben dem Defensionerwesen wurden dort auch noch die Werbungen mit Macht fortgesetzt und zahlreiche, meist aus Ausländern bestehende Regimenter mit Artikelbrief in Sold genommen. Kurfürst Johann Georg I. unterhielt im Jahre 1619 ein Söldnercorps von 12,000 Mann, dessen Anführer Graf Mansfeld war. Zwar wurde dasselbe 1622 verabschiedet, aber später wurden gar 24,000 Mann angeworben, über welche Arnim den Oberbefehl erhielt. Das Obergewehr lieferte gemeiniglich der Kurfürst und lösete es nach der Dienstzeit wieder ein.

Nächst den Defensionern und den gemietheten Soldaten that auch noch hin und wieder die Ritterschaft ihren Lehndienst, so in den Jahren 1622, 1623 und 1631, und auch bei ihr sah man schon auf möglichst gleiche Waffen und Farben. Bald aber liess man ihr die Wahl zwischen Personaldienst und 15 (später 30) Thalern jährlichem Ritterpferdsgelde.

Unter gewaltsamen Anstrengungen stieg im Jahre 1635, durch den Drang des Krieges geboten, die durch verschiedene neuerrichtete Regimenter bedeutend verstärkte Kriegsmacht Sachsens mit Einschluss der Leibwachen auf 19,755 schwere Reiter, 2058 Dragoner und 30,416 Mann Fussvolk **) oder auf 138 Compagnien zu Ross, 124 zu Fuss und 8 Dragoner-Compagnien ***). Zugleich wurde eine Compagnie Artillerie und eine Art Ingenieurcorps errichtet, 1634 eine eigene Kriegskanzlei gegründet, 1646 ein Ordonnanz- und Verpflegungs-Reglement publicirt. Den Stab eines kursächsischen Regiments bildeten zur Zeit des dreissigjährigen Krieges: der Oberst, der Oberstlieutenant, der Oberstwachtmeister, der Quartiermeister, der Wachtmeisterlieutenant, der Schultheiss, der Gerichtsschreiber, der Gerichtsweibel, neun Gerichtsgeschworene, ein Secretär, ein Feldprediger, ein Regimentsfeldscherer, ein Proviantmeister, ein Wagenmeister, der Profos, der Profoslieutenant, zwei Trabanten, ein Stockmeister, ein Scharfrichter, der Hurenweibel, der Regimentstrommelschläger. — In das Fähnlein gehörten: der Hauptmann, der

*) Hering: Das sächsische Hochland, I. S. 324.

**) Hoyer: Pragmat. Geschichte der sächs. Truppen, S. 12.

***) Hasche: Geschichte Dresdens III. S. 177.

Lieutenant, der Fähnrich, der Feldwebel, der Musterschreiber, der Führer, der Fourier, der Feldscherer, zwei gemeine Weibel, drei Corporale, 3 Trommelschläger, ein Pfeifer, ein Steckenknecht, 20 Gefreite, 72 Pikenire, 108 Musketiere *).

Auch für Württemberg brachte der dreissigjährige Krieg manche neue Einrichtungen mit sich. Um gegen Wechselfälle gesichert zu sein, wurde 1619 eine allgemeine Musterung der Landesauswahl begonnen, bei welcher sich 67,612 wehrhafte Männer, und darunter über ein Zehntheil mit Musketen bewaffnet vorfanden. Zugleich wurden die Obervögte und Provisioner aufgeboten, den Lehnsleuten aber die Wahl gelassen, entweder persönlich zu erscheinen oder für jedes Pferd, das sie zu stellen hätten, monatlich 20 fl. zu entrichten. Im Jahre 1622 gaben die Landstände ihre Zustimmung, dass eine „beständige Landesdefensivanstalt" (Landmiliz) errichtet, die ausgewählten Unterthanen in vier Regimenter, jedes in zehn Compagnien zu 300 Mann eingetheilt, mit wohlqualificirten Officieren aus den Unterthanen versehen und eingeübt werden sollten. In demselben Jahre wurde eine Quartier- und Verpflegsordnung bekannt gemacht. Demgemäss sollten sämmtliche Officiere einer Compagnie täglich im Quartier 15, auf dem Marsch 20 Mass Wein, 15 Pfund Fleisch und 30 Pfund Brod haben, dazu ein jeder zum Mittagessen 5 Richte. Der Gemeine bekommt Mittags 3 Richte und täglich 2 Pfund Brod, $^1/_2$ Mass Wein oder 1 Mass Bier. Dem Quartiersmann aber werden für Reichung des „Servises", wozu Holz, Licht, Salz, Essig und Oel gehören, täglich 6 kr. vergütet. Wer eine Kriegsfuhr zu leisten hat, erhält 2 Simri Haber, 12 Pfund Heu, 4 Pfund Brod, 2 Pfund Fleisch, 1 Mass Wein oder doppelt so viel Bier. Auf ein Pferd werden jeden Tag $2^1/_2$ Vierling Haber und 6 Pfund Heu gerechnet. — Bei den Werbungen, welche der Herzog zu dieser Zeit unternahm, wurden 30 fl. Anrittgeld und für jedes gemusterte Pferd 1 fl. Wartgeld festgesetzt; die Kürassiere mussten „gute hengstmässige", die Arkebusiere sonst tüchtige Pferde, jeder auch sein Seitengewehr und ein paar Pistolen mitbringen; die Gewehre erhielten die Geworbenen vom Herzog ohne Abzug. Zu Anfang des Jahres 1623 bestand das geworbene herzogliche Kriegsvolk aus 1380 Mann Reiterei, wovon zwei Dritttheile Kürassiere, die übrigen

*) Des kurfürstl. Generalfeldmarschalls v. Arnim Generalbefehl, d. d. Prag 16./26. November 1631. (Gedrucktes Exemplar.)

Arkebusiere waren. Das Fussvolk zählte zwei Regimenter, eines zu 3620, das andere zu 1250 Mann, jedes in zehn Compagnien getheilt.

Der Jahressold für einen Hauptmann bei der Landmiliz wurde auf 190, für einen Lieutenant auf 50, einen Fähnrich auf 30 und einen Feldwebel auf 20 fl. festgesetzt, jedem gemeinen Landwehrmann aber täglich 3 kr. Servisegeld bewilligt. Ungleich höher war die Löhnung der geworbenen Truppen. Als der Herzog Julius Friedrich im Jahre 1631 Werbungen anstellte, wurden in der deshalb bekannt gemachten Ordonnanz jedem Hauptmann täglich 5, dem Lieutenant und Fähndrich 2, dem Corporal und *Capitain d'armes* je 1 fl., einem Sergeanten, Feldwebel, Fourier, Musterschreiber und Feldscherer 30 kr. ausgesetzt und für jede Compagnie 7 Bagagepferde bestimmt. Im folgenden Jahre erhielt der Oberst Faber den Befehl, ein Regiment Fussvolk zu 12 Compagnien, mit dem Stabe 1785 Mann stark, anzuwerben, wozu er aber nur gute deutsche Soldaten und erfahrene Officiere nehmen sollte; die Angeworbenen sollten dann dem Herzoge schwören, ihm so lange zu dienen, als er sie brauche, und sich von seinen Commissären mustern zu lassen, so oft er es begehre. Als Werb- und Laufgeld wurden dabei dem Obersten 396 und zur „Richtung der Fähnlein" 30 fl. für jede Compagnie ausgesetzt; die Gewehre „von gleicher Form und Caliber" lieferte der Herzog, und der *Capitain d'armes* einer jeden Compagnie hatte für die richtige Zurückgabe derselben an den fürstlichen Commissär zu sorgen, wenn sie auf irgend eine Weise entbehrlich wurden.

Als militärische Strafe ist es bemerkenswerth, dass 1633 der Herzog Eberhard befahl, die Ausreisser mit gelben Ringen zu bezeichnen und ihre Namen von den Kanzeln herab zu verkündigen*).

Der Landgraf Moriz von Hessen hatte die dem dreissigjährigen Kriege vorausgegangene Ruhe dazu benützt, dem Kriegswesen seines Landes ein eigenthümliches nationales Gepräge zu verleihen, das sich dann lange forterhielt. Hingegen stiessen seine Bemühungen, das Land in einen kräftigen Vertheidigungsstand zu setzen, auf mancherlei Schwierigkeiten bei der Ritterschaft und den Landständen. Seinem

*) Stadlinger, S. 275—309.

Sohne und Nachfolger, Wilhelm V. (1627—1637) und der Gemalin desselben, der Landgräfin Amalia Elisabeth (1637—1650) blieb es vorhehalten, auf dem von dem Vater gelegten Grunde fortzubauen, in den ferneren Verlauf des Krieges wirksam einzugreifen und den Waffenruhm der hessischen Truppen zu erhöhen, von denen man damals sagte, dass sie ihren Bundesgenossen von vorn eine starke Mauer, von hinten ein fester Riegel seien. Im Jahre 1620 war der effective Stand der fünf Ausschussregimenter, zu welchen dann noch die vier Fähnlein der Rheinprovinz kamen, 8500 Mann; auch war eine Anzahl geworbener Reiter vorhanden, und die gesammte Armee zählte beinahe 12,000 Mann. In den beiden folgenden Jahren begriff die hessische Armee: eine Compagnie Leibguardia zu Ross, eine Abtheilung der Ritterschaft in zwei Compagnien, sechs Compagnien geworbener Reiterei, fünf Ausschusscompagnien Landreiterei von der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn, so wie eine Abtheilung in der niederen Grafschaft Katzenellenbogen; eine Compagnie Leibguardia zu Fuss, auch fürstliche Hoffahne genannt, ferner des Landgrafen Wilhelm Fussregiment zu 6 Compagnien, des Obersten Riedesel Regiment zu Fuss, ebenfalls zu 6 Compagnien, fünf Regimenter Landausschuss zu Fuss, nämlich das Diemelström'sche rothe (6 Fähnlein), das Fulda'sche grüne (5 Fähnlein), das Schwalm'sche schwarze (4 Fähnlein), das Werra'sche blaue (2 Fähnlein) und das Lahn'sche weisse (6 Fähnlein); nebstdem noch der rheinische Landausschuss. Ausserdem werden mehrere Compagnien geworbener Truppen erwähnt; über die Stärke der Artillerie fehlt es an Nachrichten. Nachdem im Jahre 1623 auf Andringen Tilly's die geworbenen Truppen grösstentheils abgedankt und später auch ein grosser Theil des Landesausschusses entwaffnet und zerstreut worden, begann in den Jahren 1625 und 1626 die Reorganisation der Landmiliz, und zwar an der Diemel auf 5 Fähnlein (1000 Mann) Landausschuss und 2 geworbene Fähnlein mit 500 Mann, an der Fulda und Schwalm auf gleichfalls je 5 Ausschuss- und 2 geworbene, an der Werra aber nur auf 3 Ausschuss- und 2 geworbene Compagnien. Im Laufe des Jahres 1631 brachte Landgraf Wilhelm V. die hessische Feldarmee, welcher er eine Auswahl der vorhandenen Landwehr einverleibte, auf ungefähr 10,000 Mann Fussvolk und 2500 Reiter, beabsichtigte aber, den mit dem Schwedenkönige gepflogenen Unterhandlungen gemäss, sie bis auf 15,000 Mann zu Fuss und 6000 Pferde zu vermehren, welche Stärke sie jedoch in den nächsten Jahren nicht zu erreichen

vermochte. Bei einer zwischen 1633 und 1637 abgehaltenen Musterung des hessischen Heeres bestand die Reiterei aus 41 Compagnien mit 2633 Mann, das Fussvolk aus 88 Compagnien mit 8562 Mann; ausserdem gab es noch andere Truppentheile, über welche jedoch nähere Angaben mangeln.

Seit der Neuorganisation der hessischen Feldarmee im Jahre 1631 hatte Landgraf Wilhelm V. auch verschiedene Aenderungen in der Formation u. s. w. eingeführt und hierbei vielfach die schwedischen Einrichtungen zum Muster genommen. Er umgab sich mit einem eigenen Generalstabe, bestimmte, dass die Infanterieregimenter nur ausnahmsweise stärker als 8 bis 12 Compagnien zu 150 Mann sein, die Reiterregimenter normal aus 6 Compagnien zu 120 Mann bestehen und die dünnere Stellung der Schweden (die Infanterie in 6, die Cavallerie in 3 bis 4 Gliedern) angenommen werden solle. Auch wurde die Bewaffnung erleichtert und zum Theil geändert, die Arkebusiere zu Pferd z. B. ganz abgeschafft, dagegen minder schwerfällig ausgerüstete Dragoner eingeführt, die 18 Fuss langen Piken der Pikenire zu der 12 Fuss messenden Partisane verkürzt, auch ihre Zahl auf ein Drittel der Regimenter beschränkt, während Musketiere oder Schützen zwei Drittel derselben bildeten. Das grüne Leibregiment zu Fuss z. B. hatte in 12 Compagnien eine Effectivstärke von 110 Rotten (660 Mann) Musketiere und 52 Rotten (312 Mann) Pikenire. Diese waren übrigens nicht gleichmässig, sondern sehr verschieden in der Compagnie vertheilt; so hatte die erste Compagnie 4 Rotten Pikenire und 9 Rotten Musketiere, die zweite 6 und 12, die fünfte 4 und 6, die achte 2 und 8 u. s. f. — Hinsichtlich der damaligen Bezeichnung der hessischen Regimenter nach Farben ist noch zu erwähnen, dass ihr wahrscheinlich die entsprechende Uniformirung zu Grunde lag; anderen Nachrichten zufolge soll auch die Farbe der verschiedenen Fahnen bei jener Benennung mit massgebend gewesen sein *).

Selbst in dem kleinen Baden wurde während dieser Zeit das Heerwesen auf einen achtunggebietenden Fuss gebracht. Auf vierfache Weise bewerkstelligte der kriegerische Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach die Aufbringung seines Heeres, durch Aufforderung der Vasallen zur Lehnsfolge (Heerbann), durch Aufbie-

*) Die Anfänge des stehenden Heeres in der Landgrafschaft Hessen-Kassel etc., a. a. O.

tung der Unterthanen zur Landesfolge (Landwehr und Landsturm), durch Anwerbung von Söldnern, vornehmlich aus der benachbarten Schweiz, und endlich durch Beistand von Schirmverwandten (Bundesgenossen). Auf diese Weise vermochte der Markgraf schnell ein Heer von 10 — 12,000 Mann aufzubringen. In der Schlacht bei Wimpfen 1626 war der Stand des Baden'schen Heeres folgender: Commandirender: der Markgraf, Feldmarschall der Union. In seinem Gefolge befanden sich der Feld-Hofstaat, die Feldkanzlei, der Kriegsrath, die Garde und Leibfahne. Die Garde bestand aus den Gardeknechten oder der Gardereiterei zu 154 Mann zu Pferde, und aus dem Gardefähnlein, einer Compagnie zu Fuss, die mit glänzender Rüstung vom Kopf bis zum Fuss versehen war, zwei Rohre, Schwert und Lanze als Waffe hatte. Das Heer bestand aus sechs Regimentern von verschiedener Stärke (zu 2700 bis herab zu 1500 Mann) und 24 Cornets (Compagnien) Reiterei, worunter einige Abtheilungen Franzosen.

Das Geschütz machten 40 Feldstücke und 70 Wagenmörser von des Markgrafen eigener Erfindung aus. Der Bau dieser Wagen war sehr leicht und die Bespannung nur zu zwei Pferden; gleichwohl trugen sie ausser dem kleinen Wagen auch noch die Kisten mit Kraut und Loth. Dieses Geschütz, welches wegen der am Wagen angebrachten eisernen Spitzen den Namen „Spitzwagen", auch „Spiesswagen" erhielt, schoss mit drei Vierling Pulver sowohl Kartätschen als steinerne Kugeln. Um diese Wagen zu construiren, liess der Markgraf Bäume von zwei Ruthen Länge herbeischaffen und dieselben auf der dem Feinde zugekehrten Seite mit eisernen Spitzen beschlagen. Diese Bäume ruhten auf drei Achsen und sechs Rädern, kürzere auf zwei Achsen und vier Rädern; jeder Baum war jedoch zwei Fuss über die Achse erhoben, damit man die Räder gut wenden konnte; auf jeder Achse lag ein Schrottstücklein, einem Feuermörser gleich, doch etwas länger als die gewöhnlichen; es waren Haubitzen. Die Stücke wurden im Laden hereinwärts, die Deichsel aber gegen den Feind gekehrt, alsdann ein Filzhut voll Musketenkugeln, auch Steine hineingesteckt, gegen den Feind gewendet und abgebrannt. Sie leisteten vortreffliche Dienste gegen die Reiterei und wurden gewöhnlich in die vorderste Reihe der Wagenburg gestellt. — Nebstdem gab es 1800 Wagen (darunter 150 mit sechs Rädern versehen), welche man hinter sich und beiseits führen konnte; sie hatten oben auch eiserne Spitzen und waren gemacht, dass man sie statt einer Schanze für eine starke Wagen-

burg brauchen konnte. Auf den übrigen lag das Pulver, das Sturm- und Schanzzeug, der Proviant. Auch werden Leitern erwähnt, die sehr künstlich zu Belagerungen gemacht; 60 Hebebäume, die vorn mit eisernen Spitzen versehen waren. Endlich zwölf Schiffe zu einer Brücke. — Das ganze baden'sche streitbare Heer mochte 15,000 Mann, Alles in Allem aber 20,000 Mann zählen *).

Auch Braunschweig-Lüneburg trat unter dem kriegslustigen und kriegskundigen Herzog Georg vorübergehend in die Reihe der Kriegsstaaten. Er war der Ansicht, dass man sich zur Kriegsführung im freien Felde nur der freiwillig angeworbenen Völker mit Vortheil bedienen könne, und dass sowohl der Heerbann als die Lehnmiliz durch eine zweckmässig eingerichtete Miliz, zur Besetzung der befestigten Orte bestimmt, ersetzt werden müsse. Bei seinen geworbenen Truppen gab er seinen Landeskindern den Vorzug, nahm aber auch Ausländer auf; gänzlich aus Ausländern zusammengesetzte Regimenter verschmähte er völlig. Während andere Kriegsherren bisher ihre Truppen nach jedem Feldzuge abgedankt hatten, hielt er selbst nach dem Prager Friedensschluss seine Armee gerüstet und felddienstbereit. Bei der Formation, Bewaffnung und Ausbildung seines Heeres hatte er das schwedische zum Vorbild genommen, doch ohne blinde Nachahmung, denn unzufrieden mit den schwedischen kleinen Etats, hielt er an dem Grundsatze, kein Cavallerieregiment unter 1000 Pferden, kein Infanterieregiment unter 2000 Mann in's Feld rücken zu lassen. Daher hatte er überall Depots gebildet, um sowohl den etwaigen Abgang schnell ersetzen, als auch den inneren Dienst durch sie versehen lassen zu können.

Bei allen seinen Truppen hatte er nur Einen Generallieutenant und Einen Generalmajor; die Officiere niederer Grade avancirten nach Massgabe ihrer Tapferkeit bis zum Compagnie-Chef in ihren Compagnien. Den Cavalleristen seiner Armee gebot Herzog Georg nur ein Dienstpferd zu haben, auf welchem sie sowohl ihre Bagage als Fourage mit fortschaffen mussten. Der Idee, Infanterie-Pelotons zwischen seine Cavallerie einzuschalten, widerstrebte er ganz; über-

*) Leichtlen: „Badens Kriegsverfassung, insbesondere Landwehr und Landsturm, im 17. Jahrhundert." Carlsruhe 1815. — Laroche: „Der dreissigjährige Krieg vom militärischen Standpuncte aus beleuchtet." Schaffhausen 1848 bis 1852. Band I. S. 87 u. f.

haupt verwarf er sowohl das Feuergewehr wie die Lanze für die Cavallerie durchaus. Seiner Ansicht nach sollte der Reiter, ohne sich mit dem Abfeuern einer Schiesswaffe aufzuhalten, auf den Feind sich werfen. Der geharnischten oder schweren Reiterei gestand er den Vorzug vor der leichten zu; letztere unterschied sich von der ersteren nur dadurch, dass sie leichtere Pferde hatte und ungeharnischt war. Seine Dragoner durften nicht zu Fuss fechten. Seine Reiterei formirte beim Angriff in geschlossenen Regimentern fünf, bei kleineren Detachements vier Glieder. Seiner Infanterie gab der Herzog fünf Glieder Tiefe; sie feuerte, ohne sich bei der Ladung durchzuziehen, auf der Stelle gliederweise oder auch wohl vermöge einer Generalsalve. Die Officiere seiner Infanterie führten Partisanen, die Unterofficiere, Corporale und Gefreiten sehr lange Piken; die Gemeinen leichte schwedische Musketen, und alle einen Stossdegen. Die genannten mit Piken bewaffneten Leute standen theils auf den beiden Flügeln des Regiments zum Decken der Flanken, theils hinter den Fahnenträgern, theils hinter den im ersten Gliede eingetheilten Officieren. Die Artillerie enthielt zwar nur drei Batterien zu sechs Geschützen, war aber nach den Begriffen jener Zeit musterhaft. Weniger gut stand es mit dem Belagerungstrain. Hingegen waren alle grossen Städte reichlich mit Geschütz versehen, worüber jedoch der Herzog ausserhalb der Ringmauern der Städte nicht verfügen konnte. Die Stärke der Truppen des Gesammthauses, die, wenn auch nicht immer unter den Waffen, doch in kurzer Zeit streitfertig da sein konnten, betrug 4500 Reiter und 10,000 Mann Fussvolk. Ueberdies hatte jeder der drei regierenden Herzoge noch eine Schloss- und Leibcompagnie.

Ausserdem bestand im Lande noch folgende Miliz-Einrichtung. Alle Söhne reicherer Bauern, welche Pferde hatten, so wie alle Civildiener, welche von Amtswegen Pferde halten mussten oder solche aus eigenen Mitteln schaffen konnten und wollten, bildeten ein Dragonercorps, das zunächst für den Dienst im Innern des Landes bestimmt war, wenn das reguläre Militär im Feld stand. Sie bestritten Armirung und Equipirung aus eigenen Mitteln, wurden jedoch auf Staatskosten mit Fourage und Brod verpflegt, ohne Sold zu erhalten. Ein Theil derselben bildete im Hauptquartiere eine Art Cadre und wurde fleissig in den Waffen geübt. Der Herzog hatte aus diesen Mannschaften eine Garde-Dragoner-Compagnie von 200 Mann formirt, die sich im Dienste ablöseten.

Die nicht zu jenen Dragonern gehörigen dienstfähigen Landesbewohner wurden in Ausschuss-Compagnien formirt, welche man an Sonntagen zum Exerciren zusammenzog. Sie erhielten weder Kleidung noch Sold. Waffen jeder Art sollte der Gutsbesitzer, die Gemeinde oder auch wohl der Ausschüsser sich selbst schaffen; der Staat verabreichte solche nur im äussersten Nothfalle. Aus diesen Ausschuss-Compagnien musste jeder der drei Herzoge 600 der Diensttüchtigsten in Bereitschaft halten, um, sobald es der Herzog Georg für nothwendig erachtete, ein Regiment zu formiren, das dann in Sold und Verpflegung des Herzogs überging. Dieses Regiment sollte nicht allein zur Besetzung der festen Plätze, sondern auch im Felde verwendet werden. Wie das flache Land, so wurden auch die Städte zur Vertheidigung herangezogen. Die Bürger, deren jeder sich mit Waffen und Munition versehen musste, wurden in Compagnien formirt, geübt und auf die Vertheidigung der festen Plätze angewiesen. Dazu hielten mehrere Städte noch geworbene Stadt-Compagnien aus eigenen Mitteln. Der Pontontrain des Herzogs war so bedeutend, dass er damit zweimal zugleich die Weser überbrücken konnte. Des Herzogs Farbe und Feldzeichen war theils roth und gelb, theils blau und weiss, und in den Kriegsartikeln von 1620 wurde allen Soldaten befohlen, diese Farben an sich zu tragen, um sich dadurch von den Feinden „und anderem umschweifenden herrenlosen Gesindel" zu unterscheiden. — Für die Bezahlung des Soldes der Armee brachte das Land monatlich regelmässig eine hinreichende Contribution auf. Zugleich wurden Magazine angelegt, wozu der Herzog nicht blos das Getreide von seinen Domainen mit verwendete, sondern auch das Zinskorn von einer Ernte zur anderen aufsparte. Was im laufenden Jahre von den Truppen nicht verbraucht war, wurde verkauft und hierdurch Capitalien gebildet. Auf diese Weise wurde es möglich, nicht nur die eigenen Truppen zu ernähren, sondern auch für ganz unvorhergesehene Fälle die nöthige Subsistenz in Bereitschaft zu haben. — Den Unterofficieren und Gemeinen wurde von ihrem Solde monatlich ein bestimmter Abzug für Kleidung, Gewehre, Reparaturen und Arznei gemacht. Die Compagnien-Chefs führten unter Aufsicht der Obersten die Verwaltung und mussten darüber Rechnung ablegen. Das platte Land übernahm die Bequartierung und theilweise Verpflegung der Cavallerie, zu welchem Behufe ihr in jedem Fürstenthum besondere Quartierstände angewiesen waren. Der Wirth lie-

ferte der Einquartierung das Quartier und die Fourage unentgeltlich; für die Speisung sollte der Soldat eine Geldentschädigung geben, die jedoch selten vom Wirthe angenommen wurde. Für den Haber selbst wurde den Cavalleristen eine monatliche Vergütung aus der allgemeinen Kriegscasse verabfolgt *).

*) Fr. von der Decken: „Herzog Georg von Braunschweig und Lünneburg;“ Beiträge zur Geschichte des dreissigjähr. Krieges, nach Originalquellen. Hannover 1833—1834. Band IV. S. 145 u. f. — Brandt: Geschichte des Kriegswesens. 4. Abtheilung. S. 91—99.

DRITTES CAPITEL.

Das schwedische Heer.

Das Heer als Stand. Ergänzung des Heeres: Aushebung und Werbung. Reiterei; Veränderungen im Rossdienst; Kürassiere und Dragoner; taktische Anordnung und Kampfweise der Reiterei. Das Fussvolk und dessen Eintheilung; Pikenire und Musketiere. Artillerie. Kriegertracht. Löhnung. Kriegsrecht und Disciplin. Die schwedische Brigade. Das Heer nach Gustav Adolfs Tode.

Die entscheidendsten Reformen im Kriegs- und Heerwesen bewirkte das Genie des Schwedenkönigs Gustav Adolf, der hierin unwillkürlich der Lehrer fast aller seiner Gegner ward. Unter ihm fuhr das schwedische Heer fort, in gewissem Sinne auch einen politischen Körper zu bilden, denn die Officiere wurden noch fernerhin an die Reichstage berufen und die Beschlüsse von den Kriegsbefehlshabern, indem man letztere zum Adel zählte, mit ausgefertigt. Den Eid des Adels bei Gustav Adolf's Krönung schwur „Schwedens Ritterschaft und Adel, Kriegsbefehlshaber und gemeinsames Heer“ *).

Nebst anderem wurde auch die Ergänzung des Heeres vom Könige modificirt. Zwar wurde die frühere Ausschreibung beibehalten, jedoch kräftiger gehandhabt und fand bald nach Zahl der Höfe (*hemman*), bald nach Kopfzahl (*mantal*), meist jedoch nach der letzteren Art statt. Nach einer königlichen Vollmacht für die Aushebungs-Commission aus dem Jahre 1627 **) wurden die Bauern bezirksweise von der Kanzel zusammenberufen, mit der Ermahnung, sich männiglich einzustellen: Geistliche, Hofdiener, Officiere, Gemeine, Matrosen, Vögte, Arrendatoren (Verwalter der Domainen),

*) Geijer: Geschichte Schwedens, 4. Band. S. 30 und 31.

**) Auszugsweise ebend. S. 46 u. f.

Schreiber, Webel und Gerichtsdiener. Den Pfarrern lag dann ob, ein Verzeichniss aller Mannsleute über fünfzehn Jahren zu entwerfen, für dessen Richtigkeit sie persönlich verantwortlich blieben. Die Bezirksvorsteher und Vögte fungirten dabei als Aufseher. Kam nun der Ausschreibungstag, so fragten die Commissäre, ob alle da seien? Hierauf und nachdem sich die zwölf Bauern, welche im Bezirksgerichte sassen (*Naemnd*), niedergelassen, theilten sie die Gemeinen in Rotten ein, zehn Steuer- und Kronbauern und zehn steuerfreie oder Adelsbauern in jeder Rotte. Im Rottenschreiben ging es nicht nach Zahl der Höfe (*hemman*), sondern der Köpfe (*mantal*). Beim Ausheben sollte besonders darauf gesehen werden, dass der, welcher in jeder Rotte für den Dienst bestimmt wurde, frisch und gesund, stark von Gliedern und, so viel zu ersehen, auch muthig sei, von 18 bis 30 Jahren und darüber. Hierbei sollten die Knechte vor den Bauern, doch so, dass der Sohn von Eltern, die schon einen Sohn im Dienste, oder auch wohl gegen den Feind verloren hätten, gewählt werden. Auch sollten die Besitzer mehrerer oder grösserer Höfe berücksichtigt werden. Bei Formirung der Rotten selbst wurden sowohl Anwesende als Abwesende gezählt. Wer sich versteckt hielt, wurde als Landstreicher eingeschrieben; wussten etwa der Pfarrer, der Webel oder der Nämnd darum, so wurden auch diese gebüsst. Miethwerbung (Stellvertretung) durfte weder durch Officiere noch durch die Commissäre erlaubt werden, sondern wurde nur durch die Musterherren genehmigt, hörte aber später ganz auf. Von der Ausschreibung blieb nur das einzelne Hof- und Dienstgesinde des mit seinem Gefolge ohnehin zum Kriegsdienste verpflichteten Adels nebst den nöthigen Leuten der Geistlichkeit in den Städten und auf dem Lande frei. In Berg- und Salpeterwerken, in Gewehrfabriken und Schiffswerften sollte jedoch nur das überflüssige Volk der Aushebung unterworfen bleiben. Neubauern sollten so viel als thunlich berücksichtigt werden. Landstreicher zählten nicht in der Rotte, sondern wurden für sich ausgehoben. Ehrlos Erklärte, Mörder, Todtschläger, Ehebrecher, überhaupt offenkundige Verbrecher wurden nicht eingestellt Die Matrosen sollten für den Schiffsdienst ausgehoben werden.

Die schwedische Einrichtung zur Aushebung der Nationalmiliz war eine nach den Landschaften vertheilte, an der Grundscholle haftende Verpflichtung, das Heer zu stellen und zu erhalten. Gustav Adolf führte die Anordnung Carls IX., welcher Wohnhof und

Lohn für die Reiterei anordnete und dem ausgehobenen Soldaten eine Achtel-Hufe frei von allen willkürlichen Auflagen und dabei noch einen Thaler Rente von irgend einem anderen Hofe überliess, noch weiter, jedoch mit einigen Abweichungen aus. Ober- und Unterofficiere aller Regimenter, sogar die Feldpriester derselben (vier auf ein Regiment), die Regimentsschreiber, Gerichtswebel, Gerichtsschreiber, Barbierer (Feldscherer) und Profose erhielten Hof und Lohn zugetheilt.

Um jedoch dem geld- und menschenarmen Lande zu Hilfe zu kommen und es bei den endlosen Kriegen nicht gänzlich zu erschöpfen, blieb auch die Werbung fremder Kriegsvölker unter Gustav Adolf im Gange; dabei wurde an Geld- und Menschencapital erspart, denn ein Deutscher kostete nur ein Viertel dessen, was ein Schwede kam. Von den Kriegsgefangenen wurden die gemeinen Knechte in das schwedische Heer eingereiht, so 1645 nach der Einnahme von Krems *). Das Heer Gustav Adolf's war daher keinesweges ein schwedisches Nationalheer, es bestand aus Leuten aller Lande, zum kleinsten Theile Schweden, zum grössten Deutschen, Engländern, Schotten, Franzosen, und recrutirte sich fortwährend aus diesen Ländern **). Wo hätte Schweden auch anders seine Leute auftreiben sollen. Als König Gustav in den preussischen Krieg verwickelt war, gab die Aushebung nach der Kopfzahl (*mantal*) über das ganze Reich einmal 15,000, dann 12,000 Mann, und später noch weniger, eine Zahl, die unmöglich zur Ergänzung des Heeres hinreichen konnte.

Unter den verschiedenen Arten von Truppen behauptete die Reiterei auch jetzt noch den ersten Rang in der Militär-Hierarchie. Sie sollte durch den adeligen Rossdienst aufgebracht werden, aber wir wissen bereits aus früherer Zeit, wie kümmerlich es mit demselben beschaffen war. Im Jahre 1622 wurde der Rossdienst auf 500 Thaler Rente herabgesetzt; von armen Edelleuten mochten zwei, höchstens drei sich vereinen, ein Ross zu halten. Eine neue Verordnung über den Rossdienst erging 1626; gleichzeitig schrieb der König an den Statthalter in Esthland, dass die Edelleute, welche nicht reich genug seien zu reiten, sich unter seine eigene Leibcompagnie stellen sollten, damit keiner sich des Dienstes enthebe. Im Jahre 1625

*) Feil, S. 371.

**) Rüstow: Geschichte der Infanterie, 2. Band, S. 6.

wurde das schwedische Ritterhaus errichtet, vermöge der Einwilligung, welche der König dem eigenen Ansuchen des Adels gab, zur Belohnung der Bereitwilligkeit, womit letzterer die auf dem Reichstage des genannten Jahres gemachten königlichen Anträge über den Unterhalt eines stehenden Heeres aufgenommen. Hiermit hörte in der That der Rossdienst auf, der Grund der adeligen Freiheit zu sein, und der Adel ward völlig erblich; seine hauptsächlich kriegerische Bestimmung aber blieb dieselbe, weshalb auch in Schweden stehendes Heer und ständiges Ritterhaus gleichzeitige Einrichtungen waren *).

Weil nun die adelige Reiterei der Zahl nach sich immer verringerte, so traten die vom Könige gestifteten Landreiter an deren Stelle. Sie waren gewöhnlich in jeder Landschaft in drei Fahnen oder Compagnien getheilt; die finnländische Reiterei bildete allein zwölf Compagnien, die gesammte einheimische Cavallerie aber 3500 Mann. Die Reiter erhielten ihren Hof zum Wohnplatz und genossen auch noch sonst, wie wir gesehen, eine Rente. Derselbe Fall war mit den Officieren, welche dafür aber auch mit einer angemessenen Anzahl berittener Leute erscheinen mussten. Jeder Reiter musste mit Sattel und Zeug, einem schussfreien Brustharnisch und zwei guten Säbeln versehen sein. Die verschiedenen Kriege des Königs riefen bei der schwedischen Reiterei allmälig mannigfache Veränderungen hervor. Zuerst wurden die Rüstungen leichter, die Grösse der Escadrons vermindert, deren Tiefe bis auf drei Glieder reducirt. Dann brachte der König, der sich meist selbst an der Spitze seiner Reiter befand, dieser Waffe eine ausserordentliche Zuversicht bei. Das Feuern wie auch das Carracoliren, lange eine Haupteigenschaft der Reiterei, wurde sehr beschränkt. Nur das erste Glied sollte im Nothfalle ein Pistol abfeuern, aber dann sofort mit dem Degen in der Faust einbrechen. Der König hatte die Lanzen bei der Reiterei gänzlich abgeschafft und ihr dagegen leichte Carabiner gegeben; seiner leichten Reiterei, welche sich noch der Bogen bediente **), verlieh er eine andere Organisation. Er formte

*) Geijer, III., S. 27.

**) Unter den finnischen Schaaren, welche 1627 zur Vertheidigung Livlands abgeschickt wurden, werden auch „Bogenknechte" erwähnt, ein Beweis, dass der Bogen in der schwedischen Armee überhaupt noch nicht völlig abgelegt, obwohl schon im dänischen Kriege der schwedische Soldat fast allgemein mit der Muskete bewaffnet war. (Geijer, III., S. 123.)

sie zu Dragonern um, die nur im Nothfalle absitzen und zu Fuss fechten sollten. Sie führten Musketen mit Luntenschlössern, wozu die Lunte am Kopfstück des Pferdezaums um einen Haken geschlungen war. Die ganze Cavallerie des Königs bestand nur aus Kürassieren und Dragonern. Gustav Adolf schaffte bei der Reiterei die grossen, oft tausend Mann fassenden Reiterhaufen, welche bei den Kaiserlichen im Brauche waren, so wie den Angriff durch Hin- und Zurückreiten ab. Die schwedische Reiterei griff schwadronweise an, jede Schwadron 15 bis 16 Mann in der Fronte und 4 Mann tief. Glied schloss an Glied, Reihe an Reihe. Sobald man auf Schussweite war, setzten die Reiter ihre Thiere in Galopp; erst wenn man das Weisse des Auges vom Feinde erkennen konnte, schoss das erste und zweite Glied seine Pistolen ab, warf dann das Pistol in den Hulfter und griff zum Palasch. Der erste Stoss wurde nach dem Visire der feindlichen Kürassiere geführt, dann zum zweiten nach dem Kopfe der Pferde gehauen: die zwei hinteren Glieder drängten nach, um mit der Wucht ihrer Rosse und unterstützt von den Säbeln der beiden ersten Reihen den Feind über den Haufen zu rennen. Das Pistol sollte nur dazu dienen, eine Lücke in den feindlichen Linien hervorzubringen und den Einbruch zu erleichtern. Die blanke Waffe war die Hauptsache. Gelang der erste Angriff nicht, so wendeten die Reiter um, was bei der geringen Stärke der Schwadronen leicht auszuführen war, und zogen sich in die Zwischenräume zwischen den Musketieren zurück, wo sie ihre ursprüngliche Stellung hatten. Nun kam es den Musketieren zu, mit ihren Feuerröhren und mit den bisher verdeckten und hinter der Fronte aufgestellten Regimentsstücken die nachsetzenden Kürassiere des Feindes zu zerschmettern.

Eben so wie die Reiterei erfreute sich auch die Infanterie einer verbesserten Organisation. Die Fahnen und Fähnlein machten den Regimentern und Compagnien Platz. Ein Regiment sollte ursprünglich aus 24 Compagnien bestehen, von einem Oberst befehligt werden und 4 Compagnien eine Unterabtheilung bilden, die ein Capitän commandirte. Zu einer schwedischen Compagnie gehörten 120 „Schillermann“ *), d. i. gemeine Soldaten, 18 Rottmeister, 6 Corporale; ausserdem 12 hohe und niedere Officiere, nämlich

*) Schillern, eigentlich Schildern: als Schildwache auf- und abgehen. Schiller- oder Schildermann: ein nicht wachfreier, d. i. gemeiner Soldat.

1 Capitän, 1 Lieutenant, 1 Fähndrich, 2 Sergeanten, 1 Rüstmeister, der auf Gewehr, Rüstung und Munition Acht zu geben hatte, 1 Fourier, 1 Führer, 1 Musterschreiber, 3 Tambours, in allem 156 Mann. Diese waren abgetheilt in 6 Corporalschaften, wobei jedoch die Officiere für sich allein blieben. Jede Corporalschaft enthielt 24 Mann, welche ein Gewehr führten, und zwar 1 Corporal, 3 Rottmeister, 20 Schillermann. Die 6 Corporalschaften waren nebstdem in drei Flügel abgetheilt, von denen zwei aus Musketieren, einer aus Pikeniren bestand. Auf einen solchen, aus zwei Corporalschaften zusammengesetzten Flügel kamen 48 Mann, nämlich 2 Corporale, 6 Rottmeister, 40 Schillermann*).

Obgleich die Stärke der Compagnie nur wenigstens 150 Mann betragen sollte, wurde sie doch gemeinhin zu 174 geworben, weil die Hauptleute 24 Passevolanten hatten, für welche sie den Sold sowohl als sonstige Lieferungen einstrichen. Indess wechselte die Stärke der Regimenter zu verschiedenen Zeiten. Die schwedischen Nationalregimenter finden wir später nur zu 8 Compagnien à 144 Mann, nämlich 54 Pikenire und 72 Musketiere; den Hauptleuten wurden bei diesen nur 18 Passevolanten gutgethan, die sie voll bezahlt erhielten, ihnen jedoch blos sechs Siebentel der Löhnung geben durften. Diese waren ganz dienstfrei und wurden nur im Nothfall zum Dienst herangezogen. Eine andere Bewandtniss hatte es mit den deutschen und englischen Regimentern bei Gustav's Heere. Diese zählten 10 bis 12 Compagnien, jede zu 150 Mann, welcher Etat aber sehr oft wechselte. Etwas ganz anderes war dies mit der vom Könige organisirten Landmiliz. Diese wurde von den Provinzen gestellt und bestand aus 8 Regimentern zu Pferde und 20 zu Fuss, welche beständig vollzählig gehalten werden mussten. Sie wurden nach den Provinzen benannt, waren aber nicht alle von gleicher Stärke und sollten so vollzählig wie möglich in den Waffen geübt werden. Ihre Obersten hatten zugleich die Verbindlichkeit, sich bei allgemeinen Aufgeboten an deren Spitze zu stellen.

Eine schwedische Compagnie bestand zur Zeit des deutschen Krieges aus 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 1 Feldwebel, 1 Sergeant, 1 Rüstmeister, 1 Fourier, 1 Führer, 1 Musterschreiber,

*) „Kriegs Kunst nach königlicher schwedischer Manier eine Compagny zu richten, in Regiment, Zug- und Schlacht-Ordnung zu bringen, zum Ernst anzuführen, zu gebrauchen vnd in esse würcklich zu vnderhalten. Durch Laurentium à Troupitzen." Frankfurt 1630. S. 4 u. f.

6 Corporalen, 18 Rottmeistern, 3 Tambouren und 144 Gemeinen. Den Stab des Regiments bildete 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, der Major, der Regiments-Quartiermeister, der Feldprediger, 4 Wundärzte, der Regimentstambour und 8 Marketender. Der Major commandirte seine Compagnie selbst; der Oberst und der Oberstlieutenant aber hatten jeder einen Capitän-Lieutenant. Der Etat eines Regiments von 8 Compagnien war also nur 5 wirkliche Capitäns, 2 Capitän-Lieutenants und 6 Lieutenants.

Das Feuergewehr gewann auch bei der schwedischen Infanterie von Jahr zu Jahr mehr die Oberhand. Zuerst setzte Gustav Adolf die Pikenire bei seinem Fussvolk von der Hälfte auf ein Drittel herab und gab ihnen zugleich statt der Pike eine Partisane. Dann wurde die Rüstung der Pikenire abgeschafft, und sie selbst wurden, wo es anging, durch Musketiere ersetzt. 1631 errichtete der König schon ganze Musketier-Regimenter, bei denen sich kein Pikenir befinden durfte. Er führte, mit Abschaffung der Gabel, eine erleichterte Muskete, so wie bei den Musketieren statt der Bandeliere auch die Patrontasche und mit ihnen zugleich die Papierpatronen statt der hölzernen oder blechernen ein. Die Pinne oder Schweinsfeder, die so lang und stark war wie der Schaft eines Webelspiesses, vorn eine zwei Spannen lange eiserne Spitze, hinten aber einen Stachel hatte, früher vom Könige gegen die polnische Reiterei benützt, wurde im deutschen Kriege wieder abgeschafft und dem Heere blos nachgefahren, um sie bei Verschanzungen nnd anderen Gelegenheiten anzuwenden.

Auf die Artillerie richtete Gustav Adolf eine besondere Aufmerksamkeit und fasste hier vornehmlich eine grössere Beweglichkeit der Geschütze in's Auge. Eine ältere Erfindung wieder aufnehmend, bediente er sich auch der sogenannten ledernen Kanonen, die schon früher beschrieben worden sind. Hauptsächlich aber wendete er nachmals eiserne Geschütze von vier Schuh Länge an, welche eine drei- oder vierpfündige Kugel schossen; sie hatten eine abgestumpfte konische Kammer und die Ladung betrug $1 \frac{1}{4}$ Pfund; man konnte dreimal damit feuern, ehe ein Musketier im Stande war, einmal wieder zu laden, und ihrer Leichtigkeit wegen konnten sie von zwei, nöthigenfalls auch von einem Pferde gezogen werden. Solche Geschütze gab der König seiner Infanterie und Cavallerie. Durch diese Organisation der Artillerie wurde die Anzahl der Geschütze bedeutend vermehrt; bei Nürnberg hatte der König deren

dreihundert. Schon 1620 hatte derselbe die Ladeschaufel beim Feldgeschütz verworfen und mit Kartuschen laden lassen, auch die bis dahin meist nur beim Belagerungsgeschütz üblichen Kartätschen beim Feldgeschütz eingeführt.

Ein Pontoniercorps im heutigen Sinne hatte Gustav Adolf nicht, wohl aber führte er Pontons mit sich, welche von seinen Finnländern, die vorzüglich mit der Zimmerarbeit umzugehen wussten, bedient wurden.

Von Uniform war Anfangs noch keine Rede. Gustav Adolf verordnete 1621 blos: „die Soldaten schaffen sich dienliche Kleider, solche, die einem Kriegsmanne anstehen, wobei nicht so sehr auf den Stoff als darauf zu sehen, dass sie verständig gemacht werden.“ Die geworbenen Regimenter werden zwar später mit dem Namen des blauen, weissen, grünen, rothen und schwarzen unterschieden, doch scheint die Farbe nicht sowohl das Kleid als vielmehr ein blosses Abzeichen angedeutet zu haben, wie denn z. B. die Trabanten des Königs gelbe Schnüre auf den Kleidern hatten. Gegen die Kälte schützten sich die Soldaten durch einfache Schafpelze. Für das Rottengeld waren sie verpflichtet, sich selbst Untergewehr und Kleider zu kaufen, weil ihnen die Krone keine Kleider zugestand, bevor sie nicht ein volles Jahr gedient hatten.

Das Handgeld stieg auch bei den Schweden während des dreissigjährigen Krieges bedeutend. Dem Reiter wurden bis 20, dem Fussgänger 10 Thaler bezahlt. Nur die schwedischen Truppen wurden ausgehoben, die deutschen alle geworben. Die Höhe des Soldes stand mit dem Handgeld im Verhältniss. Der Oberst erhielt monatlich 184 Thlr., der Oberstlieutenant 80, der Oberstwachtmeister 61, ein Lieutenant 30, ein Fähnrich 30, ein Feldwebel 9, der Quartiermeister, der Musterschreiber je 7, Trommler und Pfeifer 4, jeder Corporal 6, jeder Rottmeister 5, jeder Gefreite 4, jeder Gemeine $3^1/_2$, 18 Unterzählige jeder 5 Thlr. — Auch bei den Schweden brachten die Reiter Ross und Bewaffnung selbst mit; doch duldete Gustav Adolf weniger Beipferde, daher der schwedische Tross weit kleiner als bei den kaiserlichen Heeren war. Büsste ein Reiter sein Pferd ein, so war ihm gestattet, mit seinem Reitersold drei Monate zu Fuss zu dienen, worauf er sich ein neues selbst anschaffen musste. Von geworbenen Kürassieren erhielt ein Rittmeister 100, der Lieutenant und Fähnrich je 30, der Gemeine

20 Thlr. monatlich. Hierzu kamen noch ausserordentliche Belohnungen.

Streng und sorgfältig wachte Gustav Adolf über der Mannszucht seiner Truppen. Seine von ihm grossentheils den kaiserlichen nachgebildeten Kriegsartikel liess er 1621 publiciren; sie wurden dann zu wiederholten Malen vermehrt und verbessert. Die Kriegführung ist darin als ein edles Geschäft hingestellt, gleichsam als eine freie Kunst, welche den Waffentragenden ehrt und über die Laster der gemeinen Menge erheben soll. Der Krieg darf nicht mit grösserer Härte, als nothwendig in seinem Wesen liegt, geführt werden. Weil die Ehre das Lebenselement des Soldaten ist, muss man ihn ehrenwerth behandeln; keine Strafe kann ihn treffen, welche das Gefühl empört, ausser wenn er sie durch schändliche Thaten verdient hat. Ferner, was schwedische Soldaten erobert haben, das können sie auch behaupten; sobald ein Land genommen ist, gehört es dem Könige, folglich müssen die Einwohner wie schwedische Unterthanen angesehen und behandelt werden. — Dies waren die leitenden Grundsätze der schwedischen Kriegsartikel. Sie machten die strengste Unterwürfigkeit gegen die Oberen und blinden Gehorsam zur Pflicht des Soldaten, aber nur im Dienste; ausserhalb desselben behält jeder seine bürgerlichen und menschlichen Rechte. Der Generalprofos darf alle Uebertreter der Kriegsartikel ergreifen, aber ohne Vorwissen des Feldobersten keinen hinrichten lassen. Den Soldaten ist es in dem Falle verboten, den Oberen zu gehorchen, wenn diese etwas zum Nachtheil des Königs oder des Reiches befehlen u. s. w.

Im Lager gab es zwei Gerichte. Das Regimentsgericht bestand aus 13 Ober- und Unterofficieren von allen Graden. Das Obergericht, in welchem der Feldmarschall den Vorsitz führte, wurde durch die ganze Generalität, die Obersten und Oberstlieutenants des Heeres gebildet. Ein Secretär leitete die Feierlichkeiten bei dem oberen, ein Regimentsschreiber bei den unteren Gerichten. Hochverrathssachen, Klagen gegen Edelleute, Streitigkeiten zwischen Officieren und Soldaten gehörten vor das Obergericht; in peinlichen Fällen fand keine Berufung statt, doch mussten die Urtheile, um giltig zu sein, erst vom Feldmarschall unterschrieben werden. Mit grösster Feierlichkeit und ähnlich den Kriegsgerichten der deutschen Lanzknechte wurde das Obergericht bei peinlichen Fällen unter freiem

Himmel gehalten, alle Soldaten wohnten demselben bei, das Urtheil wurde sogleich vollstreckt.

Mit dem Geist der Ehre und der Furcht vor Strafe, welche die Kriegsartikel erzeugen sollten, wirkte die Triebfeder der Religion. Ehrfurcht gegen das höchste Wesen wurde dem Soldaten zur ersten Pflicht gemacht; Fluchen und Lästern war schwer verpönt. Zweimal des Tages, Morgens und Abends, stellte sich jedes Regiment zum Gebete in Fronte auf. Vor Schlachten wurden die Soldaten mit Gebeten und frommen Liedern begeistert.

Was in der schweizerisch-deutschen, ungarischen, spanischen Ordonnanz das Bataillon, dasselbe war in der schwedischen die Brigade, die grosse taktische Einheit der Infanterie. Die schwedische Brigade ähnelte entschieden der Aufstellung eines der drei Haufen, Avantgarde, Bataille und Arrièregarde, in welche nach der, weiter oben geschilderten niederländischen Ordonnanz das Heer zerfällt. Nur waren die vier einzelnen Körper, welche die drei Treffen dieses Haufens bilden, in der schwedischen Brigade dichter zusammengerückt. Gustav Adolf suchte seine Regimenter von 8 auf 12 Fähnlein zu verstärken. Jede der beiden Zahlen 8 und 12 ist durch 4 theilbar, und vier Fähnlein (*Quaternio*, deutsch-italienisch *Squadron*) sind der Körper, welcher der schwedischen Brigade als Grundeinheit dient. Ein Regiment von 12 Fähnlein aber sollte zugleich eine derjenigen schwedischen Brigaden geben, wie sie zu Gustav Adolf's Zeit im dreissigjährigen Kriege angewendet wurden. Das Vierfähnlein (*Quaternio*) ist in der schwedischen Ordonnanz dasselbe, was in der niederländischen Ordonnanz das halbe Regiment ist; das schwedische Regiment verhält sich zu der schwedischen Brigade, wie in der schweizerisch-deutschen Ordonnanz und in allen anderen, die ihrem Muster folgten, das Regiment zum Bataillon. Das deutsche Regiment ist die administrative Einheit, das Bataillon die taktische; das schwedische Regiment ist eben so die administrative Einheit, die schwedische Brigade die taktische. Bei den Schweden sollte ein Regiment von 12 Fähnlein eine Brigade bilden; waren aber die Regimenter sehr schwach, so konnten auch mehrere zu einer Brigade zusammengestossen werden, und waren von verschiedenen Regimentern nur einzelne Abtheilungen verfügbar, so konnten diese von drei, vier oder mehr Regimentern zu einer Brigade vereinigt werden. — Von den 102 gemeinen Soldaten eines schwedischen Fähnleins sollten 48 Pikenire und 54 Musketiere sein. In dem Vierfähnlein gab es also

192 Pikenire und 216 Musketiere, und in dem Regimente 576 Pikenire und 648 Musketiere. Diese 1224 Mann ohne Befehlshaber und Spielleute wären also zur Bildung einer Brigade verfügbar gewesen. Gustav Adolf verbrauchte aber nicht alle Musketiere der Regimenter zur Bildung der Brigaden; einen Theil derselben liess er theils in den Besatzungen der festen Plätze, so dass dieser dem Heere im freien Felde gar nicht folgte, theils nahm er von den Musketieren, welche sich wirklich beim Feldheere befanden, noch stets commandirte heraus, um sie zur Unterstützung der Reiterei beim Sicherheitsdienst, bei Detachirungen und in der Schlacht selbst zu verwenden. Während das schwedische Regiment mehr Musketiere als Pikenire zählte, enthielt umgekehrt, nach Abzug dieser Commandirten, die schwedische Brigade weniger Musketiere als Pikenire, weniger Feuerwaffen, als blanke Waffen. Von den 648 Musketieren eines Regiments wurden zur Bildung der Brigade nicht mehr als 432 gebraucht, so dass noch 216 zu anderer Verwendung übrig blieben; von den 54 Musketieren eines Fähnleins kamen also nur 36, von den 216 eines Vierfähnleins nur 144 in die Brigade, die Pikenire des Regiments aber sämmtlich. Wie die Niederländer am Anfange des siebzehnten Jahrhunderts ihre Infanterie normaler Weise 10 Mann hoch aufstellten, so stellte Gustav Adolf die seinige im dreissigjährigen Kriege nur 6 Mann hoch. Schwerlich war er der erste, der diese Verflachung der Stellung einführte, aber letztere blieb seitdem für den Rest des siebzehnten Jahrhunderts die übliche beinahe allenthalben.

Die normale Aufstellung eines schwedischen Vierfähnleins in der Brigade, d. h. nachdem die zu anderen Diensten abcommandirten Musketiere herausgezogen worden, war nun folgende. In der Mitte standen die sämmtlichen 192 Pikenire der vier Fähnlein in 32 Rotten. Sie nahmen, auf den Mann 3 Fuss in der Front und in der Tiefe gerechnet, einen Raum von 96 Fuss Front und 18 Fuss Tiefe ein. Auf dem rechten Flügel der Pikenire standen dann die 72 Brigademusketiere der beiden ersten Fähnlein und eben so auf dem linken Flügel der Pikenire die der beiden letzten Fähnlein. Jede der beiden Musketierdivisionen formirte 12 Rotten zu 6 Mann. Diese waren aber weder in sich noch mit den Pikeniren in zusammenhängender Front aufgestellt, sondern jede Musketierdivision war in drei Abtheilungen zu 4 Rotten eingetheilt und jede dieser Abtheilungen von der nächsten und die den Pikeniren benachbarte von diesen durch eine

4 Fuss breite Gasse getrennt. Jede Musketierdivision hatte einschliesslich der drei Gassen eine Front von 48 Fuss, beide zusammen also einschliesslich der sechs Gassen eine Front von 96 Fuss, d. h. eben so gross als diejenige der Pikenire. Statt nun die Musketiere auf beiden Flügeln der Pikenire aufzustellen, konnte man sie auch hinter den Pikeniren aufstellen. Die beiden Divisionen blieben dann durch eine 8 Fuss breite Gasse von einander getrennt und waren ihrer ganzen Front nach von den Pikeniren gedeckt.

Die drei Vierfähnlein einer Brigade waren nun in dieser so zusammengestellt, dass das erste die Spitze der Brigade bildete, die Pikenire voran, die beiden Musketierdivisionen dahinter. Hinter dem ersten Vierfähnlein stand rechts das zweite und links das dritte. Diese beiden hatten jedes ihre Musketierdivisionen auf den Flügeln der Pikenirdivisionen. Die linke Flügeldivision des zweiten Vierfähnleins stand hinter der rechten Flügeldivision des ersten, und die rechte Flügeldivision des dritten hinter der linken Flügeldivision des ersten. — Es versteht sich von selbst, dass die hier für die Brigade angegebenen Zahlen sich nicht immer gleich bleiben konnten. Was aber der Natur und Bestimmung der Brigade nach festgehalten werden musste, welche darauf berechnet war, dass Pikenire und Musketiere einander zweckmässig unterstützen sollten, das war das Zahlverhältniss zwischen beiden Waffen. Die Front der Musketiere durfte nicht länger sein, als die der Pikenire, so dass jene hinter diesen völlig Schutz finden konnten. Dies Verhältniss war wie 4 zu 3.

Das Feuergewehr spielte in der schwedischen Brigade eine grössere Rolle, als es nach dem vorigen scheint. Wenn die Musketiere in's Gefecht gingen, verdoppelten sie die Glieder, d. h. sie gingen aus der sechsgliederigen in die dreigliederige Aufstellung über. Alle drei Glieder sollten zu gleicher Zeit feuern, das erste zu diesem Behufe sich auf's Knie niederlassen, das zweite sich etwas vorn überbeugen, das dritte endlich aufrecht stehen. — Beim Angriffe muss man sich die Formation der Brigade folgendermassen vorstellen. Alle Musketierdivisionen setzten sich auf die Flügel der Pikenirdivisionen. Zunächst wurden die Glieder nicht verdoppelt, die Musketiere blieben also auf 6 Glieder formirt und feuerten gliederweise im Vorrücken, indem immer das letzte Glied vor die Front lief und abschoss, darauf nur langsam weiter schritt und das nächstfolgende Glied von hinten vorwärts laufen liess. Ganz in der Nähe des Feindes angekommen, konnten die Musketierdivisionen nun endlich

auch Halt machen, die Glieder doppeliren, d. h. sich drei Mann hoch stellen, dem Feind noch eine oder einige Salven geben, um dann hinter den Pikeniren Schutz zu suchen und ihnen Platz zum Einbruch zu machen, wenn eben nicht die Salven den Feind bereits vermocht hatten, das Feld zu räumen, in welchem Falle die Pikenire vorzugsweise als eine Schutzmauer für die Musketiere gegen etwa vorbrechende feindliche Reserven, namentlich gegen Reiterei, zu betrachten waren. — Dieses Verhältniss der beiden Gattungen der Infanterie zu einander griff dann im 17. Jahrhundert immer mehr Platz und bestand fort, so lange es noch Pikenire gab*).

Nach Gustav Adolf's Tode verwischte sich in dem sogenannten schwedischen Heere, welches fortwährend in Deutschland stehen blieb, gänzlich jede Spur eines nationalen Typus; die Kriegführung desselben nahm ebenfalls jenen Charakter an, welchen sie bei allen übrigen hatte. Es war von nun an ein Heer, welches unter dem Namen der Krone Schweden kämpfte, unter einem Obergeneral, welchen diese einsetzte, in welchem aber jeder Führer und jeder Soldat vor allem Anderen auf seine eigenen Interessen sah. Das einheimische Heereswesen Schwedens hingegen erfuhr während dieser Zeit durchaus keine namhaften Veränderungen. In der 1634 angenommenen Regierungsform wurde verordnet: Oberste (in den Provinzen) und Regimenter zu Fuss und zu Pferd, jedes im Verhältniss zur Grösse der Reichsprovinz, sollen an der Zahl 28 sein, nämlich 8 zu Pferd (den Rossdienst eingerechnet) und 20 zu Fuss**). In dem genannten Jahre wurde der ganze Stand der besoldeten Truppen auf acht Regimenter Reiterei und zwanzig Regimenter zu Fuss, die ersteren in einer Stärke von 1000, die letzteren von 1200 Mann festgesetzt. Jeder Provinz wurde eines dieser Regimenter zugetheilt, welches seine Quartiere in dem Bezirke der Provinz angewiesen erhielt und von letzterer auch den Namen führte. Die Reiter, welche in der nämlichen Pfarrgemeinde ansässig waren, wurden in die nämliche Compagnie zusammengestellt; eben so wurde es auch bei der Infanterie mit den Abtheilungen der Mannschaft gehalten. Alle Sonntage nach der Predigt wurden die Kriegsübungen vorgenommen. Gewisse Gefälle und Zehnten waren zum Unterhalt der Truppen angewiesen.

*) Vgl. die durch Figuren erläuterte Abhandlung Rüstow's über die schwedische Brigade in seiner Geschichte der Infanterie. II. S. 26—47.

**) Geijer, III., S. 264.

Die ganze Einrichtung gewann sehr bald eine Art von regelmässiger Festigkeit, welche dem schwedischen Heere bis dahin noch gemangelt hatte *). Zu Anfang des Jahres 1646 bestand die schwedische Armee aus 15,000 Mann zu Pferd und 8000 zu Fuss, meist alten Soldaten, ausser den Garnisonen in Oesterreich, Mähren, Schlesien, Böhmen, Westfalen, Ober- und Niedersachsen und den einzelnen Haufen, welche General Königsmark befehligte. Die Artillerie zählte, als Wrangel den Befehl übernahm, 70 Kanonen **).

*) „Historische Skizze der königlich schwedischen Armee und Uebersicht ihres gegenwärtigen Zustandes." In der „österr. militär. Zeitschrift," Jahrgang 1818, I. Band, S. 183 u. f.

**) Nebst den schon angeführten Quellen wurden für das Kriegswesen der Schweden in dieser Periode hier noch benutzt: Brandt: Geschichte des Kriegswesens, 4. Band, S. 32—68. Gfrörer: „Gustav Adolf, König v. Schweden, und seine Zeit." 2. Aufl. Stuttg. 1845. S. 901—925. Heilmann: Kriegswesen der Kaiserlichen und Schweden etc.

VIERTES CAPITEL.

Das dänische Heer.

Beschaffenheit des Heeres. Rossdienst. Verfassung, Ausrüstung und Verpflegung. Wartgelder. Strafen. Militärische Bildungsanstalt.

Dänemark kämpfte im dreissigjährigen Kriege nicht glücklich. Aber bei der tüchtigen Beschaffenheit des dänischen Heeres und den ausgezeichneten Eigenschaften des Königs Christian IV. lag die Ursache dieses Missgeschicks nur in der damaligen dortigen Regierungsform und der Gebundenheit der Macht der Krone. Wir haben schon oben gesehen, wie in Dänemark bereits 1615 der Anfang zu einer Art kleinen stehenden Heeres gemacht wurde. Diese Kriegsmacht wurde zeitweise ansehnlich erhöht. Bei dem am 9. December 1625 zwischen Dänemark, England und Holland geschlossenen Bündnisse wurde die dänische Armee auf 28- bis 30,000 Mann Fussknechte und 7- oder 8000 Reiter festgesetzt. An der Spitze des ganzen Heeres stand der Kriegsoberst; unter ihm der Befehlshaber der Armee mit der Benennung eines Generals, welches Amt jedoch nach dem Kriege gewöhnlich wieder aufhörte. Die Obersten hatten hier dieselben Vorrechte und Befugnisse, wie in anderen Heeren. Ihnen unmittelbar im Range folgten die Rittmeister und Capitaine. Sie befehligten Standarten oder Fahnen von unbestimmter Stärke, von 600 bis 700 Mann. Mehrere dieser Standarten oder Fahnen erhielten die Benennung eines Regiments, wenn ein Oberst an dessen Spitze stand. Um sich selbst eine genauere Uebersicht von der Stärke der Armee zu verschaffen, theilte der König 1625 die Regimenter in Compag-

nien von 275 Mann, die Ober- und Unterofficiere ungerechnet. Die schwächeren Compagnien wurden bei dieser Gelegenheit ganz aufgelöst und incorporirt, während die Capitäne das Werbegeld erhielten, um sich neue zu werben. Dann wurden bei jeder Compagnie einige junge Edelleute angestellt, welche für die Verpflegung sorgen und zugleich darauf sehen sollten, dass die Landeseinwohner gegen die Soldatesca geschützt würden. Zwar wurden hierdurch manche Missbräuche abgestellt; gleichwohl musste der König später solche Hauptleute, welche ihre Compagnien nicht vollzählig haben würden, mit Cassation bedrohen. Für ausserordentliche Fälle wurden auswärtige Truppen geworben, daher wir schottische, englische und deutsche Regimenter in dänischen Diensten finden. Die Infanterie war bis zum Beginne des dreissigjährigen Krieges in der Mehrzahl noch mit Piken und Hellebarten bewaffnet, das Feuergewehr selten. Die Cavallerie war grösstentheils schwer bewaffnet; als leichte Reiterei befand sich nur ein Dragonerregiment, aus Franzosen bestehend, bei dem Heere*).

Den norwegischen Kriegsstaat stellte Christian 1646 mit dem dänischen gleich. Vorher schon hatte er zu Flensburg auf dem Landtage von den Landständen und allen Herzogen von Schleswig-Holstein erlangt, dass der Rossdienst vom Adel stets so wie in Kriegszeiten bereit gehalten werden und jeder Pflug fünf Thaler erlegen sollte. Den ganzen Ertrag dieser Abgabe berechnete man auf 250,000 Reichsthaler, und hiervon sollte ein Regiment von 1500 Fussknechten beständig unterhalten und besoldet werden. Auf seinen eigenen Gütern verwandelte der König den Rossdienst in eine Geldsteuer, wovon er einige Fahnen deutscher Reiter errichtete**).

Der Artikelbrief, welchen König Christian im Jahre 1625 zu Itzehoe erliess, gibt eine genauere Kenntniss von der damaligen Organisation des dänischen Heeres. Nächst dem Könige war der Kriegscommissär, vermöge seines Wirkungskreises und der ihm anvertrauten Autorität, die wichtigste Person im Heere. — Duelle waren, wenn sie der Oberst gebilligt hatte, zulässig, doch nur mit dem Dienst-Seitengewehre und nur Ein Gang. Blieb Einer auf dem Platze, so wurde der andere mit dem Tode bestraft. Der Küras-

*) Brandt: Gesch. d. Kriegsw. 4. Band, S. 99 u. f.

**) D. E. Wagner: Geschichte von Dänemark und Norwegen. 38. Buch. S. 347 u. f.

sier musste sich bei'm Eintritt einen Degen und ein Pistol, der Infanterist einen Degen auf eigene Kosten verschaffen. Hatte der Eintretende hierzu kein Geld oder waren die mitgebrachten Waffen schlecht, so wurden sie ihm vom Capitän geliefert und der Betrag nach und nach abgezogen. Das Feuer- und Obergewehr musste der Infanterist durch Abzüge innerhalb der ersten sechs Monate bezahlen. Der Kürassier zahlte für einen Kürass 15 Thaler, der Arkebusier für ein Brust- und Rückenstück 11 Thaler, und sie erlitten für die anderen Waffen noch Abzüge. Wurde das Regiment abgedankt, so mussten die Waffen gegen ein Drittel des Ankaufpreises zurückgelassen werden. Blieb aber der Infanterist sechs, und der Cavallerist zehn volle Monate im Dienst, so mussten sie ihre Waffen ohne Vergütung zurückgeben. Der Kürassier musste sich selbst mit einem Pferde, 16 Palmen hoch, versehen. Zur Fortschaffung seines Felleisens u. dgl. wurde ihm ein kleines Pferd nebst einem starken Jungen gutgethan. Ein Arkebusier, der nicht von Adel war, durfte nur 1 Pferd halten. Der Regel nach musste ein Cavallerist sich, seinen Jungen und seine Pferde mit Unterhalt versehen. Geschahen Lieferungen durch Commissäre, so bezahlte der Cavallerist für beide monatlich 7 Thaler. Die tägliche Ration war zu 12 Pfund Heu festgesetzt; Haber und Gerste richtete sich nach den Vorräthen. Eine tägliche Portion war: 2 Pfund Fleisch, 2 Pfund Brod, $^1/_8$ Pfund Butter, 3 Pott Bier. Bei dieser Portion war auf den Jungen mitgerechnet. Der Arkebusier und der Infanterist erhielten nur die Hälfte. In eigenen oder unter Contribution gesetzten Ländern mussten die Truppen die ihnen von den Wirthen gelieferte Portion nach folgendem Tarif, und zwar monatlich bezahlen; der Soldat und Arkebusier $2^1/_2$, der Kürassier 5, der Sergeant 3 und der Unterofficier 4 Thaler. Im feindlichen Lande wurde ohne Bezahlung requirirt.

Den Rittmeistern und Hauptleuten wurden, gemäss den in ihren Patenten enthaltenen Bedingungen, Wartgelder bewilligt; den Gehalt der in der Compagnie eintretenden Vacanzen bezog bis zu deren Besetzung der König; jedoch wurde mittelst besonderer Bewilligung den Witwen und Kindern der Genuss des sechsmonatlichen Soldes des Verstorbenen oder im Felde Gebliebenen gelassen. Um Desertionen zu verhüten, wurde ein Theil des Handgeldes zurückbehalten und den Soldaten erst bei der Verabschiedung oder, im Falle seines Ablebens, seinen Erben ausgezahlt. — Die Strafarten an Ehre,

Körper und Leben waren hart; die bei den deutschen Knechten übliche Strafe der langen Spiesse kam aber im dänischen Heere nicht vor. — Schon 1623 stiftete der König zu Soroe eine Ritterakademie, wo die adelige Jugend nicht nur in anderen Gegenständen, sondern auch im Reiten, Fechten, Pikenwerfen, Fussturnieren und Fahnenschwingen geübt wurde. Anfangs war die Anstalt sehr besucht, indem der König seine eigenen Söhne hier unterrichten liess; aber mit dem Reize der Neuheit hörte auch die Frequenz auf, und schon im Jahre 1637 befand sich die Akademie in merklichem Verfalle*).

*) Ebend. S. 75 u. f.

FÜNFTES CAPTEL.

Das französische Heer.

Weiterer Verfall des Lehndienstes. Massregeln zur Herstellung der Kriegszucht. Ausländertruppen. Die Infanterie, ihre Eintheilung und ihre verschiedenen Corps. Schwere und leichte Reiterei; ihre Ausrüstung und Bewaffnung; Eintheilung derselben in Regimenter; die Musketiere zu Pferde. Artillerie .. die Bomben. Befehlshaber und militärische Würdenträger; Aufhebung der Connetablie. Die Brigade.

Zwar bestand in Frankreich der Lehndienst rechtlich noch fort, aber in wirkliche Ausführung kam er immer seltener. Vergebens suchte man 1633 dem Nachbanne wieder aufzuhelfen, indem durch eine Ordonnanz verordnet wurde, dass während der Kriegsdauer eine jährliche Musterung über den Nachbann gehalten und jeder Lehnsmann bei diesem Anlasse erscheinen sollte. Die Verordnung erschien dem Adel zu drückend und war daher von keiner Dauer. Ausnahmsweise befahl Ludwig XIII. durch eine Ordonnanz vom 14. Mai 1639, dass der Nachbann zu Fuss dienen sollte*).

Durch die Bürgerkriege war der Gehorsam gelockert und die Einführung einer strengen Kriegszucht höchst nothwendig geworden. Schon am 8. August 1635 hatte daher eine königliche Declaration befohlen, dass die Soldaten, welche den Dienst ohne Urlaub verliessen, mit dem Tode bestraft werden, dass für dieses Vergehen die adeligen Officiere und ihre Nachkommen den Adel verlieren und für unfähig zu Kriegsämtern erklärt, die übrigen auf eine von dem Richter zu bestimmende Zeit zu den Galeeren verurtheilt werden

*) *Daniel: Histoire de la milice française, T. II. p. 492—494.*

sollten. Der Profos der Armee wagte aber nicht, diesen Befehl vollständig auszuführen, weil er sich scheute, die grosse Anzahl der schuldigen Edelleute zu beleidigen, und die Declaration musste am Ende des Jahres von neuem bestätigt werden*).

Unter solchen Umständen war die Aufbringung, besonders aber das Zusammenhalten eines Nationalheeres nichts leichtes, und man musste sich dem zu Folge auch ferner mit fremden Miethtruppen behelfen. Ludwig XIII. bildete aus den bereits bestehenden drei Schweizercompagnien, welche seine Person umgaben, und aus dem Regiment Galatti ein vollständiges Regiment: das der „Schweizergarden". Dieses — immer zu unterscheiden von der Compagnie der „Hundert-Schweizer", welche beibehalten wurde und zur *Garde du dedans* gehörte, während jenes Regiment zu der *Garde du dehors* zählte — hatte den ersten Rang unter allen Schweizer-Regimentern; jede Compagnie (es waren ihrer zwanzig) recrutirte sich je aus einem anderen Canton, nur die „Generalcompagnie" aus sämmtlichen Cantonen. — Nachdem die letzten Lanzknechte nach dem Tode des Marschalls d'Ancre (1617) verabschiedet worden waren, kämpften gleichwohl noch immer deutsche Truppen in französischem Solde. Im Jahre 1635 trat bekanntlich der Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar mit seiner ganzen Armee in französische Dienste und General Rose bewog sie, auch nach dem Tode des Herzogs zu bleiben. — Auch die schottische Leibgarde bestand fort, und neben ihr gab es auch jetzt noch die Compagnie der schottischen Gendarmerie; die Standarte der letzteren, von weissem Taffet, zeigte in Goldstickerei ein Windspiel im vollem Laufe, mit der Devise: *In omni modo fidelis***). Unter den Truppen Frankreichs befand sich zur Zeit Ludwig's XIII. auch ungarische Cavallerie, obgleich die Errichtung eigentlicher Hussaren erst späterhin unter Ludwig XIV. stattfand***).

Der Stand der Infanterie-Regimenter wurde im Jänner 1629 durch eine Ordonnanz folgendermassen bestimmt. Den Regimentsstab bildeten der Mestre-de-camp, 1 Sergeant-Major, 1 Major-Adjutant, 1 Profos, 1 Quartiermeister, 1 Feldprediger, 1 Wundarzt und 1 Verwaltungs-Commissär. In jeder Compagnie sollten sich befinden

*) Schmidt: Geschichte von Frankreich, 3. Band, S. 351 u. f.

**) Fieffé: *Histoire des troupes étrangères etc.*

***) *Daniel. T. II. p. 517.*

1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 2 Sergeanten, 3 Corporale, 6 Gefreite, 45 Untercorporale, 100 alte und 37 junge Soldaten, 2 Trommler, 1 Wundarzt, 1 Fourier; in allem 200 Mann. Selten jedoch hatten die Compagnien wirklich diese vorgeschriebene Stärke; gewöhnlich überschritten sie nicht die Zahl von hundert Mann. Im Jahre 1637 zählten die schwächsten Compagnien des Regiments Piemont 90, die stärksten 130 Mann. Die Anzahl der Compagnien eines jeden Regimentes war ebenfalls wechselnd; im Jahre 1630 hatten die sogenannten alten und die kleinen alten Corps 30, die übrigen Regimenter aber weit weniger Compagnien. Im Jahre 1632 begriff das Regiment La-Motte-Chabrillon acht Compagnien zu 100 Mann, und im Jahre 1640 hatte der König gegen 100 Infanterie-Regimenter in seiner Armee. In den Jahren 1647 und 1648 zählten die königlichen Armeen 210 Infanterie-Regimenter, grossentheils zu 30 Compagnien. In den alten Regimentern enthielten diese Compagnien je 90 Mann; die neuen Regimenter waren schwächer.

Die Ausrüstung des Fussvolks hatte sich gegen den vorigen Zeitraum wenig verändert, blos dass die Arkebusiere verschwunden waren. Die Pikenire trugen noch immer ihren Brustpanzer und ihre Sturmhaube, die während des Marsches an einem am Panzer befindlichen Haken aufgehängt wurde. Ausser den „sechs alten Corps“ (Picardie, Piemont, Champagne, Navarra, Normandie und Küste) wurden im Frieden fünf Regimenter unterhalten, welche die „kleinen alten“ hiessen. Die anderen Regimenter wurden blos beim Beginne eines Feldzuges aufgestellt und nach beendigtem Kriege verabschiedet. Bei der Belagerung von Rochelle, 1628, wurden die vorzüglichsten Städte des Königreichs verpflichtet, den Soldaten neue Kleider zu liefern, die sie gegen die Strenge des Winters schützten. Diese Kleider waren von gleicher Farbe. Indess gab es zu jener Zeit in der französischen Infanterie noch keine regelmässige Uniformirung.

Auch bei der Reiterei war keine wesentliche Aenderung eingetreten. Die Ordonnanz-Gendarmerie hatte unter Ludwig XIII. noch ihre schwere Rüstung; doch verlor sie unter diesem Könige den Reitmantel, den sie seit ihrer Errichtung getragen hatte. Die Compagnien der Prinzen, des Connetable und der Marschälle von Frankreich waren zu 100 Mann, die anderen weniger stark. In jeder Compagnie befanden sich 1 Capitän, 1 Lieutenant, 1 Unterlieutenant (dieser blos in den Compagnien der Prinzen), 1 Fähnrich, 1 Stan-

dartenträger, 1 Quartiermeister, 1 Fourier und 1 Trompeter. Uebrigens begann diese schwere Ordonnanz-Cavallerie bereits an ihrem Ansehen zu verlieren. Die Versammlung der Notablen im Jahre 1627 behielt blos drei Ordonnanzcompagnien bei, weil man ihnen die minder kostspieligen und an besseren Gehorsam gewöhnten Kürassiere vorzog.

Die Kürassiere wurden, im Gegensatze zu den schwerer gerüsteten Gendarmen, zur leichten Reiterei gezählt. Man gab ihnen gewöhnlich eine Halbrüstung, bestehend in einem schussfesten Kürass mit Ringkragen, in Rücken- und Achselstück, Beinschienen, Blechhandschuhen, die bis zum Ellbogen reichten, und einem Helm mit Ohrenstücken und mit einem das Gesicht schützenden Naseneisen. Ihre Angriffswaffen bestanden in einem Degen und zwei Radschlosspistolen, die über zwei Fuss lang waren und Kugeln schossen, von denen 36 auf ein Pfund gingen.

In den ersten Regierungsjahren Ludwig's XIII. war die leichte Reiterei noch in Compagnien oder Cornetten eingetheilt, von denen einige in Friedenszeiten blos zu Fuss bestanden. Jede solche Compagnie zählte 1 Capitän, 1 Lieutenant, 1 Cornet, 1 Quartiermeister, 1 Fourier, 1 Trompeter und 90 Reiter. Im Jahre 1635 wurde die ganze französische Cavallerie mit Ausnahme der fremdländischen, in Regimenter abgetheilt und diese, gleichwie die Infanterie-Regimenter, durch Mestres-de-camp commandirt, indem der Titel eines Obersten lediglich dem General-Obersten der leichten Reiterei und einigen Befehlshabern der Ausländercorps vorbehalten blieb. Der regelmässige Stand jedes Regiments betrug 600 Pferde. Ziemlich in jedem Regimente befand sich eine Compagnie Dragoner oder Musketiere zu Pferde, welche auf Märschen an der Spitze des Regiments ritten, um, wenn es nöthig war, abzusitzen und die Pässe zu besetzen. Im Jahre 1640 hatte Ludwig XIII. nicht weniger als vierhundert in Regimenter eingetheilte Cornetten unter seinen Fahnen. Mit Ausnahme einiger Kürassiere hatte die leichte Reiterei keine anderen Schutzwaffen als den Kürass und die Sturmhaube, oder auch wohl blos ein Goller von Büffelhaut und einen Hut mit Eisenspangen. Doch befehligten im Jahre 1636 die Marschälle Chatillon und Brezé 6000 Reiter, die alle mit Helmen, Kürassen und Beinschienen gerüstet waren. Ein Theil der Cavallerie trug Reitmäntel von gleicher Farbe.

Im Jahre 1621 schied Ludwig XIII. von der Compagnie der leichten Reiter seiner Garde die Carabiner aus und bildete aus ihnen eine besondere Compagnie unter dem Namen der Carabiner des Königs. Im folgenden Jahre, während des Krieges, den er im Süden seines Reiches gegen die Hugenotten führen musste, nahm er dieser Carabinercompagnie die Carabiner ab und gab ihnen dafür Musketen. Diese neue Compagnie der Musketiere recrutirte sich in ausgewählten Kreisen; einige Officiere legten auf ausdrücklichen Befehl des Königs sogar ihre Charge nieder, um den Reitmantel, das Abzeichen dieser Compagnie, zu nehmen. Der Commandant derselben hiess Capitän. Nach dem Rücktritte des Herrn v. Montalant von diesem Posten erklärte der König im Jahre 1634 sich selbst zum Capitän der Compagnie, und der Commandant erhielt von da an die Bezeichnung: Capitänlieutenant. Durchgehends aus ausgewählten Officieren und aus Edelleuten der vornehmsten Familien Frankreichs bestehend, that sich die Compagnie der Musketiere des Königs seit ihrer Errichtung durch glänzende Tapferkeit hervor. Mit Degen und Luntenmusketen bewaffnet, fochten sie, den Dragonern ähnlich, sowohl zu Fuss als zu Pferde. Ihre unterscheidende Tracht war der blaue Reitmantel mit einem flammenden silbernen Kreuze. Ursprünglich zählte diese Compagnie blos hundert, stieg aber später auf dreihundert Mann. Cardinal Mazarin bewirkte 1646 aus persönlichen Anlässen die Auflösung der Compagnie; aber neun Jahre darauf wurde sie wieder hergestellt *).

Die französische Artillerie nahm in diesem Zeitraume beinahe noch ganz den nämlichen Standpunct ein, wie in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts. Auch die früheren sechs Kaliber-Kanonen, grosse Coulevrine, Bastardcoulevrine, mittlere Coulevrine, Falcaune und Falconet, wurden unter Ludwig XIII. beibehalten. Was über oder unter den Dimensionen dieser sechs Classen stand, hiess „ausser des Kalibers". Doch kamen im Jahre 1638 noch zwei neue Geschütze, ein 24- und ein 12 Pfünder, hinzu. Die Hakenbüchse bildete auch hier einen Uebergang zwischen den Kanonen und den Handfeuerwaffen. Unter den Kriegsfeuerwerken nennt eine im Jahre 1633 gedruckte Instruction des jüngeren Sully, als Grossmeisters der Artillerie: die Petarde, die Granate, die Bombe, die Feuerlanze, das Sturmfass, die mit Eisenwürfeln geladenen Blech-

*) *Costumes militaires français, T. I. p. 55 e. s.*

cartouchen und die mit Musketenkugeln gefüllten Leinwandcartouchen. Das Wort Bombe bezeichnete damals in Frankreich noch nicht das mit diesem Namen belegte Projectil, denn der Gebrauch, Bomben aus Mörsern zu schiessen, wurde dort erst durch den Engländer Malthus eingeführt und zum ersten Male im Jahre 1634 bei der Belagerung der lothringischen Stadt Lamotte in Anwendung gebracht *).

In der Bestimmung und der Benennung der höheren Befehlshaber traten in jener Zeit einige Veränderungen ein. Gegen das Ende der Regierung Ludwigs XIII. deuteten die Titel Generallieutenant und Feldmarschall bestimmte Grade in der militärischen Hierarchie, und nicht mehr eine blosse zeitweise Verwendung an. Der Prinz oder der Marschall von Frankreich, welcher eine Armee commandirte, hatte gewöhnlich einen Generallieutenant und zwei oder mehrere Feldmarschälle unter seinem Befehle. Der Titel Generalfeldwachtweister (*Maréchal de bataille*) scheint unter Ludwig XIII. eingeführt worden zu sein. Während der Feldmarschall die Vertheilung der Truppen in den Feldlagern leitete, wies der Generalfeldwachtmeister nach Massgabe der entworfenen *Ordre-de-bataille* jedem Officiere und jedem Corps den bei der Aufstellung der Armee auf dem Schlachtfelde zugewiesenen Platz an. Es gab manchmal mehrere Generalfeldwachtmeister in der nämlichen Armee; auch kommt bisweilen ein Generalfeldwachtmeister für die Infanterie und einer für die Cavallerie vor. — Die einflussreiche Würde des Connetable wurde 1627 durch Ludwig XIII. aufgehoben **).

In der zweiten Hälfte des dreissigjährigen Krieges wurde eine Zeit lang die Hälfte einer französischen Armee, bei welcher sich zwei Marschälle befanden, eine Brigade genannt, so in der Armee der Marschälle Brezé und Chatillon 1636. Die Brigade wurde entweder nach dem Marschall, welcher sie führte, oder nach dem ältesten Infanterieregiment bezeichnet, welches sich in ihr befand, so in dem angegebenen Falle die Brigade Piemont und die Brigade Champagne; jede derselben zählte, ausschliesslich der Officiere, 11,000 Mann Infanterie, 3000 Pferde und 12 Geschütze ***).

*) Favé: *Études sur le passé et l'avenir de l'artillerie. T. III., p. 322 e. s.*

**) *Daniel, T. I. p. 54* und *187*, und *T. II. p. 73.*

***) Rüstow: Geschichte der Infanterie, 2. Band, S. 95 u. f.

SECHSTES CAPITEL.

Das englische Heer.

Fortbestand der alten Kriegsbräuche. Die Bogenschützen. Die Artillerie-Compagnie. Exercitien der Infanterie. Veränderungen während der Revolutionsepoche. Das königliche und das Parlamentsheer. Umgestaltung des letzteren. Eigenthümlicher Charakter des Cromwell'schen Heeres.

In England waren bis gegen das Ende dieses Zeitraumes die alten Heeresformen noch in voller Geltung, und selbst den veralteten Bogen hatten die Handfeuerwaffen bis dahin nicht verdrängen können. König Carl I. setzte im Jahre 1629 eine Commission nieder, um den Gebrauch des Langbogens zu vervollkommnen. Doch widerrief er vier Jahre später die zu diesem Zwecke getroffenen Verfügungen, weil zwei Kriegsleute, Vater und Sohn, eine Verbesserung der Pike und des Bogens erfunden haben wollten, die man dann allen Truppenkörpern zur Einführung empfahl. Noch nach Ausbruch des Bürgerkrieges 1643 that der Graf Essex Schritte, um eine Compagnie Bogenschützen zu errichten, und in Schottland werden Bogenschützen noch im Jahre 1664 erwähnt.

Das Geschützwesen fand allmälig eine sorgfältigere Pflege. Schon früher hatte sich in London eine zunftmässige Artilleriecompagnie gebildet. Carl I. veranstaltete 1633 eine Commission, welche dieser Compagnie zu ihren Uebungen ein Stück Land zuwies, das der Artilleriegarten genannt wurde. Auch noch andere Geschenke und Stiftungen wurden der Compagnie zugewendet, in welche Prinzen und die vornehmsten Männer als Mitglieder eintraten.

Die englische Infanterie glich zu jener Zeit ganz der deutschen und hatte die nämlichen Exercitien mit der Pike und mit der Muskete *).

Bald sollte die englische Armee sich inmitten einer furchtbaren Revolution und unter den unmittelbaren Eindrücken derselben reformiren. Als im Jahre 1642 die zwei feindlichen Parteien endlich das Schwert gegen einander zogen, kämpften die Truppen des Königs anfangs weit besser, als jene des Parlaments. Beide Heere bestanden allerdings fast durchgehends aus Leuten, welche fast nie ein Schlachtfeld gesehen hatten. Dennoch war der Unterschied gross. Das Parlamentsheer bestand aus Söldnern, die sich aus Noth und Arbeitsscheu hatten anwerben lassen; selbst das beste Regiment, das Hampden'sche, wurde von Cromwell als ein Haufe dienstloser Kellner und Bedienten geschildert. Hingegen bestand das königliche Heer grösstentheils aus adelstolzen, feurigen Gentlemen, denen Schmach schrecklicher als der Tod, und die im Fechten, im Gebrauch der Feuerwaffen, im Reiten und in allen ritterlichen, gefahrvollen Uebungen bewandert waren. Diese Gentlemen ritten ihre besten Pferde und führten kleine Heerhaufen, die aus ihren jüngeren Brüdern, aus Reitknechten, Wildhütern und Jägern bestanden. Solche Kämpfer waren vom ersten Augenblicke an, wo sie in's Feld rückten, wohl befähigt, in einem Scharmützel ehrenvoll Stand zu halten, aber die Standhaftigkeit, die Pünctlichkeit, die mechanische Genauigkeit der Bewegung, welche dem geschulten Soldaten eigen sind, erreichten diese muthigen Freiwilligen nie. Indess hatten sie es anfangs mit Gegnern zu thun, welche eben so wenig wie sie selbst eingeübt und dabei viel weniger rührig, kräftig und beherzt waren; überdies war das Parlament anfangs unglücklich in der Wahl der Führer seines Heeres. Eine Zeit lang blieben daher die Cavaliere fast in jedem Gefechte Sieger.

Leider verstanden die Royalisten ihre anfänglichen Siege nicht mit der nöthigen Umsicht zu benutzen, und inzwischen erhob sich die fanatische, aber energische Partei der Independenten, an ihrer Spitze der kriegskundige Oliver Cromwell. Kaum war derselbe als Officier in das Parlamentsheer eingetreten, so entdeckte sein Scharfblick, wo die Stärke der Royalisten lag und durch welche Mittel

*) Grose: *Military antiquities, Vol. II. p. 148 a. f.* und *p. 273.*

allein diese Stärke überwunden werden konnte. Er erkannte die Nothwendigkeit, das Heer des Parlaments umzugestalten, und sah zugleich, dass zu diesem Zwecke reichliche und vortreffliche Materialien vorhanden, — Materialien, welche zwar minder prunkend, aber solider als jene waren, aus denen die tapferen Heerhaufen des Königs bestanden. Man musste sich um Recruten umsehen, die nicht blosse Söldner waren, nach jungen Soldaten von anständiger Herkunft und ernstem Charakter, gottesfürchtig und begeistert für die Ideen, die der Moment in England geboren hatte. Aus solchen Männern bildete Cromwell sein eigenes Regiment, und während er sie einer in jenem Lande noch unbekannten strengen Mannszucht unterwarf, wirkte er höchst anregend auf ihre ganze Natur. Die Ereignisse des Jahres 1644 gaben den vollständigsten Beweis von Cromwell's ausserordentlichen Fähigkeiten, und die nächste Folge hievon war die Ausschliessung aller Parlamentsmitglieder von hohen Civil- und Militärstellen, die Umgestaltung des Heeres und die Entfernung der bisherigen Ober- und Unterfeldherren. Cromwell beeilte sich, nach dem Princip, welches er bei der Bildung seines Regiments beobachtet hatte, das ganze Heer zu organisiren. Sobald diese Umgestaltung vollendet war, konnte der Ausgang des Krieges nicht zweifelhaft bleiben. Die Cavaliere hatten es nun mit einem, dem ihrigen gleichen Muthe, mit einer Begeisterung, welche stärker als die ihrige war, und mit einer ihnen gänzlich mangelnden Mannszucht aufzunehmen. Aber nicht nur sie erlagen der Kraft des jungen Heeres; im Sommer 1647 war auch das Parlament selbst gezwungen, sich seinen eigenen Soldaten zu unterwerfen, und England wurde jetzt eine Zeit lang wirklich durch das Schwert regiert.

Das Heer, welches nun die Oberherrschaft im Staate erhielt, war von allen früheren und nachmaligen Heeren ganz verschieden. In gegenwärtiger Zeit ist in England die Löhnung des gemeinen Soldaten von der Art, dass sie nur den ärmeren Taglöhner bewegen kann, seine Beschäftigung aufzugeben. Eine fast unübersteigliche Scheidewand trennt ihn vom Officiere. Die grosse Mehrzahl Derer, welche zu hohen militärischen Würden steigen, erkauft sich ihre Stellen. Dazu sind die auswärtigen Besitzungen Englands so zahlreich und ausgedehnt, dass jeder Soldat erwarten muss, viele Jahre in einem Clima zu leben, welches der Gesundheit und Kraft der Europäer nicht günstig ist. Das Heer des langen Parlaments hingegen war für den Dienst in der Heimat bestimmt. Der Sold des

gemeinen Soldaten war viel höher als jener, den der Arbeiter verdiente, und wenn er sich durch Klugheit und Muth auszeichnete, so konnte er hoffen, zu hohen Stellen befördert zu werden. Die Mannschaft bestand also aus Leuten, welche an Herkunft und Bildung über dem grossen Haufen standen. Die fleissigen, an Ordnung und Nachdenken gewöhnten Leute waren nicht durch Noth, nicht durch Hang zur Veränderung und Ungebundenheit, sondern, wie einst die Hussiten, durch religiöse und politische Begeisterung und das Streben nach Auszeichnung und Beförderung zum Eintritte in das Heer bewogen worden.

Unter den gegebenen, ganz ausserordentlichen Verhältnissen konnte man es nicht vermeiden, einem aus solchen Elementen zusammengesetzten Heere einige Freiheiten einzuräumen, welche unter gewöhnlichen Umständen und unter anderen Truppen alle Mannszucht zerstört haben würden. Im allgemeinen würden sich Soldaten, welche politische Clubs unter sich bildeten, Comité's niedersetzten und über hochwichtige Staatsfragen Beschlüsse fassten *), bald jeder Mannszucht entledigen, sie würden aufhören, eine Armee zu bilden. Eben so gefährlich und unmöglich würde es sein, in einem Regimente religiöse Versammlungen zu dulden, in welchen vielleicht ein bibelfester Corporal seinen hierin minder kundigen Vorgesetzten unterwiese. Aber so gross war der Ernst und die Selbstbeherrschung der von Cromwell herangezogenen Krieger, dass in ihrem Lager politische und religiöse Vereine bestehen konnten, ohne den militärischen Organismus zu beeinträchtigen. Dieselben Leute, welche sich ausser Dienst als Demagogen geberdeten und auf freiem Felde predigten, zeichneten sich auf der Wache, bei den Waffenübungen und auf dem Schlachtfelde durch Ausdauer, Ordnungssinn und pünctlichen Gehorsam aus.

Im Kriege war diese sonderbare Heeresmacht unwiderstehlich. Der beharrliche Muth, der einen Charakterzug des englischen Volkes bildet, wurde durch Cromwell's System zugleich angeregt und gere-

*) Wir erinnern an das „Conseil der Agitatoren" (Adjutatoren), zusammengesetzt aus Soldaten, gewählt aus den verschiedenen Regimentern und bestimmt, mit einem Oberconseil, das die Generale und Officiere bildeten, die Armee-Angelegenheiten in Ueberlegung zu ziehen. Diese zwei Häuser eigener Art hatten die Gewalt des Schwertes und standen dadurch in grossem Vortheil gegen das Parlament zu Westminster. — Vgl. Villemain: „Geschichte Cromwell's." Aus dem Französischen übersetzt von Berly. Leipzig 1830. S. 42 u. f.

gelt: in seinem Lager war die strengste Disciplin vereinigt mit der feurigsten Begeisterung. Seine Truppen zogen mit maschinenmässiger Sicherheit und Genauigkeit zum Siege, während sie, gleich Žižka's Taboriten, vom wildesten Fanatismus glühten. Von der Zeit, wo das Heer umgestaltet wurde, bis zu seiner Auflösung fand es weder auf den britischen Inseln, noch auf dem Continent einen Feind, der seinem Angriff hätte widerstehen können. Am Ende gewöhnten sich die puritanischen Krieger daran, den Tag der Schlacht als einen Tag sicheren Triumphes zu betrachten. Turenne war verwundert und erfreut, als er hörte, dass Cromwell's Pikenire bei dem Anblick des Feindes immer ganz entzückt wurden.

Ganz besonders aber zeichnete sich Cromwell's Heer durch seine strenge Sittlichkeit und Gottesfurcht aus. Die eifrigsten Royalisten haben anerkannt, dass man in diesem seltsamen Lager keinen Fluch hörte, keinen Betrunkenen oder Spieler sah, und dass während der langen Soldatenherrschaft das Eigenthum der friedlichen Bürger eben so heilig gehalten wurde, wie die Ehre der Frauen. Wenn Gewaltthaten verübt wurden, so waren sie ganz anderer Art, als jene, welche eine siegreiche Armee sich damals leider nicht selten zu Schulden kommen liess. Eine Predigt oder ein Zeichen, welche an Gegenstände der Verehrung des alten Glaubens erinnerten, brachten in den Reihen der Puritaner eine Aufregung hervor, welche die Officiere nur mit der grössten Mühe zu dämpfen vermochten, und eine der grössten Schwierigkeiten fand Cromwell in dem fanatischen Eifer seiner Musketiere und Dragoner gegen Geistliche, deren Predigten nach dem damaligen Ausdrucke nicht „mundgerecht“ waren *).

So fanden die grellen Widersprüche der Zeit auch im Soldatenlager ihren Widerhall und verstummten nur bei dem unmittelbaren Tone der Trommel. Wie wenig aber in einer solchen, ausser allem Vergleiche stehenden Heeresverfassung die Möglichkeit einer Dauer lag, werden wir weiterhin sehen.

*) Macaulay: „Geschichte Englands.“ Uebersetzt von Rödigr. Pest 1850, Theil I. S. 135—147.

SIEBENTES CAPITEL.

Das osmanische Heer.

Aufhören des Knabenzehents. Zunehmende Entartung des Janitschareninstitutes; nutzlose Versuche, es wieder zu heben. Verfall der Sipahis. Die Artillerie.

Die Zeit des dreissigjährigen Krieges, obgleich derselbe das osmanische Reich nur entfernt und mittelbar berührt, bezeichnet dennoch eine verhängnissvolle Wendung im osmanischen Heereswesen, dessen schon früher beginnender Verfall gerade während dieser Periode immer entschiedener sich herausstellt.

Die Ursachen der zunehmenden Entartung des einst so musterhaften Janitscharencorps sind schon früher dargelegt worden. Da die ganze Zusammensetzung dieses Corps jetzt eine andere als die ursprüngliche geworden war, so hörte, wahrscheinlich im Jahre 1638 unter Murad IV., der Knabenzehent gänzlich auf. Der Name und das Institut der Adschem-Oglan dauerte zwar vorläufig noch fort, aber in völlig verändertem Sinne. Es sank immer mehr zu einer blossen Recrutirungsanstalt für das nun schon entartete Janitscharencorps herab, ohne Rücksicht auf den alten Geist und die ursprüngliche Sitte, welche durch die Art seiner Zusammensetzung und die herkömmliche Zucht bedingt waren. Dabei scheint es auch numerisch immer mehr in Verfall gerathen zu sein. Denn während z. B. im Jahre 1619 die Zahl der Adschem-Oglan noch auf 17,000 geschätzt wird und kurz vor dem gänzlichen Aufhören des Knabenzehents sogar wieder bis auf 26,000 gestiegen sein soll, werden im Jahre 1660 nur noch 4102 wirklich besoldete Adschem-Oglan aufgeführt*).

*) Zinkeisen: Gesch. d. osman Reiches. 3. Theil. S. 230—231.

Die unmässige Vermehrung des Janitscharencorps, von welcher schon im vorhergehenden Zeitraume die Rede war, vollendete seinen Ruin. Im Jahre 1619 zählte das Janitscharencorps schon 30,000 Mann, in 161 Rotten zu 100—500 Mann; hingegen werden im Jahre 1660 nicht weniger als 54,222 Janitscharen aufgezählt. Dies waren jedoch nur die eigentlich besoldeten Janitscharen. Unter ihnen gab es um diese Zeit noch mindest eben so viele unbesoldete, die sich durch Gunst und Geld eine Stelle in den von dem Mustermeister, dem Jenitscheri-Efendissi, geführten Registern der Janitscharen zu verschaffen gewusst hatten, blos um die damit verknüpften Vortheile und Privilegien, namentlich Steuerfreiheit, zu geniessen, ohne jemals Dienste zu thun. Von dem ganzen, später über 100,000 Mann starken Corps waren daher kaum 25,000 Mann noch wirklich im Dienste. Eine neue Bürde für den Schatz waren damals auch schon die Waisenkinder, die Eitam der Janitscharen, welche man die Brodfresser, Fodolachoran, nannte. Natürlich hielt mit dem materiellen Verfall auch das moralische Elend immer gleichen Schritt. Da die jetzt verheiratheten Janitscharen von ihrem geringen Solde mit ihren Familien allein nicht leben konnten, fingen sie an, anderem Verdienste nachzugehen, verthaten sich um Lohn und Brod selbst bei Juden und Christen und ergriffen überhaupt Alles, was einigermassen ihrer Armuth aufhelfen konnte. Dadurch sanken sie immer mehr im Ansehen. Nachdem aber einmal die Kraft gewichen und die Disciplin gelockert war, hielt man auch nicht mehr so streng an der alten Organisation des Janitscharencorps fest, daher wurden unter Murad IV. viele der erledigten Officiersstellen gar nicht wieder besetzt.

Uebrigens versuchte Sultan Murad IV. (1623—1640) den Janitscharen, so weit es möglich, wieder zu Kraft und Ansehen zu verhelfen. Zunächst verbannte er aus ihren Reihen alle schwächlichen und zum Waffendienst untauglichen Burschen und zog dagegen die Leute, die noch bei Kräften und dienstfähig waren, sich aber von der Verpflichtung, in's Feld zu ziehen, losgekauft hatten, auf's neue zum persönlichen Dienst heran. Denn ausser diesem Missbrauche des Loskaufs war nun auch schon ein anderer Unfug, der der Stellvertretung, eingerissen. Wollte ein Janitschar, welcher zur Besatzung in irgend eine entlegene Grenzfestung commandirt war, lieber ruhig in der Hauptstadt bleiben, so schickte er an seiner Stelle einen Ersatzmann, Jamak, dahin, ein Geschäft, wozu sich natürlich blos

Gesindel hergab. Durch noch andere Verfügungen suchte Murad auch ihrem ungeregelten Leben, das sie beständig zu Tumult und Unruhe geneigt machte, Einhalt zu thun; allein seine Bemühungen hatten, wenn auch einigen momentanen Erfolg, doch keine nachhaltige Wirkung*).

Wie bei den Janitscharen mit der vermehrten, so ging bei den besoldeten Sipahis der Verfall Hand in Hand mit der verminderten Zahl, die eben eine Folge der überhandnehmenden Demoralisation war. Im Jahre 1619 war ihre Zahl schon wieder bis auf 28,000 Mann herabgesunken, und etwa 20 Jahre später zählte man kaum noch 10,000 Mann, die sich überdies der Dienstpflicht auf jede Weise zu entziehen suchten. Im Jahre 1640 sollten die in 980 Rotten zu je 20 bis 30 Mann eingetheilten besoldeten Sipahis noch im Ganzen 20—30,000 Pferde stellen, es waren aber deren nur 13,000 Mann noch wirklich unter den Waffen, während noch 20 Jahre später (1660) sich blos 15,155 wirklich in die Soldregister eingezeichnet befanden, und zu Ende des Jahrhunderts wurden gar nur 11,670 Sipahis und Silihdare zum stehenden Heere gerechnet**).

Dem allgemeinen Verfalle des osmanischen Heerwesens konnte sich auch die Artillerie nicht entziehen. Gegen die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, unter Murad IV., war sie schon so weit herabgekommen, dass die Artilleriemannschaft, mit Einschluss der Zeugschmiede, der Dschebedschi, im Ganzen nur noch 6000 Köpfe zählte, und auch im Jahre 1660 waren nicht viel mehr, nämlich 2026 eigentliche Topdschis, 282 Top-Arabadschi und 4180 Dschebedschi vorhanden***). Erst in späterer Zeit sollte das osmanische Artilleriewesen sich wieder bedeutend heben.

*) Ebend. S. 256—261.
**) Ebend. S. 180.
***) Ebend. S. 267.

ACHTES CAPITEL.

Rückblick auf die Periode des dreissigjährigen Krieges überhaupt.

Neugestaltung im gesammten Kriegswesen. Aufhören der Lanzknechtverfassung. Stehende Heere. Zeitweiliges Steigen der Reiterei. Fortification. Vertheidigung befestigter Plätze und Belagerungskunst. Verschanzte Lager. Schlachtordnungen. Artillerie; Vervollkommnung des taktischen Gebrauchs derselben. Handfeuerwaffen; die erleichterte Muskete; das französische Gewehrschloss; Patronen und Patronentaschen. Die Infanterie; Beseitigung der „gemeinen Schützen"; vermindertes Vertrauen zu der Pike; Handgriffe der Musketiere und Pikenire. Exercitien der Cavallerie. Lageruhren. Zustände und Moral der Kriegsleute. Mühseligkeit des Soldatenlebens jener Zeit. Verrufenheit der Werber. Unzulänglichkeit und Verkümmerung des Soldes. Raub und Erpressung. Maraudeurs und deren Rothwälsch, Rauheit der Sitten und des Umgangs in den Heeren. Geistliche Stimmen gegen das Fluchen und Lästern der Soldaten. Kriegeraberglaube; Passauer Kunst und Gegenkunst. Verachtung falscher Tapferkeit. Spiel- und Trunksucht. Das „Tabaktrinken". Kriegertracht.

Mit dem dreissigjährigen Kriege tritt die Geschichte des Heereswesens entschieden in eine neue Periode ein; denn die Einflüsse jenes langen Kampfes wirken seitdem lebendig fort, ziehen immer weitere Ringe in dem Strome, den sie aufgeregt, und drängen, was von alten Formen hie und da noch übrig geblieben, eine nach der anderen unerbittlich, unwiderstehlich hinweg. Während nun aber die Regelrichtigkeit die Herrschaft über das vorher Planlose und Abgerissene gewinnt, die denkende Minerva an die Stelle der tobenden Bellona tritt und das höhere Kriegswissen von Erfolgen zu Erfolgen eilt, muss der Geschichtsschreiber bekennen, dass seine Aufgabe von da an undankbarer, überflüssiger wird. Er fühlt, dass er das Schicksal des bildenden Künstlers theilt, welchem der antike Zweikampf und das Getümmel der Speerschlachten dankbarere Vorwürfe zur plastischen und malerischen Behandlung gewährten, als die mit

mathematischer Sicherheit und Genauigkeit gezogenen Linien der neueren Schlacht. Mit dem Siege der Regel über das Willkürliche und Improvisirte verliert auch die Darstellung das Recht der subjectiven Freiheit; sie wird zur blossen Berichterstatterin, und nach diesem Gesichtspuncte müssen auch wir den Rest unserer Arbeit bemessen.

Einer der hervorstechendsten und entschiedensten Momente der Periode ist das Verschwinden der alten eigenthümlichen Lanzknechtverfassung; sie hört auf, wie der officielle Name der Lanzknechte selbst. Das patriarchalische Verhältniss, in welchem der Feldoberst und die anderen Befehlshaber früher zu dem Kriegsvolke gestanden, fand in dem ernsten, dictatorischen Charakter des Herzogs von Friedland zu wenig Anklang, als dass er es hätte fortbestehen lassen. Er spürte keine Lust, blos der Erste unter den Gleichen zu sein, wie es die Führer der Lanzknechte gewissermassen vor ihm gewesen, sondern stellte sich hin als absoluter Gebieter des Heeres, welches er geschaffen; das Vorbild des Schwedenkönigs, der in seinem Heere nicht minder den Grundsatz der unbedingten Subordination, verbunden mit einer genau gegliederten Hierarchie in den Organen seines Befehls durchführte, zeigte seinem Streben ebenfalls den Weg, den er zu gehen hatte. Indem nun Wallenstein in seinem Verhältnisse zu den Truppen sich gleichsam auf die Höhe der Majestät schwang, musste er auch die ihm untergebenen Officiere in gewissen Distanzen nach sich ziehen; sie hingen zwar gänzlich von ihm ab, wurden von ihm nach Willkür ein- und abgesetzt, befördert oder cassirt, aber gegenüber dem Kriegsvolke nahmen auch sie jetzt eine weit abgesondertere und gebieterischere Stellung an, als es vorher der Fall gewesen. Der Charakter einer Soldatenrepublik, den die älteren Lanzknechtheere gehabt, die freie Selbstregierung, die sie in gewissem Sinne unter sich ausgeübt hatten, fiel hinweg, hiermit auch der Eigenwille, der Uebermuth und die Widersetzlichkeit, die der Lanzknecht unter jener früheren, mit den Zwecken des Kriegsdienstes durchaus unverträglichen demokratischen Heeresverfassung sich so oft zum Nachtheile des Feldzuges gestaltet hatte. Mit dem Handgelde, das er nahm, mit dem Soldatenhute, den er aufsetzte, hatte er sich dem Willen des Feldherrn bedingungslos übergeben, und auf keine begünstigende Clausel des Artikelbriefes durfte er sich berufen oder sie zu seinem Vortheil deuten, so lange er die Waffe trug; er hiess und war jetzt „Soldat“ und übernahm mit diesem Namen auch alle

Pflichten, welche noch die gegenwärtige Zeit daran knüpfen muss: er ward „wesentlich gehorchend".

Erst nach diesem grossen Principwechsel ward es möglich, eine schon oft, aber immer vergeblich angebahnte Schöpfung fest und dauernd zu begründen: stehende Heere. Bisher hatte der Eigenwille des Individuums, auf Capitulationen und Zugeständnisse gestützt, sich immerdar gesträubt, in dem Körper des militärischen Ganzen aufzugehen; jeder Einzelne wollte nur für seinen Leib und Vortheil einstehen und obendrein blos so lange, als es ihm eben behagte. Jetzt aber, wo ein strenges, abgeschlossenes militärisches System den Soldaten ganz als eigenen Stand hinstellte, die Fäden, durch welche er vordem mit den anderen Schichten des Volkes zusammengehangen, immer mehr lockerte oder einfach zerschnitt, war der Rücktritt aus dem Heere in das bürgerliche Leben, selbst wenn kein äusserer Zwang den Weg dorthin versperrte, weit schwieriger als früher, und wer daher jetzt einmal das Kriegshandwerk ergriffen hatte, war an sich selbst schon in vielen Fällen gemüssigt, für immer dabei auszuharren. Das gab stehende Regimenter und die stehenden Regimenter dann stehende Heere, wie wir sie in dieser Periode kurz nach einander in Oesterreich und dem übrigen Deutschland, in Frankreich, Schweden, Dänemark, Spanien und anderen Orten erstehen sehen oder wie sie in dem revolutionirten England gleichzeitig in der Gestalt einer den Civilstaat unterjochenden Militärrepublik in's Leben treten.

Die einst so evclusive Reiterei bot hierbei kein Hinderniss, denn ihre frühere aristokratische Natur hatte sie gänzlich abgestreift und der Lehndienst bestand so ziemlich nur mehr dem Namen nach fort. Hatten ursprüglich die Lanzknechte mit ihren Primaplanen sich als Fuss-Reisige und Fuss-Ritter dargestellt, so traten jetzt die einstigen Ritter und Reisigen einfach in die Kategorie berittener Lanzknechte; sie waren Söldner wie diese, und verschmolzen nunmehr eben so leicht mit der Gesammtheit des stehenden Heeres, wie der schlichte Fussknecht.

Eine eigenthümliche Erscheinung bietet der dreissigjährige Krieg darin, dass, während wir vor demselben beinahe zwei Jahrhunderte hindurch die Zahl des Fussvolkes in steter Zunahme gegenüber der Zahl der Reiterei sehen, nun eine Zeit lang umgekehrt eine Vermehrung der Reiterei im Verhältniss zu dem Fussvolke eintritt. Die Ursachen dazu lagen nahe genug. Von protestantischer

Bayerische Staatsbibliothek München

Seite führten den Krieg viele Jahre nur Abenteurerhaufen fort, commandirt durch Condottieri, wie Ernst von Mansfeld, Christian von Braunschweig u. a. So wenig als eine Sache oder ein Land, für das sie kämpften, hatten diese Bandenführer eine Basis, auf welche sie sich stützen konnten. Ihr Lager war ihr Land, ihre Regierungsgewalt erstreckte sich gerade so weit, als die Gewalt ihrer Waffen reichte; die Städte, deren Besitz allein die Fähigkeit gibt, Heere ordnungsgemäss zu ernähren, sperrten vor ihnen die Thore zu, selbst wenn sie zur protestantischen Partei gehörten. Um zu leben, mussten jene Condottieri Städte einnehmen oder das platte Land ausplündern. Um nun in den Besitz der Städte zu gelangen, musste man, da der Hunger selten Zeit zu kunstgemässen Belagerungen liess, sie überfallen; auf dem platten Lande aber musste man sich ausbreiten, ein grosses Gebiet beherrschen, indem dort die Lebensmittel nie beträchtlich concentrirt zu sein pflegen. Somit musste für die protestantischen Führer die Infanterie an Wichtigkeit verlieren, die Reiterei gleichergestalt an Wichtigkeit gewinnen, und sie suchten deshalb so viel als möglich Reiter in ihren Heeren zu haben. Wollten nun die Gegner — und dies waren zunächst die Truppen der katholischen Liga — nicht beständig in der Geschwindigkeit überflügelt sein, so mussten sie gleichfalls stark an Reiterei zu werden suchen, und in der That strebten sie danach. Wallenstein, um sein Heer zu unterhalten, musste ebenfalls seinen Blick immer dahin richten, wo Wohlstand und reiche Vorräthe winkten: mehr noch als strategische, schrieben oft administrative Nothwendigkeiten ihm seine Marschroute vor. Die Kriegführung gewann unter solchen Umständen den Charakter eines Raubkrieges, und hierzu bedurfte es der schnellen, überraschenden Reiterei. Gustav Adolf hatte geraume Zeit, bevor er den deutschen Krieg begann, Krieg in Polen geführt, in den Steppen dieses Landes das Bedürfniss einer starken Reiterei empfunden und eine solche sich gebildet. Als er dann nach Deutschland sich wendete, hatte der Krieg daselbst schon 10 Jahre gedauert, und der Schwedenkönig musste den hier bereits herrschend gewordenen Gesetzen der Kriegführung sich unterwerfen, wozu er sich auch um so leichter verstehen konnte, da er bereits grosse Reitermassen aus den Ebenen Polens mitbrachte*).

*) Rüstow: Geschichte der Infanterie, 2. Band, S. 4—9.

In dem Reiterleben spiegelt sich am besten das wilde, unruhige, gewaltthätige Element des dreissigjährigen Krieges.

Die Fortification machte während dieses Krieges selbst keine merklichen Fortschritte; erst die nachfolgende Zeit des Friedens gestattete Ruhe, um hierüber nachzudenken. Darum konnte, was Dilich 12 Jahre vor dem Ausbruche des Krieges über Befestigungskunst geschrieben, noch gegen das Ende des Krieges hin mit wenigen Veränderungen von dem Sohne des Verfassers im Druck erscheinen *). Dilich ist als der vornehmste Verbesserer der altniederländischen Befestigung zu betrachten. Seine Verbesserungen bestanden hauptsächlich darin, dass er die halben Monde vor den Bastionsspitzen wegliess und dieselben durch geräumige Contregarden ersetzte; dass er die Contrescarpe nicht parallel mit den Facen zog, sondern mehr auf die Schulterpuncte alignirte; dass die Raveline grösser und ihre Facen auf einen Punct der Bastionsfacen gerichtet wurden, welcher mehrere Ruthen von dem Schulterpuncte entfernt lag. Der Charakter seiner Befestigung besteht ferner darin, dass er die Vorschläge Speckle's mit denen der Niederländer zu verbinden und dadurch eine Befestigung herzustellen suchte, die für den deutschen Boden passt **).

Die Erdwälle zog man bei Befestigungen häufig den Steinmauern vor. „Die Brustwehren oder Dämme," sagt ein Kriegsbuch aus jener Zeit, „sind in den Belagerungen zu vielen Dingen nützlich und gut, denn sie erfordern weit geringere Unkosten, als eine Mauer, werden auch geschwinder aufgerichtet und geschwinder trocken, abgesehen, dass sie der Gewalt der grossen Geschütze weit besser widerstehen, als die Mauern, deren Gestein, wenn es durch das Schiessen zersprengt wird, den Soldaten oftmals grösseren Schaden zufügt, als die Kugeln selbst, so wie man auch die Lücken, die in den Dämmen durch das Schiessen verursacht werden, in kurzer Zeit wieder ausfüllen und ergänzen kann" ***).

*) „Peribologia oder Bericht Wilhelmi Dilichij Hist. Von Vestungs gebewen. Vermehret wie auch mit gebührenden Grundt- vnd Aufrissen versehen vnd Publicirett durch Johannem Wilhelmum Dilichium Geo. vnnd d. löbl. Reichs Stadt Franckfurt a. M. bestellten Ingenieurn vnnd Baumeister." Frankfurt 1640.

**) Zastrow: Geschichte der beständigen Befestigung etc. S. 88.

***) „Kriegs vnd Archeley Kunst. Das ist Grünndliche vnd aussführliche Vnderweisung etc. Mehrertheils durch Hieronimum Ruscellum, auss dem Baptista de Lavalle Venarerano, Alexandro Bapo Bianco vnd andern Kriegserfahrnen

Aus einem anderen Kriegsbuche, das der eidgenössische Hauptmann Lavater im Jahre 1644 den Bürgermeistern, geheimen und Kriegsräthen und Quartierhauptleuten der Stadt Zürich zueignete, ist ebenfalls zu ersehen, dass sowohl der Bau der Festungen als der Angriff und die Vertheidigung genau noch so war, wie in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts. Ist ein Werk bereits verloren, so werden Fussangeln geworfen und ein wenig mit Erde bedeckt, damit sie der Feind nicht sehe und daher hineintrete. Eben so wirft man sie in die Breschen und Gräben. „Auch werden sie in irdene Krüge, so darüber gebacken und mit reinem Kalk ausgefüllt sind, gethan, und wirft man selbige unter die Feinde, welchen nicht allein die Fussangeln an den Füssen, sondern auch der Kalk im Gesicht grossen Schaden zufügen" *).

Erst im weiteren Verlaufe des dreissigjährigen Krieges machte die Belagerungskunst bemerkenswerthe Fortschritte. Man lernte einsehen, dass nichts geeigneter sei, den Ausfällen der Belagerten aus dem bedeckten Wege zu widerstehen, als eine mit dem Umkreise desselben gleichlaufende Verschanzung, hinter welcher die Musketiere, gegen die Schüsse der Festung gedeckt, ein ununterbrochenes Feuer unterhalten konnten. Bei dem Angriffe auf die Stadt Höxter hatten die Schweden Laufgräben gezogen, die man ihrer Richtung nach für nichts anderes als eine Parallele ansehen kann **). Noch deutlicher aber erkennt man diese in den Belagerungsarbeiten des französischen Ingenieurs Beaulieu vor Dünkirchen 1646, wo in der ersten Parallele eine grosse Batterie lag, welche hinreichend erhöht war, um über die in einer kleinen Vertiefung fortlaufende zweite Parallele hinwegschiessen zu können ***).

Die Vorliebe für den Schutz durch Erdwälle, die bei der Anlage von Festungen sich bemerkbar machte, äusserte ihren Einfluss

Italianischen Autoribus zusammen getragen. Nunmehr aber auf das aller trewlichste verteutscht, auss etlicher fürtrefflicher vnd hochberümbter Teutschen Kriegs-Obristen vnd Archeleymeister Schriften vmb viel vermehrt vnd mit schönen vnd nützlichen Kupfferstücken gezieret." Frankfurt 1620. Band I. S. 4.

*) „Kriegs-Büchlein: das ist grundliche Anleitung zum Kriegswesen etc. Widerumb auffs new auffgelegt, verbessert etc. Durch Hauptmann Hans Conrad Lavatern, Burgern der Stadt Zürich." Gedruckt zu Zürich 1651. S. 15.

**) Hoyer: Geschichte der Kriegskunst, 1. Band, S. 523.

***) Die ausführliche Beschreibung nebst dem Plane der Belagerung im *Theatrum europ.*, 5. Band, S. 1220.

selbst auf die Operationen der Heere im offenen Felde, indem man auch in Schlachten sich vorzugsweise gerne der Schanzen und Verhaue bediente. Dies beweisen die verschanzten Lager bei Nürnberg, Werben, Wittenberg, Naumburg, Torgau etc. Eben so trachten bei Nördlingen beide Theile, sich an den wichtigsten Puncten einzugraben, und bei Allerheim steigt über Nacht eine vollständig verschanzte Stellung empor. Die Oeffnungen und Ausgänge solcher verschanzten Lager verschlug man mit Palissaden, mit welchen man auch bisweilen, wenn das plötzliche Nahen des Feindes keine Zeit zum Verschanzen mehr übrig liess, sich nach allen Seiten „umpfählte". Ferner dienten spanische Reiter, in Holland „friesische Reiter", sonst auch „Sturmhaspeln" genannt, die Eingänge und Pässe eines Feldlagers zu verschliessen. Man setzte dieselben zuweilen auf kleine leichte Räder, um sie bequemer von einem Orte zum andern zu bringen; auch hing man diese „Igel" oder Sturmhaspeln an den Achsen mit eisernen Nägeln an einander, um damit ein ganzes Heer in der Eile zu umgeben und so den Feind aufzuhalten *).

Ueberhaupt lag in der Feldtaktik jener Zeit ein fortificatorisches Element, das sich besonders in der Brigadestellung Gustav Adolfs ersichtlich machte. Ein Zeitgenosse sagt von der schwedischen Schlachtordnung im ganzen, was dann auch von der Brigade im einzelnen gilt, dass sie gleich einer „ordinär befestigten Front" auf alle Zugänge des Feindes ungehindert Flanke hat, und ein anderer berichtet von der Brigade, dass alle ihre Theile sich gegenseitig unterstützten, so dass sie wie eine bewegliche Befestigung erschien, deren vorspringende Bollwerke sich gegenseitig sehen und vertheidigen **).

Die Kaiserlichen scheinen mit wenigen Ausnahmen bei der tiefen Aufstellung geblieben zu sein; wenigstens zeigt sich die Neigung zu dieser Aufstellung bis zum Ende des dreissigjährigen Krieges vorherrschend. Hingegen sagten die Franzosen sich jetzt allmälig von den tiefen Formen los, denn schon im Jahre 1630 stellten sie sich nur sechs Mann hoch auf. In den Schlachten selbst stand die französische Infanterie in zwei Treffen, und zwar die Bataillons mit Intervallen, die ihrer Front gleich waren; sie waren in acht bis

*) Lavater: Kriegs-Büchlein, S. 14 u. 15.

**) Näher ausgeführt bei Rüstow a. a. O., S. 34 u. f.

zehn Gliedern rangirt. Eben so wie die Infanterie stand auch die Cavallerie der Franzosen zum Gefecht rangirt, und zwar in vier bis sechs Gliedern *).

Von dem Geschützwesen der kriegführenden Mächte zur Zeit des dreissigjährigen Krieges ist schon oben die Rede gewesen; es erhebt sich in keiner Weise über den Standpunct, den es bereits in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts eingenommen. Indess zeigt sich doch hin und wieder das Bestreben, die Zahl der Classen zu verringern. Es werden, sagt Hauptmann Lavater, meistentheils vier Sorten des Geschützes im Felde erfordert; die erste schiesst 6 Pfund, die zweite 12, die dritte 24, die vierte 48 Pfund Eisen; die ersten zwei Gattungen werden Feldstücke, die beiden anderen aber, die man zum Brescheschiessen braucht, ganze und halbe Karthaunen genannt; bei dem Feldgeschütz gibt man auf zwei Pfund Eisen ein Pfund Pulver, die Karthaunen aber erfordern auf drei Pfund Eisen drei Pfund Pulver **).

Aus manchen Vorschriften damaliger Artilleriébücher ist zu entnehmen, dass man allerdings bemüht war, sich bei der Bedienung des Geschützes neue Vortheile und Fertigkeiten anzueignen; es wird dort z. B. gezeigt, wie man, unter Beihilfe des Quadranten, mit grossen Stücken nach dem Ziele schiessen, wie man mit vernageltem Geschütz schiessen könne u. s. w. ***).

Die Hinterladungsgeschütze waren zu jener Zeit dergestalt ausser Anwendung und in's Vergessen gekommen, dass man sie, wo hin und wieder ein solches angetroffen wurde, für etwas Neues, noch nicht Dagewesenes ansah. Auch der Verfasser der mehrerwähnten „Kriegs- und Archeley-Kunst" spricht „von den neuen Stücken, welche von hintenzu geladen werden", ein Verfahren, „welches zuvor bei keinem je gehört oder gesehen", und fügt hinzu, dass Geschütze dieser Art weder für Festungen noch für Feldlager, sondern lediglich für grosse und kleine Galeeren bestimmt seien, wo sie dadurch, dass man sie von hinten lade und sich hinter ihrem Schirme verwahre, allerdings einen Vorzug gegen andere Geschütze hätten, bei denen man sich mit seinem ganzen Leibe dem Feinde blossstellen müsse †).

*) Brandt: Geschichte des Kriegswesens, 4. Abth. S. 110 u. 387.

**) Kriegs-Büchlein, S. 115.

***) Kriegs und Archeley Kunst, 1. Band, S. 25 u. 65.

†) Ebend., S. 82.

Die verschiedenen Kriegsfeuerwerke, die ebenfalls zur Artillerie gehörten, wurden theilweise aus grossen und kleinen Mörsern geschossen. Auch Petarden „sammt ihren Schäften“ führte man mit in's Feld. Unter den Feuerwerken begriff man, wie schon in weit früherer Zeit, Sturmhäfen, Sturmkrüge, Sturmflaschen, Sprengkugeln u. dgl. Die Sturmhäfen und Sturmkrüge werden von den Hafnern oder Töpfern verfertigt, haben in der Mitte einen grossen Bauch, unten einen breiten runden Boden und oben einen engen Hals mit einer kleinen Röhre. Sie werden mit starkem Pulver gefüllt, oben hinein auf das Pulver ein fingerlanges Stück Lunte gegeben und diese von aussen angezündet. Wenn nun der Feind stürmt, wirft man sie in den Graben hinab, wodurch sie zerbrechen „und durch die Lunte angesteckt werden und also durch ihre Scherben grossen Schaden bringen, auch alles, so sie ergreifen, verbrennen“ *).

Zu Anfang des dreissigjährigen Krieges bestand der taktische Gebrauch der Artillerie noch in der vollen Ursprünglichkeit zusammenhängender unbeweglicher Geschützlinien vor der Fronte des Fussvolkes, die, mit Mühe aufgepflanzt, so lange feuerten, bis sie von den vorgehenden Truppen maskirt oder vom Feinde genommen wurden. So blieb sie während der ersten zwölf Jahre des Krieges. Hingegen hatte die Artillerie der Schweden in den dänischen und polnischen Feldzügen Gustav Adolf's bedeutende Kriegserfahrungen gemacht. Bei ihrem Auftreten in Deutschland besass sie bereits ein leichtes bewegliches Material. Sie hatte die Ladungen auf ein Drittel des Kugelgewichtes herabgesetzt, die Metallstärke und Länge der Rohre vermindert, die Kaliber auf vier-, sechs-, zwölf- und vierundzwanzigpfündige reducirt, die Cartouchen eingeführt und dadurch die Schnelligkeit des Feuerns erhöht. Die Sechspfünder waren so leicht, dass sie bequem von zwei Pferden gezogen werden konnten, die eisernen vierpfündigen Rohre wogen nur 425 Pfund. Sie feuerte nicht blos, wie die deutsche, aus Positionen, sondern avancirte mit ziemlicher Beweglichkeit auch während des Gefechts. Ihr taktischer Gebrauch war durch die Eintheilung in Batteriestücke und Regimentsstücke in feste Regeln gebracht. Jene, in grosse Batterien vereinigt, dienten auf den Flügeln und im Centrum des ersten Treffens als Stützpuncte der Schlachtordnung; diese, im Gefecht durch Mann-

*) Kriegs-Büchlein, S. 70.

schaften bewegt, den Infanteriebrigaden zur unmittelbaren Unterstützung beigegeben, verstärkten deren Feuer durch Kartätschen. Diese Einrichtungen der schwedischen Artillerie wurden bald das Muster für Freund und Feind, ihr Einfluss erstreckte sich auf alle europäischen Artillerien und reichte weit bis in das nächste Jahrhundert hinein *).

Ungeachtet der Erleichterungen, welche nach dem Beispiele Moriz von Oranien's die Muskete gewonnen hatte, besass dieselbe noch immer eine solche Schwere, dass man sich beim Feuern fortwährend der Gabel als Unterstützung bedienen musste. Gustav Adolf setzte jedoch 1626 im schwedischen Heere das Gewicht der Muskete von 15 auf 10 Pfund Nürnberg. herab und machte dadurch den Gebrauch der Gabel unnöthig. Diese so erleichterte Muskete schoss eine zweilöthige Kugel; ihre Schussweite betrug dreihundert Schritte. Deutschland, Frankreich, England und Dänemark ahmten diese Verbesserung nach, nur dass man sich in Deutschland noch einer Kugel von $2^2/_3$ Loth bediente **).

Das Radschloss fand blos Anwendung bei den Pistolen der Reiterei und bei Privat- und Jagdgewehren. Sonst aber wurde es bei Gewehren für den Kriegsgebrauch gar nicht oder höchst ausnahmsweise benutzt; man findet es in dieser Anwendung wohl blos auf einem Kupferstiche in den Schriften des Zeitgenossen Philander von Sittewald, von welchem in diesem Capitel noch öfter die Rede sein wird, und auf einer Abbildung in einer französischen Fechtschule aus jener Zeit ***). In fast allgemeinem Gebrauche war noch immer das Luntenschloss, hatte aber für die Handfeuerwaffen den Nachtheil der unsicheren Entzündungsweise. Eben so wenig wie das Radschloss fand das spanische und holländische Schnappschloss Aufnahme, doch gaben beide den Anlass zu der in das Jahr 1640 fallenden Erfindung des französischen Gewehrschlosses. Weitere Verbesserungen, die dann mit diesem neuen Schlosse vorgenommen wurden, entfernten auch die Gefahr eines zufälligen Losgehens. Der bisher bei dem Radschlosse verwendete Schwefelkies wurde nunmehr mit dem Feuerstein vertauscht. Dieses so verbesserte neue Gewehrschloss verdrängte

*) Taubert: die Entwicklung der königlich preussischen Feldartillerie etc. Im Archiv für die Officiere der k. preussischen Artillerie- und Ingenieurcorps. 32. Band, S. 18 u. f.

**) Schön: Geschichte der Handfeuerwaffen, S. 64 u. f.

***) *Académie de L'Espée de Girard Thibault d'Anvers, 1628.*

1648 bei einem Theile der französischen Infanterie und im Laufe der Zeit alle früheren Schlösser. Gleichwohl erhielt sich das Luntenschloss noch geraume Zeit neben dem französischen Gewehrschloss fort, wogegen das Radschloss bald ganz ausser Gebrauch kam*).

Der Patronen hatte sich, wie wir wissen, die Reiterei schon zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts zu bedienen angefangen und im Beginne des siebzehnten Jahrhunderts ging dieser Gebrauch auch auf das mit Feuergewehren bewaffnete Fussvolk über, denn im dreissigjährigen Kriege wurden die Patronen durch Gustav Adolf, der bei seinem Bestreben, schneller und gliederweise zu feuern, den Vorzug dieser Art zu laden rasch erkannte, im schwedischen Heere eingeführt. Diese Patronen waren Papierhülsen, welche anfänglich blos das Pulver enthielten, denen man aber später die Kugel hinzufügte, welche bis dahin abgesondert in einem Beutel geführt worden war. Die Befestigung geschah nicht, wie in späterer Zeit, dadurch, dass man die Kugel in die Hülse einband oder verklebte, sondern man liess zu diesem Zwecke den Gusshals an der Kugel, über welchen man das eine Ende der Hülse hinwegzog und mit einem Faden beides an einander schnürte. Der Gebrauch der Patronen fand auch bald bei den anderen Heeren Eingang, aber man findet lange nachher eben so gut auch noch die bisherige Ladeweise, nämlich mit Lademassen und Pulverhorn. Zur Aufbewahrung der Patronen bediente man sich anfänglich des sogenannten Kugelbeutels, welcher zu diesem Behufe eine mit kleinen Fächern versehene Abtheilung hatte, oder auch sogenannter Patronenköcher, welche aus Blech verfertigt waren, jedoch meist nur von der Reiterei geführt wurden. Diese wie jene fassten aber blos sechs bis acht Stück Patronen, welche Anzahl bei dem immer mehr überhandnehmenden schnellen Feuern nicht ausreichte. Daher führten zuerst die Schweden im Jahre 1644 besondere, aus gebranntem Leder verfertigte Patrontaschen bei der Infanterie ein **).

Nachdem diejenige Gattung des Fussvolkes, die man früher unter dem Namen der „gemeinen Rohre“ oder „gemeinen Schützen“ begriffen hatte, zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts ausser Gebrauch gekommen und ihre Bestimmung mehr auf die leichte Reiterei übergegangen war, bestand im dreissigjährigen Kriege das Fussvolk

*) Schön a. a. O., S. 66 u. f.

**) Ebend. S. 75 u. 76.

blos noch in Musketieren und Pikeniren. Letztere bildeten zwar den Musketieren gegenüber die Minderzahl, spielten aber gleichwohl im Verlaufe dieses Krieges und auch noch über denselben hinaus, eine wichtige Rolle. Dennoch wurde schon zu jener Zeit die Wirkung der Pike als Waffe, besonders im Vergleich zu der Schwierigkeit ihrer Handhabung, von manchen Seiten in Zweifel gezogen. „Simplicissimus,“ auf dessen gleichzeitige Schilderungen wir noch einige Male zurückkommen werden, erklärt die achtzehn Schuh lange Pike geradezu als unnütz und bespottet sie in seiner derben Weise, indem er sagt: „Ein Musketier ist zwar eine wohlgeplagte arme Creatur, aber wenn ich ihn gegen einen elenden Pikenirer halte, so besitzt er gegen ihn noch eine herrliche Glückseligkeit; es ist verdriesslich, daran zu denken, geschweige zu erzählen, was die guten Tropfe für Ungemach ausstehen müssen, und es kann's auch Keiner glauben, der es nicht selber erfährt, und daher glaube ich, dass derjenige, der einen Pikenirer niedermacht (den er sonst verschonen könnte), einen Unschuldigen ermordet und solchen Todtschlag nimmermehr verantworten kann, denn obgleich diese armen Schiebochsen bestimmt sind, ihre Brigade vor dem Einhauen der Reiter im freien Felde zu beschützen, so fügen sie doch an sich selbst niemand ein Leid zu, und geschieht demjenigen ganz recht, der einem oder dem anderen in seinen langen Spiess rennt. In Summa, ich habe in meinem Leben viele scharfe Occasionen gesehen, aber selten wahrgenommen, dass ein Pikenirer jemand umgebracht hätte.“

Das verschwindende Vertrauen zu dieser Waffe darf nicht Wunder nehmen, führt vielmehr zu interessanten Folgerungen. Nachdem die neuere Kampfweise, welche vorzugsweise auf das Feuergewehr Rücksicht nahm, die Wirkung der noch kurz vorher so furchtbaren Pike lahm gelegt, diese aber darum doch nicht entbehrlich gemacht hatte, fehlte es um so mehr an jener Verbindung des Feuerrohrs mit der blanken Waffe, die bald darauf, wie sich im nächsten Zeitraume zeigen wird, durch das Bajonnet vermittelt werden sollte. Im Hinblick auf diesen Umstand möchte man sagen, dass die Erfindung des Bajonnets nicht ausbleiben durfte und nicht ausbleiben konnte.

Die Handgriffe mit der Pike sowohl wie mit der Muskete waren fast noch ganz die nämlichen zahlreichen und complicirten, wie wir sie bereits zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts kennen gelernt haben. Daher konnte noch 1689 eine wenig veränderte neue Auflage

von Dilich's „Kriegsbuch“ (in Frankfurt) erscheinen, und Wallhausens „Kriegskunst“ zeigte sich noch 1631 zeitgemäss, da in letzterem Jahre ein Auszug dieses Werkes gedruckt wurde. Erst nach der Einführung des französischen Gewehrschlosses machte sich eine mässige Vereinfachung der Handgriffe bemerkbar. Der Musketier hatte zur Zeit des dreissigjährigen Krieges noch immer 43, der Pikenir 32 Tempo's durchzumachen*). In der Schweiz geschahen die Exercitien der Spiessknechte oder Pikenire noch ganz nach altem niederländischem Muster: mit Schild und Spiess, mit Schild und Degen u. s. w.**).

Die Uebungen der Cavallerie sind in jener Zeit ebenfalls künstlich genug. Der Reiter muss sich gewöhnen, den Zaum in der linken Hand zwischen den beiden mittleren Fingern zu halten und, die Pistolen in der rechten Hand führend, sich vom Boden auf das Pferd oder vom Pferde herab zu schwingen; desgleichen sein Bandelierrohr und Pistol vortheilhaft laden und spannen lernen; im Reiten, Traben, Galoppiren und im vollen Carrièren oder Springen das Bandelier anschlagen, eine Pistole um die andere; dann links, dann rechts, dann hinter sich, dann vor sich auf Mann und Ross losbrennen; vom Feinde zurück und gegen den Feind bald trabend, bald galoppirend, dann springend reiten. Die Distanzen und Stellungen der Ordnungen sind viererlei: erstlich die gewöhnliche Distanz, wo die Pferde vier Schritt zur rechten und zur linken Seite, hinter sich und vor sich von einander stehen; zweitens die doppelte Distanz, wo die Pferde acht Schritt von einander stehen; drittens die dreifache Distanz, wo ein Reiter zwölf Schritt von dem andern hält; endlich die vierfache Distanz mit sechzehn Schritt Abstand. Man wendet, doublirt, schliesst, schwenkt etc. wie bei dem Fussvolk, dann rechts, dann links, je nach dem, was man vorhat. Man gibt glieder- und reihenweise, zuerst reitend, dann trabend, dann galoppirend, dann im vollen Carrièren oder Springen Feuer und hängt sich wiederum hinten, vorn oder nebenzu an. Wenn jedoch ein Glied Feuer gegeben hat, soll sich dasselbe in eine Reihe verfügen und je ein Reiter dem anderen nachhauen, und soll eine Schwadron nicht

*) „Künstliche Waffenhandlung der Musqueten vnd Piquen oder langen Spiessen etc. Allen Soldaten vmb mehrer bequemlichkeit willen in dieses kleine Format auffs Kupffer gefertigt.“ Nürnberg 1628.

**) Kriegs-Büchlein, S. 83 u. 84.

höher als fünf Mann hoch stehen und vierzig oder höchstens sechzig Reiter stark sein*).

Die alte einfache Lageruhr der Lanzknechte: der Haushahn, war vergessen. Da aber die damalige Kostspieligkeit der wirklichen mechanischen Uhren die Anschaffung derselben erschwerte, so wurden mancherlei complicirte Surrogate erdacht, die man als „Uhrwerke für Kriegsleute" bezeichnete und nach welchen man die Wachen zu bestimmter Zeit auf- und abführen zu können glaubte. So wurde z. B. um eine drehbare Rolle, die als Querbalken zwischen zwei Säulen angebracht war, die Mitte eines Strickes geschlungen, der an dem einen Ende ein mit Wasser gefülltes Gefäss, am anderen Ende eine eiserne Kugel hängen hatte, die genau eben so schwer war wie das volle Gefäss. Letzteres hatte eine Oeffnung und erleichterte sich durch gleichmässiges Abfliessen des Wassers, wurde daher durch die nicht mehr im Gleichgewicht ruhende jenseitige Kugel gehoben. Indem es nun hart neben der einen der die Rolle tragenden beiden Säulen emporstieg, wies es mit einem Zeiger auf eine den Verlauf der Stunden andeutende 24-theilige Graduirung dieser Säule hin**).

Ein dreissigjähriger Kampf musste nothwendig auch auf die Sitten der Kriegsleute in greller Weise einwirken. In den zahllosen Schlachten und Gefechten nützten sich die Einzelnen schnell ab, fand ein gewaltsam rascher Umsatz statt, und während die Heere im allgemeinen eine straffere Organisation gegen früher erhielten, liess sich das verwendete Menschenmaterial wegen Mangel an Zeit und Ruhe nicht gehörig aus- und durchbilden. Bei dem fast unausgesetzten Gewürge waren keine Veteranen heranzuziehen, hart nach einander lösten die Soldatengenerationen einander ab, und die eben neu eintretende, wohl wissend, dass auch ihres Bleibens nicht lange sein werde, suchte in der Eile Alles zu erraffen, was der Augenblick und die Gelegenheit ihr bot, und riss darum gierig Feindes- und Freundes-Eigenthum an sich. Gesinnung und Ueberzeugung waren in diesen improvisirten Heeren selten zu finden. Im Beginne des Krieges hatte bei beiden Parteien sich bisweilen noch der Glaubenseifer bemerkbar gemacht, aber in den langen Kriegsjahren stumpfte sich derselbe ab und schlug zuletzt in Indifferenz um; häufig fochten Protestanten für das katholische, Katholiken für das protestantische Interesse.

*) Ebend. S. 98.

**) Kriegs vnd Archeley Kunst, 1. Band, S. 128.

Kein höheres Gefühl lenkte und bändigte diese wild wogenden Massen; selbst die Tapferkeit gehorchte selten einem moralischen Antriebe, sondern meist einem kriegerischen Zunftgeiste, der Alles, was nicht die Waffen trug, als ausser dem Gesetz stehend, als blosses Mittel und Opfer seiner Begierden ansah.

Uebertriebene Strenge auf der einen und schlaffe Nachsicht auf der anderen Seite versetzten das Kriegsregiment mit sich selbst in Widerspruch. Man war in keiner Weise bemüht, dem Krieger seine Bürde zu erleichtern, ihm seine strenge Pflicht lieb zu machen, aber man liess dann auch vieles hingehen, was der Artikelbrief verpönte.

Hart an sich war damals das Loos des Soldaten. Der Zeitgenosse Christoffel von Grimmelshausen, der in seinem bunten, abenteuerlichen Romane „Simplicissimus"*) aus eigener Anschauung eine überaus treue und eingehende Sittenschilderung jener Periode gibt, erwähnt da, wo er „vom Krieg und desselben Hoheit, Nutz und Nothwendigkeit" spricht, zugleich der Mühseligkeit des Kriegerstandes. „Sage demnach", bemerkt er, „das Kriegswesen sei denjenigen, so ihm nachgehen, ein solch hartes, strenges, saures, trauriges, elendes und schweres Leben, als eines unter der Sonne sein möge, wenn ich's anders noch ein Leben nennen darf. Will ich's aber kein Leben (wie denn mancher, weiss Gott, im Kriege lebendig todt ist) nennen, so sage ich, es sei ein solches Ding, darob auch die wilden Thiere ein Grausen und Abscheu haben sollten, denn diese haben doch bei Nacht in den Höhlen der Erde, wo sie verborgen liegen, ihre Ruhe; ein Soldat aber muss sowohl bei Nacht wachen, schanzen etc., als bei Tag marschiren und mit dem Feind chargiren; er muss unter hellem Himmel, bei Mondschein, im Regen, im Wind, im Hagel, im Reife, in Hitze und Frost, im Schnee und allergrössten Unwetter als Schild und Mauer vor dem Feind und seinem Geschütz stehen, sei er auch müde, krank, hungrig oder durstig. Bald muss er sich mit grosser Arbeit und Gefahr entweder in die Erde graben wie ein Dachs, oder sich in ein morastiges Wasser begeben wie ein Frosch, oder auf einen Wall oder eine Mauer klimmen wie ein Marder, und bald muss er mitten im Blitz und Feuer schweben wie ein Salamander, also dass er in keinem Element versichert ist seinen Rest

*) „Des aus dem Grabe der Vergessenheit wieder erstandenen Simplicissimi abentheuerlicher etc. Lebens-Wandel." 3 Bände. Nürnberg 1713. (Die erste Auflage erschien zu des Verfassers Lebzeiten 1669 in Mömpelgard.)

zu empfangen. Jetzt muss er schleichen wie eine Schnecke, jetzt nachjagen wie ein Hund, bald muss er fliehen wie ein Haase, und ehe er sich's versieht, muss er still liegen wie ein Bär, der seine Tatzen sauget."

Indess verstanden die Werber durch allerhand Vorspiegelungen den kriegslustigen Jünglingen das Soldatenleben so reizend und hoffnungsvoll darzustellen, dass es nie an Recruten gebrach, obwohl die Werber wegen ihrer Lügenhaftigkeit arg gehasst und verrufen waren. Simplicissimus spricht in seiner „verkehrten Welt" von den dereinstigen Höllenqualen der Soldatenwerber, „welche durch Aufschneiderei und Versprechung erlogener goldener Berge andere Tropfe zum Kriegsdienst persuadiret."

Die Löhnung war, da der Soldat für so viele seiner Bedürfnisse selbst zu sorgen hatte, immerhin eine geringe. Ebenfalls ein Zeitgenosse des dreissigjährigen Krieges, Hans Michael Moscherosch oder, wie er sich nennt, Philander von Sittewald, der in seinen Schriften*) einen nicht minder charakteristischen Sittenspiegel seiner Zeit aufstellt, weiset auf jene Geringfügigkeit der Löhnung mit folgendem Wortspiele hin: „Soldthaten, ein ungereimter Name, denn sie thun um ihren Sold sehr wenig Thaten, das macht sie kriegen auch wenig Sold für ihre Thaten." Diesem Fehler misst Philander vornehmlich die Zerrüttung in den Heeren und die Raubsucht der Soldaten bei: „Zwar an heilsamscheinenden, gleissenden Räthen und Verordnungen mangelt es nicht; alle Buchläden sind voll Kriegsordnungen, Soldatenregeln u. dgl., an welchen allen aber die Handhaben vergessen sind, das ist: der Sold."

Das Schlimmste jedoch war, dass die Soldaten selbst die kargbemessene Löhnung nicht regelmässig und meist nicht vollständig auf die Hand bekamen, denn das „Finanziren" früherer Zeit hatte sich auch auf den dreissigjährigen Krieg vererbt; Kriegsbeamte und Commissarien wussten nicht blos den Kriegsherrn durch die altbekannten Künste zu bevortheilen, sondern fanden auch allerhand Vorwände, den gemeinen Soldaten zu bewuchern, ihm von seinem Solde abzuziehen und diesen sonst zu verkümmern. Simplicissimus bezeugt, dass der Soldat, wenn es am besten gehe, seinen Sold nicht

*) „Wunderliche und warhafftige Gesichte Philanders von Sittewald, das ist Straff-Schrifften Hanss-Michael Moscherosch von Wilstädt" etc. 2 Bände. Strassburg 1650. (Die erste Ausgabe erschien 1643 zu Strassburg.)

zur Hälfte bekomme. Philander eifert in seinem Gesicht von den „Höllenkindern“, wie die Hauptleute und Commissarien „der Soldaten sauer verdienten Lohn hintanhalten und die Fürsten mit blinden Namen, mit doppelten Namen, da man zween Soldaten aus einem machet, mit Lichtergeld, mit Luntengeld, mit Werkgeld, mit Heugeld, mit Strohgeld, mit Ackergeld, mit ewig-höllischem Pein-, Rauch- und Flammengeld, die armen Unterthanen aber mit Commisgriffen, mit Diebsgriffen und Proviantvortheilen, mit Diebsvortheilen u. dgl. aussäckeln.“ Wahrlich, sagt er an einem anderen Orte, „es thut einem redlichen Soldaten wehe und macht schwierige Köpfe, wenn sie (die Soldaten) in Hitze und Frost, in Hunger und Kummer, in Arbeiten und Wachen, in Wagnissen und Schlachten ihren armen Leib und ihr Leben nicht sparen sollen und bei solchem ihren Mangel gleichwohl sehen müssen, wie andere bei ihrem Schweisse in der Fülle leben!“

Zunächst war es also oft wirkliche Noth, die den Soldaten zum Rauben verführte; „denn so man den Soldaten keinen Sold gibt, wie können sie sich begnügen lassen und nicht bisweilen Gewalt und Unrecht üben?“ setzt Philander entschuldigend hinzu und findet es erklärlich, dass „der nackte verhungerte Lanzknecht sein Leben vom Stegreif zu ernähren und dem armen Bauersmann das Blut aus den Nägeln zu saugen und noch viel gröbere Stücklein zu treiben veranlasst wird.“

Aber einmal durch die Noth zum Rauben getrieben, raubten die Soldaten dann auch ohne Noth, aus wüster Habgier. Am ärgsten setzten sie den Bauern zu. Unmenschliche Quälereien wurden angewendet, um die Unglücklichen zur Anzeige und Herausgabe ihres Geldes und ihrer Habseligkeiten zu zwingen. Alle Chroniken jener Zeit sind mit ähnlichen Schauerscenen angefüllt; auch Simplicissimus erwähnt mehrere solcher trostlosen Beispiele. Einen Bauernknecht legten die Soldaten gebunden auf die Erde, „steckten ihm ein Sperrholz in's Maul und schütteten ihm einen Melkkübel voll garstiger Mistlache in den Leib, das nannten sie einen „„schwedischen Trunk.““ Dann fing man erst an, die Steine an den Pistolen und hingegen anstatt deren der Bauern Daumen aufzuschrauben und die armen Schelme so zu zerfoltern, als wenn man hätte Hexen brennen wollen, massen sie auch einen von den gefangenen Bauern in den Backofen steckten und mit Feuer hinter ihm her waren; einem anderen machten sie ein Seil um den Kopf und rattelten es mit einem

Bengel (Stock) zusammen, dass ihm das Blut zu Mund, Nase und Ohren heraussprang. Und in Summa, es hatte jeder seine eigene Inventionen, die Bauern zu peinigen, und also auch ein jeder Bauer seine besondere Marter.“

Die zur Verzweiflung gebrachten Bauern vergalten es ihren Peinigern nach Kräften, rotteten sich bewaffnet zusammen, überraschten und fingen vereinzelte Soldaten und gaben ihnen oft auf qualvolle Weise den Tod. Simplicissismus erzählt, wie sechs Reiter, die auf Fütterung gegangen waren, in die Hände der Bauern fielen, die sofort fünf der Gefangenen niederschossen, den sechsten aber, nachdem sie ihm noch andere Schmach angethan, Nase und Ohren abschnitten, ihn dann in ein Fass steckten und so lebendig in die Erde eingruben. Oft auch verwandelten die Bauern sich in Schnapphähne und Räuber, lauerten zersprengten Soldaten auf und nahmen ihnen alles ab, was sie an sich trugen oder vorher geraubt hatten. Kurz, es bestand zwischen Soldaten und Bauern ein fortgesetzter wüthender kleiner Krieg, der auf beiden Seiten zur Verwilderung der Sitten beitrug.

Aber nicht blos das flache Land seufzte unter solchen Räubereien und Grausamkeiten, auch eroberten Städten erging es nicht besser. Als im Jahre 1639 der schwedische General Baner in Sachsen einfiel und die Stadt Pirma überrumpelte, drangen seine Soldaten in die Häuser und begannen mit dem „Schwedentrunk“ und allen jenen oft beschriebenen Martern Geld und Gut von den unglücklichen Einwohnern zu erpressen. Was entfliehen wollte, wurde meist mit Morgensternen todtgeschlagen und selbst der kleinen Kinder nicht geschont. Viele wurden gefangen und durch Schläge gezwungen, die ihnen geraubten Güter in das Lager hinauszutragen. Mehrere hundert Menschen hatten sich in die Hauptkirche geflüchtet. Auch hier drangen die Schweden ein und verübten die empörendsten Grausamkeiten, entkleideten und entehrten Alt und Jung und erschlugen die Männer, so dass das Blut an der einen Seite des Altars rieselte *).

Indess trieben es diejenigen Soldaten, die bei ihrer Fahne waren, lange noch nicht so schlimm, als die zahllosen Marodirer,

*) „Pirna's Drangsale im Jahre 1639,“ nach einer älteren, das „Pirna'sche Elend“ betitelten Schrift zusammengestellt von G. Klemm im „Sammler im Elbthale“, 1. Band, S. 258 u. f.

die Nachfolger der einstigen Gartbrüder, die „Schnalzer“ und „Alchbrüder“, wie sie jetzt hiessen, die „Schaafdiebe“, „Hünerfänger“ und „keinitzigen“ (nichtsthuenden) Soldaten, wie sie von den Bauern genannt wurden. Simplicissimus gibt ihnen die Bezeichnung „Merodebrüder“, ein Name, der wahrscheinlich so viel als Maraudeurs bedeutet, schwerlich aber von einem wirklichen Regiment herrührt, und entwirft von ihnen folgende unschmeichelhafte Schilderung. Früher habe man diese Burschen „Säufänger“ und „Immenschneider“ geheissen; „denn sie sind wie die Brumser in den Immenfässern (Bienenstöcken), die, wenn sie ihren Stachel verloren haben, nicht mehr arbeiten noch Honig machen, sondern nur fressen können. Wenn ein Reiter sein Pferd oder ein Musketier seine Gesundheit verliert oder ihnen Weib und Kind erkrankt oder zurückbleiben will, so ist es schon anderthalb Paar Merodebrüder, ein Gesindlein, das sich mit nichts besser als mit den Zigeunern vergleicht, weil es nicht allein nach seinem Belieben vor, nach, neben und mitten unter der Armee herumstreicht, sondern auch denselben beides an Sitten und Gewohnheit ähnlich ist, da sie haufenweis bei einander, wie die Feldhüner im Winter, hinter den Hecken im Schatten oder nach ihrer Gelegenheit an der Sonne oder irgend um ein Feuer herumsitzen, Tabak zu saufen (rauchen) und zu faullenzen, wenn unterdessen anderwärts ein rechtschaffener Soldat beim Fähnlein Hitze, Durst, Hunger und Frost und allerhand Elend übersteht. Dort geht eine Schaar neben dem Marsch her auf die Mauserei, wenn indessen manch armer Soldat vor Mattigkeit unter seinen Waffen versinken und verschmachten möchte. Sie spoliiren vor, neben und hinter der Armee alles, was sie antreffen, und was sie nicht geniessen können, verderben sie, also dass die Regimenter, wenn sie in die Quartiere oder in's Lager kommen, oft nicht einen guten Trunk Wasser finden, und wenn sie alles Ernstes angehalten werden, bei der Bagage zu bleiben, so wird man oft beinahe dieselbe stärker finden, als die Armee selbst ist. Wenn sie aber gesellenweis marschiren, quartiren, campiren und hausiren, so haben sie keinen Wachtmeister, der sie commandirt, keinen Feldwebel oder Sergeanten, der ihnen das Wamms ausklopft oder vielmehr ausstäubt, keinen Corporal, der sie wachen heisst, keinen Tambour, der sie des Zapfenstreichs, der Schaar- und Tagwacht erinnert, und in Summa Niemanden, der sie anstatt des Adjutanten in Battallia stellt oder anstatt des Fourirs einlogirt, sondern leben vielmehr wie die

Freiherren. Wenn aber etwas an Commis der Soldatesca ihnen zukommt, so sind sie die ersten, die ihr Theil holen, ob sie es gleich nicht verdient. Hingegen sind die Rumormeister und Generalgewaltigen ihre allergrösste Pest, als welche ihnen zu Zeiten, wenn sie es zu bunt machen, eiserne Silbergeschirr an Hand und Fuss legen oder sie wohl gar mit einem hänfenen Kragen zieren und an ihren allerbesten Hälsen aufhenken lassen. — Sie wachen nicht, sie schanzen nicht, sie stürmen nicht und kommen auch in keine Schlachtordnung, und sie ernähren sich doch. Was aber der Feldherr, der Landmann und die Armada selbst, bei denen sich viel solches Gesindels befindet, für Schaden davon haben, ist nicht zu beschreiben. Der heilloseste Reiterjunge, der nichts thut als fouragiren, ist dem Feldherrn nützer als tausend Merodebrüder, die ein Handwerk daraus machen und ohne Noth auf der Bärenhaut liegen. Sie werden vom Gegentheil hinweggefangen und von den Bauern auf die Finger geklopft; dadurch wird die Armee gemindert und der Feind gestärkt, und wenngleich ein so lüderlicher Schlingel (ich meine nicht die armen Kranken, sondern die unberittenen Reiter, die unachtsamer Weise ihr Pferd verderben lassen und sich auf Merode begeben, damit sie ihre Haut schonen und ihrer Faulheit auf der Bärenhaut pflegen können) durch den Sommer davon kommt, so hat man nichts anderes von ihm, als dass man ihn auf den Winter mit grossen Kosten wieder montiren muss, damit er künftigen Feldzug wieder etwas zu verlieren habe. Ich geschweige hier, wie manches Dorf durch sie sowohl unachtsamer als vorsätzlicher Weise verbrannt wird, wie manchen Kerl sie von ihrer eigenen Armee absetzen, plündern, heimlich bestehlen und wohl gar niedermachen, auch wie mancher Spion sich unter ihnen aufhalten mag, wenn er nämlich nur ein Regiment und Compagnie aus der Armada zu nennen weiss.‘

Aus Merodebrüdern bildeten sich zuweilen vollständig organisirte Räuberbanden, die nicht blos Dörfer, sondern sogar Städte überfielen und brandschatzten und doppelt furchtbar dadurch wurden, dass sie eine gewisse militärische Ordnung und Regel beibehielten. Trefflich schildert Philander von Sittewald in seinem „Soldatenleben“ das abenteuerlich wilde Treiben einer solchen Marodirerbande, die er unter dem Namen der „Moselschaar“ aufführt. Durch Drohung und Bestechung zugleich wirbt diese Schaar weit und breit ihre Spione, die ihr Nachrichten zuträgt. Der Bauer verräth an sie

den Bauern, theils um sich die Räuber geneigt zu machen und Ruhe vor ihnen zu haben, theils um von ihnen seinen Judasantheil zu erhalten. An allen Orten haben sie Kundschafter, die ihnen mittelst sogenannter „Feldtauben“, d. i. Kundschaftszettel, melden, wie und wo ein Fang zu machen sei. Zu solchen Zetteln bedienen sich die Kundschafter einer besonderen Geheimsprache oder „Feldsprache“, die keine andere ist als jenes Rothwälsch, welches, wie wir gesehen, bei den gartenden Knechten schon gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts in Uebung gewesen war*) und das sich seitdem noch mehr ausgebildet hatte. In dieser Marodirersprache bedeutete z. B. acheln: essen; alchen: gehen; Brief: Spielkarte; Derling oder Ribling: Würfel; Ganhart: Teufel; gereppelt: gerädert; Griffling: Finger; Harterich: Messer oder Degen; Hornböck: Kühe; Joham oder Keriss: Wein; Klems: Gefängniss; Mess: Geld; Oetlin: der Feind; Regenwurm: Wurst; rüren: spielen; schmieren: henken; schöchern: trinken; Schürnbrand: Bier; Tholman: Galgen; vermonen: betrügen; Zwicker oder Zwickmann: Henker; Zwirling: Auge u. s. w.

Die von den Marodirern gefangenen Kaufleute und Bauern wurden auf entsetzliche Weise „geschnalzt“, d. i. gepeinigt, bis sie den Ort, wo ihr Geld verborgen, angaben, oder sich zu schwerer Ranzion herbeiliessen.

Unter solchen Umständen waren strenge Strafen nothwendig, um die Zucht in den Heeren nicht ganz verfallen zu lassen. Das Strafverfahren aber war nicht mehr so geregelt, wie es einst bei den Lanzknechten gewesen; die Vorgesetzten banden sich nicht immer an gesetzliche Förmlichkeiten, sondern straften oft nach eigenem Ermessen, und der Profos war schnell zur Hand. Die Stockschläge wurden nicht gespart, widerspenstigen Soldaten weidlich „das Wamms geklopft“ und strenge Officiere daher von ihren Leuten „Wammsklopfer“ genannt. Auch Spitzruthenstrafe war üblich. Gegen ärgere Uebelthäter verfuhr man mit Schwert und Strang, und aus den Arsenalen der Folterkammern wurden Marterwerkzeuge, wie die Geige, die Wippe u. s. w. hervorgeholt.

*) Vgl. 2. Band, Seite 396 und 397.

Uebrigens war diese Verwilderung damals den Heeren aller Mächte und aller Länder gemein; auch entstand diese Art der Kriegführung weder im dreissigjährigen Kriege noch durch denselben, sondern war schon im sechzehnten Jahrhundert die nämliche. Die Spanier hatten sie, wie mit Recht bemerkt worden ist, aus der neuen Welt mit herübergebracht, wo sie gewöhnt gewesen, Menschenleben gering zu achten und Golddurst mit Blutdurst zu verbinden *).

Freilich nahm durch den langen Krieg die Sittenrauhheit noch zu und zeigte sich überall. Selbst ihre gute Stimmung pflegten die Soldaten meist in roher Weise auszudrücken; mehr als derb waren besonders ihre wechselseitigen Begrüssungsformeln. „Es war", erzählt Simplicissimus, „eine neue Mode, einander zu begrüssen und zu bewillkommnen, denn einer von unserer Garnison kannte einen von den Gefangenen; zu dem ging er, gab ihm die Hand, drückte jenem die seinige vor lauter Freude und Treuherzigkeit und sagte: dass dich der Hagel erschlage, lebst du auch noch, Bruder. Wie führet uns der Teufel hier zusammen? Ich hab', erschlag' mich der Donner, vorlängst gemeinet, du wärest gehängt worden." In ähnlicher Weise replicirte der Bewillkommnete, und als sie von einander gingen, sagte einer zum andern, „anstatt behüt' dich Gott: Strick zu, Strick zu!"

Wenn schon die cameradliche Zärtlichkeit eine solche ungeschlachte Sprache führte, was gab es erst zu hören, wenn Zorn und Leidenschaft nach Worten griffen. Das Fluchen war allgemeiner Brauch und hatte sich seine eigene Dialectik geschaffen. Fromme Gemüther leiteten von diesem Laster sogar das ganze Elend des Krieges ab. „Was auf dieser Welt für Jammer und Elend kann aufgefunden werden" — so klagt eine geistliche Stimme aus jener Zeit — „das hast du im Kriege *in quinta essentia*. Der eine leidet Hunger und Kummer, der andere Hitze und Kälte, der dritte wird krumm und lahm geschossen, der vierte wird von den Unholden behext, der fünfte wird von seinen Neidern verfolgt, und dieses geschieht gemeiniglich aus gerechtem Urtheil Gottes; denn weil die Soldaten schelten und schwören bei den Elementen, so verhängt

*) „Graf Ernst v. Mansfeld im böhmischen Kriege 1618—1621," von R. Reuss. Braunschweig 1865. S. 82.

Gott, dass oft alle Elemente und das ganze Firmament wider sie sind: die Luft bekommt ihnen nicht, das Wasser ertränkt sie, das Feuer verbrennt sie, alle Planeten am Himmel sind wider sie. Sie fluchen und schwören bei den Wunden Gottes; Gott gibt ihnen Wunden genug, denn es hauet ihnen etwa einer eine so grosse Schramme, dass man könnte ein Bret vorleimen. Ihr Leib wird zerhackt und verwundet wie ein Hackstock. Sie fluchen und schelten bei Gottes Angst, Marter und Leiden, und Gott gibt ihnen Angst, Marter und Leiden genug, und zwar so viel, dass sie oftmals die Hände über den Köpfen zusammenschlagen. Sie fluchen ihrem Nächsten, dass ihn Donner und Blitz erschlage; dasselbe aber geht an ihnen aus, wenn sie etwa unter das Hagelgeschütz kommen und die grossen Stücke mit Donner und Blitz auf sie geschossen werden. Summa, gleichwie sie mit ihren feurigen, vergifteten Zungen ihrem Nächsten Ehre und Glimpf abschneiden und ihren Gott unablässig schmähen und lästern, also werden sie auch mit allerhand feurigen Schlangen und Ruthen stets heimgesucht und vergehen in dem Kriege wie das Wachs an der Sonne"*).

Fromm und gläubig zu erscheinen, galt vielen für eine Schande, während man in vermessenen Lästerungen eine Ehre suchte. ,,Der ist des Teufels, der barmherzig ist, der nicht tödtet, nicht alles nimmt, nicht alles redet, nicht flucht und säuft, der betet, der der frömmste ist, der in die Kirche geht, der Almosen gibt", lautete die „Soldatenbibel" der Marodirer. Den ,,frömmsten" Soldaten nannten sie den, der die meisten Kühe gestohlen. Bei Philander spottet ein solcher Alchbruder, er spreche, wenn er des Morgens aufstehe, das ganze ABC; darinnen seien alle Gebete auf der Welt begriffen. Wie schon hundert Jahre früher, gaben auch jetzt noch viele Soldaten mit kalter Resignation sich der Ansicht hin, dass, wer das Kriegshandwerk treibe, auf die ewige Seligkeit verzichten müsse und ihm daher auf Erden alles erlaubt sei.

Gegen diese verzweifelte Meinung eiferten katholische und protestantische Stimmen. „Man soll billig von einem deutschen Kriegsmann dergleichen unsinnige Worte nicht hören: ich nehme

*) „Geistliche Feldt Posaun. Ein new Gebett- Beicht vnd Communion-Büchlein für Christliche Officierer vnd Soldaten im Krieg etc. Durch den Ehrwürdigen *P. F. Michaëlem Stangen, Ord. S. Francisci Strict. Obseruant.* der Thüringischen Prouintz Priestern in Truckh Geben." Augsburg 1647. S. 324

Geld und diene dem Teufel; denn dieses sind verzweifelter Leute und gewisser Höllenkinder Reden, welche sich gleichsam dem Teufel in der Hölle verdingen und daselbst auch ihren Dienstlohn zu erwarten haben", sagt ein evangelischer Feldprediger in jener Zeit. Und unter Anführung biblischer Beispiele fährt er dann fort: „ein Kriegsmann soll deswegen, dass er ein Kriegsmann ist, sich des Christenthums und der Hoffnung der Seligkeit nicht begeben, noch wähnen, als ob ein Kriegsmann nicht könnte selig werden, sondern zugleich ein Kriegsmann und ein Christmensch sein. Derohalben soll auch kein Kriegsmann also verrucht werden, dass er darum, weil er ein Kriegsmann ist, wollte leben und handeln, wie es unchristlich ist, sondern sich in seinem Kriegsberuf also verhalten, dass er demselben keine Schandflecken anhänge"*).

In gleichem Verhältniss wie der Unglaube, wucherte in den Heeren der Aberglaube, der zur Zeit des dreissigjährigen Krieges seinen Höhepunct erreichte und, wie es schon früher geschehen **), in allerhand bizarren sympathetischen Mitteln Sicherung gegen Verwundung und Tod suchte. Die Feldherren und Obersten befragten die Sterne; der gemeine Soldat aber meinte durch andere Geheimnisse sich vor Schüssen, Hieben und Stichen schützen, sich „festmachen" zu können. Dem vom Erzherzog Leopold 1610 in Passau angeworbenen Kriegsvolke soll der dortige Scharfrichter Caspar Neithart vorgeblich festmachende, thalergrosse, mit unbekannten Worten beschriebene Papiere ausgetheilt haben, die sie verschlingen oder anhängen mussten. Seitdem wurde, wie es gewöhnlich heisst, das Geheimniss des Festmachens „Passauische Kunst" genannt; hingegen behauptet Simplicissimus im „wunderbaren Vogelnest", jene Kunst habe ihren Namen davon, dass ein Student zu Passau sie erfunden. Vielleicht beruhte der Name auf einem Missverständniss des Volkes, denn im sechzehnten Jahrhundert hiessen alle, welche einen Zauber, um unverwundbar zu sein, bei sich trugen, bei den gelehrten Soldaten „Pessulanten" oder Charakteristiker, und wer die Kunst, solchen

*) „Auffrichtiger Teutscher Soldaten Regul; oder Kurtze Erinnerung an den Teutschen Evangelischen Kriegsmann. Durch Einen der Teutschen Nation vnd dess Vatterlands rechtliebhabenden Evangelischen Feld Predigern an Tag gegeben. Anno Christi M.DC.XX." (Ohne Druckort, kl. 4.) S. 6.

**) Vgl. 2. Band, Seite 394—396.

Zauber zu lösen, verstand, hiess ein Solvant; — möglich, dass die Bezeichnung Pessulant vom Volk in Passauer verwandelt worden ist*).

Während des dreissigjährigen Krieges wurde die Passauer Kunst in allerhand Variationen von deutschen, schwedischen und französischen Kriegern mit gleicher Zuversicht angewendet. Von den Georgsthalern z. B., auf welchen der h. Georg mit dem Drachen abgebildet war, glaubte man, dass sie hieb- und schussfest machten, und sie wurden daher von Officieren und Soldaten um den Hals getragen. Die Amulette bestanden gewöhnlich aus kleinen Papierstreifen, auf welchen verschiedene, dem Träger unbekannte Zeichen und Sprüche geschrieben waren und die, in ein Säckchen eingenäht, auf der Brust getragen wurden. Der Inhalt dieser Zettelchen bestand oft blos in den Worten: „Lümmel wehr' dich!" oder „Grobian schlag zu!"**) — ein Beweis, dass der Betrug nicht blos jenen Wahnglauben ausbeutete, sondern auch der Bethörten spottete. Auch liess man, wie schon früher erwähnt, unter seltsamen Bräuchen und Zuthaten sogenannte Nothhemden anfertigen, welche, am Tage der Schlacht unter dem gewöhnlichen Hemde angezogen, schuss- und stichfrei machen sollten. Wer zufällig bei hitzigen Treffen wundenfrei ausging, den glaubten die Soldaten im Besitze der Kunst und sahen ihn für einen „Gefrorenen", d. h. Gefesteten an. Für einen solchen hielten bei dem blutigen Bankett zu Eger die Soldaten auch den unglücklichen Grafen Trczka, weil sein festes Goller oder mehr wohl noch sein kräftiger Arm ihn eine Zeitlang gegen die Stösse ihrer Partisanen und Degen schützte.

Die vermeinte Gegenkunst der Passauischen bestand dann darin, die Wirkung der festmachenden Zaubermittel durch andere aufzuheben, durch besondere Waffen oder deren geheimnissvolle Zubereitung selbst einen gegen gewöhnliche Waffen gefrorenen Feind zu verwunden oder zu tödten.

Simplicissimus führt im „satyrischen Pilgram" mehrere solcher Künste an, deren Prakticirung er zum Theil mit eigenen Augen gesehen haben will: „als da sind, sich vor den Kugeln fest zu

*) „Bilder aus der deutschen Vergangenheit," von G. Freytag. 2. Theil. 4. Aufl. Leipzig 1863. S. 76.

**) Zur „Passauer Kunst." In v. Streffleurs „österreichischer militärischer Zeitschrift" 1862, Band I. S. 176. — C. Schneider: „Der allgemeine und der Kriegeraberglaube" a. a. O.

machen und hinwider solche Festigkeiten aufzuthun; item alle drei Tage drei gewisse Schüsse zu haben, sodann einem anderen das Rohr zuzubannen, dass er nicht schiessen kann; so sind auch etliche, vornehmlich Wildschützen, die ihre Kugeln zurichten können, dass sie Fleisch und Blut haben müssen, und sollten sie auch vom Freien wieder umkehren und ihren Meister beschädigen."

Ein gleichzeitiger Bericht über die Belagerung von Pilsen 1618 gibt ebenfalls charakteristische Belege zu jenem Aberglauben. „Ein Waghals unter den Mansfeldern, Hans Fabel genannt, nahm einstmals ein Stützen Bier, ging auf den Stadtgraben, bracht' den Belagerten eins, dem haben sie es mit Kraut und Loth gesegnet, aber er trank sein Stützen Bier aus, bedankte sich gegen sie, kam in den Laufgraben und zog fünf Kugeln aus dem Busen. Dieses Pilmiskind *), ob's wohl noch so fest gewesen, ist doch krank geworden und vor Eroberung der Stadt gestorben. Es ist diese zauberische Kunst ganz gemein gewesen, ich hab's mit Verwunderung gesehen, man hätte eher von einem Felsen als von einem solchen Bezauberten etwas geschossen, ich glaub', der Teufel steckt ihnen in der Haut, ja ein guter Gesell bezaubert oft den andern, obgleich der Bezauberte es nicht weiss, vielweniger es begehrt. Ein kleiner Junge von 14 oder 15 Jahren ist, als er die Trommel geschlagen, auf den Arm geschossen, dem ist die Kugel vom Arm auf die linke Brust gegöllet, nicht eingegangen, was viele gesehen. Aber es nimmt ein böses Alter bei denen, die es brauchen; ihre Wundsegen, ihr teuflisches Zuckerbrod sind expresse wider Gottes erstes Gebot; die Bezauberten holt der schwarze Casper" **).

Die Passauer Kunst wurde also für frevelhaft und verdammenswerth angesehen. Daher verbot nicht blos Gustav Adolf in seinen Kriegsartikeln die Anwendung aller ähnlichen Zaubermittel, sondern auch deutsche Artikelbriefe und Soldatengebetbücher aus jener Zeit eifern gegen Diejenigen, die „sich viel mancherlei betrüglicher Teufelskunst und Zauberei gebrauchen, um sich unsichtbar oder fest zu machen." Indess hielt man jene Kunst wohl für sündhaft, nicht aber für unwirksam; ja selbst von geistlicher Seite wurde die Mög-

*) Pilmiskind, eigentlich Bilwizkind, s. v. a. Teufelskind. Bilwiz ist ein alter Name für Zauberer oder Kobold. (Freytag a. a. O. S. 77.)

**) Reuss: Ernst v. Mansfeld, S. 17.

lichkeit zugegeben, dass der Böse die Leiber der unter seiner Mitwirkung Bezauberten eine Zeitlang schütze, freilich um sich dafür ihrer Seelen zu bemächtigen. „Ich will,“ sagt der schon angeführte evangelische Feldprediger, „nicht so gar dawider sein, dass Gott etwa verhänge, dass der Teufel einem solchen abtrünnigen Menschen, den er einmal an sein Narrenseil gebracht, eine Zeitlang einen bohre (ihn täusche, hinhalte) und ihm ein paarmal überhelfe, denn wenn Gott einmal von einem abgewichen und dem leidigen Satan Macht über ihn gegeben, was soll es dann Wunder sein, dass derselbe mit ihm mache, was er will, und ihn endlich, wenn er, wie die Katz' mit der Maus, lang genug mit ihm gespielet, unversehens in das ewige Verderben werfe!“ *)

Bei allen ähnlichen schlimmen Auswüchsen war die Gottesfurcht in den Heeren nicht erloschen. Fromme Soldaten trugen ihr Gebetbuch bei sich und stärkten sich auf einsamen Wachtposten durch ein geistliches Lied, das bisweilen einen eigenthümlich soldatischen Zuschnitt hatte, wie z. B. jenes, welches Philander von einer Schildwacht nach der Melodie: „Ein' feste Burg“, singen hörte:

„Gott ist der Christen Hilf' und Macht,
Ein' feste Citadelle,
Er wacht und schillert Tag und Nacht,
Thut Rond' und Sentinelle.
Jesus ist das Wort,
Brustwehr, Weg und Port,
Der rechte Corporal,
Hauptmann und General
Quartier und Corps-de-garde.“

Wirkliche Tapferkeit war geehrt, aber die „Tollkühnen“ und „Waghälse“, die blos Muth ohne Einsicht besassen, liebte man nicht, denn mit ihnen, sagt Philander, „geht alles plumpsweise zu, sie gewinnen oder verlieren; um ihretwillen wird kein Sieg gegeben, denn sie sind die Schale und nicht der rechte Kern des Kriegshaufens.“ Noch weit weniger beliebt jedoch waren die Maulhelden und Aufschneider, die „Eisenbeisser“, wie man sie nannte, die bei allen erdenklichen Schlachten und Belagerungen gewesen sein und Wunderthaten verrichtet haben wollten, in Wirklichkeit aber wohl

*) Auffrichtiger Teutscher Soldaten Regul, S. 15.

meist nach damaliger Ausdrucksweise „den Hasenpfad getanzt," d. i. Reissaus genommen hatten. Gewöhnlich erkannte man solche leichtfertige, grosssprecherische Gesellen schon an ihrem äusseren Auftreten. Auch Philander schildert dieselben, wie sie „meist an ihren Gürteln mit breiten blechernen Büchsen, darin sie ihre Passport, Abschied, Passzettel und andere unnütze Briefe hatten, behenkt waren." Wo sie zu einem redlichen Soldatenleben ermahnt wurden, pflegten sie, den Hut leichtfertig in die Augen gedrückt, auseinander zu laufen.

Spielsucht blieb nach wie vor ein Hauptfehler der Soldaten, zugleich die Quelle mancher anderer Laster und der Anlass häufiger mörderischer Raufereien, denn namentlich beim Würfelspiele lief mancher Betrug unter. Die verschiedenen Arten des Kartenspiels waren: Trumpfen, letzter Stich, Pikiren, Spessern, Quenzen, Labeten u. s. w. „Das Spielen," sagt Simplicissimus, „ist bereits zu unterschiedlichen Malen bei Leibes- und Lebensstrafe verboten und auf Befehl der Generalität durch Rumormeister, Profosen, Henker und Steckenknechte mit gewaffneter Hand öffentlich und mit Gewalt verwehret worden. Aber das half alles nicht, denn die Spieler kamen anderwärts in heimlichen Winkeln und hinter den Hecken zusammen, gewannen einander das Geld ab, entzweiten sich und brachen einander die Hälse darüber, also dass man solcher Mord- und Todtschläge halber und vornehmlich weil mancher sein Gewehr und Pferd, ja sogar sein weniges Commisbrot verspielte, das Spielen nicht allein wieder öffentlich erlauben, sondern sogar eigene Spielplätze dazu widmen musste, damit die Hauptwacht bei der Hand wäre, die allem Unheil, so sich etwa ereignen möchte, zuvorkäme, welche doch nicht allzeit verhüten kann, dass nicht einer oder der andere auf dem Platze bleibet." Selbst unter den Officieren, die das Spiel im Grossen betrieben, hatte es nicht selten einen blutigen Ausgang. So gerieth der nachmalige kaiserliche Feldmarschall Graf Holck, als er noch Oberst war, eines Tages unweit Prachatitz in Böhmen mit seinem Waffenbruder, dem Oberst Bechmann, beim Würfelspiele in Streit und demzufolge in Zweikampf, in welchem Bechmann das Leben, Holck das linke Auge einbüsste *).

*) „Der Vernichtungszug des kaiserlichen Feldherrn Holck durch das sächsische Erzgebirge im Jahre 1632," von A. Textor. Zwickau 1829. S. 57 u. 71.

Ein anderes Uebel, das solche Raufereien um so leichter herbeiführte, war die unter den Soldaten verbreitete Trunksucht, gegen welche ebenfalls nicht blos die Artikelbriefe, sondern auch geistliche Stimmen sich fruchtlos erhoben. Gern gönnte man dem Soldaten seinen Labetrunk, aber das richtige Mass wurde selten eingehalten, wie der mehrangeführte Feldprediger mit folgenden beredten Worten rügt: „Dieweil der Wein zwar eine stattliche Gabe Gottes und dem Menschen, als einer mühseligen Creatur, dazu gegeben ist, dass er soll sein Herz fröhlich machen und seinen Muth stärken, also wird der vernünftige Gebrauch desselben einem bescheidenen Kriegsmann nicht verboten, sondern vielmehr zugelassen, dass er sich dadurch zuweilen in Müdigkeit und Mattigkeit erquicke und sich wieder ein muthiges und frisches Herz trinke. Aber die Völlerei, Sauferei, Schwelgerei und das trunkene Leben, welches ein gotteslästerlicher Missbrauch dieser herrlichen Gabe Gottes ist, wird billig ausgenommen, als das da eines Kriegsmannes endliches Verderben ist, denn daraus erfolgt Hader, Zank, Balgerei, Fluchen, Schwören, Hurerei, Gewaltthätigkeit wider die Seinen, Sicherheit (Unwachsamkeit), Verschlafenheit und in Summe alle anderen Laster, von denen gesagt wird in Gottes Wort, dass wer damit behaftet, der solle nicht in's Reich Gottes kommen, also dass kein voller (volltrunkener) Kriegsmann versichert ist, weil er bald hier bald dort eine Kugel empfangen kann, dass er nicht alsobald dem Teufel in den Rachen fahre" *).

Ein neues Labsal, das noch jetzt im Lagerleben eine Rolle spielt, wuchs in jener Zeit den Soldaten zu: der Tabak, der während des dreissigjährigen Krieges durch spanische, irische und englische Hilfstruppen nach Deutschland gebracht wurde, wo er bei den Soldaten der kämpfenden Parteien bald allgemein in Anwendung kam. Auch in Frankreich bürgerte er sich um dieselbe Zeit ein; anfangs beschränkte man dort den Verkauf des Tabaks auf die Apotheken, aber Ludwig XIV. erlaubte das Rauchen wieder und liess Tabak unter die Soldaten vertheilen, um diese in guter Stimmung zu erhalten **).

*) Auffrichtiger Teutscher Soldaten Regul, S. 10.

**) Vgl. Friedrich Tiedemann: „Geschichte des Tabaks und ähnlicher Genussmittel." Frankfurt a. M. 1854.

In Deutschland wurde das Tabakrauchen damals „Tabaktrinken“, von den Verächtern des edlen Krautes „Tabaksaufen“ genannt. Man rauchte aus Thonpfeifen, die, wenn man sie reinigen wollte, ausgebrannt wurden. Auch den Kriegsgefangenen liess man ihre Tabakpfeifen. Die Soldaten setzten auch in das Rauchen bald eine Bravour und erweckten durch solchen unmässigen Genuss gleich Anfangs dem Tabak erbitterte Feinde und Tadler. Philander führt in einem seiner Gesichte sogar einen eigenen „Tabakteufel“ auf und hält es für „redlicher und verantwortlicher, unter den Waffen durch eine Kugel oder Pike das Leben zu verlieren, als unter dem rauchenden Niessen, Blasen und Thürmeln des giftigen Tabaks.“ Simplicissimus bemerkt, „es meint Mancher, er sei kein rechter Soldat oder sonst genügsamer braver Kerl, wenn er nicht weidlich Tabak saufen könnte,“ und lässt einen Gegner des Tabaks die Aeusserung thun: die Soldaten rauchten deshalb, „auf dass, wenn sie künftig in Nobiskrug (d. i. in der Hölle) müssten Schwefel und Pech saufen, sie solches nicht so sauer ankäme“. Die unappetitliche Schilderung, welche Simplicissimus von einer durchrauchten Wachtstube entwirft, wollen wir dem Leser ersparen.

Als eine bemerkenswerthe Erscheinung ist zu erwähnen, dass ungeachtet des stürmischen Treibens in den Lagern und im Trosse sich unter den Kriegsmännern theilweise noch ein gewisser Nachhall des einstigen ritterlichen Frauendienstes erhalten hatte. Der streitlustige Christian von Braunschweig steckte einen Handschuh Elisabeths von der Pfalz, der Gemalin des Winterkönigs, auf seinen Hut, mit dem Gelübde, ihn nicht eher herabzunehmen und die Waffen nicht eher niederzulegen, bis er ihren Gemal wieder in seine Lande eingesetzt haben werde. Soldaten verehrten Gedenkgaben ihrer Geliebten bisweilen als eine Art Amulete, gleich den früheren Faveurs, und sogar einer der Schnapphähne der Moselschaar empfiehlt sich, wie Philander erzählt, am Vorabende eines Zweikampfes der Gnade und Huld seiner Liebsten, küsst ein rothes Band, das er als ihr Geschenk am Hute trägt, und hofft durch ihre Gunst uud Freundlichkeit seinen Gegner am anderen Tage zu besiegen.

Zu einer Uniformirung im Grossen und Allgemeinen, wie sie von Feldherren und Kriegsschriftstellern seit länger gewünscht und beantragt worden, kam es im Laufe des dreissigjährigen Krieges noch nicht; aber im einzelnen zeigte sie sich doch schon häufiger

als früher, und wo sie nicht vollständig erzielt wurde, strebte man wenigstens nach grösserer Gleichmässigkeit der Waffen, Farben und Abzeichen, wie wir das weiter oben an den Defensionern und Lehnstruppen in Sachsen, den nach Farben benannten hessischen und schwedischen Regimentern, den braunschweig-lüneburg'schen Truppen u. a. m. gesehen haben.

Die einfachere, zweckmässigere, bequemere Kriegstracht des dreissigjährigen Krieges bildete sich im ersten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts aus. Der Filzhut mit breiter Krämpe und mässig hohem, oben schmälerem Gupf mit einem Paar Federn wurde beinahe allgemein. Der Hals hatte über dem breit umgeschlagenen, liegenden Halskragen freie Bewegung. Die Taille kam hoch hinauf, das Wamms wurde kurz, eng' und hatte oft noch ein unteres Leibchen. Die kurzen Pumphosen waren weit und unter dem Knie mit Bändern gebunden. Die Schuhe von starkem Leder waren mit von hinten hervorreichenden Lappen versehen, welche mit Bändern in Maschen- oder Rosenform gebunden wurden. „Der Totaleindruck ist der eines in Folge vielfach bewegter Züge und langen, veränderlichen Lagerlebens aus Bedürfniss hervorgegangenen natürlichen, einfachen, kriegerischen Anzugs mit einigen leicht zu erhaltenden Verzierungen als Lust und Stolz des Soldaten." Die nach vorn und hinten aufgebogenen Schirme des Morion verloren sich, und es entstand eine Bückelhaube mit ziemlich geradem Schirmrand und Kamm, manchmal mit Federn geziert. Bei vollständigen Harnischen wurde der Helm mit dem Halskragen wendbar verbunden und hiess *Bourginot.* Der Brustharnisch wurde kurz, vorn gerade schneidig und durch einen breiten, biegsamen Schienenschurz verlängert. Die übrige Bewaffnung blieb unverändert *).

Hin und wieder übertrieb man jene Zierlichkeit der Kriegstracht und griff auf Kosten der Zweckmässigkeit und Bequemlichkeit zu mancherlei Modetand, zu leichtem, unhaltbarem Stoff, zu Schuhen mit hohen Absätzen u. dgl. Die Vorbilder dazu sollen aus Italien gekommen sein; wenigstens bezeichnen Zeitgenossen diesen Luxus als „wälsche" Hoffart. „Ich kann", sagt der mehrerwähnte evangelische Feldprediger, „nicht verschweigen, dass sich unsere Deutschen

*) R. v. Hauslab: Ueber die charakteristischen Kennzeichen der geschichtlichen Entwicklungsabschnitte der Kriegertracht etc., a. a. O.

jederzeit einer recht mannhaften Zierlichkeit beflissen, jetzo aber die meisten schier gar zu zart und wälsch werden wollen und in weichen Kleidern, als wenn sie zur Hochzeit gehen wollten, aufgezogen kommen. Wie sollen aber solche Weichlinge Hitze oder Kälte ertragen? Wie sollen sie etwas ausstehen, die da lieber den Bisam als das Pulver riechen? Wie sollen sie mit ihren geisfüssigen Absatzschuhen steif und fest stehen, dass sie nicht mit einem Finger umgestossen werden? Hinweg mit dieser wälschen Hoffart, die einen deutschen Mann nur schändet!" *)

*) Auffrichtiger Teutscher Soldaten Regul, S. 16.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Vom Ende des dreissigjährigen bis zum Ende des siebenjährigen Krieges.

ERSTES CAPITEL.

Oesterreich.

Der Zeitraum bis zum Tode Kaiser Leopold's I. Aufbringung der Truppen: österreichische Aufgebote; tirolische Zuzugsordnung; Werbungen und beginnende Zwangsrecrutirung; Wehrkraft der Städte. Kriegsverfassung in Ungarn. Erweiterung und Eintheilung der Militärgrenze. Die Infanterie; Verschwinden der Pike; Distinctionszeichen; Grenadiere; Ausrüstung und Exercitien des Fussvolks. Die Cavallerie und die verschiedenen Gattungen derselben. Artillerie. Geniewesen. Hofkriegsrath. Stärke und Bestandtheile der Armee. Verpflegung und Löhnung. Vorspannwesen. Militärrechtspflege. — Zeitraum bis zum Tode des Kaisers Carl VI. Unterordnung des innerösterreichischen Hofkriegsrathes unter den Hofkriegsrath zu Wien. Fortbestand des bisherigen Ergänzungssystems; Werbung; Aufgebot; Anfang einer stehenden Landmiliz; Verbesserung der tirolischen Landesvertheidung. Errichtung einer regulären Armee in Ungarn; abermalige Erweiterung der Militärgrenze. Stärke der Armee. Einführung der Uniform; der Schnurbart. Ausrüstung und Eintheilung der Infanterie. Desgleichen der Cavallerie. Fortschritte der Artillerie. Geniewesen; Ingenieurschulen; Mineurs und Pontoniere. Verpflegswesen. Einführung eines gemeinsamen Exercitiums für die Infanterie; Trommelsignale. Invalidenversorgung und Krankenpflege. Militärstrafen. — Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia bis 1763. Ergänzungsvorschriften. Neues Completirungssystem. Werbverhältnisse. Tirolisches Nationalregiment. Aufgebote. Landmilizen. Grenzangelegenheiten: Auflösung des innerösterreichischen Hofkriegsrathes; Errichtung beständiger Grenzregimenter; das Czaikistenbataillon. Freicorps: die Trenk'schen Panduren. Waffengattungen und Eintheilung. Aufschwung der Artillerie. Geniewesen: Sappeure und Pionniere. Stärke der Armee. Generalstab. Reglements, Exercitien und Signale. Regelung des Verpflegswesens. Bagageordnung. Militärrechtspflege; der Stock. Gründung der Militärakademie zu Wiener-Neustadt. Der Maria Theresien-Orden. Leibgarden. General-Invalidensystem. Deserteurscartelle. Kriegsgefangene und Ranzionirungscartelle.

Die Zeit von der Beendigung des dreissigjährigen Krieges bis zum Ausgange des siebenjährigen ist für die Entwickelung des österreichischen Heerwesens vielleicht die wichtigste. Die neue Epoche, in welche dasselbe inmitten der Gewitter des erstgenannten grossen Kampfes eingetreten war, bildete sich nun immer mehr in bestimmte

Formen aus, die endlich in einer vollständigen Neugestaltung zusammengriffen. Der Zeitraum von 1648 bis 1763 ist daher gleichsam nur ein einziges langes Geburtsjahr für die vaterländische Armee, die aus jenem grossen Bildungsprocesse schliesslich so hervorging, wie sie im Wesentlichen noch jetzt dasteht. Spätere Zeiten und Ereignisse haben im Zusammenwirken mit neuen Systemen wohl Aenderungen an einzelnen Zweigen mit sich gebracht, aber der mächtige Stamm ist seitdem der nämliche geblieben.

In der Aufbringung der österreichischen Streitkräfte war, trotz wiederholter Anträge zu Verbesserungen, beinahe Alles noch auf dem alten Fusse geblieben; auch scheiterten hier manche Reformversuche an den Bedenklichkeiten der Stände. Besonders bei dem Aufgebote erhielt sich völlig die frühere Form, mit der hemmenden Berechtigung der Aufgebotenen, die Grenzen ihrer Provinz nicht zu überschreiten. Wegen eines drohenden Einfalls türkischer Freibeuter machten 1663 die oberösterreichischen Stände bekannt, dass sich der dreissigste Mann im Lande an die bezeichneten Plätze zu Ausbesserung und Errichtung von Schanzen verfügen sollte; bald darauf erging sogar das Aufgebot des fünften Mannes mit Abzug des schon gestellten dreissigsten. Mit noch grösserem Eifer wurden 1683 die Vertheidigungsanstalten gegen die Türken betrieben, und die Landstände in Wien beschlossen, dass jede Herrschaft von 20 Feuerstätten einen Mann auf 60 Tage zur Handrobot nach Wien stellen sollte, um an den Befestigungen mitzuarbeiten; diese Arbeiter erhielten unentgeldliche Wohnung und täglich 6 Kreuzer; Gutsbesitzer, welche weniger als 20 Unterthanen hatten, sollten von jedem Hause 3 Tage Robot leisten, die Herrschaft für jeden abgängigen Mann täglich 30 Kreuzer zahlen.

Aehnlich wie 1663 und 1683 gegen die Türken, geschah in Oesterreich ob der Enns während des spanischen Erbfolgekrieges das Aufgebot gegen die Baiern. Da indess durch das Aufgebot allein das Land nicht vertheidigt werden konnte, das vorhandene Militär aber oft plötzlich auf einen anderen Punct berufen wurde, so dachte man an die Gründung eines ordentlichen ständischen Militärs; deshalb wurde 1704 ein sogenanntes Landregiment von 2000 Mann errichtet und der Landoberst zum Commandanten desselben bestimmt. Je 15 Feuerstätten mussten dazu einen Soldaten anwerben und erhalten; konnten sie mit der Stellung der Mannschaft innerhalb der bestimmten Zeit nicht zu Stande kommen, so gab eine Feuerstätte

10 Schilling und 6 Gulden zu Anschaffung der Waffen. Der tägliche Sold des gemeinen Mannes wurde auf 6 Kreuzer festgesetzt. Zur Herstellung der Artillerie und der Fuhrwagen für das Landregiment mussten die Herrschaften von 100 Pfunden gemässigter Gülten nach dem alten Steuerfuss ein Pferd anschaffen. Dieses Landregiment wurde nachmals, auf den Wunsch des Prinzen Eugen, von den oberösterreichischen Ständen dem Kaiser, anstatt der 1500 Recruten, welche das Land für den künftigen Feldzug stellen musste, abgetreten und hörte von da an auf, ein ständisches zu sein*).

Während der ungarischen Unruhen erhielten 1704 die niederösterreichischen Stände vom Kaiser den Befehl, die zum Abmarsch von der March und Leitha beorderte regulirte Miliz durch ein Landaufgebot oder Ausschuss aus den nächsten Vierteln zu ersetzen. Mit Rücksicht auf die gewöhnte Zwecklosigkeit früherer Aufgebote und die gedrückte Lage des Landmanns bestimmten daher die ständischen Verordneten Folgendes: Alle Grundherren sollten der Dorfobrigkeit bei Zusammenbringung der zu stellenden Mannschaft behilflich sein. Alle Inleute, Burgknechte, Brauer, Müller, Wirthe, Schmiede, Schulmeister und sonst bisher ausgenommen gewesene Leute sollten, mit Ausnahme der Geistlichen, Vorsteher, Richter und Herrschaftsbedienten, zu diesem Aufgebote gezogen werden, jedoch so, dass Erstere, nämlich Inleute und Burgknechte und alle anderen ledigen Burschen gleich den angesessenen Unterthanen zu Ergreifung des Gewehres, Letztere aber, als Müller, Wirthe etc., zu Beitragung des Unterhalts der ausgeschossenen Mannschaft verhalten würden. Diese ausgeschossenen Leute sollten nicht unter 18 und nicht über 50 Jahre alt sein. Jede Dorfschaft sollte jedem von ihr zum Aufgebote abgegebenen Manne täglich zwei Pfund Brod und sechs Kreuzer baar reichen und jeder Ort sollte darauf sehen, dass seine Mannschaft so viel es möglich mit Flinten, Musketen, gezogenen Rohren oder mit kurzem Gewehr, Springstecken und anderen dergleichen Waffen, in deren Ermanglung mit Schaufeln und Krampen, absonderlich aber jeder mit einem Häckel und Strick versehen sei. Denjenigen, welche mit Gewehr erscheinen könnten, sollte jede Dorfschaft Pulver, Blei und Lunten, wenigstens auf 20 Schuss, verschaffen, jedoch nicht dem aufgebotenen Manne, sondern dem Führer überantworten. Widersetzliche sollten von den Richtern den Herrschaften angezeigt, und

*) Kurz: Geschichte d. Landwehr, 2. Bd., S. 8 u. f.

wenn diese nicht die nöthige Macht zur Bestrafung besässen, als Aufrührer mit Einziehung aller Grundstücke und Erbschaften bestraft oder zum Soldatenleben sogleich mit Gewalt gezwungen, oder, als des Schutzes unwürdig, aus der Herrschaft, ja sogar aus dem Lande getrieben werden. Gleiche Strafe sollte Ausreisser und Deserteurs treffen. Das Aufgebot sollte, so lange die Gefahr dauerte, unabgelöst auf dem ihm angewiesenen Posten verharren, Krankheiten und andere unabweisbare Ursachen allein ausgenommen. In jedem Grenzorte sollte ein Uebernehmungs-Commissär bestellt sein, um den ankommenden Landausschuss von den Herrschaften und Dörfern zu übernehmen*).

In Tirol wurde die Zuzugsordnung nach Massgabe des Libells von 1511 und der Vorschrift von 1605 mit geringen Abänderungen 1704 erneuert. Die Landmacht blieb in 10-, 15- und 20,000 Mann abgetheilt; nur im äussersten Falle sollte es darüber hinaus noch zum Landsturme und Glockenstreich kommen. Die aufgebotene Mannschaft sollte in Compagnien und Fähnlein eingetheilt sein, mit den erforderlichen Befehlshabern; das Volk in Feuer und Waffen exercirt, statt der bisher üblichen Kreidenfeuer, „deren Anzündung mehr Confusion als Nutzen mit sich gebracht habe", Laufboten bestellt werden. In die erste Auswahl sollte die tauglichste Mannschaft, vornehmlich die Feuer- und Scheibenschützen kommen. Da bereits eine ziemliche Anzahl regulirter Miliz im Lande sei, sollte Anfangs diese zur nöthigen Landesdefension verwendet werden, die im Lande zu errichtenden 12 Compagnien Scharf- und Scheibenschützen aber auf jedesmaligen Befehl nach Erforderniss völlig oder zum Theil zuziehen. Ein Viertelshauptmann erhielt für seine Person und die Pferde-Portionen an jedem Tage des Zuzugs 5 Gulden, ein zugegebener Hauptmann 3 Gulden, ein Lieutenant 1 fl. 30 kr., ein Fähndrich 1 fl., ein Feldwebel 48 kr., ein Corporal 24 kr., ein Spielmann 20 kr., ein gemeiner Knecht mit Abzug des Commisbrodes 15 kr.**).

In der Ergänzung des eigentlichen Heeres dauerte das Werbesystem, wie es zur Zeit des dreissigjährigen Krieges sich gestaltet

*) Landesaufbot der n. ö. Stände d. d. Wien 12. August 1704. Im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

**) „Tyrolische Land-Zuzugs-Ordnung vnd Instruction", d. d. Innsbruck 29 Mai 1704. In demselben Archive.

hatte, fort. Tüchtige Kriegsleute erhielten die Erlaubniss zum Werben ganzer Corps und blieben dann auch wohl an der Spitze ihrer Haufen. Indess war ihr Verhältniss dann nicht mehr das eines früheren Feldobersten, sondern der Kaiser verfügte nach Gutdünken sowohl über den Obersten wie über das von diesem angeworbene Kriegsvolk.

Bei dem Werbgeschäfte wurden noch ganz die nämlichen Künste und Listen angewendet, wie sie im dreissigjährigen Kriege üblich gewesen waren. Der Hauptmann Wegener, welcher zu jener Zeit ein Gebetbuch für österreichische Kriegsleute verfasste und es dem Kaiser Leopold I. zueignete, rügt, wie „die Hauptleute und Befehlshaber manchen mit Betrug, z. B. indem sie ihm Geld in die Tasche werfen, oder auf andere Weise zwingen oder mit falschen Verheissungen überreden, dass er wider seinen Willen ein Soldat werde *).

Unter solchen Umständen wurde die sogenannte freiwillige Werbung oft von Haus aus zu einer thatsächlichen Zwangswerbung. Dadurch, dass, wie wir gesehen, Aufgebotspflichtige, die den Dienst zu leisten sich weigerten, mit Gewalt zum Soldatenleben gezwungen werden konnten, war jetzt ohnehin der Grundsatz der Militärpflichtigkeit ausgesprochen, wie denn auch der eben angeführte Zeitgenosse ausdrücklich betont, dass „Könige und Fürsten Gewalt haben, Jemand im Nothfall wider seinen Willen zum Krieg zu zwingen“**).

Um so leichter konnten nunmehr in Oesterreich die angeworbenen Regimenter durch Aushebung Eingeborener vollzählig erhalten und das Princip des stehenden Heeres durchgeführt werden. Daher wurden während der langen Regierung Leopold's I. in Oesterreich zahlreiche neue Regimenter errichtet***), auch Freicompagnien traten zeitweilig auf.

Auch die Wehrkraft der Städte suchte man in der Uebung zu erhalten. Nach der ruhmvollen Vertheidigung der Stadt Brünn gegen die Schweden im Jahre 1645 wurden die aus alter Zeit her gebräuchlichen ritterlichen Uebungen der dortigen Bürger auf einer eigens errichteten Schiessstätte vorgenommen. Hier kamen die

*) „Oesterreichisch Kriegs-Heers geistliche Feld-Posaun. Das ist ausserlesene schöne Gebetter und Gesänge allerley Standt-Persohn, insonderheit aber denen Kriegsleuten sehr nützlich zugebrauchen.“ Prag 1666. S. 367.

**) Ebend.

***) Eine Aufzählung dieser Regimenter s. in meiner „Geschichte der k. k. österr. Armee“, 3. Bd., S. 148—151.

Schützen an mehreren Tagen in der Woche zusammen und übten sich, wie es ihnen Kaiser Ferdinand III. und dessen Nachfolger befohlen, im Gebrauche des Gewehres. Kaiser Leopold I. sicherte den Schützen ein jährliches Geschenk an Salz aus der kaiserlichen Salzlagerstation zu, so lange dieselbe in Brünn bestehen werde*).

In Ungarn war die verfassungsmässige Miliz unter der türkischen Herrschaft fast gänzlich untergegangen, bis die siegreichen Waffen Leopold's I. dort die gesetzmässige Ordnung der Dinge wiederherstellten. Statt der Particular-Insurrection wurde in dieser Zwischenzeit von den ihrem rechtmässigen Könige treu gebliebenen Landständen die Verpflegung einer angemessenen bewaffneten Mannschaft theils zu Fuss, theils zu Pferd in der Art angeboten, dass die Verpflegung derselben nach der Zahl der Porten zur Hälfte zwar von den Bauern, zur anderen Hälfte aber von dem begüterten Adel zu geschehen habe; die Gespanschaften diesseits und jenseits der Donau hingegen reluirten diese Last mit jährlichen 10 Gulden von jeder Porte nach demselben Massstabe. Ausserdem wurden die königlichen Magazine unentgeltlich mit Früchten versehen. In Ansehung des Heerbannes blieb man noch immer bei den verfassungsmässigen Verfügungen stehen. Im Jahre 1681 erkannten die ungarischen Stände sogar an, dass es ausser einem offenen Kriege auch andere Fälle gebe, für welche zur Abwendung der Gefahr Dasjenige, was in dem 65. Artikel vom Jahre 1609 bestimmt worden, nämlich die Haltung, Verpflegung und Musterung einer beständigen Reiterei, gehandhabt werden müsse. Gleichzeitig wurden die früher bestandenen Gesetze über die persönliche Heerfolgeverpflichtung der Prälaten erneuert und hinzugefügt: „dass auch Aebte und in Capitel nicht einverleibte Pröpste, die keinen Grundbesitz haben, nicht minder auch Titularbischöfe persönlich aufzusitzen verpflichtet sein sollen, weil sie sich der adeligen Freiheit erfreuen.“ Indess fanden es die Stände und Orden Ungarns bisweilen den Zeitumständen angemessen, auch die Dienstpflicht des Heerbannes zu reluiren.

Die Militärgrenze kam unterdessen immer mehr in Aufschwung, und im Jahre 1652 belief sich hier der Truppenstand, welcher im Jahre 1580 nur 2282 Mann betragen hatte, schon auf 8866. Die Verwaltung der Grenze blieb nach wie vor dem innerösterreichischen Hofkriegsrathe übertragen. Dieser erhielt 1675 vom Kaiser Leo-

*) Mährischer Correspondent 1864, Nr. 170.

pold I. eine neue Instruction*), die zwar im Wesentlichen mit jener vom 11. März 1578 übereinstimmt, doch einige Zusätze enthält. Das Grenzgebiet wird in die windische, die petrinianische, croatische und Meergrenze eingetheilt. Nachdem mit den Ländern Steiermark, Kärnten und Krain schon früher das Nöthige wegen gebührender Unterhaltung der Grenze vereinbart worden, soll der innerösterreichische Hofkriegsrath darauf sehen, dass der Monatsold der Grenzer zu rechter Zeit an den dazu bestimmten Orten, nämlich für die windische Grenze zu Warasdin, für die croatische und Meergrenze zu Carlstadt und Zengg, ausgezahlt werde. Längstens alle drei Jahre soll eine Grenzmusterung gehalten werden. Im Jahre 1683 wurde ein Corps von 5800 Croaten geworben und 1687 die Ansiedelung von 4000 Serben bewirkt. Religions- und Abgaben-Freiheit, die Bebauung der ihnen verliehenen Grundstücke, dann die Vertheidigung der Grenzen gegen die Türken waren die Zugeständnisse und die ihnen auferlegten Pflichten bei ihrer Aufnahme und Ansiedelung. Der 1699 siegreich beendigte Krieg gegen die Türken unterwarf dem Kaiser Leopold I. mehrere Provinzen. Um diese verödeten Länder wieder zu bevölkern, anzubauen und vor ferneren Einfällen zu schützen, siedelte man daselbst abermals zahlreiche Serben an, die sich aus den türkischen Ländern herüberflüchteten, und ertheilte ihnen dieselben Privilegien wie ihren Vorgängern. So bestanden nach dem Carlowitzer Frieden die drei Grenz-Generalate: das Carlstädter, das Warasdiner und das Banal-Grenz-Generalat. Den längs der Save, Theiss und Maros gelegenen Gegenden beschloss Kaiser Leopold I., nach dem Vorbilde der croatischen Grenze, eine dauernde militärische Verfassung zu geben, und so entstand 1702 die slavonische Grenze unter der Verwaltung des k. k. Hofkriegsrathes und der k. k. Kammer in Wien**). Bemerkenswerth ist, dass, während noch im dreissigjährigen Kriege die Croaten in den meisten Schlachten die Flügel der Reiterei gebildet hatten, sie in den folgenden Kriegen allmälig als Infanterie auftraten. Sie wurden zu Fuss bald eben so gefürchtete Gegner, wie sie es zu Pferde gewesen.

Bei der kaiserlichen Infanterie fand jetzt die Eintheilung der Regimenter in Compagnien statt, wogegen die früheren Namen:

*) Gleichzeitige „Instructions für die I. Ö. Hoff Khriegs Präsident vnnd Räthe", d. d. Wien 6. April 1675, im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.

**) Trautmann: „Uebersicht der Entstehung etc. der österr. Militärgrenze"; in der österr. militär. Zeitschrift 1836, Heft VI. S. 278 u. f.

Fahnen und Fähnlein, verschwanden. Die Benennung: Bataillon, früher nur für gewisse Schlachthaufen gebraucht, wurde nunmehr bereits für Unterabtheilungen des Regiments üblich. Der Stab eines Regiments bestand aus: dem Obersten, Oberstlieutenant, Major, Regimentsquartiermeister, Auditor, Caplan, Secretär, Proviantmeister, Regimentsfeldscherer, Regimentstambour und Profos. Die *Primaplana* einer Compagnie waren: der Hauptmann, der Lieutenant, der Fähndrich, der Sergeant, der Corporal, der Fourier, der Führer, der Fourirschütz, der Musterschreiber, der Feldscherer, der Tambour, der Pfeifer. Soldaten einer Compagnie waren: 88 Musketiere, 48 Pikenire, 8 Rundtartschiere (mit runden Schilden), zusammen 144 Mann, darunter 24 Rottenführer, und zwar 6 Corporale und 18 Gefreite; die Rotte bestand aus 6 Mann; 4 Rotten oder 24 Mann bildeten eine Corporalschaft.

Die Piken, schon um 1670 auf ein Drittel herabgesetzt, verschwanden um 1703 auch in Oesterreich gänzlich aus dem Heergebrauche. An ihre Stelle traten die Flinten; statt der Degen wurden Bajonnete die Seitengewehre der Infanterie. Die ältesten, im österreichischen Heere schon bei der Belagerung von Ofen (1686) gebräuchlichen, schwertähnlichen Bajonnete waren, wie anderwärts, noch mit keiner Dille, sondern mit einem cylindrischen hölzernen Griff versehen, der in den Lauf gesteckt wurde; beim Feuern mussten diese Spundbajonnete abgenommen werden. In den letzten Regierungsjahren Leopolds I. war jedoch das Dillenbajonnet schon allgemein in Anwendung. Die papierenen Patronen, bei der Cavallerie schon um 1660 eingeführt, kamen bei der Infanterie etwas später in Gebrauch. Die Corporale und Feldwebel trugen nebst ihrem Gewehre noch einen Stock mit einem Riemen, aber ohne Knopf; die Führer und Fähnriche einen langen Springstock, der besonders beim Salutiren eine Rolle spielte. Der Lieutenant hatte eine eiserne Partisane ohne Fransen und ohne Vergoldung und ein spanisches Rohr ohne Knopf; auf gewöhnlichem Marsche trug der Tambour des Zugs den Stock des Lieutenants, auf dem Feldmarsche aber die Partisane desselben. Je nach der Höhe des Ranges wurde der Stock dünner. Der Hauptmann führte eine Partisane mit seidenen, silbergemischten Fransen und einen Stock, der nicht so dick wie der des Lieutenants war und einen beinernen Knopf hatte. Der Oberstwachtmeister marschirte mit einem Stock in der Hand, der einen dicken silbernen Knopf hatte und mit einem Kettchen umwickelt

war, in welches der kleine und der vorletzte Finger gelegt werden konnten; im Reiten liess er die Spitze des Stockes auf dem rechten Schuhe ruhen. Der Oberstlieutenant hatte entweder „dem alten Stylo nach" eine Partisane mit golddurchmischten seidenen Fransen oder eine Partisane ohne Fransen mit theilweise vergoldetem Eisen; sein Stock bestand in einem dünnen spanischen Rohre mit einem silbernen Knopfe, ohne Kettchen. Der Oberst hatte eine ganz mit silbernen Fransen behängte Partisane, deren Eisen nur bei ihm völlig vergoldet sein durfte; sein Stock war mit einem goldenen Knopfe verziert*).

Obwohl das Werfen von Handgranaten bei den Kaiserlichen schon weit früher üblich war, kommen eigentliche Grenadiere doch erst 1670 im österreichischen Heere vor, und es waren bis zu Ende des 17. Jahrhunderts bei jeder Compagnie eines Infanterie-Regiments 8 Grenadiere zugetheilt, aus welchen man 1701 in jedem Regimente eine Compagnie zu 100 Mann formirte. Nach gänzlicher Abschaffung der bei jeder Compagnie vorhandenen Pikenire bildete man aus diesen noch eine zweite Grenadiercompagnie. Bei Ausrückungen stand immer eine Grenadiercompagnie auf dem rechten, die andere auf dem linken Flügel des Regiments. In Kriegszeiten zog man schon damals die Grenadiercompagnien von mehreren Regimentern zusammen und formirte solchergestalt die Bataillons; aber nach Beendigung des Feldzuges rückten die Compagnien gewöhnlich wieder bei ihren Regimentern ein. Die Granaten wurden aus Eisen oder Metall und von Glas gefertigt, die gläsernen aber nur gegen die Türken angewendet, in Bezug auf welche das Völkerrecht damals einen weiteren Spielraum zuliess. Die Schwere der Handgranate war durchschnittlich zwischen 2 und 3 Pfund, und ihre Trümmer flogen oft über 50 Schritte weit**).

Die Infanterie-Regimenter wechselten in ihrer Stärke, bis Leopold I. sie 1695 sämmtlich auf einen gleichen Fuss einrichten liess; jedes Infanterie-Regiment wurde auf 12 Compagnien, jede zu 150 Mann gesetzt und formirte 3 Bataillons***); nach Gelegenheit traten dann theilweise Veränderungen ein.

*) „Exercitium des löblichen General Graf Wallisschen Regiments zu Fuss. Sambt dessen Kriegs-Gebräuchen. Geben Salo den 4. December 1705." Seite 49.

**) Scheiger: Bürgerl. Zeughaus a. a. O.

***) Franz Müller: „Die k. k. Armee seit Errichtung der stehenden Heere bis auf die neueste Zeit." Prag 1845. Bd. 1, S. 20.

Mit den Piken zugleich verschwanden auch bei der Infanterie die Schutzwaffen, als Bückelhauben, Brust- und Rückenstücke, Armschienen etc. Die Musketiere trugen Hüte mit aufgestülpter Krempe, die Grenadiere rauhe Mützen mit einer Granate über dem Schild. Gewehrkugeln wurden in grossen ledernen Taschen (Patrontaschen) aufbewahrt, welche 40 Stück fassen konnten und an der rechten Seite des Mannes hingen.

Die Exercitien der kaiserlichen Infanterie waren durch den Hinzutritt des Bajonnets beinahe noch complicirter geworden, als sie schon vorher gewesen. Das Bajonnet war zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in Oesterreich schon nach neuerer Weise, mit einer Biegung, die den nöthigen Abstand vom Rohre zulies, construirt und erforderte seine eigenen Commandoworte: ergreift euer Bajonnet; — Bajonnet an Lauf; — Bajonnet hoch; — fällt euer Bajonnet u. s. w. Der Umstand, dass an die Stelle des Luntenschlosses jetzt das Steinschloss getreten war, hatte ebenfalls neue Commandoworte bewirkt: spannt den Hahn; — erstellt den Hahn (d. h. setzt ihn in die Ruhe) u. s. f. Solchergestalt erforderten die Handgriffe mit der Flinte nunmehr 56 Commandoworte und dreimal so viele Tempo's. Eines der Commandoworte war: „Haar untern Hut", das, obgleich „mehr ein Ceremoniel als Nothwendigkeit", doch dem Manne nicht erlassen wurde; er musste dabei nach dem Hute greifen und diesen erheben, die Haare unter denselben thun und dann beide Hände wieder absinken lassen. Häufig bediente man sich bereits der Patronen, nicht selten aber auch noch der blossen Ladmasse. Im letzteren Falle nahm der Schütze, wie schon hundert Jahre früher, die Kugeln, die er zunächst verschiessen wollte, in den Mund, und das alte Commandowort: „Kugel aus dem Mund", fand dann noch immer Anwendung. Ueberhaupt war der Mund des Schützen viel beschäftigt; hatte er keine Kugeln im Munde zu halten, so musste er das Ladmass mit den Zähnen öffnen oder die Patrone abbeissen, und da noch vor dem Laden das Zündkraut aus dem Pulverhorne aufgeschüttet wurde, so musste er auch den Zapfen des Pulverhornes mit dem Munde ausziehen. Doch waren bei einigen Regimentern zu jener Zeit auch hier, wie bei den Niederländern schon zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts, die Pulverhörner mit Schnappern versehen, in welchem Falle sie gleich in einem Tempo an die Pfanne gesetzt werden konnten. Auf die Kugel wurde jetzt, was früher nicht geschehen, ein Pfropf gesetzt, und das Papier

zu diesen Pfröpfen trug der Schütze in der aufgestülpten Krempe seines Hutes; daher war nunmehr das Commandowort: „Pfropf vom Hut", eingeführt, auf welches der Schütze den Propf in die Mündung gab und ihn mit dem Ladestocke auf die Kugel stiess.

Gewöhnlich wurde „pluton-", d. i. peloton- oder zugweise Feuer gegeben, zuweilen aber auch in voller Front gefeuert und avancirt, wobei das erste Glied, nachdem es Feuer gegeben, niederfiel und die Leute des zweiten Gliedes dann jeder neben seines Vormanns linker Hand vorbei avancirten; es war dies nach dem sogenannten „alt-kaiserlichen Fuss", kam jedoch selten mehr in Anwendung.

Die Exercitien der Grenadiere stimmten mit denen der Füsiliere überein, nur dass zu den Handgriffen mit dem Gewehre hier auch noch das Anzünden und Werfen der Granate kam.

Weniger Handgriffe erheischte das Exercitium mit der den Waffen der Infanterie damals zugewachsenen sogenannten „Schweinsfeder", mit der die Balken, aus welchen spanische Reiter gegen Cavallerieangriffe formirt werden sollten, „gespickt" wurden und von welcher weiterhin die Rede sein wird. Zwar wurde schon gegen das Ende der Regierung Leopolds I. das Manöuvre mit der Schweinsfeder „mehr für ein Exercitium, als sonderlichen Effect wider die Cavallerie" gehalten *), dennoch erhielt es sich noch durch längere Zeit fort.

Bemerkt muss werden, dass bis zum Jahre 1737 ziemlich jedes kaiserliche Regiment sein eigenes und besonderes Exercitum hatte, je nachdem der Regimentsinhaber es für seine Person aufzustellen und einzuführen für gut fand.

Die Vermehrung der kaiserlichen Infanterie-Regimenter ging rasch vor sich; bei Leopold's I. Tode (1705) waren derselben schon 37 vorhanden.

Die Bewaffnung der Reiterei mit Helm, Brust- und Rückenpanzer, dann Arm- und Brustschienen dauerte in der österreichischen Armee bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts. Seitdem aber behielt die Reiterei von ihrem alten Rüstzeuge fast Nichts mehr als den Helm und den Kürass, und auch dieser wurde, wo es anging, lieber aus Leder als aus Metall angefertigt. Häufig bediente sich die schwere Cavallerie sogar schon eines Hutes, den man durch darüber angebrachte eiserne Bügel hiebfest gemacht hatte; doch war

*) Exercitium des Graf Wallisschen Regiments etc. S. 2 u. f.

die allgemeine Kopfbedeckung fast durchgängig noch ein eiserner Hut oder eine eiserne Schlaghaube, welche zwar schmälere und kürzere Genickfolgen, als die Sturmhaube früherer Zeit, aber noch immer ein Naseneisen hatte. Hauptwaffe blieb noch lange das Schiessgewehr, nämlich ein paar Pistolen von oft übertriebener Länge (um das Jahr 1660 findet man im österreichischen Heere bei den Kürassieren Pistolen mit Radschlössern, deren Lauflänge volle 20 Zoll erreicht) und ein Carabiner. Das Radschloss wich bei der Reiterei allmälig dem Flintenschlosse. Ein langer gerader Degen mit eisernem Bügel, der noch über die Schulter getragen wurde, vollendete die Ausrüstung. Des Feuergewehrs aber bediente man sich vornehmlich gegen die Türken. Die Pferde waren bedeutend leichter ausgerüstet als sonst; ihre früheren Eisenschürzen fielen weg. Doch war der sogenannte deutsche Sattel noch ziemlich schwer und unbeholfen, obwohl bequem für den Reiter. Man sah auf grosse und gut genährte Thiere; die kaiserlichen Kürassiere ritten Pferde von 16, die Dragoner von 15 Fäusten Höhe.

Die Hauptreitergattungen der Oesterreicher nach dem dreissigjährigen Kriege waren Kürassiere und Dragoner, zu welchen nun auch Hussaren (in jenem Kriege Croaten genannt) kamen, die aber erst seit 1688 und in den späteren Jahren als stehende Regimenter auftraten.

Der Stab eines Reiterregiments war im Jahre 1697: Oberst, Oberstlieutenant, Oberstwachtmeister, Quartiermeister, Adjutant, Proviantmeister, Caplan, Secretär, Auditor, Wagenmeister und Profos mit seinen Leuten, wozu bei den Kürassieren noch ein Regimentspauker kam. Die *Primaplana* einer Reitercompagnie: Rittmeister, Lieutenant, Cornet, Wachtmeister, Fourier, Musterschreiber, Feldscherer und (bei den Kürassieren) ein Trompeter.

Der Stand der Kürassier-Regimenter war nach dem dreissigjährigen Kriege stets geringer geworden, so dass 1673 das Regiment nur aus 900, im Türkenkriege 1683 gar nur aus 800 Mann bestand. Im Jahre 1695 wurden die Regimenter auf 12 Compagnien gesetzt, formirten 6 Escadrons und bestanden aus 1068 Mann.

Die Dragoner-Regimenter, eine Zeitlang ebenfalls auf 800 Mann herabgesetzt, kamen im Jahre 1687 wieder auf 1000 Mann. Während des spanischen Erbfolgekriegs wurde 1702 jedes Regiment mit einer Grenadiercompagnie von 100 Mann vermehrt. Die Regimenter be-

standen, wie bei den Kürassieren, aus 12 Compagnien, welche 6 Escadrons formirten.

Die Hussaren-Regimenter, früher als Theile des ungarischen Heerbannes nur für Kriegsfälle errichtet und nach vorübergegangener Gefahr wieder aufgelöst, wurden, wie schon bemerkt, unter Leopold I. auf einen beständigen Fuss und den deutschen Cavallerie-Regimentern an Stärke gleich gesetzt. Das gegenwärtige k. k. Hussaren-Regiment Fürst Franz Liechtenstein Nr. 9, im Jahre 1688 errichtet, war das erste nach dem neuen bleibenden Fusse.

Eine eigene Art Reiter waren die sogenannten „ungarischen Panzerstecher". Ihre Rüstung bestand in einer schwarzen eisernen Hirnhaube, um welche ein bis an die Achseln langendes Panzergehäng lief, einem bis an die Schaam reichenden starken Panzerhemde, bei Einigen auch in Panzerhosen; sie trugen einen runden hohlen Schild in der linken, einen langen dünnen Stecher, wie er schon zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts bei den ungarischen Reitern vorkommt, in der rechten Hand; ungarische Stiefeln deckten die Beine bis an die halbe Wade.

Nach Beendigung des dreissigjährigen Krieges waren bei den Kaiserlichen im Allgemeinen nur noch folgende Geschützarten üblich: Feldschlangen (ganze und halbe) und Falconets, welche 16, 8, 4 und 2 Pfund schossen, 22, 32, 25 und 36 Kaliber Länge hatten und 56, 33, 20 und 11 Centner wogen; — leichte Stücke: Halb-, Viertel-, Achtel- und Sechszehntel-Karthaunen, welche 24, 12, 6 und 3 Pfund schossen, 12, 14, 16 und 18 Fuss lang waren; — Haubitzen, welche Steine von 12—48 Pfund oder Kartätschen, auch altes Eisenwerk schossen; — Orgelgeschütze, welche aus vielen Läufen bestanden und mit einem einzigen Lauffeuer angezündet wurden. Daniel Kolman, Vorsteher des kaiserlichen Zeughauses zu Wien, machte den ersten Versuch, Orgelgeschütze von hinten zu laden, wie die von ihm 1678 verfertigte kunstreiche Todtenorgel zeigt, welche fünfzig Schüsse auf einmal abfeuert *). Gegen Ende des siebzehnten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts verwendete man die meiste Sorgfalt auf die Regimentsgeschütze und vermehrte sie fortwährend; die Laffeten derselben wurden leichter und zweckmässiger gebaut, erhielten durchgängig Stangendeichseln und bereits 1674 besondere Richt-

*) Fr. v. Leber: „Wiens kaiserliches Zeughaus." Leipzig 1846. S. 346.

maschinen, die auch zum Geschwindschiessen eingerichtet waren. Die Haubitzen wurden sowohl im Festungskriege als auch im freien Felde immer mehr angewendet. — Der vielen vorkommenden Belagerungen wegen vermehrten sich in dieser Periode besonders die Mörser. Am gewöhnlichsten war der hangende Mörser, so genannt wegen der Stellung seiner Schildzapfen, die er in der Mitte hatte. Sie waren mit cylindrischen Kammern versehen und warfen von 24 bis 100 Pfund Steine. Die Marmites, welche die Oesterreicher 1683 gegen die Türken anwendeten, waren ebenfalls eine Art grosser Bomben. Letztere waren mit Oesen und Fülllöchern, auch wohl mit schraubenförmigen Zunderlöchern versehen. Auch machte man Versuche zur Herstellung kleiner Mörser.

Die Kosten für das Fortificationswesen in den kaiserlichen Erbkönigreichen und Ländern wurden im Jahre 1675 auf 125,000 fl. angeschlagen.

Ein Geniewesen für sich bestand in der kaiserlichen Armee noch nicht; wohl aber erfuhr diese Waffe durch den Eifer und die Befähigung Einzelner eine immer grössere Pflege. So war der kaiserliche Ingenieur-Oberstlieutenant Georg Rimpler, der, nachdem er den Belagerungen von Philippsburg und Bonn, so wie der Vertheidigung von Candia, Riga, Bremen, Dansberg, Nimwegen und Bomel beigewohnt, bei der türkischen Belagerung 1683 auf den Wällen Wien's fiel, ein genialer und hocherfahrener Kriegsingenieur; in seinen Werken über Fortification stellt er ein sinnreiches Befestigungssystem mit Mittelbollwerken, Abschnitten und zahlreichen Casematten auf. Im nächsten Kriege gegen die Türken finden wir den General Kaisersfeld, der dann 1693 bei der Belagerung von Belgrad blieb, vielfach als Ingenieur verwendet. Die kaiserlichen Ingenieure hatten sich jetzt bereits einen so tüchtigen Namen erworben, dass der Czar Peter der Grosse sich solche zur Belagerung von Azow (1696) erbat und auch erhielt*).

Seitdem die frühere, fast unbeschränkte Selbstständigkeit der Feldobersten gänzlich beseitigt und das jetzt stehende Heer lediglich dem Kaiser untergeordnet und unmittelbar mit seiner Machtvollkommenheit verbunden war, gewann auch die Generalität ihre vollständige Gliederung nach den im Wesentlichen noch jetzt geltenden Principien. Selbst regierende Herren wurden, wenn sie ein kaiser-

*) Schröder: Beiträge zur Geschichte des k. k. Genie-Corps a. a. O., S. 53.

liches Commando erhielten, in Pflicht genommen, obwohl unter modificirten Förmlichkeiten. So musste der Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, als er im Juli 1695 zu Wien das General-Commando über die ganze christliche Armee übertragen bekam, in Gegenwart der vornehmsten kaiserlichen Minister einen Eid ablegen, jedoch nicht mit aufgehobenen Fingern, sondern nur mit einem Handschlag an den Kaiser*). Es geschah dies nach dem Beispiele des Kurfürsten von Baiern, der bei der Uebernahme des Commando's ein Gleiches gethan hatte. Zwischen der kaiserlichen und der Reichs-Generalität kam es bei grossen und gemeinschaftlichen Expeditionen bisweilen zu Präcedenzstreitigkeiten, so im Jahre 1664, wo der Fürst von Auersperg dem Kaiser ein geheimes Votum über den vorgekommenen Fall erstatten musste, worauf dann die Sache vergleichsweise abgethan wurde**).

Im Jahre 1677 begegnen wir folgendem „General- und Proviantstab“: General-Lieutenant, General-Feldmarschall, ein gevollmächtigter General-Commissarius, General von der Cavalleria, Feld-Marschalch-Lieutenant, General-Wachtmeister, Oberst-Commissarius, General-Quartiermeister, General-Vicar oder Superior, General-Proviantmeister, General-Auditor, General-Commissariats-Verwalter, General-Kriegszahlmeister, Ober-Kriegscommissarius, General-Commissariat-Amtssecretarius, Proviant-Oberstlieutenant, Ober-Quartiermeister, zwei General-Adjutanten, Stabs-Caplan, General-Profos, Ingenieur, Feldmedicus, Apotheker, Chirurg, Kriegs- und Proviant-Commissarius, General-Wagenmeister, Feldpostmeister, Medicus bei der Infanteria, Apotheker, Stabs-Quartiermeister, *Capitaine de guide*, Auditor-Lieutenant, Gerichtsschreiber, Rumormeister, Feld-Proviant-Director, Feld-Proviant-Buchhalter, Feld-Proviant-Verwalter, Proviant-Officier, Proviant-Fuhrwesens-Director, Wagenmeister bei den Proviantfuhren, Proviant-Fourier, Proviant-Bäcker, Fleischhauer, Proviant-Fuhrknecht, Feld-Courier.

Der „Artigleria-Stab“ umfasst die nachstehenden Personen: General-Feldzeugmeister, Oberst, Oberstlieutenant, Ober-Commissarius, Zeuglieutenant, Oberhauptmann, Stuckhauptmann, Schanzhauptmann,

*) Ranft: Politische Historie von Thüringen, Meissen und Sachsen. Leipzig 1773, S. 599.

**) „Relatio der Jenigen Conferenz, so wegen der Praecedenz zwischen der Kays. vnnd Reichs-Generaliteten etc. referirt vnd resoluirt worden. Wien, 8. Augusti 1664.“ Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

Minierhauptmann, Schultheiss, Secretarius, Gerichtsschreiber, Adjutant, Ingenieur, Feldzeugwart, Oberfeuerwerkmeister, Ober-Wagenmeister, Unter-Wagenmeister, Obergeschirrmeister, Feldcaplan, Quartiermeister, Feldscherer, Feldscherergesell, Buchhalter, Proviantmeister, Zeugdiener-Corporal, Zeugdiener zu Ross, alter Petardirer, junger Petardirer, Feuerwerker, Brücken-Meister, Wegbereiter, Zeugschreiber, Proviantschreiber, Fourier, Fourierschütz, Minier-Lieutenant, Minier-Feldwebel, Minier-Corporal, Minier-Gesell, Büchsenmeister-Corporal, Büchsenmeister, Zeugdiener zu Fuss, Ober-Schmiedmeister, Unter-Schmiedmeister, Schmiedgesell, Sattlermeister, Riemermeister, Riemergesell, Unter-Wagenmeister, Wagnergesell, Zimmermeister, Zimmergesellen, Bindermeister, Schlossermeister, Schlossergesell, Seilermeister, Handlanger, Pulverhüter, Wagenbauer, Commismetzger, Commisbäcker, Commismüller, Croaten-Fähnrich, Croaten-Corporal, Trommelschläger, Profos sammt seinen Stab, Wagenmeister-Lieutenant, Geschirrschreiber, Untergeschirrmeister, Rossarzt, Unter-Wagenmeister, Geschirrknecht, Artigleriaknecht *).

Bei der Belagerung von Belgrad 1693 erscheint auch ein Ingenieur-General. Unter dem Prinzen Eugen wurde 1705 der General-Quartiermeisterstab in's Leben gerufen.

Während des dreissigjährigen Krieges hatten sich die Mitglieder des Hofkriegsrathes weit über den Bedarf vermehrt. Als daher 1650 Wenzel Fürst von Lobkowitz zum Präsidenten, Walther Graf Leslie zum Vicepräsidenten des Hofkriegsrathes ernannt wurde, sprach der Kaiser in der dieserhalb erlassenen Instruction**) eine Rüge hierüber aus; künftig sollten zu den wirklichen Rathssessionen neben dem Präsidenten und dem Vicepräsidenten blos fünf Räthe, und zwar immer die ältesten in Dienstjahren, gezogen werden.

Obgleich die österreichischen Lande jetzt unter Einem Herrn vereinigt waren, hörte der einst wegen der Trennung der Linien errichtete selbstständige innerösterreichische Hofkriegsrath zu Graz noch immer nicht auf, sondern wurde vielmehr, wie weiter oben erwähnt, 1675 durch eine neue Instruction ausdrücklich bestätigt, obwohl aus dieser Zersplitterung manche Verwirrung entstand. Als z. B. 1683 die obderennsischen Stände den damals in Passau verweilenden Kaiser

*) „Kais. Verpflegungs-Ordinanz“, d. d. Wien 10. December 1677. In demselben Archive.

**) d. d. 10. Februar 1650. In demselben Archive.

um ein Aufgebotspatent an das Landvolk ersuchten, konnte man ein solches Patent darum nicht erlassen, weil die kaiserliche Hofkanzlei keine Actenstücke früherer Aufgebote an der Hand habe.

Ein noch so sehr im Werden und in der Bildung begriffenes Heer, wie damals das österreichische, musste nothwendig auch sehr in seiner Stärke wechseln, indem bald die innere Finanzlage, bald Kriegszustände mindernd oder vermehrend darauf einwirkten. Nach dem dreissigjährigen Kriege betrug die Gesammtstärke der Armee unter Kaiser Ferdinand III., ausser den unregelmässigen Truppen, 25,000 Mann Infanterie und 8000 Mann Cavallerie. — Im Jahre 1672, unter Kaiser Leopold I., bestand die österreichische Armee, mit Ausnahme der Artillerie und der Grenzer, aus 65,430 Mann oder 20 Regimentern Cavallerie und 19 Regimentern Infanterie. Bei Leopolds I. Tode war die Stärke der Armee 85,000 Mann Infanterie, 28,300 Mann Cavallerie, 600 Mann Artillerie.

Bei vorfallenden Kriegen war die eigentliche active Armee gewöhnlich ziemlich schwach und wurde erst durch Reichscontingente oder Auxiliarcorps auf einen ansehnlicheren Fuss gebracht. So zählte z. B. die ordentliche Armee, welche Oesterreich 1683 den Türken in Ungarn entgegenstellte, blos 40,000 Mann, wobei jedoch die Banderien des ungarischen Adels nicht mitgerechnet waren; auch schlossen sich in diesem Kriege sehr viele Standespersonen aller Nationalitäten als Volontärs dem kaiserlichen Heere an.

Man war sogar in der Lage, fremden Mächten mit Truppen auszuhelfen. So wurde z. B. am 27. Mai 1675 ein Vertrag mit Polen abgeschlossen, vermöge dessen der Kaiser dem Könige von Polen ein Heer von 12,000 Mann zu Fuss und zu Pferde überliess, wogegen der König, so lange dieses Heer in polnischen Diensten verbleiben würde, jährlich 300,000 fl. zu zahlen versprach und dieserhalb dem Kaiser die Hälfte der Salzwerke von Wieliczka pfandweise verschrieb *).

Dem Verpflegswesen, welches in Oesterreich zu jener Zeit allerdings noch mancher Verbesserung bedurfte, widmete Kaiser Leopold I.

*) „Wass die aniezo Regierende Römische Kays. auch Zu Hungarn vnd Böheimb Königl. May. Leopoldus Primus, sowohl auss dem Römischen Reich, als dero Königreich, Erbkönigreich vnd Erbländern Jährlich einkhommens, wass Zu bestreittung dero Hoffstatt, vngarischen gränizen, vnd vnterhaltung dero Soldatesca, alss auch Kays. armada angewendet vnd ausgeben würd in wienn.“ Schriftstück im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.

seine besondere Aufmerksamkeit. Schon 1677 liess er eine Verpflegsordre, eine weitere am 18. November 1681 publiciren. Da die darin enthaltenen Vorschriften aber nicht hinlänglich beobachtet wurden, so liess er drei Jahre später, „unsern Königreichen und Landen zu Trost und der Miliz zu besserer Conservation,“ abermals ein Verpflegspatent drucken, mit dem Befehle, dass dasselbe in den Garnisonen und Quartieren ausgerufen, auch bei allen Musterungen öffentlich abgelesen werden sollte *). Zur Handhabung und Beobachtung des „neu eingerichteten und regulirten *Status politico et oeconomico-militaris*“ verordnete er im Jahre 1697 eine aus der Hofkanzlei, dem Hofkriegsrathe, der Hofkammer und dem General-Kriegscommissariats-Amt zusammengesetzte Deputation. Er hoffte dadurch zu erlangen: „dass fürdershin eine mehrere Disciplin bei der Armee, die Länder mehrers verschont, herentgegen auch ihre *praestationes* verlässlicher seyn, folglich vermittelst derselben und des Credits die Mittel zum Krieg nicht ermangeln oder zu spat verschafft, und dass, wann alle, so bei einer Sach' concurriren sollten, in *serie rei* die erforderliche *notitiam* haben, sodann ein jeder das seinige mit mehrerm Ernst und *fundament* dabei thun, und die bisherigen Entschuldigungen der nicht gehaltenen Communation oder Correspondenz aufgehoben werden möge“ **). Die Leistungen der Länder zu diesem Zwecke wurden auf 12 Millionen Gulden angesetzt; dazu sollten Böhmen 2.284,722 fl., Mähren 761,577, Schlesien 1.523,148, die innerösterreichischen Lande 1.215,278, Niederösterreich 810,185, Oesterreich ob der Enns 405,093, Ungarn 4.000,000, Siebenbürgen 1.000,000 in monatlichen Terminen beisteuern ***). Anfangs hatte ein von jener Deputation vorgelegter Entwurf die Sanction des Kaisers erlangt, der denselben „seiner in letzteren Conferentien gefassten Resolution gemäss“ befand †) und es erschien die Verpflegungs-Ordonnanz vom 3. December 1697 ††). Einige in derselben aufgestellte Grundsätze wollten jedoch in der Ausführung nicht sich bewähren; daher wurden

*) Patent d. d. Linz 2. Mai 1684.

**) Instruction für die kais. zur Deputation verordneten Räthe, d. d. 10. December 1697. Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

***) Ebend.

†) Die Originalresolution in demselben Archive.

††) Das Originalpatent in demselben Archive. Auch abgedruckt bei Quarient: *Cod. austr.* II. S. 233—244.

mehrere Artikel geändert, und schon am 21. Jänner 1699 ein Ergänzungspatent zu jenem von 1697 publicirt *). Der Inhalt beider umfangreichen Patente lautet im Wesentlichen dahin: die anfangs für den gemeinen Mann verordnete Hausmannskost wird aufgehoben, weil sie, ganz dem davon erwarteten Effecte entgegen, von manchen Milizleuten nur als Vorwand und Mittel zur Bedrängung des Haus- oder Quartiermannes angewendet worden ist. Künftig erhält der Soldat von der Zeit an, wo er das Quartier bezieht, von seinem Quartiersmann blos den Service und eine Portion Brod; alle übrigen vom Generalstab haben nichts als Dach und Fach zur Wohnung und die Stallung für ihre Pferde vom Lande zu begehren, ausserdem sich mit ihrer Bezahlung in Geld aus der Casse zu begnügen. Die Dienstpferde der gemeinen Mannschaft von der Reiterei werden Winter und Sommer auf kaiserliche Unkosten von dem Lande oder aus den Magazinen unterhalten. Bei der Infanterie hat der Oberst 50 Mund- und 12 Pferdeportionen, der Oberstlieutenant 13 Mund- und 8 Pferdeportionen; bei der Cavallerie der Oberst 50 Mund- und 17 Pferdeportionen etc. Alle Stabs- und *Primaplana*-Personen bei der Infanterie wie bei der Cavallerie erhalten aus der General-Kriegscasse im Winter monatlich auf jede Portion 4 fl. 30 kr. und haben sich, ihre Leute, ihre Pferde aus Eigenem zu verköstigen. In den Sommermonaten werden auf jede Portion monatlich 3 fl. gerechnet. Ausserdem erhält, so lange man zu Feld steht und der gesammten Armee das Brod gereicht wird, jede hohe Charge auf die Hälfte der Mundportionen das Brod aus den Magazinen; wer es nicht *in natura* beziehen will, dem wird für die tägliche Portion 1 kr. bezahlt.

Neben dem Brode besteht bei der Infanterie folgende tägliche Löhnung: Feldwebel 18 kr., Führer, Fourier, Musterschreiber, Feldscherer und Corporal je 12, Gefreiter 9, Spielleute jeder 9, Fourierschütz 9, Gemeiner im Winter $6^1/_2$, im Sommer $5^1/_3$ kr. Vom Corporal einschliesslich bis herab zum Gemeinen wird aber ein Drittel der Löhnung zur Verschaffung der Montur abgezogen. — Bei den Kürassieren: Sattler und Schmied je 9 (im Sommer 6) kr., Corporal 18 (im Sommer 12), Einspänniger 9 (im Sommer 6) kr.; jedem werden im Sommer 5, im Winter 2 kr. auf die Montur abgezogen. — Bei den Dragonern: Trommelschläger, Schmied und Sattler je 9

*) Das Originalpatent im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.

(im Sommer 6), Corporal 18 (im Sommer 12), Gemeiner 9 (im Sommer 6) kr.; Montursabzug wie bei den Kürassieren u. s. w.

Zeitweise traten auch in diesen Normen noch Veränderungen ein, so z. B. im December 1699, wo zugleich verfügt wurde, dass unter der Mundportion durchgehends das Brod sammt der Montirung, bei der Reiterei und den Dragonern auch das Beschläge begriffen sei*).

In Kriegszeiten musste man dafür sorgen, dass nebst den eigenen Soldaten auch die Truppen verbündeter Mächte auf Durchzügen nicht Noth litten. Bei dem Durchmarsche französischer und deutscher Hilfsvölker im Jahre 1664 wurde anfangs in Vorschlag gebracht, der Victualien halber, an Fleisch, Brod, Wein und Bier, Haber und Heu, eine bestimmte und beständige Taxe zu entwerfen. Es zeigte sich jedoch, dass wegen des überall herrschenden grossen Unterschiedes im Mass und Gewicht keine Gleichheit des Preises zu ermöglichen sei. Daher wurde festgesetzt, dass die Lebensmittel für Mann und Ross von den Ländern den Soldaten gegen Bezahlung eines billigen und leidlichen Werthes hergegeben, an solchen Orten aber, wo der Wein nicht zu bekommen, der gemeine und arme Mann zur Verschaffung desselben nicht angestrengt werden, sondern der Officier sowohl als der Soldat sich mit dem jedes Ortes vorhandenen Getränk in obgedachtem billigem Werth begnügen solle. Auch solle jeder durchziehende hohe Befehlshaber Geiseln stellen und zurücklassen, die für richtige Bezahlung, so wie für das gute Benehmen der Truppen, endlich auch für etwaigen Schadenersatz gutzustehen hätten**).

Anders, als mit der Verpflegung der activen Armee, stand es mit jener der Landwehr und der ständischen Truppen, für welche immer ausschliessend die betreffenden Provinzen zu sorgen hatten. So verordneten 1704 die Stände Oberösterreichs wegen der ordentlichen Verpflegung des dort errichteten Landregiments: Eine jede Feuerstatt zahlt monatlich 30 kr. mit vierteljähriger Vorauszahlung, wovon die Errichtung und Erhaltung des Regiments, der nöthigen Artillerie und des Feldfuhrwesens bestritten wird; nach hergestelltem

*) Acten im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

**) Patent d. d. 5. April 1664 in Betreff des Marsches und der Verpflegung französischer und anderer Auxiliar-Völker. Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

Frieden hört dieser Beitrag auf. Die in der Zahlung Saumseligen unterliegen der Execution *).

Die Magazinirung fiel immer demjenigen Lande zu, in welchem oder in dessen Nähe der Kriegsschauplatz sich befand; an einer Centralleitung fehlte es auch in diesem Zweige.

Zur zweckmässigen Einrichtung des Vorspannwesens wurden in dieser Zeit ebenfalls manche Schritte gethan. Die Stände Oberösterreichs beschlossen 1704, anstatt der Vorspannspferde, die dem Landmanne in seinen häuslichen Arbeiten beschwerlich fielen, ein ordentliches ständisches Fuhrwesen zu errichten, und verordneten daher: zur Erleichterung des bisher mit der Vorspann sehr geplagten Unterthanen und zur Sicherstellung der benöthigten Fuhren, an welchen manchmal grosser Mangel erschien, sollen die Herrschaften von zweihundert Feuerstätten ein taugliches Pferd stellen; wo diese Anzahl von Feuerstätten nicht vorhanden, zahlt jede einzelne 15 kr.; nach hergestelltem Frieden erhalten Alle ihre Pferde zurück **). Durch diese neue Einrichtung wurde die Last der Vorspann auf alle Unterthanen billiger und gleichmässiger vertheilt, als bisher; denn bis dahin hatte man fast immer nur diejenigen in Anspruch genommen, die an der Strasse oder in solchen Bezirken wohnten, in welchen Militär einquartiert war.

Die Militärgesetzgebung verlor in dieser Zeit jene scharfe Eigenthümlichkeit, durch welche sie früher gekennzeichnet worden; mit den Lanzknechten und der immer entschiedeneren Verbannung der Pike war auch das Recht der langen Spiesse in Wegfall gekommen; die Kriegsjustiz nahm einen mehr bürgerlichen Charakter an, und die allgemeine Halsgerichtsordnung des Reiches dehnte sich auch auf die Armee aus. Die früheren Artikelbriefe wurden im Jahre 1665 unter Kaiser Leopold I. revidirt, Manches darin geändert, auch einige Artikel, als nicht mehr in die Zeit passend, ganz weggelassen. Der später, 1699, unter demselben Regenten für die kaiserliche Miliz erschienene Artikulsbrief besteht blos in sechzig Artikeln, und diese hatten für die kaiserliche Armee unverändert ihre Giltigkeit bis zum Erscheinen des Reglements vom Jahre 1768. In der oben erwähnten Verpflegs-Ordonnanz von 1697 waren ebenfalls mehrerere Straffälle vorgesehen. Wenn, so heisst es

*) Kurz: Geschichte der Landwehr, 2. Band. S. 87.

**) Ebend. S. 85.

dort, ein Officier oder ein gemeiner Soldat im Quartier oder auf dem Marsche eine Insolenz oder Gewaltthätigkeit verübt, so kann die Arrestirung desselben von der nächsten Obrigkeit im Lande geschehen; doch soll der Arrestant (wenn die Entfernung des Ortes es gestattet) binnen 24 Stunden an seine Instanz ausgeliefert werden. Würde einem Ausreisser oder Deserteur durchgeholfen oder Unterschleif gegeben, so soll die Communität, unter welche der Schuldige gehört, dafür stehen u. s. w. Das „ordentliche Kriegsrecht", welches, wie noch jetzt, ein Geschworenenverfahren hatte, bestand aus vierzehn Personen; dem Oberstwachtmeister, 2 Hauptleuten, 2 Lieutenants, 2 Feldwebeln, 2 Corporalen, 2 Gefreiten, 2 Gemeinen und dem Auditor. Waren nicht genug Officiere vorhanden und die Sache dringlich, so war auch ein „halbes Kriegsrecht" giltig. Das Standrecht, ein „*judicium summarissimum*", kam selten und blos bei Gefahr im Verzuge vor; nach Ablauf von 24 Stunden durfte es nicht mehr gehalten werden*).

Unter der kurzen Regierung Kaiser Joseph's I. und der längeren Kaiser Carl's VI. änderte sich nichts Wesentliches in der Kriegsverfassung Oesterreichs. Doch that Joseph I. kurz nach seinem Regierungsantritte einen wichtigen Schritt zur höheren Einheit in der obersten Kriegsleitung, denn im Juni und Juli 1705 verordnete er, dass der Hofkriegsrath für Innerösterreich, so wie das Militär dort und in den ober- und vorderösterreichischen Landen nicht mehr von der österreichischen Hofkanzlei dependiren, sondern künftig dem kaiserlichen Hofkriegsrathe zu Wien allein untergeordnet sein sollte**).

Die Werbungen gingen sowohl im Inlande wie im Auslande vor sich. Um das Recrutirungsgeschäft mehr in der Hand der obersten Militärbehörde zu concentriren und das durchkreuzende Mitwirken der Länderstellen zu verringern, sollten, nach einer Verordnung des Hofkriegsrathes vom 30. Jänner 1722, die Regimenter sich künftig recrutiren und remontiren, ohne dass Länder, Kreise, Stände und Kanzleien dabei Mühe, Beschwerung und Kosten hätten, und zwar sollten die Regimenter auf dem completen Stande nach dem kaiserlichen Fuss bezahlt werden; von dem Ueberschusse, welchen man *ratione* des effectiven Standes überkomme, sollte eine Recrutirungscasse gehalten und die Recrutirung daraus successive bestritten werden.

*) Exercitium des Wallisschen Regiments etc., S. 72 u. f.

**) Nach gleichzeitigen Acten.

Zwar wurde, wie schon früher bemerkt worden, die Werbung keineswegs immer ohne Zwang vorgenommen, aber man war bemüht, sie als freiwillig erscheinen zu lassen, und die Reglements aus jener Zeit sagen ausdrücklich: „absolut soll Keiner gezwungen, noch durch List oder durch Trunkenheit dazu gebracht werden, dass er Dienst nehme; denn wenn ein solcher sich beim Regimente beklagte, so wird der Officier, der ihn auf solche Art angeworben, nicht allein das Recrutengeld restituiren, sondern auch einen neumontirten Mann aus seinen eigenen Mitteln zu stellen haben."

Bei der Recrutirung sollte darauf gesehen werden, ob den Mann Armuth und Noth zwinge, oder ob er vielleicht etwas angestiftet, dass er aus Furcht vor der Strafe den Soldatenstand ergreife, ob er kein Schelm, Dieb, so mit dem Staubbesen des Landes verwiesen, oder Schinderknecht sei, keinen Leibesdefect habe u. s. w. Deserteurs sollten absolut nicht angenommen werden, von welchem Heere sie immer kommen, „denn wer einmal ein Schelm gewesen, bleibt es bis zum Ende." Für die Cavallerie warb man am liebsten Schmiede, Fleischhacker, Fuhrleute, Bauernknechte, überhaupt Leute, „so bei den Pferden aufgezogen und der harten continuirlichen Arbeit gewöhnt sind"*). Auch für die Infanterie suchte man die nämlichen Leute, wegen ihrer kräftigen Leibesbeschaffenheit; nebstdem Schuster, Schneider und Zimmerleute, wegen ihrer Brauchbarkeit zu Regimentsarbeiten; endlich Studenten, weil aus ihnen sich gute Unterofficiere erziehen liessen. Als die „allerbesten Nationes" zum Soldatenstande galten Oesterreicher, Böhmen, Mährer und Schlesier**). Der Gemeine sollte „ein tapferer und gehorsamer Mann" sein, Montur, Gewehr und Munition jederzeit in gutem Stande halten; „er hat sich um nichts zu kümmern, sondern nur zu trachten, seine Sachen in Acht zu nehmen, seine Dienste wohl zu verrichten, um

*) „Observations-Puncten, so Ich Graff Khevenhiller dem mir von Dero Kayserlichen Majestät allergnädigst anvertrauten Dragoner-Regiment hiermit vorschreibe" etc. 2 Theile. Kronstadt 1729. Th. I. S. 166 u. 183 u. f. (Eine zweite Auflage, mit einem dritten Theile vermehrt und mit Kupferstichen ausgestattet, erschien 1739 in Wien.)

**) „Richtschnur und unumänderliche gebräuchliche Observations-Puncten sowohl in Militar, als Oeconomicis des löbl. General Feld-Marschall Graff Daunischen Regiments zu Fuss" etc., von Leopold Grafen Daun. Luxemburg 1733, Seite 121.

dadurch sich in Credit bei seinen Officieren zu setzen und mit der Zeit zu avanciren *).

Die Aufgebote bestanden auch jetzt noch in ziemlich alterthümlicher Art fort und wurden bei verschiedenen Gelegenheiten zur Sicherung einzelner Provinzen gegen Gefahren von den Grenzen her, unter Kaiser Joseph I. auch gegen die ungarischen Malcontenten versammelt. Als 1731 die protestantischen Bauern in Salzburg wider ihren Erzbischof aufstanden, erging in Oberösterreich, um die Grenzen dieses Landes gegen etwaige Einfälle von dort her zu decken, ebenfalls das Aufgebot, doch nur an die den Grenzen Salzburgs am nächsten gelegenen Herrschaften, indem einer jeden derselben eine gewisse Anzahl der Mannschaft vorgeschrieben wurde, welche bis zur Ankunft eines ordentlichen Militärs gestellt werden musste **).

Um aber, nach dem Vorbilde Tirols, die österreichischen Lande in einen bleibenden Wehrstand zu setzen, entwarf Carl VI. den schon unter seinen Vorgängern mehrmals aufgetauchten, aber nie zur vollkommenen Ausführung gelangten Plan eines beständigen Landes-Defensions-Systems. Man trat hierüber mit den Ständen von Nieder-, Ober- und Inner-Oesterreich in Unterhandlung. Erstere erboten sich am 19. Mai 1734, so viele Leute, dass beiläufig auf acht Häuser ein Mann komme, zu stellen, um sie zur beständigen Landesdefension in Waffen exerciren zu lassen. Die Kosten dieses Institutes sollten, bis zur Gründung eines eigenen Fonds, von den ausgeschriebenen Wege-Reparationsgeldern mit jährlichen 15,000 fl. bestritten werden. Das Obergewehr sollte die Mannschaft aus den Zeughäusern erhalten und dasselbe entweder *in natura* zurückgestellt oder pr. Stück mit 1 fl. bezahlt werden, das Pulver zum Exerciren sollten einstweilen die Stände herbeischaffen. Die Mannschaft sollte in „lauter ansässigen, getreuen Unterthanen oder deren Söhnen bestehen, bei Mangel an solchen aber andere ehrenhafte und beständige oder doch auf mehrere Jahre im Lande verharrende Leute gestellt, selbige auch in ordentliche Rollen und Register eingetragen werden. Diese sämmtliche Mannschaft sollte

*) „Dero Römischen Kaeyserlichen und Königlich Catholischen Majestät Kriegs-Exercitium mit der Flinten, wie auch Itzt im brauch Nöhtige Evolutiones etc. Zusammengebracht und verfertiget. Anno 1722.“ (Für das Infanterie-Regiment Nr. 57, damals F. M. L. Graf Browne bestimmt.) Originalhandschrift mit colorirten Handzeichnungen, im Besitze Sr. Excellenz des Herrn F. Z. M. Ritter v. Hauslab.

**) Kurz: Geschichte der Landwehr, 2. Bd., S. 127.

nach drei Jahren abgewechselt, mithin statt der bereits exercirten wiederum eine gleiche Anzahl von Leuten auf drei Jahre gestellt und solchergestalt von drei zu drei Jahren fortgefahren „und successive gesammte treue Unterthanen in Uebung der Waffen unterrichtet werden, um selbe auf allen Nothfall zum Schutz des Vaterlandes und ihres gnädigsten Landesfürsten gebrauchen zu können." Die niederösterreichischen Stände erwiesen sich in Allem bereitwillig. Durch die Stellung eines Mannes auf acht Häuser würden gegen 8000 Mann zusammengekommen sein. Die Stadt Wien erbot sich, statt ihres ständischen Contingentes von 500 Mann, 4000 Bürger zu stellen. In ganz Niederösterreich sollten 32 Sammelplätze (8 auf jedes Viertel) errichtet, auf jedem Sammelplatze eine Rotte von 225 Köpfen, mithin in einem Viertel 1800 Mann in den Waffen geübt; ferner für jedes Viertel ein Oberstwachtmeister mit der Hauptmannsgage von 800 fl., ein Hauptmann mit 500 fl., für jeden Sammelplatz 5 Feldwebel, deren ein jeder 45 Mann zu exerciren habe, aufgestellt und jedem dieser Feldwebel ein täglicher Beitrag von 6 kr. gereicht werden. Die Corporale sollten aus den geschickteren Leuten der Landmiliz ausgewählt, ihnen an Exercirtagen zwei Portionen an Brod und Trunk gereicht, die Tambours aus den jungen Leuten der Landmiliz genommen und instruirt werden *).

Auch die Stände Oberösterreichs zeigten sich erfreut über den Plan eines fortdauernden Aufgebotes, welches man dort bald Landmiliz, bald nach der Weise der benachbarten Baiern eine Landfahne nannte. Ihr darüber erstattetes Gutachten enthielt folgende Puncte: Zehn Feuerstätten sollen einen Mann stellen, wo man dann ein Corps von etwas mehr als 4000 Mann erhält, welche das fortdauernde Aufgebot oder die Landfahne von Oberösterreich ausmachen. Die Landfahne wird nicht nach den Grundherrschaften, sondern nach den Landgerichtsdistricten eingerichtet, um desto leichter Ordnung halten zu können; der Gerichtsbeamte besorgt Alles: die Stellung der Mannschaft, die Bestimmung des Exercirplatzes, die Rüstkammer und alles Uebrige. Zur Abrichtung kann man Invaliden gebrauchen. Alle Monate wird ein Scheibenschiessen mit Gewinnsten gegeben. Der Kaiser möchte dem Lande wenigstens 4000 Flinten von gleichem Kaliber, Bajonnete, Patrontaschen und hinreichendes Pulver ver-

*) Die darauf bezüglichen Acten im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

schaffen. Den Invaliden und den Landgerichtsbeamten könnte für ihre Bemühung jährlich etwas Bestimmtes gegeben werden *).

In Innerösterreich hingegen stiess der Plan eines beständigen Aufgebotes auf bedeutende Schwierigkeiten; der Graf von Wagensperg, Landeshauptmann in Steiermark, sprach sich hierüber in einem Berichte d. d. Graz 26. Mai 1734 aus, welchen dann die in Graz anwesenden geheimen Räthe ihrem unterm 1. Juni an den Kaiser erstatteten Gutachten zu Grund legten**). „Das ganze Volk", so wurde gesagt, „sei wegen grosser Accisen und Anlagen gänzlich entkräftet und darum alarmirt und kleinmüthig, auch wegen der für heuer gethanen Recrutenstellung sehr viele ausser Stand gesetzt, ihren gewöhnlichen Ackerpflug zu bestreiten. Würde nun noch ein solches Aufgebot kundgemacht, so würden die wenigen, zum höchst nöthigen Feldbau zurückgebliebenen jungen und starken Personen aus Furcht, zu Recruten gestellt zu werden, die Flucht ergreifen. Auch sei bei gegenwärtigen Zeiten kein Fond zu ermitteln, aus welchem die Gemeinen und die dazu erforderlichen Officiere erhalten und das Nöthige herbeigeschafft werden könne. Im oberen Viertel sei auf keine tauglichen Personen zu rechnen, massen man bei der letzten Recrutenstellung sich meist nur mit Leuten aus dem unteren Viertel habe behelfen müssen, woselbst aber auch der Zunder im Religionswesen noch nicht ganz erloschen, mithin mit neuer Zusammenrottirung auch mehrmaliges grösseres Unheil zu besorgen. Das Land Steier habe seinen Schutz von der an den Grenzen bereits so kostspielig unterhaltenen Landmiliz zu hoffen; daher möge mit jener neu angetragenen Landmiliz noch supersedirt werden." Darauf wurde jedoch von Seite der Regierung entgegnet: dass es bei der angeordneten Errichtung einer beständigen Landmiliz in den innerösterreichischen Provinzen keineswegs auf die Aufbietung und Rüstung des Landvolks, sondern blos darauf ankomme, damit ein verhältnissmässiger Theil der Unterthanen an gewissen Zeiten und Orten, auch ohne Versäumung ihrer Wirthschaft, gegen eine mässige Ergötzlichkeit in den Waffen geübt werde, um sich derselben nöthigen Falls bei inneren Landes-Unruhen oder auch gegen auswärtige Feinde bedienen zu können***).

*) Kurz: Geschichte der Landwehr, 2. Bd., S. 133 u. f.

**) Die betreffenden Actenstücke im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.

***) Hofdecret an die i. ö. Geh. Räthe v. 23. Juli 1734, in demselben Archive.

Indess verschob, trotz der von Seite der nieder- und oberösterreichischen Stände an den Tag gelegten Bereitwilligkeit und obwohl in Böhmen bereits der thatsächliche Anfang mit Errichtung einer Landmiliz gemacht worden war, die Ausführung im Grossen sich bis zum Tode Carl's VI. und trat erst unter der folgenden Regierung entschiedener in's Leben.

Doch wirkte das Beispiel Nieder- und Oberösterreichs auch aneifernd auf Tirol, wo, nachdem schon 1713 eine neun Jahr später wiederholte allerhöchste Entschliessung wegen besserer Organisirung der tirolischen Landmiliz oder des Zuzugs erflossen war *), die Stände nunmehr aus eigenem Antriebe baten, dass das System einer verlässlichen Landesdefension von Tirol angenommen und das hiermit in Verbindung stehende Landmiliz- und Schützenwesen „auf einen mehrers gesicherten Fuss gesetzt und ein Ganzes gemacht werden möge." Es erfolgte darauf ein zustimmender landesherrlicher Bescheid **).

Ein Generalcommando in Ungarn bestand schon während der Regierung Carl's VI., denn seine Nachfolgerin fand ein solches unter dem Feldmarschall Johann Grafen Pálffy bereits bei ihrem Regierungsantritte vor***). Unter Carl VI. aber wurde noch ein anderer, seit lange dringend nöthiger Schritt zu einer zeitgemässen Verbesserung der Militärorganisation gethan. Die Stände Ungarns hatten nämlich 1715 sich überzeugt, dass die bisherigen verfassungsmässigen Defensionsanstalten, die längst veraltete Lehnsmiliz, in dieser Zeit nicht mehr ausreichen wollte. Nach dem Beispiele der übrigen Staaten bewilligen sie daher — ausser dem bis dahin bestandenen und durch den betreffenden Landtagsartikel ausdrücklich bestätigten Kriegsfusse — auch die Unterhaltung einer beständigen regulären Armee und den zu ihrer Verpflegung erforderlichen Sold, nur mit der einzigen Beschränkung, dass die hierzu erforderlichen Steuern jederzeit im Landtage bestimmt werden sollten. Der 8. Landtagsartikel vom Jahre 1715 enthielt zugleich den neuen Beschluss, dass die Edelleute und alle Diejenigen, welche das Gesetz von Ungarn unter dieser Benennung begreife, nach wie vor ver-

*) Hofdecret an die o. ö. Geheimen Räthe, d. d. Wien 28. März 1722. In demselben Archive.

**) A. H. Rescript an die tirolische Landschaft, d. d. Wien 11. September 1734. In demselben Archive.

***) Nach gleichzeitigen Acten.

pflichtet sein sollten, zur Vertheidigung des Landes Kriegsdienste zu leisten, folglich persönlich zu insurgiren und rücksichtlich ihre Banderien zu stellen*). Die bisherige Portalmiliz oder, wie der neuere Sprachgebrauch sie zu bezeichnen pflegte, die Portal-Insurrection war also durch die neue Einrichtung keineswegs aufgehoben, sondern bestand neben dem regulären Heere fort.

Das im Süden der Carlstädter Grenze eroberte Land, Licca, Korbavia und Zwonigrad, wurde nach verschiedenen Versuchen der Verwaltungsart, besonders da die kriegerischen Liccaner nie geneigt waren, sich einer Civilgerichtsbarkeit zu unterwerfen, 1711 der Militärverwaltung übergeben. Hierdurch gewann die Carlstädter Grenze ihren Schlussstein, und ihr Truppenstand, der noch im Jahre 1710 nur 1514 Mann gezählt hatte, war sechs Jahre später schon auf 5486 Mann gestiegen, und im Jahre 1717 betrug die Zahl bereits 13,034. Auch die Warasdiner Grenze zählte damals 10,919 Mann**). Im Feldzuge 1716 erschienen auch die Banalisten unter dem General und *Locumtenens Banalis* Johann Grafen Draskovich.

Die Stärke der kaiserlichen Armee nahm in dieser Zeit fortwährend zu, dennoch zeigten sich bei ausbrechendem Kriege die kaiserlichen Streitkräfte selten genügend; auch im Feldzuge 1734 hielt Prinz Eugen eine ansehnliche Vermehrung derselben für unerlässlich. Sie bestanden damals aus 157 Bataillonen, worunter dreizehn fremde, die sich nur im kaiserlichen Solde befanden. Es gab dies eine Gesammtstärke von 117,000 Mann Fussvolk. Die Reiterei zählte 32 deutsche und drei Hussaren-Regimenter. Durch sie wurde die Anzahl des ganzen Heeres auf 153,000 Mann vermehrt. So hoch sollte sie sich wenigstens belaufen, wenn die Bataillone und Reiterregimenter vollzählig gewesen wären. Der Abgang bei denselben war aber so beträchtlich, dass der Prinz, wenn er die Truppen abrechnete, welche zum Schutze Ungarns, Neapels, Siciliens und der Niederlande zurückbleiben mussten, nur 40,000 Mann verfügbar fand, um mit denselben im freien Felde zu erscheinen. Eugen drang daher auf die Errichtung von sechs Infanterie-, einem Cavallerie- und zwei Hussaren-Regimentern; er beantragte die unver-

*) Piringer: Ungarn's Banderien, 1. Bd., S. 189 u. f.
**) Trautmann a. a. O.

zügliche Anwerbung von zwei Schweizer-Regimentern und zwei graubündtnerischen Bataillonen*).

In jener Zeit wurde in der kaiserlichen Armee auch die Uniformirung nach und nach durchgeführt. Das Reglement Carls VI. vom Jahre 1720 schreibt zwar noch blos den Stoff und die Beschaffenheit der Montur, nicht aber die Farbe derselben vor**); doch schon neun Jahre später wird zunächst bei der Cavallerie ausdrücklich die „Regimentsuniform" vorgezeichnet, mit dem Bedeuten, dass den Recruten die Uniform, zu welcher man das Tuch vornehmlich aus Iglau bezieht, von eben solcher Farbe und Qualität anzuschaffen sei, wie das Regiment zu haben pflege. Im Khevenhiller'schen Regimente tragen die Dragoner einen Hut, dessen Wasserdichtheit geprüft werden muss, mit einer Silbertresse, einen rothen Rock mit blauem Aufschlag und blauem Futter, eine Achselschnure, ein blaues Camisol und blaue Hosen, einen weissen Tuchmantel mit rothem Kragen und rothem Futter, einen spitzigen Pallasch, Sporenstiefeln, die von echtem moscowitischem Juchten sein sollen; Flinte und Pistolen***). Im Jahre 1735 zeigt sich bei den Grenadieren auch schon der eigentliche Uniformrock, indem die Schösse des Rockes umgeschlagen und zusammengeheftet werden†). Im Jahre 1737 schreibt Carl VI. ausdrücklich die Uniform für die kaiserlichen Infanterie-Regimenter vor. Sie sollen vermöge schon früher bekannt gewordener Verordnungen gleichmässig montirt werden, und zwar die Röcke von gutem perlfarbigem Tuch in der gehörigen Länge und Weite, „damit die Mannschaft, weil sie mit keinem Mantel versehen ist, sich und das Gewehr damit genugsam bedecken möge;" die Aufschläge, Camisole und Hosen hingegen können von einer dem Obersten beliebigen Farbe sein; doch sollen die Aufschläge, durchgehends auf einerlei Art, nämlich nach dem alten Gebrauch unten zu mit drei Knöpfen und eben so vielen Knopflöchern gemacht

*) „Prinz Eugen von Savoyen." Von Alfred Arneth. Wien 1858. Bd. III. Seite 388.

**) Müller: Die k. k. Armee etc., 1. Bd. S. 609.

***) Khevenhiller: Observationspuncte, 2. Bd., S. 176 u. f.

†) „Manuale oder Handgriffe der Infanterie, wie solches ao. 1735 nach dem damahlig alt Kayserl. Würtenb. Regiment zu Fuss bey dem Löbl. General Feld-Zeugmeister Landgräffl. Fürstenb. Schwäbischen Crayss Regiment eingeführet worden", vom Hauptmann H. A. v. A. (Auf den Abbildungen dieses Manuale erscheint der Uniformrock.)

werden, „um solche herunterziehen und die Hände und das Gewehr bei Kälte und Regen bedecken zu können“ *). Im Jahre 1739 begegnen uns auch die Dragoner und die Füsiliere mit dem Uniformrocke, nämlich mit umgeschlagenen und zusammengehefteten Schössen **).

Mit der Uniform bürgerte sich auch der Schnurbart mehr und mehr bei den kaiserlichen Soldaten ein. Zuerst erscheint er 1705 bei den Grenadieren des Regiments Wallis, 1722 auch bei den Füsilieren des Regiments Browne; er zeigt sich dann 1735 wieder bei den Grenadieren auf den Abbildungen des erwähnten „Manuale“, und 1739 finden wir ihn auf den Abbildungen der Khevenhiller'schen Observationspuncte auch bei der Cavallerie und den Füsilieren.

Die Infanterie-Regimenter sollten nach dem angeführten Reglement von 1737 mit anderthalblöthigem kalibermässigem Ober-, dann gutem Untergewehr, die Stabs- und Oberofficiere der Ordinari-Compagnien (d. h. der Nichtgrenadiere) mit Partisanen bewaffnet, die Fähnriche mit Springstöcken versehen sein.

Unter Leopold I. hatten zu Anfang des italienischen Krieges 1701 alle Infanterie-Regimenter in 17 Compagnien bestanden. So blieb es durch längere Zeit auch unter Carl VI., nur dass man blos 15 Musketier- und 2 Grenadiercompagnien formirte, mit dem Unterschiede, dass vorher ein Regiment 4 Bataillone, jedes zu 4 Compagnien, ausgemacht hatte, jetzt aber auf 3 Bataillone, jedes zu 5 Compagnien gesetzt wurde ***). Nach dem Reglement von 1737 wurden die Infanterie-Regimenter nach Verhältniss ihrer Stärke in drei oder vier Bataillone abgetheilt, so dass jedes Bataillon aus fünf Ordinari-Compagnien bestand und bei Exercitien die zwei Grenadier-Compagnien sich an die beiden Flügel des Regiments stellten. Jedes Bataillon wurde in drei Divisionen, jede Division in zwei Theile, welche Züge oder Pelotons hiessen, abgetheilt.

*) „Regulament und Ordnung, nach welchen Unsere gesambte unmittelbahre Kayserl. Infanterie in denen Handgriffen sowohl als in denen Kriegs-Gebräuchen gleichförmig sich zu achten haben soll“, d. d. Wien 1. März 1737.

**) Auf den Abbildungen der 2. Auflage der Khevenhiller'schen Observationspuncte.

***) „Reglement über ein Kayserliches Regiment zu Fuss. Vorgeschrieben von Ihro Excellence dem Herrn General-Feld-Marchal-Lieutenant Regal“ etc. Nürnberg 1728. (Einleitung.)

Ebenfalls unter Carl VI. wurde 1711 bei jedem Kürassier-Regiment eine Carabinier-Compagnie, und schon früher auch bei jedem Dragoner-Regiment eine Grenadier-Compagnie zu Pferde errichtet. Die Carabiniere führten lange krumme Säbel, während die Kürassiere und Dragoner mit langen Pallaschen versehen waren. Die Carabinier- und Grenadier-Compagnien führten eine Estandarte, und die Montur war jener des Regiments gleich. Die Grenadiere trugen Stiefel, die Carabiniere aber Gamaschen. Erstere waren auch mit Granatentaschen versehen und wurden im Exercitium sowohl zu Pferde, als zu Fusse, die Carabiniere aber vorzugsweise im Geschwindladen und Geschwindschiessen geübt.

Jedes Kürassier-Regiment erhielt 1711 ausser dem wirklichen Obersten noch einen Obersten als Commandanten, und bestand jetzt aus 6 Escadrons oder 12 ordinären und 1 Carabinier-Compagnie; die 6 ersten ordinären Compagnien (zu 76 Köpfen) betrugen 456 Köpfe, die 6 letzteren (zu 75) 450; eine Carabinier-Compagnie 94, hierzu der Stab 9, mithin das ganze Regiment 1009 Köpfe. — Die Dragoner-Regimenter bestanden noch unter Joseph I. wie die Kürassiere aus 12 Compagnien, welche 6 Escadrons formirten. Ausser dem Obersten-Inhaber erhielt 1711 jedes Regiment ebenfalls noch einen Obersten als Commandanten. — Ein Hussaren-Regiment kam unter Carl VI. auf 800, im Jahre 1726 auf 1000 Mann in 12 Compagnien, welche 6 Escadrons formirten *).

Die österreichische Artillerie, vorher langsam und zögernd entwickelt, machte jetzt schon merkliche Fortschritte. Noch im Feldzuge des Jahres 1701 hatte Prinz Eugen dieselbe dem Kaiser als vorzüglich gepriesen. Von da an aber war sie mehr und mehr in Verfall gerathen, und Eugen schrieb dies dem Umstande zu, dass der Chef der Artillerie, Marchese degli Obizzi, diesem Posten nicht gewachsen war. Schon im Jahre 1705 drang der Prinz darauf, dass Obizzi durch den Feldzeugmeister von Rappach ersetzt werde, welchen er für weit tauglicher hielt. In der That wurde Rappach der Nachfolger Obizzi's und diente als Land- und Haus-Zeugmeister bis zu seinem Tode, worauf der Feldmarschall Graf Daun den Posten eines Chefs der kaiserlichen Artillerie erhielt **).

*) Müller: Die k. k. Armee, 1. Bd., S. 97 u. f.

**) Arneth: Prinz Eugen von Savoyen, 3. Bd., S. 94.

Seitdem gingen kaiserliche Officiere in neuen Erfindungen oft voran. Bei der Belagerung von Freiburg 1713 liess der kais. Feldzeugmeister Graf Harsch die Bomben durch Rinnen in die Laufgräben rollen, wodurch dem Feinde bedeutender Nachtheil zugefügt wurde, und der österreichische Oberstlieutenant La Casse erfand um 1737 eine Maschine, mittelst welcher Granaten sehr geschwind auf 500 Schritte geworfen werden konnten *). Die Coehorn'schen Pöller von 7-, dann 10- und 12-pfündigem Steinkaliber, deren Zweck war, den Grenadieren ihr gefährliches Handwerk zu ersparen und die Handgranaten auf grössere Entfernungen und mit mehr Sicherheit, als durch Menschenhände, zu werfen, wurden vom Prinzen Eugen 1717 eingeführt. — Auch die Geschützgiesserei nahm in Oesterreich einen erfreulichen Aufschwung. Der Stückgiesser Halil goss 1726 in Wien einen schönen 5695 Pfund schweren Vierundzwanzigpfünder, und 1724 wurde in Ofen von Zehentner eine ähnliche Batteriekanone von ausnehmend zierlicher Arbeit gegossen **). Die Kosten für das Zeugswesen und für die Munitionslieferungen beliefen sich im Jahre 1718 auf 725,080 fl. und im Jahre 1719 auf 372,056 fl., die Ausgaben für die Einrichtungen der Feldartillerie in den eben genannten beiden Jahren auf 96,121 fl. und 27,996 fl. ***).

Der Uebelstand, dass man keine im Lande erzogenen Ingenieure hatte, sondern sie im Auslande anzuwerben genöthigt war, bewog den Kaiser Carl VI. eine Ingenieur-Akademie in Wien zu errichten, die mit 1. Jänner 1718 in's Leben trat und unmittelbar unter dem Hofkriegsrathe stand, der jedoch die specielle Beaufsichtigung einem der in Wien angestellten Generale als Superintendenten anvertraute. Diese Akademie war nur für bereits angestellte kaiserliche Officiere bestimmt und es wurden daher in derselben blos Arithmetik, Mechanik und Militärarchitektur vorgetragen. Auch in Brüssel wurde 1717 eine Ingenieurschule gegründet, die aber mehr eine allgemeine Militärbildungsanstalt blieb. Zwar kamen aus den Niederlanden zahlreiche Ingenieurofficiere unter dem Ingenieur-Oberstlieutenant de Beauffe, welcher den Titel „Oberingenieur“ führte, nach Oesterreich, und auch aus anderen Ländern, namentlich aus Sachsen, stellten sich solche Officiere in ziemlicher Anzahl ein,

*) Müller, a. a. O., S. 134.

**) Leber: Kais. Zeughaus. S. 75 u. 426 u. f.

***) Oberleitner: „Beiträge zur österr. Finanzgeschiche.“ Wien 1859, S. 10.

gleichwohl stand man an, dieselben in ein Corps zu formiren, wahrscheinlich weil man abwarten wollte, bis die Akademie eine hinlängliche Anzahl gebildeter Officiere geliefert haben würde, um mit diesen alle Chargen besetzen zu können. Hingegen gab in den an Oesterreich gefallenen Niederlanden die neue Organisirung der Nationaltruppen den Anlass zur Bildung eines Ingenieurcorps, indem die damals vorhandenen Ingenieurofficiere in zwei Brigaden eingetheilt wurden, deren jede aus einem Hauptmann und sechs Subalternofficieren bestand; die erste Brigade war in Brüssel, die zweite in Mecheln stationirt. Dieses Corps, welches im Mai 1732 den Diensteid ablegte, wurde von der Artillerie verpflegt und stand in Dienstesangelegenheiten, nach der Erzherzogin Elisabeth als „General-Capitanin", unter dem commandirenden General der österreichischen Niederlande *).

Im Jahre 1718 kostete das Fortificationswesen 270,937 fl., im folgenden Jahre 273,326 fl. **).

Da in den langen Kämpfen gegen die Türken Oesterreich sich auch mit dem Minenkriege vertraut gemacht hatte, so wurde im Jahre 1716 eine Mineur-Compagnie errichtet und anfänglich der Artillerie einverleibt.

Die Donauschifffahrt stand unter der Oberleitung des Oberstschiffamtes in Wien, welchem ein Oberschiffmeister vorgesetzt war. Bisher hatte man immer erst bei ausbrechendem Kriege die Ausrüstung der Schiffe vorgenommen, die nöthigen Schiffsofficiere, Matrosen etc., so wie die zum Brückenschlagen erforderlichen sogenannten Brückenknechte angeworben, nach geschlossenem Frieden aber wieder entlassen. Erst nach dem Türkenkriege (1737—1739) behielt man einen Stamm des Pontoniercorps, die Hauscompagnie genannt, für die Schiffsausrüstung auch im Frieden bei; den Befehl darüber führte ein Brücken-Oberhauptmann ***). Die Kosten für das Obrist-Schiffamt bezifferten sich im Jahre 1718 mit 221,804 fl., im Jahre 1719 mit 101,836 fl., jene für die Donauflottille in denselben beiden Jahren mit 170,537 fl. und 84,232 fl. †).

*) Schröder: Beiträge zur Geschichte des k. k. Genie-Corps, a. a. O. S. 54 u. f.

**) Oberleitner Beiträge etc.

***) Müller, a. a. O. Seite 199.

†) Oberleitner: Beiträge etc.

Das Verpflegswesen blieb in dieser Zeit noch auf dem alten Fusse; nur suchte Kaiser Carl VI. eine genauere Befolgung der bestehenden Vorschriften zu bewirken. Im Jahre 1721 wurde verordnet, dass die Unterofficire und Gemeinen entweder in ein oder mehrere Häuser, oder wenigstens vier und vier cameradschaftsweise zusammengelegt und nebst der Liegerstatt mit dem Nöthigen an Holz, Licht und Küchengeschirr versorgt, in den Sommermonaten aber die gesammte Mannschaft in ein oder mehrere Campamente, jedoch an gesunden und sicheren Orten logirt werde *). Im Jahre 1718 erforderte die Verpflegung der Regiments-Garnisons-Commandanten und der ungarischen National-Miliz-Officiere 8.211,312 fl., im folgenden Jahre 6.508,396 fl. **).

In Ungarn wurde nach der Anleitung des vom Kaiser im Jahre 1724 eingesetzten Staathaltereirathes das im Lande stehende Waffenvolk vertheilt und vom Unterthan verpflegt. Früher hatten dort die Kriegsobersten sich viele Gewaltthätigkeiten erlaubt, an verschiedenen Orten das Schankrecht, das Fleischausschrotten, die Zölle an sich gerissen, und die geldlose Regierung musste diesen Unfug dulden, weil zum Theil hieraus der Sold der Krieger bestritten wurde. Carl VI. traf gleich bei seiner Thronbesteigung Anstalten theils zur Abstellung, theils zur Milderung jener Missbräuche. So wurden z. B. schon 1718 den Militär-Commandanten zu Komorn und Raab die bisher von ihnen in Anspruch genommenen Donau-Mauthen entzogen und in ein Aequivalent verwandelt ***).

Die Exercitien der Infanterie mit Flinte, Bajonnet und Schweinsfeder blieben zwar durch die ganze Regierungszeit Carl's VI. so ziemlich auf dem alten Fusse; indess gestattete die allgemeine Einführung der Patrone jetzt doch eine leichtere Behandlung des Gewehrs; der Mann brauchte nun nicht mehr, wie noch kurze Zeit früher, die Kugel in den Mund zu nehmen und den Pfropf aus der Hutkrempe hervorzuholen, sondern das Feuern ging im Jahre 1735

*) „Regulament, nach welchem die in dem Erzherzogthumb Oesterreich ob der Ennss pro *Anno Militari* 1721 hybernierende Kay. Miliz ssowohl zu Fuess als zu Pferdt ohne unterschied sich zu verhalten hat"; d. d. Wien 18. October 1721. Originalact im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

**) Oberleitner: Beiträge etc.

***) Original-Placidirung der von der Commerz-Hofcommission unterm 18. Aug. 1718 zur a. h. Kenntniss gebrachten Verfügungen zur Belebung des Handels in den österr. Erblanden. Im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

schon ganz in moderner Weise vor sich, indem man, um das Pulver frei zu machen, die Patrone abbiss und das Papier mit der Kugel nachdrückte*). Ein nicht geringer Fortschritt war es auch, dass die bisherige Berechtigung der Inhaber, Dienst- und Exercirvorschriften nach eigenem Gutdünken bei ihren Regimentern einzuführen, jetzt aufhörte, da Carl VI. den Umstand, „wasmassen Unsere Kayserl. Infanterie nicht einerlei Kriegs-Exercitien und Gebrauch beobachte, herentgegen solches nicht allein verschiedene Unordnungen, sondern auch Gefahr, Nachtheil und Schaden in denen Kriegs-Operationen zu Feld und in Besatzungen nach sich ziehen könnte", in ernsthafte Erwägung zog und demgemäss die kaiserliche Infanterie am 1. März 1737 das erwähnte neue, gemeinsame Exercir-Reglement erhielt.

Die Commandoworte bei Exercitien waren bis dahin blos mündlich gegeben worden, und die Trommel hatte keine andere Aufgabe gehabt, als im Marschiren den Tact zu bezeichnen und die üblichen neunzehn „Regimentsstreiche" zu schlagen, nämlich: Vigater oder Vergatterung; Rast; Troupe; Betstunde; Doublir- oder Grenadiermarsch; Abschlagstreich; Feldmarsch; Dragonermarsch; Zapfenstreich; Schaarwacht; Tagwacht; in die Kirche; Schanzstreich; Ruf; Appell oder Chamade; Alarm oder Lärm; Feuerstreich; Losungstreich; Todtenmarsch; Werbstreich. Erst im Jahre 1728 findet man in Oesterreich die Commandoworte auch noch durch die Trommel signalisirt und abwechselnd durch Streiche mit einem oder zwei Schlegeln oder durch Wirbel unterschieden**).

Schon 1721 war in Wien ein Invalidenhaus entstanden und zur Vergrösserung des Stammcapitals dann bestimmt worden, dass von der auf jeden Officier und Gemeinen *ab aerario* wirklich fallenden Mundportion ein Kreuzer abgezogen werde. Auch noch andere Einkünfte wurden der Anstalt zugewendet. Im Jahre 1728 befahl der Kaiser, dass in den Erblanden drei Soldatenspitäler, und zwar eines in Böhmen, das andere in Wien und das dritte in Pest erbaut und eingerichtet, sämmtliche österreichische Landeskinder in das Spital zu Wien, die aus Böhmen, Mähren und Schlesien in das böhmische Invalidenhaus, die übrigen „aus denen Reichs-, Hungarischen, Italiänischen und anderen fremden Ländern gebürtige" In-

*) Manuale oder Handgriffe der Infanterie etc.
**) Regal: Reglement etc.

validen in das Pester Invalidenhaus zur Verpflegung gebracht werden sollten*). Indess kam ein eigentliches Invalidenhaus vorerst nur in Pest zu Stande, und 1734 wurde auf Befehl des Kaisers in Wien eine kaiserliche Militär-Invaliden-Commission „zu Besorgung des zu Pest erbauten Invalidenhauses und aller in das Invalidenwesen einlaufenden Geschäfte" eingesetzt**).

Im Jahre 1718 wurden für Feldmedicamente 53,497 fl., im folgenden Jahre 62,127 fl., für das Feldhospital in diesen beiden Jahren 73,945 fl., und 86,220 fl. verausgabt***).

Je straffer die Disciplin jetzt gehandhabt wurde, desto strenger wurden die Strafen. Abgesehen von den Strafen für Capitalverbrechen, war bei der Infanterie besonders das Gassenlaufen mit Spiessruthen im Gebrauche; man zog es der Prügelstrafe darum vor, weil bei letzterer „die Corporale die Soldaten krumm und lahm, auch, wenn sie dieselben ungeschickterweise auf den Kopf getroffen, thöricht oder taub geschlagen", ferner aus dem naiven wirthschaftlichen Grunde, weil beim Prügeln „die geringe Montur nicht geringen Schaden leidet"†). Bei der Cavallerie wurden die Schläge mit dem Steigriemen, dem Vorderzeuge oder mit dem Packriemen gegeben. Gegen Corporale und Regimentstambours wurde die 1774 abgestellte Strafe des Gewehrtragens angewendet.

Unter der Nachfolgerin Carl's VI., der Königin und Kaiserin Maria Theresia, brach durch ein neues, zeitgemässes und zweckentsprechendes Militärsystem eine neue Aera für das österreichische Heer an. Oft erschien die Monarchin selbst in den Kriegs- und Friedenslagern und entflammte durch ihre Huld und Beredtsamkeit den Muth ihrer Truppen. So musterte sie am 10. September 1749 die zu Solenau concentrirten kaiserlichen Regimenter, ein in den Annalen des österreichischen Heeres unvergesslicher Moment, der in der Ruhmeshalle des k. k. Arsenales zu Wien durch Künsterhand verewigt werden wird. Schon im dritten Jahre ihrer Regierung liess das für sie begeisterte Heer eine Münze auf sie schlagen, auf welcher sie *Mater castrorum* genannt wurde.

*) A. h. Rescript an die Stände o. d. Enns, d. d. 18. Juni 1728. Abschriftlich im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.

**) Kais. u. Königl. Staats- und Standes-Calender für 1735.

***) Oberleitner, Beiträge etc.

†) Regal: Reglement S. 159.

Vor Allem suchte Maria Theresia sich die Quellen einer steten und zuverlässigen Ergänzung des Heeres offen zu erhalten, durch Werbung und Recrutirung nach der Weise der Zeit. Sie erliess zahlreiche Verordnungen über diesen Gegenstand, und ermunterte auf jegliche Weise. Um eine „beständige Werbung" zu erzielen, befahl sie 1748 sowohl dem General-Kriegscommissariat als besonders den gesammten Infanterie-Regimentern, in den Ländern und Quartiers-Stationen, wo dieselben stünden, „aller Orten die Trommel zu rühren und ihre Werbtische aufzuschlagen, sofort dieses Werbgeschäft mit Daranstreckung äussersten Fleisses bis zu ihrer vollständigen Completirung fortzutreiben"; die Stände, Insassen und Unterthanen sollten diese Werbung nach Kräften unterstützen und fördern*).

Da es mit den Werbungen der Stände selten recht vorwärts gehen wollte, so ging die Kaiserin bisweilen ganz davon ab. So wurde 1752 bekannt gegeben: dass Ihre Majestät nicht gesonnen wären, an die niederösterreichischen Herren Stände für dieses Mal eine förmliche Recruten-Gestellung zu begehren, weilen mit dem letzteren so geringen Postulate so grosse Beschwerlichkeiten unterlaufen seien, sondern die k. k. Regimenter mittelst eigener Werbung ergänzen zu lassen resolvirt hätten, und zwar die deutschen Regimenter in ihren Stationen, die ungarischen National - Infanterie - Regimenter in Ungarn und Siebenbürgen, die drei italienischen Regimenter in der österreichischen Lombardie und Friaul, die deutschen Cavallerie-Regimenter aber, „der alt hergebrachten Observanz gemäss", in gesammten deutschen Erblanden, wo sie wollen, jedoch nur in der Stille und unter der Hand**). Einige Jahre später wurde bekannt gemacht, dass die auf das Königreich Böhmen nach dem Hauptdivisor ausgefallenen 2081 Köpfe Recruten, nebst denen, so von jeden 150 Häusern zu stellen kommen, zur Uebernahme festgestellt seien; nicht minder, dass solche vom 18. bis in das 30. Jahr, wenn selbe 5 Schuhe und 3 Zoll Wiener Mass haben, angenommen werden sollen***). Wenn Noth um Mannschaft eintrat, pflegte man

*) A. h. Rescript an die Deputation in Oesterreich o. d. E. d. d. 21. December 1748, im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.

**) Circular v. 18. Nov. 1752; enthalten in den von dem Gubernium in Böhmen erlassenen Verordnungen *de ao.* 1749—69.

***) Verordnung v. 22. Sept. 1755.

es minder genau zu nehmen. So wurde 1756 verordnet: dass bei Gestellung der Recruten keine besondere Heiklichkeit bezeuget, auch nunmehro die Mannschaft von 5 Schuh und 2 Zoll Mass angenommen werden solle. In Kriegszeiten überwand man das Misstrauen gegen fremde Deserteurs; jedem preussischen Deserteur wurde ein Ducaten, jenen aber, die mit Pferden ankamen, 30 fl. verabreicht*).

Indess früher schon, noch während der Dauer des weiterhin zu erwähnenden, mit den Ständen abgeschlossenen zehnjährigen Recesses, hatte Maria Theresia Schritte zu einer regelmässigen und fortgesetzten Completirung ihrer Armee gethan, und dieses neue System sollte mit 1. November 1753 in Wirksamkeit treten. Die Nothwendigkeit, bei Ausbruch eines Krieges eine schlagfertige complete Armee zur Verfügung zu haben, bedingte eine Aenderung des bisherigen Systems, die Abgänge durch freiwillige Werbung zu decken, welches sich selbst in Friedensjahren nicht als entsprechend erwies. Eben so wenig erspriesslich zeigte sich die Anwerbung fremder Recruten („ausländische Werbung"), von denen die Hälfte meineidig zu entweichen pflegte und wobei dem Aerar in den zwecklos versplitterten Werbgeldern grosse Verluste erwuchsen. Diesem Uebel abzuhelfen, sollte nun eine perpetuirliche Completirungsmannschaft in der Zahl von 24,000 Mann errichtet werden und hierzu alle Erblande ihr Contingent zu stellen haben. Auf Böhmen entfielen 9000 Mann. Diese Reservemannschaft sollte in Friedenszeiten bei Haus und Hof verbleiben, im Kriege aber (doch eben nur auf Kriegsdauer) die Abgänge in der Armee decken. Für Böhmen sollte dieses Completirungssystem nach folgenden Bestimmungen durchgeführt werden: Das Mannschaftsquantum ist durch eine von den Ständen zu verfassende und von der böhmischen Repräsentation und Kammer zu publicirende Hauptrepartition den Herrschaften, Gütern und Städten, von diesen aber nach gemachter Subrepartition den Gemeinden und Communitäten mitzutheilen, welche die auf sie entfallende Mannschaft nach der bei der vorigen Recrutirung beobachteten Uebung zu stellen haben. — Zur Completirungsmannschaft sollen nur Landeskinder gestellt, doch können ausnahmsweise auch Ausländer, die durch mehrere Jahre im Lande wohnen, gestellt werden. Be-

*) Verordnungen v. 15. Sept. und v. 15. Nov. 1756.

züglich des Alters soll man auf Leute zwischen 17 und 40 Jahren greifen, jenen unter 30 Jahren aber den Vorzug geben. Für tauglich ist Jeder anzusehen, der gesunde, kräftige Glieder besitzt und das Mass von 5 Schuh 3 Zoll hat; unter dieses Mass darf nur bei sicherer Aussicht auf Wachsthum des Mannes reflectirt werden. — Die „also conscribirte und assentirte“ Mannschaft tritt in Friedenszeiten wieder in ihre früheren Erwerbs- und Jurisdictionsverhältnisse zurück und hat sich in Bezug auf die Kleidung nur durch eine rothe Halsbinde zu unterscheiden, deren jeder Mann jährlich zwei Stück vom Aerar erhält. Den Landesobrigkeiten wird gestattet, die Assentirten nach vorheriger Anmeldung bei dem Kriegscommissariate in ihre Privatdienste zu nehmen, zur Musterung andere diensttaugliche Männer zu stellen oder auch gegen Entrichtung von 20 fl. pr. Mann als Recruten zur Miliz zu stellen. — Die Completirungsmannschaft kann unter keiner Bedingung zur Cavallerie und nur in Friedenszeiten zur Miliz zu Fuss angeworben werden. Die Completirung hat nur alle drei Jahre bei der Musterung zu erfolgen. Die Monate April, Mai, Juni und November sind zum Exerciren der Completirungsmannschaft bestimmt und hat sich die Mannschaft jeden Sonn- und Feiertag die genannten Monate hindurch an bestimmten Orten zu versammeln, wo das Exerciren unter Aufsicht eines aus Ober- und Unterofficieren bestehenden Exercir-Commando's zu geschehen hat. Wenn ein Completirungssoldat zum Exerciren weiter als zwei Meilen und länger als einen Tag vom Hause abgezogen wird, gebührt ihm für jeden Tag eine Löhnung von 4 Kreuzern nebst Brod aus der Kriegscassa. Für Bequartierung hat das Land zu sorgen. — In Kriegszeiten ist diese Mannschaft zum Dienst des Landesherrn, keinesweges aber zur Verstärkung an auswärtige Mächte abzugebender Auxiliartruppen, in jeder Kreisstadt zusammenzuziehen und in die in's Feld ziehenden deutschen Infanterieregimenter einzutheilen etc. *)

Man unterliess Nichts, um die Leute zum Militärdienst anzueifern; Maria Theresia verordnete am 24. Juli 1758 sogar, dass der Militärstand von der Kanzel herab dem Volke angerühmt werden solle. Den sich anmeldenden tauglichen Capitulanten wurde Hoffnung gemacht: „dass sie nach Mass ihrer Anlassung in dem Kriegsdienst

*) Kais. Patent d. d. Wien, 4. August 1753, wegen Einführung einer ordentlichen Recrutirung und Ergänzung der Miliz. Im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

und deren sonst habenden Eigenschaften, zu Unterofficiers oder auch noch weiters mit der Zeit würden avancirt werden. — Diejenigen, welche nach beendigtem Kriege nicht mehr in Militärdiensten bleiben, sondern sich irgendwo ansässig machen wollten, sollen auf ihr Ansuchen bei sich ereignenden Aperturen vorzüglich untergebracht oder zum Bürgerrecht und Meisterschaften befördert werden" *).

Daraus, dass einerseits die Regimenter, andererseits die Stände, jeder Theil für sich, ihre besonderen Werbungen anstellten, entstanden manche sonderbare Conflicte. Beide Theile suchten einander gegenseitig ihre Recruten wegzuangeln, und die Dominien ihrerseits trieben, durch die Prämien gelockt, Alles zusammen, was halbwegs einem Soldaten ähnlich sah oder ähnlich zu machen war. Mit Mühe konnte die Regierung diesem Chaos wehren, denn wie zu den Zeiten der Lanzknechte hatte sich während des siebenjährigen Krieges aus dem Werbgeschäfte wieder eine Speculation gebildet. Schon 1756 musste daher für Böhmen bekannt gegeben werden: dass „auf die gestellenden Landes-Recruten nicht mehr, als die von Ihrer Majestät den Herren Ständen ausgemessene Bonification pr. 20 fl. angewendet, massen den mehrers anlaufenden Unkosten keine Bonification erfolgen würde; und weil sowohl auf dem Lande als Prager Städten einige Leute sich mit denen Recruten eines Wuchers gebrauchen, als solle im Betretungsfalle wider selbe als *Plagiarios* verfahren werden **). Regimenter sowohl als Dominien meinten sich das Geschäft am besten dadurch zu erleichtern, dass sie feindliche Deserteurs stellten. Aber mit letzteren war dem militärischen Zwecke selten gedient, und oft zeigte es sich nachmals, dass die angeblichen feindlichen eigentlich österreichische Ausreisser waren. Die Regierung verordnete daher: „dass preussische Kriegsgefangene nicht mehr für Recruten angenommen, und wo noch etwa einige derlei Gefangene für Recruten angeworben, solche dem Militär wiederum zur Verwahrung gegeben werden sollten ***). Den ungarischen Infanterie- und Hussaren-Regimentern sollte hingegen gestattet sein, Deserteurs und Fremde, keineswegs aber Landeskinder anzuwerben †).

*) Capitulanten-Anwerbungs-Edict der n. ö. Repräsentation und Kammer vom 13. Jänner 1758. Im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

**) Verordnung v. 15. Nov. 1756.

***) Verordnung v. 15. Nov. 1757.

†) Verordnung v. 25. Dec. 1757.

Da es solchergestalt mit der Stellung von Deserteurs nicht anging, so griff man zu allerhand andern Mitteln und Auskünften, zum Theil sehr gewaltthätiger Art. Man fing die Leute zusammen, wie es nur möglich war; Einer verkaufte dem Andern seine Beute; es ward ein förmlicher Seelenverkauf daraus. Um diesem Unfuge zu steuern, erklärte die Regierung: „dass zu Unterbrechung des höchst verbotenen Menschenhandels kein Mann beim Commissariat für einen Recruten assentirt werden würde, bevor nicht vom Dominium ein Attestat daselbst producirt würde" *). Zwar sollten die Regimentswerbungen durch die ständische Recrutengestellung nicht aufgehoben, noch auch den Regimentern verboten sein, die Unterthanen, wenn sie sich freiwillig anwerben liessen, anzunehmen; wohl aber sei dem Militär untersagt, dergleichen Leute mit Gewalt hinwegzunehmen oder selbe, wenn sie den Dominien unterwegs entlaufen, anzuwerben **).

Indess der, während des langen Krieges sich steigernde Bedarf an Mannschaft machte selbst höheren Orts strenge Schritte nöthig. Bei weltlichen Obrigkeiten wurden die Beamten für rückständige Recruten mit dem doppelten Geldbetrage und mit Arretirung in Anspruch genommen, und in Ortschaften, welche unter geistlicher Administration standen, sollten 100 Ducaten für jeden restirenden Recruten erlegt werden ***). Wegen dringender Noth an Recruten wurden die Kreishauptleute sogar einmal angewiesen, selbst oder durch abzuschickende Commissäre mit Beihilfe des Militärs nächtlicher Weil sogleich die diensttaugliche Mannschaft zusammenzufangen, mit den ledigen Burschen den Anfang zu machen, wenn diese hingegen nicht erklecklich, auch die verheiratheten Leute wegzunehmen †). Endlich gestattete man auch, dass jene Dominien und Herrschaften, denen es an Recruten gebreche, sich um preussische Kriegsgefangene gegen Erlag von 80 fl. melden durften ††).

Noch manche andere Vorschriften in Bezug auf Werbung und Recrutirung ergingen im Laufe des siebenjährigen Krieges. Sämmtlichen k. k. Regimentern wurde bewilligt, in Oesterreich, Böhmen

*) Verordnung v. 26. Dec. 1757.
**) Verordnung v. 9. März 1759.
***) Verordnung v. 7. April 1759.
†) Circular in alle Kreise v. 28. Juni 1759.
††) Verordnung v. 31. August 1761.

oder Mähren Leute mittelst Capitulation, insolange der Krieg daure, anzuwerben, mit dem Zusatz, dass in letzteren zwei Ländern lauter der deutschen Sprache kundige Leute und keine anderen angenommen werden sollten*). Weitere Vorschriften waren: dass den Cavallerie-Regimentern die Answahl der ständischen Recruten keineswegs gestattet werde, weil selbe aller Orten sich mit oder ohne Capitulation Recruten anwerben können, dahingegen aber den landesständischen Recruten absolute keine Capitulation zugestanden, noch die Deserteurs, welche sich auf Capitulation anwerben lassen, keineswegs unter die landesständischen Recruten angenommen, sondern an die nächst anliegenden Regimenter angewiesen werden sollen**); woraus also hervorgeht, dass damals nur die Werbung der Regimenter mit Capitulation geschah, hingegen die von den Ständen recrutirten Landeskinder sich keiner Capitulation erfreuten.

In Tirol schritt man 1745 zur Errichtung eines National-regiments, nachdem es viele Mühe gekostet hatte, den dortigen engeren ständischen Ausschuss „zu einer gewährig abgebenden Declaration zu vermögen"***) und die Herstellung der nöthigen Fonds zu bewirken. Das bisherige tirolische Landbataillon wurde daher reducirt und dagegen ein förmliches ganzes Regiment von 15 Füsilier- und 2 Grenadier-Compagnien, zusammen 2300 Mann stark, auf demselben Fuss wie die anderen Feldinfanterie-Regimenter formirt. Wenn Tirol selbst Feindesgefahr litte, so sollte das ganze Regiment zu des Landes Defension verwendet, sonst aber die Hälfte oder wenigstens ein Bataillon jederzeit dort gelassen und der Ueberrest in's Feld gezogen, die zurückgebliebenen Bataillone alljährlich abgewechselt werden. Bis zur gehörigen Festsetzung des nöthigen Verpflegungsfonds wurde einstweilen mit zwei Bataillonen und einer Grenadier-Compagnie der Anfang gemacht; diesen wurden die in dem vorherigen Landbataillon befindlichen tauglichen Leute untergestossen, die übrigen undienstbaren aber so viel möglich gegen Stellung anderer tüchtiger Leute entlassen†).

*) Verordnung v. 16. Jänner 1758.

**) Verordnung v. 29. Jänner 1758.

***) Hofdecret an den Grafen v. Chotek d. d. Wien, 3. Febr. 1745; abschriftlich im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

†) Hofkriegsräthliches Insinuatum an die Hofkanzlei v. 3. Febr. 1745, abschriftlich in demselben Archive.

Die äusseren Gefahren, unter welchen Maria Theresia den Thron ihrer Väter bestieg, liessen neuerdings den Blick auf das Institut der Aufgebote werfen. Die Einleitungen hiezu geschahen grösstentheils in der alten Weise.

So beschlossen im Jahre 1741 die Stände Ober-Oesterreich's, dass, bei dermalen anscheinender Feindesgefahr, durch alle und jede Gültenbesitzer von je zehn Feuerstätten ein Jäger, Schütze oder wenigstens eine zum Schiessen taugliche Person gestellt werden solle. Die Auswählung des zehnten Mannes von den inhabenden Feuerstätten, jedoch zur Zeit mit Ausnahme der sieben landesfürstlichen Städte (als welche ihre eigene Beschützung und Defension zu besorgen haben), sollte schleunigst vorgenommen, den bestellten Landschützen aber begreiflich gemacht werden, dass man sie nicht im offenen Felde, noch weniger über des Landes Grenzen und weiter hinaus, sondern blos an den Grenzen und anderen Posten, in den Redouten und Schanzen zur Wacht und Beschützung des Landes verwenden wolle. Diese Landschützen wurden in Compagnien nach den vier Landesvierteln eingetheilt und durch eigene, von der Landschaft bestellte Ober- und Unter-Officiere commandirt. Die Landschaft zahlte jedem Manne täglich 12 kr. zur Verköstigung; Pulver und Blei lieferten die Herrschaften und Obrigkeiten. Konnte eine Herrschaft die erforderlichen Feuer- oder Seitengewehre für ihre Landschützen nicht aufbringen, so wurden dieselben aus der landschaftlichen Rüstkammer oder auch allenfalls aus dem königl. Zeughause gegen Gutstehung der Gültenbesitzer verabfolgt*). Nach demselben Zuschnitte waren auch die folgenden Aufgebote, zu denen man im Laufe der österreichischen Successionskriege schritt.

Neben diesen blos gelegentlichen suchte man aber auch die beständigen Aufgebote, zu welchen Kaiser Carl VI. durch sein System der Landmilizen den Anlass gegeben hatte, in's Werk zu richten. An das Land ob der Enns erging 1744 die Forderung: dass die jüngsthin dort anbegehrte Land-Miliz gleich auf 2000 Mann festgestellt, ferner in Ansehung der bei fortwährenden Kriegsläufen sich äussernden gefährlichen Umstände annoch 2—300 Jäger oder Schützen so bald immer möglich aufgebracht werden sollten, um

*) Patent v. 11. August 1741 wegen Aufgebot des 10. Mannes in Oesterreich o. d. Enns. Im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.

selbe zur Besetzung des Oberhauses zu Passau verwenden zu können*). In demselben Jahre war auch für Mähren die Zusammenziehung der dortigen Land-Miliz in die beiden königl. Städte Brünn und Olmütz befohlen worden. Nach Vertreibung der Feinde aus Böhmen wurde dann auf Antrag des Landes-Kriegs-Commissariats in Mähren der grösste Theil dieser Land-Miliz wieder nach Hause entlassen und in jeder der genannten beiden Städte nur die drei Kreis- und noch zwei Privat-Compagnien, in Allem 840 Mann der Land-Miliz, zur Besatzung beibehalten**). Im folgenden Jahre musste, der kriegerischen Umstände wegen, die Land-Miliz in Mähren wieder vermehrt werden. Damals befanden sich dort an Land-Miliz sechs Kreis-Compagnien, jede zu 202 Köpfen, und 36 Privat-Compagnien, jede zu 121 Mann, im Ganzen also 5568 Mann***). Um diesen Stand noch höher zu bringen, wurde eine weitere Zusammenziehung anbefohlen, die zusammengezogene Land-Miliz in acht Bataillone eingetheilt, die eine Hälfte davon in die Festungen Brünn und Olmütz verlegt, die andere Hälfte zum Vorrücken gegen die schlesische Grenze beordert. So lange diese Land-Miliz in wirklicher Dienstleistung stand, erhielt sie die monatliche Geldverpflegung vom Aerar und die Naturalien aus dem Olmützer Magazin. An täglicher Löhnung aber bezog der Mann, er mochte nun in Garnison liegen oder campiren und auf den Postirungen stehen, nicht mehr als 4 kr†).

Uebrigens wurde in Mähren und wohl auch in anderen Ländern manche Klage über die Einrichtung der Land-Miliz erhoben††), und diese inneren Schwierigkeiten scheinen das Institut der Land-Milizen nach und nach in's Stocken gebracht zu haben, obwohl auch später noch einige Male, besonders im Jahre 1753, die Rede davon ist.

Im November 1743 wurde der innerösterreichische Hofkriegsrath aufgehoben, in Graz ein Militärdirectorium aufgestellt und letzteres nebst dem innerösterreichischen General-Commando dem

*) A. h. Erlass an die Stände in Oesterreich o. d. Enns v. 16. Sept. 1744. In demselben Archive.

**) A. h. Resolution über Vortrag v. 26. Dec. 1744 und 4. Jänner 1745. In demselben Archive.

***) Nota ebend.

†) A. h. Erlass an das mährische General-Landes-Kriegs-Commissariat v. 19. Mai 1745. In demselben Archive.

††) „Des Marggrafthums Mähren Ständische Beschwerden und Vorschläge die Land-Miliz betr.“, v. 27. Nov. 1745. In demselben Archive.

Feldmarschall Prinzen Joseph Friedrich von Sachsen-Hildburghausen verliehen *).

Um den Werth der Grenzregimenter zu erhöhen und sie nach und nach zur Vollkommenheit zu bringen, liess Maria Theresia beständige Regimenter aus ihnen formiren. Der Anfang hierzu wurde 1746 in Croatien gemacht. Die Grenztruppen wurden districtweise in Regimenter eingetheilt und erhielten auch in Friedenszeiten beständige Officiere. Die vortrefflichen Dienste, welche diese Regimenter im siebenjährigen Kriege leisteten, bewirkten die Errichtung neuer. Durch die beständige Aufstellung zweier Czaikisten-Compagnien im Jahre 1747 wurde die Errichtung eines Czaikisten-Bataillons begründet**). Am 16. Jänner 1750 ertheilte die Kaiserin den Ständen Croatiens und Slavoniens ein Diplom, durch welches die Banalgrenze der Banalautorität untergeben und dem Ban das Recht verliehen wurde, Officiere bis zum Oberstlieutenant zu ernennen***). Von der früher bisweilen angestrebten Provincialisirung der Militärgrenze wurde unter Maria Theresia, und zwar mit Beistimmung des croatischen Landtages, Umgang genommen†).

Neben den neuen beständigen Regimentern, welche damals aufkamen††), tauchten in dieser Zeit auch mancherlei Freicorps auf. Das berühmteste derselben war jenes der Panduren. Unter diesen verstand man in Croatien und Slavonien in früherer Zeit, so wie zum Theil noch heutzutage, die bewaffneten Leibdiener der Edelleute, welche eine besondere Nationallivrée trugen und immer mit zwei Pistolen und einem Handjar bewaffnet waren. Der Name — wahrscheinlich von dem Worte Banderium herrührend — ging auch auf eine eigene Art Landsoldaten über. Franz Freiherr von der Trenk, ein kühner und unternehmender Kriegsmann, der dazumal in Slavonien die Herrschaften Pakratz, Welika, Platernicza, Brestowatz und Naschitz besass, unterhielt daselbst wegen Unsicherheit des Landes auch sogenannte Panduren als Haussoldaten zu

*) Nach gleichzeitigen Acten.

**) Trautmann a. a. O. — Müller I. S. 50.

***) „Die Militärgrenze und die Verfassung.“ Von O. M. Utiešenović. Wien 1861. S. 25.

†) Agramer Zeitung vom 22. Juli 1864.

††) Eine Aufzählung derselben s. in meiner „Geschichte der k. k. österr Armee,“ 4. Band. S. 31—35.

seinem Schutze. Bei dem preussischen Einfalle in Schlesien 1741 erbot er sich der Königin Maria Theresia, tausend Panduren mit Gewehr und Montur auf seine Kosten in's Feld zu stellen, und hatte sie in drei Wochen richtig beisammen. Dann brach er als Oberstwachtmeister mit seinem Corps nach Wien auf, wo die Königin und ihr Gemal bei der sogenannten Vogelstange ausserhalb der Favoritenlinie am 27. Mai diese Panduren oder „Raizen" besichtigte, welche, 1022 Mann stark, in 20 Freicompagnien von 50 Mann, mit vier türkischen Trommeln und dergleichen Schalmeien ohne Fahnen hier paradirten*). Sie trugen rothe Mäntel mit Kapuzen und wurden daher von den Franzosen „rothe Kapuziner", im Allgemeinen auch Rothmäntler genannt; ihre sogenannte türkische Musik wurde nachmals auch bei den europäischen Heeren eingeführt. Wegen der Tapferkeit, die diese neue Truppe bezeigte, erhielt Trenk 1744 den Auftrag, sich abermals nach Slavonien zu begeben und sein Pandurencorps nicht nur zu recrutiren, sondern auch zu verstärken. Die Hofkammer zahlte ihm für jeden Mann 80 fl., wofür er auch Montur und Rüstung anzuschaffen hatte. In kurzer Zeit hatte er 2500 Mann zu Fuss und 130 Hussaren angeworben. Erstere erhielten grüne Montur mit rothen und gelben Kapuzen. Statt der Fahnen gab ihnen Trenk türkische Rossschweife mit dem Halbmond; auch ihr Kriegsgeschrei war wie das der Türken: „Allah! Allah!" Ihr wilder Kriegseifer, ihre fürchterliche Behendigkeit und ihre Raubsucht machte sie zum Schrecken der Länder, die sie als Feinde betraten, und selbst geschulte Truppen widerstanden nicht immer ihrem wüthenden Anpralle. Im Jahre 1756 wurden Trenk's Panduren zum gegenwärtigen 53. Infanterie-Regiment umgeschaffen; aber in Slavonien stehen sie fortwährend in gutem Andenken, und der gemeine Mann nennt dort noch jetzt die Recrutirung im Lande „*Baronowati*", was so viel heisst, als unter die Leute des Barons (Trenk's) genommen werden **).

Zur Zeit des ersten schlesischen Krieges hatte die österreichische Infanterie noch immer die frühere Stärke. Die Grenadiere und Musketiere bildeten die schwere, die Völker aus Ungarn, Croatien und Slavonien die leichte Infanterie. Die leichten Truppen führten zum Theil auch Doppelflinten, bei welchen der eine Lauf gezogen,

*) Wienerisches Diarium 1741.

**) Wahrmann: „Leben, Thaten, Abenteuer etc. des F. Freiherrn von der Trenk." Leipzig 1837. — Schimmer: „Bilder aus der Heimat." Wien 1853. S. 312.

der andere glatt war. Nach der Schlacht bei Czaslau (1742) wurden, statt der bisherigen zerbrechlichen hölzernen, eiserne Ladstöcke eingeführt, wie sie die Preussen schon früher hatten. Mit dem Bajonnet verband die Infanterie zugleich den Gebrauch des Säbels. Nach dem Friedensfusse von 1749 enthielt ein Infanterie-Regiment 2 Grenadier- und 16 Füsilier-Compagnien, mit zusammen 2408 Mann*). Im Laufe des siebenjährigen Krieges findet man bei der Infanterie Bataillone von 6 Compagnien, jede in 4 Züge eingetheilt; die Stellung auf 4 Glieder wurde bis zum Jahr 1757 beibehalten**).

Durch wiederholte Vermehrung bestanden im Jahre 1743 schon 6 Hussaren-Regimenter, zu welchen im siebenjährigen Kriege abermals drei neue Regimenter hinzuwuchsen, darunter das siebenbürgische Sekler-Grenz-Hussaren-Regiment. Auch wurden die Regimenter wieder wie zuvor auf 12 Compagnien oder 6 Escadrons gebracht***). Im Jahre 1749 bestand ein Cavallerie-Regiment aus einer Carabinier- oder Grenadier-Compagnie und 12 ordinari Compagnien †).

Die österreichische Artillerie erfuhr die vortheilhafteste Umwandlung zwischen dem ersten und dritten schlesischen Kriege (bis dahin war die Feldartillerie noch nicht ganz von der Belagerungsartillerie geschieden gewesen) unter der Leitung des General-Artillerie-Directors Fürsten Wenzel von Liechtenstein. Nach dem Muster der Preussen lies derselbe leichtere Feldstücke erzeugen und seit 1744 anwenden. Zu den Feldkanonen wurden nunmehr gerechnet: die zwölfpfündige Kanone (Quartierschlange), die sechspfündige (Falkaune), die dreipfündige Kanone (Regimentsstück) und die siebenpfündige Haubitze; — zum Batteriegeschütz: die vierundzwanzigpfündige Kanone (halbe Karthaune), die achtzehnpfündige (halbe Nothschlange), die zwölfpfündige Kanone (Viertelkarthaune), die zehn- und zwölfpfündigen Haubitzen und die zehn-, dreissig-, sechzig- und hundertpfündigen Bombenmörser. Bei den Feldstücken wurden 1748 zuerst Richtmaschinen statt der bisher üblichen Schusskeilen eingeführt, die sogenannten Ladschaufeln abgeschafft, dagegen von

*) „Regulament und Ordnung des gesammten Kais. Königl. Fuss-Volcks.“ (Wien, 1749—1750.) 1. Theil, S. 1.

**) Müller: I. S. 22.

***) Ebend. S. 108.

†) „Regulament und Ordnung für gesammte Kais. Königl. Cuirassier- und Dragoner-Regimenter.“ (Wien, 1749.) 1. Theil, S. 96.

wollenem Zeug verfertigte Patronen und Raumnadeln zum Oeffnen der Patronen, ferner Brandeln und Zündlichter zuerst angewendet. In einer Minute, die Zeit des Richtens abgerechnet, konnten aus einem Feldstücke schon 13 bis 14 Schüsse gethan werden. Im Winter 1757—1758 wurde zur Bedeckung des Geschützes ein Artillerie-Füsilier-Regiment errichtet. Um die Bewegung der Geschütze in einer Linie zu regeln, gab man ihnen eine taktische Eintheilung und vereinigte nun eine gewisse Anzahl Stücke unter dem Namen Batterien*). Den „Büchsenmeistern" — dieser alte Name war in Oesterreich noch immer gebräuchlich, — wurde im Kriege anbefohlen, „ihre Stücke wohl auf den Feind zu richten und besonders nicht zu hoch zu feuern; sie sollen mit Kartätschen stark in den Feind feuern, wodurch sein kleines Feuer bald gedämpft werden wird" **).

Nach dem Artilleriereglement vom Jahre 1757 wurden für jedes Infanterie-Bataillon 2 dreipfündige Stücke gerechnet; die Geschützzahl der Reserve aber, die aus drei-, sechs- und zwölfpfündigen Feldstücken und siebenpfündigen Haubitzen bestand, richtete sich nach Umständen. Der Infanterist hatte in der Artilleriereserve 36, und jeder Cavallerist 24 Patronen. Beim Reservepark wurde noch Schanz- und Minirzeug, Laboririnstrumente, Fuhr- und Beschirrwerk, Wagnerholz, Handwerkszeug u. dgl. mitgeführt. Jeder Dreipfünder war mit 2, der Sechspfünder mit 4, die siebenpfündige Haubitze mit 3, der Zwölfpfünder mit 6 Pferden bespannt. Für jeden Dreipfünder wurde 1 Munitionskarren, zu zwei Sechspfündern oder Zwölfpfündern 3 Munitionskarren und für jede siebenpfündige Haubitze 2 Munitionskarren gerechnet. Die kleinen Munitionskarren waren zwei-, die grossen vier- und sechsspännig. Zur Fortbringung des Geschützes und der Munition diente die Rosspartei des Artillerie-Corps. Die Rosspartei zerfiel in Trupps, deren jeder 100 Pferde und 50 Stuckknechte, ferner zwei Geschirrknechte und einen Wagenmeister zählte; letzterer führte die Aufsicht und das Commando über den ganzen Trupp. Auf 50 Pferde war noch ein Beschlagschmied, und zu 500—900 Pferden ein Geschirrschreiber zur Führung der Rechnungen angetragen. Ueber die Wagenmeister waren die Obergeschirrmeister, über die ganze Rosspartei aber der Oberwagen-

*) Müller: I. S. 134 u. f.

**) „Militar Feld-Regulament," d. d. Wien, 12. März 1759.

meister gesetzt, welcher das eigentliche Commando über dieselbe führte. Weil aber die Rosspartei in einer genauen Verbindung mit dem Zeugamte stand und die Ordnung bei dem einen nicht füglich erhalten werden konnte, wenn sie nicht zugleich bei dem anderen beobachtet wurde, so hatte der Stabsofficier, welcher die Aufsicht über das Feldzeugamt führte, auch zugleich das Commando über die gesammte Rosspartei. Das sogenannte Regimentsgeschütz war nicht immer und für beständig an seine Truppe gebunden; oft wurde der Befehl zur Vertheilung der Stücke bei den Regimentern erst im Laufe des Feldzuges selbst gegeben; eben so wenig hatten die Bataillonsstücke bei ihren Bataillonen zu verbleiben, sie wurden vielmehr zu dreien und vieren zusammengestellt, so dass jedes Regiment nur zwei Stücköffnungen liess. — Im Jahre 1760 zählte die Artillerie 33 Compagnien, die drei Artillerie-Füsilier-Bataillone 24 Compagnien à 116 Mann*).

Oesterreichs damaliger Gegner, König Friedrich II. von Preussen, zollte der kaiserlichen Artillerie nicht blos mündlich und brieflich seine Anerkennung, sondern bethätigte dieselbe auch dadurch, dass er im Jahre 1758 Geschütze nach österreichischer Art und österreichischem Fuss zu giessen befahl**).

Das niederländische Ingenieurcorps wurde nach dem Einfalle der Franzosen 1744 um fünf Officiere vermehrt und im folgenden Jahre die zwei Brigaden in eine verschmolzen. Endlich wurde im Jahre 1747 die Errichtung eines gesammten kaiserlichen Ingenieur-Corps beschlossen, die Stelle eines General-Geniedirectors creirt und hierzu der Bruder des Kaisers Franz I., der Feldmarschall Herzog Carl von Lothringen, ernannt, welcher durch den Generalmajor v. Bohn einen Organisationsentwurf ausarbeiten liess***). Am 20. Juli 1748 erhielt das Reglement für das k. k. Ingenieurcorps die Sanction der Kaiserin und erschien in deutscher und französischer Sprache. Das Corps sollte in einem Generaldirectorium nebst dem dazu gehörigen Stabe, und in vier Brigaden: einer deutschen, einer ungarischen, einer wälschen und einer niederländischen, bestehen. Das Generaldirectorium mit dem Stabe sollte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in

*) „Beiträge zur Geschichte des österreichischen Heerwesens seit 1757.“ In v. Streffleurs „österr. milit. Zeitschrift,“ 1864, II. Band, S. 248 u. f.

**) Taubert: Entwickelung der preussischen Feldartillerie a. a. O. S. 40 und 44.

***) Schröder: Beiträge zur Gesch. d. k. k. Genie-Corps a. a. O. S. 58 u. f.

Wien haben und aus einem Generaldirector, einem Generalprodirector, einem General-Fortifications-Cassaverwalter, einem Cassier, einem Archivar, einem Secretär und Auditor, einem Adjutanten und drei Stabsconducteuren zusammengesetzt sein, von welchen zehn Personen sechs, nämlich der Generalprodirector, der Archivar, der Adjutant und die drei Conducteure, nothwendig Ingenieure sein mussten. Zu jeder Brigade gehörten ein Oberst, ein Oberstlieutenant, zwei Oberstwachtmeister, vier Hauptleute, fünf Ober- und fünf Unterlieutenants, fünf Conducteure, was 23 Ingenieure für eine Brigade, 92 für alle vier Brigaden und 98 für das ganze Corps ausmachte. Die deutsche Brigade hatte das Fortificationswesen in den deutschen Erblanden, die ungarische in Ungarn und Nebenländern, die wälsche in Italien, die niederländische in den Niederlanden zu besorgen. Kein Ingenieur sollte aufgenommen werden, der nicht vorher in Gegenwart des Generalprodirectors und anderer anwesenden Ingenieure ein scharfes Examen in der Mathematik und anderen in das Geniewesen einschlagenden Wissenschaften bestanden und hierüber ein Zeugniss erhalten habe *).

Nachdem 1760 der Feldzeugmeister Graf Harrsch den Posten eines Prodirectors erlangt hatte, wurde diese Eintheilung des gesammten Ingenieurcorps in vier Brigaden aufgehoben und aus der deutschen, ungarischen und italienischen ein einziges Corps gebildet; blos die niederländische Brigade bestand als abgesondertes Corps fort.

Die Ingenieurakademie zu Wien hatte sich nach und nach mehr in eine allgemeine Bildungsanstalt verwandelt und stand daher dem Ingenieurcorps ziemlich fern, bis sie im Jahre 1760 unter die General-Geniedirection gestellt wurde und hierdurch erst den Charakter einer eigentlichen Ingenieurschule erhielt **).

Das Mineur-Corps wurde 1748 auf zwei, im Jahre 1763 auf vier Compagnien gesetzt und die „Mineur-Brigade" genannt. In einer Mineur-Compagnie befanden sich: der Oberst, Ober-Hauptmann, Hauptmann, Lieutenant, Feldwebel, Minirmeister, Minir-Corporal, Alt- und Jung-Minirer ***).

*) „Regulament für das Kais. Königl. Ingenieurs-Corps." (*Reglement du corps des Ingenieurs.*) Wien, 1748.

**) Schröder: a. a. O. S. 70 u. f.

***) „Schemata, die Natural- Mund- und Pferd-Portionen betreffend" (vom Jahre 1747). Im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

Auf Anregung des General-Majors v. Gribeauval, welcher, früher in französischen Diensten, an die kriegsgeübten französischen Genietruppen gewöhnt war, wurde 1760 ein eigenes Sappeurcorps errichtet, das aus drei Compagnien bestand, jede Compagnie mit 1 Hauptmann, 1 Ober- und 1 Unterlieutenant, 3 Sappeurmeistern, 6 Brigadiers, 12 Obersappeurs, 36 Untersappeurs, 24 Gemeinen und 1 Tambour. Jede Compagnie formirte 6 Brigaden, eine jede von 12 Köpfen, denen bei Anfang der Sappen noch vier Freiwillige von der Infanterie zugegeben wurden *).

Im Jahre 1758 errichtete Graf Lascy als General-Quartiermeister ein Bataillon Pionniere, und es wurde verordnet, dass die unter die Recruten nicht tauglichen kleineren Leute, welche bei der Assentirung ausgestossen würden, unter die anzuwerbenden Pionniere, jedoch ungezwungener Weise, eingereiht werden sollten **).

Die Stärke der Gesammtarmee war sehr wechselnd. Nach dem zehnjährigen Recesse vom Jahre 1748 ***) sollten in den deutschen und ungarischen Erbländern die Kriegsvölker Maria Theresiens künftig jederzeit in 108,000 Mann bestehen und allda bequartiert werden. Dennoch eröffnete die österreichische Armee im Jahre 1756 den dritten schlesischen Krieg blos mit 24 Regimentern Infanterie zu 3 Bataillons nebst 24 Compagnien Grenadiere (zusammen 67,424 Mann), 29 Regimentern Kürassiere (10,569 M.) und Dragoner (5091 M.), 6 Regimentern Hussaren (3660 M.) und 12,241 M. leichter Infanterie, im Ganzen also mit 99,585 Mann †).

Der Generalstab umfasste folgendes Personal: General-Lieutenant oder commandirender General; General-Feldmarschall; General der Cavallerie; Obrist-Feldzeugmeister; Feldmarschall-Lieutenant; Obrist-Feldwachtmeister; General-Quartiermeister; Pater Superior; General-Adjutant; General-Quartiermeister-Lieutenant; Stabs-Quartiermeister; Stabsfourier; Feld-Protomedicus; Feldmedicus; Stabschirurg; Personal der ganzen Feldapotheke; General-Wagen-

*) Schröder: a. a. O. S. 80 u. f.

**) Verordnung v. 11. Febr. 1758.

***) „Zehen Jähriger Recess mit denen gesammten Ständen des Erzherzogthums Oesterreich ob der Ennss von Anno 1749 bis 1758 inclusive, und Einführung des neuen Haupt-Militar- und Schulden-Systematis betr.“ Im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

†) Müller: II. S. 286.

meister; General-Wagenmeister-Lieutenant; *Capitaine de guides*; General-Auditor; General-Auditor-Lieutenant; Gerichtsschreiber; Amtstrabant; General-Gewaltiger; Profos-Lieutenant; Freimann; Steckenknecht *).

Die Reglements gingen, wie schon erwähnt, jetzt nicht mehr von den Regimentsinhabern, sondern unmittelbar von der Regierung aus. Im Jahre 1749 liess Maria Theresia Reglements sowohl für die Infanterie wie für die Cavallerie, 1759 ein allgemeines Feldreglement publiciren; für die mährische Landmiliz erschien ein besonderes Exercitium **), das jedoch mit dem der Linie beinahe völlig übereinkam.

Die Exercitien der Infanterie blieben im wesentlichen die früheren. Die Cavallerie sollte zwar im Gefechte sich blos des Pallasches bedienen, doch wurden das erste und das zweite Glied im Feuer exercirt, damit die Mannschaft zu Pferde schiessen lernte und die Pferde sich an das Feuer gewöhnten. Uebrigens wurde die Cavallerie auch zu Fuss, ganz nach der Art der Infanterie und mit den nämlichen Handgriffen, exercirt. Bei den Exercitien der Reiterei wurden die Commandosignale bisweilen gleichzeitig mit der Pauke und der Trommel gegeben; das Zeichen zum Marsche aber gab die Trompete. Wurde mit dem ganzen Regimente im Trabe avancirt, so erfolgten die Signale mit der Trompete und der Trommel zusammen ***).

Im Verpflegswesen geschah manche zweckmässige Einrichtung. Schon 1747 wurde in dieser Hinsicht verordnet: Die marschirende Miliz hat von den Ländern oder Stationen nur allein das Obdach; das Lagerstroh für Mann und Pferd; Brennholz nach Mass der Nothwendigkeit und wie der Quartiersmann damit versehen ist; die ordonnanzmässige Vorspann, wo kein anderes statuirt ist, und im Sommer das Heu durch Slavonien, das Temeser Banat und das Fürstenthum Siebenbürgen unentgeltlich zu empfangen und anzusprechen, sonst aber allen Genuss in allen Ländern baar und gleich von der Hand aus zu bezahlen, doch mit dem Unterschied, dass in denjenigen Ländern, in welchen die etapenmässige Verpflegung

*) Schemata etc.

**) „Exercitium und Hand-Griffe, nach welchen die königliche mährische Landmiliz sich zu reguliren, und die Mannschaft zu exerciren haben wird.“

***) Reglement etc. für die Kürassier- und Dragoner-Regimenter, 1. Theil, S. 37, 58, 60 und 96.

eingeführt ist, der reglementsmässige Preis gilt. Zu einer Natural-Mundportion gehörten 2 Pfund Brod, 1 Pfund Fleisch, 1 Mass Bier oder eine halbe Mass Wein; zu einer Pferdportion 6 Pfund Haber und 8 Pfund Heu nebst der erforderlichen Streu. Die Marschstation war in der Regel auf zwei Meilen Wegs bemessen und konnte in besonderen Fällen auf drei Meilen, doch nicht darüber ausgedehnt werden. Die Infanterie und Artillerie machten den dritten, die Cavallerie aber den vierten Tag Rasttag *). Eine ordentliche Casernen-Einrichtung wurde schon 1748 in Angriff genommen **). Nach Gelegenheit der Umstände traten bisweilen besondere Vorschriften ein. So wurde 1756 verordnet, dass dort, wo keine Magazine vorhanden, die Pferde- und Mundportionen von dem Landmanne gereicht, zu Unterbringung des Proviants so viele Depositorien als möglich herbeigeschafft, die Vorspann zu Beförderung des Proviants abgegeben und bei Vermahlung des Getreides aller Vorschub geleistet werde ***). Die zur k. k. Armee zu liefernden Naturalien und sonstige Fourage sollten von aller Privat- und Weg- Schranken-Mauth befreit sein †).

Zur Schonung der bisher durch Contributionen, Personal-Bequartierung, Natural-, Recruten- und Remonten-Stellung, Etapen-Verpflegung u. dgl. oft schwer belästigten Unterthanen wurde 1748 mit den Ständen der Erbländer ein neues Militär-System und Reglement vereinbart, das vom 1. November jenes Jahres angefangen durch zehn Jahre in Wirksamkeit bleiben sollte. Demgemäss entfiel vermöge des neuen Universal-Contributions-Systems auf jedes Land eine Dividende, die mit einem jährlichen Quantum (in Ober-Oesterreich z. B. mit jährlich 1.004,484 fl. 22 kr.) entrichtet wurde. Hingegen hörte der früher eingeführte freiwillige Land-Beitrag gänzlich auf. Die Brod- und Pferde-Portionen, der Service, sowohl auf Märschen, wie in Quartieren und Garnisonen und bei allen anderen Vorfallenheiten sollten künftig, ohne einige Concurrenz des betreffenden Landes, durch das General-Kriegs-Commissariat besorgt, mithin von dem Lande nichts Anderes, als, bis zur Errichtung ordentlicher Casernen, das leere Obdach verschafft werden. Desgleichen

*) Marschordnung v. 28. Dec. 1747, im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

**) Hofdecret an die Deputation in Oesterreich o. d. E. v. 21. Dec. 1747, in demselben Archive.

***) Verordnung v. 26. Juli 1756.

†) Verordnung v. 30. Aug. 1756.

sollte während der zehn Recessual-Jahre das Land der beschwerlichen Natural-Stellung der Recruten und Remonten, wie auch der dahin einschlagenden Lieferung von Sätteln, Monturen, Flinten und Anticipat-Monat-Geldern überhoben, dies Alles künftig vom Aerar *ex proprio* bestritten werden und ein jedes Regiment sich selbst recrutiren. Eben so sollte das Land von der Zulage oder den Etapen für die Truppen, sowohl für die landesfürstlichen als fremden, während des Marsches gänzlich befreit sein, und die Truppen von nun an die Naturalien und was sie sonst, mit einziger Ausnahme des von dem Landmanne zu verschaffenden Obdachs, genössen, im marktgängigen Preise bezahlen, nicht weniger die benöthigten Vorspanne und Schiffmiethen, ohne gemeiner Landschaft und deren Unterthanen Entgelt und Schaden, baar vergüten *).

In Ungarn musste der steuerpflichtige Unterthan zur Verpflegung der Truppen Korn, Haber, Heu, Holz u. s. w. an das Comitat oder an die Stadt, diese an das Wehrverpflegamt (Kriegscommissariat) liefern. Die Preise wurden auf dem ungarischen Landtage 1751 festgestellt und blieben, ungeachtet der steigenden Theuerung, immer dieselben, ohne Rücksicht auf einen Marktpreis. Das auf diese Weise die Gespanschaft oder die Stadt dem Wehrverpflegsamte die Bedürfnisse wohlfeiler liefern musste, als sie dieselben kaufen konnte, war gewöhnlich. Der Verlust, *Deperdita* genannt, fiel auf die ständische Casse (*cassa domestica*), welcher er von dem steuerpflichtigen Unterthan ersetzt werden musste **).

Die Beischaffung der Monturen geschah noch immer von den Regimentern aus; doch sollten letztere jetzt nicht mehr selbst den Einkauf bei den Händlern besorgen, weil auf diese Weise gewöhnlich eine starke Vertheurung stattgefunden hatte. Vielmehr errichtete die k. k. Ministerial-Banco-Deputation im Jahre 1750 eigene Magazine in Böhmen, Mähren und Niederösterreich, aus welchen die Regimenter von nun an ihren Bedarf an Montur-Tüchern und Unterfutter oder Boy abzunehmen hatten; die Tuchfabricanten aber sollten jene Tücher und Boy in die genannten Magazine und keineswegs an die Regimenter oder deren Bestellte abliefern ***).

*) Zehnjähriger Recess etc. a. a. O.

**) Fessler: Geschichte der Ungarn, 9. Band.

***) Verordnung v. 28. Juli 1750.

Zu Beseitigung des bisher noch immer üblichen grossen Trosses erschien 1746 eine neue Bagageordnung, welche aber durch ein am 1. December 1747 erlassenes Schema *) in einigen Puncten abgeändert wurde. Weil seit einigen Jahren, gegen die frühere Observanz, die Feldmarschalllieutenants und Oberstfeldwachtmeister selbst während der Dauer lebhafter Operationen cantonirt und dadurch zum Nachtheil des Dienstes sich oft weit von ihren Flügeln und Brigaden entfernt hätten, so sollten künftig sämmtliche Generale unfehlbar und beständig campiren, zu diesem Zwecke mit Zeltern und allen dazu gehörigen Erfordernissen sich versehen und während der Campagne keinem ein Haus zu seiner Unterkunft angewiesen werden.

Auch die Militärgesetzgebung wurde in vielen Puncten geregelt. Namentlich gegen Deserteurs ergingen wiederholte scharfe Edicte. Um jedoch von der Einbringung der Deseurteurs weniger abzuschrecken, wurde 1749 verordnet, dass die von den Einwohnern eingebrachten Deserteurs künftig nicht mehr mit der Lebensstrafe belegt, sondern letztere in eine zeitliche Condemnirung zu öffentlichen Arbeiten verwandelt werden sollte. Selbstverstümmler wurden mit Zuchthausstrafe belegt, die auch noch höher, ja bis zur Todesstrafe sich steigern könne **).

Zu schleuniger Administrirung der Justiz hinsichtlich aller seit vielen Jahren zwischen den Militär- und den Civilstellen entstandenen Jurisdictions-Irrungen hatte Maria Theresia 1745 eine eigene Norm in den deutschen Erblanden publiciren lassen. Da aber diese sich nicht hinreichend zeigte, so errichtete die Monarchin acht Jahre später eigene *Judicia mixta delegata*, bei welchen von dem im Land commandirenden General das Präsidium geführt, ein Oberst und der Stabs-Auditor, von Seite der politischen Behörde aber zwei Assessoren beigegeben wurden. Dieses *Judicium delegatum* sollte „als die erste Instanz in *militaribus mixtis* angesehen und respectirt, bei selbem alle vorkommende rechtliche Casus, welche das im Land befindliche Militare betreffen, ventiliret, alle Jurisdictionales, Sperranlegungen, Testamenta u. dgl. tractiret werden" ***). Durch die 1754 herausgegebene Justiznorm erhielten die Proprietärs der Cavallerie-Regimenter ohne Ausnahme das *Jus gladii et aggratiandi*, wie

*) Beide Verordnungen im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

**) Circular v. 18. Nov. 1752.

***) A. H. Rescript v. 24. März 1753.

es jene der Infanterie-Regimenter schon seit dem Aufhören der Lanzknechtverfassung besassen.

Der Stock spielte im damaligen Strafrechte eine wichtige Rolle. Noch während der ganzen ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts standen alle Personen des kleinen Stabes, als: Regiments-Adjutant, Regiments-Feldscherer, Proviantmeister, Wagenmeister, Profos etc. unter dem Stock (d. i. eigenhändige Abstrafung mit dem Stock) des oberen Regimentsstabes oder Commandanten, bei den meisten Regimentern auch unter dem Stock der übrigen Stabsofficiere. Dagegen führten den Stock: der Regiments-Adjutant über solche Individuen, welche in dienstlicher Beziehung auf ihn angewiesen waren, und dann über sämmtliche Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts; der Regiments-Feldscherer über seine Unter-Feldscherer oder Gesellen; der Quartiermeister und Proviantmeister über die Fouriere und Musterschreiber; der Auditor über den Profosen und dessen Leute; der Hauptmann und der Lieutenant bei der Compagnie über die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts; der Feldwebel über die Corporale und Gemeinen, und endlich der Corporal über die Gemeinen allein. Erst durch eine Hofkriegsraths-Verordnung vom 20. Juni 1752 wurden die Regiments-Adjutanten oder sogenannten Wachtmeister-Lieutenants, wie auch die Regiments-Feldscherer, welche künftig Regiments-Chirurgen betitelt werden sollten, dem Stocke des Regiments-Commandanten entzogen*).

Freudiger und eifriger, als durch das freilich unumgängliche Mittel der Strafe, verfolgte die Regierung ihr Ziel auf dem milderen und sicheren Wege des Unterrichts und der Bildung. Der Erziehungsplan der bestehenden Ingenieur-Akademie wurde 1747 auf eine gemeinnützigere Art erweitert. Da aber die bis dahin vorhandenen Institute sich für das wachsende Bedürfniss einer wissenschaftlichen Ausbildung der Officiere unausreichend zeigten, so beschloss Maria Theresia die Gründung einer eigenen Anstalt und genehmigte den ihr von einer dazu bestimmten Commission vorgelegten Entwurf, nach welchem die zu Wiener-Neustadt zu errichtende Militär-Akademie aus zwei Stiftungen bestehen sollte. Die erste Stiftung, für welche die Neustädter Burg angewiesen wurde, bestand aus zwei Compagnien, jede zu 100 Zöglingen, und erhielt den Namen: „adeliges

*) Müller: die k. k. Armee, 2. Band, S. 437.

Cadeten-Corps“, weil, wie eine Entscheidung der Kaiserin besagte, selbst die unadeligen Officiere, von welchen Kinder in diese Anstalt aufgenommen werden könnten, nach zehnjähriger tadelloser Dienstzeit für nobilirt angesehen werden sollten. Die zweite Stiftung: „Militär-Pflanzschule“, auf der Laimgrube zu Wien im sogenannten Moserischen Tract, sollte den Abgang der Neustädter Akademie ergänzen; sie war für 100 Zöglinge und nur für 9 bis 13 Jahre alte Söhne armer Officiere bestimmt. Nach vollendeten Baulichkeiten trat die Anstalt zu Wiener-Neustadt am 1. November 1752 in volle Wirksamkeit. Da zu jener Zeit körperliche Gewandtheit und Geschicklichkeit als Haupterfordernisse eines tüchtigen Officiers angesehen wurden, so waren die wissenschaftlichen Fächer (Fortification, Arithmetik, französische, italienische und böhmische Sprache, Geographie) nur durch einige Ingenieur-Officiere vertreten, desto eifriger aber für gymnastische Fertigkeit durch Reit-, Fecht-, Tanz-Unterricht und häufiges Exerciren mit der Partisane, dem Gewehre und der Fahne gesorgt*).

Den mächtigsten Hebel der Tapferkeit, das Ehrgefühl, zog man ebenfalls weislich in Betrachtung. Schon beim Ausbruche des siebenjährigen Krieges hatte Maria Theresia den Entschluss gefasst, für die Officiere ihrer Truppen einen Verdienstorden zu gründen, und nachdem die gehörigen Betrachtungen darüber geschehen waren, liess sie ihn am 13. Mai 1757 der Armee durch den Herzog Carl von Lothringen bekannt machen. Am 18. Juni darauf wurde die siegreiche Schlacht bei Kolin geschlagen, und nun bestimmte ein allerhöchstes Handschreiben an Daun, dass dieser denkwürdige Tag als Stiftungstag des neuen Ordens angesehen, derselbe nach dem Namen der Stifterin: Militärischer Maria-Theresien-Orden genannt werden solle und der Kaiser Franz I. dessen Grossmeisterstelle angenommen habe. Am 7. März 1758 erfolgte die erste Promotion, und am 12. December erschienen dann die Statuten mit folgendem wesentlichem Inhalt: Der jedesmalige Regierer des österreichischen Erzhauses ist Grossmeister des Ordens. Weder hohe Geburt noch langwierige Dienste oder vor dem Feind erhaltene Wunden, noch viel weniger andere Rücksichten geben Ansprüche;

*) Leitner v. Leitnertreu: „Geschichte der Wiener-Neustädter Militär-Akademie.“ Hermannstadt, 1852.

„Diejenigen einzig und allein sollen in den Orden aufgenommen werden, welche nicht nur nach Ehre und Pflicht ihrer Schuldigkeit ein völliges Genüge geleistet, sondern sich noch über das durch eine besondere herzhafte That hervorgethan oder kluge und für den Militärdienst erspriessliche Rathschläge nicht nur an die Hand gegeben, sondern auch solche mit vorzüglicher Tapferkeit auszuführen geholfen haben". Alle Ober-Officiere, von dem höchsten bis zum niedrigsten, können, ohne Rücksicht auf Religion und andere Umstände, den Orden erhalten, und die Zahl der Mitglieder ist unbestimmt, „weil, je höher diese steigt, desto mehr die dabei vor Augen gehabte nützliche Absicht erreicht wird."

Die vorhandenen Leibgarden erhielten unter Maria Theresia eine genauere Organisation, welche auch neue Namen mit sich brachte. Man hatte an den deutschen Höfen sich aus früherer Zeit her an den Namen und an die äussere Erscheinung der Schweizer gewöhnt, aber der wirklichen Schweizer entwöhnt und unterhielt daher sogenannte Schweizergarden aus Kindern des eigenen Landes. Auch Maria Theresia errichtete 1748 eine solche Schweizerleibgarde, die durchgehends aus Oesterreichern bestand, jedoch eine Art schweizerischer Uniform trug und ihre Quartiere Anfangs auf der Freiung, dann in dem k. k. Stallgebäude zu Wien, ihre Wachstube aber in jenem Theile der alten Hofburg hatte, der noch jetzt nach ihr der „Schweizerhof" heisst. Indess wurde sie schon 1767 wieder aufgelöst*). Neben und nach ihr bestand die Trabanten-Leibgarde, der wir schon zu Maximilian's I. Zeit begegnen, unausgesetzt fort; eben so die Hartschierengarde. Im Jahre 1760 gründete Maria Theresia die „ungarische adelige Leibgarde", die zugleich als militärische Bildungsanstalt für Adelige dienen sollte. Endlich beschloss die Kaiserin, auch das Institut der alten Hartschierengarde in höherer Bedeutung zu erneuern, indem sie hiermit zugleich den Zweck verband, eine Anstalt zu gründen, in welche verdienstvolle, auf dem Schlachtfeld blessirte und halb invalid gewordene Officiere aufgenommen werden könnten. Demgemäss wurde 1763 eine „kaiserliche adelige deutsche Arcieren-Leibgarde" errichtet, neben welcher jedoch die frühere unter dem Namen der „alten Hartschierengarde"

*) Vgl. meinen Aufsatz: „Die ehemalige k. k. Schweizerleibgarde," in der „Wiener Abendpost" 1868, No. 37.

sich noch bis 1785 fort erhielt. Am 29. December 1763 wurde die neue Arcierenleibgarde feierlich in Verpflichtung genommen*).

Die Invalidenverpflegung, zu welcher, wie wir gesehen, schon unter Carl VI. einleitende Schritte geschehen waren, wurde im Jahre 1750 durch die Kaiserin Maria Theresia in ein festes System gebracht, indem die Kaiserin beschloss, „die für die hungarischen und anderen ausländischen (d. h. nichtdeutscherbländischen) Invaliden bishero in dem Königreich Hungarn geschehene Einrichtung auch auf die aus den deutschen Erbländern gebürtige Mannschaft zu erstrecken und diesen wie jenen aus den publiquen *Fundis* zu verschaffen, mithin ein General-Invaliden-Systema einzuführen.“ Nachdem das Invalidenhaus in Pest bereits 2000 Mann nebst 80 und mehreren Officieren Unterkommen gewährte, sollte nun auch „die Unterbringung von 2000 Mann in Böheim, 1000 Mann in Mähren und 1000 Mann in Oesterreich veranstaltet, mithin das Invaliden-Systema dermalen auf 6000 Mann angetragen und nach sich zeigender weiteren Erforderniss auch noch auf eine grössere Anzahl vermehret werden. Alle Personen, welche im k. k. Militärdienst und Sold ständen und wegen Alters, Blessuren oder anderer Leibesgebrechlichkeit im Dienste invalid geworden, auch sonst nicht versorgt wären, sollten ohne Ausnahme der Charge und Nation dieses allgemeinen Invaliden-*Instituti* würdig und fähig sein, die hungarischen Nationalisten und alle Ausländer wie bishero nach Pest, die aus Böheim gebürtigen in das böheimische, die aus Mähren und dem diesseitigen Antheil Schlesiens Geborenen in das mährische, und diejenigen, so in den nieder-, ober-, inner- und vorderösterreichischen Landen zu Haus, in das Wienerische und resp. steirische Invalidenhaus geschickt werden.“ Da aber die Erfahrung ergebe, dass nicht alle Invaliden beständig gern in den Invalidenhäusern verbleiben, sondern zum Theil lieber anderweitig ihr Leben zubringen wollen, so sei der allergnädigste Wille nicht, die Wohlthat dieses Instituts den meritirten Invaliden selbst oder dem übrigen Militär durch eine beständige Einsperrung gehässig zu machen, sondern so oft sich die Gelegenheit ergebe, sollte die invalide Mannschaft compagnien- oder bataillonsweise in verschiedene feste Plätze gezogen und nach Zulas-

*) S. meinen Aufsatz: „Das hundertjährige Bestehen der k. k. Arcierenleibgarde,“ in der „Wiener Abendpost“ 1863, Nr. 151.

sung ihrer Kräfte zu den angewöhnten Militärdiensten gebrauchet werden u. s. w. *).

Während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wurden auch einige Deserteurscartelle mit anderen Staaten geschlossen; so z. B. 1747 mit Kurmainz. Im ersten Artikel dieses Cartels wird gesagt: „Die Ausreisser sollten wechselseitig ausgeliefert und beiderseits bei Abholung derselben die Unkosten erstattet werden" **). — Neun Jahre später kam eine ähnliche Convention mit Frankreich zu Stande; beide Theile stellten sich in Betreff der bei Abführung beiderseitiger Deserteurs auflaufenden Kosten schadlos; für jeden Deserteur sollten auf eine deutsche Meile 1 fl. rhein. und auf eine französische Meile 25 Sols bezahlt werden" ***).

Hinsichtlich der Behandlung und Ranzionirung der beiderseitigen Kriegsgefangenen pflegten zwischen den kriegführenden Theilen ebenfalls besondere Cartels abgeschlossen zu werden. So wurde im Jahre 1742 zwischen Oesterreich und Frankreich ausgemacht, dass alle Kriegsgefangenen ohne Ausnahme, welche von dem einen oder dem anderen Theile nach der ersten Auswechslung und Ranzionirung während des Krieges eingebracht würden, längstens binnen fünfzehn Tagen nach ihrer Gefangennehmung durch Auswechslung der Gefangenen von gleichen Chargen, Qualitäten und Aequivalenz oder anderer Mitbegleitung des Höheren mit dem Geringeren zurückgegeben werden oder ihre Ranzion auf die bedungene Weise zahlen sollten. Die Ranzionsgelder waren für die damalige Zeit ziemlich hoch bemessen. Auf österreichischer Seite zahlte der Generallieutenant 25,000 fl.; der General-Feldmarschall dieselbe

*) „Ordnung, wie die invaliden Soldaten insgemein versorget werden sollen;" d. d. Wien, 28. März 1750.

**) „Cartel zwischen Ihrer kais. auch zu Hungarn und Böheim königl. Majestät und Ihro kurfürstl. Gnaden zu Mainz wegen Auslieferung der Deserteurs und anderen militärischen Missethäter," vom 6. Februar 1747. Im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

***) „Convention zwischen Ihrer Römisch-kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim kön. Majestät, dann Sr. allerchristlichsten Majestät wegen Zurückstellung beiderseitiger Deserteurs. Abgeschlossen zu Wien, 16. December 1756, durch Wilhelm Reinhard Graf zu Neipperg, Ihrer Römisch-kais. kön. Majestät Geheimen Rath, Feldmarschall, Hofkriegsrathsvicepräsident und Obrister über ein Regiment zu Fuss, und Ludwig Cäsar Graf d'Estrées, Gouverneur von La Rochelle und der Landschaft d'Aunis, Sr. Allerchristlichsten Majestät Generallieutenant und gevollmächtigter Minister bei Sr. Majestät dem römischen Kaiser wie auch der Kaiserin-Königin Majestät." In demselben Archive.

Summe; andere Feldmarschälle 15,000 fl.; der General der Cavallerie 10,000 fl.; der General-Feldzeugmeister 6000 fl.; der General-Feldmarschalllieutenant 5000 fl. u. s. w. Die Auswechselung und Ranzionirung der Gefangenen sollte Mann für Mann, Officier für Officier von gleicher Charge geschehen, bis bei der Armee und in den benachbarten Gefängnissen keine Gefangenen mehr zu finden. Hätte dann ein Theil mehr Officiere als Gemeine, oder mehr Gemeine als Officiere übrig, so sollte erlaubt sein, Officiere für Reiter, Dragoner und Soldaten, oder Reiter, Dragoner und Soldaten für Officiere auszuwechseln, nämlich sechs Mann für einen Rittmeister oder Hauptmann, vier für einen Lieutenant u. s. f.*).

*) „Tractat über Auswechslung und Ranzionirung deren Kriegs-Gefangenen, zwischen dem österreichischen General-Feldmarschalllieutenant Grafen Browne und dem General der leichten Cavallerie von Frankreich, Caspar de Clermont Tonerre, *actum Provotin* in Böhmen den 22. April 1742." (Gedrucktes Exemplar im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.)

ZWEITES CAPITEL.

Preussen.

Die Armee unter dem grossen Kurfürsten. Completirung: in- und ausländische Werbung. Infanterie und Reiterei. Artillerie. — König Friedrich I. Landmiliz. Neue Art der Werbung. Ernennungsrecht. Vermehrung der Artillerie. — König Friedrich Wilhelm I. Auflösung der Landmiliz. Beseitigung der Ritterdienste. Beurlaubungssystem. Errichtung von Landregimentern. Ersatzwesen. Umgestaltung der Freicompagnien. Eintheilung, Bewaffnung und Formation der Infanterie. Vernachlässigung der Cavallerie. Feld- und Garnison-Artillerie. Kriegsartikel. — Die Armee unter König Friedrich II. bis zum Jahre 1763. Garden. Neue Formationen bei der Infanterie. Reiterei: Jäger, Hussaren, Uhlanen, Bosniaken, Dragoner. Cantonverfassung, Capitulationen, Verminderung der Ausländertruppen. Artillerie: Bevorzugung der leichten Geschütze; Einführung der Kastenprotze; Rückkehr zu schweren Kalibern; reitende Artillerie. Die Taktik Friedrichs des Grossen. Militärbildungsanstalten.

Das Ideal einer Nationalbewaffnung beständig vor Augen, strebte Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst (1640—1688), eifrig dahin, den Bedarf an ausgebildeten Soldaten im Lande selbst vorräthig zu haben. Jedes anzuwerbende Regiment erhielt daher einen besonderen Werbedistrict; man nannte diese Aufbringungsart die „inländische Werbung“ und die auf solche Weise zusammengebrachten Regimenter „inländische Regimenter“; letztere wurden auch wohl noch nach den Provinzen als preussische, cleve'sche, halberstädtische etc. bezeichnet. Während des Friedens konnten dann die abgedankten Leute dieser Regimenter in ihre heimatlichen Bezirke zurückkehren und bei neuen Rüstungen auch schnell wieder bei ihrem Regimente sein, das ebendaselbst seine Werbungen vornahm. Daneben wurden bei grösserem Bedarfe auch „ausländische Regimenter“ in nichtkurfürstlichen Staaten zusammengeworben, jedoch immer möglichst schnell wieder entlassen, während man die inländischen nicht völlig

abdankte, sondern blos reducirte, d. i. auf einen geringeren Etat an Compagnien setzte, oder auch nur die Leibcompagnie des Chefs beibehielt und die übrigen Compagnien völlig entliess. Diese einzelnen Compagnien nannte man „Frei-Compagnien", und insofern sie in Festungen garnisonirten „Garnison-Compagnien". Wurde „die Armatur weiter fortgesetzt", so schloss man mit den Obersten und Generalen neue Werbe-Capitulationen ab, und wies ihnen Behufs der Werbung einen bestimmten District, so wie als Stamm eine oder einige der Frei- und Garnison-Compagnien zu. Zuweilen liess der Kurfürst auch die Werbung für sich besorgen und bestellte blos den Chef. Das Aufgebot wurde, so oft es thunlich, in militärische Truppen umgewandelt, namentlich in solchen Provinzen, wo militärische Institutionen erst geschaffen werden mussten. Jüngeren Stabsofficieren übertrug man auch nur die Errichtung eines Bataillons oder einer Escadron. Unter „Bataillon" und „Escadron" (beide Ausdrücke wurden abwechselnd sowohl für Infanterie als Cavallerie gebraucht) verstand man keine taktische Formation, sondern blos eine geringere Anzahl von Compagnien unter einem gemeinsamen Befehlshaber, dem aber nicht der völlige Stab eines Regiments zuerkannt wurde. Kein Unterthan des Kurfürsten sollte sich in fremde Kriegsdienste begeben.

Das Bestreben Friedrich Wilhelms, sein Heer möglichst blos aus Landeskindern zusammenzusetzen, zeigt sich am deutlichsten in dem Institut seiner Garden, bei welchen nur „Nationale" eintreten durften, so wie überdies die preussische von der märkischen Garde ausdrücklich getrennt wurde.

Wegen der Gefahr des polnisch-schwedischen Krieges wurde 1655 das Defensionswerk sorgfältig in's Werk gerichtet. Jeder, der einen Ritterdienst zu leisten oder ein Dienstpferd zu stellen schuldig war und diese Pflicht nicht erfüllte, sollte mit namhafter Geldstrafe belegt werden. Die Wybranzen sollten den ersten Monat hindurch von den Ihrigen mit Allem versorgt, nachher aber gleich den übrigen kurfürstlichen Soldaten gehalten werden. Auf dem Lande sollte von 20 Huben, in den Städten von 10 ganzen, 20 halben Häusern oder 40 Buden ein Mann gestellt, von den Unvermögenden statt des zu stellenden Mannes 10 Rthlr. bezahlt werden.

Der Name „Oberster", der bis dahin einzig und allein für den Chef eines Regiments gebraucht worden war, wurde zwar als solcher

noch beibehalten, zugleich aber zu einem Titel gemacht, welcher einen militärischen Rang bezeichnete.

In der Armee des grossen Kurfürsten wurden die schwerbewaffneten Pikenire noch als der Kern des Fussvolkes angesehen, die Musketiere als leichtere Truppen zu Entsendungen u. dgl. benutzt. Jene trugen Helm und Brustharnisch und führten fünfzehn Fuss lange Piken; diese waren ohne Harnisch und mit dem Hute bedeckt. Die Bewaffnung der letzteren bestand ausser einer sehr schweren Muskete, welche anderthalb- bis zweilöthige Bleikugeln schoss, in einem Pallasch; ausserdem führten sie zum Schutze gegen Cavallerieangriffe spanische Reiter mit sich.

Die Reiter waren fast ohne Ausnahme geharnischt, hatten jedoch bereits um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts den Helm mit dem Hute vertauscht. Sie führten keine Lanzen, sondern bedienten sich im Gefechte vorzugsweise der Schusswaffen und blos in Ausnahmsfällen des Degens.

Die Artillerie wurde militärisch organisirt und erhielt ein eigenes Officiercorps. Im Jahre 1676 betrug die Stärke des Artilleriecorps eine Bombardier-Compagnie und vier Kanoniercompagnien mit 16 Officieren. Die Kaliber waren noch sehr verschiedenartig, da der Kurfürst das vorhandene Material benutzen musste, aber er ersetzte diesen Mangel durch die ausserordentliche Beweglichkeit, welche er seiner Feldartillerie zu geben wusste; auch schuf er bereits einen landesherrlichen Artillerietrain, eines der frühesten Beispiele dieser Art, indem, wie es bis dahin auch in Brandenburg geschehen, die Fortschaffung der Geschütze und des Artilleriefuhrwerks zu jener Zeit überall gemietheten Unternehmern überlassen wurde. Die streng symmetrische Aufstellung, wie sie noch im dreissigjährigen Kriege üblich gewesen, wurde aufgegeben und es trat dafür eine Verwendung der Geschütze nach Massgabe der Bodengestaltung und der Bewegungen der anderen Truppen ein, wobei man indess am liebsten die beherrschende Höhe wählte *).

König Friedrich I. (1688—1713) führte, um sein Land und Volk in seiner Gesammtheit wehrhaft zu machen und nicht von den Zufälligkeiten der freiwilligen Werbung abzuhängen, eine Art von Volksbewaffnung ein. Nach der von ihm am 1. Februar 1701

*) Taubert: Die Entwickelung der kön. preuss. Feldartillerie a. a. O. S. 21 u. f.

erlassenen Verordnung wegen Anrichtung der Landmiliz sollte jede Compagnie 200 Mann stark sein; die Unkosten bei den monatlichen oder Quartal-Repartitionen mit eingetheilt und durch eine mässige Auflage mit aufgebracht werden; die Enrolirten von wirklicher Einquartierung, Marschfuhren, Botenlaufen und Wolfsjagden befreit sein; die Landmiliz, so lange sie commandirt sei, unter Jurisdiction und Commando ihrer Officiere stehen, beim Auseinandergehen aber Jeder unter seine Ortsobrigkeit zurücktreten. Das am 7. Mai 1705 erschienene Reglement setzte wöchentlich ausser der Saat- und Erntezeit einen Exercirtag von zwei Stunden im Sommer und einer Stunde im Winter fest. Jeder, der Bürger werden wollte, sollte sich Flinte, Degen und Gehenke anschaffen, und bevor er dies nicht gethan, auch nicht zum Bürgerrecht zugelassen werden. Die Ober-Officiere sollten von dem Orts-Commissarius oder wortführenden Bürgermeister, die Unter-Officiere dagegen von den Ober-Officieren der Compagnie ernannt werden. Die Enrolirung von Ausländern war dabei untersagt. Die Dienstzeit in der Landmiliz wurde auf fünf Jahre festgesetzt, und eine Ausnahme nur in dem Falle gestattet, wenn ein Enrolirter einen Hof annehmen musste, ehe seine Dienstzeit abgelaufen war.

Zwar gelangte die Landmiliz in der Organisation Friedrichs I. niemals zu einer kriegerischen Thätigkeit, aber sie diente doch, den schon zum Einschlummern hinneigenden soldatischen Sinn der Bevölkerung wieder zu erwecken. Weil indess die doppelte Einrichtung der regulirten und der Landmiliz zu manchen Ungehörigheiten führte, so erliess der König am 10. September 1708 eine neue Werbe-Instruction, wonach die Gestellungspflichtigkeit aufgehoben und jedem Truppentheil wieder ein bestimmter District angewiesen wurde, aus welchem er sich durch freiwillige Werbung ergänzen musste. Die Grenzen der „freiwilligen" Werbung wurden jedoch ziemlich weit gesteckt, und diensttüchtige Leute, die „dem Publico nichts beitragen, auch im Lande wohl zu entrathen sind," wurden „ohne *bruit*" aufgehoben und vorläufig in die nächsten Festungen geliefert, um dann zu gelegener Zeit von den im Felde stehenden Regimentern eingefordert werden zu können.

Eine Verordnung vom 14. October 1711 sanctionirte dieses Verfahren förmlich. Die Bestätigung auch der Subalternofficiere in ihren Stellen war bereits durch Friedrich Wilhelm zu einem Rechte des Regenten erklärt worden, und Friedrich I. befestigte diesen Ge-

brauch noch dadurch, dass er selbst das Recht des Vorschlags durch die Regimentschefs in eine Dienstform, wie sie noch heute besteht, und die Bestätigung des Landesherrn in eine Ernennung verwandelte.

Die Artillerie zeichnete Friedrich I. sehr aus, ertheilte ihr den Rang vor allen übrigen Waffen und stellte 1697 seinen Bruder, den Markgrafen Philipp von Brandenburg-Schwedt, als General-Feldzeugmeister an ihre Spitze. Dieser Prinz, welcher den Titel *Grand-maître d'artillerie* führte, erwarb sich grosse Verdienste um die Verbesserung der Artillerie, welche bei dem Regierungsantritte des Königs ein Bataillon stark war und um mehrere Compagnien vermehrt wurde.

Eine neue Epoche für die preussische Armee begann mit dem Könige Friedrich Wilhelm I. (1713—1740.) Gleich nach seiner Thronbesteigung wurde am 22. Juni 1713 ein Patent über die Werbung erlassen, die Recrutirung der Armee den Civilbehörden, welche dieselbe in letzter Zeit fast allein, namentlich ohne alles Zuthun der Regimenter in die Hand bekommen hatten, entzogen und wieder an die Militärbehörden zurückgegeben, die ersteren zur blossen Assistenz der letzteren angewiesen. Bisher hatte man durch Enrolirung bei der Landmiliz sich dem eigentlichen Soldatenthum entziehen können. Dies hatte mit der Auflösung der Landmiliz am 7. März 1713 ein Ende. Aus Furcht vor dem Soldatendienste floh die junge Mannschaft haufenweise über die Grenze; daher wurde durch königliches Edict vom 9. Mai 1714 alle gewaltsame Werbung völlig untersagt und die Completirung der Regimenter auf diejenigen Recruten beschränkt, welche sich gegen Handgeld freiwillig anwerben liessen. Nur ungehorsame Bürger und Bauern, Liederliche und die sonst nicht gut thun wollen, waren ausgenommen. Das Officiercorps trennte der König insofern von dem übrigen Heere, als er zwischen beiden eine strengere Scheidelinie zog. Um die letzte Spur der ehemaligen Landmiliz zu verlöschen, erschien am 14. Februar 1718 ein Edict, wonach sämmtliche Collegien und Kanzleien sich bei Bezeichnung königlicher Truppen des Wortes „Miliz“ zu enthalten und dafür „Regimenter und Soldaten“ zu setzen hätten; kurz darauf wurde auch die Bezeichnung „Militär“ für die Truppen verboten. Den fortgesetzten Klagen über die Werbungen und dem Flüchten der jungen Männer suchte der König dadurch zu begegnen, dass er am 26. Februar 1721 alle Werbungen im Lande gänzlich aufhob und sie auf die Annahme von Leuten beschränkte, die weder mit Landbau noch mit städti-

schen Gewerben sich beschäftigten und welche sich freiwillig zum Eintritt meldeten; im Uebrigen sollte die Werbung nur im Auslande geschehen, zu welchem Ende permanente Werbecommando's in den Reichsstädten stationirt wurden. Da der König bei der umgestalteten Kriegführung keinen Gebrauch mehr von den Ritterdiensten *in natura* machen konnte, so verwandelte er dieselben in einen Kanon an Geld.

Hiermit schien alle Verpflichtung der Unterthanen zum Kriegsdienste verschwunden; aber die Praxis fand auch hier einen Ausweg. Die Compagnie-Chefs, denen die Completirung der Truppen gänzlich überlassen war und welche dieserhalb aus königlichen Cassen ein Aversionalquantum an Werbegeldern erhielten, fingen nämlich an, die Kinder der Unterthanen auf ihren eigenen Gütern enroliren zu lassen und dies auch auf diejenigen jungen Leute auszudehnen, deren Annahme das erwähnte Edict vom 26. Februar 1721 gestattete. Um aber durch Einstellen eigener Gutsunterthanen Nichts an ländlichen Arbeitskräften zu verlieren, schickten die Compagnie-Chefs Leute ihrer Compagnien ausser der Exercirzeit zur Arbeit auf ihre Güter. Diese Leute nannte man „Beurlaubte". Allmälig griff das Beurlaubungssystem immer weiter. Was anfangs nur aus Bedürfniss an Arbeitern für die eigenen Landgüter entstanden war, wurde bald auch auf andere Leute ausgedehnt, welche durch Arbeit in den Städten und auf dem Lande mehr Vortheil fanden, als in dem Genuss des bescheidenen Soldes in der Garnison, während den Compagnie-Chefs durch solche Beurlaubung eine nicht unbedeutende pecuniäre Einnahme erwuchs. Ueberdies wurde durch diese Einrichtung noch der Vortheil erzielt, dass man treuere und zuverlässigere Soldaten erhielt, indem einmal die Gutsunterthanen zu ihren Edelleuten an und für sich in einem näheren Verhältnisse standen, dann aber auch weil sich weit mehr Leute zum Eintritt bewegen liessen, wenn sie die Aussicht hatten, den grössten Theil des Jahres über dem eigenen Erwerb nachgehen zu können und, alle Vortheile des Soldatenstandes geniessend, doch nur den kleinsten Theil seiner Beschwerden mit hinnehmen zu müssen.

Zugleich wurde die beseitigte Landmiliz in verbesserter Form wieder in's Leben gerufen, indem Friedrich Wilhelm im Jahre 1729 aus den gedienten Leuten der Marken ein „Berlinisches Landregiment" errichtete. Für gewöhnlich waren die Leute in die Heimat beurlaubt, wurden aber jährlich zu einer vierzehntägigen Uebung zusammengezogen und erhielten permanente, auf halben Sold gesetzte

Officiere, Unter-Officiere und Tambours. Im folgenden Jahre wurde ein „Königsbergisches", später auch ein „Magdeburgisches" und ein „Stettinisches" Landregiment errichtet. Im Frieden wurden sie dazu benutzt, um neben den Garnisonsregimentern den Wachtdienst zu versehen. Von der Miliz Friedrich's I. unterschieden sich die Landregimenter sowohl durch eine festere militärische Organisation, als auch wesentlich dadurch, dass die Mannschaft nicht, wie bei jener, unmittelbar als Recruten enrolirt wurde, sondern aus bereits gedienten, von den Regimentern entlassenen Soldaten bestand.

Wegen häufiger Streitigkeiten, die rücksichtlich einzelner Leute unter den Compagnien und Regimentern über das Vorzugsrecht auf die künftigen Recruten entstanden, wie auch wegen wiederholter Klagen über Gewaltthätigkeiten der Werber, entschloss sich der König, das Ersatzwesen auf's neue zu ordnen. Zu dem Ende liess er sämmtliche Feuerstellen des Landes aufnehmen und vertheilte dieselben durch eine Ordre vom 1. Mai 1733 an die einzelnen Regimenter dergestalt, dass dieselben ihren Zuwachs und Enrolirte allein aus den ihnen zugetheilten Bezirken nehmen und nicht in die Bezirke anderer Regimenter übergreifen sollten. Alle jungen Leute, welche nicht bereits Soldaten waren und in Reih und Glied standen, sondern nur „Pässe als Zuwachs" gehabt, wurden dieser Verpflichtung entledigt und erhielten nunmehr von demjenigen Regiment, welchem ihr Heimatsort zugewiesen war, neue Pässe. Diese Massregel wurde anfänglich nur auf Preussen, Pommern, die Marken, Magdeburg und Halberstadt, durch ein Circular vom 30. October aber auch auf die cleve'schen Länder ausgedehnt.

Für alle Dienstzweige ordnete Friedrich Wilhelm bestimmte, allgemein giltige Normen an; auch hob er das Bestehen der Freicompagnien, welche bisher bei ausbrechendem Kriege den Stamm neuer Regimenter abgegeben hatten, auf, indem er dieselben in Bataillone zusammenwarf und sie nach dem Etat der übrigen Regimenter formirte; doch erhielten diese neuen Truppen den Namen „Füsilier-Regimenter" *).

Weit mehr, als die Cavallerie, bevorzugte der König das Fussvolk, dessen Vermehrung überhaupt seit den grossen Kriegen Ludwigs XIV. von Frankreich wieder ein allgemeiner Zug der Zeit geworden war. In dieser Ansicht bestärkte ihn auch der Fürst

*) *L'Homme de Courbiere,* S. 47 u. f.

Leopold von Anhalt-Dessau, welcher ihm bei der Organisirung des Heeres thätig an die Hand ging und als Bildner des preussischen Fussvolks zu betrachten ist. Die Grundlage der taktischen Ausbildung dieser Waffe suchte Leopold in einer strengen Disciplin; er führte den Gleichtritt von neuem wieder ein, durch welchen man fähig wurde, lange geschlossene Linien in Ordnung gegen den Feind zu bewegen; schaffte in der Infanteriestellung das vierte Glied ab und beschränkte sie auf drei Glieder; gab den Soldaten eiserne, statt der vorherigen hölzernen Ladstöcke und verlängerte den horizontalen Arm des Bajonnets, damit die Infanterie bequem bei aufgepflanztem Bajonnet laden konnte.

Schon König Friedrich I. hatte seine Regimenter in zwei feststehende Unterabtheilungen, Bataillone genannt, eingetheilt, welche nun die taktischen Einheiten blieben. Jedes Bataillon hatte fünf sogenannte Musketiercompagnien, obwohl in Wirklichkeit die Leute sämmtlich mit Flinten (Steinschlossgewehren) bewaffnet waren. Friedrich Wilhelm I. gab 1714 jeder Musketiercompagnie die Stärke von 120 Mann und fügte späterhin jedem Bataillon noch eine Compagnie Grenadiere hinzu, während diese bis dahin wenigstens administrativ auf die Compagnien der Musketiere vertheilt gewesen und nur, sobald das Bataillon formirt wurde, aus ihnen zusammengezogen waren. Doch wurde die Grenadiercompagnie dem Infanteriebataillon nur administrativ und für die Friedenszeit angefügt; im Felde aber wurden aus den vier Grenadiercompagnien von je zwei Regimentern zu zwei Bataillonen besondere Grenadierbataillone zusammengestellt, getrennt von den Musketierbataillonen, welche somit auf ihre fünf Compagnien beschränkt blieben,

Das Infanteriebataillon hatte zwei Formationen: die Gefechtsformation und die gliederweise. Für die Gefechtsformation wurde das Bataillon in vier Divisionen, ohne Rücksicht darauf, dass man hierdurch die Compagnien auseinander riss, und jede Division in zwei Pelotons eingetheilt. Noch hatte hier jede Compagnie eine Fahne; die fünf Fahnen wurden in der Gefechtsformation in die Mitte des Bataillons zwischen die zweite und dritte Division zusammengenommen und bildeten hier mit ihrer Bedeckung von Officieren, Unterofficieren und Soldaten einen Fahnenzug von 11 Rotten. — Bei der compagnieweisen Formation war die Compagnie die nächste Unterabtheilung des Bataillons; sie wurde jetzt noch in vier Züge

eingetheilt, deren also das ganze Bataillon zwanzig hatte. Die Fahnen blieben eine jede bei ihrer Compagnie *).

Die Cavallerie sass zwar nicht mehr wie früher im Gefechte ab, um zu Fuss zu fechten, bediente sich aber noch eben so, wie vordem, der Feuerwaffen und wurde im Geschwindfeuern noch eben so, obschon mit weniger Erfolg geübt, wie die Infanterie. Der König war für die Waffe der Cavallerie nicht sehr eingenommen und sie wurde, wenn auch nicht in der Ausrüstung, doch in der taktischen Ausbildung gegen die Infanterie vernachlässigt. Noch 1727 stand sie in drei Gliedern und führte reglementsmässig keine anderen Bewegungen aus, als die bei der Infanterie gebräuchlichen, wobei sie sich der Wendungen zu Vieren bediente.

In der Artillerie waltete unter König Friedrich Wilhelm I. das Streben nach Einfachheit und Zweckmässigkeit vor. Die bisherige Menge der Kanonenkaliber wurde auf das drei-, sechs-, zwölf- und vierundzwanzigpfündige beschränkt. Die neue Organisation von 1716 schied das Personal in die Feld- und Garnisons-Artillerie. Erstere war ausschliessend zur Bedienung der Feldgeschütze und zu Belagerungsdiensten, letztere zum Dienst in den Festungen bestimmt. Die Feldartillerie zerfiel in die Regiments- oder Bataillonsstücke und in die Positions- oder Batteriestücke. Das Geschwindfeuer brachte man bis zu zehn Schuss in der Minute. Das Material der Artillerie wurde ansehnlich vermehrt **).

Durch strenge Gesetze, die theilweise noch an die Artikelbriefe des sechzehnten Jahrhunderts erinnern, zugleich aber auch für den sittlichen Ernst des königlichen Kriegsherrn Zeugniss ablegen, hielt Friedrich Wilhelm I. die Mannszucht in seinem Heere aufrecht. „Jeder Soldat muss Sr. kön. Majestät gesammte commandirende Generalität als Se. kön. Majestät selbst ehren und ihr gehorsam sein, auch sich nicht widersetzen, bei Strafe Ehre, Leibes oder Lebens.“ — „Alle Schlägereien und unnöthige Händel werden bei Strafe der Spiessruthen verboten, und wer solche anfänget, soll neben solcher Strafe auch seiner Capitulation verlustig sein; massen jeder Soldat sein Gewehr nur zur Noth und Gegenwehr brauchen soll. Würde er damit aber vorsätzlich seinen Kameraden oder sonst Jemand verletzen oder gar entleiben, soll er nach befundenen Um-

*) Rüstow: Geschichte der Infanterie, 2. Band, S. 235 u. f.

** Taubert: a. a. O., S. 25 u. f.

ständen durch ein Krieges-Recht an Leib und Leben gestrafet werden". — „Das Spielen mit Karten oder Würfeln wird bei Strafe der Spiessruthen verboten." — „Wer die Wache versäumet oder trunken darauf kommt, dass er sie nicht bestellen kann, soll mit Gassenlaufen bestrafet werden." — „Wer auf der Schildwach schläft oder sich so voll trinket, dass er sie nicht versehen kann, oder gehet vor Ablösung hinweg, wann es im Felde oder bei Belagerungen, da man gegen den Feind stehet, geschiehet, soll arquebusieret, ausser solchem Fall aber, wo dergleichen Gefahr nicht ist, mit dreissigmaligem Gassenlaufen bestrafet werden." — „Zum Marsch und Commando auf die Sammelplätze muss Jeder, sobald dazu umgeschlagen wird, sich einfinden, Zugordnung richtig halten, von seiner Fahne sich nicht absentiren und dahinten bleiben, bei Strafe Spiessruthen. Derjenige aber, der im Lager, in Festung, Quartieren und Garnison, in kleinen oder grossen Städten, eine Viertelstunde ab- oder seitwärts, absonderlich auf dem Marsch, dergestalt, dass er sich mit dem Gesicht zurück kehrte, betroffen würde und dazu keinen Urlaub noch andere redliche Ursache anzeigen kann, soll als ein Deserteur an Leib und Leben gestrafet werden." — „Welcher Soldat auch in Schlachten, Scharmützeln, Stürmen oder bei was Gelegenheit es sein mag, vor dem Feind die Flucht zuerst nimmt oder seinen Posten, Schildwache oder andere Herren-Dienste verlässet, ehe und bevor er seine Schuldigkeit rechtschaffen erwiesen, soll arquebusieret werden." — „Ein jeder Soldat soll sich der Hurerei und Ehebruchs bei harter Strafe enthalten; wer aber eine Weibsperson mit Gewalt schändet oder das Laster der zwiefachen Ehe begehet, soll nach Befinden an Leib oder Leben, die Sodomiterei aber mit dem Feuer bestrafet werden." — „Welcher ohne Vorwissen und Einwilligung seines bei der Compagnie commandirten Oberofficiers sich mit einer Weibsperson ehelich versprechen sollte, derselbe soll in einem Tage fünfzehn Mal durch zweihundert Mann die Gassen laufen, die Weibespersonen aber ein Jahr in's Spinnhaus gebracht und solche Zusagen, wann sie gleich eidlich geschehen oder das Frauenmensch geschwängert worden, vom Kriegs-*Consistorio* nach Befinden null und nichtig erkläret, im Fall aber, dass die priesterliche Capitulation wirklich vor sich gegangen, die Strafe verdoppelt werden" etc. *).

*) „Sr. königl. Majestät in Preussen allergnädigst neu approbirte Kriegs-Articul vor die Unter-Officierer und gemeine Soldaten sowohl von der Infanterie als auch Cavallerie, Dragoner und Artillerie. *De dato* Berlin, den 31. August 1724." (In 34 Artikeln.) Gedruckt in Berlin, 1740.

Nachdem König Friedrich II. die Regierung angetreten hatte, betrafen seine ersten Massregeln in Bezug auf die Armee die Garden. Unter Friedrich Wilhelm I. hatte es eine Garde eigentlich nicht gegeben, denn das Potsdamer Regiment hiess „Regiment des Königs“, wie eben andere Regimenter auch nach ihrem Chef benannt wurden, und sein ganzer Vorzug bestand darin, dass es das erste in der Armee war. Die Regimenter rangirten nämlich damals nicht, wie später, nach der Zeit ihrer Errichtung, sondern nach dem Patente ihres Chefs, wobei indess jene Regimenter, deren Inhaber Prinzen des königlichen Hauses waren, allen übrigen vorgingen. Erst in der 1756 zu Potsdam zusammengestellten Rangliste erschienen die Truppentheile waffenweise nach der Zeit ihrer Errichtung geordnet und mit Nummern versehen. Die Rangirung im Heere selbst fand jedoch auch weiterhin nach den obigen Grundsätzen statt, bis nach dem Hubertusburger Frieden der Gebrauch der Stammnummer allmälig auch im Dienst neben dem Namen des Regiments Eingang fand.

Das Regiment des Königs wurde jetzt aufgelöset, aus sämmtlichen Bataillonen ein Bataillon ausgesucht und zur „Leibgarde“ gemacht, ein anderes Bataillon aber in ein Garnison-Bataillon umgewandelt, dann in Ruppin ein „erstes“, in Nauen ein „zweites“, in Potsdam ein „drittes Bataillon Garde“ errichtet. Auch für die Cavallerie schuf Friedrich II. gleich zu Anfang seiner Regierung eine aus einer Escadron Kürassiere bestehende „*Garde du corps*“.

Ueberhaupt bewog der ausbrechende Krieg den König schon bei seiner Thronbesteigung zu neuen Formationen und Einrichtungen, die dann sich fortsetzten. Recruten aus dem Reiche machten die neuen Truppenkörper vollzählig; nachmals kamen auch Kriegsgefangene hinzu, welche unter die preussischen Regimenter gesteckt wurden. Aus den 1756 bei Pirna gefangenen Sachsen errichtete man zehn Regimenter zu Fuss und vertheilte die Reiter unter die preussische Cavallerie. Auch im Officiercorps befanden sich viele Ausländer.

Aus Bergleuten im Magdeburgischen schuf der König zwei Mineur-Compagnien und theilte sie einem aus zehn Pionniercompagnien bestehenden Regimente zu. Nachdem der Gebrauch der Handgranaten abgekommen war, liess man den Grenadieren, die nunmehr eine Elitetruppe der Infanterie bildeten, die Grenadiermützen; dies geschah auch mit den unter Friedrich II. errichteten Grenadier-Regimentern.

Minder zahlreich, als bei dem Fussvolke, waren die neuen Formationen bei der Cavallerie. Eine ganz neue Truppe schuf Friedrich in den wirklich aus gelernten Jägern recrutirten „Jägern", die zuerst nur etwa 60 Mann zu Fuss und 60 Mann zu Pferde, den österreichischen leichten Truppen gegenüber im Laufe der Kriege bis auf 600 Mann vermehrt wurden; sie erhielten keinen eigenen Canton, durften aber in sämmtlichen Cantons werben. In den Jahren 1740—1741 wurden nach dem Muster der ungarischen leichten Reiterei fünf Hussarenregimenter, und dann noch weitere errichtet; auch gründete der König eine neue Reiterart, indem er 1741 in Preussen ein Uhlanenregiment anwerben liess *), das jedoch nach dem Frieden von Breslau sich in ein Hussarenregiment verwandelte. Im Jahre 1745 errichtete Friedrich II. eine Compagnie mit Lanzen bewaffneter sogenannter „Bosniaken" und vermehrte sie im Jahre 1760 auf zehn Compagnien; nach dem Hubertusburger Frieden wurden sie zwar reducirt, aber später (1771) wieder errichtet und nachher zu einem besondern Regimente formirt **). Auch neue Dragoner-Regimenter traten in's Leben; die Schulenburg'schen Grenadiere zu Pferde wurden ebenfalls in Dragoner umgestaltet.

Die Städte Berlin, Potsdam und Brandenburg wurden 1741 gänzlich von der Cantonpflicht befreit. Gleichzeitig verbot ein Edict nicht nur alle gewaltsame Werbung und Enrolirung in Schlesien überhaupt, sondern sogar die Einstellung aller eingesessenen Bürger und der einzigen Söhne derselben, auch wenn sie sich freiwillig engagiren lassen wollten. Im folgenden Jahre wurde zwar die Cantonverfassung in Schlesien angeordnet, die Enrolirung aber, wie solche in den alten Provinzen stattfand, ausdrücklich untersagt. Doch dauerte diese Enrolirungsfreiheit nicht lange, denn schon 1743 wurde verordnet, dass alle zum Kriegsdienste tauglichen Leute in den Städten und auf dem Lande in Schlesien (mit einigen Ausnahmen, besonders der Rittersitze) in jedem Canton aufgeschrieben werden sollten. Alle wirklichen Bürger, Handwerksleute und Professionisten, insbesondere aber alle Kaufleute, Capitalisten, Manufacturisten, Fabricanten, Weber und Bleicher, endlich auch alle mit Haus

*) Die Oesterreicher, denen bei einer Affaire unweit Ullersdorf in Schlesien 1741 einige dieser preussischen Uhlanen in die Hände fielen, nannten dieselben, wegen der fremdartigen polnischen Tracht, „Tataren". (Wienerisches Diarium.)

**) Hoyer: Gesch. d. Kriegsk. II. S. 531.

und Hof auf dem Lande Angesessenen, wie auch deren einzelne Söhne, ausser sie wären 5 Fuss und 10 Zoll gross, sollten in der Liste nicht aufgeführt werden, sondern von aller Werbung befreit sein. Von den Cantons der Regimenter in Schlesien waren ausgenommen die Stadt Breslau mit ihren Vorstädten und die bisher schon eximirten sechs Gebirgskreise, welche jährlich 60 Recruten stellen mussten, dafür aber von jeder Werbung frei blieben. Die gesammte Reiterei in Schlesien erhielt keine Cantons; hingegen musste jedes Infanterie-Regiment jährlich 30 Cantonisten von 5, 6, 7 bis 8 Zoll für die Cavallerie und für die Hussaren abliefern.

Das Formular für die Capitulationen mit den Regimentschefs, welches Friedrich Wilhelm I. schon 1726 ein- für allemal festgesetzt hatte, behielt Friedrich II. während seiner ganzen Regierung unverändert bei, und hiernach hiessen noch bis zum Jahre 1786 die Kürassier-Regimenter „Regimenter zu Pferde", und die Infanterie-Regimenter „Regimenter zu Fuss", obgleich sonst beinahe überall die erstere Bezeichnung gebraucht wurde. Uebrigens waren diese Capitulationen zu einer reinen Form herabgesunken, und Friedrich II. bestätigte dieselben beim Antritt seiner Regierung ganz im Allgemeinen, während sonst bei einem Thronwechsel mit jedem Regimentsinhaber auf's neue capitulirt worden war. Er band sich überhaupt nicht mehr streng an diese Form und übertrug bisweilen durch blosses Rescript, „so statt der Capitulation dienet", Regimenter an neue Inhaber.

Der Ausbruch des Krieges von 1756 rief in allen Provinzen eine ausserordentliche Recrutenaushebung hervor, wodurch die Bataillone auf die Stärke von 810 Mann gebracht wurden. Die Zahl der Inländer stieg bei den Truppen ungemein, und da obendrein der Krieg sehr bald neun Zehntel der Ausländer wegraffte, der Abgang aber zum grössten Theil durch Cantonisten ersetzt werden musste, so waren gegen das Ende des siebenjährigen Krieges fast nur Inländer in den preussischen Reihen. Eine Ausnahme hievon machten blos die Freitruppen, in welche Alles eingestellt wurde, was sich irgend vorfand. Sie wurden nur für den Krieg geworben, erhielten niemals einen Canton und wurden, bis auf wenige Ausnahmen, nach dem Frieden sämmtlich aufgelöset*).

*) *L'Homme de Courbiere* a. a. O.

Die preussische Artillerie trat im ersten schlesischen Kriege mit dem unter der vorigen Regierung herbeigeschafften Material und mit der früheren Taktik auf. Da man aber in der Schlacht bei Mollwitz 1741 nahe daran gewesen war, bei dem schweren Kaliber Mangel an Munition zu leiden, so fasste Friedrich II. eine grosse Vorliebe für leichte Geschütze, theils weil für sie mehr Munition mitgeführt werden konnte, theils weil sie ein rascheres Feuer zuliessen. Nach dem ersten schlesischen Kriege wurde daher 1742 eine neue Feldartillerie formirt, deren Grundgedanke Erleichterung des Materials und Erhöhung der Beweglichkeit war. Die dreipfündigen Regimentsstücke bildeten nach wie vor den Hauptbestandtheil dieser Feldartillerie; alle schwereren Kanonen und sämmtliche Haubitzen sollten zur Positionsartillerie gehören, jedoch nur in sehr beschränktem Masse vorhanden sein. Man wollte in allen Kalibern blos leichte Geschütze haben und verlangte demzufolge, ausser bei den Dreipfündern, durchgehends die Kammerconstruction.

Eine wichtige Verbesserung des Materials war die Einführung der Kastenprotze und des damit zusammenhängenden Balanciersystems. Man führte diese Protze aber blos bei den drei- und sechspfündigen Geschützen ein und liess den schweren ihre bisherigen Sattelprotzen. Indem der Dreipfünder 100 und der Sechspfünder 54 Schuss mit Einschluss von 20 Kartätschen in seinem Protzkasten mitführte, wurden diese Geschütze im Gefechte unabhängiger von ihren Munitionswagen und konnten, da die bereits im ersten schlesischen Kriege üblichen Zeugcartuschen das Geschoss mit der Ladung verbanden, ein rascheres und anhaltenderes Feuer abgeben, als andere Artillerien, bei denen diese Einrichtungen nicht bestanden.

Nach dem Feldzuge von 1758 kehrte man jedoch zu schweren Kalibern zurück. Man war am Schlusse dieses Feldzugs in Folge grosser Menschenverluste dahin gekommen, die anfangs unterschätzten Wirkungen der österreichischen Defensivbatterien mehr zu achten, zugleich aber auch den Werth der schweren Artillerie für die eigene Armee höher als bisher zu schätzen, weil man in ihr allein das Gegengewicht gegen jene Wirkungen finden konnte. Am 18. November 1758 befahl daher der König, dass in Berlin hundert und in Breslau dreissig Zwölfpfünder nach österreichischer Art und österreichischem Fuss, und zwanzig siebenpfündige Haubitzen gegossen werden sollten. Um jedoch den Verlust an Beweglichkeit, den seine Artillerie durch die Annahme schwerer Kaliber erlitten

hatte, auszugleichen, errichtete der König 1759 im Lager von Landshut die erste reitende Batterie, damals Brigade genannt; sie bestand aus sechs sechspfündigen Kanonen von 910 Pfund Rohrgewicht mit $^1/_3$ kugelschwerer Ladung, wohleingeübter Bespannung von sechs Pferden und berittenen Bedienungsmannschaften *).

Der oben erwähnte Unterschied zwischen der Gefechts- und der compagnieweisen Formation des Infanterie-Bataillons wurde seit 1757 ganz abgeschafft und das Bataillon in fünf Divisionen, welche nun mit Compagnien gleichbedeutend waren, und in zehn Pelotons eingetheilt.

Die Kraft des Angriffs erkennend, trachtete der König zunächst, seine Reiterei angriffsfähig zu machen, was ihm im Laufe der Zeit auf staunenswerthe Weise gelang. Bald konnte er seinen Reiterofficieren den Befehl geben, sich bei Strafe infamer Cassation nie angreifen zu lassen, immer Angreifer zu sein.

Die Taktik Friedrich's des Grossen ward durch eine längere Zeit in Europa massgebend; ihre Grundlage beruhte in Folgendem: Die Infanterie bildet zwei zusammenhängende Treffen im Centrum, die Reiterei zwei Treffen, welche noch durch Hussaren unterstützt werden, auf beiden Flügeln der Infanterie. Die Artillerie ist bei der Infanterie theils bei den einzelnen Bataillonen vertheilt, theils in grossen Batterien vor ihren Flügeln vereinigt. Mit einem Flügel dieser Schlachtordnung wird ein Flügel der feindlichen angegriffen, der andere Flügel der Ordnung aber wird aus der Nähe des Feindes zurückgehalten, um erst vorzurücken, wenn der Sieg halb gewonnen ist. Da die Schlachtordnung eine gerade zusammenhängende Linie bilden soll, so muss sie, um den obigen Forderungen zu entsprechen, im Verhältnisse zur feindlichen, welche gleichfalls als eine gerade gedacht wird, so aufmarschiren, dass die Verlängerungen der Richtungen beider sich schneiden, und der vorgenommene, der Angriffsflügel der Preussen, muss beim Aufmarsch, auf Kanonenschussweite vom Feinde, dessen anzugreifenden Flügel überlangen. Ist die Sache diesergestalt vorbereitet, so kann nun die preussische Schlachtordnung einfach geradeaus vorrücken. Die Artillerie, welche sich vor der Infanterie des Angriffsflügels befindet, richtet ihr Feuer zuerst auf die Reiterei des anzugreifenden feindlichen Flügels, später, nämlich sobald die preussische Reiterei des Angriffsflügels vorgeht, auf die

*) Taubert, S. 30 u. f.

ihr gegenüberstehende Infanterie. Die preussische Reiterei des Angriffsflügels geht aber vor, entweder sobald die gegenüberstehende feindliche Cavallerie ihrerseits Miene dazu machte, — denn sie darf sich nicht angreifen lassen — oder wenn sonst der geeignete Augenblick gekommen zu sein scheint und man auf die richtige Attaquirweite sich dem Feinde genähert hat. Das erste Treffen der preussischen Cavallerie soll die gegenüberstehende feindliche vollständig werfen, worauf deren Verfolgung im wesentlichen von den Hussaren übernommen wird; erst wenn dieser Moment eingetreten ist, soll das zweite Reitertreffen des preussischen Angriffsflügels der feindlichen Infanterie in die entblösste Flanke fallen. Gleichzeitig wird aber diese feindliche Infanterie und die vor ihr befindliche Artillerie von dem Fussvolk des preussischen Angriffsflügels, welches anfangs nur langsam vorgerückt ist, aber sich in einen schnelleren Gang setzt, sobald die Cavallerie vorgeht, oder sobald es in's feindliche Kartätschenfeuer kommt, in der Front angegriffen. Dieser combinirte Angriff soll entscheidend sein, den feindlichen Flügel, auf welchen er sich richtet, vollständig über den Haufen werfen, und die Verjagung der feindlichen Armee wird nun vollendet, indem der preussische Angriffsflügel, deren Stellung entlang vordringend, sie aufrollt, während zu gleicher Zeit der bisher noch zurückgehaltene Flügel jetzt auch vorrückt und am Kampfe theilnimmt.

Das Gelingen des preussischen Angriffs nach dieser allgemeinen Disposition setzte voraus, dass die Linie für die erste Entwicklung der preussischen Armee richtig gewählt wurde, dass der Aufmarsch auf ihr mit grosser Schnelligkeit vor sich ging, und dass, sobald er ganz oder wenigstens auf dem Angriffsflügel vollendet war, das Vorrücken desselben sofort begann und continuirlich, ohne allen Aufenthalt, fortgesetzt wurde *).

Während dieses Zeitraumes entstanden in Preussen auch schon verschiedene Militärbildungsanstalten. Der grosse Kurfürst gründete durch den Grafen Bogislaw von Schwerin in Kolberg eine Ritterakademie, welche im Jahre 1653 eröffnet wurde. Man wollte dadurch der mangelhaften Erziehung des Adels abhelfen, denn die Ritterordnung klagt, dass die jungen Edelleute gar zu zeitig der Schulen und der Studien überdrüssig würden, dass auch diejenigen, welche in den Krieg zögen, über der Noth und den Beschwerden gar zu

*) Rüstow, a. a. O., S. 257 u. 258.

leicht ermüdeten und heimkehrten. König Friedrich I. verlegte die Kolberger Schule nach Berlin und stellte mehrere ausgezeichnete Lehrer an; dennoch ging das Institut nach wenigen Jahren wieder zu Grunde. Mit grosser Umsicht sorgte Friedrich II. für das Schul- und Unterrichtswesen des Militärs. Unter ihm entstanden Cadetenhäuser in Stolpe, Culm, Potsdam; die Berliner Akademie wurde erweitert*). Von der durch ihn selbst errichteten Akademie wird im folgenden Zeitraume die Rede sein.

*) „Zur Geschichte der höheren Militärbildungsanstalt in Preussen." Berlin 1849.

DRITTES CAPITEL.

Das übrige Deutschland.

Sachsen: Auflösung der Defensionen unter Johann Georg II. Ihre Wiederherstellung durch Johann Georg III.; Militärverwaltung; Kriegsschule. Vermehrung der Armee unter Friedrich August I.; neue Truppengattungen; Ingenieurcorps; Militärakademie. Abermalige Vermehrung unter Friedrich August II.; neue Formation. -- Baiern: Aufschwung des Heerwesens unter Max Emanuel; Rückschritt unter seinem Nachfolger; Kriegsschule. — Württemberg: Waffengattungen; Ausrüstung und Uniformirung. Landwehr und geworbene Mannschaft. Regulirte Landmiliz; deren Organisirung zu regulirten Soldtruppen; stehendes Militär. Haustruppen. — Hessen: Infanterie und Cavallerie; Stärke der Regimenter. Artillerie.

Unter den deutschen Staaten war es vornehmlich Sachsen, das, wie in seiner Politik, so auch in seinen Heeresformen sich eng an Oesterreich anschloss. Von der Unzulänglichkeit des Defensioner- oder Landmilizwesens hatte man sich schon während des dreissigjährigen Krieges überzeugt; daher wurden 1667 unter dem Kurfürsten Johann Georg II. die Defensioner aufgelöst. Dieser liess 1671 noch verschiedene neue Regimenter errichten, unter welchen sich eine Compagnie sogenannter Croaten und eine Compagnie Schweizertrabanten zu Fuss, zur Vermehrung der kurfürstlichen Leibwache, befanden.

Der kriegerische Johann Georg III., der „sächsische Mars", strebte das unter seinem Vorgänger stark reducirte Heer wieder auf einen ungleich grösseren Fuss zu bringen, und nahm, ausser der stehenden Armee, auch das Defensionswerk wieder auf. Die Werbungen wurden mit grösster Strenge und mit einem Zwange betrieben, den der Kurfürst, sobald er davon erfuhr, wieder abstellen liess. Bei dem Entsatze Wien's 1683 kamen im sächsischen Heere auch zum ersten Male Grenadiere zur Verwendung. Aus der Kriegskanzlei

ging 1684 das Geheime Kriegsraths-Collegium hervor, durch welches die Verwaltung des Militärwesens eine bessere organische Gestalt bekam. Unter Johann Georg IV. (1691 — 1694) wurden die Truppen durch einige Regimenter und durch die Garde der Grandmusketairs vermehrt, welche letzteren dann unter zwei Regimenter vertheilt wurden; auch entstand eine Cadetencompagnie als Militärschule.

Der Kampf Friedrich August's I. um die polnische Krone setzte wiederum alle militärischen Kräfte Sachsens in Bewegung. Zugleich mit der Vermehrung der Truppen wurde 1697 ihre öconomische und militärische Einrichtung sehr verbessert und ein Generalstab errichtet. Das sächsische Militär belief sich 1701 auf 26,000 Mann; im Jahre 1703 aber bestand die Armee aus 8 Garderegimentern, 32 Schwadronen oder 8 Regimentern Kürassiere, einer gleichen Anzahl Dragoner, 24 Bataillonen oder 12 Regimentern Infanterie, 1 Bataillon Artillerie, 6 Regimentern Defensioner und 2 Regimentern Ritterpferde; letztere betrugen 1800, die Defensioner aber gegen 5000 Mann. Diese wurden 1711 in Landmilizregimenter verwandelt, solche aber 1718 völlig aufgehoben. Von 1703 — 1706 waren wieder 4 Regimenter zu Pferde und 2 zu Fuss errichtet, die Wiederherstellung einer Compagnie Pontoniere aber schon früher bewirkt worden.

Um den durch die Schlacht bei Pultawa 1709 gebrochenen schwedischen Einfluss vollends zu zerstören, wurden noch 4 Regimenter Infanterie und ein Regiment Dragoner errichtet, auch die Chevaliersgarde auf 4 Brigaden, jede zu 60 Mann gesetzt, nebstdem, zum Schutze gegen feindliche Einfälle, ausser den Ritterpferden auch noch die junge Mannschaft von 20 bis 40 Jahren aufgeboten. Dieses erste Aufgebot ergab im Jahre 1709 zusammen 84,100 Mann*). Nach den bedeutenden Verminderungen, welche nach beendigtem Kriege eintrat, bestand die sächsische Armee aus 2 Garde-, 4 Kürassier-, 5 Dragoner- und 10 Infanterie-Regimentern.

Während einer nun folgenden fünfzehnjährigen Ruhe fand Friedrich August I. Gelegenheit, seinen glänzenden Sinn auch auf die Armee auszudehnen. Er errichtete nicht nur eine Schwadron Grandmusketairs von 165 Mann, eine Leibgrenadiergarde, ein Janitscharen- und ein Grenadier-Regiment, sondern vermehrte auch alle Kürassier-Regimenter um 159, die Dragoner um 107, die Infanterie-

*) Vogel's Annalen, S. 1020.

Regimenter um 706 Mann, so dass der Etat auf 7047 Pferde und 19,415 Mann Infanterie anwuchs. Wichtig war die Formirung des Ingenieurcorps 1712, welches 1730 noch verstärkt wurde; ingleichen die für das Cadetencorps 1725 gestiftete Ritter- und Militär-Akademie.

Friedrich August's I. Tod (1733) und die Erwählung seines Sohnes Friedrich August II. zum Könige von Polen erzeugte in diesem Lande neue Gährungen. Während daher die sächsischen Truppen, um zwei Regimenter leichter Pferde verstärkt, dahin abgingen, wurden zu Beschützung der Erblande vier Regimenter Landmiliz errichtet, jedes 1979 Mann stark und aus 4 Grenadier- und 8 Musketier-Compagnien bestehend. Von dieser Zeit bis 1745 waren zwar die Kürassier-Regimenter wieder auf 484, die Dragoner-Regimenter auf 490 Pferde herabgesetzt und durchgehends in 8 Escadrons, jede zu 3 Compagnien, getheilt worden; allein man hatte zugleich zwei Regimenter leichter Pferde nebst verschiedenen Infanterie-Regimentern angeworben und die schon bestehenden Infanterie-Regimenter jedes mit 255 Mann oder mit 2 Grenadier- und mit 4 Musketier-Compagnien vermehrt, während seither die Grenadiere bei allen Compagnien der Infanterie vertheilt gestanden hatten, nur im Kriege zusammengezogen und zu besonderen Grenadier-Compagnien formirt worden waren. Am 7. October 1736 wurde zu Belohnung militärischer Verdienste der St. Heinrichs-Orden, 1738 das Soldatenknaben-Institut errichtet.

Im Jahre 1746 verringerte Friedrich August II. nicht nur den inneren Bestand seiner Regimenter, sondern hob auch viele Regimenter gänzlich auf. Diese wurden sämmtlich compagnienweise zu den übrigen Regimentern gestossen, so dass jetzt jedes Cavallerie-Regiment auf 12, jedes Infanterie-Regiment auf 18 Compagnien Stärke kam; die Leibcompagnien der reducirten Regimenter hingegen gingen völlig aus einander. Eine allgemeine neue Formirung (wovon nur die *Garde du corps,* die 4 Regimenter leichter Pferde und die Leibgarde ausgenommen blieben) bei der Cavallerie von 12 auf 8 und bei der Infanterie von 18 auf 12 Compagnien, verringerte endlich die sächsische Armee so sehr, dass der Bestand eines Infanterie-Regiments 1756 bei der durch die Capitulation von Pirna herbeigeführten Uebergabe an den König von Preussen folgender war: 50 Officiere, 120 Unterofficiere, 4 Pfeifer, 38 Tambours und 876 Ge-

meine, in 10 Musketier- und 2 Grenadier-Compagnien, jede zu 73 Gemeinen vertheilt*).

Das baierische Heer war nach dem westphälischen Frieden allmälig aufgelöst worden. Eine neue glänzendere Epoche begann für dasselbe mit Max Emanuel. Nach dem Muster der französischen Heere errichtete dieser aus den noch vorhandenen Stammcompagnien mehrere Regimenter zu Fuss und zu Pferd, durch Mannschaft aus den Freicompagnien und Landregimentern (ehemals Landfahnen) vermehrt und ergänzt. Aus dem ersten Zuge gegen die Türken brachte der Kurfürst eine in Baiern bisher unbekannte Waffengattung, die leichte Reiterei der Hussaren. Nach der Belagerung von Ofen, Belgrad, Mainz und Freiburg entstanden die Grenadiere; die Artillerie erhielt Vermehrung und wesentliche Verbesserung; der Dienst des Geniewesens erfuhr eine höhere Ausbildung, die früheren spanischen und italienischen Kriegsgebräuche, Eintheilungen und Benennungen wurden gegen französische vertauscht, das ganze Heer in Mannschaft, Waffen und Rüstung glänzend gestaltet. Die active Armee betrug, die Besatzungen ungerechnet, 30,000 Mann in 2 Bataillonen Garde-Grenadiere, 8 Infanterie-Regimentern, 10 Freicompagnien, 1 Regiment *Carabiniers à cheval*, 1 Grenadier-Regiment zu Pferd, 3 Kürassier- und 3 Dragoner-Regimentern.

Unter Carl Albrecht (1726—1745) behielt das baierische Heer zwar noch den von den Franzosen entlehnten Glanz und die Einrichtungen, der Geist aber ging allmälig verloren. In dem zwischen Oesterreich und Frankreich ausgebrochenen Kriege vom Jahre 1733 blieb der Kurfürst neutral, unter Aufstellung eines aus Landmilizen gebildeten Heeres von 31,000 Mann in vier Lagern; es bestand aus 1 Regiment Grenadiere, 6 Regimentern Infanterie, 6 Regimentern Aufgebot, 4 Regimentern Kürassiere, 12 Regimentern Landmiliz und einiger Artillerie. In den Krieg gegen die Osmanen gab der Kurfürst 8000 Mann gegen eine Entschädigungssumme. Kurfürst Maximilian III. (1745—1777), ein friedliebender Fürst, sammelte die Trümmer des zwar glänzenden, aber verwahrlosten Heeres, verminderte die Zahl der Abtheilungen und Waffengattungen und gab 6000 Mann in holländischen Sold; auch errichtete er 1747 eine

*) Bachenschwanz: Geschichte und gegenwärtiger Zustand der kursächsischen Armee. Dresden, 1783. — Hoyer: Pragmatische Geschichte der sächsischen Truppen. — Böttiger: Geschichte von Sachsen, 2. Band, S. 199 u. f. — Sächsische National-Encyklopädie, S. 234 u. f.

Kriegsschule unter der Benennung „Maximilianum“ (Cadetencorps). Am siebenjährigen Kriege nahmen die Truppen, 6000 Mann unter dem Oberbefehle des Reichsfeldmarschalls Friedrich von Zweibrücken, und 8000 Mann (französische Subsidien) unter dem Generallieutenant Seyssel d'Aix theil*).

Mit dem westfälischen Frieden begann, wie in allen Staaten Deutschlands, auch in Württemberg eine neue Periode des Militärwesens. Die früheren Einrichtungen verschwanden immer mehr und machten Platz für neue. Die Einführung des stehenden Militärs fand so ziemlich allgemein statt und wurde nur da, wo die Landstände Einsprache erhoben, etwas hinausgerückt. Zunächst wurde in Württemberg seit 1652 für die Wiederherstellung der Landmiliz gesorgt; die Obersten und Amtleute sollten darauf achten, dass die Auswahlmannschaft immer in der gleichen Zahl erhalten und dass, wenn ein Auswahlsmann in einem Ort abgehe, derselbe sogleich ersetzt werde, worauf die Eintheilung in Regimenter und Compagnien erfolgte; im Jahre 1655 bestanden 4 Regimenter mit zusammen 34 Compagnien zu Fuss und 17 Compagnien zu Pferde. Es erfolgten Verbote fremder Werbungen und des Eintritts in fremde Kriegsdienste; auch wurde der Kriegsrath wieder hergestellt.

Die Einrichtung bei den Truppen entsprach noch der älteren, und blieb bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts mit wenigen Aenderungen dieselbe. Bei den Söldnern ernannte nämlich jeder Oberst, bei der Landwehr aber der Herzog, oder in seinem Namen der von ihm aufgestellte Oberbefehlshaber die Officiere; die Unterofficiere wurden alle von den Hauptleuten bestellt. Generale und Obersten hatten in Friedenszeiten keine bestimmten Gagen, sondern bekleideten gewöhnlich Hofämter oder Obervogtsstellen. Bekleidung und Waffen bei der Landwehr wurden von den Aemtern angeschafft. Die Regimenter der Infanterie und Reiterei waren in Compagnien und diese in Rotten, bei der Infanterie zu 6 Mann hintereinander, eingetheilt. Letztere bestand 1663 zur Hälfte noch aus Pikeniren; im Jahre 1673 waren schon zwei Dritttheile mit Musketen und nur ein Dritttheil mit Piken bewaffnet. Die Montirung der geworbenen Mannschaft bestand bei dem Fussvolk in gelben Wämsern (Rock) mit verschiedenen Aufschlägen in den Compagnien, in weissen ledernen Beinkleidern, in Streifstrümpfen bis über die Kniee, Schuhen und

*) Baier. Militärkalender.

mit weissen Borten eingefassten Hüten. Die berittenen Leibwachen hatten ihre besondere Tracht, die beiden anderen Reitercompagnien rothe Wämser, rothe, weiss befranste Schabraken, offene Kaskete, Brust- und Rückenpanzer, schwarz- und gelbe Standarten. Die Landmiliz hatte graue Uniform mit weissboyenem Futter und jedes Regiment Aufschläge — bei der Infanterie nach der Farbe der Fahne, bei der Reiterei nach der Farbe der Schabraken; daher führten die Regimenter auch die Namen nach den Farben. Die Reiter hatten schwarze Kaskete, Brust- und Rückenpanzer; die Dragoner blaue Aufschläge, Hüte mit weissen Borten eingefasst; die Infanterie Hüte.

Nach dem Nimweger Frieden wurde die Landwehr-Reiterei auf ein aus 800 Reitern und 200 Dragonern bestehendes Regiment herabgesetzt, welches die Sicherheit der Strassen und die Landesgrenze zu bewachen und das Geleite zu besorgen hatte. Das Fussvolk wurde in zwei Auswahlen getheilt, zur ersten aus den 18 bis 30 Jahre alten Landwehrmännern die tüchtigsten ausgewählt und aus ihnen 4 Regimenter zu je 4 Compagnien gebildet, deren jede mit der *Primaplana* 246 Mann stark und in Rotten zu 6 Mann getheilt sein sollte. Dieses war die ständige Defensions-Miliz. Die zweite Auswahl, aus Männern von 31 bis 55 Jahren bestehend, wurde nur im Nothfall aufgeboten und lediglich zum Dienst an den Grenzen verwendet. Die *Primaplana* jedes Regiments (erster und zweiter Auswahl) bestand aus 8 Capitänen, 8 Lieutenants, 8 Fähnrichen, 13 Sergeanten, 8 Führern, 8 Fourieren, 8 *Capitaines d'armes*, 8 Musterschreibern, 8 Feldscheren, 48 Corporalen, 16 Leibschützen, 24 Fourierschützen, 26 Trommlern, 9 Pfeifern, 16 Zimmerleuten, 48 Schanzgräbern und 30 Fuhrknechten; von den Gemeinen sollten 1008 Musketiere und 480 Pikenire sein, und so bestand das Landwehrfussvolk blos aus 3936 Mann der ersten und 3274 Mann der zweiten Auswahl, und bildete mit der Reiterei eine Schaar von 8210 Mann. — Die geworbene Mannschaft wurde der Art vermindert, dass nur eine Reiterabtheilung von 75 Mann und 624 Mann Fussvolk aufgestellt blieb, worunter die Leibwachen zu Pferd und zu Fuss begriffen waren. In Folge des Reichstagsbeschlusses von 1681 stellte jedoch der Herzog eine Compagnie Reiter und eine Compagnie Dragoner, je zu 100 Mann, so wie vier Compagnien Fussvolk zu 840 Mann auf.

Fortwährend sträubten sich in Württemberg die Landstände gegen die Errichtung eines eigentlich stehenden Militärs. Dafür

wurde 1690 aus der gemusterten Auswahl die nöthige Mannschaft für die „regulirte Landmiliz", oder sogenannte „Landesdefensionsmiliz" gezogen, welche nun aus einem Reiter-, einem Dragoner-Regiment und drei Regimentern Fussvolk bestand. Zugleich erschien für diese Landwehrtruppen eine Interims-Verpflegungs-Ordonnanz. Hier wurde das bisherige Auszugsgeld aufgehoben und den Reitern und Dragonern täglich ein Beschlaggeld von 2 kr. bewilligt, welches sie von ihren Aemtern empfangen sollten. Hingegen begann ihre Verpflegung sogleich mit dem Ausmarsche; für die Gemeinen wurde täglich eine, für die Unterofficiere 1 1/2 Mundportion, für jedes Pferd aber eine Ration festgesetzt. Im folgenden Jahre wurde der Auswahlsmannschaft bekannt gemacht, dass der Herzog-Vormund die reguläre Landmiliz in reguläres — geworbenes Militär — umzuwandeln beabsichtige. Es solle ihr daher freigestellt bleiben, wer sich freiwillig als geworbener Soldat umschreiben lassen wolle; den Freiwilligen sollte ein Werbpfennig auf die Hand gegeben und ausserdem noch höherer Sold, gute Verpflegung durch das ganze Jahr und Vorbehalt ihres Bürgerrechtes zugesichert werden. Dabei wurde aber ausdrücklich verordnet, dass von den im vorigen Jahre Ausgewählten kein Mann entlassen werden dürfe, bis die in fünf Regimentern bestehenden 6000 Mann Soldtruppen ersetzt wären. Da alle diese Zusagen nicht zum Ziele führten, so wurden schärfere Mittel angewendet. Wo man tüchtige Leute fand, mussten sie eintreten, wenn sie nicht durch sich selbst oder durch ihre Gemeinde mit 20, 30, später sogar mit 45 fl. losgekauft werden konnten. So wurden am 14. Mai 1691 die bisherigen Landesdefensions-Regimenter zu regulären Soldtruppen organisirt, und zwar in drei Regimentern Infanterie (à 10 Compagnien und 1508 Mann), einem Reiterregiment (10 Compagnien mit zusammen 800 Mann) und einem Dragoner-Regiment (8 Compagnien mit zusammen 690 Mann). Zu diesen 6015 Mann kamen noch 1127 Mann Kreistruppen, so dass der Stand an regulären geworbenen Truppen im Ganzen 7142 Mann betrug. Die nachträgliche Einsprache der Stände machte die Sache nicht mehr rückgängig, und so hatte jetzt auch Württemberg sein stehendes Militär.

Als der Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges die Aufstellung einer grösseren Kriegsmacht erforderte, traten bei den geworbenen Truppen einige Veränderungen ein. Aus den ansehnlichsten Leuten eines aufgelöseten Dragoner-Regiments wurde eine Schwadron Garde-Grenadiere *à cheval* gebildet, nebstdem ein Leib- und Garde-Grena-

dier-Regiment und zwei neue Infanterie-Regimenter aufgestellt (1702 und 1703).

In den Jahren 1734 und 1735 traten bei den Haustruppen mehrere Veränderungen und Vermehrungen ein. Unter anderen ward die bisherige Schwadron *Garde-du-corps* jetzt der Stamm zu einem Kürassier-Regiment. Ferner wurde eine für Württemberg neue Waffengattung, die leichte Reiterei der Hussaren, eingeführt und endlich auch Bedacht auf die Errichtung einer Artillerie-Abtheilung genommen.

Nach einem 1752 vom Herzoge entworfenen Militärplane hatten die Haustruppen künftig zu bestehen: in dem Generalstab, dem Kriegsrath, der *Garde-du-corps*, 1 Schwadron Grenadiere *à cheval*, 1 Schwadron Hussaren, aus der Artillerie, 1 Regiment (6 Compagnien) Garde zu Fuss und 3 Infanterie-Regimentern, jedes zu 1 Grenadier- und 5 Musketier-, beziehungsweise Füsilier-Compagnien. Mit dieser Organisation trat auch die Einführung des preussischen Militärsystems nach allen Theilen in Wirkung. Nur die *Garde-du-corps* und die Hussaren behielten ihre bisherige Uniform bei, alle übrigen Regimenter und Corps erhielten als Grundfarbe der Röcke dunkelblau; die Schossumschläge wurden scharlachroth, und Aufschläge, Kragen und Ravers unterschieden sich farbenweise nach Regimentern wie früher. Die Grenadiere erhielten hohe Mützen, welche nach oben spitz zuliefen und deren vordere Seite von gelbem oder weissem Blech war. Aehnliche, aber merklich niedrigere Blechmützen trugen die Füsiliere; die Musketiere hatten zur Kopfbedeckung einen Hut.

Im Jahre 1758 entwarf der Herzog einen neuen Militärplan, nach welchem der ganze Stand der Truppen sich auf 12,850 Mann belief; dabei auch eine Compagnie Mineurs und Bombardiere, 2 Compagnien Kanoniere und 2 Compagnien *Ouvriers*, jede mit 3 Officieren und 45 Unter-Officieren und Soldaten, zusammen 240 Köpfe. Die Grenadiere, bisher in den Regimentern aufgezählt, traten 1759 selbstständig auf. Gleichzeitig wurden alle Reiter-Regimenter auf 512 Mann, die *Garde-du-corps* auf 200, die Leibgarde zu Fuss jedes Bataillon auf 670, die Artillerie auf 300 Mann erhöht und ausserdem noch Feldjäger zu Fuss und zu Pferd in der Zahl von je 200 Mann nebst vier Garnisons-Compagnien mit 400 Mann aufgestellt, so dass die Zahl der Truppen sich auf 14,517 Mann mit 2548 Pferden belief. Am 11. Februar 1759 stiftete der Herzog den Militär-Carls-Orden,

auch *Ordre Militaire de St. Charles* genannt (jetzt Militär-Verdienst-Orden) *).

In Hessen-Cassel bestand nach dem für die dortige Infanterie im Jahre 1754 ergangenen Reglement jedes Infanterie-Regiment aus 10 Compagnien einschliesslich der Grenadier-Compagnie, welche aus dem ganzen Regimente genommen wurde. Diese Compagnie wurde an dem rechten Flügel des Regiments, jedoch erst beim Aufmarschiren der Compagnie, gebildet und hierauf der Rest der 10 Compagnien in 4 Divisionen zu 2 Pelotons vom rechten nach dem linken Flügel abgetheilt. Aus diesem Grunde waren auch die Officiere, Unter-Officiere und Tambours im ganzen Regimente und nicht compagnienweise eingetheilt. Uebrigens waren in der Regel die Grenadier-Compagnien permanent beisammen und bildeten Bataillone. So wurden z. B. am 6. Juni 1757 von 10 Grenadier-Compagnien 2 Bataillone formirt und nach Bielefeld detachirt. Die gesammte hessische Infanterie stand in drei Gliedern, welche volle vier Schritte von einander Abstand hatten. In der Bewaffnung der Officiere und Unter-Officiere fand einige Verschiedenheit statt. Die Grenadier-Officiere und Unter-Officiere hatten Gewehre, wogegen die Musketier-Officiere Espontons und die Unter-Officiere Kurggewehre führten. Bei einem hessischen Infanterie-Regiment befanden sich zwei Fahnen, von denen die eine die Leibfahne, die andere die Regimentsfahne genannt wurde.

Einschliesslich der Grenadiere zählte ein Infanterie-Regiment im Ganzen 783 Mann.

Nach dem Reglement für die hessen-casselsche Cavallerie vom Jahre 1755 bestand jedes Cavallerie-Regiment im Ganzen aus 297 Combattanten mit 300 Pferden. Das Cavallerie-Regiment hatte 6 Compagnien, von denen 3 eine Escadron bildeten; demnach zählte das Regiment 2 Escadrons. Eine Compagnie hatte zusammen 49 Combattanten mit 50 Pferden. Die Mannschaft formirte stets drei Glieder, welche 12 Werkschuhe von einander entfernt waren; die Escadron marschirte mit vier Zügen. Die Bewaffnung bestand in Pallasch, Pistole und Carabiner.

Nach dem Reglement für die hessischen Dragoner-Regimenter vom Jahre 1754 bestand ein solches Regiment aus 4 Escadrons, eine Escadron aus 2 Compagnien und enthielt im Ganzen 634 Com-

*) Stadlinger, S. 309—446.

battanten mit 640 Pferden. Die Formation fand auch hier in drei Gliedern mit gleichen Abständen wie oben statt; eben so hatte die Escadron vier Züge. Die Bewaffnung bestand in Pallasch, zwei Pistolen und einer Flinte.

Was die Artillerie in Hessen-Cassel betraf, so hatte jedes Regiment (oder der Stärke nach eigentlich Bataillon) 2 dreipfündige Geschütze, folglich die ganze hessische Infanterie 24 Geschütze. Bei diesen Geschützen (leichte Regimentskanonen) gebrauchte man Patronen, welche theils aus Pergament, theils aus wollenem Zeug verfertigt waren; blos das Positionsgeschütz wurde bei anhaltenden Kanonaden öfter mit der Ladeschaufel geladen, da man sich aus Besorgniss, dass die Patronen verderben könnten, mit solchen nur wenig oder gar nicht versah *).

*) „Geschichte des Krieges in Hannover, Hessen und Westfalen von 1757 bis 1763", von C. Renouard. 1. Band. Cassel 1863. S. 51—56.

VIERTES CAPITEL.

Frankreich.

Die Armee Ludw s XIV. Aufbringung der Truppen: Werbung und Einführung der Militärdienstzeit. Errichtung einer Landmiliz. Ausländertruppen. Gesammtstärke des Heeres. Haustruppen. Infanterie; deren Eintheilung; Grenadiere; Einführung der Uniform; Abschaffung der Pike. Cavallerie: Auflösung der alten Ordonnanzgendarmerie und Errichtung einer neuen; Bewaffnung der Reiterei; Uniformirung; Carabiner; Grenadiere und Musketiere zu Pferde; Dragoner; Hussaren. Aufstellung eines Artilleriecorps. Einführung des Dillenbajonnets. Verpflegswesen und Bequartierung. Exercitien und Aufstellung. — Die Armee Ludwigs XV. Infanterie; weitere Ausbildung des Institutes der Landmiliz; Grenadiere von Frankreich. Die Cavallerie und deren Ausrüstung; Dragonercorps. Truppen nach fremdem Muster: die Grassin'schen Arkebusiere; Croaten; Uhlanen und Pacolets. Leichte Truppen. Gründung einer Militärschule. Generalität. Veränderungen in der Organisation während des siebenjährigen Krieges.

Ueberaus wichtig für den neuen Aufschwung des französischen Heeres war die Zeit der Selbstregierung Ludwigs XIV. (1661—1715). Der Minister Le Tellier strebte hauptsächlich dahin, auf die möglich billigste Weise die möglich grösste Anzahl von Truppen zu unterhalten, und obwohl er zu diesem Zwecke nicht nur den Sold nicht erhöhte, sondern sogar noch verminderte, so fand man doch ungeachtet des sinkenden Werthes des Geldes Soldaten und Officiere in so grosser Anzahl, dass bis zum Jahre 1688 die freiwillige Recrutirung hinreichte, um die Armee zu ergänzen und zu vermehren. Der Marquis von Louvois, Le Tellier's Sohn und seit 1661 dessen Nachfolger im Kriegsdepartement, rottete manche Missbräuche und Unterschleife aus, deren Beseitigung seinem Vater nicht hatte gelingen wollen *).

In die Werbungen kam jetzt bessere Ordnung. Eine königliche Ordonnanz vom 25. Juli 1665 schärfte ein, dass bei der Musterung

*) Schmidt: Geschichte v. Frankreich, 4. Bd., S. 245 u. f.

aller Unterschleif verhütet werde und dass die königlichen Commissäre bei dieser Gelegenheit keinen Soldaten passiren lassen sollten, der nicht das erforderliche Alter und die nöthige Leibesstärke zum Kriegsdienste habe und wohl montirt sei. Denjenigen Werbeofficieren, welche ihr Geschäft ordentlich verrichteten, wurden mancherlei Vortheile gewährt; jenen aber, die nicht mindest vier taugliche Leute mitbrächten, sollte nach einer Verordnung vom 3. September 1696 die Hälfte ihrer Verpflegung abgezogen werden. Da auch in Frankreich der Missbrauch eingerissen war, dass die Officiere in den Listen eine grössere Anzahl Soldaten, als sich wirklich im Dienst befanden, aufzuführen und dann den Mehrbetrag des angewiesenen Geldes mit den Generalreceveurs zu theilen pflegten, so verbot eine Ordonnanz vom 20. September 1668 den Obersten und Officieren bei Strafe der Cassation, bei der Musterung ihrer Compagnien sogenannte Blinde oder Passevolanten, d. i. von anderen Compagnien entlehnte Soldaten, zu stellen. Den Soldaten selbst, die sich zu Blinden hergeben würden, sollte durch den Henker das Zeichen der Lilien mit einem glühenden Eisen auf die Wange gebrannt und ihre Pferde, Gewehre und ihre Montirung confiscirt werden. Noch strengere Strafen verfügte eine Ordonnanz vom 4. November 1684, nach welcher allen Ausreissern Nasen und Ohren abgeschnitten, ebenfalls die Lilien auf die Wangen gebrannt, sie dann geschoren, in Ketten geschmiedet und auf die Galeeren abgeführt werden sollten*).

Da aber die Werbungen den Bedarf an Mannschaft später nicht mehr deckten, so führte Ludwig XIV. allmälig die Militärdienstpflicht ein. Den Anfang hierzu machte die königliche Ordonnanz vom 29. December 1688, welche die Errichtung von Landregimentern zu Fuss befahl. Jedes Kirchspiel im Königreiche musste einen tauglichen Mann stellen, der nicht verheirathet, nicht unter zwanzig und nicht über vierzig Jahre alt, mit Hut, Rock, Hosen, Tuchstrümpfen und guten Schuhen, mit einer Muskete oder Flinte, einem Wehrgehänge und einem Degen versehen sein und von seinem Kirchspiele einen Sold von täglich drei Sous erhalten sollte. Ein solcher von einem Dorfe gestellte Soldat brauchte nicht länger als zwei Jahre im Dienste zu bleiben, und sein Dorf hatte, wenn er dann

*) „Vorstellung der französ. Kriegs- und Cammer-Wirthschafft, in verteutschten unterschiedlichen von 1651 biss zu dem Rysswickischen Friedens-Schluss ergangenen Königl. Kriegs- und Verpflegs-Ordnungen“ etc. Augsburg 1703. S. 55, 77, 339 u. 557.

austrat, einen anderen Mann für ihn zu stellen. Die Zahl der auf diese Weise in sämmtlichen Generalitäten oder Provinzen aufzubringenden Landsoldaten wurde auf 25,050 veranschlagt. Nachträglich wurde verordnet, dass die Stellung der Mannschaft nach der Steuergebühr jedes Ortes, nicht aber nach der Anzahl der Dörfer bemessen werden sollte. Die zu stellenden Leute sollten blos aus den Gemeinden genommen, keinesweges aber Fremde dazu verwendet werden. Als Zweck der Landregimenter wurde der Schutz der Grenz- und Seeplätze angegeben*).

Der solchergestalt zur Geltung gekommene Grundsatz der Dienstpflichtigkeit wurde dann noch weiter ausgedehnt und im spanischen Erbfolgekriege daher die Aushebung in ganz anderer Weise angewendet. Die Einwohner, welche kriegstüchtig waren, mussten nun losen; diejenigen, welche das Los traf, wurden mit Gewalt eingestellt und mussten den Dienst leisten. Um die zahlreichen Heere Frankreichs immer vollzählig zu erhalten, wurde beständig in jedem Jahre die Zwangsrecrutirung erneuert und die Ausgehobenen ohne Unterschied in alle Truppentheile, welche der Ergänzung bedurften, eingestellt**).

Neben den Nationaltruppen gab es auch noch immer zahlreiche fremde. Doch wurden die deutschen Truppen, welche bis 1652 einen eigenen General-Obersten hatten, immer nur für den Krieg geworben und nach dessen Beendigung wieder entlassen; das erste permanent unterhaltene deutsche Corps ist das Regiment Elsass, welches 1654 gebildet wurde und bis zur Revolution bestand; 1670 wurde, ebenfalls permanent, das Regiment Fürstenberg und 1680 das Regiment Königsmark errichtet. Alle übrigen deutschen Truppen, Infanterie wie Cavallerie, unter den ersteren im Jahre 1709 das Regiment Royal-Bavière und unter den letzteren 1688 das Regiment Royal-Allemand, wurden nach Bedürfniss angeworben. — Die schottische Leibwache wurde zuletzt ganz französirt, so dass es bei Ludwigs XIV. Tode keinen einzigen Schotten mehr in derselben gab. Wie eine schottische, so gab es auch eine Compagnie englischer Gendarmen, welche zur Garde Carl's II. von England gehört hatte und, als das Parlament ihre Auflösung forderte, durch den Grafen Hamilton 1667 nach Frankreich geführt wurde. Ausser den Garden finden sich

*) Ebend. S. 382 u. f.

**) Rüstow: Geschichte der Infanterie, 2. Bd., S. 226.

noch eine Menge englischer, schottischer und irischer Regimenter in französischem Solde, namentlich zur Zeit des englischen Bürgerkrieges und während Cromwell's Dictatur; nebstdem noch wallonische, italienische, schwedische, dänische, polnische und spanische Regimenter*).

Die Gesammtstärke der französischen Armee wurde im Jahre 1701 folgendermassen veranschlagt: Infanterie: 219 Bataillone zu je 13 Compagnien, die Compagnie durchschnittlich zu 45 Mann (128,115 Mann), 57 Bataillone Landmiliz in ähnlicher Eintheilung (33,345 Mann) und 100 Freicompagnien (4500 Mann). Cavallerie: 66 Regimenter oder 146 Escadrons, die Escadron zu 4 Compagnien à 30 Mann (17,520 Mann), 120 neugeworbene Compagnien (3600 Mann), 40 Compagnien in den Garnisonen (1200 Mann), 24 Carabiner-Compagnien (800 Mann), 25 Compagnien königlicher Garden (3320 Mann). Dragoner: 14 Regimenter zu 12 Compagnien, die Compagnie zu 30 Mann (5040 Mann) und 78 neue Compagnien (2340 Mann). In der Errichtung waren begriffen 14 neue Cavallerie-Regimenter (3360 Mann) und 6 neue Dragoner-Regimenter (2160 Mann). Das alles ergab eine Summe von 165,960 Mann Infanterie, 29,800 Mann Cavallerie und 9540 Dragonern, zusammen 205,300 Mann**), in jener Zeit ein gewaltiges Heer.

Erst unter der Regierung Ludwigs XIV. wurde „das Haus des Königs“ (die königlichen Garden) als ein von den eigentlichen Truppen abgesondertes Corps angesehen. Zwei Gründe bewirkten dieses. Erstens war in früherer Zeit das Haus des Königs nicht so zahlreich gewesen, denn unter Ludwig XIII. und seinen Vorgängern erhielt sich eine Leibgarde-Compagnie auf dem Stande von 100 Mann, während nach dem Pyrenäischen Frieden (1659) die vier Compagnien ein Corps von mehr als 1600 Mann ausmachten. Zweitens galten die Garden nicht als eigentliche Miliz, sondern als eine einfache Leibwache, deren Dienst sich auf gewisse Verrichtungen beschränkte. Sie gingen gewöhnlich nur dann zur Armee, wenn der König zu dieser sich verfügte, und verrichteten auch hier meist blos ihren üblichen Dienst, obwohl sie auch bisweilen in's Gefecht kamen. Unter Ludwig XIII. und zu Anfang der Regierung Ludwigs XIV. waren es keine ausgewählten Leute, sondern grossentheils solche,

*) Fieffé: *Histoire des troupes étrangères etc.*

**) Eines hohen Ministri curieuse Relation von dem gegenwärtigen Zustand dess Königreich Franckreichs, wie der Hoff-Cammeral- und Kriegs-Staat beschaffen“ etc. Cöln 1703. S. 45 u. f.

die in diese Compagnien traten, um von der Steuer befreit zu werden und noch andere Vortheile zu geniessen. Sie kauften diese Plätze von den Capitänen, und erst im Jahre 1664 wurde diese Verkäuflichkeit abgeschafft. Selbst die Capitäne und übrigen Officiere der Leibgarden waren nicht immer sehr gediente Leute. Im Jahre 1667 fochten die Haustruppen noch an der Spitze der Brigaden der leichten Reiterei, aber 1671 wurde beschlossen, dass diese Compagnien ein abgesondertes Corps mit der Bezeichnung: das Haus des Königs, ausmachen sollten *).

Die französische Infanterie wurde im Jahre 1661 vollständig umgestaltet und ihre Stärke während der Kriege gegen Spanien und Holland beträchtlich vermehrt. Im Jahre 1670 zählte sie fünfzig Regimenter. Die zehn alten Corps und die Regimenter König, Royal, Anjou, Dauphin und Königin begriffen 70 Compagnien zu 53 Mann mit Einschluss der Officiere. Die anderen Regimenter hatten 33, 24, 20, 18, 17 oder 16 Compagnien, welch' letztere in Kriegszeiten auf 70 bis 80 Mann gebracht wurden.

Im Jahre 1667 sah man in den französischen Armeen die ersten Grenadiere. Ihrem Namen entsprechend dazu bestimmt, die Handgranate zu werfen, erschienen sie zuerst im Regiment des Königs, wo man ihrer vier in jede Compagnie gab, aber schon 1670 wurden diese Grenadiere vereinigt, um eine besondere Compagnie zu bilden. Während der Rüstungen gegen Holland 1672 hatte jedes der dreissig ersten Infanterie-Regimenter eine Grenadier-Compagnie. In der Folge gab es deren in allen Regimentern und später in einem jeden Bataillon.

Bis zum Frieden von Nimwegen 1678 und noch einige Jahre länger waren die Officiere der Infanterie mit Piken von zehn Fuss Länge und Ringkragen, die Sergenten mit sechs bis sieben Fuss langen Hellebarten, und in jeder Compagnie waren vier Soldaten mit Flinten, zwölf mit Piken von vierzehn Fuss Länge, alle übrigen Soldaten mit Luntenmusketen bewaffnet. Die Grenadiere hatten Flinten und Bajonnete mit Buchsbaumstielen, die nach gemachtem Schusse in die Mündung des Gewehrs gesteckt wurden, nebstdem eine mit Granaten gefüllte Tasche und ein kleines Beil; ihre Officiere hatten Partisanen. Alle Sergenten und Soldaten trugen Degengehänge von Rindsleder. An den Bandelieren der Musketiere hingen hölzerne

*) Daniel: *Histoire de la milice franç.* T. II. p. 113.

oder lederne Hülsen, jede mit einer Pulverladung zu einem Schuss.

Nachdem man im Jahre 1662 angefangen hatte, sich mit der Regulirung der Kriegertracht zu beschäftigen, gab es fünf Jahre später silbergraue, bräunlichgraue, kastanienbraune Infanterie-Regimenter mit Strümpfen, Achselbändern und verschiedenfarbigen Aufschlägen. In dem gleichzeitig errichteten Regiment Dauphin war jede Compagnie in fünf Corporalschaften abgetheilt; alle Soldaten trugen einen grauen Rock, aber jede Corporalschaft unterschied sich durch die Farbe der Strümpfe und der Aufschläge. Als die Armee 1672 den Feldzug gegen Holland antrat, war die ganze Infanterie gleichmässig gekleidet. An die Stelle der Pike trat 1690 bei den Officieren der Infanterie die Halbpike oder der Sponton.

In den Jahren 1699—1703 vollzog sich eine gänzliche Umgestaltung in der Bewaffnung der Infanterie. Man hatte in den letzten Kriegen die Bemerkung gemacht, dass der Erfolg immer denjenigen Truppen zufalle, die das kräftigste Gewehrfeuer unterhalten konnten; die noch beibehaltenen wenigen Piken hatten sich mehr nachtheilig als wirksam erwiesen und der Marschall Catinat hatte sie daher 1694 bei seinem Feldzuge in den Alpen auf eigene Faust beseitigt. Seit 1699 fing man an, sie in mehreren Regimentern zu entfernen, und setzte an ihre Stelle eine Steinschlossmuskete mit einem Dillenbajonnet. Im Jahre 1703 schaffte eine königliche Ordre die Piken gänzlich ab und machte auch die Bewaffnung der gesammten Infanterie zu einer gleichförmigen. Indess behielten die Sergenten ihre Hellebarten und die Officiere den Sponton. Im December 1710 wurde den Subalternofficieren befohlen, sich die Bajonnetflinte beizulegen; blos die Officiere der französischen und Schweizergarden waren davon ausgenommen

Die ganze französische Infanterie war jetzt silbergrau, die Fremdencorps blau, roth oder braun gekleidet. Die Regimenter unterschieden sich unter einander durch die Farbe der Aufschläge, der Strümpfe und der Achselbänder. Alle trugen mit Gold oder Silber besetzte Hüte mit einer Cocarde an der Krempe. Im Lager zu Compiegne sah man zum ersten Male Westen an der ganzen Infanterie. Auch die Officiere hatten gleiche Tracht.

Das alte berühmte Corps der Ordonnanzgendarmerie erfuhr unter Ludwig XIV. ebenfalls eine gänzliche Umgestaltung. Nach dem Pyrenäischen Frieden wurden sämmtliche Gendarmen-Compagnien

aufgelöst, mit Ausnahme jener des Königs, der Königin und der Prinzen vom Geblüt. Die Compagnien leichter Reiter, welche der königlichen Familie gehörten, wurden der Gendarmerie einverleibt und letztere zu einem Theile des Hauses des Königs erklärt. In der Folge errichtete Ludwig XIV. mehrere neue Ordonnanz-Compagnien von Gendarmen und leichten Reitern. Seit 1690 bis zum Ende seiner Regierung zählte man sechzehn solcher Compagnien; die vier ersten hatten den König zum Capitän und führten den Namen: Gendarmen des Königs. Bis 1678 bildete jede Compagnie eine Schwadron; blos die beiden Compagnien Gendarmen und leichte Reiter des Dauphin, die aus 280 Reitern, bestanden, machten je zwei Schwadronen aus. Die anderen zählten 140 Reiter, mit einem Pauker und einem Trompeter. Nach dem Frieden wurde dieser Stand verringert und blieb dann wechselnd. Die Ausrüstung der Ordonnanz-Gendarmen und Ordonnanzreiter ähnelte jener der Gendarmen und leichten Reiter der Garde; die Uniform war Scharlach mit Silber. Das Gendarmerie-Corps ergänzte sich aus dem Adel und der angesehenen Bürgerschaft.

Mit Ausnahme des Kürassier-Regiments des Königs, welches 1666 errichtet wurde, hatte die ganze Cavallerie nach und nach den Panzer abgelegt. Ihre Angriffswaffen waren ein am Bandelier hängendes kurzes Musketon, Degen und Pistolen. Die Uniformirung nahm bei der Cavallerie zu derselben Zeit ihren Anfang, wie bei der Infanterie.

Schon seit mehreren Jahren waren jeder Compagnie Reiter zwei aus den besten Schützen ausgewählte Carabiner beigegeben gewesen. Im Jahre 1690 theilte der König jedem Regiment eine Compagnie Carabiner zu. Im Feldzuge des folgenden Jahres wurden diese Compagnien von ihren Regimentern getrennt und bildeten eine Brigade für sich, welche so treffliche Dienste leistete, dass man dann alle Carabiner-Compagnien der Armee, die deutschen Regimenter ausgenommen, in ein Regiment vereinigte, welches das königliche Carabiner-Regiment hiess.

Die 1676 errichtete Compagnie reitender Grenadiere wurde dem Hause des Königs beigezählt, ohne einen besonderen Theil desselben auszumachen. Anfangs enthielt sie blos 74 Grenadiere; später wurde sie ansehnlich vermehrt; sie ergänzte sich durch auserwählte Grenadiere der Infanterie. Diese reitenden Grenadiere fochten wie die Dragoner zu Pferde und zu Fuss; sie versahen, wo es nöthig war,

auch den Dienst als Pionniere und stellten die Wege her, welche das Haus des Königs passiren sollte. Ihre Waffen bestanden in Flinte, Beil und Pallasch; am Bandelier trugen sie die Granatentasche.

Die Compagnie der Musketiere des Königs (zu Pferde) wurde 1657 wieder hergestellt und 1660 eine zweite solche Compagnie errichtet, welche man die „kleinen Musketiere" nannte.

Während des spanischen Erbfolgekrieges (1701—1714) wurden mehrere neue Dragoner-Regimenter errichtet. Die Waffen der Dragoner waren, wie schon früher, der Degen, die Flinte und das Bajonnet mit dem hölzernen Stiele. Sie machten die Exercitien sowohl der Infanterie als der Cavallerie durch.

Schon früher werden unter den Fremdtruppen in Frankreich Croaten und Polaken aufgeführt, aber der Name Hussaren kam erst unter Ludwig XIV. dort auf. Die ersten dieser Art waren ungarische Deserteurs, die bei einigen Officieren in Dienst getreten waren. Der Marschall von Luxemburg, der sie mit Erfolg verwenden zu können glaubte, zeigte sie 1692 dem Hofe, und ein deutscher Abenteurer, Baron von Korneberg, erhielt den Auftrag, ein Regiment Hussaren aufzustellen, verspielte aber das zu diesem Zwecke erhaltene Geld und brachte daher blos drei schwache Compagnien zusammen. Später wurde dieses Regiment der königlichen Hussaren auf sechs Compagnien erhöht; der Marschall Villars bildete ein zweites Regiment, und 1701 gab der Herzog von Baiern dem Könige ein drittes. Die Hussaren behielten auch im Dienste Frankreichs ihre Nationaltracht bei. Ihre Waffen waren ein Beil, der Säbel, Pistolen, ein Musketon und zuweilen ein fünf Fuss langer Degen, den sie wie eine Lanze handhabten.

Die Bewachung der Artillerie war bis zu Ludwig's XIV. Zeit den Schweizern und den Lanzknechten anvertraut gewesen und die Geschütze waren durch Kanoniere bedient worden, die keinem Regimente angehörten. Im Jahre 1671 beschloss der König ein ausdrücklich für den Artilleriedienst bestimmtes Truppencorps aufzustellen. Dieses war Anfangs aus vier Compagnien zusammengesetzt, nämlich einer Compagnie Kanoniere, einer Compagnie Sapeure und zwei Compagnien Werkleute und Pontoniere, jede zu hundert Mann. Während des Krieges gegen Holland kamen noch 22 Compagnien hinzu, denen man zwei Compagnien Grenadiere entnahm; das Ganze bildete dann ein Regiment, welches den Namen: Regiment der Füsi-

liere des Königs, nach weiterer Vermehrung aber 1693 den Namen: königliche Artillerie erhielt. Nebst dieser hatte Ludwig XIV. im Jahre 1684 ein neues Regiment errichtet: das der königlichen Bombardiere, das lediglich die Bombenmörser zu bedienen hatte*).

Der wichtigste Fortschritt in der Bewaffnung der französischen Truppen war die Einführung des vervollkommneten Bajonnets. Die ursprüngliche Construction desselben, wo es in die Mündung des Feuerrohrs gesteckt wurde, verwehrte, so lange es aufgepflanzt blieb, das Schiessen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, erfand Vauban um das Jahr 1688 die Dille, und auf seine Anregung beschloss Ludwig XIV. in den ersten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts, allen Soldaten seiner Infanterie die Flinte mit dem Dillenbajonnet als Waffe zu geben**).

In der Verpflegung der Truppen wurde unter Ludwig XIV. manche Verbesserung getroffen, im Felde für den nöthigen Bedarf gesorgt; für die Brodration wurden dem Manne täglich zwei Sous vom Solde abgezogen. Die Winterverpflegung wurde schon 1651 durch eine königliche Verordnung festgestellt; alle Soldaten sowohl an den Grenzen als im Innern des Königreichs sollten in geschlossene Städte und Flecken, nicht in offene Orte einquartiert werden. Um die bei Austheilung der Etapen und Quartiere eingerissenen Missbräuche zu beseitigen, wurden 1692 auf königlichen Befehl beständige Etape- und Quartier-Commissarien aufgestellt, welche mit den Vorständen der Städte die durchziehenden oder dort bleibenden Kriegsvölker zu mustern, getreue Register darüber zu führen und nach Recht und Billigkeit die Quartierzettel auszutheilen hatten***).

Die Handgriffe der Pikenire und Musketiere waren in Frankreich ziemlich die nämlichen wie in Deutschland und eben so complicirt. Im Infanteriebataillon gab es dreierlei Distanzen: zunächst die gewöhnliche, wo sechs bis sieben Schuh zwischen jedem Soldaten, sowohl von einem Gliede zu dem anderen, wie auch zwischen den Reihen waren; dann im Feldzuge, wo man sechs bis sieben Schuh zwischen den Gliedern und drei bis vier Schuh zwischen den Reihen annahm; in der Schlacht aber anderthalb Schuh und so nahe, dass

*) *Costumes militaires français,* T. I. p. 62—96.

**) Favé: *Études sur le passé et l'avenir de l'artillerie,* T. IV. p. 19.

***) Vorstellung der französ. Kriegs- und Cammer-Wirthschaft, S. 1, 452 u. 534.

die Soldaten nur den Ellbogen frei hatten, wenn es zum Handgemenge kam. Die Reiterei liess man in einer grossen Front schlagen, je nach ihrer Stärke drei oder vier, bisweilen auch fünf oder sechs hoch, und nannte dieses eine Schwadron*).

Während der ersten Regierungsjahre Ludwig's XV. trat im Heereswesen Frankreich's keine namhafte Veränderung ein. Die Infanterie zählte 119 Regimenter, darunter 20 fremdländische. Jedes Regiment führte den Namen einer Provinz oder seines Obersten. Nach der königlichen Ordonnanz vom 8. April 1722 hatte jedes Bataillon 16 Compagnien Füsiliere à 32 Mann und eine Grenadier-Compagnie zu 47 Mann. Die Compagnien der deutschen, schweizerischen, besonders der irischen Regimenter waren merklich schwächer.

Unabhängig von den Infanterie-Regimentern gab es in jeder Generalität oder Provinz noch Regimenter und Bataillone der unter Ludwig XIV. in's Leben gerufenen Landmiliz, die auch Ludwig XV. durch eine Ordonnanz vom 25. Februar 1726 aufstellen liess und in welche die Bewohner von Städten, Flecken und Dörfern durch das Loos eintreten mussten. Sie wurden zum Schutze der festen Plätze und zur Begleitung der für diese Plätze oder für die Armee bestimmten Zufuhren verwendet, zählten Anfangs 122 Bataillone in 53 Regimentern, wurden aber im Jahre 1736 auf 100 Bataillone zurückgeführt. Im Jahre 1744 wurde jedem dieser Bataillone eine Grenadier-Compagnie beigegeben, im folgenden Jahre aber diese Compagnien in Bataillone unter dem Namen der „königlichen Grenadiere“ zusammengezogen.

Das Regiment der Grenadiere von Frankreich wurde durch Ordonnanz vom 15. Februar 1749 mit 48 Compagnien errichtet. Dieses neue Corps war auf eine ganz besondere Weise zusammengesetzt; man hatte es in vier Bataillone eingetheilt, welche den Namen Brigaden führten; eine Brigade enthielt zwölf Compagnien mit je 45 Mann.

Die Cavallerie bestand 1724 in 59 Regimentern zu zwei Schwadronen, jede der letzteren mit vier Compagnien, deren jede 32 Mann, einen Trompeter und einen Pauker enthielt. Die Reiter waren mit Degen, Musketen oder Carabiner und Pistolen bewaffnet,

*) *La doctrine militaire ou le parfait General d'armée, par le Sieur de La Fontaine, ingenieur ordinaire du roi.* Frankfurt 1672. (Nachdruck des Pariser Originals.) S. 35, 77 u. 557.

trugen Bandeliere von weissem oder gelbem Büffelleder, Hosen von Leder oder Wollsammt und starke Stiefeln. Zu Paukern wurden gewöhnlich Neger genommen, die sich durch ihre abenteuerliche Tracht auszeichneten.

Das Corps der Dragoner bestand in den Jahren 1724—1734 in fünfzehn Regimentern zu zwei Schwadronen, die Schwadron zu zwölf Compagnien. Die Compagnie zählte 18 Dragoner zu Pferde und 20 Dragoner zu Fuss, einen Trommler und einen Hoboisten (blos ein Regiment hatte Pauken).

Ausser den Hussaren, welche in der französischen Armee fortbestanden, wurden während des österreichischen Erbfolgekrieges auch noch andere Truppengattungen nach ungarischem und croatischem Vorbilde in Frankreich errichtet, wie überhaupt in jener Zeit Freicorps und gemischte Corps verschiedener Namen dort auftauchten. Im Jahre 1744 errichtete ein alter Officier, de Grassin, ein nach ihm benanntes Regiment Arkebusiere. Es bestand aus 1000 Mann Infanterie, darunter 900 Füsiliere und 100 Grenadiere, und in 500 Reitern, und zeichnete sich besonders im Plänklergefechte aus. Obgleich beinahe ganz aus Pariser jungen Freiwilligen geworben, ähnelten diese Grassin'schen Arkebusiere in ihrer Tracht so sehr den Trenk'schen Panduren, dass sie von den österreichischen Soldaten, als diese ihre Bekanntschaft machten, „französische Panduren" genannt wurden*). Im Jahre 1749 wurden sie mit dem Regiment de la Morlière und den bretagnischen Freiwilligen vereinigt, um das Corps der flandrischen Freiwilligen zu bilden.

Im Jahre 1746 trat in Frankreich eine Freicompagnie von hundert Croaten auf, die ganz den Trenk'schen Rothmäntlern ähnelte und wirklich aus croatischen Deserteurs bestand, bald darauf aber bei einem Scharmützel in Flandern beinahe ganz aufgerieben und 1749 aufgelöst wurde. Auch das Freiwilligenregiment de la Morlière und die Fischer'schen Jäger waren nach ungarischer und croatischer Weise gekleidet und ausgerüstet.

Der Marschall von Sachsen errichtete 1743 ein Freiwilligen-Regiment leichter Reiterei, dessen Mannschaft aus polnischen, walachischen und tatarischen Edelleuten bestand. Es war in sechs Brigaden zu 160 Mann getheilt, darunter 64 Uhlanen und eben so viele Pacolets oder Dragoner. Die Uhlanen waren nach tatarischer Weise

*) Wienerisches Diarium 1744.

gekleidet und mit einer Lanze, einem langen Säbel und zwei Pistolen bewaffnet, während die Uniform der Pacolets mehr einen französischen Zuschnitt hatte.

Im Jahre 1757 wurden abermals viele französische und fremdländische Freiwillige aufgestellt oder erneuert. Einige derselben, aus Fussvolk und Reiterei gemischt, wurden der Infanterie angereiht, ohne einen Bestandtheil derselben zu bilden; man nannte sie „leichte Truppen". Andere, ganz als Cavallerie formirt, wurden dieser einverleibt.

Die Bespannung der Kanonen und das Fuhrwerk der Artillerie war bis dahin durch Privatunternehmer und deren Dienstleute gestellt und besorgt worden. Unter Ludwig XV. hörte dieser unzweckmässige Gebrauch auf; Alter und Grösse der Pferde wurden festgesetzt, das Geschirr gleichförmig gemacht, die Fuhrleute uniformirt. Die Zahl der Ingenieure wurde vermehrt und ihre Wirksamkeit erhöht. Vauban theilte sie in Brigaden, deren Vorsteher die Weisungen von einem Chef-Ingenieur oder vom Director der Fortificationen erhielten. Im Jahre 1732 bekamen auch sie eine besondere Tracht. Die Compagnien der Minirer und der Werkleute wurden 1755 dem Regiment der königlichen Artillerie, von welchem man sie eine Zeit lang getrennt hatte, wieder einverleibt, eben so die Ingenieure. Letztere aber verliessen 1758 die Artillerie und hiessen jetzt das Corps der Ingenieure.

Ludwig XV. gründete 1751 eine königliche Militärschule, zu welchem Zwecke in der Ebene von Grenelle ein eigenes Gebäude für 500 Zöglinge, welche ganz militärisch organisirt wurden, mit achtzehn Jahren, bisweilen auch noch früher als Officiere in die Armee traten und dann nebst ihrem Solde auch noch Pensionen bezogen *).

Die Würde eines Marschalls war ein Kronamt, dessen Träger den Besitz und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in sich vereinigten. Unter den Generallieutenants waren drei, welche den Titel eines „Generalobersten" führten; der wichtigste Posten war der eines Generalobersten der Schweizer, meist ein Prinz von Geblüt. Den Generallieutenants folgten die *Maréchaux de camp,* die sowohl Platzgouverneure als Armee- oder Provinzcommandanten sein konnten. Eine dritte Charge der Generalität waren die Armeebrigadiere, und

*) *Costumes militaires français,* T. II. p. 7—23.

zwar der Infanterie, der Cavallerie und der Dragoner; sie befehligten eine gewisse Anzahl jener Truppen, mit welchen vereint sie operirten. Den Generalen folgten die Generalquartiermeister als Unterchefs des Stabes, welche die Märsche der Truppen zu leiten und für deren Lagerung zu sorgen hatten, seitdem diese Pflicht nicht mehr den *Maréchaux de camp* oblag*).

Bis zum Anfange des siebenjährigen Krieges bestand in der französischen Armee die Schwäche der Regimenter und Compagnien fort. Ein Regiment sollte etatmässig aus zwei Bataillonen, das Bataillon aus fünf Compagnien, die Compagnie aus 8 Corporalen und 48 Gemeinen bestehen. Manche Regimenter bestanden auch nur aus einem Bataillon; dagegen hatte sich die Zahl der Anführer bedeutend vermehrt. Der siebenjährige Krieg brachte jedoch in der Organisation des französischen Kriegswesens eine Umwandlung hervor, denn nunmehr wurde der Bestand einer Compagnie Infanterie auf 125 Mann, ohne die 7 bis 8 Officiere und 17 Unterofficiere, erhöht. Ein Regiment bestand jetzt aus zwei Bataillonen, jedes Bataillon aus einer Grenadier- und acht Füsilier-Compagnien, während die leichte Infanterie sich in Jägercompagnien formirte.

Die Stärke der Cavallerie-Regimenter war bis dahin ebenfalls gering. Ein jedes Regiment zählte vier Schwadronen, jede derselben vier Compagnien zu 36 Mann. Späterhin bildete jede Schwadron eine Compagnie, die im Frieden im Ganzen 110 Mann, im Kriege 174 Man stark war. Bei den Dragonern wurde das Bajonnet in und nach dem siebenjährigen Kriege abgeschafft.

Ueberhaupt erfuhr im Laufe jener Zeit die französische Armee ausserordentlich viele Veränderungen hinsichtlich ihrer Organisation; so z. B. bestanden Anfangs Bataillone zu fünf Compagnien, dann Brigaden von acht Compagnien**).

*) „Die französische Armee vor hundert Jahren." Nach E. Fieffé. In der Militär-Zeitung 1856, Nr. 68 u. 69.

**) Renouard: Geschichte des Krieges in Hannover, Hessen und Westfalen von 1757 bis 1763. Bd. I. S. 100 u. f.

FÜNFTES CAPITEL.

Russland.

Vermehrung ausländischer Elemente. Nationaltruppen alter Formation: Reiterei und Fussvolk; die Strelzen. Ausländertruppen des alten und des neuen Auszugs. Truppen der ausländischen Ordnung. Reguläre Reiterei: Hussaren und Dragoner; reguläre Kasaken. Reguläre Infanterie. Militärcolonien. Artillerie. Localtruppen. Aufbringungsweise und Bewaffnung. — Die Militärreformen Peters des Grossen: Auflösung der Strelzen; Europäisirung des Heeres; Stamm der neuen Truppen; Organisation des neuen Fussvolks; Art der Ergänzung; Landmiliz; Garde; Bequartierung; das Kriegsreglement von 1716. — Militärische Einrichtungen unter den Nachfolgern Peters des Grossen: Cadetenschule; Ingenieurcorps. Peters III. Reglement für die Cavallerie. Die russische Artillerie zur Zeit des siebenjährigen Krieges.

Bis zu den tief eingreifenden Reformen Peters des Grossen blieben in Russland die alten Einrichtungen der Truppenorganisation im Allgemeinen in Geltung, nur dass im Laufe der Zeit das ausländische Element sich vermehrte und endlich auf die Russen selbst sich zu übertragen begann, so dass neben den alten russischen Formationen zuerst ausländische auftraten und dann nach dem Muster der letzteren auch solche aus nationalen Elementen gebildet wurden. Es gab daher während des siebzehnten Jahrhunderts eigentlich dreierlei verschiedene Truppenarten in Russland, nämlich: nationale, ausländische und aus nationalen Elementen nach ausländischen Mustern gebildete Truppen. Die beiden letzteren Arten betrachtete man zu jener Zeit als auf gleichem Fusse stehend.

Die russischen Nationaltruppen alter Formation zerfielen, den Waffen nach, wie früher in Infanterie, Cavallerie, Artillerie und technische Truppen.

Die Cavallerie bestand zunächst aus den feudalartigen Lehnsaufgeboten der obersten Hofchargen, der sibirischen und anderer

Zarewitsche, der Adeligen und Bojarenkinder und der unterworfenen tatarischen Völkerschaften; ferner aus den reitenden Stadtkasaken und Strelzen, aus den Datotschenleuten zu Pferde und aus den verschiedenen Kasakenvölkern, zu welchen bereits früher vorhandenen Elementen dann noch die Kalmücken und endlich die Schljachtals der ehemals polnischen Städte kamen. Die erwähnten, in alter Art zum Dienst verpflichteten obersten Hofchargen bildeten mit ihrem oft sehr zahlreichen Gefolge eine prächtige irreguläre Reitertruppe, dem Rang und Ansehen, wenn auch nicht der militärischen Wichtigkeit nach, die erste Classe der russischen Nationalcavallerie. Was die schon in einer früheren Epoche besprochenen Kasakenvölker betrifft, so unterlagen dieselben im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts keinen wesentlichen Aenderungen, obgleich auch bei ihnen sich Spuren geordneter Verhältnisse nicht verkennen lassen; zu ihren grossen Vorrechten gehörte besonders die Selbstverwaltung und Rechtspflege, die in der niederen Instanz völlig unabhängig von der russischen Regierung durch die Atamanen und Starschinen ausgeübt wurde. Im Jahre 1654 traten auch die Saporogischen Kasakencorps zu den Russen über. Die Schliachtas der ehemals polnischen Städte, die in jener Zeit von den Russen im Wege der Unterhandlung gewonnen oder unterworfen wurden, waren eine Art adeliger Stadtmiliz, die in allen bedeutenderen polnischen Städten bestand, aus dem niederen Adel der Szlachcici dieser Städte und ihrer Bezirke sich bildete und im Fall der Eroberung einer solchen Stadt in ihrer Eigenschaft als Localtruppe mit auf den neuen Besitzer überging.

Die nationalen Infanterietruppen bestanden, wie früher, aus den Adeligen und Bojarenkindern zu Fuss, den Strelzen und Stadtkasaken, den Datotschenleuten, freiwilligen und Landsturmaufgeboten zu Fuss. Dazu kamen neuerdings noch die Fusstruppen der verschiedenen Kasakenvölker, namentlich des kleinrussischen Corps, und endlich die nach ausländischem Muster auf regulärem Fuss gebildeten russischen Soldatenregimenter, von welchen bei den ausländischen Truppen die Rede sein wird. Die ursprünglich zum Reiterdienst bestimmten Adeligen und Bojarenkinder waren theilweise allmälig so herabgekommen, dass viele von ihnen, unfähig die Kosten des Reiterdienstes zu bestreiten, sich auf den Dienst zu Fuss angewiesen sahen, wo sie dann nicht zu den Feld-, sondern zu den Localtruppen der betreffenden Städte gerechnet und später vielfach zur Errichtung der neuen regulären Truppen verwendet wurden.

Am meisten unter allen national-russischen Formationen trugen die Strelzen den Charakter einer regelmässigen, stehenden. Im allgemeinen auf den früheren Grundlagen fussend, entwickelte sich dieses nationale Corps in dieser Periode sehr bedeutend, indem die russischen Fürsten bis zu Peter den Grossen nicht nur dessen Zahl beständig vermehrten, sondern ihm auch immer mehr eine reguläre Formation zu verleihen trachteten. Letzteres wollte aber nicht gelingen, vielmehr widersetzten sich die Strelzen hartnäckig und sogar durch wiederholte Aufstände allen dahin zielenden Versuchen.

Im Anfang dieser Periode hatten die Strelzen im Allgemeinen noch die frühere Einrichtung, sie bildeten ein stehendes Corps, das im Frieden in Moskau und anderen, vornehmlich in Grenzstädten garnisonirte, eben so bestand die frühere Eintheilung in reitende und Fussstrelzen fort. Blos bei den Moskau'schen Strelzen fanden einige erhebliche Aenderungen statt; namentlich wurde die Stärke ihrer Prikase, die anfangs aus je fünf Centurien bestanden hatten, vermehrt, und im Jahre 1683 erhielten die Prikase den Namen Strelzenregimenter. Im Juni desselben Jahres wurde, in Folge des ersten blutigen Aufstandes der Moskau'schen Strelzen diesen der Name der „Hofinfanterie“ (*Nadwornaja Pechota*) beigelegt, im December darauf aber wieder gegen die alte Benennung der Strelzen umgetauscht.

Wie schon früher, zerfielen die Strelzen jeder Abtheilung in Pikenire (*kopeischtschiki*) und Schützen (*strelzy*), von denen die ersteren als Elitesoldaten betrachtet wurden. Eben so hatte jeder Prikas und jedes Regiment ein besonderes Commando von Artilleristen zur Bedienung seiner Geschütze, ferner seine Fahnen, die in einer Obersten- (*polkownitschje*) und mehreren Centurien- (*ssotennyja*) oder Brüderfahnen (*bratskija*) bestanden, so wie seine Trommeln. Ausser der Benennung nach dem Ort bezeichnete man die Strelzenprikase und Regimenter noch mit dem Namen ihrer Anführer, und da, wo ein Ort mehrere solche Abtheilungen hatte, wie namentlich die Moskau'schen, mit fortlaufenden, feststehenden Nummern, die zugleich zur Bezeichnung der Rangordnung der verschiedenen Abtheilungen dienten.

Die von früher her in Russland befindlichen Ausländertruppen, welche man später „Ausländer des früheren“ oder „alten Auszugs“ (*inosemzy preshnogho, starogo wyesdu*) nannte, bildeten keine besonderen Fremdencorps, sondern lebten, nach der Art theils

der Bojarenkinder, theils der Strelzen und Stadtkasaken organisirt, im ganzen Lande zerstreut. Der Zar Michailo Feodorowitsch sammelte sie bald nach seinem Regierungsantritt (1613) wieder, formirte aus ihnen besondere Compagnien unter ausländischen Rittmeistern und Capitänen und zog ausserdem noch weitere Mannschaften aus dem Auslande herbei. Diese neuerdings nach Russland gekommenen Ausländer nannte man, im Gegensatze zu den bereits vor 1613 in russische Dienste getretenen Fremden, „neuausgezogene“ (*nowowyeschie*) oder „Ausländer des neuen Auszugs“ (*inosemzy nowogo wyesdu*). Im Frieden lebten sie wie die übrigen Truppen des russischen Reichs in den einzelnen Städten zerstreut, waren jedoch meist in Compagnien eingetheilt.

Diese Ausländer wurden zur Errichtung und Ausbildung der neuen regulären Truppen benutzt, die man nach dem Muster der 1631 im Auslande angeworbenen Regimenter seit jener Zeit in Russland zu formiren begonnen hatte. Man nannte diese Truppen, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus Fremden oder aus Russen bestanden, Truppen „der ausländischen Ordnung“ oder Stellung (*inosemnago stroja*), wie sie denn auch sämmtlich unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung, dem Ausländerprikas, standen. Sie zerfielen in Cavallerie und Infanterie; späterhin begann man auch die Artillerie nach ausländischen Mustern zu formiren, während das Ingenieurcorps schon seit früher fast ausschliesslich aus Ausländern bestand.

Die russische Cavallerie der ausländischen Ordnung wurde gebildet aus den Pikeniren und Reitern, den Hussaren, Dragonern und regulären Kasaken.

Die erste nach dem Muster der im westlichen Europa bestehenden Einrichtungen gebildete reguläre Cavallerie waren seit etwa dem Jahre 1633 die Reiter (*reitary*), und erst später kamen zu diesen als eine Art Elite derselben die Pikenire (*kopeischtschiki*) hinzu, welche dann gewöhnlich mit jenen in denselben Abtheilungen zusammengerechnet wurden. Die Organisation der regulären Reiterregimenter war ganz nach westeuropäischer Art, und auch ihre Officierschargen hatten die dort gebräuchlichen Namen. Jedes Regiment bestand aus dem Stabe und einer verschiedenen Anzahl von Compagnien. Hinsichtlich der Vertheilung der Pikenire und Reiter in Regimenter wurde 1680 die Aenderung getroffen, dass dieselbe stadtweise nach Classen erfolgen sollte. Die einzelnen Regimenter wurden mit dem Namen ihrer jeweiligen Obersten bezeichnet, bis-

weilen auch, namentlich wenn sie ganz von einer Stadt gestellt waren, nach dem Namen der letzteren. Ausserdem erhielt jedes Regiment im Kriege in seinem Rasread eine Nummer, welche innerhalb desselben fortlief und, so lange das Regiment bestand, dieselbe blieb.

Die Hussaren (*gussary*) kamen als eine besondere Art der Reiter ziemlich gleichzeitig und in unmittelbarer Verbindung mit ihnen auf, waren aber weder sehr zahlreich, noch finden sie sich häufig erwähnt. Auch waren sie nicht, nach der Art der ungarischen Hussaren, eine leichte Reiterei, sondern, wahrscheinlich in Nachbildung der polnischen Truppen dieses Namens, eine eigene Abtheilung besonders schwer geharnischter Reiter, wie sie nachher in der russischen Armee nicht wieder bestanden haben.

Die Dragoner (*draguny*) erschienen fast gleichzeitig mit den Reitern in den russischen Heeren und waren theils in besonderen Regimentern organisirt, theils wurden sie den Regimentern der Reiter zugetheilt. Wie anderwärts, waren auch in Russland die Dragoner für den Dienst zu Pferde und zu Fuss bestimmt.

Etwa um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts wurden an den westlichen Grenzen des Reiches, zur Deckung derselben gegen Polen hin, Kasaken angesiedelt. Diese regulären Kasaken waren wie die Reiter in Regimenter organisirt und hatten auch deren Chargen, daneben aber auch noch Golowen, Atamanen, Centurionen und Jassaule aus Adeligen.

Die russische Infanterie der ausländischen Ordnung bestand aus den sogenannten Soldaten-Regimentern (*ssaldazkie polki*), die bei ihrer ersten Formation theils als Fremdtruppen im Auslande geworben, theils nach dem Muster derselben und unter Beihilfe ausländischer Officiere im Lande selbst aufgestellt wurden. Danach unterschied man anfangs ausländische oder, wie man sie damals gewöhnlich nannte, deutsche (*nemezkie*) und russische Soldaten-Regimenter. Die erste und zugleich die einzige Aufstellung ganzer Fremdenregimenter erfolgte im Jahre 1631. — Gleichzeitig geschah die erste Aufstellung russischer regulärer Infanterie - Regimenter durch Aushebung im Lande unter der Leitung deutscher Officiere. Die russischen Soldaten-Regimenter der späteren Formationen wurden ebenfalls unter Beihilfe von Ausländern, namentlich für die Officiersstellen, in ihrem Mannschaftsstande fast ausschliesslich aus nationalem Materiale gebildet. Da man aber in der Folge nicht wieder

ganze Regimenter aus Fremden anwarb, so hörte später der Unterschied zwischen deutschen und russischen Regimentern auf, wogegen unter dem Zaren Alexei Michailowitsch, welcher 1649 auch die Colonisation von Fusstruppen anordnete, ein Unterschied zwischen angesiedelten und nicht angesiedelten Soldaten aufkam, von denen die letzteren wieder in die, unter dem Ausländerprikas stehenden und in die sogenannten Moskau'schen Eliteregimenter zerfielen. Die Militärcolonien waren sowohl zur Deckung der nordwestlichen Grenzen des Reiches wie zur Verwendung im Feldkriege auch auf anderen Kriegstheatern bestimmt.

Alle Soldaten-Regimenter, die vor Peter dem Grossen bestanden, waren nicht beständig beisammen, sondern ihre Officiere und Mannschaften lebten im Frieden gewöhnlich in den Dörfern und Cantonen ihrer Ansiedlungsrayons, oder in den Städten des Verwaltungsbezirks, von welchem ihre Regimenter gestellt wurden; doch wurden sie, eben so wie die Reiter, von Zeit zu Zeit zu militärischen Uebungen zusammengezogen.

Die russische Artillerie erfuhr in dieser Zeit bedeutende Verbesserungen, die sie hauptsächlich dem Einflusse ausländischer Elemente verdankte. Bei dem 1679 gegen die Türken und Tataren aufgestellten Heere wurde die Artillerie in ein Kanonier-Regiment von zwölf Compagnien formirt, das jedoch ebenfalls kein stehendes war.

Ausser den genannten Truppengattungen, welche alle zu mobilen Operationen verwendet werden konnten, gab es schon damals besondere Abtheilungen, deren Zweck vornehmlich in der localen Vertheidigung bestand, wobei sie nach Umständen durch das allgemeine Aufgebot der städtischen und ländlichen Bevölkerung unterstützt wurden.

Die Aufbringung der Truppen erfolgte, wie schon früher, theils durch die heranwachsenden Kinder der Chargen, bei denen die Dienstpflicht vom Vater auf den Sohn forterbte, theils durch Aushebung oder durch Anwerbung. Auch die zu besonderen Zwecken veranstalteten allgemeinen Aufgebote geschahen in der früheren Art. Eben so bestanden Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung im allgemeinen nach der alten Weise fort, und nur im Einzelnen traten hierin Veränderungen ein. Mit der grösseren Verbreitung der Feuerwaffen kamen auch in Russland die schweren Rüstungen immer mehr ausser Gebrauch; seit Feodor Alexiewitsch wurden

überhaupt die Schutzwaffen seltener, und von 1700 an verschwinden sie mit der alten Armee gänzlich, wie denn überhaupt in jener Zeit die ganze, bis dahin mehr asiatische Bewaffnung der alten russischen Truppen durch die westeuropäische verdrängt wurde Neben den alten Luntengewehren und Flinten, welche letzteren nunmehr die gewöhnlichen Waffen ausmachten, kommen noch Arkebusen, Musketen, Fusils und bei der Cavallerie Carabiner und Pistolen oder Pistolets vor. Nach den Bestimmungen von 1685 und 1694 sollten bei den Soldaten nur Schnappschlösser, als im Kampfe vortheilhafter und dauerhafter, verwendet werden.

Durch das Genie Peters des Grossen erfuhr das alte russische Heereswesen eine totale Umgestaltung, wozu zunächst die Auflösung der Strelzen die Veranlassung bot. Neue wiederholte Aufstände dieses Corps nöthigten endlich im Jahre 1698 den Zaren Peter, den Befehl zur Aufhebung der Strelzenregimenter zu geben. Ihre Mannschaften sollten in das bürgerliche Verhältniss der Vorstadtleute, in welche Stadt sie wollten, mit Ausnahme von Moskau, entlassen werden; ihr Land in Moskau wurde an die Bewohner der dortigen Vorstädte veräussert. Während des schwedischen Krieges wurde zwar noch einmal auf jenes beseitigte Institut zurückgegriffen, indem der Zar im Sommer 1702 anordnete, dass von den früheren Strelzen alle im Alter von 18 bis 50 Jahren befindlichen wieder zum Strelzendienst eingeschrieben werden sollten, und wirklich wurden demgemäss wieder einige Strelzenregimenter aufgestellt. Indess war dies blos eine vorübergehende Massregel, welche die ausgesprochene Aufhebung der Strelzen nicht mehr rückgängig machte.

Indem Peter der Grosse nunmehr das alte russische Kriegswesen von Grund aus umgestaltete, verschwand die alte nationale Grundlage und die Organisation des Heeres wurde vollständig auf europäische Weise bewirkt. Aber die alten Einrichtungen konnten nicht mit einem Male vernichtet werden, manches davon erhielt sich noch durch längere Zeit, so dass das völlige Erlöschen der alten russischen Kriegsordnung nicht füglich vor dem Jahre 1712 angesetzt werden kann. Einzelne Reste der alten Einrichtungen erhielten sich sogar noch merklich länger, selbst bis zu den Kaiserinnen Anna und Elisabeth, unter denen sie noch zur Formation neuer Truppen, z. B. von Landmilizregimentern, verwendet wurden*).

*) Brix: Geschichte der alten russischen Heereseinrichtungen, S. 164 u. f.

In weiser Voraussicht hatte Peter der Grosse schon frühzeitig die Umgestaltungen vorbereitet, die er im Sinne trug. Noch während des vollen Bestandes der alten Militärverhältnisse wählte er sich Elemente, aus welchen er den Stamm seiner künftigen Armee bildete, und fand sie zunächst in den Podjätschen (*podjatschie*), eine Truppe, die, ursprünglich nicht zu dem eigentlichen Combattantenstande bestimmt, sondern mehr für den Kanzleidienst verwendet, doch seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts im Falle eines Aufgebotes auch zum activen Kriegsdienste, theils zu Pferde, theils zu Fuss, verpflichtet und später für den Dienst als fechtende Truppen in besonderen Abtheilungen: Centurien oder Compagnien, formirt worden war. Peter der Grosse erweiterte diese Einrichtung und zog auch die Podjätschen zu Fuss zum Felddienst heran. Damals selbst noch Jüngling, bildete Peter die Podjätschen, grossentheils junge Edelleute aus vornehmen Geschlechtern, sich zu Gefährten und Waffenspielgenossen heran. Durch den Zutritt neuer adeliger Jünglinge wuchs die Compagnie immer mehr an, deren Hauptmann, le Fort, zugleich eine besondere von fünfzig Ausländern, meist Deutschen, für sich anwarb. Im Jahre 1694 waren die Podjätschen schon auf zwei Regimenter, jedes tausend Mann stark, angewachsen, und der Zar stellte ein Scheingefecht zwischen diesen seinen neueingeübten und den alten Truppen an*). Nach und nach wurde diese auf deutsche Art gekleidete und exercirte neue Infanterie verstärkt: der Zar bildete bald mehrere Regimenter nach ihrem Muster, und so wurde es ihm leicht, die aufgehobeneu Strelzen durch ein neues, besser organisirtes und disciplinirtes Fussvolk zu ersetzen. Dieses war schon im Jahre 1711 in Divisionen getheilt, deren jede ein Grenadier- und acht Musketier-Regimenter zu acht Compagnien enthielt. Die letzteren waren 183 Mann stark; vier Compagnien formirten ein Bataillon. Mit Ausnahme der Grenadiere führten die Regimenter nicht die Namen ihrer Oberbefehlshaber, sondern der Stadt oder Provinz, wo sie zuerst errichtet worden waren. Die Leibdivision oder die Garde bestand aus vier Regimentern, deren jedes nicht allein seine besondere Grenadier-Compagnie hatte, sondern auch stärker war als die übrigen Infanterie-Regimenter, denn das Preobraschenski'sche bestand aus

*) Wagner: Russische Geschichte, 4. Bd., S. 81, 134 u. 139.

vier, das Samenowski'sche und Ingermanländische aus drei, das Astrachan'sche aus zwei Bataillonen*).

Für die regelmässige Ergänzung seines neuen Heeres traf Peter der Grosse ebenfalls die nöthige Fürsorge. Alle zur Kopfsteuer Angeschriebenen wurden zum Kriegsdienste verpflichtet. Je zwanzig oder fünfzig Höfe stellten einen Recruten; Kaufleute (von je 280 einer) konnten, wenn die Reihe sie traf, mit hundert Rubeln sich loskaufen. Der dritte Theil der Recruten wurde bis zur Vertheilung unter die Regimenter zuerst bei den Garnisonen einexercirt. Den Obersten war vorgeschrieben, mit den neu Eingetretenen mild zu verfahren und ihnen den vollen Gehalt auszuzahlen, um ihnen keinen Widerwillen gegen den Dienst beizubringen. Die Recruten wurden nicht so streng, wie die alten Soldaten, für das Entlaufen bestraft. Zum Dienst untauglich gewordene Soldaten kehrten zu ihren Herren zurück, die für ihren Unterhalt sorgen mussten. Häufig fanden auch Werbungen statt, doch durfte ein Freier nie für einen Leibeigenen eintreten. Ausländer, die sich freiwillig zum Dienst erboten, wurden, wenn sie auf Gehalt verzichteten, schneller zu Officieren befördert. Vor Eröffnung eines Feldzuges oder bei anderen wichtigen Unternehmungen war es nicht gestattet, um den Abschied zu bitten. Die Officiere wurden bei ihrer Verabschiedung mit einem höhern Rang, mit Pensionen und mit dem Anrecht auf eine vortheilhafte Anstellung im Civildienst belohnt. Die Gemeinen aber behielten, wenn sie aus dem Dienste traten, das Recht, ihre Uniform zu tragen, und wurden, wenn sie nicht selbst im Stande waren, sich zu nähren, aus den Klostereinkünften unterhalten; sie waren für immer von der Kopfsteuer befreit, jedoch wurden ihre Kinder, wenn sie kriegstüchtig waren, zum Dienste eingeschrieben, diejenigen indessen, welche sich nicht dazu eigneten, hatten das Recht, sich ihre Lebensweise frei zu wählen. Aus den Ukrajnern, Odnodworzen und den freien Dienstmannschaften (*sslushilyje liudi*) wurde eine Landmiliz gebildet, von welcher stets der dritte Theil gerüstet sein musste. Proviant wurde ihnen nur zur Zeit des Feldzuges verabreicht, dagegen waren sie von allen persönlichen Leistungen entbunden und während des Feldzugs auch von dem vierzig Kopeken betragenden Obrok frei, den sie ausserdem eben so wie die Kreisbauern zahlen mussten. Zur Garde nahm man die wohlgestaltetsten Leute; die Adeligen, welche nicht

*) Hoyer: Geschichte der Kriegskunst, 2. Bd. S. 74.

als Gemeine bei derselben gedient hatten, konnten nicht zu Officieren befördert werden. Die aus der Garde zur Armee Uebertretenden stiegen um eine Rangstufe.

Nachdem Peter der Grosse aus den Preobraschenski'schen und Schemenowski'schen Garderegimentern (den einstigen Podjätschen) den Kern zu einem stehenden Heere gebildet hatte, fasste er den Entschluss, eigene Dörfer zur Ansiedelung von Soldaten erbauen zu lassen, so dass je ein Verheiratheter für sich, oder drei Ledige zusammen wohnen sollten. Da es aber mit diesem Plane nicht glückte, fand er sich veranlasst, die Soldaten auf die Dörfer zu vertheilen, so dass ein Infanterist auf 36 und ein Cavallerist auf 50 männliche Seelen kam. Die Cavallerie wurde in grasreichen Ortschaften einquartiert, und wenn ein Dorf mehr als die übrigen belastet war, konnte es Vergütung von den andern fordern. Zum Schutz der Bergwerke in Asien wurden Festungen an den Grenzen erbaut, und zur Verhinderung des Schleichhandels dienten militärische Wachtlinien *).

Den Inbegriff seiner neuen Kriegsordnung und Kriegsverfassung fasste Peter der Grosse in einem Reglement zusammen, das er am 30. März 1716 in Danzig eigenhändig unterzeichnete und in welchem er mit dem alten russischen Militärsysteme — der „unordentlichen, barbarischen Art, Krieg zu führen," wie das Reglement sich ausdrückt — für immer bricht. Es setzt nicht blos den Bau und die Gliederung der Armee im Ganzen und Grossen fest, sondern erstreckt sich auch auf alle Theile des Dienstes und schliesst zugleich eine eben so klare, als im Verhältniss zur Zeit milde und aufgeklärte Gesetzgebung in sich. Der hohe reformatorische Geist Peters, obwohl er sich hier grossentheils an deutsche und schwedische Vorbilder hält, gibt sich darin doch in seiner vollen Stärke und Ursprünglichkeit zu erkennen.

Den Generalstab bilden: der Generalissimus, der General-Feldmarschalllieutenant, General-Feldzeugmeister, General der Cavallerie, General der Infanterie, General-Kriegscommissär, Generallieutenant, Generalmajor, Brigadier, Oberst-Kriegscommissär, General-Quartiermeister, General-Quartiermeisterlieutenant, Oberquartiermeister, Generalstabs-Quartiermeister, General-Auditor, General-Auditorlieutenant, Obercommissär, Kriegszahlmeister, Oberfeldpriester, Oberingenieur,

*) Herrmann: Geschichte des russischen Staates, 4. Band, S. 393 u. f.

Capitain des guides, General-Wagenmeister, Apotheke und Feldärzte, Apotheker und Chirurgen, Feldlazareth, Feldpostamt, Feldpostmeister, Stabsfourier, Gerichtsschreiber, Feldcourier, Hofstab, Generalgewaltiger oder Rumormeister, das Fiscalamt, der Generalprofosenstab.

Der Charakter eines Generalissimus kommt nur gekrönten Häuptern und regierenden Fürsten, vornehmlich aber dem Kriegsherrn zu. In seiner Abwesenheit führt der General-Feldmarschall das Commando, entweder unumschränkt und blos dem Kriegsherrn verantwortlich, oder aber mit Zuziehung des Kriegsrathes. Der nächste nach demselben und ihm in allen Verrichtungen behilflich ist der General-Feldmarschalllieutenant, der in Abwesenheit des General-Feldmarschalls die ganze Armee commandirt. Dann folgt der General-Feldzeugmeister nebst den Generalen der Cavallerie und der Infanfanterie, von welchen dreien, in Abwesenheit des General-Feldmarschalls und des General-Feldmarschalllieutenants, der älteste das Commando führt; besonders muss der General-Feldzeugmeister sowohl in der Fortification als im Dienste der Artillerie und der Infanterie vollkommen erfahren sein, denn wenn kein General zugegen ist, commandirt der General-Feldzeugmeister die Infanterie, ja auch wohl die Cavallerie. Der General-Kriegscommissär soll nicht blos alle bei der Armee eingeführten Verordnungen gründlich kennen, sondern „er muss auch ein vollkommener Oeconom und guter Rechenmeister" sein, weil er die Einnahme und Ausgabe der Gelder für die ganze Armee hat. Die Generallieutenants bei der Cavallerie wie bei der Infanterie sind die ersten nach den Generalen, von welchen sie ihre Ordres empfangen. Der General-Quartiermeister regulirt und beaufsichtigt die Märsche, Lager und nach Gelegenheit den Festungsbau. Der Fiscal ist ein Aufseher über alle Chargen und muss darauf sehen, dass jeder seinen Dienst richtig erfüllt.

Zwei, drei oder mehr Regimenter unter einem einzigen Commandirenden, dem Brigadier, werden eine Brigade genannt, die sowohl aus Cavallerie wie aus Infanterie bestehen kann. Einige Brigaden unter dem Commando eines Generals bilden eine Division, die entweder aus Cavallerie und Infanterie zusammen, oder aus Fussvolk allein besteht und entweder immer gleich stark bleibt oder nach Gelegenheit verstärkt oder verringert wird.

Die Artillerie besteht in Kanonen, Haubitzen, Mortiers mit den dazu gehörigen Laffeten, in grossen und kleinen eisernen und bleiernen Kugeln, Granaten, Petarden, Kartätschen, Feuerwerkskörpern und

allerhand Instrumenten und pflegt im Felde hinter den Regimentern oder in der Mitte der Fronte zu stehen.

Der Ingenieurdienst, welcher bis dahin noch wenig geregelt gewesen war, zeigt sich im Reglement Peters des Grossen bereits sehr ausgebildet. Die Ordnung der Ingenieurs bei der Armee ist: der Oberst, Oberstlieutenant, Major, Capitän, Lieutenant, Fähnrich, Quartiermeister, Feldwebel, Feldscherer, Corporal, Gefreiter, Gemeine. Gewöhnlich halten sich die in der Armee befindlichen Ingenieurs bei der Artillerie auf und marschiren mit dieser. Die Waffen des Ingenieurs, wenn er zu Fuss marschirt, sind: Flinte, Pistolen und Pulverflasche. Grosse Armeen sollen auch eine Compagnie Mineurs haben.

Die Marschordnung ist in der Regel folgende: zuerst eine aus Cavallerie gebildete Avantgarde; dann die Infanterie als *Corps de bataille*, hierauf die Artillerie mit den Munitions-, Proviant- und Bagagewagen; doch gehen bisweilen auch einige Feldstücke mit den dazu gehörigen Munitionskasten dem *Corps de bataille* voraus; zuletzt marschirt wiederum ein Corps Reiterei als Arrièregarde.

Zum Feldlager soll der General-Quartiermeister wo möglich einen Ort aussuchen, der nicht weit vom Wasser, aber etwas entfernt von Hügeln und Bergen ist. Muss man aber, dringender Ursachen wegen, das Lager an Hügeln und Bergen schlagen, so wird die Armee gewöhnlich in drei Linien getheilt. Die beiden ersten Linien bestehen aus Cavallerie und Infanterie, letztere in der Mitte, die Reiterei auf den Flügeln oder auch wohl mit der Infanterie vermengt, in der dritten Linie aber die Artillerie. Im Rücken und auf den Seiten soll die lagernde Armee durch Ströme, Moräste, Wälder und einige detachirte Corps gedeckt sein.

Für Proviant und Fourage hat das Commissariat zu sorgen. Damit aber die Soldaten nicht allein mit Brod versehen werden, sondern noch anderen Vorrath an Essen und Trinken haben, sollen bei der Armee sich viele Marketender befinden, denen man bei ihrer Ab- und Zufuhr nach Kräften behilflich sein muss. Eine Tagesportion besteht in: zwei Pfund Brod, einem Pfund Fleisch, zwei Schalen Branntwein, einem Stof oder Harnitz Bier; die Monatsportionen in zwei Pfund Salz und anderthalb Stof Grütze; nebstdem wird in den Quartieren Service gegeben, nämlich Essig, Holz, Licht und Lagerstatt. Die Tagesration ist: 2 Garzen Hafer, 16 Pfund Heu, 2 Garzen Häckerling, 1 Bund Stroh. Der General-Feldmarschall erhält 200 Portionen und eben so viele Rationen, der General-Feld-

marschalllieutenant 150 Portionen und 100 Rationen, der General-Feldzeugmeister und die Generale der Cavallerie und der Infanterie je 100 Portionen und 80 Rationen u. s. f.

Zur Pflege der Kranken und Verwundeten bestehen Feldlazarethe mit einem Spitalinspector, Doctor, Priester und Chirurgen, nebst einer guten Feldapotheke und einigen Gesellen, einem Koch, Bäcker, und Marketendern. Auf je zehn Kranke kommen zur Bedienung ein gesunder Soldat und einige Weiber zur Krankenpflege und zur Besorgung der Wäsche.

Die Ausübung der Militärjustizpflege geschieht in verschiedener Weise. Bei wichtigen Anlässen wird hoher Kriegsrath; wenn über Generale und Stabsofficiere Recht gesprochen werden soll, wird Oberkriegsgericht gehalten, welchem nur Generale und Brigadiers, zuweilen auch Oberste beiwohnen. Handelt es sich um Regimentsangelegenheiten, so wird ein Unterkriegsrath, bei durch Ober- und Unterofficiere begangenen Verbrechen aber das Niedergericht bestellt, bei welchem entweder der Oberst oder der Oberstlieutenant, oder der Major als Präses, dann zwei Capitäne, zwei Lieutenants, zwei Fähnriche, zwei Sergeanten, zwei Corporale, zwei oder vier Gemeine und der Auditeur als Assessor zugegen sind. Der Angeschuldigte wird über die vom Auditeur formulirten Artikel befragt, dann von unten auf die Stimmen abgegeben und nach der Mehrzahl der letzteren das Urtheil gesprochen. Bei todeswürdigen Verbrechen hat der Präsident einen blossen Degen und einen weissen Stab vor sich auf dem Tische liegen, den Stab zum Zeichen der reinen und unbefleckten Gerechtigkeit, den Degen als Zeichen der Rache über den Uebelthäter *).

Auch unter der Kaiserin Anna (1730 — 1741) wurde vieles für die Armee gethan. Kurz nach ihrer Thronbesteigung hob sie die von Peter dem Grossen bei der Krönung seiner Gemalin gestiftete Chvealiergarde auf und errichtete statt derselben ein Garderegiment zu Pferde, nebstdem auch ein Garderegiment zu Fuss, das sie von einem Lustschloss nahe bei Moskau das Ismailow'sche nannte und welches grösstentheils Livländer zu Befehlshabern bekam.

*) „Kriegs-Reglement von der Pflicht und Schuldigkeit der General-Feld-Marschälle und der gantzen Generalität, wie auch andern nothwendigen Chargen bei der Armee etc. Auf Ihro Kayserl. Majest. allergnädigsten Befehl gedruckt zum dritten mahl." (Russischer und deutscher Text.) St. Petersburg 1753.

Im Jahre 1731 wurde zur Bildung guter Befehlshaber für das russische Heer der Mentschikow'sche Palast zu St. Petersburg zur Wohnung für 360 Cadeten eingerichtet, zu welchen Söhne des russischen und livländischen Adels, wie auch der in russischen Kriegsdiensten stehenden Ausländer genommen wurden. Die Cadeten genossen hier den nöthigen Unterhalt und ausser der Anweisung zu den Kriegsübungen Unterricht in allen zur Ausbildung eines kriegskundigen Anführers erforderlichen Wissenschaften; auch konnten sie, wenn sie wollten, sich daselbst in Musik, Tanzen, Geschichte, Erdbeschreibung, Rechtsgelehrsamkeit, lateinischer, deutscher und französischer Sprache etc. unterweisen lassen. Die Kriegsübungen geschahen nach preussischem Fusse, indem der König von Preussen der Kaiserin sowohl zu Abrichtung jener Cadeten, als zu grösserer Vervollkommnung des gleichfalls von ihr neugestifteten Ingenieurcorps und zur Einrichtung der drei Kürassierregimenter (der ersten dieser Art in Russland) Officiere und Unterofficiere zusendete. Der General-Feldmarschall Graf Münnich, der die Entwürfe zu allen militärischen Verbesserungen lieferte, brachte es auch dahin, dass der bisherige Unterschied, wonach eingeborene Russen eine ungleich niedrigere Besoldung als die mit ihnen dienenden Ausländer genossen, wegfiel und nunmehr alle einen gleichen Gehalt, doppelt so hoch als der frühere der Russen, erhielten. Den Bauern ertheilte die Kaiserin das Versprechen, dass ihr niedriges Herkommen künftig kein Hinderniss mehr zur Erlangung von Befehlshaberstellen sei; den Soldaten überhaupt, dass ihre Kinder auf kaiserliche Kosten erzogen und in Schulen unterrichtet; den zum Kriegsdienst untauglich Gewordenen, dass sie durch andere Dienste ihre fernere Versorgung erhalten sollten. Nach diesen Vorbereitungen erfolgte eine für den ganzen Kriegsstaat abgefasste Vorschrift, die von einer hiezu erwählten Commission unter Münnich's Vorsitz entworfen, 1733 bekannt gemacht und bei allen Truppen eingeführt wurde *).

Die Kaiserin Elisabeth begünstigte lebhaft die Armee, besonders die Leibcompagnie, welcher sie 1742 die schon früher versprochenen Bauern und Häuser wirklich zutheilte und bestätigte. Auch erneuerte sie die seit einiger Zeit unbesetzt gebliebene Stelle eines Hetmanns der Kasaken und verlieh sie 1750 dem Grafen Rasumowski, der als Hetmann General-Feldmarschallsrang haben sollte.

*) Wagner: Russ. Gesch. 5. Theil, S. 22 und 350 u. f.

Auch Kaiser Peter III. widmete während seiner kurzen Regierung (1762) den Militärangelegenheiten eine besondere Sorgfalt. Das in Verfall gerathene Cadetencorps wurde durch ihn wieder gehoben. In Bezug auf die äussere Disciplin der Truppen verfügte er manche zweckmässige Neuerungen. Er selbst übte täglich von 11—1 Uhr die Garden im preussischen Exercitium ein, wobei ihm ein von Friedrich II. empfohlener Officier, der nachmals berühmt gewordene General Bauer, an die Hand ging. Die Gardeuniformen Peters I. verwandelte er in kurze preussische Röcke mit goldenen Schleifen, sogenannte Brandebourgs. Ferner verabschiedete er die kostspielige und zu Zügellosigkeiten geneigte Leibcompagnie und stellte den Mitgliedern derselben frei, in anderen Regimentern nach dem Alter ihrer Patente Dienste zu nehmen oder mit einer Pension sich aus der Hauptstadt zu entfernen. An der Stelle dieser entlassenen Leibcompagnie erhob er das holstein'sche Kürassierregiment zur kaiserlichen Leibgarde zu Pferde *). Für seine schleswig-holstein'sche Cavallerie erliess er ein ebenfalls nach preussischem Vorbilde eingerichtetes Reglement. Ein Regiment schwerer Cavallerie, eben so ein Dragonerregiment zerfiel in acht Compagnien oder vier Escadrons; das Regiment zählte bei der schweren Cavallerie in Allem 493 Mann und 443 Pferde, bei den Dragonern 490 Mann und 439 Pferde **).

Die Russen führten damals gewaltige Geschützzüge im Felde mit sich und hatten zur Zeit des siebenjährigen Krieges eine sehr zahlreiche Artillerie; bei der 1761 in der Gegend von Posen versammelten Armee befanden sich allein elf Bataillone Artillerie ***) Auch bedienten sie sich während jenes Krieges einer besonderen Art Haubitzen, der sogenannten „Schuwalows", die nach ihrem Erfinder, dem russisehen Obersten Schuwalow, diesen Namen erhalten hatten. Die Abweichung der Schuwalows von der Construction der übrigen Geschützarten bestand hauptsächlich darin, dass die Seele des Rohrs nicht cylindrisch gebohrt, sondern der Querdurchschnitt oval geformt war; natürlich entsprachen dieser Form die Geschosse.

*) Herrmann: Gesch. d. russ. Staates, 5. Band, S. 251 u. f.

**) „Russisch-Kayserl. Schleswig-Hollsteinisches Kriegs-Reglement für die Cavallerie." St. Petersburg 1762.

***) Tempelhoff: „Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland", 5. Bd., S. 87.

Man beabsichtigte dadurch vornehmlich eine sichere Flugbahn zu erhalten, so wie den Streuungskegel der Kartätschen mehr auf die Breite als auf die Höhe auszudehnen. Die Beschaffenheit dieser Geschütze wurde so geheim gehalten, dass man die Mündung derselben beständig mit einem Schlosse verwahrte und die bedienenden Artilleristen einen besonderen Eid schwören mussten, dieses Geheimniss nicht zu verrathen. Dennoch leisteten die Schuwalow's nicht Das, was man von ihnen erwartete, und verschwanden daher nach Beendigung des Krieges.

SECHSTES CAPITEL.

England.

Das neue Militärsystem nach der Restauration. Neue Einrichtung der Miliz. Anfänge eines stehenden Heeres. Infanterie und Reiterei; reitende Grenadiere und Dragoner und deren Exercitien. Sold- und Disciplinarverhältnisse. Verkäuflichkeit der Officiersstellen. Artillerie. Armeeaufwand. Die Armeen Jakobs II. und Wilhelms von Holland. — Die schottische Clanverfassung; Bewaffnung und Kampfweise der Clantruppen. Aufhebung der Clanverfassung und Errichtung hochländischer Regimenter.

Mit der Wiedereinsetzung der Stuarts gingen auch im englischen Heereswesen grosse Veränderungen vor sich. Das militärische Vasallenthum, welches, ursprünglich als ein Mittel der Landesvertheidigung errichtet, in späteren Zeiten aber ganz zwecklos geworden war und blos noch in Förmlichkeiten und Beschwerden fortbestand, wurde abgeschafft; das 50,000 Mann starke Nationalheer, von welchem England sich eine Zeitlang beherrscht gesehen hatte, wurde aufgelöset und verschwand bald spurlos in der übrigen Bevölkerung *).

Es musste nun auf einen Ersatz gedacht werden. Das einzige vom Gesetz anerkannte Heer war die Miliz. Diese hatte bald nach der Restauration in Folge zweier Parlamentsacte eine neue Einrichtung erhalten. Jeder Grundbesitzer, der 500 Pfund Sterling jährlicher Renten hatte, und jeder andere Staatsbürger, der ein Vermögen von 6000 Pf. St. besass, musste auf seine Kosten einen Reiter stellen, ausrüsten und besolden. Kleinere Grundbesitzer bildeten zusammen eine Gruppe, deren jede, je nach ihrem Vermögen, einen Reiter oder einen Musketier ausrüsten musste. Die Ge-

*) Macaulay II. S. 7—9.

sammtzahl der auf diese Weise gestellten Streitkräfte wurde auf 130,000 Mann geschätzt.

Nach der alten Reichsverfassung und nach der wiederholten feierlichen Anerkennung von Seiten beider Parlamentshäuser war der Konig der einzige Generalcapitän dieser bedeutenden Streitkräfte. Die Lord-Statthalter und deren Stellvertreter führten unter ihm den Befehl und bestimmten die Sammelplätze für die Musterung und Einübung des Heeres. Indess durfte die solchen Versammlungen gewidmete Zeit nicht mehr als vierzehn Tage im Jahre betragen. Die Friedensrichter waren ermächtigt, für Disciplinarvergehen leichte Strafen zu verhängen. Die gewöhnlichen Kosten wurden von der Regierung nicht bestritten; aber wenn die Landmiliz gegen einen Feind aufgeboten wurde, so fiel ihre Verpflegung den allgemeinen Staatsrevenuen zur Last und sie war dann der vollen Strenge des Kriegsgesetzes unterworfen.

Neben dieser aus Landleuten bestehenden, von Friedensrichtern commandirten und daher für einen Kampf mit einem kriegsgeschulten Feinde sehr zweifelhaften Miliz fing Carl II. schon einige Monate nach seiner Wiedereinsetzung ein kleines stehendes Heer aufzustellen an, welches er, ungeachtet der häufigen missfälligen Aeusserungen des Unterhauses, nach und nach zu vermehren wusste. Eine beträchtliche Vermehrung dieser stehenden Truppen fand wenige Monate vor dem Ende seiner Regierung statt. Die kostspielige, unnütze und ungesunde Niederlassung in Tanger wurde den umwohnenden Arabern überlassen, und die aus einem Regiment Cavallerie und zwei Regimentern Infanterie bestehende Besatzung nach England gebracht.

Das kleine Heer, welches auf diese Art von Carl II. gebildet wurde, war der Keim des nachmaligen grösseren Heeres. Die Leibgarde, welche gegenwärtig zwei Regimenter bildet, war damals in drei Corps getheilt, deren jedes aus zweihundert Carabiniers und den nöthigen Officieren bestand. Dieses Corps, dem die Sicherheit des Königs und der königlichen Familie anvertraut war, hatte einen ganz eigenthümlichen Charakter. Sogar die gemeinen Gardisten wurden „Gentlemen der Leibwache“ genannt. Viele von ihnen waren von guter Familie und hatten den Bürgerkrieg als Officiere mitgemacht. Sie erhielten einen weit höheren Sold, als das bevorzugteste Regiment jetziger Zeit, hatten schöne Pferde, prächtige Schabraken, Panzer und mit Bändern, Sammet und goldenen Tressen

verzierte Wämser. Jedem Corps war eine kleine Abtheilung Grenadier-Dragoner beigegeben, welche einen geringeren Stand einnahmen und weniger Sold erhielten. Ein anderes Corps der reitenden Garde, welches blaue Röcke und Mäntel hatte und noch jetzt „die Blauen“ heisst, lag meistens in der Nähe der Hauptstadt. In der Nähe von London lag auch das Corps, welches jetzt das erste Dragoner-Regiment genannt wird, aber damals das einzige englische Dragoner-Regiment war. Es war erst vor kurzem aus der von Tanger zurückgeführten Cavallerie gebildet worden. Eine einzelne Schaar Dragoner, die zu keinem Regiment gehörte, stand in der Nähe von Berwick, um die Grenzbezirke gegen die Einfälle der Strassenräuber zu schützen.

Die Infanterie der Garde bestand aus zwei Regimentern, welche damals, wie noch jetzt, das erste Garde-Infanterie-Regiment und die Coldstream-Garde genannt wurden. Sie thaten meistens in der Nähe von Whitehall und dem St. James-Palast-Dienst. Da es damals noch keine Casernen gab und nach der Petition des Rechts die Soldaten nicht in Privathäusern einquartiert werden durften, so füllten die Rothröcke alle Gasthäuser von Westminster und am Strande.

Es bestanden noch fünf andere Infanterie-Regimenter. Eines derselben, das Admirals-Regiment genannt, war für den Dienst der Flotte bestimmt. Die übrigen vier heissen noch jetzt die ersten vier Linien-Regimenter. Das erste oder königliche Regiment hatte unter Gustav Adolf in Deutschland, das dritte Regiment, durch fleischfarbene Aufschläge ausgezeichnet und daher „die Buffs“ (Büffelhäute) genannt, unter Moriz von Nassau in den Niederlanden gekämpft; nach manchem Schicksalswechsel wurden diese beiden Regimenter endlich unter Carl II. aus den fremden Kriegsdiensten zurückberufen und ganz auf englischem Fuss eingerichtet. Die Regimenter, welche jetzt das zweite und vierte Linien-Regiment heissen, waren im Jahre 1685 eben von Tanger zurückgekehrt. Einige Compagnien Infanterie, die nicht mit Regimentern vereinigt waren, lagen im Fort Tilbury, in Portsmouth, Plymouth und an einigen anderen wichtigen Küstenorten.

Seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts war auch in England in der Bewaffnung des Fussvolks eine grosse Veränderung eingetreten. Die Pike war nach und nach der Muskete gewichen, und am Ende der Regierung Carls II. bestand fast seine ganze Infanterie aus Musketieren, jedoch noch mit vielen Pikenträgern unter-

mischt. Unter Jacob II. gab es in der Infanterie auch Füsiliere und Grenadiere. Jeder Infanterist trug ein Schwert zum Gebrauch im Handgemenge. Die Exercitien der Infanterie waren genau wie anderwärts.

Die englische Reiterei war gegen das Ende der Regierung Jacobs II. mit Carabinern bewaffnet. Wie in Frankreich, gab es damals auch in England reitende Grenadiere, die mit Musketen und Handgranaten bewaffnet waren. Beim Exerciren koppelten sie ihre Pferde zusammen, sassen ab, steckten den „Dolch" (*dagger*) — so hiess in England damals das Bajonnet — in die Mündung ihrer Musketen, nahmen sie wieder heraus, um zu laden, und warfen gliederweise ihre Granaten, indem die hinteren Glieder in die Zwischenräume ihrer Vordermänner vorrückten. Dann legten sie das Gewehr nieder, machten rechtsum, zertheilten sich, zogen auf ein gegebenes Zeichen ihre Schwerter, gingen zu ihren Gewehren, stellten sich mit Hussa-Geschrei in Glieder, schulterten, warfen ihre Musketen über, marschirten zu ihren Pferden, koppelten sie los, sassen auf und feuerten reitend ihre Pistolen und Musketen los.

Das Exercitium der Dragoner unterschied sich sehr wenig von dem der reitenden Grenadiere, nur dass die Granate wegfiel *). Jede Truppengattung wurde nebenher mit den Waffen der anderen eingeübt.

Das stehende Heer Englands belief sich im Anfange des Jahres 1685, mit Inbegriff aller Corps, auf ungefähr 7000 Mann Infanterie und 1700 Reiter und Dragoner. Die sämmtlichen Kosten beliefen sich auf etwa 290,000 Pf. St. jährlich: nicht einmal ein Zehntel der Summe, welche das französische Heer damals in Friedenszeiten kostete. Der tägliche Sold eines Gemeinen in der Leibgarde war 4 Schilling; bei den „Blauen" 2 Schilling 6 Pence; bei den Dragonern 18 Pence; bei der Garde-Infanterie 10 Pence und in den Linien-Regimentern 8 Pence. Die Mannszucht war schlaff und konnte wohl auch nicht anders sein. Das gemeine Recht Englands wusste damals noch Nichts von Kriegsgerichten und machte in Friedenszeiten keinen Unterschied zwischen den Soldaten und den übrigen Unterthanen. Ein Soldat, der z. B. an seinem Obersten sich vergriff, verfiel nur in die gewöhnlichen, auf Misshandlung und Schlägerei gesetzten Strafen, und wenn er sich gegen Befehle auf-

*) Grose: *Military antiquities*, Vol. II. p. 285.

lehnte, auf der Wache schlief oder seine Fahne verliess, gab es gar keine gesetzliche Strafe für ihn. Unter Carls II. Regierung wurden allerdings Militärstrafen angewendet, aber nur in seltenen Fällen und auf eine Art, welche kein Aufsehen machte und zu keiner Berufung an den Gerichtshof zu Westminster eine Veranlassung gab.

Ausser den oben verzeichneten bescheidenen Streitkräften standen wohl noch besondere Heeresabtheilungen in Schottland und Irland, aber auf diese konnte der König nicht rechnen, da sie kaum ausreichten, die dortigen Missvergnügten im Zaume zu halten. Indess hatte die Regierung doch noch eine wichtige Ressource, es standen nämlich im Solde der vereinigten Niederlande sechs Regimenter, die zur Hälfte in England, zur Hälfte in Schottland zusammengebracht worden waren. Der König hatte sich das Recht vorbehalten, sie zurückzurufen, falls er ihrer Hilfe gegen einen äusseren oder einen inneren Feind bedürfen sollte. Unterdessen wurden sie auf fremde Kosten besoldet und unter so trefflicher Mannszucht gehalten, wie man eine solche in England nicht hätte einführen können *).

Nebenbei mag bemerkt werden, dass der Gebrauch, die Officiersstellen als ein verkäufliches Eigenthum anzusehen, im englischen Heere alt ist. Schon gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts finden sich Spuren davon; die erste amtliche Regelung des Preises datirt jedoch vom Jahre 1720. Im Anfange kauften in der berittenen Garde auch die gemeinen Soldaten ihre Stellen. Der Preis scheint kein fester gewesen zu sein, doch findet sich in den Musterrollen die Summe von 105 Pf. 13 Sh. 6 D. am häufigsten eingetragen**)

Die Kosten der englischen Artillerie waren im siebzehnten Jahrhundert, im Vergleich mit den Ausgaben für andere Zweige des Heer- und Seewesens, weit geringer als jetzt. In den meisten Garnisonen waren Artilleristen, und hier und da auf einem strategisch wichtigen Posten ein Ingenieur angestellt. Aber man hatte damals kein Artillerie-Regiment, keine Sappeur- und Mineurbrigade, keine Schule, in welcher junge Soldaten den wissenschaftlichen Theil des Kriegswesens lernen konnten. Das Feldgeschütz wurde nur mit grosser Schwierigkeit fortgeschafft. Als Wilhelm etwas später von Devonshire nach London marschirte, brachte er einen

*) Macaulay III. S. 17—26.

*) *The Guards, or the Houshold Troops of England, by Capt. Rafter*, London, 1853.

auf dem Continente schon lange bekannt gewesenen Geschützzug mit, der aber damals in England grosse Bewunderung erregte. Der Pulvervorrath in den englischen Forts und Arsenalen betrug 14,000 bis 15,000 Fässer, ungefähr ein Zwölftel der Quantität, welche man jetzt immer vorräthig hat, und die Ausgaben für das ganze Artilleriewesen beliefen sich im Durchschnitt nicht viel über 60,000 Pfund Sterling jährlich.

Die sämmtlichen Ausgaben für die active Armee, die Flotte und das Artilleriewesen machten jährlich ungefähr 750,000 Pf. St. aus. Militärpensionen bestanden eigentlich noch nicht. Der halbe Sold wurde in der Armee nur ausnahmsweise und als temporäre Bewilligung an wenige Officiere von zwei besonders begünstigten Regimentern ausgezahlt. Das Spital in Greenwich war noch nicht vorhanden. An dem Spital in Chelsea wurde damals gebaut, aber die Kosten dieser Anstalt wurden theils durch Abzüge von dem Solde der Truppen, theils durch Beiträge von Privatpersonen bestritten. Der König versprach blos, 20,000 Pf. St. zu dem Bau und einen jährlichen Beitrag von 5000 Pf. St. zum Unterhalt der Invaliden herzugeben. Dem Plane zu Folge sollte es keine ausser dem Hause wohnenden Pensionäre geben*).

Das stehende Heer, mit welchem Jacob II. die holländische Invasion abzuwehren suchte, war das grösste, welches jemals ein König von England unter seinem Befehl gehabt hatte, und es wurde schnell vergrössert. Den bestehenden Regimentern wurden neue Compagnien einverleibt und Vollmachten zur Errichtung neuer Regimenter ausgegeben. Das in England befindliche Heer wurde um 4000 Mann vermehrt. Aus Irland zog man schleunigst 3000 Mann herbei. Ein eben so starkes Truppencorps erhielt Befehl, aus Schottland nach Süden zu marschiren. Jacob schätzte die Kriegsmacht, die er, mit Ausschluss der Miliz, dem fremden Heere entgegenzustellen vermochte, auf beinahe 40,000 Mann**).

Die Armee, mit welcher Wilhelm von Holland 1690 den Thron Englands eroberte, zählte nahe an 36,000 Mann, die in vielen Ländern geboren waren und viele Sprachen redeten. Ungefähr die Hälfte der Truppen bestand aus gebornen Engländern: es waren dabei die Leibgarden und die Blauen, das Cavallerie-Regiment Königin (jetzt

*) Macaulay III. S. 36 u. f.

**) Ebend. VIII. S. 105 u. f.

das erste Dragoner-Garderegiment), Beaumont's und Hasting's Infanterie, dann die beiden Tanger-Bataillone, die sich bisher nur durch Gewaltthaten und Räubereien furchtbar gemacht hatten, aber nunmehr eine lange, ehrenvolle Laufbahn begannen. Die schottischen Garden marschirten unter ihrem Landsmanne James Douglas. Zwei britische Regimenter, welche im Dienste der Generalstaaten gestanden, folgten Wilhelm selbst als ihrem Anführer; sie bilden jetzt das fünfte und sechste Linienregiment. Unter den holländischen Truppen zeichneten sich aus Portland's und Ginkell's Cavallerie und Solm's blaues Regiment, welches aus 2000 Mann der schönsten Infanterie bestand. Eine starke Brigade dänischer Miethtruppen wurde vom Herzoge Carl Friedrich commandirt. Unter den fremden Hilfstruppen befanden sich ein brandenburgisches und ein finnländisches Regiment. Sir Albert Conyngham hatte aus der Umgegend von Lough Erne ein Dragoner-Regiment herbeigeführt*).

Die hochländischen Covenanters weigerten sich zwar in der Mehrzahl, Kriegsdienste in Wilhelm's Armee zu nehmen; indess war eine bedeutende Minderheit vorhanden, und aus den Mitgliedern derselben vermochte der Earl von Angus ein Infanteriecorps zu bilden, welches nach beinahe 180 Jahren noch unter dem Namen des Cameron'schen Regiments bekannt ist. Dieses neue Regiment hatte einen ganz eigenthümlichen Charakter. Die Soldaten waren sämmtlich starre Puritaner. Sie hatten nichts Eiligeres zu thun, als das Parlament um strenge Bestrafung aller Trunkenheit, Liederlichkeit und Ruchlosigkeit zu bitten**).

Bei dieser Gelegenheit sei noch ein Hinblick auf die einstige schottische Kriegsverfassung gestattet. Die Bergschotten, eine fortwährend unter besonderen Gesetzen lebende Nation, waren in einer Hinsicht besser und in einer andern übler, als irgend ein anderes Volk in Europa, zu militärischen Zwecken geeignet. Der Celte war geistig und körperlich für den Krieg, insbesondere für den Krieg in einem so rauhen, unwirthlichen Lande, wie seine Heimat, wohl befähigt. Er war unerschrocken, stark, gewandt, abgehärtet gegen Kälte, Hunger und Strapazen. Leicht ging er steile Felsen hinan und über Moräste. An den Gebrauch der Waffen gewöhnt, Fechter so gut als Schütze, war er, noch ehe er in Reih und Glied trat,

*) Ebend. XIV. S. 63 u. f.

**) Ebend. XII. S. 116 u. f.

schon mehr als ein halber Soldat. Aus einem celtischen Volksstamme war daher leicht eine Kriegsschaar zu bilden; nur mussten die militärischen Einrichtungen in Einklang mit den patriarchalischen Gebräuchen gebracht werden. Der Häuptling musste Oberst, sein Oheim oder Bruder Major werden; die Schützen, welche gewissermassen den Adel des kleinen Gemeinwesens bildeten, mussten zu Hauptleuten ernannt werden; die Compagnie jedes Hauptmanns musste aus Landsleuten bestehen, die auf seinem Grund und Boden wohnten und deren Namen, Gesichter, Verhältnisse und Charaktere ihm wohl bekannt waren. Die Subalternofficiere mussten unter den auf die Adlerfeder stolzen „Duinhe-Wassels“ gewählt werden. Der Leibdiener war eine treffliche Ordonnanz. Der Spielmann bildete mit seinen Söhnen die Musikbande; kurz der Clan oder Stamm wurde leicht in ein Regiment umgestaltet. In einem solchen Regiment herrschte vom ersten Augenblick an die genaue Ordnung und der pünctliche Gehorsam, worin die Stärke regelmässiger Heere besteht. Jeder Mann, vom höchsten bis zum niedrigsten, war an seinem rechten Platz und kannte diesen Platz vollkommen. Es war nicht nothwendig, den neu angeworbenen Truppen die Pflicht des Gehorsams gegen ihre Befehlshaber durch Drohungen und Strafen einzuschärfen, denn sie waren von Haus aus gewöhnt, diesen Befehlshaber als ihr Oberhaupt zu betrachten. Mit der Heerflucht hatte es wenig Gefahr, denn wohin hätte der Ausreisser sich wenden sollen, wenn er seine Fahne verliess, um welche ja alle seine Angehörigen und Freunde geschaart waren! Wenn er von ihr sich trennte, musste er auch auf immer von seiner Familie scheiden.

Aber eben diese Einrichtungen, welche die denselben Namen führenden und demselben Heerführer untergebenen Hochländer so furchtbar im Kampfe machten, entzogen der Nation die zur ausgedehnten Kriegführung erforderlichen Eigenschaften. Nichts war leichter, als die Clans in tüchtige Regimenter zu verwandeln, aber Nichts schwerer, als aus diesen Regimentern eine tüchtige Armee zu machen. Von den in den Reihen kämpfenden Schäfern und Kuhhirten bis hinauf zu den Führern war Alles Ordnung und Harmonie. Jeder blickte zu seinem unmittelbaren Vorgesetzten und Alle zu ihrem gemeinsamen Befehlshaber hinauf. Aber mit dem Befehlshaber endete diese Subordinationskette. Er verstand nur zu befehlen und hatte nie gelernt zu gehorchen. Selbst den königlichen Befehlen und Parlamentsacten pflegte er nur dann Folge zu leisten, wenn sie mit seinen

Neigungen im Einklange standen. Es war nicht zu erwarten, dass er irgend einer delegirten Gewalt die Achtung erweisen würde, welche er der höchsten Gewalt zu verweigern sich nicht besann. Er hielt sich für berechtigt, über die Angemessenheit jedes Befehls, den er erhielt, ein Urtheil zu fällen. Die übrigen Häuptlinge waren theils seine Feinde, theils seine Nebenbuhler; Niemand konnte ihn leicht von einem Angriffe zurückhalten oder ihn überzeugen, dass sie Nichts gegen ihn im Schilde führten. Alle seine Anhänger theilten seine feindselige Stimmung, betrachteten seine Ehre als ihre eigene und waren bereit, sich auf seinen Ruf um ihn zu schaaren und dem Oberbefehlshaber die Spitze zu bieten. Daher war es kaum zu erwarten, dass je fünf Clans durch ein Mittel bewogen werden konnten, während eines längeren Feldzugs tüchtig zusammenzuwirken. Ein Versuch des Generals Dundee, 1689, bei den eben versammelten Clans von Lochaber die Mannszucht eines stehenden Heeres einzuführen, scheiterte an der entschiedenen Weigerung der celtischen Häuptlinge. „Wenn wir nach unserer Weise Krieg führen, haben wir die Erfahrung und Ueberlegung alter Soldaten; wenn wir es auf andere Weise thun, sind wir plumpe, ungeschickte Recruten", war die Antwort eines derselben *).

Es gab eine eigene Classe verwegener Abenteurer, die man „*Kearnachs*" nannte und welche zu den kühnsten Unternehmungen gebraucht wurden. Schon die eigenthümliche Kleidung des Hochländers und die Wahl seiner Waffen kennzeichneten seinen kriegerischen Charakter. Sein Kleid war leicht und begünstigte den freien Gebrauch seiner Glieder und Waffen. Ein faltiger Schurz, Kilt genannt, umgab seine Schenkel und reichte bis an das Knie. Den Oberleib deckten eine Weste und ein kurzer Rock. Ueber diesem wurde ein zwei Ellen breites und vier Ellen langes Stück, Tartan, getragen, das um die Mitte des Leibes durch einen Gürtel befestigt war. Der untere Theil desselben hing frei herab, der obere wurde um die linke Schulter gezogen, hier mit einer Spange befestigt und liess den rechten Arm frei. Bei Regenwetter diente es als einhüllender Mantel, und wenn beide Arme frei sein sollten, wurde es mit einer Spange auf der Brust befestigt. Vorn hing eine grosse Tasche von Ziegen- oder Dachsfell, an der Seite ein Dolch.

*) Macaulay, XII., S. 106 u. f.

Auf der Mütze trugen die Vornehmen eine Feder, die Geringeren einen Strauss von Haidekraut oder einen Zweig von Stechpalmen.

Zu den Waffen des Hochländers gehörten ein breites Schwert an der linken und ein kurzer Dolch an der rechten Seite. Eine Flinte, ein Paar Pistolen, ein kleiner Schild (die Tartsche) machten die übrige Bewaffnung aus. In Ermangelung einer Flinte, oder wenn es an Schiessbedarf gebrach, bediente man sich einer langen Lanze, „Lochaber-Axt“ genannt, oder auch einer an dem Ende einer Stange befestigten Sichel, mit welcher die Hochländer sich gegen die Angriffe der Reiterei vertheidigten.

Ehe sie den Angriff begannen, zogen sie, um sich leichter zu bewegen, häufig ihre Jacken und Schuhe aus. Ihr Vorrücken war eine Art Trab. Auf eine kurze Entfernung vor dem Feinde angekommen, gaben sie eine Decharge, die meist von grosser Wirkung war, griffen dann zu ihren Schwertern und stürzten ungestüm vorwärts, indem sie die feindlichen Bajonete mit ihren Schilden auffingen und Dolch und Pistolen sich für das Handgemenge aufbebewahrten.

Der verhängnissvolle Ausgang der Schlacht von Culloden am 27. April 1746, mit welcher die Hoffnungen der Stuarts in's Grab sanken, zog die Aufhebung der schottischen Clanverfassung, die Entwaffnung des Landes und das Verbot des Tragens der Volkstracht nach sich, und alle bisherigen Verhältnisse erfuhren eine grosse Umwandlung. Dadurch, dass die erblichen Gerechtsame der Stammhäupter aufgehoben wurden, sanken die Macht und das Ansehen der letzteren; die patriarchalische Verbindung zwischen ihnen und den Stammgenossen verschwand, es trat sogar Entfremdung ein.

Zu den Mitteln des neuen Systems, welches darauf abzielte, das Land zu entwaffnen und ihm seine kriegerische Kraft zu entziehen, gehörte auch die Errichtung hochländischer Regimenter. Durch diese Massregel wurde nicht blos ein Theil der streitfähigen Männer aus dem Hochlande entfernt, sondern die englische Regierung, die ihre Armee nur durch Werbung ergänzen kann, erhielt auf solche Art zugleich einen Zufluss trefflicher Soldaten. Der Anfang dazu war schon einige Jahre vor dem 1745 ausgebrochenen Aufstande durch Errichtung eines königlichen hochschottischen Regiments, das aus einem im Lande befindlichen nationalen Truppencorps hervorging, gemacht worden.

Dieses Corps, die sogenannte „*Black-watch*“ (schwarze Wache, von den dunklen Farben ihrer Nationaltracht, im Gegensatze zu den roth uniformirten Linientruppen, so genannt), war das erste regelmässige Militär, das sich in Hochschottland, und zwar im Jahre 1730 gebildet hatte. Es bestand aus sechs unabhängigen Compagnien, zusammen ungefähr fünfhundert Mann stark, die von ihren eigenen Clan-Obersten befehligt und besoldet wurden. Aus diesem Corps wurde 1740 das erste hochländische Regiment errichtet, indem der Staat es in seinen Sold nahm, um vier Compagnien vermehrte und unter dem Namen des 43. (später des 42.) oder königlichen hochländischen in die Linie einreihte.

Die Uniform dieses Regimentes bestand in einer scharlachrothen Jacke und Camisol, mit ledernem Umschlag und weissen Borden. Der dunkelfarbige Mantel wurde nach alter Landessitte um die Mitte des Leibes gegürtet und auf der linken Schulter mit einer Spange befestigt; als Kopfbedeckung diente die schottische Mütze. Die Waffen, in einer Muskete mit Bajonnet und in einem breiten Schwerte mit Handkorb bestehend, wurden vom Staate gegeben; doch war es den Soldaten erlaubt, sich aus eigenen Mitteln mit Pistolen und Dolch zu versehen, welche dann an dem den Mantel haltenden grossen Gürtel getragen wurden, während die Patrontasche vorn an einem kleineren Gurt hing. Viele hatten nach alter Gewohnheit auch noch kleine Schilde.

Ursprünglish war das Regiment für den Dienst im Innern des Landes bestimmt, erhielt aber schon im Jahre 1743 Marschbefehl nach England, angeblich um vom Könige gemustert zu werden. In der Nähe Londons brach Meuterei im Regimente aus, die jedoch gedämpft wurde, worauf man das Regiment nach Flandern einschiffte. Hier kämpfte es in der Schlacht bei Fontenoy zum ersten Male gegen einen auswärtigen Feind und erregte durch seine aussergewöhnliche Fechtweise wie durch seinen ausdauernden Muth die Bewunderung der ganzen Armee.

Unter dem Einflusse einiger angesehenen Familien des Landes errichtete man während der Dauer eines jeden Krieges mehrere hochländische Regimenter, die nach geschlossenem Frieden theils wieder aufgelöst, theils als hochländische Regimenter beibehalten, theils gänzlich in Regimenter der Linie umgewandelt wurden. Im Laufe des siebenjährigen Krieges wurden sechs neue Regimenter errichtet, die nach den Namen der Edelleute, welche sie warben,

die Montgomeries-, Frasers-, Campbells-, Gordons- und Johnstones-Hochländer hiessen.

Seit ihrer ersten Errichtung fochten die hochländischen Regimenter in beinahe allen auswärtigen Kriegen Englands, und man gab ihnen so viel als möglich geborene Hochländer zu Officieren, da diese am besten ihre Landsleute kennen und zu behandeln wissen. Ohnehin waren die Commandanten dieser Regimenter meist hochschottische Edle, die ihre Leute in ihren eigenen Clans warben *).

*) David Stewart: „*Sketches of the character, manners and present state of the Highlanders of Scotland etc.*“ 2 Bände. Edinburg 1825. Auszugsweise in dem Aufsatze: „Entstehung, Charakter und Wirken der hochschottischen Regimenter in der englischen Armee“, von F. Ascher, in der „österr. militär. Zeitschrift“, Jahrg. 1840, Bd. III., S. 21—53.

SIEBENTES CAPITEL.

Schweden.

Conscription. Beseitigung derselben und Einführung eines ständigen Heeres durch Carl XI.; das Indelinngs Verket; eingetheilte und geworbene Truppen. Indelta-Cavallerie, deren Aufbringung und Stärke. Indelt Fussvolk. Verfall des Eintheilungswerkes unter Carl XII.; Beschaffenheit und Disciplin seines Heeres. Vorübergehende Einführung einer Reserve. Ausländerwerbung.

In Schweden schmolz um diese Zeit die grosse Erbschaft, welche Gustav Adolf seinem Lande an kriegerischen Kräften hinterlassen hatte, durch Ungunst des Kriegsglücks allmälig zusammen oder wurde durch Schwierigkeiten, die in den Verfassungsverhältnissen lagen, merklich gekürzt.

Um die Truppen immer vollzählig zu erhalten, wurde die Conscription angewendet. Die Reichsstände versammelten sich alle drei Jahre, bestimmten die Anzahl der Auszuhebenden und vertheilten sie auf die Provinzen. Der auf eine Provinz entfallende Theil wurde von dem Gouverneur auf die verschiedenen Härad (Gemeinden), aus welchen dieselbe bestand, angewiesen. Nun kamen die waffenfähigen Einwohner des Härad zusammen und wurden in eben so viele Rotar (Kameradschaften oder Unterabtheilungen) eingetheilt, als die Gemeinde Recruten zu liefern hatte. Ein jeder Rotar war dann verpflichtet, aus seiner Mitte einen Soldaten zu stellen, zu kleiden und bis zu seinem Eintreffen auf dem Sammelplatze aller Recruten zu unterhalten. Die Waffen wurden den neuen Kriegern auf Kosten der Krone beigeschafft.

Zuweilen geschahen die Conscriptionen auch nach Hemmans (Bauerngüter). Gewöhnlich mussten zwei Hemmans einen Soldaten stellen. In diesem Falle gaben die Frälse Homman (Freigüter)

nach ihren Privilegien nur immer die Hälfte, d. h. nur einen Mann, während die Krons und Skatte Hemman (Krongüter und Zinsgüter) deren zwei unterhalten mussten. Die Städte stellten, statt der Recruten für die Landarmee, Matrosen.

Doch diese Anstalten, welche nie nach zweckmässigen Grundsätzen eingerichtet worden, geriethen mehr und mehr in Verfall. Die Ungleichheit der Hemman, von welchen manches zehnmal so viel werth war als ein anderes, trug hierzu hauptsächlich bei. Die damals eingeführte Art der Militärconscription war also auf unrichtige Annahmen gegründet und ihre Last ungleich vertheilt. Dadurch wurden Reformen nöthig. Demzufolge trug Carl X. (1654—1660) seinem Kriegsrathe auf, gründlich zu untersuchen, ob es für den Staat vortheilhafter sei, mit den besonderen Provinzen Contracte abzuschliessen, wodurch sie die Verbindlichkeit übernähmen, eine gewisse Anzahl Soldaten zu stellen und zu unterhalten, — oder mit der bisherigen Art der Recrutenaushebung fortzufahren. Vor der Lösung dieser Aufgabe starb der König.

Kaum hatte Carl XI. (1672—1697) den Thron bestiegen, so nahm er das Werk wieder thätig auf. Die schwierige Aufgabe bestand darin, einen bestimmten und hinreichenden Fond zur Unterhaltung des Heeres auszumitteln, dessen Last auf alle Classen der Staatsbürger gleich vertheilt sei. Man musste daher eine genaue Schätzung aller Grundstücke erhalten und zu diesem Zwecke eine neue Grundvermessung im ganzen Königreiche veranlassen. Als Hauptgrundsatz wurde dabei angenommen, dass die Hemmans vermessen und nach ihrem inneren Werth in gewisse Classen getheilt werden sollten. Ein gewöhnliches Hemman sollte einen Flächeninhalt von 600 bis 1200 Innland *) ausmachen. Für jene Güter, in deren Umfang sich grosse Wälder oder Moräste befanden, wurde eine Ausdehnung bis zu 1800 Innlands zugestanden. — Nach diesen Grundsätzen der Vermessung enthielt Schweden 80,000 Hela Hemman oder Mantals (ganze Hemmans).

Das Kriegscollegium, welches, wie erwähnt, untersuchen sollte, ob die Armee nicht dadurch auf einen regelmässigeren Stand gesetzt werden könne, dass man mit den einzelnen Provinzen Verträge für

*) Das Innland ist eine Landfläche von 14,000 schwedischen Quadratellen = 1373 Wiener Quadratklafter.

die Aushebung und Unterhaltung einer bestimmten Anzahl von Soldaten abschliesse, war der Meinung, dass dieser Ausweg der Conscription vorzuziehen sei. Der König rief im Jahre 1682 die Reichsstände zusammen und machte ihnen Vorschläge über diesen Gegenstand. Dieselben wurden zwar nicht allgemein, aber doch von der Mehrzahl der Provinzen angenommen, welche nun gegenüber der Krone die Verbindlichkeit eingingen, eine gewisse Anzahl Soldaten aufzustellen und zu unterhalten, jedoch unter der Bedingung, dass alle Art von Conscription für immer abgeschafft sein solle. — Diese Verträge, „Knekte Kontrakter“ genannt, bestehen, obwohl in jeder Provinz verschieden, noch jetzt und sind die eigentliche Grundlage der Militärorganisation des Königreiches. Die Provinz Dalekarlien war die erste, welche mit der Krone sich verglich. Jemtland, Helsingland, Westerbotten und Ostbotten behielten die alte Art der Conscription noch längere Zeit bei. Erst im Jahre 1732 setzte sich die letztgenannte Provinz mit den übrigen auf gleichen Fuss und verpflichtete sich, 1200 Mann Fussvolk zu unterhalten.

Dem Entwurfe Carls XI. gemäss sollte jeder Officier und Soldat ausser den ihm angewiesenen Zehnten und Einkünften noch in seinem Regiments- oder Compagniebezirke eine freie Wohnung und ein Stück Landes erhalten, dessen Anbau ihm die nöthigsten Bedürfnisse des Haushaltes zu liefern hinreichte. Aber die Hemmans, welche von Alters her dem Wehrstande zugetheilt waren, reichten zur Erfüllung dieser Absicht nicht hin. Um den Abgang zu ersetzen, mussten andere Mittel ergriffen werden, und so entstand die sogenannte „Reductions-Acte,“ welche auf dem Reichstage 1680 vom Könige vorgeschlagen und von den Ständen bekräftigt wurde. Dieser Acte zufolge musste Jedermann, der ein vormals dem Wehrstande zugehöriges Gut pfandweise oder auf was immer für eine andere, mit einer Last verbundene Art besass, dasselbe gegen die Auszahlung des ersten Preises, um welche er dasselbe an sich gebracht, dem Staate zurückstellen. Ferner mussten alle Adeligen, welche von Carl's XI. Vorgängern auf dem schwedischen Throne im Wege der königlichen Gnade Staatsgüter oder andere der Krone gehörige Grundstücke zu Lehen erhalten hatten, diese nicht blos zurückgeben, sondern auch noch gewisse Interessen für die ganze Zeit des genossenen Besitzes entrichten. Die vielen Güter, welche hierdurch an die Krone zurückfielen, wurden grösstentheils der Unterhaltung der Armee gewidmet. Der König liess alle diese Grundstücke vermessen und

ordnungsmässig eintheilen. Jeder Officier und Unterofficier erhielt hievon einen seinem Grade angemessenen Antheil mit der Verpflichtung, sich auf diesem Gute wohnhaft niederzulassen. Ein solches Gut bekam den Namen „Boställe" (Wohnort). Die nöthigen Wohngebäude wurden auf Kosten der Krone errichtet.

Solchergestalt wurde das grosse Unternehmen, welches den Namen „Indelinngs Verket" (Vertheilungswerk) erhielt und das bis dahin auf eine willkürliche, nichts weniger als geordnete Weise bestanden hatte, wirklich bestimmt und ausgeführt. Kaum aber war auf diese Weise die Militärverwaltung fest begründet worden, als sie in allen ihren Zweigen eine neue Gestalt annahm. Die schwedische Armee zerfiel nunmehr, wie noch jetzt, in zwei verschiedene Gattungen der Truppen: die Indelta, nach dem Indelinngs Verket benannt, und Värfvade, d. i. die angeworbenen Truppen.

Carl XI. begann sein Werk mit der Organisation der Reiterei. Zwar war schon im dreizehnten Jahrhunderte gesetzlich bestimmt worden, dass jedes Hemman, welches einen Reiter stellen würde, von Abgaben jeder Art befreit sein sollte; aber in der Folge stieg der Unterhalt eines Reiters und die Anschaffung seines Pferdes immer höher im Preise, so dass eine grosse Anzahl der Frälse Hemman diese Auslagen nicht mehr erschwingen konnte. Der König wusste auch diesem Nachtheile, der die Reiterei mit gänzlichem Verfall bedrohte, zu begegnen. In dem allgemeinen Vermessungs- und Besteuerungsausweise des Königreichs wurden alle Hemmans, welche einträglich genug waren, um einen Reiter zu erhalten, ausgesucht und mit der Benennung „Rustings" oder „Stand Hemman" (Hemman der Gendarmerie) bezeichnet. Noch jetzt sind diese Hemmans verpflichtet, einen Reiter zu stellen, zu kleiden, beritten zu machen, zu bewaffnen und völlig auszurüsten. Sie müssen ihm eine Hütte, „Torp" genannt zur Wohnung, einen Strich Landes von zwei Scheffel Aussaat und einen verhältnissmässigen Theil Wiese und Weide geben. — Von den einzelnen Hemmans, welche ihrem ausgewiesenen Ertrage nach nicht einen Reiter zu unterhalten vermochten, wurden ihrer mehrere in eine kleine Gesellschaft, die den Namen „Rusthall" führte, vereinigt, welche dann demjenigen aus ihrer Mitte, der den wirklichen Unterhalt des Reiters übernahm, gewisse Geldsummen bezahlte, die für einen Reiter auf 60 Thaler Silbermünze jährlich angeschlagen wurden. Auch den Officieren und Unterofficieren wurden ausser

ihren Boställen für die Anschaffung ihrer Pferde und Rüstungen solche Abgaben der Hemmans angewiesen.

Die durch das Indelinngs Verket errichteten Truppen zu Pferde waren: das Leibregiment von 1505 Mann, das seine Quartiere in Upland, Westmanland, Südermanland, Nerike und einem Theile von Westgothland erhielt. Die in allen Theilen des Königreichs zerstreute Adelsfahne von 421 Mann. Das westrogothische Regiment von 1000 Mann, in den Gouvernements von Staraborg und Elfsborg. Das ostrogothische Regiment von 1000 Mann, in den Gouvernements Linköping und Kalmar. Das smaländische Regiment von 1000 Mann, in den Gouvernements Kronoberg, Jönköping und Kalmar. Das Regiment des nördlichen Schonen von 1000 Mann in den Gouvernements von Malmöhus und Christianstad. Das Regiment des südlichen Schonen von 1000 Mann, in den nämlichen Provinzen. Die Dragoner von Bohuslän, 1000 Mann. Die Escadron von Jemtland, 100 Mann. Die Stärke dieser ganzen Cavallerie betrug also 9026 Mann. — Die Provinz Finnland stellte drei Regimenter: die Leibdragoner und die Regimenter Nyland und Karelien.

Nach der Organisation der Reiterei beschäftigte sich Carl XI. auch mit der festen Einrichtung des Fussvolks, wozu der erste Grund schon auf dem Reichstage von 1682 gelegt worden, da auf demselben die Knekte Kontrakters mit den meisten Provinzen zum Abschlusse gekommen waren. In diesen Verträgen wurde festgesetzt, wie viele Truppen jede Provinz zu unterhalten habe. Nach geschehener Vertheilung auf die Hemmans zeigte es sich, dass beiläufig zwei Hemmans einen Soldaten zu stellen hatten. Eine solche Vereinigung von zwei Hemmans wird „Rote" oder „Rotehalt" genannt und besteht manchmal aus einer grossen Menge Nachbarn. Der Rotehalt ist also für die Infanterie das, was der Rusthall für die Reiterei. Jeder Rote ist verbunden, einen Soldaten zu stellen, der die durch besondere Verordnungen bestimmten Eigenschaften besitzen muss. Die in Abgang kommende Mannschaft muss immer längstens binnen der nächsten drei Monate wieder ersetzt sein. Der Rote muss seinem Soldaten eine Hütte (Torp), ein Feld von zwei Scheffel Aussaat, und Grünfutter für ein Paar Kühe reichen. Ferner hatte der Rote den Soldaten alle vier Jahre mit einer Hausuniform (Släpermondering) zu versehen, welche dieser nur ausser Dienst tragen durfte. Die Krone gab ihm eine Muskete, Patrontasche und Tornister, so wie

die Dienstuniform. Die Officiere der Infanterie bewohnen, so wie jene der Reiterei, Boställen, deren Werth aber sehr verschieden ist *).

Nach Carl's XI. Tod gerieth jedoch die ganze Anstalt in Abnahme. Theilweise begann ihr Verfall schon unter seinem unmittelbaren Nachfolger Carl XII., dem die durch seine ganze Regierungszeit fortdauernden Kriege nicht gestatteten, seine Aufmerksamkeit den inneren Regierungs-Angelegenheiten zuzuwenden. Bei dieses Königs tragischem Ausgange (1718) hatten die Verluste, welche Schweden gegen Russland erlitt, die Stärke der schwedischen Landmacht so weit verringert, dass jetzt von eingetheilten Regimentern nur sechs an Reiterei ausser der jemtländischen Compagnie, nebst den 128 Leibtrabanten, und von der in 6 Compagnien bestehenden Adelsfahne blos die Officiere und 20 Mann nebst einem Bataillon von 150 Mann in Cajana, an Fussvolk und Reiterei überhaupt 34,266 Mann vorhanden waren. Ueberdies hatten sich auch die zum Unterhalte dieser Einrichtungen bestimmten Baustellen und Lieferungen ungemein verschlechtert **).

Abgesehen hievon war das Heer Carl's XII. ein vortreffliches. Durch die Beschaffenheit des Kriegtheaters wie durch die Verfassung seiner Feinde bewogen, seine grösste Stärke in die Reiterei zu legen, sparte dieser König keine Mühe, sie zu üben und auf einen möglichst guten Fuss zu setzen. Zu diesem Zwecke verfasste er 1705 ein neues Exercirreglement für die Cavallerie, worin besonders die Evolutionen besser als vorher bearbeitet waren. Dass sein Streben nicht vergeblich gewesen, bewies der fast immer glückliche Erfolg seiner Cavalleriegefechte. Streng hielt Carl auf Befolgung der Kriegsgesetze, und bei der Invasion in Sachsen gab er in seiner Armee eine besondere, dahin zielende Verordnung, welche energisch aufrecht erhalten wurde. Wirklich standen aber auch damals die Schweden auf dem höchsten Gipfel der Mannszucht, keiner wich im Treffen aus seinen Reihen, und selbst nach errungenem Siege, wenn die ersten Glieder die todten Feinde vor ihren Füssen liegen hatten, bückte sich Keiner, um diese auszuziehen, bis nach verrichtetem Dankgebete die Erlaubniss dazu gegeben wurde ***).

*) „Historische Skizze der kön. schwedischen Armee", a. a. O. I. S. 187 u. f.

**) D. E. Wagner: Geschichte von Schweden. 48. Buch. S. 721 u. f.

***) Hoyer: Geschichte d. Kriegsk., 2. Bd., S. 150 u. 196.

Später wurden wieder Schritte zur Verbesserung des Heerwesens unternommen. Auf dem Reichstage von 1741 bestimmten die Stände durch ein Gesetz, welches der König bestätigte, dass eine Reserve unter dem Namen Vargering von gleicher Stärke wie die Armee errichtet werden sollte. Nach dieser Verordnung war jeder Rust oder Rotehalt verpflichtet, einen Reiter oder Fussgeher zu stellen und denselben in Bereitschaft zu halten, um in dem Falle, dass der wirklich dienende Mann auf irgend eine Weise in Abgang käme, diesen sogleich zu ersetzen. Ueber diese Reservemänner sollten jährliche Musterungen gehalten werden. Einige Male wurde sogar eingeleitet, sie durch pensionirte Officiere in den Waffen üben zu zu lassen. Aber diese Einrichtung war nicht von langer Dauer, denn schon auf dem Reichstage von 1752 wurde dieses Gesetz grösstentheils widerrufen.

Im Jahre 1758 wurde in der schwedischen Armee das erste Cavallerieregiment von Ausländern angeworben, indem man in den deutschen Provinzen ein Hussaren-Regiment aus Freiwilligen errichtete. Dieses bestand anfänglich aus 1000 Pferden, wurde aber bald vermehrt und in zwei Regimenter, jedes von 800 Pferden, und zwar in ein blaues und ein gelbes Regiment eingetheilt, das letztere aber nach dem siebenjährigen Kriege aufgelöset *).

*) Histor. Skizze der schwed. Armee. I. S. 201 u. 202.

ACHTES CAPITEL.

Dänemark und Norwegen.

Kriegsstaat unter Christian V. Errichtung einer Landmiliz durch Friedrich IV.; anderweite Einrichtungen. Erneuerung der Landmiliz unter Christian VI.; Versorgungsanstalten. Verstärkung des norwegischen und des dänischen Heeres durch Friedrich V.; Verwaltungsbehörden; Kriegsartikel; Invalidenverpflegung.

Dadurch, dass König Friedrich III. in Dänemark 1660 die erbliche Souverainität erlangte, hob und befestigte sich auch das Kriegswesen dieses Staates nicht wenig, indem jetzt alle die Hindernisse und Schwierigkeiten, welche früher der Bildung und Verwendung eines Heeres entgegengestanden, wegfielen. König Christian V. gab im Jahre 1680 eine neue Kriegsgerichtsordnung und einen neuen Artikelbrief, und zog alle bisher unter einzelne Landcommissarien vertheilt gewesenen Kriegssachen unter ein General-Land- und Seecommissariat. Viele entlassene französische Officiere berief er in seinen Dienst, und einen derselben, den Grafen de Roye de la Rochefaucoult, ernannte er sogar zum Feldmarschall, um das dänische Heer nach französischer Art umzuformen. Ohne die Flotte unterhielt er 58,000 Mann, von denen 36,000 in Dänemark und seinen deutschen Ländern und 22,000 Mann in Norwegen standen, und hinterliess bei seinem Tode ein so zahlreiches und versuchtes Kriegsheer, dass er hierin alle seine Vorfahren übertraf.

Christian's Nachfolger, Friedrich IV., versah gleich nach dem Travendaler Frieden 1700 seine Kriegsvölker mit besseren Pferden und gutem Gewehr, und liess sie fleissig in den Waffen üben. Zugleich brachte er schon während des Kriegs das seinen Unterthanen eröffnete Vorhaben, eine allgemeine Landwehr oder Nationalmiliz zu

errichten, in Ausführung. Die sieben ersten Regimenter zu Fuss, von denen zwei seeländisch, drei jütisch, eines fünisch und eines lalandisch waren, enthielten 18,000 Mann und waren durch die Bemühung des Herzogs von Württemberg und den Unterricht der geworbenen Soldaten, deren sechs von jeder Fahne hiezu verwendet wurden, sehr bald so weit gekommen, dass sie es in den Kriegsverrichtungen dem besten geworbenen Regimente gleichthaten. Die Obersten ernannte der König mit der Macht, sich die unter ihnen stehenden Befehlshaber zu wählen. Alle Befehlshaber und Stabspersonen standen in beständiger Besoldung; die Gemeinen aber bekamen nur Montirung und Gewehr, ausser wenn sie wirkliche Dienste thaten, in welchem Falle sie den geworbenen völlig gleich gehalten wurden. Folglich beliefen sich des Königs Kosten für alle sieben Regimenter in Friedenszeiten nicht höher, als der Unterhalt eines geworbenen, und er fand sich hierdurch bewogen, im Jahre 1702 noch drei Regimenter Landdragoner zu errichten und 1706 die Landmiliz auch in den Grafschaften einzuführen. Die Leute wurden von den Eigenthümern der Ländereien nach Verhältniss ihrer Pflüge oder Tonnen Hartkorn gestellt; auch bestanden Vorschriften wegen der Grösse, des Alters und anderer erforderlicher Eigenschaften des zu liefernden Bauernknechts. Diese Mannschaft wurde fahnenweise alle Sonntage auf dem Kirchhofe ihres Districts versammelt, um sich in den Waffen zu üben, und jährlich kam das ganze Regiment wenigstens einmal zu einer allgemeinen Musterung zusammen. Hatte Einer die festgesetzten Jahre ausgehalten, so verweigerte man ihm den Abschied nicht; ein Anderer trat dann an seine Stelle, und so fanden immer mehr Leute Gelegenheit, den Kriegsdienst zu erlernen. In Uebereinstimmung mit diesem Landmilizwesen dehnte der König die bereits eingeführte Befreiung von der Vornede (Leibeigenschaft) 1702 auf alle Inseln aus, wo sie bis dahin noch bestanden hatte, und verband hiermit noch andere grosse Begünstigungen, die er später einigermassen durch die Verordnung beschränkte, dass alle Landleute vom 14. bis zum 35. Lebensjahre in die Rolle der Landmiliz ihrer Gegend aufgezeichnet und durch diese Aufzeichnung zum Verbleiben an dem jetzigen Orte ihres Aufenthalts verpflichtet werden sollten.

Noch andere militärische Verbesserungen traten um diese Zeit in's Leben. Schon im siebzehnten Jahrhundert hatte man auf Brobyewerk in Fünen eine Gewehrfabrik gegründet; diese ging während der Kriegsläufe ein, und seitdem holte Dänemark wieder alles Gewehr

aus der Fremde, bis 1712 der Oberkriegssecretär v. Platen im Kirchspiele Tikiös bei Helsingör eine neue Gewehrfabrik anlegte, die aber erst später durch den Hofkriegscommissär Hansen besser in Aufnahme kam.

Ebenfalls 1712 theilte König Friedrich IV. das Generalcomissariat in zwei Commissariate, von denen eines die Landmacht, das andere die Marine besorgen sollte. Im folgenden Jahre wurde ein besonderes Feldcommissariat errichtet, welches vom Generalcommissariat des Landwesens gar nicht abhing, aber nur bis 1716 dauerte, wo es der König dem letzteren einverleibte *).

König Christian VI. schaffte zwar 1730 die von seinem Vater eingeführte Landmiliz ab, fand sich aber nachmals bewogen, dieselbe am 4. Februar 1733 in Dänemark wieder dergestalt zu errichten, dass jeder Unterthan auf dem Lande, wenn er über dreissig Jahre alt sei, nach acht Dienstjahren, wofern er aber jünger in den Dienst trete, nach sechs Dienstjahren verabschiedet, keiner jedoch ohne einen königlichen Reisepass aus dem Lande gelassen werden sollte. Im Jahre 1737 erstreckte er diese Anstalt auch über die Herzogthümer, und 1738 über die Grafschaften, indem er den ersteren 2473, den letzteren 1200 Mann zu stellen auferlegte. In solchem Stande blieb diese Einrichtung, bis Christian's VI. Nachfolger durch Befreiung der Bewohner der Grafschaften Pinneberg und Ranzau, wie auch der Kremper-, Wilster- und oldenburgischen Marsch die Zahl in den Herzogthümern bis auf 1832, in den Grafschaften aber bis auf 600 Mann herabsetzte.

Im Jahre 1733 ertheilte Christian VI. den ausgedienten Soldaten die Freiheit, nebst ihren Frauen, ungeachtet sie in die Gilden nicht aufgenommen worden, Handwerksarbeiten zu treiben, und 1741 stiftete er für Invaliden ein Kriegshospital und Besatzungsregimenter, wozu alle Feldregimenter Leute abgaben. Diesem Beispiele seines Königs ahmte 1743 der Oberst von Kalkreuth nach, welcher seine Güter Hellestrich und Nidlöse dem gemeinen Besten unter der Bedingung widmete, dass von denselben zehn alte Officiere verpflegt werden sollten.

Auch Friedrich's V. Regierung brachte manche wichtige Einrichtung. Das norwegische Heer wurde im Jahre 1747 ansehnlich verstärkt, und zwar mit 6 Compagnien Schlittschuhläufer zu 100 Mann,

*) Wagner: Dänische Geschichte, 40. Buch, S. 80, 93 u. 366 u. f.

zwei Compagnien Landvärn zu 150, zwei Compagnien zu jedem Dragonerregimente zu 120, und mit einem Bataillon von vier Compagnien à 150 Mann zu jedem der dreizehn Nationalregimenter, wozu 1749 noch zwei neue Dragonerregimenter kamen. Das dänische Heer vermehrte der König mit zwei Regimentern Fussknechten, dem falster'schen und dem moeni'schen; die Reiterei überhaupt aber mit Ausnahme der Leibgarde 1757 durch einen Zusatz von 15 Köpfen auf jede Compagnie, und die Dragoner durch 35 Köpfe pr. Compagnie, nachdem er schon 1753 die nothwendig befundenen Abänderungen im Dienste des Fussvolks demselben vorgeschrieben hatte. Ferner verordnete Friedrich V. statt der bisherigen Kriegskanzlei und des Obersecretariats, ein General-Landesdirectorium zu Kopenhagen und ein norwegisches Kriegs-Directorium zu Christiania; er verschärfte die Strafen für die Ausreisser, befahl die Erbauung von Baraken für die Soldaten in allen Städten, fasste neue Kriegsartikel ab und erbaute für das Militär ein eigenes Pflegehaus, wo in vier abgesonderten Gebäuden dienstuntauglich gewordene Soldaten, dann Soldatenfrauen und Soldatenkinder beiderlei Geschlechts aufgenommen und mit Arbeiten, wie sie für einen jeden passten, beschäftigt werden sollten *).

*) Wagner a. a. O. 41. Buch, S. 142 u. f., 253, 260 u. 371 u. f.

NEUNTES CAPITEL.

Rückblick auf den Zeitraum von 1648 bis 1763.

Modernisirung des Heerwesens in dieser Periode. Zwangsrecrutirung an der Stelle der freiwilligen Werbung. Pflege der Standesehre in den Armeen; der Kriegsdienst als Sittenschule betrachtet. Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten der Soldaten; Fortbestand der Passauer Kunst; der Tross; der „Maikönig". Verschwinden der Pike. Einführung und Verbesserung des Bajonnets. Die Flinte. Die Patrontasche. Der eiserne Ladstock. Exercitien der Infanterie. Die Grenadiere. Die Schweinsfeder und die spanischen Reiter. Aufschwung der Artillerie; Berechnung der Flugbahn; neue Classeneintheilung in Frankreich; weitere Fortschritte des Geschützwesens im siebenjährigen Kriege. Minenkrieg. Festungsbaukunst. Strategie. Entwickelung der neueren Kriegertracht; der Uniformrock.

Ziemlich alle Heere unseres Erdtheils ohne Ausnahme machten während der Epoche, die dem dreissigjährigen Kriege folgte und mit dem siebenjährigen abschloss, einen gewaltigen Klärungsprocess durch. Dieser unvergleichbar wichtige Zeitraum schliesst so zu sagen die letzten Lehrjahre des europäischen Heereswesens in sich, die mit einer Freisprechung enden. Der Rest mittelalterlicher Anhängsel fällt nach und nach ab; die Armeen verjüngen, modernisiren sich und treten in ihre neueste Phase, die dann zwar partiellen Umgestaltungen noch hinreichenden Spielraum übrig lässt, aber in keiner Weise mehr eine der Gegenwart fremdartige Erscheinung bietet.

Zunächst erfuhr die Zusammensetzung der Heere an sich eine durchgreifende Veränderung. Obgleich noch meist von freiwilliger Werbung die Rede war, und diese in der Theorie fortbestand, griff doch thatsächlich die Zwangsrecrutirung immer mehr Platz. Wohl sprach man dieses Wort nicht gern aus, man umging und umschrieb es durch allerhand andere Ausdrücke; dennoch gelangte, wie wir gesehen, in Oesterreich, Preussen und dem übrigen Deutschland, in Frankreich und anderen Militärstaaten die Aushebung

und Gestellung Eingeborener mehr und mehr zur Praxis, und das nachmalige Conscriptionssystem bereitete sich immer deutlicher vor. Der kursächsische Oberstlieutenant von Flemming, Verfasser eines berühmt gewordenen Militärwerkes, spricht sich zwar principiell gegen die Zwangsrecrutirung aus, hat aber doch schon besondere Namen für dieselbe, wie: „starke Werbung" oder „extraordinäre gewaltsame Werbung" u. s. w. Aus seinen Beschreibungen ist zu entnehmen, wie es dabei zugegangen: „es wird öfters der Bauersmann vom Pfluge und aus der Scheuer genommen, der Müller aus der Mühle, der Bäcker vom Ofen, ja man holet bisweilen wohl gar die Leute aus den Betten und aus der Kirche; man plaget sie mit Hunger und Durst, mit unbeschreiblicher Hitze und allerhand Qual, damit sie einwilligen, Soldaten zu werden" *). Zwar erliessen hin und wieder manche Regierungen ausdrückliche Verbote gegen die Zwangswerbung, aber die mit der Werbung beauftragten Officiere, die zunächst ihren klingenden Vortheil im Auge hatten, kümmerten sich wenig um solche Verbote, zu deren Ueberschreitung endlich die Regierungen selbst ein Auge zudrücken mussten, weil sie einsahen, dass die freiwilligen Werbungen nicht ausgibig genug waren. Bei den „starken Werbungen" pflegten Potentaten bisweilen gewisse Classen von Leuten auszunehmen und im öffentlichen Interesse vom Kriegsdienste zu befreien, wie man denn z. B. 1706 in Braunschweig-Lüneburg eine Verordnung publicirte, dass die Bergleute im Harzgebirge nicht zum Kriegsdienste gezwungen werden sollten, und dann das nämliche dort 1718 in Ansehung der Manufacturisten, die man in's Land ziehen wollte, verordnet wurde **). Dergleichen Befreiungsfälle sind aber eben ein Beweis mehr, dass allmälig die zwangsweise Gestellung zur Regel, die Befreiung zur Ausnahme geworden war.

Auf der anderen Seite war man bemüht, den Corpsgeist und das Gefühl der Standesehre bei den Soldaten zu fördern, indem man nicht blos durch Ausschliessung sogenannter „anrüchiger" Personen, als da waren Schweineschneider, Schinderknechte u. s. w., den Standesvorurtheilen der Zeit Rechnung trug, sondern auch schimpflich be-

*) „Der vollkommene Teutsche Soldat, welcher die gantze Kriegs-Wissenschaft, insonderheit was bey der Infanterie vorkommt, ordentlich und deutlich vorträgt etc., von Hannss Friedrich von Fleming, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen bey Dero Infanterie Obrist-Lieutenant" etc. (Dem Kaiser Carl VI. zugeeignet.) Leipzig 1726. S. 122.

**) Ebend. S. 125.

straften, ausgewiesenen oder entsprungenen Uebelthätern die Aufnahme in die Compagnie verweigerte. Auch durch Predigten suchte man auf die Ambition der Soldaten zu wirken. „Zu erinnern sind," sagt Abraham a Sancta Clara, „alle rechtschaffenen Kriegsmänner, dass sie sich den Namen Solldat wohl vor Augen stellen und denselben nicht vorwärts, sondern rückwärts lesen, woraus ihre ganze Regel mit einem Wort geschrieben abzunehmen ist, denn das Wort Solldat heisst rückwärts Tad'llos." Maria Theresia liess gleichfalls den Soldatenstand auf der Kanzel rühmen.

Auch fing man, freilich in etwas besonderer Weise, an, den Soldatendienst als eine Sittenschule zu betrachten. „So viel ist gewiss", sagt Flemming, „dass der Krieg eine gute Schule ist für rohe und ungezogene Leute, zumal wenn sie dem Commando eines scharfen Officiers untergeben werden; die schlechte Kost, die Strapazen, das unangenehme Tractament, die Arbeit und andere dergleichen Umstände lehren manche diejenigen Tugenden, die ihnen sonst unbekannt gewesen." Für das sicherste Mittel, den Soldaten den Uebermuth und die schlimmen Gedanken zu vertreiben, hielt man ein unausgesetztes Beschäftigen und Trillen der Leute, und dies war auch ein Grund der zahllosen und complicirten Exercitien, an denen man nichts vereinfachen wollte, obgleich man die Ueberflüssigkeit mancher Handgriffe eingestand. „Man muss," räth Flemming, „die Soldaten niemals müssig gehen lassen, sondern sie entweder zur bestimmten Zeit auf die Wache fertig halten, mit Assignation auf die Execution, auf die Ordonnanz, zu Schanz- und anderer Arbeit, oder sie doch fleissig commandiren zum Exerciren und ihnen etwas zu thun geben" *).

Allerdings war es hohe Zeit, einen besseren Geist unter der Mannschaft einzubürgern, denn die während des dreissigjährigen Krieges eingerissene Sittenverwilderung, besonders die durch ihn erzeugte Raublust, wirkte noch durch Jahrzehnte fort. „Man kann," klagt das schon erwähnte Soldatengebetbuch aus dem Jahre 1666, „jetziger Zeit keinen Krieg führen, dass es nicht das Ansehen habe, als wäre Attila mit seinem Kriegsheer wiederum, die Christenheit zu berauben, von den Todten auferstanden; man suchet nicht den Feind, sondern den Beutel." Gegen ein anderes älteres Laster, die Trunksucht, wird dort ebenfalls noch geeifert und der Satz aufge-

*) Ebend. S. 123 u. 124.

stellt, dass kein König, Potentat oder Feldherr einen Trunkenbold zu einem Kriegsamt gelangen lassen soll *). Auch die Umgangssprache der Soldaten muss roh und derb genug gewesen sein, da ein Reglement aus jener Zeit ausdrücklich betont, dass in Gegenwart des Regimentspaters „die sonsten ziemlich gebräuchlichen ungeziemten scandalosen Reden und Zoten" nicht laut werden sollen **).

Der Aberglaube, das Vertrauen zu Waffenbeschwörung und Festmachen war in den Armeen noch so fest eingewurzelt, wie zur Zeit des dreissigjährigen Krieges. Das erwähnte Gebetbuch rechnet es zu den Sünden der Soldaten, „wenn sie Segen oder Briefe wider Hauen, Stechen, Schiessen etc. gebrauchen" ***). Sogar der gelehrte Krieger Flemming ist von diesem Aberglauben nicht frei, ja er gibt selbst Mittel an zur „natürlichen Festmachung," desgleichen „Kugeln zu giessen, so die Festigkeit eröffnen und alle Waffen durchdringen," zu welchem Zwecke man beim Giessen in jede Kugel ein Weizenkörnlein gibt †). Khevenhiller will blos die Zauberei durch Teufelskünste mit dem Feuer bestraft wissen; Denen hingegen, „die zur Festigkeit gewisse Zettel, Kräuter oder eingenähte Sachen haben," soll blos ein Denkzettel gegeben werden ††). Es sollen, sagt ein deutscher Artikelbrief, keine Zauberer und Schwarkünstler, „Festmacher", „Waffensegner" geduldet werden †††). Fortwährend wurden in deutschen Instructionen dergleichen Künste mehr oder minder streng verpönt, in Sachsen z. B. diejenigen, welche „Kugeln taufen," „Büchsen versprechen," sich und Andere „festmachen," mit Gefängniss oder Geldbusse, nach Befinden auch mit Landesverweisung *†), ja noch in den preussischen Kriegsartikeln vom Jahre 1724 der Soldat, „welcher den Namen Gottes durch Beschwörung der Waffen, Festmachen oder andere dergleichen verbotene Teufelskünste und Zauberei missbraucht," mit der Todesstrafe

*) Oesterreichisch Kriegs-Heers geistliche Feld-Posaun, S. 351 u. 359.

**) Daun: Richtschnur und Observationspuncte etc. S. 85.

***) Geistliche Feldposaun, S. 366.

†) Deutscher Soldat, S. 355.

††) Observationspuncte, 1. Th. S. 42.

†††) „Kurtzer Begriff der Kriegs-Kunst von der Infanterie, nach Hoch-Fürstl. Waldeckischer Manier, wie solche bei den Hoch-löbl. Fränkischen Crayss-Regimentern practicirt und von Christian Winckern, gewesenen Lieutenant unter dem hochlöbl. Andlauischen Regiment, recommendirt worden." Nürnberg 1689. S. 88.

*†) Sächs. Polizeiordnung von 1661, im Cod. Aug. I. p. 1567.

bedroht. Dennoch war die Gewalt des Wahnes mächtiger, als alle Gesetze, und noch im siebenjährigen Kriege wurden Soldaten gesehen, welche Passauer Zettel bei sich trugen.

Auch von der alten Gewohnheit, Frauen und Dirnen mit in das Feld zu führen und dadurch den Tross zu überfüllen, konnte der deutsche Soldat sich noch immer nicht losreissen, obgleich der früher dafür geltend gemachte Grund, dass diese Weiber den Soldaten das Essen kochten und die Kranken pflegten, jetzt grösstentheils wegfiel. „Jetzt nimmt man die Weiber nur zu dem Ende mit, dass die Verzagten Ursache finden, sich zu beweiben, und die Tapferen sich zu erlustigen," sagt ein Sittenlehrer des Heeres, indem er noch auf den Nachtheil hinweiset, dass die Weiber „den Proviant und die Victualien, so zu nothdürftiger Unterhaltung des Kriegsvolks hingeführt werden, meisten Theils verzehren und verschwenden" *). Auch noch während des siebenjährigen Krieges ist in den österreichischen Reglements von den vielen Weibern die Rede, die sowohl der Infanterie wie der Cavallerie folgen. Da man diese Passion der Soldaten noch immer berücksichtigte, so versuchte man wenigstens einige Ordnung zuwege zu bringen und die damit für den Marsch verbundenen Hindernisse zu beseitigen; daher wurde verordnet, dass von den Weibern der Infanterie künftig keine anderen an der Seite der Regimenter marschiren sollten, als solche, die keine Kinder hätten und welche die Soldaten dann mit Branntwein bedienen sollten. Alle anderen Weiber aber, die Kinder hätten oder Alters halber nicht gut fortkommen könnten, sollten mit dem übrigen Tross der Regimenter hinter den Maroden jeder Colonne durch einen Profosen und Steckelknecht geführt und beisammengehalten werden **).

Harmlosere Vergnügungen liess man den Kriegsleuten hingehen, so z. B. den sogenannten „Maikönig." Es war nämlich bei den österreichischen Soldaten ein alter Brauch, dass sie den Maitag feierten, dabei Einen aus ihrer Mitte zum König wählten, auch verschiedene Chargen unter sich vertheilten, dann zu ihren Officieren und zu den Bürgern des Garnisonsplatzes gingen, um ihnen, natürlich gegen ein kleines Geschenk, den Maitag anzuwünschen, den Maibaum aufstellten und einen Richter einsetzten, welcher Diejenigen, die in Wort oder Benehmen einen Verstoss begingen, mit einem weiss n

*) Geistliche Feldposaun, S. 346.

**) Militar Feld-Regulament vom 12. März 1759.

Stocke, dem sogenannten „Schimmel“ bestrafte. Auch Officiere mussten sich die Strafe des Schimmels gefallen lassen. Bei solchen Zusammenkünften kam es nicht selten zu Raufereien, und manche Regimentsinhaber suchten daher das Maispiel abzustellen; hingegen liessen andere es fortbestehen und waren blos bedacht, den dabei möglichen Excessen vorzubeugen *).

Das Verschwinden der Pike und die Einführung des Bajonnets und der Flinte bewirkte die eingreifendsten taktischen Veränderungen. Schon im sechzehnten Jahrhunderte sind wir Vorläufern des Bajonnets begegnet (2. B., S. 322), indem man die Schusswaffe bald mit einem Beile, bald mit einem Degen und dgl. in Verbindung setzte. Später half man sich damit, einen Dolch in die Mündung des Gewehres zu stecken, wie denn das Bajonnet in England früher den Namen Dolch führte. Bereits in einem 1575 von Hotman an Jacobus Capellus zu Sedan geschriebenen lateinischen Briefe wird ein vergoldeter Dolch unter dem Namen: der „Bajonett“ (im lateinischen Urtexte eigentlich „*Bayonette*“) erwähnt **). Es bestanden also das Wort und eine damit benannte kurze Waffe wenigstens siebzig Jahre vor Erfindung des Flintenspiesses, der wegen seiner Aehnlichkeit mit jenem Dolche auch dessen Namen erhalten haben mag ***). Da das Bajonnet, so lange es in die Mündung des Rohrs gesteckt wurde, nicht fest auf dem Gewehre sass und im Augenblicke der Verwendung das Feuern unmöglich machte, so wurde es nach einiger Zeit insofern verändert, dass man da, wo Stiel und Klinge zusammenstossen, einen Ring anbrachte, welcher über die Mündung hinweggeschoben wurde und solchergestalt diese umschloss, der unten mit einer Feder versehene Stiel aber in einem am Schafte des Gewehrs befindlichen Ring einlegte. Mit Bajonneten dieser Construction sollen die Franzosen ein englisches Regiment während der flandrischen Feldzüge Wilhelms III., also in den Jahren 1691—1695, überrascht und in die Flucht geschlagen haben, indem die Engländer damals noch nicht ahneten, dass man mit aufgepflanztem Bajonnet schiessen könne, und daher in ein unerwartetes Feuer geriethen †). Fast

*) Khevenhiller: Observationspuncte, I. S. 129. — Daun: Richtschnur, Seite 27.

**) Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst, Jahrg. 1828, Seite 376.

***) Oesterr. militär. Zeitschrift. Jahrg. 1840, Bd. I. S. 101.

†) *History of british costume.* London 1834, p. 307.

gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts kam der Gebrauch der Dillen am Bajonnet auf, wozu der angeführte Ring die nächste Veranlassung gegeben haben mag. Wahrscheinlich bestand die Dille gleich anfangs aus Eisen, mit einem der Länge nach gestellten Einschnitte für das Korn. Da aber die Dille in der Verlängerung der Klinge stand, war das Feuern mit aufgestecktem Bajonnete natürlich sehr erschwert. Um diesem Uebelstande zu begegnen, verband man Klinge und Dille mit einem rechtwinkelig abstehenden Arme, wodurch die Klinge entfernter von der Mündung zu stehen kam. Ungeachtet dieser besseren Einrichtung konnte man sich aber nicht entschliessen, das Bajonnet zum Feuern aufgesteckt zu lassen, sondern man bediente sich desselben nur, wenn die Umstände es erheischten. In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts — in Oesterreich, wie wir gesehen, schon spätestens im Jahre 1705 — war die Dille mit dem Ausschnitt, damals Kerb genannt, und dem Arme wohl bei allen Armeen im Gebrauche. Weitere Verbesserungen gingen dann schrittweise vor sich.

Mit der Anwendung der beiden Erfindungen des französischen Gewehrschlosses und des Bajonnets tritt die Feuerwaffe des Fussvolks in ein vollständig neues Stadium, das vom höchsten Einflusse auf die künftige Gestaltung und Verwendung der Infanterie werden sollte. Offenbar waren die mit beiden Erfindungen versehenen Gewehre anfänglich nichts anderes, als die bekannte Muskete, welche nunmehr mit aufgestecktem Bajonnet noch schwerer wurde und daher später leichter construirt werden musste. Das auf solche Art hergestellte Gewehr erhielt den Namen Flinte nach dem oberdeutschen Worte Flins: Kiesel, Hornstein.

Die Patrontaschen kamen nun ebenfalls in allgemeinen Gebrauch. Dem Beispiele der Schweden folgten in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts zunächst die Deutschen, dann die Franzosen und Spanier. Anfangs ziemlich klein, wurden sie von den Deutschen bald dergestalt vergrössert, dass sie gegen vierzig Patronen fassen konnten. Zu dem Aufschütten des Zündkrautes auf die Pfanne bediente man sich noch durch längere Zeit eines Pulverhornes; später schüttete man das Pulver aus der Patrone auf.

In die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts fällt auch die Einführung des eisernen Ladstockes statt des bisherigen zerbrechlichen hölzernen. Fürst Leopold von Anhalt-Dessau brachte ihn zuerst bei dem preussischen Heere in Vorschlag, und nach 1742

wurde der eiserne Ladstock, der in Oesterreich schon über dreihundert Jahre früher gangbar gewesen*), seitdem aber in Vergessenheit gerathen und gänzlich durch den hölzernen verdrängt worden war, in der österreichischen Armee eingeführt; dasselbe geschah 1745 in Frankreich **).

Indess brachen alle diese Verbesserungen sich nur langsam Bahn, und häufig bestanden neben den neuen Einrichtungen noch die alten, neben der Flinte sogar die Pike fort. In vielen deutschen Ländern war 1689 noch durchgehends das Luntenschloss im Gebrauche; der Musketier hatte statt der Patrone noch das blosse Ladmass, hielt wie früher, vor dem Laden die Kugel im Munde und holte den Pfropf vom Hute herab; mit der Pike wurde nebstdem noch in der alten Weitläufigkeit, mit 41 Handgriffen exercirt, Evolutionen mit der (bajonnetlosen) Muskete und der Pike zusammen unternommen ***). Selbst in Frankreich begegnet man noch im Jahre 1697 dem Lunten- und dem Steinschlosse, dem Bajonnet, der Pike und der Patrontasche neben einander; die Musketiergewehre (*mousquets*) haben durchgehends Luntenschlösser, blos die Grenadiergewehre (*fusils*) Steinschlösser; das Bajonnet steckt bereits nicht mehr im Rohre, wiewohl hart neben der Mündung; auch mit der Pike wird noch exercirt, nur dass die Handgriffe mit derselben jetzt auf fünfzehn herabgeschmolzen sind; bei den Exercitien mit der Muskete wie mit der Pike steht jedoch schon überall der Tambour neben dem Commandanten, um die Signale zu geben †), während in Deutschland die Trommel erst später beim Exerciren mitsprach. Der Patronen bediente sich die französische Infanterie zuerst 1735 in Italien, und da diese Art des Ladens sich bewährte, wurde sie 1738 in Frankreich förmlich eingeführt ††).

Nach dem Vorbilde Frankreichs spielten nun auch in anderen Ländern die Grenadiere, sowohl zu Fuss wie zu Pferde, eine hervorragende Rolle, und das Exercitium mit der Handgranate wurde

*) Schon das im Jahre 1426 von den österreichischen Ständen gegen die Hussiten erlassene Landaufgebot hatte den Büchsenschützen eiserne Ladstöcke vorgeschrieben. (Vergl. 2. Bd., S. 11.)

**) Schön: Geschichte der Handfeuerwaffen, S. 71 u. f.

***) Wincker: Kurtzer Begriff der Kriegskunst etc. S. 52 u. f.

†) *L'art militaire françois contenant l'exercice et le maniement des armes etc. Dedié à Monseigneur le Mareschal Duc de Boufflers.* Paris 1697.

††) Favé: *Études*, T. IV. p. 88.

sehr gewissenhaft betrieben. Auch auf ein martialisches Ansehen, das man durch die Bärenmütze steigerte, wurde bei dieser Elitetruppe viel gehalten. „Ein Grenadier," sagt Flemming *), „muss nicht weibisch aussehen, sondern furchtbar, von schwarzbraunem Angesicht, schwarzen Haaren, mit einem starken Knebelbart, nicht leicht lachen oder freundlich thun."

Von der schwerfälligen Gabel zum Auflegen des Gewehres war der Infanterist jetzt befreit; aber es war ihm dafür eine andere wo möglich noch schwerfälligere und mühsamer zu handhabende Waffe zugewachsen: die sogenannte „Schweinsfeder". Die Construction wie die Beschaffenheit derselben blieb sich nicht zu allen Zeiten gleich. Anfangs hatte sie den Zweck, die Pike und zugleich die frühere Musketiergabel zu ersetzen; daher hatte die Schweinsfeder, die in einem an beiden Enden mit einer eisernen Spitze versehenen Schaft bestand und in die Erde gesteckt wurde, in der Mitte einen Haken, auf welchen das Gewehr bei dem Schusse auf den halben Mann gelegt werden konnte. Später wurde sie weniger zum Auflegen des Gewehres, sondern mehr als Schutzmittel gegen das Einbrechen feindlicher Cavallerie angewendet und deshalb entweder zwischen den Reihen oder vor der Front einer jeden Compagnie kreuzweise aufgepflanzt. Aber auch diese Verwendungsweise bewährte sich nicht, und nun bediente man sich der Schweinsfeder blos noch, um spanische oder friesische Reiter herzustellen, indem man einen Wellbaum von Schuh zu Schuh Länge kreuzweise durchlöcherte und die Schweinsfeder bis an die Mitte hinein steckte. An dem einen Ende der Wellbäume war ein Haken, an dem andern ein Ring mit einer Haspe angebracht, um die Balken daran tragen und auch aneinander befestigen zu können. In der Schlacht wurden diese Balken gewöhnlich vor die Front der Regimenter zusammengeschlossen gesetzt, mussten daher jeder Balken einzeln von eigens hierzu commandirten Soldaten, die indessen ihr Gewehr auf dem Rücken hängen liessen, im Avanciren und Retiriren getragen und beim Stillehalten an einander gehängt werden. Auf dem Marsche wurden die Balken auf den Compagniewagen mitgeführt, die Schweinsfedern aber unter die Gemeinen ausgetheilt **). In Oesterreich wurden nach dem im Jahre 1722 reducirten Fusse auf jeden Balken acht-

*) Deutscher Soldat, S. 146.

**) Ebend. S. 252.

zehn Schweinsfedern gerechnet; je zwei Gefreite trugen einen Balken; auf dem Marsche wurden, wenn Feindesgefahr vorhanden, die gespickten, d. h. mit den Schweinsfedern durchzogenen Balken in einer Linie der Front getragen, um sie im Nothfalle sogleich vor der Front an einander hängen zu können *); der „Körper" oder Balken sollte neun Schuh lang und drei Zoll dick, die Schweinsfeder $5^1/_2$ Schuh lang sein; das Exercitium mit der Schweinsfeder „zur Spickung der spanischen Reiter" erforderte 33 Commando's **). Während der schlesischen Kriege verschwand im österreichischen Heere die Schweinsfeder, und bald darauf kam sie auch anderwärts ausser Gebrauch.

Auch für die Entwickelung der Artillerie war diese Periode von Wichtigkeit; der trockene Empirismus, der eine Zeitlang auf diesem Gebiete geherrscht hatte, wich allmälig einem wissenschaftlicheren Geiste. Bisher hatte man für den Bogenschuss sehr imaginäre Distanzen angenommen, weil man von der parabolischen Flugbahn noch keine Vorstellung hatte; noch im Jahre 1683 macht sich in einer deutschen artilleristischen Handschrift ***) bei der „Observation mit einem Stuck zu schiessen, wenn eine Esquatron Reuter oder ein Battalion zu Fues hinter dem Berge hielte," jene irrige Berechnung geltend. Wohl aber tritt um dieselbe Zeit der Niederländer Blondel, welcher das Manuscript seines Werkchens †) im Jahre 1675 dem Könige Ludwig XIV. von Frankreich überreichte, der bisherigen Ansicht, dass, sobald die Wirkung der Triebkraft des Pulvers aufgehört und das Wurfgeschoss im Fluge den höchsten Punct erreicht habe, letzteres in einer durch seine eigene Schwere bedingten geraden Linie herunterfalle, entgegen und führt, auf mathematische Reflexionen gestützt, den Beweis für die parabolische Flugbahn.

Nicht blos die Handgranate wurde immer häufiger angewendet, sondern auch die Geschütze warfen, zumal bei Vertheidigung der Plätze, zahllose Granaten verschiedener Kaliber; kurz die explo-

*) Dero Röm. Kaeys. u. Kön. Cathol. Maj. Kriegs-Exercitium etc.

**) Daun: Richtschnur etc. S. 156 u. Anhang S. 73.

***) „Neues Artillerie Buch" von Caspar Voigtmann, Zeughausverwalter und Oberfeuerwerker zu Gotha, 1683. Fol. (Originalhandschrift im Besitze Sr. Excellenz des Herrn F. Z. M. Ritter von Hauslab zu Wien.)

†) *L'art de jetter les bombes, par Mons. Blondel. Amsterdam. Jouxte la copie imprimée à Paris 1690.* (Mit Holzschnitten und Kupferstichen.)

direnden Geschosse betheiligten sich bei allen kriegerischen Operationen.

In Frankreich wurden in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts die Falcaune und das Falconet wegen ihrer schwachen Kaliber aufgegeben; eine desto grössere Rolle spielten auch hier die Mörser, die Bomben wechselten zwischen dem kleinsten und dem grössten Kaliber. Durch königliche Ordonnanz vom 7. October 1732 wurden in Frankreich die Kaliber der Kanonen, Mörser und Steinböller nach einem neuen gleichförmigen Fusse abgetheilt*).

Der siebenjährige Krieg regte weitere Fortschritte an. Oesterreich und Preussen machten, wie wir gesehen haben, mitten im Kampfe wechselseitig sich die Vorzüge des Gegners eigen. Auch in der französischen Artillerie fanden gleichzeitig wesentliche Veränderungen statt. So suchte in den späteren Feldzügen der Marschall Broglie durch Erleichterung der Parkkanonen die Bewegungen des Heeres gewandter zu machen; schliesslich wurde das System Gribeauval angenommen, so dass nunmehr die französische Artillerie aus Zwölfpfündern oder sechszölligen Haubitzen von 1750 Pfund, Achtpfündern von 1150 Pfund und Vierpfündern von 580 Pfund, sämmtlich von 18 Kaliber Länge bestand; die Schussweite des Feldgeschützes von jedem Kaliber betrug 1250 Schritte (500 Toisen). Ausser diesen Geschützarten hatten die Franzosen einpfündige Kanonen, welche, für die leichten Truppen bestimmt, von einem Pferde in einer Gabel gezogen wurden. Die Laffeten der Feldkanonen wurden in dieser Zeit bei allen Heeren erleichtert**).

Durch die Kämpfe mit den Türken fand der Minenkrieg, den diese in grossartigem Massstabe betrieben, auch im westlichen Europa immer mehr Eingang. Bei der Belagerung Wiens 1683 liessen die Türken ganze Minengarben auffliegen, aber die Belagerten begegneten ihnen durch wirksame Gegenminen, und auch die erwähnte aus demselben Jahre stammende artilleristische Handschrift***) lehrt „Steine zu werfen ohne Böller aus der Erden aus Fässern.“ Als 1745 die Franzosen die Festungswerke von Tournay sprengten, gab ein französischer Minirofficier eine Methode an, mittelst deren sich zwanzig bis dreissig Kammern in dem nämlichen Augenblicke zünden

*) Favé: *Études*, T. IV. p. 65 e. s.

**) Renouard: Geschichte des Krieges in Hannover, Hessen und Westfalen von 1757 bis 1763. S. 102.

***) Voigtmann: Neues Artillerie Buch.

liessen. Noch grössere Wirkungen erzielte die Minentheorie Belidors, Lehrers in der Artillerieschule zu La Fère; der auf Veranlassung des Herzogs von Belle-Isle 1753 bei Bisy angestellte Versuch, wo eine 12 Fuss tief liegende, mit 3000 Pfund Pulver geladene Kammer einen 66 Fuss weiten und 17 Fuss tiefen Trichter bildete, und wo selbst gemauerte Galerien auf eine Weite von 48 Fuss eingedrückt wurden, rechtfertigte diese Theorie. König Friedrich II. von Preussen liess diesen Versuch in Potsdam wiederholen und bei der Belagerung von Schweidnitz 1762 mit grossem Erfolge in Ausführung bringen.

Die Festungsbaukunst betheiligte sich in diesem Zeitraume ebenfalls lebhaft an dem Wettkampfe der übrigen Kriegswissenschaften. Der „Fürst der Ingenieure“, der erfinderische Coehoorn, gab der niederländischen Manier einen neuen Aufschwung als „neuniederländische Manier“, deren Anwendung durch die charakteristischen Wassergräben allerdings auf sein Vaterland beschränkt blieb. Gleichzeitig traten die Franzosen auf. Indem sie den permanenten Charakter der italienischen Befestigung mit der auf factischen Verhältnissen beruhenden Fortification der Niederländer zu vereinigen strebten, gewann ihre Befestigung ein bedeutendes Uebergewicht und leitete bei fast allen europäischen Nationen die Principien der Fortification bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts. Eine rühmliche Ausnahme von jener Unterordnung bildeten die deutschen Ingenieure im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert, welche zwar nicht epochemachend wurden, aber in ihrem genialsten Repräsentanten, Georg Rimpler, merkwürdigerweise Ansichten zu Tage förderten, die noch jetzt als die einzig wahren anerkannt werden und auf welche Montalembert später sein System basirte *). Die dritte Periode oder französische Manier wurde anfänglich durch Errard de Barleduc und Pagan, vor allem aber durch den Marchall Vauban begründet. Neue Manieren hat Letzterer eigentlich nicht erfunden, vielmehr fast sämmtliche Bestandtheile der von ihm angewendeten Befestigung von älteren Ingenieuren entlehnt. Von Pagan nahm er viel für die allgemeinen Verhältnisse seines Umrisses und das doppelte Ravelin; von Floriani die Grabenschere; von Dilich die Tenaillons; von Castriotto die Idee der detachirten Bastione; von Zanchi die bastionirten Thürme u. s. w. Hingegen

*) Vergl. den Artikel: „Die Festungsbaukunst“, in Steger's Ergänzungsblättern, 10. Bd., S. 599.

gebührt Vauban der hohe Ruhm, die schwierige Kunst der Anwendung der Befestigung auf das Terrain in einem Grade besessen zu haben, wie kein Ingenieur vor noch nach ihm*). Im Jahre 1761 trat Montalembert auf, und die genialen Entwürfe dieses Ingenieurs waren so mächtig einwirkend, dass derselbe für sich allein eine vierte und letzte Periode der Befestigungskunst darstellt und seine Grundsätze bis in die neuesten Zeiten Geltung haben.

Jahrhunderte lang waren nur die Artillerie und die Befestigungskunst ausgebildet und gelehrt, später erst die Taktik wissenschaftlich behandelt worden. Auch der letzteren wurde in der Mathematik die volle Grundlage gegeben. Die mathematische Kriegswissenschaft ging so weit, dass sie sogar die Stärke und Haltbarkeit der Festungen durch Zahlen berechnen wollte, während diese Stärke doch blos zum Theil auf der schützenden Masse, vor allem aber auf dem Geiste der Besatzung beruht. Auf den Gedanken, dass die grossen Bewegungen und Operationen des Krieges, die doch alles übrige erst bestimmen, sich ebenfalls auf Grundsätze zurückführen lassen müssen, kam man in dieser Epoche noch nicht. Auch noch der Marschall von Sachsen sagte: *„la guerre a des règles dans les parties de détails, mais elle n'en a point dans les sublimes“* **). Erst während des folgenden Zeitraumes gewann man auch auf diesem Gebiete endlich einen festen Boden durch das vortreffliche Werk des Erzherzogs Carl, das die Grundsätze der Strategie aus der Geschichte eines merkwürdigen Feldzugs erklärt.

Während des zweiten Viertels des siebzehnten Jahrhunderts begann der französische Einfluss sich in der Kriegertracht geltend zu machen. Die Federn auf dem Hute wurden nach rückwärts gerichtet und hängend getragen. Die Haare liess man länger wachsen; der Vollbart kam gänzlich ab. Der breit umgeschlagene Halskragen war oft mit ausgezackten Spitzen versehen und vorn mit Quasten zusammengebunden. Das kurze Wams wurde durch angesetzte Schösse verlängert, und es entstand die Jacke oder der lederne Koller. Die Aermel waren auf der inneren Naht zum grossen Theil offen und zum Knöpfen, darunter Unterärmel sichtbar. Die kurze Kniehose war unten offen, weit und meist mit Bänderschlupfen

*) Zastrow: Geschichte der beständigen Befestigung, S. 141.

**) „Die Strategie und ihre Anwendung auf die europäischen und deutschen Staaten im allgemeinen, und die südwestdeutschen Staaten insbesondere.“ Von I. v. X. (Xylander.) München 1818.

besetzt. Nebst und in den Schuhen wurden häufig noch lange, oben sehr breite, lose Lederstrümpfe getragen, welche, faltig hinabgeschoben oder umgestülpt, eine schwankende, weite, einer Schüssel ähnliche Kappe bildeten. In gleicher Form waren die aus weichem Leder gefertigten Stiefel so lang und gross, dass sie über die Schenkel und selbst die Bauschen der Hose hinaufgezogen werden konnten. Der Eindruck, im Ganzen dem zur Zeit des dreissigjährigen Krieges noch ähnlich, beginnt „eine gewisse weibische Eitelkeit" zu verrathen. — Die Bewaffnung blieb unverändert, nur wurde der Degen oder das Schwert an einer über die rechte Schulter hängenden Kuppel getragen. Bei höheren Officieren war auf dem Helm oft in der Mitte unter den Federn ein gerade stehender Reiherbusch angebracht. Bei Rüstungen wurden die Schenkel bis unter das Knie durch krebsschweifähnliche Schienendecken geschützt.

Die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts macht sich durch gänzliches Aufgeben des mittelalterlichen Typus bemerkbar, und der Hauptcharakter der Tracht blieb von da an durch längere Zeit ziemlich beständig. Der runde Hut wurde klein, mit niederem Gupf und schmaler Krempe, über welche am hinteren Theile kurze Federn hingen, einen halben Kranz bildend. Das Haar war lang und gelockt; Personen höheren Standes trugen grosse, gekräuselte Perrücken, welche über beide Schultern vorn tief herabhingen (Allongeperrücken). Um den Hals war statt des Kragens ein Tuch, manchmal mit Spitzen besetzt, gebunden, dessen Enden lang und breit auf die Brust herabfielen. Aus der Jacke wurde ein langer weiter Sackrock ohne Taille mit bis zum Ellenbogen umgeschlagenen Aermeln, unter welchen die bauschigen Aermel des Hemdes mit Handkrausen hervorragten; überall war eine Menge Borden, Bänder, Maschen und flatternde Schleifen angebracht; meistens befand sich vorn ganz tief unten am Rocke auf jeder Seite eine Tasche. Die kurze Hose war weit und unter dem Knie gebunden. Das verlängerte Oberleder des Schuhes reichte oft breit und hoch am Schienbein hinauf; die Schuhspitze war gerade abgeschnitten. Zu Pferde verwandelte sich der weiche lange Stiefel in eine harte, steife und grosse Röhre mit einer Kappe über dem Knie. „Im Ganzen war der Eindruck kindisch übertrieben, gesucht, geckenhaft, eitel und lächerlich." — Von der eisernen Rüstung, welche nur noch Staatsparade war, blieb im gewöhnlichen Gebrauche Nichts übrig als die

Bückelhaube und das vordere Bruststück oder der Kürass. Als Degengehänge diente oft das breite Bandulier.

In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts wurde der mit niederem Gupf, aber breiter Krempe versehene Hut auf drei Seiten aufgestülpt und mit einer Bandmasche, Cocarde, verziert; zum ersten Male tritt die lange Zipfelmütze mit vorn aufgeschlagenem Schild als Grenadiermütze auf. Die langen Haare wurden häufig rückwärts mit einer Schleife zusammengebunden, bisweilen auch in einen Beutel gesteckt. Der Rock wurde kürzer, die weiten Aermel sammt dem Ueberschlag länger, so dass sie beinahe die Hand erreichten. Die Unterweste ohne Aermel wurde ein bleibendes Kleidungsstück. Die Kniehose war enger. Die Strümpfe gingen oft über das Knie hinauf und wurden unter demselben durch ein Strumpfband mit Schnallen festgehalten. Die Lappen der Schuhe hielt eine breite, grosse Schnalle zusammen. „Der ganze Anblick unterschied sich nur durch Beigabe von Waffen von dem bürgerlichen Anzuge und war ziemlich einfach und zwanglos.“ Die Farbe der Röcke und Umschläge hing von dem Geschmacke der einzelnen Regimentsinhaber ab. Die Kriegsleute waren keine Zunft mehr, aber der Soldat bildete einen Stand. — Durch die Einführung des Bajonnets hörten die Pikenire auf, wodurch die Bückelhaube bei dem Fussvolk ausser Gebrauch kam, und nach der Einführung des Steinschlosses fielen auch die hölzernen Pulvermasse weg, und es hing eine Patrontasche an einem Lederriemen über die linke Schulter. Der Degen wurde wieder an einer Kuppel um den Leib getragen.

Im dritten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts wurde der französische Einfluss allgemein und beherrschte die Mode. Der dreieckige Hut bekam schärfere, bestimmtere Formen, und sein Gebrauch dehnte sich weit nach Osten in Ungarn und Russland aus. Das rückwärts lange Haar wurde seiner Länge nach mit einem Bande umwickelt, und es entstand der steife Zopf; an den Seiten über den Ohren waren zwei horizontale Haarrollen. Die unteren Ecken der Rockschösse wurden nach aussen umgeschlagen und mit Heften oder Knöpfen zusammengehalten, womit man, wie wir gesehen, in Oesterreich schon seit 1735 den Anfang gemacht hatte; es entstand der eigentliche Uniformrock mit sehr niederem, schmalem Kragen, aber breiten Handaufschlägen. Die Farben wurden in der ganzen Armee durch den Regenten bestimmt. Ueber den Strümpfen und dem oberen Theil der Schuhe wurden hohe, auf der auswär-

tigen Seite zuzuknöpfende Gamaschen getragen. „Der Haupteindruck ist der des Geregelten, der Gleichheit und des durch Reglements Geordneten.“ — Die Eisenrüstung ist bereits gänzlich bis auf den Helm und den Kürass der schweren Reiterei verschwunden. Die Bewaffnung besteht aus dem Feuergewehr, dem Bajonnet, einem kurzen Säbel, bei den Unterofficieren aus der Partisane und bei den Officieren aus dem Degen, dem Esponton oder auch aus einem leichteren Gewehre *).

*) v. Hauslab: Ueber die charakteristischen Kennzeichen der geschichtlichen Entwickelungsabschnitte der Kriegertracht etc., a. a. O.

SECHSTER ABSCHNITT.

Von der Beendigung des siebenjährigen Krieges bis auf die Gegenwart.

ERSTES CAPITEL.

Oesterreich und Ungarn.

Von 1763 bis 1792. Neue Conscription; Einführung beständiger Werbbezirke: Ausländer- und Reichswerbung. Streitkräfte Ungarns. Die Militärgrenze; die Czaikisten. Bewaffnung und Eintheilung der Armee. Das galizische Uhlanencorps. Veränderungen in der Artillerie; Auflösung der Rosspartei und Errichtung des Fuhrwesencorps. Verschiedene Corps. Montur und Bewaffnung. Truppenübungen. Bildungsmittel. Militär-Ehrenmedaille. Elisabeth-Theresienstiftung. — Zeit der französischen Kriege (1792—1815). Stand und Organisation der Armee. Landesvertheidigung in Tirol. Veränderungen in der Montur etc. Numerirung der Grenzregimenter. Weitere Ausbildung der tirolischen Landesvertheidigung. Einführung des Conscriptionssystems in Ungarn. Einführung der Capitulation in den Erblanden. Reformen des Erzherzogs Carl: Errichtung des Militär-Appellationsgerichts; Einführung von Administrationsberichten; Organisation des Hofkriegsrathes und der General-Commanden; andere Einrichtungen. Neue Formirung 1805. Vereinfachung der Handgriffe. Stand des Heeres 1807. Militärgrenzverfassungssystem. Positionsbatterien. Equitationsinstitut. Confinenwerbung. Cadetencompagnien. Reserveanstalt. Landwehr. Eintheilung der Armee in Armeecorps 1809. Errichtung des Raketeurcorps. Verpflegswesen. Einheit der taktischen Bewegungen des FM. Fürsten Carl Schwarzenberg. Das metallene Armeekreuz. Böhmisches Adelskreuz. — Von 1815 bis 1848: Einführung der Congreve'schen Raketen. Errichtung des tiroler Kaiserjägerregiments. Aufhebung der Confinenwerbung; neue Werbbezirke. Aufhören der Reserve. Das Pionniercorps. Cordonsbataillone. Einführung von Percussionsgewehren und Shrapnels. Militär-Lehranstalten. Herabsetzung der Dienstzeit. Umwandlung des Hofkriegsrathes in ein Kriegsministerium. Stand der Armee.

Das Heereswesen unter dem Kaiser und Könige Franz Joseph I.

Bald nach dem Hubertusburger Frieden traten hinsichtlich der Ergänzung des Heeres in Oesterreich und Ungarn wichtige Veränderungen ein. Einleitende Schritte gingen voraus. Künftig sollte den aus den deutschen und ungarischen Erblanden gebürtigen Unterthanen keine Capitulation mehr ertheilt, sondern dieselben zu beständigen Kriegsdiensten angenommen werden; doch sei Ihre Majestät

geneigt, denjenigen, so zu Besetzung der Grundstücke oder zu Treibung der Profession von ihren Vätern oder Befreundeten berufen würden, den Abschied gegen Gestellung anderer diensttauglicher Leute ertheilen zu lassen *). Später wurde verordnet, dass die „Selenconscription" jeden Jahres vom 1. Jänner bis Ende Decembers gefertigt, kein Ort, wenn auch nur eine einzige Seele darin befindlich, davon ausgelassen und sofort eine vollkommene Beschreibung eingesendet werden solle **). Ein weiteres Conscriptionspatent erschien im März 1770, und es wurde darin auch auf die Ungehörigkeiten des früheren Recrutirungsystemes, so wie auf die Vorzüge der neuen Stellungsweise aufmerksam gemacht; „da während letzterem Kriege" — so wurde gesagt — „verschiedene Unterthanen von ihrem Gewerbe, Gründen, Weibern und Kindern zu dem Soldatenstande hinweggenommen und wegen gewaltsamer Recrutenstellung auf vielfältige Art gedrückt und gekränkt worden, so werde eine allgemeine Seelenbeschreibung veranlasst, um alsdann ein Mittel festzusetzen, wie anstatt der bisherigen, dem Unterthan zur Last gefallenen Recrutirung, wovor Niemand sicher gewesen, auf eine andere, Jedermann unschädliche, ja heilsame und selbst dem Recruten angenehme Art, da er durch die eingeführte Beurlaubung die meiste Zeit des Jahres, wenn er wolle, bei den Seinigen verbleiben und in seinem Geburtsorte sich einen Verdienst erwerben könne, der Wehrstand zum allgemeinen Schutze sichergestellt werden könnte. Zu diesem Ende solle sothane Beschreibung von den kreisämtlichen Commissarien und Militärofficieren einverständlich vorgenommen werden" ***). Den Unterthanen sei es wohl zu erklären, dass die neue Recrutirungsart vorzüglich auf die Erleichterung des Unterthans abziele †). Gleichzeitig erschienen andere auf den Gegenstand bezügliche Weisungen, z. B. wegen Einführung eines ordentlichen und beständigen Recrutirungssystems und eigener Regimentsbezirke oder Cantons ††); — dass es von der jährlichen sonst gewöhnlichen Seelenbeschreibung bei der jetzt eingeführten neuen Con-

*) Verordnung v. 9. Mai 1763.

**) Desgl. v. 13. Juni 1768.

***) Patent dd. Wien, 10. März 1770, in der Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze von 1740 bis 1780. Band VI., 2. Aufl. Wien 1787, Seite 170.

†) Verordnung v. 5. Jänner 1771.

††) Desgl. v. 15. Mai 1770.

scription gänzlich abkomme *) — dass die in Sachen der Seelenconscription vorkommenden Anstände und diesfalls einzuholende Belehrung direct an die angestellte Hauptconcertations-Commission adressirt werden sollten **); — dass die Freibauern und Freisassen nebst ihren Söhnen nicht als Unterthanen bei dem Conscriptionswerk zu behandeln seien ***); was jedoch später dahin abgeändert wurde, dass die Freibauern und Freisassen respectu der Recrutenstellung gleich anderen Unterthanen behandelt werden sollten †). „Zur Erleichterung der Stellung sowohl als wegen bequemlicher Uebernahme der Recruten in den Ländern" wurden dann beständige Werbbezirke eingeführt ††). Kein Conscribirter sollte ohne Erlaubniss der Grundobrigkeit sich aus dem Orte, wo er conscribirt worden, entfernen dürfen †††).

Die Länder, in welchen die Conscription eingeführt wurde, waren: Böhmen, Mähren nebst dem diesseitigen Antheil von Schlesien, Oesterreich unter und ob der Enns sammt dem neuen Innviertel, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Galizien und Lodomerien. Ueberall sollte die Conscription nach gleichen Grundsätzen behandelt werden. In Friedenszeiten hatte jede Füsiliercompagnie über den verordneten Friedenstand 40, mithin ein ganzes Werbbezirks-Infanterieregiment 640 Mann in seinem Werbbezirk für beständig auf unbestimmtem Urlaub zu führen, welche zur Ergänzung des Kriegsfusses dieser Compagnien an Gemeinen gewidmet waren. In den conscribirten böhmischen und österreichischen Landen waren 37 deutschen Infanterieregimentern ihre Werbbezirke angewiesen, von woher diese nebst der deutschen Cavallerie und den übrigen Militärcorps von Zeit zu Zeit ihre Ergänzung an inländischer Mannschaft zu bekommen hatten.

Die Cavallerieregimenter bekamen keine eigenen bestimmten Werbbezirke, sondern wurden von den deutschen Werbbezirks-Regimentern in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark und Kärnten, mithin exclusive Krain, Görz

*) Desgl. v. 1. Oct. 1770.

**) Desgl. v. 6. Oct. 1770.

***) Desgl. v. 10. Nov. 1770.

†) Desgl. v. 2. Juli 1772.

††) Normale v. 10. März 1773.

†††) Circular an gesammte Länderstellen, wo die Conscription besteht, v. 26. Febr. 1774; im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

und Gradisca, dann jener Gegend in Steiermark und Kärnten, wo blos die windische Sprache geredet wird „und die Unterthanen zur Cavallerie nicht angemessen sind,“ dergestalt ergänzt, dass die Werbbezirks-Regimenter überhaupt zur Cavallerie lauter solche Leute bestimmten, die selbst darunter verlangten und entweder schon eine Weile gedient hatten oder Recruten waren. Die Artillerieregimenter wählten die zu ihrer Ergänzung nöthige und für diese Waffe qualificirte Mannschaft, wie dieselbe freiwillig dahin überzutreten wünschte, bei der Infanterie aus. — Das Lebensalter war für einen Fuhrknecht von 17 bis 50 Jahren, für einen Recruten zur Infanterie, Cavallerie und zu anderen Militärcorps von 17 bis 40 Jahren*). Im Jahre 1788 wurde befohlen, dass die Juden gleich den übrigen Unterthanen Militärdienste leisten sollten und den allgemeinen Militärvorschriften unterworfen wären, wonach sie Unterofficiers- und Officiersstellen erhalten konnten.

Ausländer wurden zwar auch jetzt noch mit Capitulation aufgenommen, doch sollte nach dem 1777 erschienenen Normale die Capitulation bei der Infanterie nicht unter sechs, bei der Cavallerie nicht unter zehn Jahre zugestanden werden; bei der Artillerie, dem Mineur- und Sappeurcorps wurde keine Capitulation gestattet. Die Reichswerbung war schon im Jahre 1766 zweckmässiger als bisher eingerichtet, jedem deutschen Infanterieregimente im Reiche ein eigener Wahlbezirk angewiesen worden.

Auf das Beispiel von 1741 sich berufend, forderte die Kaiserin Maria Theresia die ungarischen Stände auf dem Landtage 1764 auf, dass sie die mögliche Grösse und Stärke der pflichtmässig aufsitzenden ungarischen Heerschaaren berechnen und eine neue Prüfung des ganzen Insurrectionswesens anstellen möchten, damit ausgemittelt würde, inwieferne dasselbe zur Vertheidigung des Landes gegen feindliche Einfälle hinreiche. Dagegen beriefen sich die Stände auf die bestehenden Gesetze, welche sie verpflichteten, persönlich aufzusitzen, so oft das ungarische stehende, aus dem Steuerertrag besoldete Heer und die Grenzmiliz zur Vertheidigung des Landes zu schwach wären. Zugleich aber erklärten sie freiwillig, zur Ergänzung der ungarischen stehenden Schlachthaufen 52,560 Waffenzöglinge zu stellen. Ungefähr eben so stark war damals Ungarns gesammte Heermacht, in 23 Legionen, theils Fussvolk, theils Reiterei, eingetheilt. Ergänzt

*) Auszug aus dem Conscriptions- und Werbbezirkssystem. Prag 1781.

wurden sie theils durch Stellungen neuer Leute auf Forderung des Königs und mit Bewilligung des Landtags, theils durch Werbungen, besonders auf den zahlreichen ungarischen Jahrmärkten *).

Die slavonische Grenze hatte 1747 eine Verminderung erlitten, indem ein bedeutender Theil derselben in Ungarn einverleibt wurde, wogegen man im Banate das Grenzwesen zum Ersatz für diese, bis auf die vorbehaltenen Bezirke an der Save eingegangene Grenzprovinz ausbildete. Erst 1786 kam die völlige Ausmittelung des neuen Grenzgebietes zu Stande. Durch zahlreiche Ansiedler, besonders Deutsche, mehr bevölkert und selbst im Territorium erweitert, theilte es sich 1773 in die walachische und illirische Grenze und in das deutsche Ansiedelungsregiment. Drei Jahre später erhielt die banatische Grenze ihre bis auf unsere Zeit gebliebene Ausdehnung. — Die siebenbürgische Grenze war bisher Cordonswächtern und einigen Feldtruppen zur Bewachung gegen die Osmanen anvertraut, aber die Unzulänglichkeit dieser Bewachung gab Veranlassung, die Sekler und Walachen, welche ohnehin, vermöge der ihnen verliehenen Grundbesitze, zum unentgeltlichen Kriegsdienste verpflichtet waren, der Militärgrenze beizuziehen. Die Seklergrenze wurde 1764, die walachische 1766 errichtet.

Im Jahre 1768 wurden aus den Grenzern auch Artilleristen und Scharfschützen gebildet, im folgenden Jahre bei den Grenzern das deutsche Exercitium und die gewöhnlichen Manövres eingeführt. Nach dem 1769 eingeführten neuen Reglement wurden die Grenztruppen, während man sie früher nur zum Vorpostendienst verwendet hatte, auch in die Linie gestellt.

Im Jahre 1764 trat das Czaikisten-Bataillon in seine Bestimmung für den Dienst auf den in Slavonien auf der Donau, Save und Theiss stationirten bewaffneten, mit einpfündigen Kanonen ausgerüsteten Boten oder Czaiken; der Ort Titel in der slavonischen Militärgrenze ward das Stabsquartier dieses Bataillons. Zur Bedienung der Kanonen hatte man Leute aus der Feldartillerie genommen. Im Jahre 1769 wurde das Bataillon in der Numerirung den Linien- und Grenzregimentern angereiht. Die Czaikisten gehörten zu den permanent gegen die Türkei aufgestellten Grenztruppen und hatten bei Ausbruch eines Krieges mit diesem Staate eine Flotille auf

*) Fessler, 9. Band.

der Donau und Save zu bilden, waren aber dabei verpflichtet, auch ausserhalb ihres Districtes Dienste zu leisten *).

Viele Einrichtungen geschahen jetzt nach dem preussischen Fusse, und auch das Exercitium und das Manövre der Preussen fanden Eingang. Die ganze deutsche Infanterie erhielt 1765 leichte Säbel; die Ungarn und Grenadiere trugen schon früher, seit Abschaffung der Piken, Säbel als Seitengewehre. Statt der bisherigen dreieckig gestülpten Hüte erhielt 1767 die gesammte Infanterie lederne Casquets, dann kurze Röcke, so wie auch Mäntel. Bei den Infanterieregimentern wurde eine Rangsnummer eingeführt und diese in die Klingen der Seitengewehre eingravirt. Die bisherigen conisch geformten eisernen Ladstöcke wurden mit cylindrischen vertauscht **).

Im Jahre 1785 bestand das Stabs-Infanterie-Regiment auf dem Kriegsfuss in 12 (und zwar 3 Stabs- und 9 ordinären) Compagnien und 3 Bataillons; die 26 Stabschargen waren: 1 Oberstlieutenant, 1 erster und 1 zweiter Oberstwachtmeister, 1 Caplan, 1 Unterlieutenant zur Besorgung der Natural-Verpflegsrichtigkeit, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Regiments-Chirurg, 1 Bataillons-Chirurg, 11 Unter-Chirurgen, 6 Fouriere. Bei den Compagnien waren: 9 Hauptleute, 12 Ober- und 12 Unterlieutenants, 24 Feldwebel, 120 Corporale, 120 Vicecorporale, 48 Spielleute, 252 Gefreite, 252 Vicegefreite, 144 Zimmerleute und 4056 Gemeine, worunter 550 unbewaffnete als Handlanger bei Magazinen. Die 12 Compagnien zählten also zusammen 5049 Mann, das ganze Regiment mit Hinzurechnung des Stabes 5075 Mann ***).

Der Stand eines deutschen, ungarischen und Wallonen-Infanterie-Regiments per 20 Compagnien im Krieg auf den Fall, wenn das dritte Bataillon ausser den Festungen diente, mithin die Reserve-Division creirt wurde, war folgender: 2 Grenadier-, 1 Leib-, 1 Oberst-, 3 Stabs- und 13 ordinäre Compagnien. Zum Stabe gehörten 44 Köpfe, und zwar 1 Oberst und Regimentsinhaber, 1 Oberst und Regiments-Commandant, 1 Oberstlieutenant, 2 Oberstwachtmeister, 1 Caplan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Regiments-Adjutant, 1 Regiments-Chirurg, 3 Bataillons-Chirurgen, 19 Unter-Chirurgen, 10 Fouriere,

*) Gräffer, S. 14 u. f. — Trautmann a. a. O. — Müller, die k. k. Armee, 1. Band, S. 55 u. f.

**) Müller a. a. O. S. 21 u. s. w.

***) „Standes-Ausweis und Vorschläge zur Tractaments-Vorschrift 1785.“ Convolut im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

1 Regiments-Tambour, 1 Profos. In den Compagnien befanden sich 15 Hauptleute, 5 Capitän-Lieutenants, 20 Ober- und 20 Unterlieutenants, 18 Fähnriche, 2 Fahnencadeten, 20 Feldwebel, 6 k. k. ordinäre Cadeten, 10 Führer, 116 Corporale, 84 Fourierschützen, 62 Spielleute, 216 Gefreite, 40 Zimmerleute, 3798 Gemeine, zusammen 4432 Mann. Hierzu kamen die Chargen der Reserve-Division: 1 Hauptmann, 1 Ober- und 1 Unterlieutenant, 1 Adjutant, 1 Fourier, 1 Unter-Chirurg, 3 Feldwebel, 18 Corporale, 54 Gefreite. Zu den Artillerie-Handlangern gehörten 3 supernumeräre Corporale und 96 Gemeine, die bei den Compagnien übercomplet geführt wurden. Das ganze Regiment, mit Hinzurechnung des Stabes, doch ohne die Chargen der Reserve-Division, zählte daher 4575 Köpfe *).

Bei der Cavallerie hörte im Jahre 1770 die Eintheilung der Regimenter in Compagnien auf, und es wurde dafür jene der Escadronen festgesetzt, wo je zwei eine Division formirten. Ein Jahr später wurde bei der sämmtlichen Cavallerie, um auch zu Fuss auszurücken, das Infanterie-Exercitium eingeführt. Bis zum Jahre 1780 bestand die kaiserliche Cavallerie aus 2 Carabinier-, 10 Kürassier-, 6 Dragoner-, 6 Chevauxlegers- und 13 Hussaren-Regimentern **).

Der Friedensstand eines Carabinier-Regiments à 8 Escadrons (6 ordinäre und 2 Chevauxlegers-Escadrons) betrug im Jahre 1785, mit Inbegriff des Stabes, 1448 Köpfe. Zu dem 18 Köpfe zählenden Stabe gehörten: 1 Oberst-Inhaber, 1 Oberst-Commandant, 1 Oberstlieutenant, 2 Oberstwachtmeister, 1 Caplan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Regiments-Chirurg, 1 Ober-Chirurg, 1 Stabstrompeter, 4 Estandartführer, 1 Oberschmied, 1 Profos. Bei den 8 Escadronen waren 8 erste und 8 zweite Rittmeister, 16 Ober- und 16 Unterlieutenants, 16 Wachtmeister, 8 Fouriere, 8 Unter-Chirurgen, 8 Trompeter, 8 Sattler, 8 Schmiede, 64 Corporale, 16 Vicecorporale, 1246 Gemeine. Die 6 ordinären Escadrons hatten jede 174, jede der zwei Chevauxlegers-Escadrons 193 Köpfe. Ein Kürassier- und ein Dragoner- oder ein Chevauxlegers-Regiment bestand aus 6 Escadrons; der Stab betrug 15 Köpfe und wich von dem eines Kürassier-Regiments blos darin ab, dass nur 1 Oberstwachtmeister und 3 Estandartführer dabei waren und der Ober-Chirurg wegfiel. Ein Kürassier-Regiment zählte 1059 Köpfe (174 pr. Escadron), ein Dragoner- oder

*) Ebend.

**) Müller, I., S. 88 u. f.

Chevauxlegers-Regiment 1173 Köpfe (193 pr. Escadron). — Der Friedensstand eines Hussaren-Regiments von 8 Escadrons war 1536 Mann (192 pr. Escadron), nämlich: 8 erste und 8 zweite Rittmeister, 16 Ober- und 16 Unterlieutenants, 16 Wachtmeister, 8 Fouriere, 8 Unter-Chirurgen, 8 Trompeter, 8 Schmiede, 64 Corporale, 16 Vicecorporale, 1360 Gemeine; hierzu der Stab mit 21 Köpfen, und zwar: 1 Oberst-Inhaber, 1 Oberst-Commandant, 1 Oberstlieutenant, 2 Oberstwachtmeister, 1 Caplan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Regiments-Chirurg, 1 Stabstrompeter, 4 Estandartführer, 1 Oberschmied, 2 Riemer, 2 Schneider, 1 Profos*).

Der Friedensstand des im Jahre 1784 errichteten galizischen Uhlanencorps**) zu 4 Escadrons war 768 Mann (192 pr. Escadron); jede Escadron begriff 1 ersten und 1 zweiten Rittmeister, 2 Ober- und 2 Unterlieutenants, 2 Wachtmeister, 1 Fourier, 1 Unter-Chirurgen,

*) Standes-Ausweis etc. a. a. O.

**) Uhlanen ist der Name einer ursprünglich tatarischen Miliz, welche in Polen und Lithauen entstand und in den Kriegen dieser Länder sich als leichte Cavallerie auszeichnete. Im Jahre 1607 bestätigte ein Landtagsbeschluss den in Polen angesiedelten Tataren alle Rechte und Privilegien, die sie von früheren polnischen Königen und Grossherzogen von Lithauen erhalten hatten. Indess erschien schon 1611 ein Gesetz, nach welchem alle Officiersstellen bei den tatarischen Truppen nur mit polnischen Edelleuten besetzt werden sollten. Dieses Gesetz wurde 1658 noch einmal bestätigt, erregte aber Unzufriedenheit unter den Tataren, und man änderte es deshalb 1662 dahin ab, dass jeder tatarische Soldat, der sich auszeichnete, Fähnrich auf Lebenszeit werden konnte. Trotzdem konnte man es nie durchsetzen, dass die Tataren oder Ulani, wie man sie nun schon nannte, andere Officiere als die ihrer Nation anerkannten. Ihrer Brauchbarkeit wegen liess man es geschehen, befreite sie sogar 1673 von allen Abgaben, und da dieses nur ein Vorrecht der polnischen Edelleute war, so kam es, dass alle Uhlanen sich als Edelleute ansahen und auch die Ansprüche als solche machten. Ueber den Ursprung des Namens „Ulani“ ist man in Ungewissheit und weiss nur, dass ihre Führer stets den Namen „Ulan“ hatten. Sie ritten kleine tatarische Pferde und ihre Waffe war eine 5 bis 6 Fuss lange Lanze mit einem buntseidenen Fähnlein an der Spitze. Diese Lanze wurde an einer Art von Bandelier um den Leib befestigt und unten in einen ledernen Lanzenschuh gesetzt, der am rechten Steigbügel befestigt war. Da die Uhlanen sich als Edelleute betrachteten, so hatte jeder einen oder zwei Knechte, die sie Pocztowi oder Pascholeks nannten; diese mussten für Perd und Waffen sorgen. In der Schlacht formirten diese Knechte ein eigenes Corps, welches sich des Feuergewehrs bediente, dessen Gebrauch die Uhlanen zu verachten schienen. Unternahmen die Uhlanen einen Angriff, so hielten die Knechte in dicht geschlossener Ordnung hinter ihnen, damit ihre Herren, falls dieselben verfolgt würden, sich hinter ihnen sammeln könnten.

1 Trompeter, 1 Schmied, 8 Corporale, 8 Vicecorporale, 170 Gemeine; — den Stab bildeten 13 Personen: nämlich: 1 Oberstlieutenant, 1 Oberstwachtmeister, 1 Caplan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Regiments-Chirurg, 1 Stabstrompeter, 2 Estandartführer, 1 Oberschmied, 1 Riemer und 1 Profos*). Im Jahre 1790 aber formirte man aus diesem Corps ein ganzes Uhlanen-Regiment und setzte es auf 5 Escadronen fest**).

In der Artillerie schritten seit der Beendigung des siebenjährigen Krieges die Verbesserungen noch rascher vorwärts. Zwar behielt man noch 1767 die alte Benennung „Büchsenmeister" bei; hingegen verschwanden die alten abenteuerlichen Namen: Karthaunen, Schlangen etc. Die Pöller wurden jetzt, nach der Beschaffenheit ihrer Geschosse, in Bomben- und Steinpöller eingetheilt; von Haubitzen waren blos drei Kaliber: sieben-, zehn- und zwölfpfündige, im Gebrauche***). In den Jahren 1778—1779 hatte die österreichische Armee nur drei-, sechs- und zwölfpfündige Kanonen und siebenpfündige Haubitzen. Erst 1783 wurden auch 18pfündige, ganz wie die übrigen Feldkanonen proportionirte Geschütze gegossen und unter das Feldgeschütz aufgenommen, jedoch nicht in die Linie eingetheilt, sondern zur Besetzung wichtiger Verschanzungen in Positionen, vornehmlich aber zum Angriff kleinerer fester Plätze verwendet†).

Im Jahre 1772 wurden aus den Artillerie-Brigaden 3 Feldartillerie-Regimenter, jedes zu 16 Compagnien oder 4 Bataillons, errichtet; die Mineur-Brigade kam jetzt unter die General-Genie-Direction, das Füsilier-Bataillon wurde aufgelöst und die Mannschaft zu den errichteten Artillerie-Regimentern eingetheilt. Das Artillerie-Fuhrwesen (die Rosspartei) wurde ebenfalls aufgelöst und grösstentheils dem neu errichteten Fuhrwesencorps zugewiesen. Das gesammte Artillerie-Personale wurde 1772 in folgende vier Stände: 1. Feldartillerie, 2. Garnisons-Artillerie, 3. Zeugwesen-Personale, 4. Pulver- und Saliter-Erzeugungs- und Verschleiss-Personale, eingetheilt, das bei der ganzen Armee schon 1769 in Gang gebrachte Verpflegs-Normale jetzt auch bei der Artillerie eingeführt. An die

*) Standes-Ausweis a. a. O.

**) Müller, a. a. O.

***) „Artillerie-Lehre zum Gebrauche des k. k. Feldartillerie-Corps." Wien 1767.

†) Oesterreichische militärische Zeitschrift 1818, Heft VI., S. 377.

Stelle der bisherigen Hirschfänger traten Infanteriesäbel. Statt der zwischen den Laffetenwänden eingesetzten Laffetentrüherln fand 1774 die Maurer'sche Erfindung, die Munitions-Magazine an die Protzen zu befestigen, Eingang, so wie 1778 die sechspfündigen Cavallerie-Geschütze und die siebenpfündigen Cavallerie-Haubitzen, deren Bedienungsmannschaft auf einem zwischen Laffeten angebrachten gepolsterten Sitze, der Wurst, gefahren wird, wobei die Vormeister zu Pferde und die Munition in Packsätteln von Pferden getragen dem Geschütze folgten. Bei den Feldkanonen wurden die von Rouvroy erfundenen Schleppgeschirre eingeführt. Im Jahre 1784 wurde jede Compagnie auf 100 Ober- und 50 Unterkanoniere gesetzt. Die bisherigen Bombardiere erhielten den Namen Feuerwerker; die Unterkanonier-Corporale gingen ganz ein und es entstand die Charge der Oberfeuerwerker und Bombardiere. Die Chargengrade der Obligaten waren jetzt: Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Feldwebel, Corporal, Bombardier, Ober- und Unterkanonier*).

Der Friedensstand eines Feldartillerie-Regiments zu 16 Compagnien (6 Stabs- und 10 ordinäre Compagnien) war jetzt 2944 Mann, wozu noch der Stab mit 41 Personen kam. Die Compagnie hatte 1 Hauptmann, 1 Capitän-Lieutenant, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 2 Oberfeuerwerker, 3 Feuerwerker, 1 Feldwebel, 1 Fourier, 11 Corporale, 1 Fourierschützen, 2 Spielleute, 9 Bombardiere, 100 Oberkanoniere, 50 Unterkanoniere, zusammen 184 Mann. Den Stab bildeten: 1 Oberst-Inhaber, 1 Oberst-Commandant, 1 Oberstlieutenant, 3 Oberstwachtmeister, 1 Caplan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Regiments-Adjutant, 8 k. k. ordinäre Cadeten, 1 Regiments-Chirurg, 4 Bataillons-Chirurgen, 8 Unter-Chirurgen, 1 Regimentstambour, 8 Stabs-Spielleute, 1 Profos. — Der Stand des Artillerie-Feldzeugamts im Frieden belief sich auf 206 Köpfe. Das Personal in den Garnisons-Artillerie-Districten zu Wien, Prag, Olmütz, Graz, Ofen, Innsbruck, Peterwardein, Carlstadt, Temesvar, Lemberg, Carlsburg, Mecheln und Mantua war in Allem 757 Köpfe. Das Zeugspersonale zählte 473 Mann. — Das Feld- und Haus-Artillerie-Hauptzeugamts-Personal begriff: 1 General als General-Artillerie-Director, 1 General als Präses, 1 Amtssecretär, 2 Concipisten, 1 Registrator, 1 Registrant, 2 Kanzelisten, 1 Heizer**).

*) Müller, I., S. 134 u. f.

**) Standes-Ausweis etc.

Hierzu kam noch das Gusspersonale mit 35 Köpfen, so dass der Stand der sämmtlichen Artillerie 10,426 Köpfe betrug.

Im Jahre 1786 wurde aus den bei den Artillerie-Regimentern im Stande befindlichen Chargen das Bombardiercorps zu 4 Compagnien, 740 Mann stark, errichtet. Nachdem 1790 jedes Artillerie-Regiment mit 2 Compagnien, und jede Compagnie des Bombardiercorps mit 23 Bombardieren verstärkt worden, errichtete man auch wieder 8 Artillerie-Füsilier-Compagnien zur Bedeckung und nöthigenfalls auch zur Bedienung der Geschütze.

Das Sappeurcorps wurde 1772 dem Ingenieurcorps zugewiesen; die Mineurbrigade, 1772 unter die General-Genie-Direction gestellt, bildete seitdem unter dem Namen Mineurcorps eine besondere Abtheilung des Ingenieurcorps. Das Pionnier-Bataillon pflegte damals noch nur in Kriegszeiten aufgestellt und nach jedem Frieden reducirt zu werden.

Statt der 1772 aufgelösten Rosspartei wurde, wie erwähnt, 1778 das Militär-Fuhrwesen als besonderes Corps errichtet, dasselbe, in Divisionen getheilt, zur Artilleriebespannung so wie zu allen Gattungen von Militärtransporten verwendet und nach Umständen bald vermehrt, bald vermindert. 1785 zählte das Militär-Fuhrwesen-Corps in 6 Compagnien oder 18 Divisionen zusammen 1766 Mann.

Der Stand des Feldjäger-Corps von 20 Compagnien im Krieg war mit den Chargen 2300 Mann (115 pr. Compagnie), nebst einem Stabe von 36 Köpfen. — Der complete Stand der Militär-Grenz-Cordons in Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder- und Ober-Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradisca und Tirol umfasste 3582 Mann.

Im Jahre 1764 wurde das 5. Infanterie-Regiment unter dem Namen erstes, und 1770 das 6. unter dem Namen zweites Garnisons-Regiment aus den Halbinvaliden der Armee gebildet.

Der grosse und kleine Generalstab hatte folgende Gliederung: Feldmarschall (im Kriege Jahresgehalt 12,000 fl., nebst 45 Brod- und 54 Pferde-Naturalportionen täglich), General-Feldzeugmeister (9000 fl., 30 Brod- und 44 Pferdeportionen), General der Cavallerie (Bezüge wie beim Feldzeugmeister), General-Feldmarschall-Lieutenant (7500 fl., 25 Brod-, 24 Pferdeportionen), General-Feldwachtmeister

(6000 fl., 20 Brod-, 18 Pferdeportionen), Oberster-General-Adjutant, Oberstlieutenant-Adjutant, Major- und Flügel-Adjutant u. s. w. *).

Im Jahre 1767 wurde bei der Armee ein auf bessere Staatswirthschaft überhaupt abzielendes System eingeführt, die Montur-, Lederwerks- und Feldrequisiten-Beischaffung wie auch die Oeconomie nunmehr den Regimentern abgenommen und dafür eigene ärarische Monturs-Commissionen errichtet. Gleichzeitig trat auch fast bei allen Truppengattungen eine Umgestaltung in der Montur und Bewaffnung ein. Die Cavallerie trug Hüte, Röcke und sowohl Schuhe als Stiefeln; die einzige Schutzwaffe war der Kürass. Bisweilen tauchte jedoch auch der Helm wieder auf; z. B. 1789 hatte ein Theil der kaiserlichen Kürassiere Blechhauben mit Backen und Naseneisen, und nur die Officiere und Trompeter dreispitzige bordirte Hüte **). Die Frisur der Haare mit Locken kam 1767 bei der obligaten Mannschaft in Wegfall; dafür wurde die Frisur mit Puder und Schmiere nebst einem kurzen und dicken Zopfe vorgeschrieben ***).

Die grösseren Truppenübungen fanden gewöhnlich in eigenen Exercirlagern statt, bisweilen aber, so z. B. im Jahre 1772, wurde auch blos regimenterweise exercirt, in welchem Falle die Länderstellen sich mit den betreffenden General-Commanden in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, dem Lande ob der Enns, Innerösterreich und Temesvar wegen der Zeit in's Einvernehmen zu setzen hatten †).

Die Bildungsmittel für die Armee mehrten und vervollkommneten sich. Um verdienten Soldaten die Erziehung ihrer Kinder zu erleichtern und aus letzteren tüchtige Unterofficiere zu bilden, wurden 1782 vom Kaiser Joseph II. bei 38 deutschen und den 12 ungarischen Infanterie-Regimentern Erziehungshäuser für Soldatenkinder gestiftet. Höhere Artillerieschulen wurden 1778 eingeführt, und 1786 gründete Joseph II. die medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie als Schule zur Bildung von Feldärzten, wie auch als gelehrte Gesellschaft zur Förderung der Heilwissenschaften und als permanente Feld-Sanitäts-Commission zur Berathung oder Entscheidung über Sanitätsgegenstände. Bei der Neustädter Akademie er-

*) Standes-Ausweis.

**) Leber: Kais. Zeughaus, S. 148.

***) Müller, I., S. 597 u. f.

†) Decret an die n. ö. Regierung d. d. Wien, 18. April 1772, im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

folgte die Errichtung der Fahnen-Cadeten-Stellen, wodurch es möglich wurde, die Zöglinge jener Akademie, ungeachtet der bedeutenden Anzahl überzähliger Officiere, bei den Regimentern einzutheilen und jene der Wiener Pflanzschule in die offenen Stellen der Akademie zu übersetzen. Im Jahre 1771 wurde das neu hergestellte Akademiegebäude von den früheren Zöglingen der Akademie und von jenen der Wiener Pflanzschule, deren Vereinigung mit dem Neustädter Institute Maria Theresia durch Verordnung vom 14. März 1769 ausgesprochen hatte, bezogen, das Gebäude der Wiener Pflanzschule hingegen der Ingenieur-Schule übergeben. Mittelst des Stiftbriefes, welchen Kaiser Joseph II. am 18. April 1786 erliess, wurde die Anzahl der Zöglinge der Akademie auf 400 festgesetzt, die Anstalt selbst als eine militärische Besitzung erklärt, ihr der Name: „militärisches Cadetenhaus" gegeben und dem Oberdirector die volle Jurisdiction über dasselbe eingeräumt *).

Nachdem es bei dem militärischen Maria-Theresien-Orden anfangs nur Grosskreuze und Ritter gegeben hatte, fügte Kaiser Joseph II. am 15. October 1765 noch eine dritte, mittlere Classe, die der Commandeurs, hinzu. — Die Beweise von ausgezeichneter Tapferkeit bei der obligaten Mannschaft waren, so oft sie zur Kenntniss des Commandirenden gelangten, vor Josephs II. Zeit nur mit Geld belohnt worden. Da aber solche Belohnungen nur einen vorübergehenden Vortheil gewährten, daher nicht das Selbstgefühl zu erhöhen dienten, so liess dieser Monarch vor Eröffnung des Feldzuges gegen die Türken 1788 goldene und silberne Denkmünzen prägen. Eine solche Militär-Ehrenmedaille zeigte auf der einen Seite das Bildniss des Kaisers mit der Ueberschrift: Joseph II., auf der anderen sechs sich durchkreuzende Fahnen mit einem Lorbeerkranze und der Inschrift: „Der Tapferkeit." Zu den am 25. Juli 1789 bekannt gemachten Statuten gehörten auch die: „Diese für Unterofficiere und Gemeine von der Armee bestimmte Denkmünze ist nicht als ein Orden zu betrachten, sondern sie ist eine Belohnung einer im Kriege erfolgten tapferen Handlung und ein öffentliches Ehrenzeichen für Diejenigen, welche sich durch eine solche That ausgezeichnet haben. — Des Ehrenzeichens ist fähig jeder in k. k. Diensten stehende obligate Mann vom Feldwebel und Wachtmeister an abwärts, sowohl von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie und von

*) Leitner v. Leitnertreu a. a. O.

Grenzern, als von Sappeurs-, Mineurs-, Pontoniers-, Jäger-, Pionnier-Corps, wie auch ein Stuckknecht, wenn sie sich durch eine besondere That dazu auszeichnen." — Die ersten Vertheilungen geschahen im Lager bei Peterwardein *).

Schon Carls VI. Witwe, die Kaiserin Elisabeth Christina, hatte 1750 eine Stiftung von 8000 fl. jährlichen Einkünften für bedürftige Generale und Obersten gemacht, welche dem Hause Oesterreich dreissig Jahre lang brav und treu gedient. Im Jahre 1771 erneuerte und erweiterte die Tochter der Stifterin, die Kaiserin Maria Theresia, diese Anstalt, welche nun den Namen Elisabeth-Theresien-Stiftung erhielt, setzte die Einkünfte auf 16,000 fl., die Zahl der Betheilten auf 21 fest. Der Hofkriegsrath sollte die Individuen jedes Mal vorschlagen, der Monarch davon auswählen, Geburt, Vaterland, Religion oder der Besitz anderer Orden dabei nicht berücksichtigt werden **). Jeder der Stiftungsgenossen sollte an einem schwarzen Bande das Denkzeichen tragen, welches den Namen „Elisabethisches und Theresianisches Stiftungskreuz" erhielt. Am 1. November 1771 begann die Wirksamkeit der Stiftung, und am 19. desselben Monats, als dem Feste der heil. Elisabeth und dem Gedächtnisstage der ersten Stifterin, empfingen die in Wien anwesenden ersten Stiftungsgenossen die Stiftungskreuze aus der Hand des Hofkriegsrathpräsidenten FM. Grafen Lacy ***).

Als der Krieg von 1792 ausbrach, würde die gesammte österreichische Kriegsmacht bei vollzähligem Stande 225,000 Mann Infanterie und 42- bis 45,000 Mann Cavallerie stark gewesen sein, wenn nicht der Türkenkrieg 1788—1790 merkliche, noch nicht völlig wiederersetzte Verluste herbeigeführt hätte. Die Organisation der Armee anlangend, so bestanden die Regimenter der Linien-Infanterie — mit Ausnahme der ungarischen, welche 4 Bataillone hatten — aus 3 Bataillonen zu 6 Compagnien und 924 Mann, ohne die Grenadiere, welche in Bataillone von 690 Mann zusammengezogen waren. Leichte Infanterie bestand nur in Freicorps und den Grenztruppen. — Was die Artillerie betraf, so bestand nur bei der berittenen die Eintheilung in Batterien von vier Sechspfündern und zwei Haubitzen;

*) Kaltenbaeck: „Die österreichischen Orden und Ehrenzeichen", im Kalender „Austria" für 1843, S. 90.

**) Ebend. S. 82.

***) Wienerisches Diarium, 1771, Anhang zu Nr. 92.

von der Fussartillerie waren jedem Infanterie-Regimente zwei Zwölfpfünder, sechs Sechspfünder zugetheilt, welche am Tage der Schlacht nach Erforderniss aus dem Reservepark verstärkt wurden. Beim Beginn des Krieges 1792 wurde ein Bataillon Pionniere errichtet und 1795 dieses Corps auf 2 Bataillone gesetzt *).

Die Landesvertheidigung in Tirol hatte während der Regierung des Kaisers Joseph II. eingreifende Veränderungen erfahren; die Schlösser und Festungen des Landes, welche den Feind hätten aufhalten können, waren rasirt, alles leichte und schwere Geschütz nebst der Munition weggezogen, die Landmiliz aufgehoben, die Schützen-Compagnien nicht ergänzt worden. Das Kriegsjahr 1796 fand daher Tirol in ziemlich schutzlosem Zustand; doch die muthige Treue des Volkes verzagte nicht. Als der Feldmarschall Graf Wurmser eine Vermehrung der tirolischen Landesvertheidigungsmannschaft verlangte, befahl der Kaiser: dass der Landes-Zuzug und das Aufgebot nach den Fundamentalgesetzen des Landes selbst auf die Macht von 20,000 Mann gesetzt und diese aus Scharf- und Flintenschützen bestehende Mannschaft auf die Grenzen hinaus beordert werden solle. Die Mannschaft von Militioten sowohl als von Scharfschützen sei in Compagnien einzutheilen und jeder Compagnie werde gestattet, ihre Officiere mit Gutheissen der Landesdefensions-Deputation selbst zu wählen. — Mit Anfang Septembers gab es 46 Tiroler-Jäger- und Militioten-Compagnien mit 5388 Köpfen. Ausserdem waren in der Scharnitz zwei, und gegen Baiern auf den Pässen zu Achen und Kufstein vier bis fünf Compagnien in der Errichtung **). Dem wackeren Verhalten dieser Landesvertheidiger während des Feldzuges 1796 wurde die verdiente Anerkennung durch einen öffentlichen Artikel gezollt, welcher zugleich die Bekanntmachung enthielt: Se. Majestät der Kaiser habe allergnädigst bewilligt, dass Jene, die sich unter den überhaupt braven Tirolern mit vorzüglicher Treue und Muth hervorgethan, von den commandirenden Generalen mit einer Ehrenmedaille ausgezeichnet werden sollten. Auf dem Avers dieser Medaille war das Brustbild des Kaisers, auf

*) Ed. Duller: „Erzherzog Carl von Oesterreich." Wien 1857. S. 75 u. f. — Ueber die Organisation der österreichischen Armee in den Niederlanden im Jahre 1793 vgl.: „Prinz Friedrich Josias von Coburg-Saalfeld, k. k. und des h. röm Reichs Feldmarschall", von A. v. Witzleben. Berlin 1859. II. Band. S. 51 u. f.

**) Nach Acten im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.

dem Revers die Umschrift: *Anno 1796. Tirolis ab hoste Gallo undique petita*, und die Inschrift: *Pro Fide, Principe et Patria fortiter pugnanti* *).

Nebst den vaterländischen Kriegern gehörten zur österreichischen Armee zeitweise noch die sogenannten „ausländischen Truppen“ (Freicorps) **).

Auch nach dem Frieden von Campo Formio (1797) blieb keine Zeit zu durchgreifenden Verbesserungen; doch verbesserte man im Einzelnen. Der Soldat wurde zu mehr Selbstständigkeit angewiesen und im Scheibenschiessen geübt. Man dachte nicht mehr daran, der Fechtart in offener Ordnung eine unbegrenzte Ausdehnung zu geben; aber man erkannte, dass man eine verhältnissmässige Anzahl in dieser Fechtart geübter Truppen haben müsse, und dass in gehöriger Verbindung der offenen und geschlossenen Ordnung die eigentliche Stärke des Fussvolks liege. Auf die Ausbildung der leichten Truppen wurde die grösste Sorgfalt verwendet. Die Armee erhielt bessere Gewehre; sie wurde leichter und beweglicher gemacht und ihr Geist durch zweckmässige Anordnungen gehoben.

Die sämmtliche Infanterie, so wie die leichten Bataillone, erhielten im Jahre 1798 statt der Casquets Helme zur Kopfbedeckung. Die Feuergewehre wurden im Gewichte leichter gemacht und mit längeren Bajonneten versehen. Die Säbel bei den Infanterie-Regimentern wurden abgeschafft; nur die Unterofficiere und die Grenadiere behielten solche, jedoch mehr zur Zierde als zum Nutzen. Die Artillerie erhielt wieder Hüte *à la Corse* mit gelb und schwarzen Federbüschen, und mit Goldbörtchen eingefasst, ferner lange ungarische Hosen und kurze schwarztuchene Kamaschen. Die Carabinier-Regimenter wurden in Kürassier-, die Chevauxlegers- in leichte Dragoner-Regimenter umgewandelt, so dass mit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts die deutsche Cavallerie nur mehr aus zwei Reitergattungen: Kürassiere und Dragoner, bestand. Zur Kopfbedeckung erhielten sie, statt der dreieckgestülpten Hüte, Casquets; bewaffnet wurden sie mit Pallasch, Carabiner und zwei Pistolen. Die österreichische Armee zählte nunmehr 12 Kürassier-, 15 Dragoner-, 12 Hussaren-, 2 Uhlanen- und 1 Jäger-Regiment zu Pferd,

*) Wiener Diarium 1796.

**) Eine Aufzählung derselben im „österr. Militär-Almanach“ für das Jahr 1797, S. 131 u. f.

zusammen 42 Regimenter, welche 282 Escadrons ausmachten. Auch erhielt jede Reitergattung für sich besonders eine eigene Rangsnummer, nach welcher sie nebst dem Namen des Inhabers benannt wurde.

Auch die Grenz-Infanterie-Regimenter, vorher mit ihrer Nummerirung an die anderen Regimenter angeschlossen, erhielten im Jahre 1798 eigene beständige Regimentsnummern und wurden ausserdem, wie noch heute, nach den Namen der verschiedenen Districte benannt. Hingegen verlor das Czaikisten-Bataillon seine bisherige Nummer und blieb seitdem ohne eine solche *).

Unter den Truppen, welche der Friede von Campo Formio von Oesterreich losriss, befanden sich auch die belgischen. Im Jahre 1792 bestand die nationale belgische Kriegsmacht aus 7 Corps, nämlich aus 5 Infanterie-Regimentern, 1 Regiment Chevauxlegers, 1 Garnisonsbataillon und 1 Bataillon Jäger **).

Die tirolische Landesvertheidigung der Jahre 1796 und 1797 hatte bereits die Keime der Vertheidigung für den Feldzug 1799 in sich getragen, denn von den in den beiden erstgenannten Jahren an die tirolische Aufgebotsmannschaft vertheilten Feuergewehren waren, wie in der Vorahnung bald sich erneuender Kämpfe, nur 864 Stück an das Innsbrucker Zeughaus zurückgestellt, die übrigen aber den Landleuten in den Händen gelassen worden. Seit dem Herbste 1798 erfolgten weitere Vorkehrungen. Die Mannschaft der vier Zuzüge sollte in organisirte Compagnien, in der Regel zu 120, jedenfalls aber nie unter 100 noch über 160 Mann stark, eingetheilt werden, jede Compagnie sechs Wochen lang auf ihren Feld- und Vertheidigungsposten ausharren ***). — Auch diesmal erweiterte sich der obligate Dienst von selbst zum freiwilligen Dienste. Einige Schützen-Compagnien in Tirol erboten sich, über die Grenze mitziehen zu wollen, und ihnen schlossen jetzt noch viele andere sich an. Um sie vor übler Behandlung von Seite des Feindes zu schützen, wurde ihnen auf hofkriegsräthliche Weisung das Ansehen eines eigenen Militärcorps gegeben †).

*) Müller I., an verschiedenen Stellen.

**) S. Guillaume: *Histoire des Regimens Nationaux Belges pendant les guerres de la Revolution française 1792—1801. Bruxelles 1855.*

***) Patent vom 22. März 1799.

†) Nach Acten im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.

In Ungarn hatte bereits 1790 der Landtag erklärt, dass die Werbung von Soldaten nicht genüge, und daher wurde eine Commission beauftragt, darüber zu berathen, in welcher Weise die ungarischen Regimenter zu ergänzen seien. In Folge dessen wurde dort im Jahre 1800 das Capitulations- und Conscriptions-System eingeführt.

Die Ruhe, welche nach dem Frieden von Luneville (1801) eintrat, wurde zur Vervollkommnung des Heeres in allen seinen Theilen benutzt. Der Sieger von Amberg, Würzburg, Osterach und Liptingen, Erzherzog Carl, trat an die Spitze der Kriegsverwaltung.

Im Jahre 1802 brachte der Erzherzog-Kriegsminister eine äusserst wichtige Reform im Heere zu Stande, welche durch ein Patent des Kaisers (d. d. Wien 4. Mai 1802) sanctionirt wurde, nämlich die Aufhebung des lebenslänglichen Kriegsdienstes und die Einführung einer Capitulation auf eine bestimmte Anzahl von Jahren in sämmtlichen conscribirten Erblanden. Für die künftig zu stellende Mannschaft wurde bei sämmtlichen Infanterie-Regimentern dieser Länder, wie auch bei den Pontoniers und dem Fuhrwesenspersonale die Dienstzeit auf zehn, bei den verschiedenen Cavallerie-Regimentern auf zwölf, bei der Artillerie und den dem Geniecorps untergeordneten Branchen auf vierzehn Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit sollte es jedem Soldaten freistehen, entweder unter den festgesetzten Bedingungen eine neue Capitulation einzugehen, oder in's Civilleben zurücktreten.

Eine vom Kaiser vermöge Hofdecrets vom 12. November 1802 erlassene Note ordnete ein in Wien mit Anfang 1803 zu errichtendes Militär-Appellationsgericht an, welches als zweite Instanz einschreiten sollte in allen Rechtsangelegenheiten für den ganzen Militärstand, mit alleiniger Ausnahme der ohnehin mit eigenen Appellationsgerichten bereits versehenen Militärgrenze.

Um eine genaue Uebersicht des Zusammenhanges der Geschäfte zu ermöglichen, bewirkte der Erzherzog Carl, dass, wie bei anderen Departements, auch bei dem Kriegswesen von jedem Departement vierteljährlich ein General-Administrationsbericht erstattet werden musste. Diese Berichte sollten, mit Vermeidung alles unnützen Details, allgemeine Uebersichten gewähren und zu sicheren Resultaten zu führen dienen*).

*) General-Instruction für den Hofkriegsrath und die untergeordneten Behörden vom 29. Sept. 1801.

Die Geschäftseintheilung des Hofkriegsrathes wurde verändert. Letzterer sollte künftig aus drei Gremien oder Abtheilungen: einem Militärgremium, einem politisch-öconomischen Gremium und einem Justizgremium, bestehen. Das Militärgremium theilte sich ab in das Militärdepartement, dessen Wirkungskreis den gesammten Personalstand der Generalität, wie auch der Stabs- und Oberofficiere aller Regimenter, mit Ausschluss der Artillerie-, Genie- und Fuhrwesenscorps, umfasste, dann in die Artillerie- und in die Genie-Direction. — Das politisch-öconomische Gremium sollte bestehen aus dem Recrutirungs- und Remontirungs-Referat, dem Monturs- und Ausrüstungs-Referat, der Verpflegs-Direction, dem Sanitäts- und Versorgungs-Referat, dem commissariatischen Cassa- und gemischten Referat, dem Grenz-Referat und dem Kriegs-Ministerial-Bureau*).

Der Wirkungskreis der Länder-General-Commanden wurde in der Art festgestellt, „das, so wie alle Militär-Geschäftszweige aus allen Provinzen bei dem Hofkriegsrathe zusammenlaufen, also auch künftig alle dergleichen Geschäftszweige in jeder Provinz bei dem Generalcommando sich concentriren sollen" **).

Das Hauptbestreben des Erzherzogs Carl ging, wie er selbst erklärte, dahin: „der grossen Unordnung und Verwirrung, welche anerkannter Massen in verschiedenen Zweigen der Militär-Administration herrschte, abzuhelfen, überflüssige, den Zweck nicht fördernde Weitläufigkeiten abzuschneiden und überall Ordnung, Betriebsamkeit und Beschleunigung in den Geschäftsgang einzuführen." Seine Einrichtungen „setzten die zum Erfolge der Verordnungen nöthige Verantwortlichkeit der Oberen für ihre unmittelbaren Subalternen fest"; das „überflüssige Tabellenwesen" wurde durch die erwähnten Administrationsberichte ersetzt, und die am 6. October 1801 erlassene Instruction zur Verkürzung der Kanzlei-Manipulation erreichte den Zweck, „dass, ohne einigen Nachtheil der Sicherheit, Richtigkeit und Genauigkeit, der Gang eines Geschäftes, welcher vorher von der ersten Präsentation bis zur Expedition und Repositur der Acten

*) Circular-Rescript an den Hofkriegsrath etc. d. d. Wien 7. Jänner 1803, die neue Geschäftseintheilung und Organisation der Centralstelle des Kriegsdepartements betreffend.

**) Circular-Rescript Sr. k. Hoheit des Kriegsministers Erzherzog Carl an den Hofkriegsrath und die sämmtlichen Länder-General-Commanden, ausschliesslich jener in den Militär-Grenzen, d. d. Wien, 3. März 1803.

durch 48 Hände zu laufen hatte, um zwei Dritttheile verkürzt worden ist" *).

Eifrig beschäftigte sich der Erzherzog dann mit der Organisirung der verschiedenen Branchen, deren sich die Militäradministration zur Ausführung der Anordnungen bedient; so erhielt zuerst die Montursbranche und dann auch die Verpflegsbranche ihre Organisirung **). Die Zahl der Cavallerie-Regimenter wurde 1801 vermindert, indem man von 12 Kürassier-Regimentern nur 8 bestehen liess und statt der 15 Dragoner-Regimenter blos 6 Dragoner- und 6 Chevauxlegers-Regimenter im Stande hielt, wogegen jedes der für Friedenszeiten bestimmten 20 deutschen Cavallerie-Regimenter statt der bisherigen drei, nunmehr vier Divisionen bekam ***). Andere neue Einrichtungen waren: die Einführung der Visitirung der Regimenter, ein ganz neues Conscriptionssystem u. s. w. Vom 1. October 1804 an hörte der Verkauf der Officiersstellen bei der Cavallerie auf.

Um die Verbesserung der Cavallerie-Abrichtungs- und Exercir-Reglements erwarb sich der General Graf Grünne grosse Verdienste. Seine Ausarbeitungen wurden am 25. Februar 1805 genehmigt, die Stellung in drei Gliedern bei der Cavallerie aufgehoben und dafür die in zwei Gliedern eingeführt; im April trat das neue Exercier-Reglement in Wirksamkeit. Gleichzeitig hatte sich eine aus Generalen und Stabsofficieren zusammengesetzte Commission unter dem Vorsitze des Erzherzogs Carl mit Vereinfachung der Evolutionen der Infanterie beschäftigt, wobei alle blos ceremoniellen Handgriffe weggelassen wurden. Die Infanterie verlor den Zopf. Die Bataillone von 6 Compagnien wurden aufgehoben, und die 20 Compagnien eines Regiments, die bisher 3 Bataillone und 1 Grenadier-Division bildeten, in 5 Bataillone, jedes zu 4 Compagnien, eingetheilt. Diese neue Formirung der Armee hatte am 1. August 1805 statt.

Beim Ausbruch des Krieges 1805 war die ganze österreichische Landmacht 370,945 Mann stark, darunter 291,871 Mann Infanterie, 50,800 Mann Cavallerie und 15,994 Mann Artillerie. Die Grenadiere bildeten ein Corps für sich, welches den Kern der Armee ausmachte. Man zählte 9 General-Feldmarschälle, 31 General-Feldzeugmeister

*) Zweites Circular-Rescript an den Hofkriegsrath etc., d. d. Wien, 7. Jänner 1803. (Unterzeichnet: Erzherzog Carl, Feldmarschall.)

**) Wiener Zeitung 1803, Anhang zu Nr. 48.

***) General-Administrations-Bericht über das Kriegswesen etc.

und Generale der Cavallerie, 125 General-Feldmarschall-Lieutenants, 246 General-Majore und 286 Oberste*).

Nach dem Frieden von Pressburg wurde eine durchgreifende Verbesserung vorgenommen, und bei der energischen Thätigkeit des am 10. Februar 1806 zum Generalissimus ernannten Erzherzogs Carl blieben die entsprechenden Resultate nicht aus. Mit 1. September 1807 erschienen neue Reglements, wodurch alle unnützen Handgriffe mit dem Feuergewehre abgeschafft wurden; das Dienstreglement erhielt wesentliche Verbesserungen, und so gelang es, der Armee und besonders der Infanterie in Kurzem eine rasche nnd leichte Beweglichkeit zu verleihen. Das Exercitium mit dem Gewehre wurde gegen früher vereinfacht, die Truppen eingeübt, sowohl in geschlossener als zerstreuter Ordnung zu fechten und sich rascher zu entwickeln**).

Zu Ende des Jahres 1807 war der Stand des österreichischen Heeres folgender: Infanterie: 63 Linien-Regimenter, 1 Jäger-Regiment zu Fuss, 17 National-Grenzregimenter, 1 Czaikisten-Bataillon; Cavallerie: 8 Kürassier-, 6 Dragoner-, 6 Chevauxlegers-, 12 Hussaren-, 3 Uhlanen-Regimenter; Artillerie: 4 Feldartillerie-Regimenter. Ein Infanterie-Linien-Regiment bestand aus 2 Grenadier- und 16 Füsilier-Compagnien; diese letzteren wurden in 3 Bataillone abgetheilt, als: Leib-Bataillon zu 6, Oberst-Bataillon zu 6, und Oberstlieutenants-Bataillon zu 4 Compagnien. — Die Bataillone rangirten von beiden Flügeln gegen die Mitte, d. h. die Flügelcompagnien waren grösser als die mittleren. Eine Compagnie hatte 1 Hauptmann, 1 Ober- und 1 Unterlieutenant, 1 Fähnrich, 1 Feldwebel, 6 Corporale, 1 Fourierschützen, 2 Tambours, 2 Gefreite, 1 Zimmermann, 3 Privatdiener und 160 Gemeine, im Ganzen 186 Mann. Die Grenadier-Compagnien hatten keine Fähnriche und Gefreiten und waren 140 Mann stark. Jedes Bataillon der Infanterie hatte eine Fahne; diese stand in der Mitte des Bataillons oder auf dem Flügel des betreffenden Zuges im ersten Gliede und wurde von einem Führer getragen, welcher bei Abschwenkungen stets an der Seite desjenigen Officiers blieb, der sich mit der Abtheilung herausschwenkte; sie befand sich daher bald bei der dritten, bald bei der vierten Compagnie. — Eine Compagnie wurde in 4 Züge eingetheilt; Abtheilungen in Sectionen fanden nicht statt. Bei jeder Compagnie

*) Hamburger polit. Journal 1805, Stück IX., S. 891 u. f.
**) Duller S. 569.

waren in Friedenszeiten 7 Vicecorporale, zur Kriegszeit aber kamen zu den schon bestehenden Unterchargen noch 1 Feldwebel und 6 wirkliche Corporale, daher die Stellung stets so sein musste, dass zwischen jedem Zuge, sowohl im ersten als im dritten Gliede, eine Charge stand und folglich auch bei Abmärschen mit Zügen alle Flügel besetzt waren, ohne dass Umtretungen erfolgten. Der Hauptmann stand auf dem rechten, der Unterlieutenant auf dem linken Flügel, der Oberlieutenant und der Fähnrich in der Mitte der Compagnie, drei Schritte hinter dem dritten Gliede, so wie alle Chargen aus dem dritten Gliede in der Stellung in dieser Linie hinten standen und erst beim Abmarsche in's dritte Glied traten; die zwei Officiere hingegen stellten sich beim Abmarsche mit Zügen in's erste, die zwei Feldwebel in's zweite, und die zwei Corporale in's dritte; die Tambours und Zimmerleute standen bei einer einzelnen Compagnie am rechten Flügel, im Bataillon aber 9 Schritte hinter der Mitte desselben in drei Gliedern *).

Auf Veranstaltung des Erzherzogs Carl wurde ein Militärgrenz-Verfassungssystem entworfen, welches Kaiser Franz am 7. August 1807 unter dem Namen „Grenz-Grundgesetze“ genehmigte und das bis 1848 in Uebung blieb. In Bezug auf den Grundbesitz war dieses Gesetz vollständig mit der Volkssitte der Hausgenossenschaften in Einklang gebracht und auch das Recrutirungssystem beruhte auf dem Hausgenossenschaftssysteme. Mit einem Circularrescript vom 30. März 1808 wurde auch die Grenzverwaltung unter Aufrechthaltung des Militärprincips definitiv geregelt und erhielt sich in dieser Form bis 1850 **).

Im Jahre 1808 wurden die leichten Infanterie-Bataillone aufgelöst und statt ihrer 9 Jäger-Bataillone errichtet, von denen jedes aus 6 Compagnien zu 120 Mann bestand. Gleichzeitig erhielt die Infanterie zur Kopfbedeckung Czako's, zur Bekleidung nebst Uniformen kurze Hosen und lange Kamaschen; als Hauptwaffe blieb ihr das Feuergewehr mit Bajonnet. Die durch die letzten Friedensschlüsse herbeigeführten Territorialveränderungen hatten veranlasst, dass die Wallonen- und italienischen Regimenter in deutsche umgewandelt wurden. Die zwei Garnisons-Regimenter wurden 1807 in vier Garnisons-Bataillone umgeschaffen. Sonach zählte bei Ausbruch

*) Hamburger polit. Journal 1807, Stück XII, S. 1158 u. f.

**) Utiešenović: Die Militärgrenze und die Verfassung, S. 39 u. f.

des Krieges 1809 die k. k. Infanterie 46 deutsche Regimenter zu 16 Füsilier-, 2 Grenadier-Compagnien und 1 Depot-Division; 15 ungarische Regimenter zu 3 Feldbataillons, 2 Grenadier-Compagnien und 1 Depôt-Division; 4 Garnisons-Bataillons zu 6 Compagnien.

Die gleichmässige Vertheilung des Geschützes in die Bataillone wurde abgestellt und dasselbe in Batterien zusammengezogen. Dem Jahre 1808 gehört daher die Errichtung von leichten oder Linien-Batterien (aus 8 drei- oder sechspfündigen Kanonen bestehend) und die Benennung „Brigade- und Positions-Batterie“; jeder aus 2 Infanterie-Regimentern oder 4—6 Grenadier-Bataillonen bestehenden Brigade wurde eine leichte Batterie beigegeben; jede aus 2 Brigaden bestehende Division bekam eine aus 4 sechs- oder zwölfpfündigen Kanonen und 2 siebenpfündigen Haubitzen bestehende Batterie als Reservegeschütz, doch marschirten dieselben mit dem Reserve-Artilleriepark und wurden erst im Augenblicke des Bedarfs in die Position vorgezogen, während die Brigade-Batterien stets der Truppe folgten; daher die Benennung Positions-Batterie*). Ferner wurde für die Artillerie ein eigenes Handlanger-Bataillon zu 8 Compagnien errichtet.

Eben so wurde alle Sorgfalt auf das Remontirungswesen und die Veredlung der Pferdezucht verwendet, 1808 zu Wiener-Neustadt ein Central-Armee-Equitations-Institut, dessen erster Inspector und oberster Chef der nachmalige grosse Feldherr Graf Radetzky (damals Generalmajor) war, und in den Conscriptionsbezirken nebst den Recrutendepots auch Pferdedepots errichtet. — Die Militärgrenze erhielt wesentliche Verstärkungen, das Grenzsystem selbst 1807 eine Einheit der Verfassung, während vorher jede Grenze ihre eigenen verschiedenen Verfassungsformen hatte. — Die 1808 erschienenen neuen Kriegsartikel waren in ihrem Geiste und in ihrer Sprache den Fortschritten der Zeit angepasst. — Mit der Auflösung des römisch-deutschen Reiches, 1806, hörte auch die bisherige Reichswerbung auf. Dafür wurde 1808 längs den Grenzen die Confinen-Werbung eingeführt**). In Ungarn, wo in der Zeit von einer Landesrecrutirung zur andern, wenn starker Abgang eintrat, die

*) Oesterreichische militär. Zeitschrift 1822, Heft VIII., S. 122.
**) Müller, I., S. 347.

Regimenter sich noch immer durch Werbung ergänzten, wurde 1809 eine eigene Werbinstruction kundgemacht.

Der Plan der Reorganisation der Neustädter Militär-Akademie erhielt am 20. October 1806 die kaiserliche Sanction; der Lehrcurs daselbst wurde auf acht Jahre festgesetzt und die Zöglinge rücksichtlich der militärischen Stellung in 4 Compagnien und 2 Divisionen eingetheilt. Für jene Söhne verdienter Officiere und Staatsdiener aber, die nicht in die Ingenieur- oder in die Neustädter Akademie aufgenommen werden konnten und sich dem Militärstande widmeten, wurden im Jahre 1808 Cadeten-Compagnien errichtet. Jene zu Olmütz*) trat gleich in's Leben, während die zu Graz erst einige Jahre später sich bildete. Die jungen Leute wurden hier durch zweckmässigen Unterricht für ihren künftigen Beruf vorbereitet.

Die Unzweckmässigkeit der früheren Landesaufgebote und Landmilizen hatte sich seit Jahrhunderten herausgestellt; eine weitere Vermehrung des stehenden Heeres aber gestatteten die Geldkräfte des Staates nicht. Um nun die Mannschaft, welche die aus den deutsch-erbländisch-conscribirten Provinzen sich ergänzenden Infanterie- und Cavallerie-Regimenter, die Jäger und Artillerie zur Friedenszeit statt der entlassenen Capitulanten, und im Kriege zur Vermehrung ihres Standes durch Stellung erhielten, ohne Zögerung und schon abgerichtet zu erlangen, wurde durch das kaiserliche Patent vom 12. Mai 1808**) die Errichtung einer Reserve-Anstalt angeordnet und im Wesentlichen Folgendes dabei festgesetzt. Jeder, der zum Militärstande verbunden ist, unterliegt auch der Pflicht zur Reserve. In der Gewinnung seines Gewerbes, bei Veränderung seines Aufenthaltes wird ihm kein Zwang auferlegt. Jedes Jahr hat der zur Reserve bestimmte Mann zur Waffenübung auf dem seinem Aufenthalte am nächsten gelegenen Sammelplatze zu erscheinen und leistet dort die Angelobung. Von dem Tage seiner Einrückung erhält er die Löhnung des wirklich dienenden Militärs und alle dem letzteren bewilligten Beiträge; in dem Falle seiner Erkrankung wird er wie der wirklich dienende Soldat behandelt und gepflegt. So lange die Uebungszeit dauert, ist er den militärischen Vorgesetzten

*) „Zur Geschichte der Olmützer Cadeten-Compagnie", im österr. Soldatenfreund 1852, Nr. 9.

**) Kropatschek: „Sammlung der Gesetze Kaisers Franz II.", Band 24, S. 473.

Gehorsam schuldig, bleibt aber in allen Privatrechtssachen der Civilgerichtsbarkeit und den Civilgesetzen unterworfen. Hingegen unterliegt er rücksichtlich der während der Uebungszeit begangenen oder entdeckten Vergehungen der Militärgerichtsbarkeit. Nach beendigter Uebung erhält er ein der Entfernung seines Aufenthaltes angemessenes Zehrgeld (*Viaticum*).

Wie man bei der Errichtung der Reserven von der Ansicht ausging, die Vertheidigung der Monarchie auf solche Mittel zu gründen, welche die Möglichkeit gewährten, die Finanzen des Staates durch Verminderung der activen Armee zu erleichtern, so wurde nun auch „eine blos zur Vertheidigung des vaterländischen Bodens abzweckende Landwehr“ organisirt und dies durch das kaiserliche Patent vom 9. Juni 1808*) kundgemacht. Die innere Einrichtung dieser neuen Landwehr bestand vornehmlich in folgenden Puncten: Es gehörten zu derselben nur Diejenigen, welche zum eigentlichen Militärdienste nicht bestimmt, wie z. B. zeitlich Befreite, ausgediente Capitulanten, Häusler, Conscribirte unter der Classe vermischter Beschäftigung, und Leute, welche wegen geringerer Defecte zum Militärdienste nicht anwendbar waren; 18 Jahre machten tauglich, mit 45 Jahren hörte man zu dienen auf. Die einem jeden Districts-Commissariate bestimmte Mannschaft der zur Landwehr tauglichen Individuen wurde durch das Loos bestimmt; ein durch das Loos bestimmter Mann konnte für sich einen anderen tauglichen stellen. Alle Sonn- und Feiertage übte sich die Landwehr in den Waffen. Einmal des Monats rückte die Mannschaft von mehreren Pfarrgemeinden zusammen, um in grösseren Abtheilungen geübt zu werden; die grösste Entfernung bei einer solchen Zusammenrückung durfte nicht über drei Stunden betragen. — Jeder Kreis wurde in ein, zwei oder mehrere Landesbataillons eingetheilt, welche den Namen des Kreises führten und sich blos durch Nr. 1, 2, 3 u. s. f. unterschieden. Jedes Bataillon sollte 800—1200 Mann stark sein und erhielt einen Stabsofficier zum Commandanten; es wurde nach Mass seiner Stärke in 4, 6, höchstens 8 Compagnien eingetheilt, jede unter dem Commando eines Hauptmanns. Jede Compagnie untertheilte sich in 4 oder 6 Züge, und jeder Zug in so viele Corporalschaften, als derselbe Pfarreien oder Gemeinden in sich begriff.

*) Ebend. S. 516 u. f.

Die Landesbataillons wurden vom Aerar mit Feuergewehren sammt Bajonneten versehen. Jeder zur Landwehr assentirte Mann sollte sich selbst eine Tasche oder einen Sack zur Aufbewahrung von wenigstens 30—40 Patronen und einen Brodsack beilegen. Die aus dem Militär genommenen Officiere der Landesbataillons behielten ihre Militär-Uniform; die gemeine Mannschaft durfte ihre Kleidung beibehalten und sollte nur durch eine Cocarde nach den Landesfarben und einen lichtblauen Kragen und Aufschlag kennbar sein. — Wenn die Grenze eines Landes bedroht war und die Versammlung der Landesbataillons angeordnet wurde, sollten sie zur Fahne schwören und sofort der Disposition des commandirenden Generals überlassen werden; in einem solchen Falle schlossen sich die ausgedienten Capitulanten, die sich nicht schon bei den Landesbataillonen befanden oder nicht zu einer anderen Kategorie der Befreiten gehörten, alle ohne Ausnahme an die Landesbataillons an. — In Kriegszeiten hielt man sich sowohl rücksichtlich der Reserve als der Landesbataillons blos an den Aufenthalt der Leute, d. i. sie wurden da gestellt und geübt, wo sie sich eben befanden.

Bei dem Ausbruche des Kampfes 1809 erliess der Erzherzog Carl als Generalissimus auch Verordnungen bezüglich der Bildung freiwilliger Bataillone, welche aus der Landwehr gezogen werden sollten und fähig wären, sich sogleich an die active Armee anzuschliessen, um die in den vorigen Kriegen errichteten Freicorps zu ersetzen. In Böhmen und Mähren erreichten diese Bataillone bald die Zahl von 8000—9000 Mann; die böhmischen nannten sich „Legion des Erzherzogs Carl", die in Mähren „mährische Freiwillige"; die sechs Bataillone Wien's, welche sich „Wiener Freiwillige" nannten, und ein grosser Theil der innerösterreichischen schlossen sich gleichfalls der activen Armee an.

Eine andere wesentliche neue Einrichtung, welche im Februar 1809 in's Leben gerufen wurde, war die Eintheilung der Armee in Armeecorps, deren jedes, für sich ein Ganzes, sämmtliche Waffengattungen in sich begriff. Diese Armeecorps hatten ihre eigene innere Verwaltung und waren so beschaffen, dass jedes, von der Hauptarmee getrennt, einzeln operiren konnte, mit dieser vereint aber dem allgemeinen Hauptquartiere alle auf Märsche, Bewegungen, Unterhalt und Mannszucht Bezug habenden Anordnungen erleichterte. Jedes Corps hatte seinen commandirenden

General, seinen Generalstab, seinen Artilleriechef, seine Commissäre u. s. w.*).

Die veranschlagte Stärke der österreichischen Armee war damals folgende. Sie zählte 46 deutsche, 15 ungarische, 2 Garnisons-, 17 Grenz-Regimenter und 9 Jägerbataillone, im Ganzen 279,372 Mann Infanterie, welche Zahl jedoch beim Beginn der Feindseligkeiten noch nicht erreicht war, — so wie 11,172 Mann Linien- und 25,032 Mann leichte Cavallerie, ohne dass jedoch der ausrückende Stand dieser bestimmten Zahl wirklich entsprach; im Ganzen (wie wenigstens die Kriegscanzleien den vollen Betrag aufzeichneten) 302,869 Mann Infanterie und 32,799 Pferde.

Nach dem Frieden setzte man die Verbesserungen fort. Die Bildungsschulen der Regimenter schritten immer mehr vorwärts. Im Jahre 1812 geschah die Errichtung des Raketeurcorps zu Wiener-Neustadt. Durch das Circular vom 1. September 1812 wurde die Reserve-Anstalt reorganisirt. In derselben Zeit wurde den Artillerie-Regimentern und Corps durch hofkriegsräthliche Verordnung die Werbbefugniss eingeräumt. — Schon 1810 wurden für alle Chargen der Artillerie dreieckig gestülpte Hüte vorgeschrieben. Die im folgenden Jahre erschienene Adjustirungsvorschrift bestimmte, wie die Generale, Stabs- und Oberofficiere aller Grade der Armee gekleidet und adjustirt sein sollten. Die Statuten der Militär-Ehrenmedaille wurden 1810 durch Kaiser Franz erneuert und noch ausgedehntere Begünstigungen hinzugefügt.

Durch die Instruction vom 1. September 1810 wurde angeordnet, dass die Militärverpflegung überall und insoweit es nur immer ohne nachtheilig höheren Aufwand möglich, durch die bereits in der Verpflegsinstruction von 1782 begründete Verpachtung an Städte, Gemeinden, Ortsobrigkeiten, Zünfte oder Privatpersonen (sogenannte Subarrendirung) unmittelbar stattfinden und nur insoweit durch eigene Regie bewirkt werden solle, als die Subarrendirung nicht in angemessenen Preisen zu erreichen sei.

Bei den abermaligen Rüstungen 1813 wurden zu den vorhandenen neun noch drei selbstständige Jägerbataillons errichtet. Für Ungarn verfügte der Kaiser die Errichtung eigener Veliten-Divisionen aus freiwilligen Wehrmännern. Aus dem böhmischen Adel

*) „Der Krieg von 1809 zwischen Oesterreich und Frankreich.“ Von einem österr. Officier (Gen. d. C. v. Stutterheim). Wien 1811.

bildete sich bei Eröffnung des Feldzuges eine freiwillige „böhmische adelige Garde", welche den Kaiser in's Feld begleitete.

Die Feldzüge 1813 und 1814 machten den Anfang zu einer neuen Epoche der Kriegskunst, deren charakteristisches Zeichen in Benutzung der grossen Erfahrungen erscheint, welche die Feldzüge der französischen Revolutionskriege, so wie jene in Spanien und Russland gewährt hatten. Der Feldmarschall Fürst Carl Schwarzenberg schloss sich, was umsichtige Sorge für die Erhaltung der Armee betrifft, der bewährten älteren grossen Kriegsschule an; aber er adoptirte zugleich das neue System in energischer Aufbietung aller Streitmittel, sobald dies zur Erreichung eines grossen Zweckes erforderlich war. Das charakteristischeste Merkmal all' seines Thuns war Einheit in Entwurf und Ausführung. Diese Einheit verstand er selbst auf getrennte Massen zu übertragen, so dass verschiedene Armeen strategisch eine einzige blieben. Zugleich war er von der Wahrheit des Erfahrungssatzes, dass, wer die letzte Unterstützungstruppe habe, den Schlüssel zum Siege in der Hand halte, ganz überzeugt *). Nicht minder eindringend setzte Graf Radetzky schon damals (September 1813) die Grundsätze fest, damit die aus vielen Körpern bestehende Armee der Alliirten nicht in einen Coloss zusammengedrängt, sondern theilweise, mit vereinten Kräften auf den Feind loszugehen habe und dadurch die eine Armee die andere zu unterstützen vermöge **).

In Paris gründete Kaiser Franz I. am 31. Mai 1814 das metallene Armeekreuz für alle seine Krieger, ohne Unterschied des Ranges, welche bei den Kämpfen 1813 und 1814 mit im Feuer gewesen, und die Besitzer durften es auch nach dem Uebertritt in den Civilstand tragen. Anfänglich wurden 100,000 Stück geprägt, 4000 grosse, 6000 mittlere, 90,000 kleine ***).

Ein anderes Erinnerungs- und Ehrenzeichen war das böhmische Adelskreuz für die oben gedachte böhmische adelige Garde, die nach Beendigung des Krieges aufgelöst wurde. Jene ihrer Mitglieder, die schon aus früheren Militärdiensten einen Officierscharakter bekleideten, behielten denselben auch nach ihrer Auflösung bei; den

*) Prokesch: „Denkwürdigkeiten aus dem Leben des F. M. Fürsten Carl Schwarzenberg." Wien 1823. S. 122 u. f.

**) „Denkschriften militärisch-polit. Inhalts aus dem handschriftl. Nachlass des F. M. Grafen Radetzky." Stuttgart 1858. S. 171 u. f.

***) Kurt von der Aue: „Ritterthum." Merseburg 1825. S. 134 u. f.

übrigen wurde zwar die Tragung ihrer Uniform und der Ehrenzeichen bewilligt, doch gehörten sie ganz unter die Civilgerichtsbarkeit *).

Unmittelbar auf den Frieden von Paris folgten zwar nicht eigentliche Umgestaltungen, wohl aber zweckdienliche Nachilfen. Noch in den letzten Zeiten des Kampfes wurden nach der Angabe des Majors von Augustin die Congreve'schen Raketen eingeführt.

In der Aufbringung der Truppen erfolgte manche zeitgemässe Aenderung. Nach der Wiedereroberung Tirols trat die Frage auf, wie Tirol und Vorarlberg auf die zweckmässigste Weise zur allgemeinen Verpflichtung des Heeresdienstes herbeigezogen werden könnten. Die damalige Centralorganisirungs-Hofcommmission stellte dabei zunächst den Grundsatz auf, dass es sich vorzüglich darum handle, „das bewährte und in seiner Art einzige tirolische Landesvertheidigungssystem“ wieder in Wirksamkeit zu setzen. Mit allerhöchster Entschliessung vom 23. Mai 1815 genehmigte der Kaiser den Antrag, in Tirol und Vorarlberg ein Jägerregiment von vier Bataillons zu errichten, welches das Land in Kriegs- und Friedenszeiten stets complet zu erhalten und das stets den Namen des Landesfürsten zu tragen und daher „Kaiserjäger-Regiment“ zu heissen habe. Das Regiment sollte daher blos aus Landeskindern gebildet werden, die Stellung desselben nach der Bevölkerung der Kreise, der Landgerichte, Gerichte und Gemeinden stattfinden. Am 1. Jänner 1816 wurde FML. Fenner von Fenneberg, der frühere Inhaber des aufgelösten Tiroler Jägercorps, das bei der Errichtung des neuen Regiments diesem zum Fusse gedient hatte, zum zweiten Inhaber des Kaiserjäger-Regiments ernannt, womit dasselbe in die volle Wirksamkeit trat **). In Ungarn blieb es bei den früheren Verhältnissen; die Repartition, wie viel jedes Comitat oder jede königliche Freistadt beizutragen hatte, erfolgte auf dem Landtage, wo dann auch von Fall zu Fall die Dienstzeit der Ausgehobenen bestimmt wurde; vor dem Jahre 1830 diente in Ungarn der Mann lebenslang.

Die Confinen-Werbung wurde 1817 wieder aufgehoben und die Anwerbung von Ausländern auf besonders taugliche Individuen beschränkt. In demselben Jahre erfolgte auch eine neue Werb-

*) Kaltenbaeck: Orden und Ehrenzeichen a. a. O. S. 90.

**) Vgl. meinen Aufsatz: „Zur Jubelfeier des Tiroler Kaiserjägerregiments“, in der Wiener Zeitung 1865, Nr. 159. (Nach Originalacten im Archive des k. k. Ministeriums des Innern.)

bezirks-Eintheilung; es wurden im Ganzen 58 Werbbezirke errichtet, diese Eintheilung aber 1830 abgeändert.

Da bei der Verbindung des Recrutirungs- mit dem Reservesystem die Recruten grösstentheils in einem sehr vorgerückten Alter in die Regimenter und Corps eintraten und dies mancherlei Uebelstände nach sich zog, so erging am 4. August 1827 eine neue Recrutirungsvorschrift für die altconscribirten Provinzen, wonach die Reserve gänzlich aufhörte und die recrutirungspflichtige Mannschaft künftig unmittelbar aus der Population in die Regimenter und Corps einzutreten, nach vollstreckter vierzehnjähriger Capitulation in der Linie, dann in die Landwehr überzugehen hatte. Nur die eilf Altersclassen vom erfüllten 19. bis einschliesslich 29. Lebensjahre waren der Recrutirung für die Linie unterworfen, ohne dass jedoch hierdurch die Landwehrpflichtigkeit vom 30. Jahre aufwärts aufgehoben wurde.

Im Jahre 1827 erschien eine allgemeine Adjustirungsvorschrift für die Armee; 1830 wurden bei dem 6. Jägerbataillon zuerst Percussionsgewehre nach Consol'scher Erfindung eingeführt, 1819 die Cadetencompagnie zu Graz errichtet.

Die dreizehnjährige Regierung des Kaisers Ferdinand I. ging ebenfalls nicht ohne manche Veränderungen in militärischer Beziehung vorüber. Im Jahre 1837 erschien eine neue Adjustirungsvorschrift für die Generalität, die Stabs- und Oberofficiere und Feldärzte, im Jahre 1840 für die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts; die hohen schweren Stiefeln bei der deutschen Cavallerie, und die langen Kamaschen bei den Jägern und der deutschen Infanterie wurden abgeschafft und bei sämmtlichen Truppengattungen, mit Ausnahme der ungarischen, die Pantalons eingeführt.

Im Jahre 1843 wurden das Pioniercorps und das bestandene Pontonier-Bataillon in ein Corps unter dem Namen Pionier-Corps vereinigt und der Stand des letzteren auf 16 Compagnien festgesetzt, welche drei Bataillone, und zwar zwei zu 6, und eines zu 4 Compagnien bildeten. Hiemit erfolgte zugleich die Auflösung des obersten Schiffamtes zu Wien und die Aufhebuug der schiffämtlichen Posten zu Scharnstein, Prag u. s. w. Im Jahre 1838 ordnete der Kaiser die Besorgung der Grenzbewachung der Bukowina sowohl in sanitäts- als in gefällsämtlicher Beziehung durch den Militärcordon an. Dieser sollte, vermöge der mit allerhöchster Ent-

schliessung vom 28. December 1840 sanctionirten Grundzüge der Organisirung und Instruirung desselben, durch Zusammenstellung und Ergänzung der ersten Cordons-Abtheilung und des ersten Garnisons-Bataillons, mit der von diesen Militärkörpern künftig zu führenden Benennung: erstes und zweites Cordons-Bataillon, aus vollkommen diensttauglichen Leuten bestehen, welche tourweise aus dem Locostande der galizischen, mährischen und böhmischen Infanterieregimenter, dann der resp. Jägerbataillons beizuziehen wären *). Nach Auflösung des ersten Garnisonsbataillons blieben noch fünf Garnisonsbataillone, theils 4, theils 6 Compagnien stark. Das 1838 in Weisskirchen aufgestellte illirisch-banatische Grenzbataillon wurde 1845 zu einem Regiment Nr. 18 erhöht (1851 erhielt es die Nr. 14).

Im Jahre 1840 wurde das Infanterie-Regiment Nr. 8 zuerst mit Augustin'schen Percussionsgewehren versehen, im folgenden Jahre die allmälige Einführung dieser Gewehre bei der Armee überhaupt anbefohlen. — Die Erfindung des englischen Obersten Shrapnel wurde 1840 angenommen und erlangte in Oesterreich den höchsten Grad der Vollkommenheit; doch wählte man nicht den Namen Shrapnel-Granaten, sondern die aus Haubitzen geworfenen Geschosse dieser Erfindung wurden „Granaten-Kartätschen", die aus Kanonen getriebenen hingegen „Hohlkugel-Kartätschen" genannt. Die vom Obersten Birago vorgeschlagene Brücken-Einrichtung wurde 1841 in allen ihren Theilen nach dem System ihres Erfinders als einzige Kriegsbrücke bei der Armee genehmigt. — In Tirol hob die Regierung durch die neue Schützenordnung von 1845 das Schützenwesen. Zufolge einer allerhöchsten Entschliessung wurden 1838 die Gagen des gesammten Subalternofficiercorps der Armee verhältnissmässig erhöht, bei dieser Gelegenheit die Charge der Fähndriche aufgelöst und statt derselben eine neue, die der Unterlieutenants zweiter Classe, creirt, welch' letzterer Rang den activen Fähnrichen bereits seit 22. Juli 1838 zugewiesen war.

Für die Wiener-Neustädter Militär-Akademie wurde am 22. Mai 1837 ein neuer Plan genehmigt, der akademische Lehrcurs von 8 auf 7 Jahre herabgesetzt, die Gegenstände vereinfacht, hingegen der praktische Unterricht im Pionnierdienste eingeführt und mit der Feldfortification vereinigt, ein höherer Curs und eine Stu-

*) Müer. S. 220, III,.

diencommission gegründet. Durch allerhöchste Entschliessung vom 7. Jänner 1839 wurde das militär-geographische Institut hergestellt. Nach Auflösung der Militär-Equitationsschule zu Wiener-Neustadt ordnete der Kaiser 1835 die Errichtung einer Central-Equitations-Anstalt zu Salzburg an.

Im Jahre 1840 wurde die Capitulation für das ungarische Militär auf zehn Jahre, durch allerhöchstes Patent vom 14. Februar 1845 die Verpflichtung zum Militärdienste in der activen Armee für alle aus den militärisch-conscribirten Provinzen zu ergänzenden Truppen für Friedenszeiten auf acht Jahre festgesetzt.

Der Hofkriegsrath verwandelte sich 1848 in ein Kriegsministerium, doch ohne wesentliche Veränderungen in seiner Organisation.

Durch den Kriegsminister Grafen Latour erfuhr während des italienischen Krieges 1848 besonders die Artillerie wichtige Verbesserungen. Weil die Feldartillerie für den Kriegsstand zu schwach war, so bewirkte er eine Vermehrung derselben durch die Anordnung zur Errichtung von 26 Landwehr-Compagnien, wozu aus den Landwehrpflichtigen der Bevölkerung vorzugsweise solche Männer ausgewählt wurden, welche in der Artillerie gedient hatten und daher sogleich verwendbar waren. Das Feuerwerkscorps wurde durch die Errichtung von fünf Compagnien auf einen kraftvollen Stand gebracht, auch das Bombardiercorps um eine Compagnie vermehrt.

In derselben Zeit wurden der Stock sowohl wie das Rohr als Chargenzeichen für die Armee abgeschafft.

Der Stand der k. k. Armee mit Einschluss des Militärgrenz-Waffenstandes belief sich im Jahre 1846 auf 492,486 Mann, und es befanden sich in derselben: 128,286 Deutsche, 96,300 Czechen und Slowaken, 52,700 Italiener, 50,100 Ruthenen, 37,700 Polen, 32,500 Magyaren und Sekler, 27,600 Croaten, 22,700 Slovenen, 20,700 Romanen, 19,000 Serben, 4300 Friauler und 600 Zigeuner, diejenigen Volksstämme ungerechnet, welche nicht zahlreich in der Armee dienen *).

Nachdem die k. k. Armee den Feldzug gegen Sardinien 1848 siegreich beendigt hatte, befahl der Kaiser Ferdinand, eine silberne Tapferkeitsmedaille zweiter Classe, getragen an demselben Bande

*) „Handbuch der Statistik des österreich. Kaiserstaates," von J. Hain. Wien 1852. 1. Band, S. 266.

und in derselben Form, wie die silberne Tapferkeitsmedaille nunmehr erster Classe, jedoch in kleinerem Umfange und ohne Bezug einer Löhnungszulage, anstatt der bisher üblichen Geldbelohnungen zu stiften.

Demselben Jahre gehört unter anderem die Entstehung des Wiener Freiwilligen-Bataillons an, aus welchem im folgenden Jahre das Jägerbataillon Nr. 24 gebildet wurde.

Schon in den ersten die Armee betreffenden Anordnungen des Kaisers und Königs Franz Joseph I., namentlich in seinen Armeebefehlen vom 16. October 1849, welche vor Allem die taktische Gliederung der Armee als das Fundament ihrer Organisation hinstellen, sprach sich sein entschiedener Wille aus, das gesammte Heerwesen nach festen Principien zu ordnen, nicht, wie es häufig vor ihm geschehen, bei blos theilweisen Reformen und Verbesserungen stehen zu bleiben.

Manche Stürme der Zeit rückten ihm bisweilen das schon nahe geglaubte Ziel wieder in die Ferne und manche herbe Erfahrungen setzten seine Standhaftigkeit auf die Probe. Aber unbeirrt auch durch die störendsten Zwischenfälle, in weiser Würdigung der Lage, in vorsichtiger Vertheilung der oft karg zugemessenen materiellen Mittel und endlich in hochherziger Worttreue gegenüber den Verpflichtungen, die er als Herrscher sich selbst auferlegt hat, ging er muthig auf dem Wege des Fortschrittes voran, und jede wahrhafte Vervollkommnung im Heerwesen entkeimte jenem ersterwähnten Grundgedanken des Kaisers oder hing mit demselben auf das Innigste zusammen.

In der Art der Ergänzung des Heeres traten unter ihm gleich anfangs neue und zeitgemässe Aenderungen ein. Bis zum Jahre 1848 war der Adel gesetzlich von der Militärdienstleistung befreit, obwohl derselbe von diesem Privilegium beinahe keinen Gebrauch machte, vielmehr seine Söhne in grosser Anzahl dem freiwilligen Kriegsdienste im Heere widmete; auch war bis dahin die Dienstzeit eine verschiedene, je nachdem die Recruten aus den Werbbezirken der deutschen und slavischen, aus jenen der ungarischen oder der italienischen Länder, mit welchen Tirol gleichgehalten stand, gestellt wurden, nämlich vierzehn, zehn oder acht Jahre. Der Menge nach stellten an Truppen: Galizien 26.67, Inner-Oesterreich 25.82, Mähren und Schlesien 25.45, Oesterreich unter und ob der Enns mit Salz-

burg 25.00, Böhmen 23.22, Siebenbürgen 11.89, Ungarn 9.19, Dalmatien 8.60, Tirol 5.30 Mann *). Ueberdies waren die Freihafenbezirke von Triest und Fiume, so wie Dalmatien, wo blos für den Flottendienst freiwillige Werbung und die Exofficio-Stellung für das Landheer stattfand, von der Conscription ganz befreit geblieben.

Durch die provisorische Vorschrift, welche der Kaiser Franz Joseph wenige Tage nach seiner Thronbesteigung, am 5. December 1848 erliess, wurde bereits die Gleichstellung angebahnt, denn die in dem Recrutirungspatente vom Jahre 1827 ausgesprochene Befreiung des Adels hörte von da an auf. Durch das allerhöchste Patent vom 19. April 1850 wurde dann die nur achtjährige Capitulationsdauer auch auf die Länder der ungarischen Krone, ferner durch kaiserliches Patent vom 2. Februar 1852 die Recrutirung mit achtjähriger Capitulation auf Dalmatien, sowie durch Patent vom 9. Februar desselben Jahres auf die Städte Buccari, Fiume und Triest sammt ihren städtischen Gebieten ausgedehnt, für Triest jedoch die Ausführung dieser Massregel einstweilen noch verschoben.

Die frühere Landwehr aus den deutsch-conscribirten Provinzen war aus den minder tauglichen Recruten und Ausgedienten aller Waffengattungen zusammengesetzt und ermangelte so als blosse Infanterietruppe der Kriegstüchtigkeit. Der Landwehrmann musste bis zum 45., wenn er aber schon als Soldat gedient hatte, bis zum 38. Lebensjahre dienen und war dem bürgerlichen Leben und der festen Versorgung entzogen. Diesen Uebelständen begegnete das allerhöchste Patent vom 31. Juli 1852, durch welches das Landwehr-Institut aufgehoben und für alle Länder der Monarchie, mit Ausnahme der Militärgrenze, eine Reserve errichtet wurde. Dem gemäss hat jeder dem obligaten Mannschaftsstande der Armee angehörige Soldat ohne Unterschied der Waffengattung und der Benennung der Truppe oder Branche nach Vollstreckung der achtjährigen oder ihm etwa in Folge des Gesetzes strafweise auferlegten längeren Dienstzeit noch eine zweijährige Reserveverpflichtung zu erfüllen, welche darin besteht, dass die unter gewöhnlichen Zeitverhältnissen in ihre Heimat entlassene Reserve-Mannschaft verbunden ist, im Falle eines Krieges oder beim Eintritt ausserordentlicher Ereignisse auf die Dauer dieser Verhältnisse zur activen Dienstleistung einzurücken.

*) „Ethnographie der österreichischen Monarchie,“ von C. Freiherrn von Czoernig, herausgegeben von der k. k. Direction der administrativen Statistik. Wien 1857.

Grundsätzlich wird jeder Mann in die Reserve desjenigen Militärkörpers eingereiht, in welchem er seine Dienstzeit beendigt hat.

Um die stete Schlagfertigkeit und regelmässige Ergänzung durch ausgebildete Mannschaft unter allen Verhältnissen im Heere zu sichern, ordnete der Kaiser durch Befehl vom 1. August 1852 ein nach den verschiedenen Waffengattungen modificirtes Depot-System an. Jedes Linien-Infanterieregiment erhielt ein Depot-Bataillon mit vier Compagnien. Die Jäger behielten ihre selbstständige Organisation und wurden blos durch Depot-Compagnien vervollständigt. Der Zweck der Depot-Abtheilungen war: die Evidenthaltung der Reserve-Mannschaft, so wie deren Ausrüstung und Inmarschsetzung bei erfolgendem Aufgebote, dann die Einübung der Urlauber jener Abtheilungen, welche zu weit vom Ergänzungsbezirk dislocirt sind. Bezüglich der Cavallerie verordnete der Kaiser durch Befehl vom 3. August 1852, dass jedes Regiment ebenfalls eine Depot-Escadron zu erhalten habe. Die Bestimmung dieser Depot-Escadrons war: ebenfalls die Evidenthaltung der Reservemannschaft und bei einem erfolgenden Aufgebote die Ausrüstung und Absendung derselben, dann die Führung der Evidenthaltungsprotocolle über den Urlauberstand und die Completirung der Feld-Escadrons, endlich die laufende Ergänzung der letzteren durch ausgebildete Mannschaft und abgerichtete Pferde.

Die Zweckmässigkeit dieser Massregel erklärt sich durch einen Hinblick auf die früheren Verhältnisse. Die Kriegsschauplätze an den Grenzen der Monarchie sind so verschiedener Natur und erfordern daher auch eine so verschiedenartige Zusammensetzung der Waffengattungen und der Reserve-Anstalten zu Armeecorps, dass man sich vor dem Jahre 1848 um so weniger entschliessen konnte, schon in Friedenszeiten grössere Armeekörper zusammenzustellen, als man nicht voraus wissen konnte, gegen welche Seite zu rüsten sei. Diese Idee, obgleich theoretisch richtig, war aber für die Praxis ungemein nachtheilig. Man übersah dabei, dass die grösseren Heereskörper nicht allein aus Fechtenden bestehen, dass zu einem grossen Heere noch viele Menschen nebst einem Train von vielen Wagen und Pack- und Zugpferden gehören, um die Fechtenden theils unmittelbar auf das Schlachtfeld zu begleiten, theils denselben, in eigene Armee-Reserve-Anstalten abtheilungsweise geordnet, in gewissen Entfernungen zu folgen, während noch andere zur inneren Verwaltung in den Garnisonen zurückbleiben. Unter solchen Umständen waren

die Operationen der Truppen oft durch mangelhafte Verwaltungsmassnahmen gehemmt. Durch das Depot-System wurde nun die neue Idee in Anwendung gebracht, nicht blos bei den Feldtruppen, sondern auch bei Verwaltungsbranchen eine strenge Scheidung zwischen mobilen nnd nicht mobilen Abtheilungen festzuhalten, das Kriegsmaterial und die sonstigen Vorräthe so zu ordnen, dass bei nöthigen Kriegsrüstungen, ungeachtet der Reducirungen und Ersparungen im Frieden, doch keine eigentliche Umgestaltung der Friedens- in eine Kriegsorganisation, wie ehemals, nothwendig wird, sondern alles unter bereits eingewöhnten Verhältnissen und Benennungen, blos mit vergrösserten Massen fortzuwirken hat. Die Cadres der Verwaltung mit allem Kriegsmateriale sind schon in Friedenszeiten, Armee- und Corpsweise geordnet, vorhanden, und somit ist der Rahmen bleibend gegeben, der nur durch die nöthige Anzahl der schon vorgeübten Fechtenden und der Pferde ausgefüllt zu werden braucht, um mit Hilfe der Eisenbahnen so schnell als möglich an diese oder jene Landesgrenze geworfen zu werden *).

Die vierten Bataillone der Linieninfanterieregimenter haben aus öconomischen Gründen im Frieden einen bedeutend kleineren Stand und sind in ihren Ergänzungsbezirksstationen dislocirt, damit sie durch öfteren Wechsel der Mannschaft in die Lage kommen, dieselbe, wenn auch in einer kurzen Präsenzzeit, einüben zu können. Da die Officiere und Unterofficiere dieser vierten Bataillone in ihrem eigenen Dienste beschäftigt sind, so wurde ein Depotcadre von 3 Officieren und 4 Unterofficieren gebildet, welche den eigentlichen Depotdienst innehaben. Durch diese Einrichtung wurde es auch ermöglicht, dass jedes vierte Bataillon nunmehr von dem eigentlichen Depotdienste nicht in Anspruch genommen ist, daher im Falle des Bedarfes in der kürzesten Zeit ausmarschiren kann. Die 3 Officiere und 10 Unterofficiere des Depotcadres bilden übrigens gleichzeitig den Stamm der bei dem Ausmarsche des Regiments, beziehungsweise des vierten Bataillons, aus Reservisten zu formirenden Depotdivision. Eine gleiche Bestimmung wie die Depotcadres der Infanterieregimenter haben auch die Depocadres des Kaiser-Jägerregiments und jene der Feldjägerbataillone. Da jedoch die vierten Bataillone bei Ausbruch eines Krieges benöthigt werden, so wurde jedem Infanterieregimente eine Depotdivision zugefügt, von welcher

*) Ethnographie der österr. Monarchie.

im Frieden blos ein Cadre von im Ganzen 16 Mann gehalten wird *).

In Folge der Einführung des Depot-Systems traten die Grenadiere aus ihrem bisherigen Verbande der Bataillone, um integrirende Theile der Feldbataillone und eine Elite zu bilden; sie sollten die erste Compagnie in jedem Bataillon formiren, ausgezeichnete Tapferkeit im Kriege, ganz vorzügliche Dienstleistung im Frieden ohne Rücksicht auf Körpergrösse jedem Soldaten die Eignung zum Grenadier verleihen. Durch die neue Formation der Linien-Infanterie im December 1859 hörten jedoch die Grenadier-Compagnien zu bestehen auf; die dermaligen Grenadiere sollten den Namen und die Auszeichnung als solche, wenn sie deren durch das Gesetz nicht früher verlustig würden, bis zu ihrer Entlassung beibehalten, eine neue Uebersetzung zu Grenadieren aber nicht mehr stattfinden, hingegen reengagirte und mit der Alterszulage betheilte Leute, unbeschadet der Charge, den Namen „Grenadier" erhalten und nebst der messingenen Granate an dem Ueberschwung- und Patrontaschenriemen noch eine weisstuchene am Rockkragen als Distinction tragen.

Am 8. December 1856 genehmigte der Kaiser eine neue Ergänzungsbezirkseintheilung, durch welche das Gebiet der Monarchie, mit Ausnahme der Militärgrenze, in 64 Haupt- und 8 selbstständige Aushilfsergänzungsbezirke mit geographischer Abgrenzung eingetheilt wurde. Die Benennung „Werbbezirk" hörte auf, und an ihre Stelle trat jene der „Ergänzungsbezirke."

Als ein weiterer wichtiger Schritt, die Gleichstellung aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze durchzuführen und „die Ergänzung des Heeres für das ganze Reich gleichmässig zu regeln", war das allerhöchste Patent vom 29. September 1858 zu betrachten. Nach den Bestimmungen desselben wird das Heer ergänzt: durch die Einreihung der Zöglinge der Militärbildungsanstalten; durch freiwilligen Eintritt; durch die Stellung nach der Reihe der Altersclassen und des Looses; durch die Stellung von Amtswegen und durch die freiwillige Erneuerung der bereits erfüllten Dienstverpflichtung. Die Pflicht zum Eintritte in das Heer ist allgemein; Befreiungen von derselben finden nur in gewissen bezeichneten Fällen statt. Die

*) Vortrag des FML. Freiherrn v. Rossbacher in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 5. Mai 1865.

Dienstpflicht im Heere dauert acht Jahre, nach deren Vollendung nur noch die Reservepflicht zu erfüllen ist.

Bei der neuen Ergänzungsbezirks-Eintheilung, welche mit 20. Jänner 1860 in's Leben trat, wurde, im Gegensatze zu dem früheren Vorgehen, das Zusammenhalten der gleichen Nationalität mehr in's Auge gefasst. Die Militärgrenzländer blieben in ihrem bisherigen Verhältnisse, Tirol sowie Dalmatien stellten nur Jäger; die übrigen Länder wurden, der neuen Zahl der Linien-Infanterieregimenter entsprechend, in 80 Ergänzungsbezirke getheilt; die Capitanate Jagyzien, Gross- und Klein-Cumanien in Ungarn geben die Recruten ausschliesslich an Hussaren-Regimenter ab *).

Das genannte Heeres-Ergänzungsgesetz basirt in seiner Durchführung auf der Eintheilung der Monarchie in Territorialbezirke — die Ergänzungsbezirke, für deren jeden die erprobte Leistungsfähigkeit in sorgfältig ermittelten Durchschnittsziffern vorliegt — und enthält ausserdem Detailbestimmungen, welche eine der Individualität der verschiedenen Nationalitäten zusagende Eintheilung der Conscribirten in die organischen Gruppen des Wehrkörpers sichern. Der administrative Act der Recrutenaushebung bietet ferner durch die Art seiner Durchführung, nämlich durch die persönliche Haftung der dabei thätigen Organe, die möglichste Garantie, dass dem Wehrkörper nur taugliches Material zugeführt werde, und zugleich ist diesen Organen in dem Rechte, die zeitweilige Untauglichkeit auszusprechen, die Möglichkeit geboten, mit Wahrung aller Interessen den scheinbaren Uebelstand zu beheben, dass die Stellungspflicht für alle Länder der Monarchie, ohne Rücksicht auf die bei den verschiedenen Nationalitäten auch verschiedene Zeit der vollendeten physischen Entwickelung, gleichmässig festgesetzt wurde. Die genaue Kenntniss der normalen Leistungsfähigkeit der einzelnen Ergänzungsbezirke gestattet endlich sichere Schlüsse, wo und innerhalb welcher Grenzen erhöhte Anforderungen gestellt werden dürfen **).

Für die Militärgrenzländer trat durch das Patent vom 7. Mai 1850 ein neues Grundgesetz in's Leben, das den „tapfern und getreuen Grenzern", welchen es wesentliche Vortheile bot, als ein „ehrender

*) Oesterreichische militär. Zeitschrift, Jahrg. 1860, 1. Band.

**) „Das Heerwesen des österreichischen Kaiserstaates", von F. Petrossi, k. k. Hauptmann im Generalstabe. Wien 1865. 1. Band, S. 458.

Dank ihres Kaisers“ übergeben wurde. Die militärischen Einrichtungen der Grenze erfuhren dadurch keine Veränderung, wohl aber das bürgerliche Verhältniss, welches vorher einen rein feudalen Charakter trug. Das nach dem Grenzgrundgesetze von 1807 bisher bestandene, aus dem grundherrlichen Lehnsverbande abgeleitete Nutzungseigenthums-Verhältniss kam in Wegfall und alle liegenden Güter der Grenzbewohner wurden nunmehr vollständiges Eigenthum der Grenzcommunionen. Die vorherigen Beschränkungen der Grenzbewohner in Erlernung des Handels, der Gewerbe, Künste und Wissenschaften, ferner die frühere Verpflichtung zur entgeltlichen und unentgeltlichen Aerarial-Arbeitsleistung, so wie die in der Banater Grenze vordem übliche Hutweide-Taxe hörten auf. In dem unter dem Namen der Militärgrenz-Communitäten bestehenden Städten kam die allgemeine Conscriptions- und Recrutirungs-Norm in Anwendung. Das Militärgrenz-Institut in Siebenbürgen wurde am 22. Jänner 1851 aufgehoben und statt der bisherigen fünf siebenbürgischen Grenzregimenter wurden vier Linien-Infanterieregimenter und ein Hussarenregiment errichtet. Im Juli 1851 wurde die Organisirung der Verwaltungsbehörden in der Militärgrenze bekannt gemacht; die bisherige militärische Eintheilung der Grenze bildet auch die administrative Eintheilung derselben.

Mit allerhöchster Entschliessung vom 3. Jänner 1860 erfolgte eine neue Formation der Grenz-Infanterieregimenter. Die Grenz-Infanterie wird nun nicht mehr als leichte, sondern als Linientruppe behandelt, und es bestehen gegenwärtig 14 Grenz - Infanterieregimenter, jedes zu 3 Bataillonen à 6 Compagnien. Im Frieden bleiben bei jedem Regimente nur 2 Bataillone aufgestellt. Ausserdem haben sieben Regimenter noch eine Seressaner-Abtheilung zum Polizei-, Cordons- und Botendienst im Lande; ferner haben drei Regimenter auch See - Seressaner - Abtheilungen zum Seeküsten- und Seecordondienst. Im Falle des Ausmarsches aller drei Bataillone eines Grenzregimentes geht die Verpflichtung zur Bestreitung des Grenzdienstes auf die dienstpflichtig und hausdiensttauglich conscribirte Grenzpopulation über, zu welchem Behufe in jedem Regimente 1500 Mann ausgewählt und bewaffnet werden. Das illyrisch-banater Grenz-Infanterieregiment erhielt den Namen serbisch-banater Grenz-Infanterieregiment (Nr. 14).

Aus dem bisherigen Czaikisten-Bataillon entstand auf allerhöchsten Befehl vom 24. Juni 1852 ein selbstständig organisirtes

Titler Grenzbataillon, das, wie die übrige Grenz-Infanterie, seit 1860 ebenfalls nicht mehr als leichte Truppe, sondern als Linien-Infanterie-Bataillon behandelt wird.

Die Tiroler Landesvertheidigung, als dritte Gruppe neben dem eigentlichen stehenden Heere und der Institution der Militärgrenze, wurde 1859 und 1861, definitiv aber 1864 nach folgenden Grundzügen neu geordnet. Das auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhende Institut der tirolisch-vorarlbergischen Landesvertheidigung ist ein rein bürgerliches, und nur in so weit militärisch, als es zur Vertheidigung des Landes hauptsächlich mitwirken muss. Sie bildet einen ergänzenden Theil der Streitkräfte der Monarchie und wird in drei Aufgeboten geleistet. Das erste Aufgebot besteht aus den organisirten Landesschützen-Compagnien, das zweite aus den freiwilligen Scharfschützen-Compagnien, das dritte aus dem Landsturm. Diese Aufgebote werden von Sr. Apostolischen Majestät nach Massgabe der abzuwehrenden Feindesgefahr aufgerufen. Die Landesvertheidigungspflicht geht nur auf die Abwehr des Eindringens des Feindes in das Land und auf die Bekämpfung desselben, wenn er bereits eingedrungen ist; die Landesvertheidiger haben daher keine Pflicht, ausserhalb der Grenzen von Tirol und Vorarlberg Dienste zu leisten. Wenn es sich jedoch um die Verfolgung des Feindes während eines Gefechts handelt und es, ohne die eigene Grenze blosszustellen, geschehen kann, so haben die Landesvertheidiger den Feind auch noch über die Grenze zu verfolgen, nach beendigtem Gefechte aber in das Land zurückzukehren. Das dritte Aufgebot ist nur verpflichtet, im Heimatbezirke und in den Nachbarbezirken Dienste zu leisten. Die Landesvertheidiger werden als unter völkerrechtlichen Schutz gleich dem k. k. Militär gestellt betrachtet. Tirol und Vorarlberg stellen 6200 Landesschützen, welche nach dem Massstabe der Bevölkerung auf die Bezirke vertheilt und mit Rücksichtnahme auf die politische Eintheilung und die Nachbarschaftsverhältnisse in Compagnien vereinigt sind. Die Landesschützen - Compagnie wird gebildet aus den dem Bezirke angehörenden Militär-Reservemännern des Kaiser-Jäger-Regimentes, aus den freiwillig Eintretenden und endlich, wenn diese zwei Kategorien nicht ausreichen, aus den nach dem Loose eingereihten Dienstpflichtigen, vom vollstreckten 20. Lebensjahre aufwärts. Die Aufgabe der freiwilligen Scharfschützencompagnien im Kriege ist: durch Unterstützung der k. k. Truppen und der Landesschützencompagnien das Eindringen des Feindes zu ver-

hindern, oder, wenn er bereits eingedrungen, die Bekämpfung desselben bewirken zu helfen. Die Dienstdauer in den beiden ersten Aufgeboten ist vier Jahre. Zum Landsturm sind alle Waffenfähigen, welche Tirol und Vorarlberg durch Geburt oder Aufnahme angehören, und die weder im k. k. Heere noch in den Compagnien der Landesschützen oder Scharfschützen dienen oder zur Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten oder nach dem Ermessen der Gemeindevorstehung zur Besorgung dringender Familienangelegenheiten unumgänglich nothwendig, vom vollendeten 20. bis zum vollstreckten 50. Lebensjahre verpflichtet.

Um einen lange genährten Wunsch des Landes zu erfüllen, gestattete eine allerhöchste Entschliessung vom 2. November 1864, dass, wenn in Tirol und Vorarlberg das Loos einen freiwilligen Landesschützen zur Einreihung in das Kaiser-Jäger-Regiment trifft, ihm bis zum Assentirungstage der Loostausch mit einem Landesschützen desselben Loosungsdistrictes oder die Stellung eines Ersatzmannes durch einen Landesschützen desselben Compagniebezirkes, welcher die gesetzlichen Erfordernisse besitzt, zustehen, dagegen der dadurch vom Eintritte in das Kaiser-Jäger-Regiment Befreite die durch die Landesvertheidigungsordnung normirte Wehrpflicht des Eingetretenen übernehmen soll.

Die tirolische Landesvertheidigungsordnung von 1864 schliesst insofern einen wichtigen Fortschritt in sich, als sie mit dem veralteten, den neueren militärischen wie politischen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Zuzugswesen entschieden bricht. Von Alters her war nämlich die eigentliche „tiroler Landesmacht" oder das erste Aufgebot in der Regel auf 20,000 Mann festgesetzt, nach gewissen Altersclassen in vier Zuzüge getheilt, die, blos zu einer Dienstzeit von 100 Tagen verpflichtet, nach Bedarf aufgerufen werden sollten. Diese 20,000 Mann wurden thatsächlich jedoch nur in wenigen Fällen zusammengebracht. Ein weiterer Uebelstand war die kurze Dienstdauer von 100 Tagen, nach deren Ablauf die Ablösung eintreten musste. Hingegen wurde durch die nunmehrige Errichtung von ständigen und daher zu jeder Stunde verfügbaren, mehr militärisch organisirten und bereits im Frieden für ihren Beruf vorbereiteten Schützencompagnien in der Gesammtstärke von 6200 Mann die Schlagfertigkeit bedeutend erhöht, zugleich in den freiwilligen Scharfschützencompagnien als zweites und im Landsturm als drittes Aufgebot eine nicht gering anzuschlagende Reserve ge-

schaffen, endlich durch die Festsetzung der Dienstzeit auf vier Jahre und durch die Eintheilung der Reservemänner des Kaiser-Jäger-Regiments höchst vortheilhaft auf die Entwicklung der „organisirten Landesschützen-Compagnien“ eingewirkt *).

Diese günstigen Voraussetzungen erfüllten sich glänzend im Feldzuge des Jahres 1866. Rasch bildeten sich damals auf den Ruf des Kaisers die Landesschützen-Compagnien in Tirol und Vorarlberg, denen sich zahlreiche freiwillige Schützencompagnien anreihten; auch die Bildung eines zahlreichen Landsturmes war dort, wo sie angeordnet wurde, schnell vollendet, und nach Beendigung des Kampfes wurde den Landesvertheidigern das schöne Zeugniss ausgestellt: dass sie mannhaft und tapfer gestritten, muthig alle Mühseligkeiten eines beschwerlichen Gebirgskrieges bestanden und in jeder Gefahr wacker ausgeharrt an der Seite der braven Truppen **). „Zum Andenken an diese Tage der Treue, des Muthes und des Ruhmes“ und als „ein Ehrenzeichen für den Einzelnen, zugleich auch für das ganze Land“, liess der Kaiser eine silberne Denkmünze mit seinem Brustbilde auf der Vorderseite und mit der Inschrift: „Meinem treuen Volke von Tirol“ auf der Rückseite prägen, welche an alle Landesvertheidiger, die im Felde gestanden, Landesschützen und Landsturm, wie auch an die Mitglieder der Landesvertheidigungs-Oberbehörde vertheilt und zum Tragen an dem Ehrenbande von Tirols Landesfarben bestimmt wurde ***).

Je überzeugender nun sich in Tirol die Vorzüge eines schon im Frieden geregelten Systems der Landesvertheidigung bewährt hatten, desto lebhafter wurde auch in den andern Theilen des Reiches die Nothwendigkeit empfunden, dass die bis dahin blos als „todter Buchstabe“ im Gesetze liegende allgemeine Wehrpflicht so vollständig zur Wahrheit werde, als es nur immer die politischen und socialen Verhältnisse zuliessen †). Die Bestimmungen über die Stellvertretung im Heere waren 1856 festgestellt und 1861 ein besonderer Militär-

*) Oesterreichische militärische Zeitschrift, Jahrgang 1864, 3. Band, S. 289 u. f.

**) Truppencommando-Befehl des FML. Baron Kuhn, Hauptquartier Trient, 6. September 1866.

***) Allerhöchstes Handschreiben an den Statthalter für Tirol und Vorarlberg, ddo. Schönbrunn 17. Sept. 1866.

†) Vgl. den Artikel: „Zur Heeresreform“, in der „Wiener Abendpost“ vom 5. November 1866, Nr. 254.

Stellvertreterfond gebildet worden. Allerdings hatte das Reengagirungssystem einen Rahmen von Berufssoldaten schaffen lassen, aber die Nachtheile, welche der Mangel einer Organisation der Wehrkraft des Volkes bewirkte, wurden hierdurch nicht aufgewogen, und die Erfahrungen von 1866 stellten das Bedürfniss heraus: „das bestehende Heeresergänzungswesen nach einer doppelten Richtung zu ändern, nämlich nicht allein dem stehenden Heere, nebst der numerischen Vermehrung, die bis jetzt ihm grösstentheils durch gesetzliche Befreiungen entzogene Intelligenz zuzuführen, sondern im Anschlusse an das Heer auch durch das Aufgebot aller wehrfähigen Männer die Wehrkraft des Reiches auf die grösstmögliche Höhe zu steigern, somit die allgemeine Wehrpflicht zur Wahrheit zu machen.“ In diesem Sinne sprach sich der Vortrag aus, mit welchem der Kriegsminister im December 1866 dem Kaiser den Entwurf eines neuen Wehrgesetzes unterbreitete, das künftig alle Classen der Bevölkerung zum Heeresdienste herbeizuziehen bestimmt war.

Se. Majestät billigte zwar diesen Wehrgesetzentwurf, behielt denselben jedoch der verfassungsmässigen Behandlung vor. In beiden Häusern des Reichsrathes wurde dann ein Gesetz angenommen, das die Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858 mit einigen Abänderungen wieder in Wirksamkeit setzte und welches am 10. November 1867 die allerhöchste Sanction erhielt. Diese Verordnung sollte jedoch blos „bis zu dem Zustandekommen eines neuen Wehrgesetzes“ in Kraft bleiben, nachdem das Herrenhaus bereits am 22. October desselben Jahres beschlossen hatte, der Regierung gegenüber den Wunsch auszusprechen, dass das definitive Wehrgesetz möglichst bald zur verfassungsmässigen Behandlung gelange.

Durch das Gesetz vom 21. December 1867 war das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluss der Recrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislocirung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres, denjenigen Angelegenheiten, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsam sind, beigezählt und der unumstössliche Fundamentalsatz: dass die Anordnungen in Betreff der Leitung,

Führung und inneren Organisation der gesammten Armee ausschliesslich dem Kaiser zustehen, neuerdings bekräftigt worden. Im Jahre 1868 wurde in Ungarn eine Wehrgesetz-Commission niedergesetzt, deren dem ungarischen Landtage vorgelegter Bericht sich über das Wesen der neuen Wehrverfassung dahin aussprach, dass die in dem Gesetzentwurf projectirte österreichisch-ungarische Kriegsmacht sich der Kriegsmacht der übrigen Grossmächte insoweit nähert, um im Nothfalle auf dem Kampfplatze sich mit welcher immer von diesen Mächten messen zu können. Durch allerhöchstes Befehlschreiben vom 6. August 1868 erklärte der Kaiser seinen Willen, dass im Sinne des einzuführenden Wehrsystems und als Erforderniss einer zweckmässigen Heeresorganisation, zugleich den wiederholt ausgesprochenen Wünschen des Landes entsprechend, in die aus den Ländern der ungarischen Krone sich ergänzenden Regimenter und Truppenkörper, so weit es möglich, aus diesen Ländern gebürtige Officiere eingetheilt werden.

Die Militär-Bildungsanstalten, welche früher aus isolirten Instituten bestanden, waren durch die neue Organisation, die sie mittelst allerhöchsten Befehls vom 12. Februar 1852 erhielten, zu einem organisch gegliederten System verbunden und vervollständigt worden und zerfielen von da an in die eigentlichen Militär-Bildungsanstalten und in die höheren Militär-Lehranstalten. Erstere wurden eingetheilt in Militär-Unter-Erziehungshäuser, Militär-Ober-Erziehungshäuser, Cadeten-Institute und Militär-Akademien. Zu den höheren Militär-Lehranstalten wurden gezählt: das Militär-Lehrer-Institut, das Central-Equitations-Institut; der höhere Artillerie- und Genie-Curs bei den bezüglichen Akademien, und die Kriegsschule, mit der Bestimmung, Officiere aller Waffen für höhere Chargen, vorzugsweise aber für den Generalstab heranzubilden. Mit allerhöchster Entschliessung vom 30. September 1860 wurde der Stand der Frequentanten in der Kriegsschule von 30 auf 40 erhöht; zur Aufnahmsprüfung für den höheren Artillerie- und Genie-Curs wie für die Kriegsschule sollten auch solche Aspiranten zugelassen werden, welche nicht unmittelbar bei der Compagnie, Escadron oder Batterie, sondern theilweise auch als Bataillons- oder Regiments-Adjutanten und als bei dem General-Quartiermeisterstabe zugetheilt, zwei Jahre mit Auszeichnung gedient haben. Ein am 24. Jänner 1867 erlassenes Kriegsministerial-Rescript hob mehrere Beschränkungen in dem wechselseitigen Verkehre der verschiedenen Jahrgänge der Militär-Bildungsanstalten auf. In Ge-

mässheit einer im Juli 1868 erlassenen Verordnung des Reichs-Kriegsministers Freiherrn v. Kuhn wird die Kriegsschule in der Folge nicht mehr ausschliesslich die Pflanzschule für den Generalstab bilden, sondern eine Hochschule für die ganze Armee sein; bei der Vorprüfung für die Aufnahme wird nicht so sehr auf das Mass des erworbenen positiven Wissens, als vielmehr darauf gesehen werden, dass der Aspirant jene Urtheils- und Denkkraft besitze, um allen Vorträgen an der Kriegsschule mit vollem Verständnisse folgen zu können.

Eine im August 1868 erschienene Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums verfügte die künftige Auflassung des Militär-Untererziehungshauses zu Weisskirchen, der beiden Infanterie-Schulcompagnien zu Olmütz und Hainburg, des Cadeten-Institutes zu Hainburg und des Militär-Lehrerinstitutes zu Wiener-Neustadt. Für die hierdurch entfallenden Stiftsplätze werden den Aspiranten, welche nach den bestehenden Vorschriften Anspruch auf solche haben, Militärstipendien gewährt, zu deren Erlangung das Ablegen einer genügenden Vorprüfung nöthig ist. Für Militärwaisen und andere berücksichtigungswerthe Aspiranten, deren Betheilung mit einem Militärstipendium voraussichtlich den beabsichtigten Zweck nicht erfüllen würde, wird ein Militär-Waisenhaus errichtet werden.

Zur Heranbildung fähiger Unterofficiere für die Grenztruppen wurden durch allerhöchste Entschliessung vom 5. December 1858 in den Stabsorten Grenz-Regimentsschulen errichtet und für die Frequentanten derselben im folgenden Jahre Stipendien systemisirt.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 15. Februar 1854 wurde die vor dem Jahre 1848 bestandene medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie als eine abgesonderte selbstständige und umfassende Bildungsanstalt für Feldärzte wieder hergestellt und im April 1859 ein Operationsinstitut an derselben errichtet.

Jede Waffengattung erfuhr eine sorgfältige Berücksichtigung. Die Linien-Infanterie wurde schon 1852 auf 62 und durch allerhöchste Entschliessung vom 27. December 1859 auf 80 Regimenter gebracht. Damit die Infanterieregimenter in der nämlichen Formation, in welcher sie vor den Feind marschiren, auch im Frieden ihre Uebungen vornehmen können, wurden die dritten Bataillone mit den ersten und zweiten beim Regimente vereinigt. Der Termin zur Abrichtung der Recruten wurde im Jahre 1860 auf acht Wochen ausgedehnt; der Unterricht im Tirailliren sollte künftig blos zur Beibringung der

Anfangsgründe und Verdeutlichung des allgemeinen Bildes auf Exercirplätzen oder sonst ganz ebenem und unbedecktem Boden stattfinden, später aber jedesmal auf verschiedenartig gebildetem und coupirtem Terrain vorgenommen werden. Da mit der Einführung der zweigliedrigen Stellung die frühere gliederweise Vertheilung der Feuerwaffen aufhörte, so trat eine gleichartige Infanteriebewaffnung ein. Die allgemeine Bewaffnung mit Hinterladungsgewehren schreitet ihrer Durchführung entgegen.

Der vormals zu schwache Stand der leichten Infanterie wurde schon 1852 erhöht, das Kaiser-Jägerregiment verstärkt und die übrige Jägertruppe auf 25 Bataillone gebracht, zu welchen im Jahre 1859 noch weitere sieben Bataillone kamen; ein 33. Jägerbataillon endlich wurde 1866 aus den aufgelösten vier Wiener Freiwilligen-Bataillonen errichtet.

Dem Scheibenschiessen war schon seit 1860 grössere Aufmerksamkeit zugewendet worden. In Folge der in jüngster Zeit bei der Infanterie eingeführten und durch die schnellfeuernden Gewehre nothwendig gewordenen Feuertaktik erfreut das Schützenwesen in der Armee sich gegenwärtig der vorzüglichsten Pflege. Mit allerhöchster Entschliessung vom 13. Juli 1868 ordnete der Kaiser an, dass den besten Schützen auch eine äusserliche Auszeichnung zu Theil wird. Demgemäss erhalten die in die erste Schiessclasse eingetretenen Schützen bei der Linie und der Grenzinfanterie eine scharlachrothe, bei der Jägertruppe aber eine grasgrüne Schnurverzierung, welche, ähnlich der Auszeichnung der Vormeister bei der Artillerie, auf der Brust getragen wird.

Da man bei der Cavallerie die Erfahrung gemacht hatte, dass die Uhlanen als leichte Reiterei vorzügliche Dienste leisteten, so wurde durch allerhöchsten Befehl vom 6. Mai 1851 die Umgestaltung der Chevauxlegers- in Uhlanen-Regimenter angeordnet und nur das 4. Regiment als Dragoner-Regiment wiederhergestellt. Eine allerhöchste Entschliessung vom 17. Jänner 1860 verfügte eine neue Organisirung der Cavallerie, die nunmehr aus 12 Kürassier-, 2 Dragoner-, 12 Hussaren-, 12 Uhlanen-, 2 Freiwilligen-Hussarenregimentern und 1 Freiwilligen-Uhlanenregiment bestand. Die Kürassier-Regimenter galten als schwere, alle übrigen Regimenter als leichte Cavallerie; die Kürasse fielen weg. Die Freiwilligen-Cavallerie hatte den Zweck, in kleinen Abtheilungen den Sicherheits- und Kundschaftsdienst nach Bedarf bei der Infanterie zu besorgen und über-

haupt als Reitertruppe der leichtesten Art verwendet zu werden. Mit allerhöchster Entschliessung vom 7. Juli 1862 wurden dann die Freiwilligen-Cavallerieregimenter in leichte Cavallerieregimenter umgewandelt und nahmen als solche ihre bestimmte Bezeichnung an. Demgemäss formirte jetzt, nach allerhöchster Entschliessung vom 29. September 1862, die Cavallerie 29 leichte und 12 schwere Regimenter; jedes leichte Cavallerieregiment besteht im Frieden aus dem Stabe und 6 Escadrons, jedes schwere aus dem Stabe und 5 Escadrons. In der Kriegsbereitschaft oder beim Ausmarsche gegen den Feind formirt das leichte Regiment 5 Feld-Escadrons und 1 Depot-, das schwere Regiment 4 Feld-Escadrons und 1 Depot-Escadron. Bei dem Uebergange aus der Friedens- in die Kriegsformation hat die zum Depot bestimmte Escadron eines jeden Regimentes durch Abgabe vollkommen kriegsdiensttauglicher Mannschaft und Pferde an die ausmarschirenden Feld-Escadrons dieselben auf den vorgeschriebenen Kriegsstand zu ergänzen, dafür die minder kriegsdiensttauglichen Leute und Pferde von den Feld-Escadrons zu übernehmen und sich erforderlichen Falles durch Einbeziehung von Urlaubern, und wenn die Einberufung von Reservisten allerhöchsten Orts bewilligt wird, auch durch diese auf den vorgeschriebenen Stand zu setzen. Gemäss allerhöchster Entschliessung vom 8. August 1867 erhielten die Kürassier-Regimenter Nr. 1 bis 12, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Nummern, die Benennung „Dragoner-Regimenter", während die beiden Dragoner-Regimenter Nr. 1 und 2 die Nummern 13 und 14 annahmen, und hiermit hörte die seit dem Wegfall der Rüstung nicht mehr gerechtfertigte Bezeichnung: Kürassiere, gänzlich auf.

Mit allerhöchster Entschliessung vom 30. August 1860 wurden beide Lehrcurse des bisherigen Central-Equitations-Institutes aufgelöst und anstatt dieses Institutes eine „Central-Cavallerieschule" errichtet, welche die Bestimmung hat, befähigte Officiere der Cavallerie nicht blos im Reiten, in der Dressur, Behandlung und Benutzung der Pferde zu unterrichten, sondern sie auch über die Führung und Verwendung der Reiterei zu belehren.

Der Artillerie war früher nebst der artilleristisch-taktischen Felddienstleistung auch die Erzeugung sämmtlicher Feuerwaffen der Armee übertragen gewesen. Jetzt wurde die Organisation der Artillerietruppen auf taktischer Grundlage durchgeführt, und die Artillerie bestand von da an in ihren Grundzügen aus der technischen und

der ausübenden. Die technische Artillerie vereinigte nach dem neuen System die vielen, früher getrennten Diensteszweige in ihrem Wirkungskreise, so dass ihr nunmehr die Erzeugung, Aufstellung, Verwahrung, Verwaltung und Verrechnung des gesammten Artilleriegutes oblag. Statt der vielen zerstreuten Grosswerkstätten entstand das Artillerie-Arsenal zu Wien, ein Etablissement, dem an Grossartigkeit in der Anlage und Ausführung des Baues und in der Einrichtung kein ähnliches Institut der Welt gleichkommt. — Die ausübende Artillerie begriff die eigentlichen Artillerietruppen. Die Batterien bildeten nunmehr organisch selbstständige Körper*). Eine neue Organisirung der Feldartillerie erfolgte durch allerhöchste Entschliessung vom 21. Februar 1860. Demgemäss bestanden 9 Artillerie-Regimenter zur Eintheilung bei Infanterie-Armeecorps, 1 Artillerie-Regiment zur Eintheilung bei Cavallerie-Armeecorps, 2 Artillerie-Regimenter zur Bildung von Armeegeschützreserven, 1 Raketeur-Regiment mit 16 Batterien und 1 Küstenartillerie-Regiment mit 18 Compagnien. Das 1851 aus dem früheren Feuerwerkscorps gebildete Raketeurcorps wurde 1854 als das eben genannte Raketeur-Regiment, 1863 als Raketeur- und Gebirgs-Artillerieregiment reorganisirt, letzteres aber mit Ende 1864 aufgelöset und die Raketenbatterien den Feld-Artillerieregimentern, die Gebirgsbatterien zum Theile dem fünften Feld-Artillerieregimente, zum Theile dem 1854 errichteten Küsten-Artillerieregimente einverleibt.

Die österreichische Artillerie hat nicht blos jedes preiswürdige Vorbild beachtet, sondern auch in sich selbst die Mittel und den Weg einer fortwährenden Vervollkommnung gefunden und steht unübertroffen, in vieler Beziehung unerreicht da.

Ein allerhöchster Befehl vom 21. Jänner 1851 ordnete die Vereinigung des Ingenieurcorps mit dem Sappeur- und Mineur-Corps an, welche drei Corps seitdem Einen Körper: die Geniewaffe, bilden. Mit allerhöchster Entschliessung vom 6. April 1860 wurden dann statt der bisherigen zwölf Geniebataillone, zwei Genieregimenter aufgestellt, deren jedes aus vier Feldbataillonen und einer Depotdivision besteht; vier Bataillone wurden aufgelöset.

Das Pionniercorps wurde als theils ausübender, theils technischer Körper (zur Erzeugung der Brückenequipagen) ganz analog der Artillerie organisirt. Durch allerhöchste Entschliessung vom 7. Juli 1860 traten dann einige Aenderungen in der Organisation und Bestimmung

*) Ethnographie der österr. Monarchie.

dieses Corps ein. Die Bespannungen für die Kriegs-Brückenequipagen wurden aus dem Pioniercorps ausgeschieden und fielen wieder dem Fuhrwesencorps zu. Am 1. Februar 1867 wurde das Corps zu einem Pionnierregimente formirt, eingetheilt in fünf Bataillone und einer Zeugs-Depotcompagnie. Mit allerhöchster Entschliessung vom 29. Juli 1868 wurde die Trennung des Pionnierregiments von der Geniewaffe und die Unterstellung dieses Regiments in militärischer, technischer und scientivischer Hinsicht unter die Leitung des Generalstabes, ferner die Errichtung einer Regiments-Vorbereitungs- und Officiers-Aspirantenschule für das Pionnierregiment mit der Bestimmung zur Heranbildung des Nachwuchses für Pionnier-Officiere, bei successiver Auflassung der Pionnier-Schulcompagnie, genehmigt.

Das Militär-Fuhrwesenscorps umfasste früher das gesammte Bespannungswesen der Armee, wurde bei einem ausbrechenden Kriege förmlich zerrissen und konnte nur schwer den gleichzeitigen Anforderungen aller zum Ausmarsche bestimmten Truppen entsprechen. Gegenwärtig erfolgt dies weit schneller, nachdem 1850 die Einverleibung sämmtlicher Batteriebespannungen in die Artillerie verfügt wurde und jetzt das Fuhr- und Packwesen bei jeder Waffengattung einen integrirenden Theil der Truppenkörper selbst bildet, die bei ihrer zerstreuten Friedensdislocation die nöthigen Fuhrwerke schon in eigener Verwahrung haben und sich bei einem Ausmarsche schneller und besser mit den nöthigen Pferden versorgen. Durch allerhöchste Entschliessung vom 25. August 1860 trat an die Stelle der General-Fuhrwesensinspection wieder das Militär-Fuhrwesenscorps-Commando, welchem die concentrirte Leitung des Corps, sowohl in militärisch-technischer, als administrativer Beziehung übertragen wurde. Für jede mobile Armee wird, sobald die Munitions-Haupt-Reserve zur Aufstellung gelangt, eine Munitions-Reserve-Bespannungs-Commando bestimmt, welche sämmtliche Park-Bespannungs-Escadronen in administrativer Hinsicht zu überwachen hat.

Das Militär-Sanitätswesen erfreute sich wichtiger Verbesserungen, wozu die Errichtung von Sanitätscompagnien 1849 den Anfang machte. An die Stelle der permanenten Feldsanitäts-Commission trat 1856 ein Militär-Sanitäts-Comité. Nach der allerhöchsten Entschliessung vom 9. Mai 1860 besteht die Sanitätstruppe aus einer Sanitätstruppen-Inspection und zehn Sanitätscompagnien; ausserdem werden im Kriege zwei Sanitäts-Depotcompagnien in einer Station vereint aufgestellt. Die Mannschaft der Sanitätstruppen wirkt im

Kriege bei der Herrichtung der im Rücken der fechtenden Truppen herzustellenden Hilfs- und Verbandplätze mit, dient daselbst den Aerzten als Gehilfen und vermittelt den Transport der von den Blessirtenträgern der Truppen aus der Gefechtslinie gebrachten Verwundeten nach den rückwärtigen Hilfs- und Heilanstalten u. s. w. Im Frieden wird die Mannschaft der Sanitätstruppen nach Thunlichkeit zum Dienste in den Spitälern verwendet.

Mit allerhöchster Entschliessung vom 23. August 1868 wurde die Auflassung der Gendarmerie-General-Inspection und die Creirung der Stelle eines Gendarmerie-Inspectors genehmigt, welch' letzterer in militärischer Beziehung dem Reichs-Kriegsministerium, in anderen Beziehungen aber dem Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit untersteht.

Zur Belohnung militärischer Verdienste stiftete der Kaiser zu den bereits vorhandenen Orden und Ehrenzeichen am 22. October 1849 ein Militärverdienstkreuz, welches nur eine Classe hat, jedoch weder Ansprüche auf den Adel, noch ein sonstiges Vorrecht verleiht. Es ist bestimmt für wirkliche Officiere, welche im Kriege durch hervorragenden Eifer und Thatkraft besonders erspriesliche Dienste geleistet haben.

In der Absicht, die unmittelbar vor dem Feinde erworbenen Decorationen des Leopolds- und des eisernen Kronen-Ordens, dann des Militärverdienstkreuzes von jenen zu unterscheiden, welche für anderweitige militärische oder Civil-Staatsdienste erworben worden, verordnete der Kaiser mit allerhöchster Entschliessung vom 12. Jänner 1860, dass die für Verdienste unmittelbar vor dem Feinde verliehenen Orden durch die Bezeichnung: „Kriegsdecoration" des N. Ordens (oder Militärverdienstkreuzes) unterschieden werden. Im Titel Derjenigen, welchen eine höhere (Friedens-) Ordensclasse verliehen wird, nachdem sie bereits früher die Kriegsdecoration desselben Ordens, jedoch minderer Classe besassen, wird der Ausdruck: „Ritter des N. Ordens 1. (2.) Classe mit der Kriegsdecoration 2. (3.) Classe" angewendet.

Mit allerhöchster Verordnung vom 23. September 1849 stiftete der Kaiser ein Militär-Dienstzeichen, sowohl für die Officiere wie für die Mannschaft der k. k. Land- und Seemacht. Der Zweck dieses Dienstzeichens besteht einerseits in der Anerkennung längerer und guter Militärdienste, anderseits aber darin, ehrliebende Leute für den Kriegsdienst zu gewinnen und solche Individuen, an deren Beibehaltung

wegen ihrer dienstlichen Ausbildung gelegen ist, zur Fortsetzung des Militärdienstes zu bestimmen.

Während früher die im Besitze der silbernen Tapferkeitsmedaille stehenden Soldaten dieselbe verloren, sobald sie sich durch eine neue Waffenthat die goldene erwarben, machte am 6. Juni 1849 ein Ministerial-Erlass der Befehl des Kaisers kund, dass künftig die Besitzer von Tapferkeitsmedaillen, wenn sie auch einen höheren Grad erlangen, die zuerst erworbenen nicht mehr abzulegen, sondern beide zu tragen, auch die mit beiden Decorationen verbundenen Emolumente zu beziehen haben.

Am 24. April 1867 erschien eine neue Beförderungsvorschrift. Der bezügliche Vortrag des Armee-Obercommandanten Erzherzog-Feldmarschall Albrecht, hatte darauf hingewiesen, dass die Art, wie bisher Beförderungen, namentlich in die unterste Officierscharge vorgenommen worden, der Armee nicht jene Elemente zuführe, welche nothwendig, um ein tüchtiges, in der militärischen Ausbildung den Anforderungen der Zeit, so wie dem täglich wachsenden Fortschritte der Wissenschaften entsprechendes Officierscorps zu gewinnen; dass ferner das Bedürfniss sich stets fühlbar mache, besonders intelligente, anerkannt bewährte Officiere rascher und bei noch jüngerem Lebensalter, als dies in der Regel nach den bisherigen Beförderungsvorschriften möglich gewesen, in höhere Chargen emporzubringen; endlich sei schon jetzt auf die Massnahmen vorzudenken, um künftig bei Kriegsaugmentationen die so massenhaften neuen Officiersernennungen zu vermeiden, durch welche einerseits sehr viele ungenügende Elemente in die Reihen des Officierscorps gelangen, andererseits dem Staate auch noch in financieller Beziehung sehr schwere Opfer für längere Zeit auferlegt werden. Der Kaiser genehmigte mit allerhöchster Entschliessung vom 13. April 1867 eine in diesem Sinne abgefasste neue Beförderungsvorschrift für Generale, Stabs- und Oberofficiere und Officiers-Aspiranten der k. k. Landarmee, und ordnete gleichzeitig an, dass die bisherige Unterscheidung zwischen Unterlieutenants erster und zweiter Classe aufhöre und künftig nur Unterlieutenants überhaupt zu bestehen haben.

Laut einer am 29. August 1868 erschienenen Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums genehmigte der Kaiser die Systemisirung eines Concretual-Status für die Oberstlieutenante, Majore und Rittmeister der Cavallerie, so wie für die Ober- und Unterlieutenants und Officiers-Aspiranten der Linien-Infanterie, der Grenz-Infanterie, der

Jägertruppe und der Cavallerie, und es ist demzufolge das Officiers-Avancement künftig nicht mehr auf die einzelnen Truppenkörper beschränkt, sondern bewegt sich innerhalb des sämmtliche Chargen der betreffenden ganzen Waffengattung vom Oberstlieutenant abwärts umfassenden Concretual-Satus.

In der Gliederung des Kriegsministeriums traten durch Verordnung vom 8. December 1860 einige Veränderungen ein, indem der Kriegsminister zwei Stellvertreter, einen für die militärischen, operativen und politischen, den anderen für die öconomisch-administrativen Geschäfte erhielt; die General-Genie und General-Artillerie-Direction wurden aufgehoben, dafür aber zwei Abtheilungen im Kriegsministerium eingerichtet und Genie- und Artillerie-Inspectoren eingesetzt.

Mit allerhöchstem Handschreiben vom 15. September 1866 wurde der Erzherzog Albrecht zum Armee-Obercommandanten ernannt. Dem Kaiser sollten künftig als oberste Militärbehörden das Armee-Obercommando und das Kriegsministerium unterstehen, die Thätigkeit der erstgenannten Behörde alle im weitesten Sinne auf den Geist, die Disciplin, Ausbildung und höhere Führung des Heeres bezüglichen Amtshandlungen umfassen, das Kriegsministerium aber dazu bestimmt bleiben, nebst einem grossen Theile der Personalangelegenheiten die Heeresadministration im ausgedehntesten Masse zu besorgen und zu leiten; beide Behörden in ihrer die thunlichste Hebung der Wehrkraft bezweckenden Thätigkeit einander coordiniren, im Falle einer nicht zu lösenden Meinungsverschiedenheit aber die allerhöchste Entscheidung einholen *).

Da indess später die allerhöchste Sanction der neuen Staatsgrundgesetze, insbesondere jenes über die Ministerverantwortlichkeit, es nothwendig machte, auch im Wirkungskreise der bisherigen obersten Militärbehörden eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Regelung eintreten zu lassen *), wurde mit allerhöchster Entschliessung vom 15. Jänner 1868 das Armee-Obercommando aufgelassen, der Feldmarschall Erzherzog Albrecht zum „Armee-Commandanten“ ernannt und sowohl über den Wirkungskreis des nunmehrigen „Reichs-Kriegsministeriums“ wie über die Obliegenheiten und Befugnisse des Armee-Commandanten das Nöthige festgestellt.

*) Wiener Abendpost vom 21. September 1866.

**) Wiener Zeitung vom 25. Jänner 1868.

Mit alleiniger Ausnahme der jährlichen Hauptberichte über die Generalität sind künftig alle Berichte und Eingaben, welche bisher nur für das Armee-Obercommando bestimmt waren, dem Reichs-Kriegsministerium einzusenden. Letzteres hat jedoch in allen Fällen, wo es sich um eine Aenderung in der Organisation, Ergänzung, Bewaffnung, Ausrüstung, Dislocation, *Ordre-de-bataille* der Armee oder einzelner Theile derselben, um Aenderung der betreffenden Reglements und wichtigeren Vorschriften, um Besetzung vacanter Generals- und Stabs-Officiersposten, um Uebersetzung von Generalen und Stabsofficieren oder um Ausscheidung solcher von Diensteswegen aus der Activität, endlich um Verleihung sichtbarer Zeichen der allerhöchsten Anerkennung an active Generale und Stabsofficiere der Landarmee handelt, wenn vom Armee-Commandanten ein bezüglicher Antrag nicht schon gestellt wurde, vor Erstattung des Vortrages an den Kaiser die Wohlmeinung des Armee-Commandanten im kurzen Wege einzuholen oder demselben das Concept *ante expeditionem* zur Einsicht mitzutheilen. Ferner hat das Reichs-Kriegministerium dem Armee-Commandanten ebenfalls in kurzem Wege zu übermitteln: alle die eben erwähnten Gegenstände betreffenden allerhöchsten Entschliessungen oder Handschreiben, die Individualbeschreibungen, die Truppenrelationen, die Protocolle der Commission zur Prüfung und Begutachtung der Individualbeschreibung etc., endlich die einlaufenden wichtigeren Berichte, welche zu dem Wirkungskreise des Armee-Commandanten in Beziehung stehen.

Dem Armee-Commandanten dagegen ist die einheitliche und kriegstüchtige Ausbildung der Armee, die Ueberwachung des Dienstbetriebes, so wie die Hebung und Wahrung des moralischen Elements übertragen. Er hat daher die Inspicirung der Truppen und Armeeanstalten zu jedem ihm geeignet scheinenden Zeitpuncte vorzunehmen, sich von dem Grade ihrer militärischen Ausbildung und Schlagfertigkeit, dem Dienstbetriebe, gelegentlich auch von dem Zustande der vorhandenen Vorräthe die Ueberzeugung zu verschaffen, bei Wahrnehmung von Mängeln die Aufklärung abzufordern, und kann, insoweit dies nicht Gegenstände der Militär-Administration berührt und dabei keine Auslagen für das Aerar verursacht oder die Rechte Anderer beeinträchtigt werden, die nöthige Abhilfe an Ort und Stelle treffen. Er hat ferner die Anträge zu Beförderungen in die Generals- und Stabsofficierschargen, zu Uebersetzungen von Generalen und Stabsofficieren, dann zur Versetzung derselben von Diensteswegen

wegen in den Ruhestand dem Reichs-Kriegsminister zu stellen. Die jährlichen Hauptberichte über die Generalität sind von den zur Ausfertigung dieser Documente Berufenen dem Armee-Commandanten einzusenden, welcher sie, mit seinen Bemerkungen versehen, dann dem Reichs-Kriegsminister zu übermitteln hat u. s. w.

Mit allerhöchster Entschliessung vom 26. Jänner 1868 ordnete der Kaiser ferner die Bildung von vier, theils durch den Minister-Stellvertreter, theils durch die zugetheilten Generale zu leitenden Geschäftsgruppen beim Reichs-Kriegsministerium, dann die Einverleibung der bisherigen Operationskanzlei des Armee-Obercommando in die fünfte Abtheilung, wie auch die Verschmelzung der Centralkanzlei des Armee-Obercommando mit dem Präsidialbureau des Reichs-Kriegsministeriums an. Diese neue Geschäfteintheilung des Reichs-Kriegsministeriums trat mit 1. Februar 1868 in's Leben.

Im Juli und August 1868 ergingen Verordnungen, durch welche die bisherigen Rechte der Regimentsinhaber wesentliche Modificationen erfuhren. Alle gerichtsherrlichen Rechte der Regimentsinhaber sowohl als der General-Artillerie-, Genie- und Gendarmerie-Inspectoren und des Generalstabschefs wurden in den Händen der commandirenden Generale vereinigt. Das Recht der Verleihung der Bataillons- und Compagnie-Commanden wurde an die Regiments- und Feldjäger-Bataillons-Commandanten, die Ernennung der Cadeten bei der Artillerie und den Genietruppen an die betreffenden Generalinspectoren, beim Pionnier-Regimente dem Chef des Generalstabes, bei allen übrigen Waffengattungen den betreffenden Truppendivisionären, die Entscheidung über Constituirung und commissionelle Behandlung von Officieren, Officiers-Aspiranten und Cadeten aller Waffen ebenfalls den Truppendivisionären übertragen. Die Diensteseintheilung der Officiere wurde bei der Artillerie und dem Genie dem General-Inspector, beim Fuhrwesen dem Corpscommando anheimgestellt, jene der Pionnier-Officiere dem Chef des Generalstabes zugewiesen. In der Militärgrenze wurde die Eintheilung der subalternen Feldofficiere den Regiments-Commandanten, vom Hauptmanne aufwärts so wie von sämmtlichen Verwaltungsofficieren den General-Commanden zu Agram und Temesvar übertragen. Die Pflichten der Regiments-Commandanten gegen die Inhaber bestehen künftig in der Einreichung einer Rangsliste der Officiere und einer Dislocationstabelle zweimal im Jahre.

Des neuen Artillerie-Arsenales zu Wien, dessen Schlussstein im Jahre 1856 von der Hand des Kaisers, des erhabenen Gründers,

gelegt wurde, ist schon weiter oben gedacht worden. Blickt ein kräftig edler Ernst aus dem Ganzen dieses Arsenals, das, in einfachem, markigem Style ausgeführt, mit seinen Rohmauern sich in überraschenden Dimensionen vor uns entfaltet und dem kriegerischen Zwecke, dem es dient, auch in dem Eindrucke entspricht, welchen es hervorbringt, so galt es nunmehr, diesem imponirenden Werke auch ein sanfteres Gebilde an die Seite zu stellen, die strengen Züge der militärischen Schöpfung durch die besänftigende Schönheit künstlerischer Formen zu lichten und zugleich inmitten der gewaltig ringenden mechanischen Kräfte, die hier aus sprödem Stoffe den Kriegsbedarf für Gegenwart und Zukunft erzeugen, dem Auge den Ruhepunct der geschichtlichen Vergangenheit mit ihren Ruhmesbildern zu gönnen. In ähnlicher Betrachtung schmückte der Kaiser das grossartige Arsenal mit dem herrlichen Museum und legte zugleich (mit allerhöchstem Erlasse vom 28. Februar 1863) für die Vollendung der inneren Ausschmückung des Museumsgebäudes den Gedanken einer „österreichischen Ruhmeshalle" zu Grunde, mit der Bestimmung, dass daselbst eine Sammlung von Porträtstatuen der berühmtesten „immerwährender Erinnerung würdigen" vaterländischen Kriegsfürsten und Feldherren ihre Stelle finden soll*).

Der Kaiser hat solchergestalt in den steinernen Bildern der Ruhmeshalle die grossen geschichtlichen Momente seines Heeres verzeichnet. Aber neben der Ehre des Ganzen lag ihm von jeher das Wohl des einzelnen Kriegers am Herzen, und alle seine Verfügungen zeugen von dem Bestreben, zugleich mit den allgemeinen Verbesserungen auch das Individuum besser zu stellen, sowohl in materieller Beziehung während der Dienstleistung, als durch eine bessere Versorgung, durch ausgedehntere Anerkennung erworbener Verdienste, erweiterte Sorgfalt für Kranke und Verwundete. Strafen, welche die Gegenwart von einer älteren, strengeren Zeit übernommen hatte, wurden theils abgeschafft, theils beschränkt und gemildert, das Selbstgefühl des Mannes selbst durch die veränderte Form der Ansprache gehoben**). Kurz, jeder Einzelne kann mit Beruhigung an-

*) Vgl. meinen Aufsatz: „Das Waffenmuseum und die Ruhmeshalle im k. k. Arsenale zu Wien", in der Wiener Abendpost vom 24. Mai 1865.

**) Mit allerhöchstem Befehlschreiben vom 14. October 1867 verordnete der Kaiser, dass fortan die gesammte Mannschaft der Land- und Seemacht von allen Vorgesetzten in und ausser Dienst mit „Sie" angesprochen werde.

nehmen, dass das Auge des Kriegsherrn sorgsam über ihm wacht und dass diese väterliche Sorgfalt, ohne Rang und Abstufung zu berücksichtigen, aus demselben Herzen Allen zugute kommt*).

Die k. k. Armee, in welcher alle Nationalitäten, alle Glaubensbekenntnisse und durch die, der umfassendsten Ausdehnung entgegensehende allgemeine Wehrpflicht alle Stände vertreten sind, ist, vermöge der brüderlichen Eintracht, zu welcher sie verschiedenartige Elemente in sich verschmilzt, ein Vorbild und eine Gewähr der künftigen sicheren friedlichen Ausgleichung innerer Gegensätze; sie trägt demzufolge die Bürgschaft fortdauernd wachsender Kraft in sich, der wohl vorübergehend das Glück untreu werden konnte, aber nie der Muth. „Bereichert durch die gemachten Erfahrungen, möge die Armee mit unerschütterlicher Zuversicht in die Zukunft blicken**).

*) „Zur neuesten Geschichte der Heeresorganisation in Oesterreich“, von V. Ritter v. Streffleur, in der österr. militär. Zeitschrift, Jahrg. 1860, 1. Band, S. 126 u. f.

**) Armeebefehl des Feldmarschalls Erzherzog Albrecht, Hauptquartier Wien, am 17. August 1866.

ZWEITES CAPITEL.

Preussen.

Vom Hubertusburger Frieden bis zum Tode des Königs Friedrich II. Die Artillerie. Militärbildungsanstalten; Stand des Heeres. — König Friedrich Wilhelm II. Capitulantencassen; Depotbataillone; Ergänzungsreglement; Beseitigung der Landregimenter; die Ingenieurakademie. — König Friedrich Wilhelm III. Gründung einer Reserve; Augmentation; Organisation der Landwehr; die Heeresgesetze von 1814 und 1815; weitere Formationen; Militärbildungsanstalten. — König Friedrich Wilhelm IV. Jägerabtheilungen; nähere Verbindung der Linie und der Landwehr; Ersatzsystem; Armeereorganisation. — König Wilhelm: Organisation der Artillerie; Vergrösserung der Armee; Kriegsverfassung des norddeutschen Bundes.

Um das durch den Krieg entvölkerte Land wieder zu heben, vermehrte König Friedrich II. nach dem Hubertusburger Frieden die Exemtionen von der Cantonpflicht und suchte überall Colonisten in seine Staaten zu ziehen, denen für sich und die Ihrigen, oft bis auf mehrere Generationen hinaus, eine gänzliche Freiheit von aller Werbung und Enrolirung zugesichert wurde, wogegen man den inländischen Handwerksburschen das Wandern in fremden Ländern ohne ganz besondere Pässe von Seite der Regimenter und der Landeskammern streng verbot. Durch die Einschränkung der Dienstpflicht schmolz indess auch die Zahl der Cantonisten, und der Etat an Ausländern wurde deshalb gleich nach dem Frieden auf die Hälfte der Compagnien erhöht. Es erschienen neue Instructionen hinsichtlich der Regelung der Canton-Verhältnisse, wodurch das ganze Ersatzgeschäft eine wesentliche Aenderung erfuhr und die Grundbestimmungen von 1733 aufgehoben wurden. Die Compagnie-Cantons verschwanden gänzlich, und die Enrolirung selbst wurde der alleinigen Thätigkeit der Militärbehörden entzogen. Alle Leute unter drei Zoll wurden nur dann ausgehoben, wenn es im Canton an der genügenden Anzahl grösserer Leute zur Completirung der Regimenter

gebrach; ja der König drang wiederholt darauf, nur grosse Leute wirklich einzuziehen und es nach und nach dahin zu bringen, dass die Compagnien mit fünf Zoll ausgingen.

Der Artillerie wendete Friedrich II. noch in seinen letzten Lebensjahren eine besondere Aufmerksamkeit zu und stellte über deren Verwendung eigene Normen auf. Als einen bis dahin bemerkbaren Fehler rügte er das zu frühzeitige Schiessen; erst „sobald die Kanons auf 600 bis 700 Schritte auf den Feind avancirt sind, alsdann müssen sie ein unaufhörliches Feuer machen und damit so lange continuiren, als sie dem Feind ganz nahe sind; denn ein Schuss mit einer Passkugel in einer so nahen Distanz schlägt nicht nur durch alle Treffens durch, sondern das Geräusch der Kugeln selbst setzt schon die feindlichen Truppen in Furcht und das Gewinsel von ihrer Wirkung verursacht weit mehr Schrecken, als ein Kartätschenschuss in einer zu weiten Entfernung.“ Noch erwähnt der König zweier Hauptfehler, die fast durchgehends alle Artilleristen begehen: 1. dass sie ihr Feuer hauptsächlich auf die entgegengesetzte Artillerie richten und diese zum Stillschweigen bringen wollen, und 2. dass sie ihr Geschütz auf die grössten Anhöhen zu placiren suchen, die nur auf dem *Champ de bataille* anzutreffen sein, um desto weiter schiessen zu wollen“ *). In jener Zeit hatte eine reitende Batterie 12 leichte Sechspfünder, jeder mit 6 Pferden und 3 Knechten, eine oder zwei siebenpfündige Haubitzen, jede mit 6 Pferden und 3 Knechten; 2 Granatenwagen, ebenfalls jeder mit 6 Pferden und 3 Knechten; eine Vorrathslaffete mit derselben Anzahl Pferde und Knechte; einen Trainwagen mit 4 Pferden und 1 Knecht; 2 Brodwagen, jeder mit 8 Pferden und 2 Knechten etc., zusammen 162 Pferde und 91 Knechte **).

Für die militärische Bildung seiner Officiere trug Friedrich II. die grösste Sorge. Im März 1765 wurde die bürgerliche und militärische Akademie für junge Edelleute in Berlin gestiftet, deren Zweck dahin ging, junge Edelleute so zu bilden, dass sie je nach ihrem Berufe im Kriege oder in der Politik nützlich verwendet

*) „Königs Friedrich II. von Preussen Instruction für seine Artillerie.“ (Schreiben an den Generalmajor v. Holzendorf, d. d. Potsdam, 10. Mai 1782.) Im Jahrgang 1819 der österr. militär. Zeitschrift, 3. Band, S. 100 u. f.

**) „Der preussische Train.“ Versuch einer Geschichte desselben von C. Brecht. In L. Schneider's Zeitschrift: Der Soldatenfreund. 35 Jahrg., 12. Heft (Berlin 1868), S. 950.

werden könnten. Gegenstände des Unterrichts waren der Instruction zufolge: Religion, Anfangsgründe der lateinischen und gründliche Studien der französischen und deutschen Sprache, Anfangsgründe der Arithmetik bis zur angewandten Mathematik, Geschichte, Länder- und Terrainkunde, Rhetorik, Aesthetik, philosophische Studien, die Disciplinen des Völker- und vaterländischen Rechts, dann vorzüglich Militärbaukunst, Fortification, Castrametation, Festungskrieg, Artillerie, Taktik. Die jungen Leute wurden im dreizehnten Lebensjahre aufgenommen und blieben sechs Jahre in der Anstalt. Ausserdem errichtete Friedrich II. einen Officierunterricht für die fähigsten jungen Officiere in den Regimentern. Die gewählten Officiere blieben während der vier Wintermonate nach den Herbstübnngen dienstfrei und lebten den Wissenschaften in Berlin, Königsberg, Breslau, Magdeburg und Wesel, wo sie Vorlesungen über Mathematik, Befestigungskunst und Taktik hörten. Die Talentvollsten berief der König nach Potsdam und liess ihre Erziehung unter seinen Augen vollenden*).

Am Schlusse der Regierung Friedrichs II. (1786) bestand das preussische Heer aus 190,000 Streitern, worunter gegen 34,000 Mann Reiterei. Von dieser Zahl waren durch das ganze Jahr nahe an 143,000 Mann besoldet. Doch standen nicht alle diese Besoldeten bei den Fahnen. Eine Zahl von ungefähr 45,000 Mann war zu Gunsten der Compagnie- und Schwadronschefs, die dafür die Werbkosten bestreiten mussten, unter dem Titel von Freiwächtern beurlaubt, wodurch die Gesammtzahl der Beurlaubten auf 92,000 stieg und beinahe die Hälfte des gesammten Heeres betrug**).

Unter dem König Friedrich Wilhelm II. wurde die ausländische Werbung wieder den Compagniechefs überlassen, der Etat an Ausländern genau festgesetzt und in der Regel vermindert. Die Compagnien bei den Kürassieren gingen ein, und die Schwadron wurde wie bei den Hussaren und Dragonern zur organisatorischen Einheit gemacht. Den Truppen war es anheimgestellt, die ausländische Werbung compagnie-, resp. schwadronweise zu betreiben oder die Werbegelder pro Regiment in eine Capitulantencasse zusammenzuschiessen, aus welcher die Kosten für die Werbungen des Regiments gemeinschaftlich bestritten wurden. Einige Regimenter gingen

*) Zur Geschichte der höheren Militärbildungsanstalt in Preussen.

**) „Notizen über die frühere und gegenwärtige preussische Militärverfassung.“ Im Jahrg. 1819 der österr. militär. Zeitschrift, 1. Band, S. 73.

auf diesen Vorschlag ein, und als sich dieses Verfahren bewährt hatte, wurde es 1791 allgemein eingeführt.

Gleich im Anfange seiner Regierung bewirkte der König auch neue Truppenformationen. Friedrich II. hatte kurz vor seinem Hintritte die Bildung von drei Frei-Regimentern (leichten Infanterie-Regimentern) befohlen, in der Absicht, den leichten Fusstruppen durch Beibehaltung im Frieden eine festere Organisation zu verleihen und den leichten Dienst mehr auszubilden. Friedrich Wilhelm erweiterte im Jahre 1787 diese Massregel, indem er 20 Füsilier-Bataillone errichtete und hierzu jene drei Regimenter, die stehenden Grenadier-Bataillone und einen Theil der Garnison-Regimenter verwendete. Alle Regimenter, ausser der Garde, wurden auf zwei Musketier-Bataillone gesetzt, überdies jedes Infanterie-Regiment mit zwei Grenadier-Compagnien vermehrt, so dass nunmehr ein jedes sein eigenes Grenadier-Bataillon formirte, und das Zusammenstossen der Grenadiere verschiedener Regimenter zu Einem Bataillon für den Fall eines Krieges unterblieb.

Endlich wurden 1788 sämmtliche Garnison-Regimenter aufgelöset und dafür jedem Infanterie-Regimente ein Depot-Bataillon von drei Compagnien zugetheilt. Hiermit schwand die älteste Institution des Brandenburg-preussischen Heeres, gewissermassen der Keim, aus welchem sich die Armee nach und nach entwickelt hatte, und zugleich auch der Grundsatz, zur Besatzung der Festungen eine ganz besondere Truppe zu bestimmen. Mit diesen Depot-Bataillonen wurden die Stamm-Nummern der Regimenter officiell, indem man dieselben auf den Montirungsknöpfen jener Bataillone anbrachte. Man verband mit der neuen Formation den doppelten Zweck, Ersatz-Abtheilungen für die Feldtruppen zu schaffen und zugleich die nicht mehr felddienstfähigen, aber noch zum Garnisonsdienst brauchbaren Mannschaften unterzubringen. Diese Truppen, welche 1796 die Bezeichnung „Dritte Musketier-Bataillone“ erhielten, sind gewissermassen als ein Uebergang aus den felddienstfähigen Garnison-Regimentern der älteren zu den halbinvaliden Garnison-Truppen der neueren Zeit zu betrachten.

Im Jahre 1792 erschien das Reglement für die königlichen Staaten, mit Ausnahme Schlesiens und der Grafschaft Glaz, über das Verfahren bei Ergänzung der Regimenter mit Inländern in Friedenszeiten. Dabei wurde das Princip der allgemeinen Wehrpflicht aufgestellt, jedoch mit ziemlich zahlreichen Exemtionen, indem man

bedingt und unbedingt Eximirte unterschied; zu den letzteren gehörten der gesammte Adel, die bürgerlichen Besitzer grösserer adeliger oder mit adeligen Rechten ausgestatteter Güter, die im Dienste des Staates stehenden vereideten Civilbedienten, Söhne höherer Staatsbeamten, Ausländer u. a. m. Die Dienstzeit wurde allgemein auf zwanzig Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf der Soldat, auch ohne invalid zu sein, in seine Heimat entlassen und nicht wieder einberufen werden sollte.

Die Landregimenter hob Friedrich Wilhelm auf, indem er schon 1788 ihr successives Eingehen befahl, und so ging diese uralte Einrichtung abermals auf kurze Zeit zur Ruhe, um bald darauf wiederum in veränderter Gestalt zu erstehen. Die in Anspach-Baireuth seit frühen Zeiten unter dem Namen „Land-Ausschuss" vorhandene ähnliche Einrichtung liess der König fortbestehen, doch mit sehr verringertem Etat. Die Ingenieurakademie ist ein Werk des Königs Friedrich Wilhelm II., welcher am 20. Mai 1788 den Einrichtungsplan eigenhändig vollzog. Sie wurde in Potsdam errichtet und bestand aus achtzehn Eleven, welche unter der Aufsicht zweier Directoren in dem Akademiegebäude zusammenwohnten und hier in den Ingenieurwissenschaften unterrichtet wurden, um nach Verlauf gewisser Jahre als Officiere in das Ingenieurcorps einzutreten. Das fünfzehnte Lebensjahr war die untere, das zwanzigste die obere Grenze. Lehrer waren blos Officiere vom Ingenieurcorps, Unterrichtsgegenstände: Mathematik in der ganzen Ausdehnung der Wissenschaft, Artillerie, Kriegsbaukunst, Feldbefestigung, Attaque und Defensive, endlich Taktik. Im Jahre 1791 wurde vom General Tempelhof die neuorganisirte Artillerieakademie eröffnet, welche aus drei Classen, nämlich für Unterofficiere, für Officiers-Aspiranten und für Officiere bestand.

Die organische Einrichtung der Armee erfuhr in der ersten Periode des Königs Friedrich Wilhelm III. keine Aenderung; indess wurden die Truppenvermehrungen noch fortgesetzt und die Umwandlung der Cantons vollendet. Nach vorausgegangenen mehrfältigen Erhebungen und Gutachten genehmigte der König am 17. August 1805 die vom General v. Courbiere vorgeschlagene Eintheilung der Land-Miliz in Bataillons und Brigaden und die Stärke der ersteren; diese Truppen sollten die Benennung „Land-Reserve-Truppen" erhalten, aber mittlerweile trat die Mobilmachung der Armee im Herbste des gedachten Jahres ein.

Der Tilsiter Friedenstractat reducirte die preussische Armee auf die Stärke von 42,000 Mann. Indess wurden die Befestigungen, deren Anlage Napoleon I. an der Ostseeküste gegen England verlangte, benutzt, um für ihren Bau junge Mannschaft aufzubieten, diese neben der Arbeit in den Waffen zu üben, und, sobald sie ausexercirt war, zu entlassen, um sie durch eine Classe zu ersetzen, mit welcher dann der gleiche Process vorgenommen wurde; man nannte diese Leute „Krümper" *). Solchergestalt wurde bereits eine Reserve für den künftigen Kampf gebildet. Die Armee wurde 1808 auch während des Friedens in sechs Brigaden getheilt, welche mit sechs Militär-Cantons (Ostpreussen, Westpreussen, Pommern, Brandenburg, Niederschlesien, Oberschlesien) correspondirten. Die leichten Truppen wurden, mit Ausnahme der Jäger und Schützen, bataillonsweise den Regimentern einverleibt. Die Generale verloren die bisher gehabten Compagnien, und im December 1809 befahl der König, dass der Name der Regimenter-Chefs in Dienstbriefen und Listen wegfallen und nur noch in der Conversationssprache geführt werden solle.

Nachdem das Land, mit Ausnahme der Oder-Festungen, von den Franzosen geräumt war, wurde zunächst an die Formation der bestehen bleibenden Regimenter und Vertheilung der Reste der alten gegangen. Die Armee sollte künftig nur aus Inländern bestehen, Ausländer blos in gewissen Fällen und nur ohne Handgeld und zu einem mindest dreijährigen Dienst engagirt werden. Eine Cabinets-Ordre vom 18. November 1808 vertheilte die Cantons auf's Neue an die Regimenter; alle in denselben befindlichen gedienten Soldaten blieben dem Regimente verpflichtet, in dessen Canton sie sich aufhielten, konnten aber auf ihren Wunsch auch bei den Regimentern eingestellt werden, bei denen sie früher gestanden. Die Beurlaubung wurde möglichst begünstigt; von jeder Compagnie mussten mindestens fünf Mann monatlich beurlaubt und Recruten an deren Stelle eingezogen werden. Aus diesen Leuten bildete sich die Kriegsaugmentation der Regimenter, in derselben Art, wie sie bereits seit Friedrich Wilhelm II. bestanden hatte. Die Fuss-Artillerie hatte

*) Krümper hiessen seit Friedrich II. diejenigen Mannschaften, welche die Regimenter über die Zahl der reglementsmässig Beurlaubten zur Ergänzung zufälligen Abganges im Canton hatten. Da jetzt diese Art der Beurlaubung wegfiel, so wurden alle exercirten Leute, welche ausser der Augmentation im Canton vorhanden waren, „Krümper" genannt.

gar keine Augmentation, der reitenden hingegen fehlten zur Besetzung einer Batterie gegen den Friedens-Etat 65 Kanoniere, die sie als Krümper im Canton hatte und jederzeit einziehen konnte.

Als durch den Modus, für jeden ohne Gehalt Beurlaubten sofort einen Recruten einzustellen und auszuexerciren, der Etat an Augmentations-Mannschaften erreicht und überall vorräthig war, wurde diese Massregel nicht allein fortgesetzt, sondern selbst erweitert; nur musste man damals, der französischen Ueberwachung wegen, alle auf das Ersatzwesen bezüglichen Unternehmungen der öffentlichen Aufmerksamkeit möglichst zu entziehen und die wahre Stärke der Armee zu verbergen suchen. Im Jahre 1811 wurden bei sämmtlichen Truppen, mit Ausnahme der Garden, sogenannte Exercir-Depots errichtet, zu denen die Compagnien und Schwadronen den Stamm hergaben und den dadurch entstehenden Ausfall durch Recruten deckten. Auch die Depots ergänzten sich, und zwar bei der Infanterie auf 100 Gemeine pro Bataillon, durch Recruten. Alle Monate wurden die ältesten Leute entlassen, so dass jeder Recrut etwa zwei Jahre bei der Fahne blieb.

Die im Jahre 1812 eingetretene Wendung der Dinge gab Preussen wieder freie Hand; zu der Vermehrung der Armee war durch die Massregeln der vergangenen Jahre ein trefflicher Grund gelegt worden. Die Garnison-Compagnien der Regimenter wurden zu Bataillonen ergänzt und aus den Depots für jedes Regiment ein drittes Feld-Musketier-Bataillon gebildet. Die Zahl der Krümper in den Cantons war auf 150,000 Mann gestiegen, und es war daher möglich, aus denselben noch 32 Reserve-Bataillons zu formiren. Nach einer Bekanntmachung vom 3. Februar 1813 sollte ein jedes Infanterie-Bataillon und jedes Cavallerie-Regiment mit einem Jägerdetachement vermehrt werden, welch' letzteres blos aus Freiwilligen zu bestehen hatte, die zu jeder Zeit, nur nicht im Laufe des Feldzugs und nicht detachementsweise, den Dienst verlassen konnten.

Am 9. Februar 1813 erliess der König ein Gesetz, welches für die Dauer des Krieges alle Ausnahmen von der Verpflichtung zum Militärdienst nach der bisherigen Cantonverfassung aufhob; der wichtigste Schritt seit der Einführung der Cantonverfassung überhaupt, denn jeder Preusse war nunmehr zum geborenen Soldaten erklärt. Dann erschien die „Verordnung über die Organisation der Landwehr“ vom 17. März, welche aber vorerst noch etwas von Dem sehr wesentlich Verschiedenes enthielt, was man nachmals unter

„preussischer Landwehr“ verstand; denn die Idee, welche der neuen Einrichtung zu Grunde lag, war rein defensiver Natur und begriff nur eine grosse Verallgemeinung der früherhin bestandenen Milizeinrichtungen. Diese Landwehr sollte aus Infanterie und Cavallerie bestehen und in jedem Kreise, so wie in den Städten Berlin, Königsberg und Breslau selbstständig gebildet werden. Es sollten dazu Freiwillige und alle wehrbaren Männer vom 17. bis zum 40. Jahre genommen werden. Aus den Letzteren wurde durch das Loos die erforderliche Anzahl von Mannschaften zur Ergänzung der Ersteren bestimmt. Die Ernennung der Brigadiers und Divisionäre erfolgte durch den König, die übrigen Officiere wurden durch die Kreisausschüsse gewählt und dem Könige zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Bewaffnung der Infanterie geschah im ersten Gliede mit Piken, in den hinteren mit Flinten, die der Cavallerie mit Piken, Säbeln und Pistolen. Officiere, Unterofficiere und Gemeine leisteten den gewöhnlichen Eid des stehenden Heeres und standen mit diesem in gleichem Range, in gleichen Vorrechten und daher auch in gleichen Verpflichtungen. Vergehen wurden nach den Kriegsartikeln bestraft. So lange die Landwehr innerhalb ihrer Kreise blieb, erhielt sie vom Staate keine Besoldung; ausserhalb derselben erhielt sie die Besoldung des stehenden Heeres. Pensionirte und Officiere der Gendarmerie, wenn sie auch nicht zu Landwehr-Officieren gewählt waren, hatten die Pflicht zur Einübung der Mannschaften. Die Uebungen sollten acht Tage in der Compagnie, vierzehn Tage im Bataillon und dann in Brigaden vor sich gehen.

Diese Massregeln machten es Preussen möglich, innerhalb dreier Monate ein Heer von 130,000 Mann (58,000 Mann als erste Linie, 44,000 Mann als zweite, 28,000 Mann als dritte in den festen Plätzen) mit 200 Kanonen aufzustellen.

Der Waffenstillstand vom 4. Juni gestattete, mit grösserer Ruhe an die neuen Formationen und die Uebung der Landwehr gehen zu können. Zunächst wurde, nach dem Muster der russischen, eine von der Armee getrennte Garde gebildet. Das bisherige Garde-Regiment zu Fuss, die *Garde-du-corps* und die Garde-Jäger verloren ihre Stammnummern. Zugleich wurde ein „zweites Garde-Regiment zu Fuss“ gebildet, die Garde-Uhlanen-, Garde-Dragoner-, Garde-Hussaren- und Garde-Kosaken-Escadron wurden in ein leichtes Garde-Cavallerie-Regiment vereinigt. Aus den Reserve-Bataillonen bildete man 12 Reserve-Regimenter zu 3 und 4 Bataillonen. Als

nach dem Waffenstillstande die Feindseligkeiten im August 1813 wieder anfingen, belief sich die Stärke der preussischen Armee bereits auf 250,000 Mann, nämlich: 94 Linien- und 140 Landwehr-Bataillone, 12 Compagnien Jäger, 98 Linien- und 116 Landwehr-Schwadronen und 54 Batterien, jede zu 8 Stück Geschütz, zusammen 432 Feuerschlünde *).

Da bei den jungen Truppen der Landwehr die Verluste ausserhalb des Gefechtes bedeutend waren, so warf man an verschiedenen Puncten mehrere Bataillone in eines zusammen, und endlich wurde befohlen, dass die gesammte Landwehr-Infanterie sich per Regiment auf 3 Bataillone setzen und das zurückgebliebene Reserve-Bataillon jedes Regiments das vierte Bataillon bilden sollte.

Der Friede von 1814 gab dem preussischen Staate einen grossen Theil seiner ehemaligen Provinzen zurück und fügte neue hinzu. Die veränderte Lage des Staates hatte verschiedene Truppen-Formationen im Gefolge. Die Bezeichnung der Regimenter, mit Ausschluss der Garden, wurde nach französischer Art waffenweise durch Zahlen befohlen. Sämmtliche Grenadiere der Armee wurden nach der Weise, wie es Napoleon im Winter 1806 für den Krieg gethan, für immer in zwei Regimenter zu drei Bataillonen vereinigt.

Das Gesetz vom 3. September 1814 bestätigte nicht nur die allgemeine Dienstpflicht, sondern bestimmte auch die Landwehr des ersten Aufgebotes zur Unterstützung des stehenden Heeres und zum Dienst im In- und Auslande. Was während des letzten Krieges der Augenblik geboren, wurde hierdurch zu einem organischen Institute umgeschaffen, welches der gesammten preussischen Armee eine durchaus veränderte Gestalt gab. Es war nun jeder Einzelne, der das 20. Jahr vollendet hatte, dem Heere verpflichtet. Die bewaffnete Macht sollte bestehen: *a*) aus dem stehenden Heere, *b*) der Landwehr des ersten Aufgebots, *c*) der Landwehr des zweiten Aufgebots, *d*) aus dem Landsturm.

Das stehende Heer wurde für die Hauptbildungsschule der ganzen Nation für den Krieg erklärt und sollte umfassen: *a*) Diejenigen, die sich mit Rücksicht auf weitere Beförderung zum Dienst melden und sich den vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen; *b*) die Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienste widmen wollen, aber keine Prüfungen bestehen können; *c*) einen Theil der jungen Mannschaft

*) „Preussens Militärverfassung", von G. v. Caraman. Ilmenau 1832. S. 11.

der Nation vom 20. bis zum 25. Jahre. Die Dienstzeit bei der Fahne wurde auf drei Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf die Leute in ihre Heimat entlassen werden und zwei Jahre in der Kriegsreserve verbleiben sollten.

Die Landwehr ersten Aufgebotes sollte bestehen aus: *a*) allen jungen Männern vom 20. bis 25. Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen; *b*) Denjenigen, die in den Jäger- und Schützen-Bataillons ausgebildet werden; *c*) der Mannschaft vom 26. bis zum zurückgelegten 32. Jahre. Ihre Bestimmung ist, bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres zu dienen und gleich diesem im In- und Auslande verwendet zu werden. Im Frieden ist sie beurlaubt und tritt nur zu Uebungen zusammen: *a*) zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimat; *b*) einmal des Jahres in grösseren Abtheilungen in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, welche zu diesem Zweck auf den Sammelplatz der Landwehr rücken.

Die Landwehr zweiten Aufgebotes umfasst alle Männer, welche sowohl aus dem stehenden Heere als aus der Landwehr ersten Aufgebotes heraustreten, und alle Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39. Jahre. Sie ist im Kriege entweder bestimmt, die Garnisonen oder Garnison-Bataillone durch einzelne Theile zu verstärken oder nach dem augenblicklichen Bedürfniss auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht zu werden. Im Frieden wird sie nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen jederzeit in der Heimat versammelt.

Mit dem zweiten Pariser Frieden erschien auch die „Landwehr-Ordnung“ vom 21. April 1815, welche nähere Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes vom 3. September 1814 enthielt. Jedem Landwehr-Regimente sollte ein Bezirk zugewiesen werden, um sich fortwährend daraus zu ergänzen. Die Regiments-Bezirke zerfielen in Bataillons- und diese wieder in Compagnie-Bezirke. Die Cavallerie erhielt keine besonderen Bezirke angewiesen, sondern in jedem Bataillons-Bezirke sollte eine Schwadron mit eingetheilt werden. Die Bezirke für das zweite Aufgebot wurden mit denen des ersten identificirt, so dass eine Compagnie des ersten mit einer Compagnie des zweiten einen gemeinschaftlichen Bezirk erhielt. Jedes Landwehr-Regiment sollte bestehen aus: 2 Bataillonen des ersten, 2 Bataillonen des zweiten Aufgebotes, 2 Cavallerie-Schwadronen des ersten und 2 Cavallerie-Schwadronen des zweiten Aufgebotes. Das erste Auf-

gebot sollte jährlich zwei, das zweite Aufgebot jährlich eine grosse Friedensübung haben. — Die Artillerie formirte bei jedem Bataillon, sowohl des ersten wie des zweiten Aufgebotes, eine Compagnie; die des ersten Aufgebotes sollte bei einer Mobilmachung mit der des stehenden Heeres vereinigt werden, die des zweiten in die nächsten Festungen rücken.

Der Friede rief mehrere neue Truppen-Formationen hervor. Nachdem die Eintheilung der Landwehr-Bezirke vollendet war, wurden jedem Infanterie-Regiment zwei Landwehr-Regiments-Bezirke zur Ergänzung zugewiesen, während die Cavallerie sich aus den Mannschaften der Brigade und die übrigen Waffen aus der der ganzen Provinz ergänzten. Die bisherige Benennung der Landwehr-Regimenter nach den Provinzen hörte 1817 auf; dieselben erhielten ihren Namen nach den Hauptstädten der Regierungs-Bezirke und die Nummer desjenigen Infanterie-Regiments, für welches sie den Ersatz lieferten.

Einem Wechsel im Kriegsministerium 1819 folgten bald darauf neue Umformungen in der Armee. Aus den zu einem Infanterie-Regiment gehörigen beiden Landwehr-Regimentern wurde ein einziges, und aus den 4 Bataillonen deren 3 formirt; das neue Regiment erhielt die Nummer des correspondirenden Infanterie-Regiments, die Bataillone auch noch den Namen ihres Stabsquartiers. Aus den 4 Garde- und 4 Grenadier-Landwehr-Bataillonen wurden 4 Garde-Landwehr-Regimenter von 3 Bataillonen gebildet.

Im Jahre 1823 wurde die Provinzialbezeichnung der Truppen gänzlich aufgehoben und nur bei der Landwehr in der Art beibehalten, dass die Bataillone auch nach ihrem Standquartier benannt wurden. Im Jahre 1826 wurde das Lehr-Garde-Landwehr-Bataillon aufgelöset und aus den Stämmen der vier Garde-Landwehr-Regimenter ein neues Regiment von zwei Bataillonen errichtet, welches den Namen „Garde-Reserve-Infanterie- (Landwehr-) Regiment" erhielt und sich, wie die übrigen Regimenter, durch Recruten ergänzte. Der seit 1740 bestandene Ersatzmodus für die königlichen Garden, wornach jedes Regiment jährlich eine gewisse Zahl seiner besten Leute an dieselben abgab, hörte mit dem neuen Ergänzungswesen auf, und die Truppen, welche das Garde- und Grenadier-Corps bildeten, ergänzten sich ebenfalls durch Recruten.

In den Jahren 1837 und 1838 wurden sämmtliche Garnison-Compagnien aufgelöset und bei der Garde, Cavallerie, Artillerie und

Landwehr Veteranen-Sectionen eingeführt, zu denen Halbinvalide genommen wurden. Für die Halbinvaliden der Infanterie wurde bei jedem Armeecorps ein „combinirtes Reserve-Bataillon" von vier Compagnien errichtet, welches sich durch Einziehung von Recruten auf den Etat von 400—600 Köpfen completirte. Das „combinirte Garde-Reserve-Bataillon" bestand indess nur aus felddienstfähigen Leuten, da man die Halbinvaliden in die Veteranen-Sectionen der Truppen einstellte, und wurde 1848, so wie die Veteranen-Sectionen 1849, wieder aufgelöset.

Der Militärunterricht erfuhr in dieser Zeit wichtige Verbesserungen. Im Jahre 1801 entstand die Akademie für junge Officiere, deren erster Director Scharnhorst war. Sie zerfiel in zwei Theile: in das Institut für die Inspection für Berlin und in die eigentliche Akademie. Die Vorlesungen im Institute der Inspection betrafen Artillerie, Verschanzungskunst, Befestigung, Elementartaktik, Angriff der Festungen, Situtationszeichnen, Militärgeographie und Logik; in der Akademie: Logik, reine und angewandte Mathematik, Artillerie, Befestigung, Belagerungskrieg, Taktik, Strategie, Militärgeographie. Die praktischen Arbeiten bestanden in einer jährlichen Artillerieübung, im scharfen Schiessen, Bombenwerfen und Manöveriren, dem Gebrauche des Theodolithen u. s. w. Diese Anstalt wurde im Jahre 1809 aufgelöset, um mit der Militär-Akademie, der Ingenieur- und Artillerieakademie zu einer neuen Schöpfung: der Kriegsschule, verschmolzen zu werden.

Unter dem Könige Friedrich Wilhelm IV. wurde die erste bis vierte Schützen-Abtheilung in die 5. bis 8. Jäger-Abtheilung verwandelt und demnächst jede der acht Jäger-Abtheilungen zu einem Jäger-Bataillon von drei Compagnien vermehrt*).

Durch die königliche Ordre vom 29. April 1852 geschah noch mehr für die enge Verbindung zwischen Linie und Landwehr. Die Infanterie-Brigaden wurden nämlich nunmehr in der Art formirt, dass sie, der Kriegs-Formation entsprechend, aus je einem Linien- und gleichnamigen Landwehr-Regimente bestanden. Die Reserve-Infanterie-Regimenter, so wie das Garde-Jäger- und das Garde-Schützen-Bataillon wurden den resp. Brigaden zugetheilt. Die Landwehr-Cavallerie wurde behufs ihrer kriegstüchtigen Ausbildung nunmehr schon im Frieden enge mit der Linien-Cavallerie verbunden

*) *L'Homme de Courbière*, S. 114 u. f.

und daher jedem Linien-Cavallerie-Regimente im Frieden ein Landwehr-Cavallerie-Regiment zu vier Schwadronen von gleicher Gattung angeschlossen.

Durch die Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 wurde bestimmt: Die Wehrpflicht jedes Preussen beginnt mit dem vollendeten 17. und dauert bis zum vollendeten 49. Lebensjahre. Innerhalb dieser Zeit ist der Wehrpflichtige vom 20. (in der Provinz Westphalen vom 21.) Lebensjahre an zum fünfjährigen Dienste im stehenden Heere, dann sieben Jahre zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebotes und fernere sieben Jahre (in der Provinz Westphalen sechs Jahre) zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebotes verpflichtet. Vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 20., dann vom 39. bis zum vollendeten 49. Lebensjahre hat er seiner Wehrpflicht im Landsturm zu genügen*).

Bis zum Jahre 1860 bestand die Feldarmee zur Hälfte aus Landwehr, und diese wiederum zum grössten Theile aus Familienvätern. Die allgemeine Dienstpflicht war im Laufe der Zeit zu einer Unwahrheit geworden, weil die Bevölkerung ausserordentlich gestiegen, das stehende Heer aber nicht im Verhältniss zu dieser Vermehrung der Bevölkerung vergrössert worden war. Auch konnten bei dem gesteigerten Wohlstande im allgemeinen und bei der überall entwickelten Industrie die alten Jahrgänge der Mannschaften des ersten Aufgebotes nicht mehr so leicht aus ihren bürgerlichen Verhältnissen abkommen, wie früher, und endlich hätte nach dem früheren Systeme die Landwehr ersten Aufgebotes gleich mit in's Feld rücken und alles Dasjenige leisten sollen, was von einer gut geschulten Truppe verlangt zu werden pflegt**).

Aus diesen Gründen trat während der Regentschaft eine Reorganisirung ein, indem die stehende Armee um so viel vermehrt wurde, dass die Landwehr ersten Aufgebotes aus der Armee ausscheiden und dagegen zur Vertheidigung der Festungen verwendet werden konnte. Durch die gesteigerte Aushebung von 40,000 auf 63,000

*) „Heerwesen und Infanteriedienst der königl. preussischen Armee." Von A. v. Witzleben, General-Major und Commandant von Colberg. 9. Aufl. Berlin 1867. 1. Theil, S. 67 u. 68.

**) „Unsere Landwehr", vom k. preuss. geheimen Hofrath L. Schneider, im 35. Jahrgange des Soldaten-Freundes (1868), S. 934 u. f.

Mann wurde ferner die frühere Ungleichheit in Bezug auf die Ableistung der Militärdienstpflichtigkeit ausgeglichen.

Zu diesem Ende wurden im Jahre 1860 errichtet: 36 Infanterieregimenter; 9 dritte Bataillone, welche den 9 Reserve- (jetzt Füsilier-) Regimentern zugetheilt wurden; 10 Cavallerie-Regimenter; 8 Schwadronen; 5 Festungs-Artillerie-Abtheilungen; 18 Pionnier-Compagnien; in Folge dessen die 9 Pionnier-Abtheilungen zu 9 Bataillonen erhöht wurden; 4 Kriegsschulen und 1 Unterofficierschule.

Die Organisation der Artillerie kam im Jahre 1864 ihrer Vollendung näher, indem die Artilleriebrigaden in ein Feld- und ein Festungs-Artillerie-Regiment gegliedert wurden.

In Folge der Gebietsvergrösserung Preussens 1866 wurden zu Ende des genannten Jahres drei Armeecorps neu gebildet und an Truppentheilen errichtet: 16 Infanterie-Regimenter, 3 Jäger-Bataillone, 8 Dragoner-, 4 Hussaren-, 4 Uhlanen-Regimenter, 40 fünfte Escadrons bei 40 Cavallerie-Regimentern, 3 Feld-Artillerie-Regimenter, 2 Festungs-Abtheilungen, 4 Festungs-Compagnien, 3 Pionnier- und 3 Train-Bataillone. In Cassel und Hannover wurden Kriegsschulen aufgestellt*).

Die Errichtung des norddeutschen Bundes bewirkte auch Veränderungen in der Militär-Ersatz-Instruction von 1858. Nach dem vom König Wilhelm am 9. November 1867 erlassenen Gesetze über die Verpflichtung zum Kriegsdienste ist jeder Norddeutsche wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme. Das Heer wird eingetheilt in das stehende Heer und in die Landwehr; die Marine in die Flotte und die Seewehr. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienst bereit; beide sind die Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg. Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt. Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwendet. Die Mannschaften des

*) v. Witzleben a. a. O. Einleitung.

jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falls bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden. Die Mannschaften der Landwehr-Cavallerie werden im Kriegsfalle nach Massgabe des Bedarfes in besondere Truppenkörper formirt. Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Massgabe des Bedarfes zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehr-Mannschaften zur Flotte einberufen. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Jänner, und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre. Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen activen Dienst verpflichtet, während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit aber zur Reserve beurlaubt, insofern nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienste erfordern. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte. Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, insofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt. Obige Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte, und für die Land-, resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniss und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, so weit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Massgabe des Abganges ergänzt. Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

Demgemäss bestimmte eine königliche Ordre vom 5. December 1867, dass vom Jahre 1869 ab im ganzen Gebiete des preussischen Staates und in Lauenburg die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, mit dem 1. Jänner desjenigen Kalenderjahres beginnen soll, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet*).

*) „Dienst-Vorschriften der königlich preussischen Armee." Herausgegeben und redigirt von Carl v. Helldorff, Oberstlieutenant und Commandeur des Cadetenhauses in Culm. Nachtrag zur 2. Auflage des 1. Bandes. Berlin 1868. S. 4—8.

DRITTES CAPITEL.

Baiern, Sachsen und Württemberg.

Baiern: numerische Schwäche der Armee nach dem siebenjährigen Kriege; Vermehrung und Aufschwung unter Maximilian Joseph; die französischen Kriege; Bestandtheile der Armee. Neue Wehrverfassung. — Sachsen: Reorganisation nach dem Hubertusburger Frieden; Werbedistricte; Stand des Heeres 1806; Reformen unter König Friedrich August I.; taktische Umgestaltung; Heeresergänzung. Einrichtungen unter dem König Anton. Desgleichen unter König Friedrich August II.; Vermehrung der Armee und veränderte Organisation etc. Vervollkommnung der Bewaffnung durch den König Johann; Kriegsdecoration; Reorganisation der Armee nach den Verhältnissen des norddeutschen Bundes. — Württemberg: Verminderung der Truppen nach dem siebenjährigen Kriege; Landmiliz; Reichscontingent; Veränderungen und Vermehrungen 1806 und 1809; Contingent von 1812; Reorganisation seit 1813; neuere Verhältnisse.

In der baierischen Armee traten nach dem Hubertusburger Frieden so bedeutende Verminderungen ein, dass sie nur 7000 Mann zählte, zn welchen, nachdem unter dem Kurfürsten Karl Theodor die Rheinpfalz mit Baiern vereinigt wurde, noch 11,000 Mann auserlesene pfälzische Truppen kamen. Zu Ende des Jahres 1788 zählte das pfalzbaierische Truppencorps 19,267 Mann; ein Infanterie-Bataillon war blos 400 Mann im completen Stande, die meisten Compagnien hatten nur zwei Officiere. Gegen das Ende der Regierung Karl Theodors war die Infanterie kaum 8000 Mann stark, die 8 Cavallerie-Regimenter zählten nur 700 Pferde und die Artillerie befand sich durchaus in einem höchst mangelhaften Zustande.

Erst als Maximilian Joseph IV., damaliger Herzog von Zweibrücken, zur Regierung gelangte (1799), begann für die Armee, wie für den Staat überhaupt, eine Epoche der Wiedergeburt. Bereits im April 1803 bestand die Armee aus 12 Linien-Infanterie-Regimentern, 6 leichten Bataillons, 1 Kürassier-, 2 Dragoner- und 4 Chevauxlegers-Regimentern in 4 Brigaden getheilt, mit dem Stabe und der nöthigen

Artillerie 38,664 Mann stark. Noch bestand das Heer aus geworbener Mannschaft. Erst im Jahre 1805 wurde das erweiterte Cantons-Reglement (verbessert 1812) eingeführt und hierdurch im gedachten Jahre die baierische Armee auf 12 Regimenter Infanterie, 6 leichte Bataillone, 6 Cavallerie-Regimenter und 2 Bataillone Artillerie, über 30,000 Mann in 6 Brigaden gebracht*). So wie General Manson auf Ausbildung der Artillerie hinwirkte, so wirkten auch die Generale Deroy und Wrede mächtig auf Infanterie und Cavallerie. Doch nicht nur in taktischen, technischen und administrativen Beziehungen war das Heer als neu geschaffen zu betrachten; in dem Geiste, den der Fürst zu wecken wusste, in dem kriegerischen Sinne, der sich in allen Theilen des Heeres zeigte, hatte für Baierns Kriegsgeschichte eine neue Aera begonnen. Bei dem Ausbruche des Krieges Frankreichs gegen Preussen und Russland stellte König Maximilian 30,000 Mann zu 2 Divisionen unter Deroy und Wrede. Durch die Organisation vom Jahre 1811 war die Armee in 12 Linien-Regimenter, 6 leichte Bataillone, 6 Chevauxlegers-Regimenter (die 2 Dragoner-Regimenter wurden in Chevauxlegers-Regimenter umgewandelt), 4 Bataillone Artillerie und 1 Bataillon Fuhrwesen eingetheilt: im Ganzen 46,400 Mann und 6000 Pferde, mit einer Nationalgarde von 50,000 Mann und 5000 Pferden im Rückhalt.

In Folge der Katastrophe von 1812 musste man vor Allem bedacht sein, die Streitkräfte des Landes wieder in Achtung gebietenden Stand zu setzen. Dieses war keine leichte Aufgabe, denn 30,000 Baiern hatten in Russland ihr Grab gefunden, alles Material war verloren, alle Pferde zu Grund gegangen. Es musste ein ganz neues Heer geschaffen werden. Bis zum 7. Februar 1813 hatte General Wrede mit den schwachen Ueberresten seines Corps und den nachgefolgten Ergänzungen bei den vom Prinzen Eugen befehligten Trümmern der französischen Armee ausgehalten; dann eilte er nach München und widmete sich eifrigst der Aufgabe, die neuen Streitkräfte zu organisiren. Das Volk folgte dem Rufe seines Königs; im ganzen Lande bildeten sich aus der ausgedienten und übrigen unverheirateten Mannschaft mobile Legionen, aus welchen bald treffliche Feldbataillone hervorgingen. Schon nach einigen Monaten standen wieder 20,000 Mann zwar junge, aber kriegslustige Truppen im Lager bei München unter Wrede's Befehl**).

*) Koch-Sternfeld a. a. O.

**) „Tilly und Wrede.“ München 1844. S. 37 u. f.

Das Jahr 1815 veranlasste noch grössere Anstrengungen, und 60,000 Baiern zogen nach Frankreich: 12 Linien-Infanterie-Regimenter, 6 leichte Bataillone, 36 Legions-Bataillone, 7 Chevauxlegers-Regimenter, 1 Uhlanen-Regiment, 16 Batterien, darunter 4 fahrende. Der Kronprinz Ludwig August von Baiern stand an der Spitze der Reserve-Armee: 8 Jäger-Bataillone, 1 Landhussaren-Regiment zu 8 Escadrons und 250 Landwehr-Bataillone.

Bei dem Erscheinen der Constitution (1818) war die Formation die frühere; nur die Hussaren waren aufgelöst. Bald darauf erfolgte die Auflösung des Uhlanen-Regiments, später die der Garde. Am 15. August 1828 erschien ein Heeresergänzungsgesetz, das bis 1868 in Wirksamkeit blieb. Durch Beschluss der Kammern 1853 sollte die Ziffer des Heeres künftig auf 100,000 Mann gebracht werden.

Die Bestandtheile der baierischen Militärmacht waren bisher: 1. das stehende Heer; 2. die Reserve; 3. die Landwehr.

Das stehende Heer wird nach dem Heerergänzungs-Gesetz vom 15. August 1828 sowohl im Frieden als im Kriege durch freiwilligen Zugang und durch die allgemeine Militär-Conscription ergänzt. Die Cadres sind stets besetzt. Die Aushebung (Conscription) erstreckt sich auf alle Jünglinge, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind nur die Standesherren mit ihren Familien und der geistliche Stand. Jeder Conscribirte, den das Loos getroffen, hat 6 Jahre ohne Unterschied der Waffengattung im Heere zu dienen. Diese Dienstzeit wird aber der Mannschaft durch Urlaub erleichtert und daher die zu beurlaubende Mannschaft in zwei Classen getheilt: 1. Classe mit Monturraten, solche, welche abwechselnd zum Dienste präsent sind; 2. Classe ohne Monturraten, welche einen mehr bestimmten Urlaub erhalten. Freiwillig Zugehende sollen in der Regel das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Reserve, bestimmt zur Verstärkung des stehenden Heeres, besteht zunächst aus solchen Leuten, welche bereits in der Armee gedient haben, demnach in den Waffen geübt sind, und aus allen der Armeepflichtigkeit Entlassenen, wenn dieselben diensttauglich, unverheiratet, nicht ansässig und noch nicht 40 Jahre alt sind. Bei allen Waffengattungen bestehen derlei Reserve-Abtheilungen, jedoch sind im Frieden die Cadres in denselben nicht besetzt. Diese Mannschaft wird in den Listen der betreffenden Abtheilungen geführt, steht in ihrer Heimat stets unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit und

ist weder an der Veränderung ihres Wohnsitzes, noch an der Ansässigmachung oder Verehelichung gehindert.

Die Landwehr besteht aus denjenigen an sich diensttauglichen Männern, welche das 55. Lebensjahr nicht überschritten haben und weder im stehenden Heere noch in der Reserve sich befinden. Sie wirkt in Friedenszeiten zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, insofern es erforderlich ist und die hierzu bestimmten Truppen nicht hinreichen. In Kriegszeiten kann die Landwehr zur Unterstützung der schon durch die Reserven verstärkten Armee auf besonderen königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reiches in militärische Thätigkeit treten*).

Nach dem Wehrverfassungsgesetze vom 30. Jänner 1868 muss jeder Baier die ihm nach den Gesetzen obliegende Militärpflicht persönlich ableisten; die Stellvertretung ist aufgehoben. Die Conscriptionspflicht tritt künftig in jenem Jahre ein, in welchem der Pflichtige sein 20. Lebensjahr zurückgelegt hat. Innerhalb der sechsjährigen Dienstzeit im stehenden Heere sind die Pflichtigen im Frieden nur während der drei ersten Jahre der jederzeitigen Einberufung und Präsentpflichtigkeit unterworfen. Mit Beginn des vierten Dienstjahres treten sie in den Stand der Kriegsreservisten des stehenden Heeres und haben als solche im Frieden das Recht auf ständigen Urlaub, so dass sie, mit Ausnahme der Uebungszeit und ungewöhnlicher Fälle, nur auf besonderen königlichen Befehl einberufen oder im Dienste behalten werden können. Die Reservisten müssen zunächst den Formationsstand der activen Armee ergänzen. Die Dienstpflicht in den Reservebataillonen dauert fünf Jahre vom Zeitpunct der vollendeten Dienstpflicht im stehenden Heere; die in der activen Armee zurückgelegte Capitulationszeit wird an der Reserve- und Landwehrpflicht des Capitulanten gutgerechnet. Die Landwehr besteht in zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung, in welcher der Dienst fünf Jahre nach Vollendung der gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere und in den Reservebataillonen dauert, ist so organisirt, dass sie in Kriegszeiten auf königlichen Aufruf innerhalb der Grenzen des Reiches überall gegen den Feind und insbesondere zur Besetzung der Festungen und zu ähnlichen militärischen Diensten in Gemeinschaft mit dem stehenden Heere und den Reservebataillonen, in Friedenszeiten aber zur Mitwirkung für Erhaltung der inneren Sicherheit verwendet

*) Baier. Militärkalender.

werden kann. Die zweite Abtheilung der Landwehr besteht aus den in der ersten Abtheilung nicht Eingereihten und überhaupt aus allen sonst verfügbaren Wehrkräften bis zum zurückgelegten 49. Lebensjahre, und hat nur bei feindlichem Einfalle auf königlichen Aufruf zur Vertheidigung des Vaterlandes und insbesondere zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit innerhalb der Grenzen ihrer Bezirke mitzuwirken. Mit dem Uebertritte des Wehrpflichtigen in die Landwehr hört derselbe auf, Angehöriger des stehenden Heeres zu sein.

Das sächsische Heer bedurfte nach dem Hubertusburger Frieden einer völlig neuen Gestaltung. Die ersten Veranstaltungen dazu traf der Administrator Prinz Xaver, der 1768 auch die Artillerieschule errichtete. Seit der Regierung des Kurfürsten Friedrich August III. wuchs das Heer allmälig, indem man in den Jahren 1781—1789 die Fussvolkregimenter vermehrte, 1791 ein Hussaren-Regiment errichtete und 1797 die Feldartillerie mit 300 und jedes Linien-Regiment Fussvolk mit 100 Mann verstärkte. Durch Mandat vom 19. November 1774 wurde die bisherige eigenmächtige Werbung der Regimenter und Compagnien gänzlich abgestellt und den Officieren die ehemalige Werbungsart untersagt, die Aufbringung der Recruten den Civilobrigkeiten nach der Häuserzahl, dann 1779 den Compagniechefs mit Zuziehung der Obrigkeit überlassen und jedem Regimente ein bestimmter Werbedistrict angewiesen, damit die Mannschaft in der Nähe der Heimat bleiben und den Ihrigen in Hausgeschäften noch beistehen könne. Das Cadetencorps erhielt 1798 eine ganz neue und zeitgemässe Einrichtung. Nebenbei mag erwähnt werden, dass im Jahre 1789 bei der ganzen sächsischen Armee die Lockentracht und der Haarpuder abgeschafft, dagegen der Zopf (von 11 Zoll Länge) eingeführt wurde*). Das Fussvolk erhielt 1804 ein verbessertes Erercirreglement und am 12. März 1806 wurde die „militärische Plankammer“ gestiftet, als Mittelpunct einer Sammlung für Karten, Plane, Risse, Zeichnungen und Schriften, welche sich hauptsächlich auf die Kriegswissenschaften und die Kriegsgeschichte beziehen. Die beiden das Kriegswesen leitenden und beaufsichtigenden Behörden waren das geheime Kriegsrathscollegium und das 1789 aus den Generalkriegsgerichten hervorgegangene General-Kriegsgerichtscollegium. Zwei General-Inspecteure waren sowohl bei der Reiterei als bei dem Fussvolke angestellt.

*) Hasche: Magazin der sächs. Geschichte, 6. Band, S. 436.

Im Jahre 1806 zählte das sächsische Heer 8 Reiterregimenter mit etwas mehr als 6000 Mann, und 12 Fussvolkregimenter mit etwas über 22,000 Mann. Ausserdem bestanden mehrere eximirte Corps (die *Garde-du-corps,* das adelige Cadetencorps, die Schweizerleibgarde, das Ingenieurcorps, das Feldartilleriecorps mit der Pontoniercompagnie, die Hausartilleriecompagnie und die Leibgrenadiergarde, zusammen zwischen 3—4000 Mann), so wie 3 Halbinvaliden-Compagnien mit ungefähr 400 Mann.

Der nunmehrige König Friedrich August I. willigte zwar nicht in die ihm von Frankreich angemuthete Einführung der militärischen Conscription, beabsichtigte aber, weil seit Sachsens Beitritt zum Rheinbunde eine Gleichförmigkeit seines Heeres mit dem französischen nothwendig erschien, ein System, nach welchem das sächsische Heer mit Leichtigkeit an die französische Heerbildung sich anschliessen könnte, ohne dabei das Bedürfniss des eigenen kleinen Staates aus dem Auge zu verlieren. Die nöthig gewordenen Veränderungen gingen zunächst von der Werbung, von dem Verwaltungsfache und von dem Aufsteigen des Officiers zu höheren Stellen aus. An die Stelle der möglichst erweiterten Beurlaubung trat die fortdauernde Uebung eines grösseren Theiles der Mannschaft im Dienste. Für das Aufsteigen der Officiere entschied nicht mehr allein das Dienstalter, sondern Talent und Brauchbarkeit; ein neugebildeter Generalstab nahm ausgezeichnete Männer in sich auf, die zum Theil wieder in das Heer verpflanzt wurden.

Bei der im Jahre 1810 vorgenommenen taktischen Umgestaltung ging man von dem Grundsatze aus, dass weniger, aber grössere Massen in den Unterabtheilungen eines Heeres, mehreren, aber kleineren vorzuziehen wären. Deshalb wurden bei dem Fussvolke vier Regimenter aufgelöset und dagegen zwei leichte Regimenter Fussvolk gebildet, die bisher im sächsischen Heere gefehlt hatten. Das neunte Regiment Reiter ging gleichfalls ein und wurde unter die acht bleibenden vertheilt. Das Artilleriecorps wurde vereinigt; ein stehender Train errichtet; mit dem Ingenieurcorps eine neugebildete Compagnie Sappeure verbunden. Man theilte das Heer in Divisionen und Brigaden.

Diese neue Organisation vom Jahre 1810 hatte während der Theilnahme des Heeres an den Kriegen seit 1812 sich als so zweck-

mässig bewährt*), dass sie nach der Rückkehr des Königs beibehalten wurde, wenngleich das Heer der Zahl nach in dem Verhältnisse vermindert werden musste, in welchem der Staat 1815 verkleinert worden war.

Die früher getrennten Anstalten der Ingenieur- und Artillerieschule wurden 1816 unter dem Namen „Militär-Akademie“ zu Einem Institute vereinigt. Das adelige Cadetencorps, mit welchem 1814 das Pageninstitut verbunden worden war, erhielt 1821 eine neue, seiner ursprünglichen militärischen Bestimmung wieder mehr sich annähernde Organisation. Bei den Feldregimentern wurden Regimentsschulen errichtet; auch für Garnisonschulen wurde 1817 gesorgt, und 1822 ein Soldatenknabeninstitut zu Kleinstruppen eröffnet, nachdem das frühere zu Annaburg an Preussen übergegangen war.

In Betreff der Ergänzung des Heeres und der Entlassungen vom Militär erschien ein Mandat vom 25. Februar 1825, zu welchem dann ein Mandat vom 5. November 1827 noch Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen brachte. Die Hauptbestimmungen dieser Mandate waren: der Ersatz des Abganges an gemeiner Mannschaft bei dem Heere soll durch Aushebung geschehen; doch können auch Freiwillige angenommen werden. Die Militärpflichtigkeit tritt mit dem 20. Lebensjahre ein. Die Ziehung durch das Loos trifft sämmtliche nicht befreite Individuen; die Ziehungsnummern, bis an die zur Erfüllung der Mannschaftsquote reichende Zahl, bestimmen den Eintritt in das Militär; die übrigen Ziehungsnummern bleiben, je nachdem sie der Zahl der Manschaftsquote am nächsten stehen, als Reserve zum Eintritte in das Militär verpflichtet**).

Während der Regierung des Königs Anton wurden 1830 die geheime Kriegs-Canzlei und der General-Commandostab als eine Behörde unter dem Namen „königlicher Generalstab“ vereinigt; im folgenden Jahre die Militär-Akademien aufgehoben und dabei verfügt, dass alle für den Dienst der Reiterei und Infanterie bestimmten

*) Von der sächsischen Cavallerie wurde im Feldzuge 1812 gerühmt, dass sie ausgezeichnet beritten und im vorzüglichen Zustande gewesen. Vgl. Denkwürdigkeiten des Generals der Infanterie Markgrafen Wilhelm von Baden aus den Feldzügen von 1809 bis 1815; herausgegeben von Freiherrn P. Röder v. Diersburg. Karlsruhe 1864. S. 44.

**) Pölitz: „Die Regierung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen.“ Leipzig 1830. Band I., S. 118 u. f. und Band II., S. 74 u. f. und S. 324 u. f. — Sächsische National-Encyklopädie S. 240 u. f.

Officiers-Subjecte ohne Rücksicht der Geburt in dem Cadeten-Corps gebildet und lediglich für den Dienst in der Armee erzogen werden; zur Bildung der Officiers-Subjecte für Artillerie und Ingenieurs wurde eine Artillerieschule errichtet. Mit Eintritt der neuen Staatsverfassung vom 4. September 1831 wurde ein Kriegs-Ministerium gegründet, demzufolge der königliche Generalstab wieder aufgelöset. Am 26. October 1834 erschien ein neues Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht, nach welcher die Dauer der Dienstzeit im Frieden auf 6 Jahre in der Armee selbst und auf 3 Jahre in der Kriegsreserve festgesetzt, dabei aber der Grundsatz der Stellvertretung ausgesprochen wurde.

Unter dem Könige Friedrich August II. wurde 1841 die Muster-Inspection und die Garnison-Division aufgelöst, die Reiterregimenter, mit Wegfall der Compagnie-Eintheilung, zu sechs Schwadronen formirt, 1842 jedes Infanterie-Regiment um 150 Gemeine vermehrt. Die Kriegsreserve erhielt 1844 eine veränderte Organisation, wodurch sie auch während des Friedenszustandes in unmittelbarer dienstlicher praktischer Verbindung mit der Armee verblieb. Im Jahre 1848 wurde die Infanterie-Garde-Division aufgelöst und unter die vier Linien-Infanterie-Regimenter vertheilt. Im folgenden Jahre trat eine zunächst durch Einstellung von Dienst- und Kriegsreserven erzielte Vermehrung der activen Armee bis auf 25,000 Mann und in deren Folge eine veränderte Organisation ein; das General-Commando der Armee wurde aufgelöst, die Infanterie in zwei Divisionen getheilt und diese sowohl als die Reiterei und das Artillerie-Corps unter die unmittelbaren Befehle des Kriegsministeriums gestellt, zugleich ein Generalstab gebildet und diesem das Ingenieur-Corps als besondere bleibende Abtheilung beigegeben, die auf zwei Compagnien erhöhte Pionnier- und Pontonier-Abtheilung mit dem Artillerie-Corps verbunden, desgleichen der Artillerie-Train den Batterien einverleibt, dagegen der Commissariats-Train von diesem getrennt und in der Friedensformation als eine besondere Compagnie unter das Commando des Artillerie-Corps gestellt, die Reiterei zu vier Regimentern zu vier Schwadronen, die Infanterie zu vier Linien-Brigaden und einer leichten Brigade zu je vier Bataillonen organisirt. Im Jahre 1850 wurde eine Militär-Reitschule errichtet, 1851 die Militär-Bildungs-Anstalt in eine Kriegsschule (Cadeten- und Artillerie-Schule) formirt, 1852 eine Sanitäts-Compagnie aufgestellt. Mit 1. Jänner 1853 bekamen die bisherigen Schützen-Bataillone, nach gleichmässiger Be-

waffnung der leichten Infanterie mit gezogenen Infanteriegewehren, den Namen „Jäger-Bataillone“, während gleichzeitig bei jedem Infanterie-Bataillon 8 Unterofficiere und 64 Soldaten — die besten Schützen — mit gezogenen Gewehren bewaffnet und „Schützen“ benannt wurden.

Durch den jetzt regierenden König Johann wurde 1855 die Formirung der vier Reiter-Regimenter in zwei Brigaden, jede zu zwei Regimentern, und die Einführung der zwölfpfündigen Granatkanonen als Feldgeschütze bei der Artillerie verfügt, 1858 ein neues Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht erlassen, dabei das Einstandsgeld für Stellvertreter erhöht und die Kriegsreservepflicht von drei auf zwei Jahre herabgesetzt, 1859 aus der Kriegsschule zwei selbstständige Institute: das Cadeten-Corps und die Artillerieschule, formirt, 1861 gezogene Feldgeschütze eingeführt, 1862 die durchgängige Bewaffnung der Infanterie mit gezogenen Gewehren bewerkstelligt. Im Jahre 1866 wurde die Reiterei mit Hinterladungs-Carabinern bewaffnet und zu dem Verdienst- und dem Albrechtsorden eine Kriegsdecoration eingeführt, so dass diese Orden nunmehr auch für im Felde erworbene Verdienste verliehen werden.

Am 1. April 1867 wurde die königlich sächsische Armee als 12. Bundes-Armee-Corps den Verhältnissen des norddeutschen Bundes entsprechend organisirt, und zwar unter einem Armee-Corps-Commando die Infanterie zu 8 Linien-Regimentern und einem Schützen-Regimente (jedes zu 3 Bataillonen) und 2 Jäger-Bataillonen; die Reiterei zu 4 Regimentern und 2 Uhlanen-Regimentern; die Artillerie zu einem Feld-Artillerie-Regimente von 16 Batterien und einem Festungs-Artillerie-Regimente mit einer Festungs-Abtheilung von 4 Compagnien und Zutheilung eines Pionnier- und eines Train-Bataillons. Auch wurde die Wiedererrichtung des Ingenieur-Corps als solches angeordnet und die Artillerieschule mit dem Cadeten-Corps vereinigt. Durch ein neues, auf allgemeine Wehrpflicht basirtes Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht wurde die Stellvertretung aufgehoben und die Landwehr eingeführt und in zwölf Bataillonsbezirke vertheilt. Die Infanterie wurde mit Zündnadelgewehren bewaffnet und für einige Batterien der Vierpfünder als leichtes Feldgeschütz angenommen*). Die gesammte Reiterei erhielt 1868 die Bezeichnung

*) „Rangliste der königl. sächsischen Armee vom Jahre 1868.“ S. 8 u. f.

„Cavallerie“ und demgemäss das bisherige Commando der Reiterei die Bezeichnung „Commando der Cavallerie-Division*).“

Mit dem Ende des siebenjährigen Krieges traten auch für die württembergische Armee bedeutende Veränderungen ein. Der Herzog Ludwig Eugen (seit 1793) traf Veränderungen bei seinen Haustruppen; die kostbaren Garden hob er auf, schuf dagegen wieder eine Artillerie-Compagnie von 134 Mann. Um die Leute zum Eintritt in den Kriegsdienst zu ermuntern, wurde ihnen lebenslängliche Befreiung von allen Jagdfrohnen, nebstdem der Vorzug bei Ersetzung von herrschaftlichen und Gemeindediensten versprochen. Ferner beschloss der Herzog in seinem Herzogthume eine 14,000 Mann starke Landmiliz von unverheirateten Männern aus der Landesdefensions-Mannschaft aufzustellen; dieselbe sollte nach militärischer Weise in Brigaden, Bataillone und Compagnien getheilt werden, eine Brigade aus 3 Bataillonen und jedes Bataillon aus 3 Compagnien zu je 214 Mann bestehen. Ausser dieser Landmiliz wurde alle waffenfähige Mannschaft vom 17. bis 50. Jahre in drei Aufgebote getheilt.

Als Herzog Friedrich II. die Regierung antrat (1797), betrug die Zahl der Truppen mit dem Generalstab, dem Kriegsrath und wenigen Guiden nicht viel über 3000 Mann, mit den Kriegscontingenten 4264 Mann und 495 Pferde. Als im Frühjahre 1800 die deutschen Reichscontingente zur Fortsetzung des Krieges gegen Frankreich aufgeboten wurden, bildete man das württembergische Reichscontingent, welches diesmal keine Reiterei, hingegen eine Artillerie-Abtheilung mit Geschützen enthalten sollte, rein aus drei vaterländischen Bataillonen (ohne Eintheilung der früher dem Kreis-Infanterie-Regiment Württemberg einverleibt gewesenen Contingente der Kreisstände Hechingen, Haigerloch u. s. w.) zu je 4 Compagnien; die dazu gehörige Artillerie bestand aus 57 Mann mit 6 Dreipfünder-Geschützen, so dass dieses Reichs-Hilfs-Truppencorps mit Einschluss aller Nebenzweige 2700 Mann betrug; bald stieg es jedoch auf 6341 Mann.

Ausser dem Länderzuwachs, den das Herzogthum Württemberg für die verlorenen überrheinischen Besitzungen erhielt, wurde dem regierenden Herzoge auch die Kurwürde ertheilt. Die nächste Folge dieser Veränderungen war 1803 ein Recrutirungsgesetz für die neu

*) Erster Nachtrag zur Rangliste der kön. sächs. Armee vom Jahre 1868. S. 6.

zugewachsenen Ländertheile, welche eine Anzahl Recruten theils für Reiterei, theils für Infanterie zu stellen hatten. Das Contingent, welches Württemberg 1805 zu der französischen Armee stellte, betrug 6300 Mann mit 800 Pferden und 16 Geschützen.

Mit der Annahme der Königskrone traten 1806 abermalige Aenderungen im Militär ein, das bisherige Leibgrenadier-Bataillon wurde zur Garde erhoben, die Fussjäger- und leichten Infanterie-Bataillons gleich den Linien-Bataillonen auf 4 Compagnien gesetzt; das ganze Truppencorps erhielt die Stärke von 9928 Mann und 1510 Pferden. Im folgenden Jahre wurde befohlen, dass die Musketier- und Füsilier-Bataillone zu Regimentern von zwei Bataillonen umgeschaffen werden sollten; bei den Musketier-Regimentern sollte das erste Bataillon 1 Grenadier- und 3 Musketier-, das zweite Bataillon 4 Musketier-Compagnien haben. Zur Vollzähligmachung der Regimenter wurden die Depot-, beziehungsweise die fünften Compagnien der bestehenden Bataillone und die aus auswärtigen Diensten zurückberufenen Landeskinder verwendet.

Das Jahr 1809 verlangte abermals Veränderungen und Vermehrungen der Truppen. König Friedrich bestimmte als Rheinbund-Contingent vier Reiter- und fünf Infanterie-Regimenter, dann die Fussjäger- und leichten Infanterie-Bataillone, so wie zwei reitende und eine Fussbatterie mit 22 Geschützen. Während aber diese Truppen, den französischen Heertheilen angeschlossen, in Baiern und Oesterreich fochten, wurde das Königreich Württemberg an der südöstlichen und nordwestlichen Grenze durch feindliche Einfälle bedroht. Es mussten daher neue Regimenter aufgestellt werden. Die Vermehrung bestand in folgenden Theilen. Von den beiden ausmarschirten Cheveauxlegers-Regimentern, die aus 5 Schwadronen bestanden, wurden je die Leib- oder ersten Schwadronen noch vor dem Abmarsche der Regimenter von solchen getrennt und zu Grenadieren *à cheval* bestimmt, welche der *Garde-du-corps* einverleibt wurden. Wenige Monate später wurde das bisherige Leibjäger-Corps mit der Benennung „Leibjäger-Garde“ ebenfalls bei der *Garde-du-Corps* eingetheilt, und diese vier Schwadronen bildeten von da an ein Regiment Garde zu Pferd. Aus den Depot-Schwadronen der ausmarschirten Regimenter wurde ein Dragoner-Regiment errichtet. Bei der Artillerie trat die Vermehrung einer dritten reitenden Batterie ein. Die Garde zu Fuss wurde durch 1 Compagnie leichte Infanterie

vermehrt, welche die rechte Flügel-Compagnie unter dem Namen „Garde-Jäger-Compagnie" bildete. Die Infanterie-Depot-Compagnien, welche für die nach Oesterreich marschirten Regimenter errichtet worden waren, wurden in 2 Bataillone zusammengezogen und daraus ein Infanterie-Regiment aufgestellt. Das Garnisons-Bataillon erhielt über die Dauer des Krieges ebenfalls ein zweites Bataillon. Söhne von Forstbeamten wie überhaupt Forst- und Jagd-Candidaten wurden aufgerufen, sich mit Büchsen bewaffnet zum Kriegsdienste zu stellen, aus solchen Leuten 2 Compagnien Scharfschützen gebildet, die Officiere hierzu aus der ersten Classe der Forstbeamten gewählt, diese Compagnien aber später mit den Depots der Fussjäger-Bataillone vereinigt und daraus ein Landscharfschützen-Bataillon formirt. Ferner wurden 5 Landbataillone organisirt, welche die Städtenamen Stuttgart, Tübingen, Schorndorf, Heilbronn und Rottweil führten. So betrugen die im Laufe des Jahres 1809 aufgestellten Streitkräfte 24 Schwadronen Reiterei, 5 Batterien Artillerie und 29 Bataillone Infanterie, zusammen 28,644 Mann mit 3844 Pferden und 36 ausgerüsteten Geschützen.

Im Jahre 1811 wurde befohlen, dass die Regimenter mit Ausnahme der Garden künftig durch Nummern bezeichnet werden sollten. Die Landdragoner und Landfüsiliere erhielten die Benennung „Gendarmerie". Auch wurde ein Oberzeugamt aufgestellt, das bald darauf zu der Artillerie-Brigade zählte.

Zu dem Kriege Frankreichs gegen Russland 1812 stellte der König von Württemberg ein Hilfscorps von 15,800 Mann mit 3400 Pferden und 30 Geschützen in vier Reiter- und vier Infanterie-Regimentern, den beiden Fussjäger- und beiden leichten Infanterie-Bataillonen nebst zwei reitenden und zwei Fussbatterien. Dazu noch das in Danzig stehende Infanterie-Regiment, so wie das nachmarschirte Ergänzungs-Infanterie-Regiment. Diese Regimenter und Corps waren in 2 Reiter- und 3 Infanterie-Brigaden als 25. Division des grossen französischen Heeres in dem dritten Armeecorps eingetheilt. Für den Fall des Abgangs bei den Feldtruppen wurden gleich beim Ausmarsche Depots aufgestellt; sie bestanden in 2 Schwadronen Reiterei, 2 Compagnien Infanterie für die leichten Truppen, in dem schon erwähnten Ergänzungs-Regiment, in der neuen Aufstellung des Landscharfschützen-Bataillons und in der Verstärkung der im Vaterlande

zurückgebliebenen Infanterie-Regimenter und der Gendarmerie zu Fuss durch 2364 Mann.

Die Herstellung der im russischen Feldzuge auf nicht volle 500 Mann zusammengeschmolzenen Abtheilungen wurde 1813 rasch betrieben, und in wenigen Monaten standen wieder dieselben Regimenter, wie im vorigen Jahre, in der Stärke von 11,617 Mann mit 2724 Pferden im Felde. Wiederum schmolzen die Truppen im Laufe des Feldzuges ungeheuer zusammen und man musste zur Wiederaufrichtung schreiten. Die Artillerie erhielt drei neu formirte Batterien. Nach Vollzähligmachung aller Regimenter erfolgte die Aufstellung von 8 Landregimentern. Dann trat die Aufstellung eines Landsturmes von 110,000 Mann Infanterie und 2000 Mann Reiterei ein, der in 1 Reiter- und 5 Infanterie-Divisionen getheilt wurde; die Bewaffnung bestand aus einer 8 Schuh langen, mit einer 6 Zoll langen eisernen Spitze versehenen Pike. Im Februar 1814 standen gegen Frankreich 24,115 Mann, 2212 Reitpferde und 746 Fahrpferde im Felde; im Vaterlande waren, ausser dem Landsturme, 4611 Mann und 1599 Pferde.

Die im Feldzuge erlittenen Verluste machten nach dem eingetretenen Frieden abermals neue Formationen nöthig. Nach Napoleons Rückkehr von Elba 1815 ordnete der König von Württemberg sogleich die Mobilmachung seiner Truppen an. Ausser der Vollzähligmachung der Linienregimenter wurden wieder Depots- und Landregimenter aufgestellt und eine Pionnier-Compagnie — die erste geschlossene Abtheilung dieser Art in Wüttemberg — in der Stärke einer Infanterie-Compagnie (172 Köpfe) errichtet. Die Truppen bestanden zusammen in 33,658 Mann mit 4628 Pferden und 42 bespannten Geschützen.

Bald nach der Rückkunft des Feldarmeecorps wurden die Depots und die kürzlich neu errichtete Pionnier-Compagnie aufgelöst, die Leibjäger-Garde von dem Garderegiment getrennt und daraus ein Leib-Uhlanen-Corps gebildet, dagegen eine neue Schwadron Grenadiere *à cheval* zum Garderegiment zu Pferd errichtet.

In der Stärke und Eintheilung der Regimenter ergaben sich seit 1807 keine wesentlichen Aenderungen. Zu Ende des Jahres 1815 zählte das württembergische Truppencorps 22,734 Mann (mit Hinzurechnung von 586 Officieren) und 2967 Pferde.

Nach der Thronbesteigung des Königs Wilhelm (1816) traten wesentliche Verminderungen und eine vollständige Reorganisation bei den Truppencorps ein. Das bisherige Militär-Institut wurde aufgelöst und dafür 1820 eine unter dem Generalquartiermeisterstabe stehende Officiers-Bildungs-Anstalt gestiftet. Die den Garden und den Regimentern, welche fürstliche Personen zu Chefs hatten, ertheilte Benennung: *Maison du Roi*, hörte auf. Das Garderegiment zu Pferd wurde auf eine Schwadron vermindert, das Leib-Uhlanen-Corps in seiner bisherigen Stärke in eine Schwadron Feldjäger umgewandelt. Alle Regimenter verloren ihre Chefs und wurden mit Nummern bezeichnet, so auch die Bataillone, Schwadronen und Compagnien, und da in einer und derselben Waffe nur einerlei Truppengattungen sein sollten, so hörten die Grenadiere, Chevauxlegers, Jäger und leichten Infanterie-Abtheilungen zu bestehen auf. Die 4 Reiterregimenter wurden in eine, die 8 Infanterieregimenter in zwei Divisionen und jede Division in zwei Brigaden getheilt. Aus einem der Infanterie-Regimenter wurden 2 Garnisons-Compagnien gebildet und eine Pionnier-Compagnie neu formirt, welch' letztere unter den Generalquartiermeisterstab zu stehen kam. Die Artillerie erhielt eine neue Eintheilung. Bei sämmtlicher Reiterei wurde das erste Glied — ausser der übrigen Bewaffnung (Säbel, Karabiner, Pistolen) — auch mit Lanzen versehen; Unterofficiere und zweites Glied ohne Lanzen. Die Dienstzeit bei der Mannschaft wurde vermindert und für alle Waffen auf 6 Jahre herabgesetzt.

Im Jahre 1822 wurden die gewandteren Soldaten — 10 Mann per Compagnie — zu Schützen ernannt. Diese Schützen erhielten Gewehre mit Visir-Aufsätzen, wie auch besonderen Unterricht in allen dienstlichen Zweigen und im Plänklerdienst. Aus ihnen gingen die Unterofficiere hervor. Anfänglich nur als Pflanzschule für Unterofficiere bestimmt, wurde später ein förmliches Plänkler-Institut aus ihnen gebildet und ihre Zahl wuchs bis zum vierten Theil der Mannschaftszahl einer Compagnie an.

Die Artillerie erhielt in Folge eines im September 1855 erschienenen Etats eine neue Eintheilung. Im Jahre 1842 wurden von jeder Infanterie-Compagnie 3 Mann zu Scharfschützen ernannt; diese erhielten gezogene Büchsen mit Visir-Aufsätzen und empfingen den Unterricht, besonders im Schiessen auf die Scheibe und auf bewegliche Gegenstände, von einem der Schützenofficiere. Im Jahre 1855

wurden für die gesammte Infanterie gezogene Gewehre und Spitzkugeln nach Minié-Art eingeführt und in dessen Folge die beiden Institute der Scharfschützen und Schützen mit einander verschmolzen. Die Schützen — auf dem Kriegs- und Friedensstand 10 per Compagnie — wurden mit gezogenen, ebenfalls für Minié-Geschosse eingerichteten Büchsen bewaffnet und wie die bisherigen Scharfschützen ausgerüstet *).

*) Stadlinger, S. 447 u. f.

VIERTES CAPITEL.

Frankreich.

Umgestaltung der Miliz in Provinzialregimenter; Organisation der Infanterie 1776. — Die Revolutionsepoche: die Nationalgarde; Requisitionssystem; Eintheilung der Infanterie in Halbbrigaden; Waffengattungen; Stärke der Armee; Auflösung der Garden und der Fremdencorps; neue Taktik; Conscription und freiwillige Werbung an der Stelle der Requisitionen. — Das erste Kaiserreich: Kriegskunst und Massentaktik Napoleons I.; Vermehrung der Armee; Verwandlung der Halbbrigaden in Regimenter; Cavallerie; Reorganisation der Nationalgarden; Ehrengarden; die Kaisergarde und ihre Zusammensetzung; Erneuerung der Marschallswürde; der Kriegsstaat des ersten Kaiserreichs. — Die Restauration: königliche Garde; Auflösung der Nationalgarde. — Die Julíregierung: Auflösung der königlichen Garde; Errichtung des Zuavencorps; Herstellung der Nationalgarde. — Das zweite Kaiserreich: Errichtung der Escadron der hundert Garden; Wiederherstellung der Kaisergarde; Vermehrung der Zuaven und der Fussjäger; Abschaffung der Elitecompagnien der Infanterie; die sechsten Schwadronen; Reorganisation der Artillerie; Heeresergänzung; das Gesetz von 1868 über die Recrutirung der Armee und die Organisation der mobilen Nationalgarde.

Dem siebenjährigen Kriege folgten in Frankreich bald gewaltige Ereignisse und demzufolge eingreifende Heeresumgestaltungen. Im Jahre 1771 nahmen die Milizen die Bezeichnung „Provinzialregimenter“ an und formirten 54 Regimenter, von denen jedes den Namen einer Stadt führte. Die Werbung dieser neuen Miliz erfolgte durch das Loos und auf sechs Jahre. Im Jänner 1778 wurden die Provinzialtruppen in 14 Regimenter eingetheilt und die ersten sieben derselben zum Dienste der Feldartillerie bestimmt.

Im Jahre 1776 setzte der Graf von Saint-Germain, bei seiner neuen Organisation aller Truppentheile, die Infanterie auf den Fuss von 105 Regimentern zu zwei Bataillonen (das Regiment des Königs hatte deren vier), von denen jedes vier Compagnien zu 116 Mann enthielt. Das Regiment hatte blos eine Grenadiercompagnie, erhielt

aber eine Jägercompagnie und nebstdem eine Art Depotcompagnie, welche Auxiliarcompagnie hiess *).

Die Revolution übte, nachdem unter der gestürzten königlichen Regierung mit allen Zweigen der Verwaltung auch das Kriegswesen erschüttert worden war, anfangs einen zersetzenden Einfluss auf die Armee. Diese bestand vor dem Eintritte der Katastrophe zum Theil aus fremden Regimentern, welche so wie die inländischen mittelst Werbung, folglich nie vollzählig, noch durch verlässliche Mannschaft ergänzt wurden. Ausbildnng, Dienst und Kriegsübungen wurden mit Gleichgiltigkeit betrieben. Die Officiere verdankten ihre Stellen ausschliesslich der Geburt und der Gunst, nicht dem Verdienste oder Kenntnissen; auch verliessen sie ihre Fahnen, als der Adel seine Vorrechte einbüsste. Endlich sank das Militär ganz herab, als die Nationalgarde dessen Vorrechte und Attribute erhielt, ja es sogar in einigen Kämpfen besiegte. Beim Ausbruche des Krieges waren daher die Regimenter zum Theil aufgelöst und unbrauchbar, indess zugleich der Armee beinahe Alles fehlte, was zur Feldausrüstung nothwendig ist. Das einzige Artilleriefach machte hiervon eine Ausnahme, weil man demselben von jeher eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet und die im übrigen Heere eingerissene unzweckmässige Besetzung der Officierstellen hier nicht stattgefunden hatte **).

Im September 1789 belief sich der Effectivstand der französischen Armee auf 162,111 Mann, darunter ungefähr 35,000 Mann Cavallerie. In demselben Jahre verordnete ein Decret, dass künftig die Truppen einzig durch freiwillige Werbung aufgebracht werden sollten. Am 13. Juli forderte die Nationalversammlung die Herstellung der Bürgergarden, welche das Decret vom 30. Mai 1790 unter dem Namen der „Nationalgarde" formirte.

Nachdem die Milizen aufgelöst worden waren und die freiwilligen Werbungen nicht hinreichten, um die zahlreichen Armeen, mit welchen Frankreich seine Grenzen besetzte, vollzählig zu erhalten, wurde 1792 eine erste ausserordentliche Aushebung decretirt. Die jungen Leute, welche auf diese Weise zusammengebracht wurden,

*) *Costumes militaires français, T. II. p. 26—46.*

**) „Geschichte des ersten Krieges der französischen Revolution vom Jahre 1792 bis 1797 in den Niederlanden, Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien." Vom Erzherzog Carl von Oesterreich. In v. Streffleur's „österr. militär. Zeitschrift", Jahrg. 1865, 3. Band, S. 183.

erhielten den Namen „freiwillige Nationalgarden“ und bildeten 124 Bataillone, welche bald auf 240, dann auf 380 stiegen und durch ihre Eintheilung in die Linien-Infanterieregimenter die Reihen der Armee verstärkten.

Am 20. Februar 1793 wurde eine ausserordentliche Aushebung von 300,000 Mann Infanterie und 30,000 Mann Reiterei decretirt; alle jungen Männer von 18 bis 20 Jahren mussten zur Vertheidigung des Vaterlandes herbeieilen. Diese Aushebung ist unter dem Namen der „zweiten Requisition“ bekannt. Schon am 23. August des nämlichen Jahres rief ein neues Decret alle französischen Bürger vom 20. bis zum vollendeten 40. Lebensjahre unter die Waffen; Stellvertretungen waren verboten. Es war dies die „dritte Requisition.“

Am 21. Februar 1793 decretirte der Convent, dass die ganze Infanterie in Halbbrigaden formirt werden sollte, jede aus einem Bataillon der alten Linienregimenter und zwei Freiwilligen-Bataillonen zusammengesetzt. In den Jahren 1793—1795 bestanden 228 solche Halbbrigaden, nämlich 198 der Linieninfanterie und 30 leichter Infanterie. Ausser diesen Corps gab es noch 12 (im Jahre 1792 errichtete) Freilegionen, 90 abgesonderte Bataillone und 52 besondere Compagnien, so dass am 20. November 1795 die Infanterie eine Effectivstärke von 829,228 Mann hatte.

Die Reiterei bestand in 2 Carabiner-, 29 Cavallerie-, 20 Dragoner-, 23 Jäger- und 11 Hussaren-Regimentern, ferner aus 38 Escadronen von Freilegionen oder Freicorps, und begriff im Ganzen 96,474 Reiter.

Die Artillerietruppen bestanden in 8 Fuss- und 8 berittenen Regimentern, 1 Bataillon Pontoniere, 15 Compagnien Handwerker, 198 detachirten Compagnien für den Artilleriedienst der Halbbrigaden, 10 Compagnien Veteran-Kanoniere, 85 den Freilegionen zugetheilten Compagnien verschiedener Gattung, und zählten zusammen 43,767 Mann.

Das Geniecorps, welches bisher, ausser in Kriegszeiten, ohne militärische Verbindung mit den verschiedenen Waffen geblieben war, wurde 1793 neu constituirt, nahm in sich die 6 Mineurscompagnien und die 9 Sappeursbataillone auf, welche bis dahin einen Theil der Artillerie ausgemacht hatten, und stieg dadurch auf 15,000 Mann.

Hierzu kommen noch die nicht zur Linie gezählten Truppenkörper, wie die Conventgarde, die Gendarmerie, die Fremdlegionen,

die Disciplinarcadres und die Marinetruppen, die zusammen sich auf 145,000 Mann beliefen.

Solchergestalt war in den Jahren 1793—1795 die französische Armee auf 1.129,889 Combattanten anzuschlagen *).

Durch Gesetz des Convents vom 21. Februar 1793 wurden sämmtliche Fremdregimenter im Dienste Frankreichs aufgelöst. Früher schon, 1791, war mit den übrigen Garden auch die schottische Garde aufgelöst worden, die übrigens schon seit lange nur dem Namen nach schottisch gewesen war, beinahe ausschliesslich aus französischen Edelleuten bestanden und blos dadurch das Andenken an ihren Ursprung bewahrt hatte, dass, wenn die Wache anrief, auf schottisch: Hamir! (Hier!) geantwortet wurde. Eben so hörten 1792 die französischen Schweizertruppen auf**).

Die französischen Feldherren der Revolutionsepoche begriffen gar bald, dass in offener Feldschlacht, in geordneten Schaaren ihre unexercirten Krieger sich nicht mit den kunstgeübten Heeren der Verbündeten messen konnten; besonders liess das Schwerste bei Bildung der Soldaten, das Geschlossenbleiben, sich nicht in so kurzer Zeit beibringen. Die Feldherren gedachten daher der Fechtart, durch welche die Amerikaner über die Engländer gesiegt hatten und die dem kühnen, begeisterten Sinne dieser jungen französischen Truppen so sehr entsprach. Man sah nun, statt geregelter Schlachtlinien zerstreute Schaaren, welche durch nie endende Feuergefechte die Geduld und die Kraft ihrer Gegner erschöpften***).

Was man zuerst einsah, war die Nothwendigkeit, jede regelmässige Schlacht zu vermeiden; daher nahm man die Maxime an, den grossen Krieg, in welchen ein in allen seinen Theilen durch Mangel an Ordnung und Zucht unzusammenhängendes Heer, wie das damalige französische, sich nicht einlassen konnte, in eine Reihe kleiner, einzelner Gefechte zu verwandeln. Unter solchen Umständen schuf Carnot eine Kunst der Kriegsschauplätze an der Stelle der Kunst der Schlachtfelder; er setzte eine hohe Taktik an die Stelle der kleinen. Hier mussten Corps aus Leuten gebildet werden, die niemals ein Gewehr losgebrannt; hier mussten Bataillone in's Feld

*) *Costumes militaires français de 1789 à 1815, par A. de Marbot. p. 1 e. s.*

**) Fieffé: *Histoire des troupes etrangères etc.*

***) Erzherzog Carl: „Grundsätze der höheren Kriegskunst für die Generale der österreichischen Armee.“ Wien 1806. Abschnitt III. — Oesterreichische militär. Zeitschrift, Jahrg. 1818, 1. Band, S. 4 u. f.

geschickt werden, welche nie exercirt hatten; Armeen mussten aus Regimentern gebildet werden, welche die Namen Bataillon- und Pelotonfeuer nicht kannten. Statt zu unterrichten, war hier zu handeln. Das Ausüben musste die Theorie überflüssig machen und der Soldat musste, durch die Nothwendigkeit, sich zu vertheidigen, gezwungen, in seinem eigenen natürlichen Verstande die Mittel hierzu finden.

Dienst und Lebensweise des französischen Infanteristen jener Zeit waren die des Jägers. Ohne Zelte, ohne Gepäck, oft ohne Lebensmittel, fast immer ohne Kleidung und Schuhwerk, ohne abgestochenes Lager, Tag und Nacht unter freiem Himmel liegend, nahm der Infanterist die Gewohnheiten und Sitten des leichten Parteigängers an. Lebensmittel, Bekleidung, Sold, nichts erwartete er regelmässig; in der Hoffnung, der kommende Augenblick werde ihm verschaffen, was im gegenwärtigen ihm fehlte, sets eben so im Gedränge mit dem Bedürfniss, wie die Regierung, die ihn in Bewegung setzte, erwartete er Alles vom Glück. Der wesentlichen Gegenstände ermangelnd, gewöhnte der französische Soldat sich an Entbehrungen, und hielt es für seine erste Standespflicht, sie zu ertragen. Diese Armeen waren nur leicht hingeworfen, aber sie waren auch leicht zu bewegen, und mit so leichten Heeren liess sich eine leichte Taktik durchsetzen.

Was vorzüglich die französische Armee leicht machte, war das neue Verpflegungssystem. Jene Züge von Wagen und Gepäck, welche im Kriege bisher die taktischen Bewegungen am meisten gehindert hatten; diese zweiten Heere, schwerer zu bewegen, als die ersten, und ausgedehnter als diese, waren auf das allergeringste Mass zurückgebracht, weil man die schwere Kunst, die Vorräthe mitzuführen, in den leichten Behelf, sie unterwegs mitzunehmen, verwandelt hatte. Während bei dem alten System eine Armee sich schwächte, je weiter sie sich von ihrer Heimat entfernte, vermehrte sie nach der neuen Weise vielmehr ihre Kräfte, je weiter sie im fremden Lande vorrückte, weil alle Hilfsmittel, die sie auf ihrem Wege fand, sie zu vermehren beitrugen*).

Ein Decret vom 22. November 1793 verfügte die definitive Brigadirung der Infanterie, wobei ein Linienbataillon mit vier oder fünf

*) „Bemerkungen über die französische Armee der neuesten Zeit, oder die Epoche von 1792 bis 1807. Nach dem handschriftlichen französischen Originale von dem Verfasser desselben deutsch bearbeitet.“ Königsberg 1808.

Volontair-Bataillonen verschmolzen wurde; diese Organisation schuf 110 Linien- und 30 leichte Halbbrigaden. Auf gleiche Weise setzte ein Decret vom 10. Jänner 1794 die Stärke und Zahl der Cavallerie-Regimenter fest und verschmolz mit ihnen die Reiter der Freicorps.

Ein Gesetz vom 5. September 1798 vertauschte die Requisition mit der Conscription und mit freiwilligen Werbungen auf vier Jahre im Frieden und auf unbeschränkte Zeit im Kriege. Alle Franzosen von 20 bis 25 Jahren wurden durch das Loos zum Eintritt in das Contingent bestimmt, welches durch jedes Departement den Armeen zugeschickt werden musste; die Stellvertretung war gestattet.

Als Frankreich sich von neuem bedroht sah, befahl ein Gesetz vom 28. Juni 1799, die Conscribirten aller Classen, welche noch nicht einberufen waren, activ zu machen; man organisirte sie in Garnisonsbataillone, welche bestimmt waren, die Kriegsbataillone zu ergänzen.

Unter dem Directorium verminderte die Aufhebung und Umgestaltung mehrerer Corps die Armee auf 595,828 Mann, ungerechnet 58,600 Mann nicht zur Linie gehöriger Truppen*).

Hatten auch im Laufe der ersten Kriege sich immer bedeutendere Führertalente in der französischen Armee herausgebildet, so war es doch erst dem alles überwiegenden Talente Napoleons I. vorbehalten, die gewaltigen Kräfte, welche die Revolution erzeugt oder entfesselt hatte, in ein vollkommenes Gleichgewicht zu bringen, sie in einer vorher nicht geahnten Weise zu verwerthen. Gleich von seinem ersten Auftreten als Feldherr an war es ihm klar gewesen, dass die Kunst der Kriegführung darin bestehe, Massen auf den entscheidenden Punct zu bringen. Die Republik hatte nicht die Kraft besessen, diese Maxime vollständig durchzuführen; sie hatte nicht die Gewalt, ihr Gouvernement nicht das Uebergewicht über die anderen Generale, um diesem Grundsatze gemäss die Truppenmassen hier anhäufen, dort nur in kleinen Schaaren auftreten lassen zu können. Aber wohl hatte sie Napoleon schon als erster Consul, weit mehr noch als Kaiser. Hierzu musste indess eine taktische Grundlage geschaffen werden. Das Heer des 18. Jahrhunderts war nur als Ganzes ein brauchbares Schlachtenwerkzeug gewesen; in dem Heere Napoleons war aber ein solches jeder aus allen Waffen zusammengesetzte Körper, entweder die Armeedivision oder doch das Armeecorps, nur quantitativ, nicht

*) *Costumes militaires français, T. III.*

qualitativ in dem Heere unterschieden*). In Anerkennung der Erfolge dieser Massentaktik rühmt auch Napoleons grosser Gegner, der Erzherzog Carl, von Ersterem, dass er selbst dort, wo seine Streitkräfte im Ganzen mit den feindlichen blos gleich stark, ja vielleicht oft schwächer waren, wie z. B. in den Feldzügen von 1796 und 1814, sich die Ueberlegenheit auf den entscheidenden Puncten zu verschaffen gewusst habe**).

Der erste Consul erhöhte den Effectivstand der Armee bald auf 699,242 Mann, ungerechnet 137,648 Mann nicht zur Linie gehöriger Truppen. In jener Zahl waren auch die 3925 Mann begriffen, aus welchen Napoleon die Consulargarde bildete, die weiterhin besprochen werden wird.

Im Jahre 1804 erhielten die Halbbrigaden den Namen: Regimenter. Demzufolge formirten die bisherigen 112 Linien-Halbbrigaden nunmehr die 112 neuen Infanterie-Regimenter; 22 Nummern waren vacant. Die 31 leichten Halbbrigaden formirten jetzt 27 Regimenter der nämlichen Waffe.

Zu Anfange des 19. Jahrhunderts gab es in der französischen Armee blos ein einziges mit Kürassen versehenes Regiment. Durch Beschluss des ersten Consuls vom 23. December 1802 nahmen vier Cavallerie-Regimenter ebenfalls den Kürass an. Im Jahre 1804 vermehrte man sie mit 9 Cavallerie-Regimentern, welche den Hut mit dem Helme vertauschten. Im Jahre 1810 machten die Kürassiere ein Corps von mehr als 10,000 Mann aus. Ein Decret vom 25. November 1811 gesellte zu jeder Kürassier-Division ein Chevauxlegers-Regiment.

Die Dragoner, welche in früherer Zeit blos berittene Infanteristen gewesen, wurden jetzt zu wirklichen Reitern. Jedes Dragoner-Regiment hatte eine Elitecompagnie und Sappeurs.

Nachdem Napoleon I. drei Regimenter mit Lanzen bewaffneter polnischer Chevauxlegers in die französische Armee aufgenommen hatte, beschloss er, gleicherweise einen Theil seiner leichten Reiterei mit jener Waffe zu versehen; sechs Dragoner-Regimenter wurden zu diesem Versuche ausersehen und dann durch Decret vom 5. November 1811

*) Rüstow: Geschichte der Infanterie, 2. Band, S. 308 u. f.

**) „Des Erzherzogs Carl von Oesterreich Urtheil über Napoleon." (Aus den hinterlassenen Papieren weiland Sr. kais. Hoheit.) In v. Streffleur's österr. milit. Zeitschrift, Jahrg. 1865, 1. Band, S. 121.

sechs französische Chevauxlegers-Regimenter definitiv errichtet, welchen jene schon bestehenden drei polnischen sich anschlossen.

Jedes dieser Regimenter sollte den Kürassier-Divisionen als Plänkler beigegeben werden.

Ein Senatsconsult vom 24. September 1805 und ein Gesetz vom 30. des nämlichen Monats verordnete die Reorganisation der Nationalgarden zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern und zur Vertheidigung der Grenzen und Küsten; namentlich waren ihnen die festen Plätze anvertraut. Alle körperlich geeigneten Franzosen von 20 bis 60 Jahren waren zum Nationalgardedienst berufen. Die Bataillone führten den Namen Cohorten, die Vereinigung mehrerer Cohorten hiess eine Legion. Jede Cohorte war in 10 Compagnien getheilt, darunter eine Grenadier- und eine Voltigeurcompagnie. Sieben Jahre später theilte ein Senatsconsult vom 13. März 1812 die Nationalgarde in einen ersten, einen zweiten und einen Hinterbann. Der erste Bann, zur Bewachung der Grenzen und der Plätze bestimmt, begriff die von den letzten sechs Conscriptionsclassen übrig gebliebenen Conscribirten von 20 bis 26 Jahren, der zweite Bann die dienstfähigen Männer von 26 bis 40 Jahren, der dritte oder Hinterbann jene von 40 bis 60 Jahren. Hundert Cohorten des ersten Bannes wurden durch Decret vom 14. März 1812 zur Activität berufen, aber man nahm blos 88. Sechs Cohorten sollten eine Brigade bilden. Diese Organisation diente zur Bildung von 22 Linien-Infanterie-Regimentern.

Nach der Rückkehr aus dem russischen Feldzuge beschloss der Kaiser Napoleon, die reitenden Ehrengarden, welche beinahe in allen Departements bestanden, zu vereinigen. Das Decret vom 3. April 1813 schuf daher vier Regimenter Ehrengarden, welche zusammen 10,000 Reiter ausmachten. Die Präfecten erhielten den Auftrag, frühere Militärs aufzubieten, welche bis zum Alter von 45 Jahren aufgenommen werden konnten, und die jungen Männer von 19 bis 30 Jahren zu bezeichnen, welche unverheiratet und ohne Anstellung waren und reichen, angesehenen Familien angehörten. Diese jungen Männer sollten nach beendigtem Feldzuge zu Unterlieutenants befördert werden. Durch Decret vom 29. Juni 1813 wurden diese neuen Regimenter an die Kaisergarde angeschlossen.

Die Consulargarde, welche zuletzt 5324 Mann und 2070 Pferde zählte, nahm, als Napoleon den Kaiserthron bestieg, durch Decret vom 29. Juli 1804 den Namen „Kaisergarde“ an und war folgender-

massen zusammengesetzt: ein Generalstab; ein Regiment Grenadiere zu Fuss; ein Regiment Jäger zu Fuss; ein Regiment Grenadiere zu Pferde; ein Regiment Jäger zu Pferde; ein Artillerie- und Train-Corps; eine Legion Elitegendarmerie; ein Bataillon Matrosen. Jedes Infanterie-Regiment bestand aus drei Bataillonen, worunter ein Velitenbataillon. Die Velitenbataillone, durch Decret vom 21. Jänner 1804 errichtet, begriffen junge Männer aus wohlhabenden Familien und sollten eine Pflanzschule für Officiere abgeben.

Das Decret vom 15. April 1806 formirte Gardegrenadiere in zwei Regimentern, jedes zu zwei Bataillonen nebst einem Velitenbataillon. Beide Regimenter wurden 1808 in ein Regiment vereinigt und 1811 ein drittes Grenadier-Regiment errichtet.

Nachdem die 1804 errichteten Veliten das ihnen versprochene Avancement gemacht hatten, wurden durch Decret vom 2. November 1805 zwei neue Bataillone gebildet, das eine den Grenadieren zu Fuss, das andere den Jägern zu Fuss angeschlossen. Jedes dieser Bataillone zählte im completen Stande 800 Mann. Nach seiner Rückkehr aus Egypten hatte der General Bonaparte aus einigen Mameluken und Syriern, die ihm nach Frankreich gefolgt waren, eine Compagnie gebildet. Bei Errichtung der Kaisergarde wurde dann die Mamelukencompagnie dem Regimente der Jäger zu Pferde angeschlossen.

Das Reglement vom 28. August 1806 verlieh den Corps der Kaisergarde das Vorrecht, den Haarzopf zu tragen; blos die Dragoner, Lanciers, Veteranen, Mameluken und Matrosen sollten kurzgeschnittenes Haar haben.

Diese berühmte Kaisergarde, welche bei ihrer Errichtung 1804 nicht mehr als 9775 Combattanten zählte, wies am Tage ihrer Verabschiedung, am 12. Mai 1814, eine Effectivstärke von 102,706 Mann auf. Während der hundert Tage durch Decret vom 7. April 1815 wiederhergestellt, erreichte sie blos die Zahl von 27,000 Mann*).

Die unter der Republik abgeschaffte Würde eines Marschalls von Frankreich wurde durch Decret vom 19. Mai 1804 wiederhergestellt.

Die militärische Macht des ersten Kaiserreichs wurde von dem Kriegsminister und dem dirigirenden Ministerium der Kriegsver-

*) *Costumes militaires français de 1789 à 1815, p. 27—52.* — Saint-Hilaire: „Geschichte der Kaisergarde.“ Leipzig 1848.

waltung geleitet; im Staatsrathe bestand ebenfalls eine eigene Section des Krieges. Der Kaiser war der oberste Feldherr seiner Armeen; der König von Spanien und der Vicekönig von Italien seine Lieutenants oder Stellvertreter. Der Connetable oder Generalissimus des französischen Reiches war König Ludwig Napoleon, sein Stellvertreter oder der Viceconnetable der Herzog von Neufchatel, letzterer zugleich Major-General der Armee. Weitumfassende Verrichtungen waren mit jener Würde verbunden. Der Connetable wohnte den alle Jahre abzuhaltenden Sitzungen bei, in denen die Minister des Krieges und der Militärverwaltung dem Kaiser die Massregeln vorschlugen, durch welche das System der Grenzvertheidigung aufrecht und die Festungen im vollkommenen Vertheidigungszustand erhalten würden. Er legte den Grundstein neu zu erbauender Festungen; unter seiner obersten Aufsicht standen alle Militärschulen, aus seinen Händen empfingen die Truppen ihre Fahnen, wenn nicht der Kaiser selbst sie ihnen reichte. In Abwesenheit des Kaisers hielt er die grossen Musterungen über die kaiserlichen Garden u. s. f. Die übrigen militärischen Grossofficiere des Reiches waren: die fünfzehn wirklichen Reichsmarschälle und die vier Senatoren, welche diesen Titel führten, dann die Oberinspectoren der Artillerie und des Geniewesens, die vier Inspectoren der Seeküste, die Generalobersten der Kürassiere, der Jäger zu Pferde, der Dragoner und der Hussaren. Der Generalstab bestand aus 179 Divisions- und 381 Brigade-Generalen, dann 154 *Adjudans commandans.*

Die kaiserliche Garde begriff: *a*) die Grenadiere zu Fuss; *b*) die Jäger zu Fuss (die ganze Infanterie der Garde 42 Bataillone, 179 Compagnien); *c*) die Cavallerie (26 Escadrons); *d*) Artillerie und Corps (40 Compagnien, 2 Escadrons). Die ganze Garde zählte sonach 219 Compagnien, 28 Escadrons.

Die Armee umfasste: *a*) den Generalstab; *b*) die kaiserliche Gendarmerie (68 Escadrons in Frankreich und 6 Legionen in Spanien, die 28 Escadrons Cavallerie und eben so viele Compagnien Infanterie ausmachten); *c*) die Artillerie (9 Regimenter Fussartillerie zu 5 Bataillons oder 22 Compagnien, 6 Regimenter zu Pferde à 2 Escadrons, 2 Bataillons Pontoniers, 18 Compagnien Ouvriers, 5 Compagnien Armuriers, 27 Bataillons Artillerietrain zu 4 Compagnien, 144 Compagnien *Canonniers Gardes-Côtes*, 30 Compagnien *Canonniers sédentaires*, 19 Compagnien *Canonniers vétérans*, 4 Compagnien Schweizer); *d*) das Geniecorps (2 Bataillons Mineurs à 6 Com-

pagnien, 5 Bataillons Sappeurs à 9 Compagnien, 1 Bataillon von Walcheren, 1 Bataillon der Insel Elba, 1 Bataillon des Genietrains); *e)* die Infanterie: 109 Regimenter Linien-Infanterie zu 5 Feldbataillons und 1 Depotbataillon, 168 fremde Regimenter (929 Bataillons); *f)* Cavallerie: 95 Regimenter (380 Escadrons); *g)* Veteranen: 12 Bataillons (48 Compagnien); *h)* 13 Bataillons oder 56 Compagnien *des équipages militaires; i)* erstes Aufgebot der Nationalgarde: 88 Cohorten, jede zu 6 Füsiliers-, 1 Artillerie- und 1 Depot-Compagnie (704 Compagnien); *k)* Garde der Stadt Paris (4 Bataillons zu Fuss, 1 Escadron zu Pferde); *l)* Marine: 4 Regimenter (52 Compagnien) Seeartillerie, 6 Compagnien Ouvriers, 5 Compagnien *Canonniers apprentifs.*

Die Landarmee betrug im Jahre 1812 1.011,084, die Seetruppen 83,175, mithin die ganze Kriegsmacht des französischen Kaiserreiches 1.094,259 Mann.

Die Armee wurde durch freiwillige Anwerbungen und durch die Militärconscribirten completirt. Die Militärconscription begriff alle Franzosen vom vollendeten zwanzigsten bis zum verflossenen fünfundzwanzigsten Lebensjahre. Nach diesem Zeitraume wurden auch die Conscribirten in fünf Classen eingetheilt. Die Staatsverwaltung bestimmte jedesmal die Anzahl der Conscribirten, welche sie zu ihrem Zwecke benöthigte, und diese Anzahl wurde auf die Departements nach der Volksmenge vertheilt. Die durch das Loos bestimmten Conscribirten wurden in jene, welche gleich zur Armee abgingen, in die der Reserve und in jene vom Depot eingetheilt *).

Nach der Rückkehr der Bourbons wurde manche militärische Einrichtung des Kaiserreiches verändert oder aufgegeben. Die Garde, welche während der Restauration errichtet wurde, hatte theils die *Maison militaire du Roi* der alten Zeit, theils die Garde Napoleons zum Muster. Die *Maison militaire* bildeten vier Compagnien *Gardes-du-corps,* eine weisse, grüne, gelbe und blaue, welche nur Hochadelige zu Hauptleuten hatten, und die hundert Schweizer. An der Spitze der königlichen Garde standen mit dem Titel von Major-Generalen vier Marschälle von Frankreich. Die königliche Garde war aus den Hauptwaffengattungen in einem Gesammtbestande von 24,000 Mann zusammengesetzt. Das Fussvolk war in zwei Divisionen

*) Schels: „Skizze der französischen Militärverfassung“, in der „neuen militär. Zeitschrift,“ Jahrg. 1812, 6. Heft, S. 89 u. f.

getheilt, jede Division in zwei Brigaden, jede Brigade in zwei Regimenter, jedes Regiment in drei Bataillons. Zwei Regimenter waren Schweizer. Die Reiterei, ebenfalls zwei Divisionen und jedes Regiment sechs Schwadronen stark, hatte Kürassiere, Uhlanen, Dragoner und Hussaren. Die Artillerie der Garde zählte ein Regiment zu Fuss von 8, und eines zu Pferde von 4 Compagnien. — Die schottische Garde wurde mit der Restauration wieder hergestellt; auch standen jetzt wieder 12,000 Schweizer in französischem Dienste. Die Pariser Nationalgarde wurde 1827 aufgehoben.

In den Julitagen wurde die königliche Garde aufgelöst und der König Ludwig Philipp errichtete keine neue Garde. Als kurz nach der Eroberung Algiers der Marschall Clauzel mit einem stark verminderten Heere der Bevölkerung eines unbekannten Landes gegenüberstand, verordnete er durch einen Befehl vom 1. October 1830, der am 21. März 1831 die königliche Bestätigung erhielt, die Bildung von zwei einheimischen Bataillonen, welche den Namen Zuaven (nach dem Arabischen Zuaua) bekamen. Die Zuaua sind ein kabylischer Stamm oder besser ein Bund von Stämmen, welcher die entferntesten Bergrücken des Dschurdschura bewohnt; stolze, unerschrockene und emsige Männer, für welche die türkische Herrschaft immer nur dem Namen nach bestand. Algeriens sind sie höchst kundig, da fortwährend der Tauschhandel sie hinruft, welchen sie mit Oel und ihren rohen Erzeugnissen um Lebensmittel betreiben, an denen ihre Berge arm sind. Weil diese nun weithin im Rufe der besten Infanteristen standen, auch unter Umständen im Sold der barbareskischen Fürsten Kriegsdienste geleistet hatten, so gab man der neuen Truppe ihren Namen. Sie erhielt jedoch die vollste Buntheit aller Stämme von Eingebornen und als Befehlshaber jeder Art Franzosen. Weil es aber mit der Recrutirung unter den Afrikanern nicht allzu lebendig herging und auch die isolirte Stellung der Franzosen inmitten eines kriegerischen Haufens, dessen Sprache ihre Führer nicht einmal kannten, Bedenken erregte, fand man es dienlich, auch europäische Soldaten, und zwar vornehmlich französische Landeskinder, in die Reihen der Zuaven einzuschieben. Wunderbar rasch gewann diese bunte Truppe durch den Geist der Führer, welchen sie theilen lernte, Einheit; ihrer ruhmvollen Abenteuer in den afrikanischen Kämpfen sind unzählige. Die orientalische Tracht, die sie mit Ausnahme der Officiere auszeichnet, wurde durch Modificationen zweckmässig und ansprechend gestaltet. Selbst der

anscheinend unpassende Turban wird in ihrer erfinderischen Anwendung bald ein Schutz für Antlitz und Nacken im Sonnenbrande, bald, wenn lange Märsche es erheischen, wird ein Theil desselben geopfert, um die übrige Kleidung damit auszubessern. Nicht morgenländisch am Zuaven erscheint allein die Accuratesse, der Geschmack und die Festigkeit seiner Haltung. Mit dem kecken und selbstständigen Geiste einer Freischaar, mit der muthwilligen Laune eines unverfälschten Pariserkindes vereinigt der Zuave alle Pünctlichkeit und Zuverlässigkeit des besten Regiments; an alle Unbilden des unbarmherzigsten Himmelsstriches ist er gewöhnt, der heisse Sand der Wüste wie die schneeigen Höhen des Atlas bewahren seine Fussstapfen. Die Zuaven gehörten zu den ersten, welche den schwierigen Transport der Lagerzelte dadurch vereinfachten, dass sie nach erfolgter Abladung der Bagage die Säcke auftrennen, um im Bivouac ihre kleinen Zelte daraus zu bilden, welche bei dem Aufbruch der Truppe sich unter flinker Nadelführung wieder in Säcke verwandeln. Die sogenannten „*marches de nuit*", das sind: für jedes Corps verschiedene Weisen des Trommelns, helfen dem einzelnen Soldaten an unbekannter Stelle in tiefster Nacht die Schaar auffinden, welcher er angehört. Eine königliche Ordonnanz vom 8. September 1841 verordnete die Bildung eines dritten Zuaven-Bataillons und eines Stabes, wie ihn die anderen Fussregimenter hatten. Nur Eine Compagnie jedes Bataillons sollte Eingeborne aufnehmen dürfen, und auch in dieser wurden nur wenige Araber und Kabylen beibehalten, gerade nur so viele, dass der Name und die Uniform der Truppe gerechtfertigt erschienen *).

Die Nationalgarde war gleich nach den Julitagen 1830 fast in allen Städten Frankreichs nach dem Gesetz von 1791 wieder eingerichtet worden.

Wichtige und eingreifende Reformen hat das zweite Kaiserreich in der französischen Armee vollzogen.

Nachdem der Kaiser Napoleon III. mit Decret vom 24. März 1854 ein Elite-Cavalleriecorps errichtet hatte, welches den Namen „Escadron der hundert Garden zu Pferde" erhielt, die Wache bei dem Kaiser und den Dienst der kaiserlichen Paläste versehen und den Vorrang vor allen anderen Truppen haben sollte, stellte er mit Decret vom 1. Mai die Kaisergarde wieder her, welche eine gemischte

*) Vgl. den Artikel: *Les Zouaves* in der *Revue des deux mondes 1855.*

Division aller Waffengattungen bilden sollte. Sie hat vor allen übrigen Truppen, mit Ausnahme der Escadron der hundert Garden, blos die Vorrechte des Ranges, indem sie stets den rechten Flügel einnimmt, eines höheren Soldes und einer besonderen Uniform; ein Grad in der Garde entspricht aber nicht einem höheren in der Linie, wie sonst gebräuchlich. Um in die verschiedenen Gardeabtheilungen zugelassen zu werden, müssen die Officiere in allen Beziehungen vollkommen gut notirt sein, mindest zwei Jahre in ihrem Grade gestanden oder sich durch eine glänzende That ausgezeichnet haben. Die Soldaten der Garde recrutiren sich zum Theile aus solchen Angehörigen des stehenden Heeres, die in ihrem letzten Dienstjahre stehen, sich gut benommen haben und eine neue Verpflichtung eingehen wollen, zum Theil aus verabschiedeten Soldaten, die von den Localbehörden als würdig bezeichnet werden und freiwillig für eine bestimmte Zeit, die nur in Ausnahmefällen auf drei Jahre beschränkt werden darf, eintreten. Soldaten, die das Kreuz der Ehrenlegion tragen oder eine tapfere That vollführt haben, und Unterofficiere, die auf ihren Grad verzichten, können vor dem siebenten Dienstjahre aufgenommen werden. Für die Jäger, Voltigeurs und Musiker ist keine bestimmte Grösse vorgeschrieben. Im December 1854 wurde dann durch ein kaiserliches Decret die Kaisergarde um ein Regiment Zuaven zu zwei Bataillons, und im December 1855 durch sieben neu errichtete Infanterie- und Cavallerieregimenter vermehrt.

Die Zuaven wurden durch Decret vom 13. Februar 1852 bis zu drei Regimentern, jedes von drei Bataillonen, vermehrt; die Zahl der Fussjäger-Bataillone brachte der Kaiser von zehn auf zwanzig. Da die bisher sogenannte leichte Infanterie sich nur dem Namen nach von der Linien-Infanterie unterschied, so wurden im Jahre 1854 die 25 leichten Infanterie-Regimenter in Linien-Infanterie-Regimenter umgetauft, hingegen die Fussjäger für die nunmehrige leichte Infanterie der französischen Armee erklärt. Weil ferner die Erfahrung lehrte, dass die Recrutirung der Elitecompagnien dem Reste der Linie nicht genug passende Elemente übrig liess, so verfügte der Kaiser im Jänner 1868 auf den Antrag des Kriegsministers, dass die Grenadier- und Voltigeur-Compagnien in den hundert Linien-Regimentern abgeschafft werden sollten; es wird künftig nur noch Soldaten erster und zweiter Classe in den Regimentern geben.

Die sechsten Schwadronen sämmtlicher Cavallerie-Regimenter, welche im Jahre 1834 eingezogen worden waren, wurden durch kaiserliches Decret vom 20. April 1854 mit den Cadres der bereits bestehenden wieder hergestellt.

Die Artillerie erfuhr seit dem März 1854 durch ein kaiserliches Decret eine allgemeine Reorganisation und zerfiel jetzt in 3 Classen : die leichte oder berittene (der Cavallerie beigegeben), die Linien-Artillerie (für die Infanterie bestimmt) und die Festungs-Artillerie. Diese drei Gattungen, vorher in einem jeden Körper vereinigt, wurden nun in 16 nummerirte Artillerie-Regimenter und ein Pionnier-Regiment formirt, die Artillerie in Regimenter, Handwerker-Compagnien, Waffenfabrications-Compagnien und Kanonier-Veteranen-Compagnien eingetheilt. Später erfuhr die Artillerie noch weitere Vermehrungen und Verbesserungen.

Der normale Friedensstand des Generalstabscorps wurde im Juli 1860 durch ein kaiserliches Decret um 5 Oberste, 5 Oberstlieutenants und 10 Escadronschefs erhöht.

Fortwährend war die Aufmerksamkeit des Kaisers auf eine zweckmässige Art der Heeresergänzung gerichtet, welche geeignet sei, die Waffenpflicht zwar zu erweitern, aber auch zugleich zu erleichtern, die Armee zu vergrössern und ihre Schlagfertigkeit zu erhöhen. Schon im Jahre 1854 wurde das Recrutirungsgesetz vom 21. März 1832 wieder in Anwendung gebracht, welches die Regierung ermächtigt, die ausgedienten Soldaten nicht früher zu verabschieden, als bis die neuen Altersclassen bei ihren Truppenkörpern eingetroffen sind. Um ferner unter den schon dienenden und ausgedienten Militärs die freiwilligen Engagements zu befördern, wurde die im Gesetz vom 26. April 1855 über die Dotationscasse, das Stellvertretungswesen und die Pensionen der Armee ursprünglich festgesetzt gewesene Prämie für das freiwillige Weiterdienen und Wiedereintreten nachträglich bedeutend erhöht.

Die entscheidenden Schritte, um die Intentionen des Kaisers in's Leben zu führen, wurden seit dem Jahre 1866 unternommen. Eine vom Kaiser präsidirte Commission arbeitete den Entwurf der Armee-Reorganisation aus, der, ehe er an den Staatsrath ging, in seinen Hauptgrundzügen veröffentlicht wurde*). Diese Reorganisation stützte sich auf die Erwägung, dass Frankreich, um seinen Rang

*) *Le Moniteur universel du soir*, v. 13. Dec. 1866.

in Europa beizubehalten, eine Armee von 800,000 Mann müsse auf die Beine bringen können. Hiebei handelte es sich darum, mit Beibehaltung einer erprobten militärischen Organisation ein Mittel ausfindig zu machen, um in ernsten Verhältnissen die Armeebestände mit eingeübten Mannschaften zu vermehren, ohne jedoch die Staatsfinanzen zu überbürden oder der Bevölkerung eine zu schwere Last aufzulegen. Indem man die Verpflichtung eines Jeden, im Falle eines Krieges das Vaterland zu vertheidigen, als Princip der Gleichheit und der Gerechtigkeit aufstellte, kam es auch darauf an, nicht schroff gegen die bestehenden Gebräuche anzustossen, nicht in Friedenszeiten die jungen Leute, welche sich einer freien Laufbahn widmen, von ihrem Berufe abzuziehen. In Berücksichtigung dieser verschiedenen Anforderungen theilte der Entwurf die militärischen Kräfte Frankreichs in drei Kategorien: die active Armee, die Reserve und die mobile Nationalgarde.

Das Gesetz vom 1. Februar 1868 über die Recrutirung der Armee und die Organisation der mobilen Nationalgarde bringt jenen Entwurf in seinen Wesenheiten zur Ausführung.

Die Armee ergänzt sich durch die jährlich zur Fahne Gerufenen und durch die freiwillig Eintretenden. Das jedem Canton angewiesene Contingent wird durch Loosziehung unter denjenigen jungen Franzosen aufgebracht, welche im Canton wohnen und im verflossenen Jahre das zwanzigste Lebensjahr erfüllt haben. Die Dienstzeit in der Armee ist fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit treten die Betreffenden in die Reserve, in welcher sie vier Jahre bleiben. Die Reservisten können nur in Kriegszeiten durch kaiserliches Decret einberufen werden und dürfen, ausser im Falle einer solchen Einberufung, während der letzten drei Jahre ihres Reservedienstes sich verheiraten. Die Dauer des freiwilligen Eintritts ist mindestens zwei und höchstens neun Jahre; ohne ihre Einwilligung können Freiwillige nicht auf Urlaub geschickt werden. Diensterneuerungen können auf zwei und nicht über fünf Jahre stattfinden; nach fünf Jahren tritt das Recht auf einen höheren Sold ein. Die jungen Männer, welche definitiv zum Cantonalcontingent gehören, können sich durch einen Stellvertreter ersetzen lassen. Der Stellvertreter muss dienstfrei, 20 bis höchstens 30 Jahre, oder, wenn er Militär gewesen, nicht über 35 Jahre oder wenn er der Bruder des Vertretenen ist, 18 bis 30 Jahre alt, nicht verheiratet, nicht Witwer mit Kindern und übrigens im Besitze der erforderlichen Eigenschaften sein.

Die mobile Nationalgarde ist zur Vertheidigung der festen Plätze, der Küsten und Grenzen des Reiches und zur Aufrechthaltung der innern Ordnung bestimmt und kann nur durch ein besonderes Gesetz zusammenberufen werden. Sie besteht aus den jungen Leuten, welche zufolge der Loosziehung nicht im Contingente begriffen, und aus denjenigen, welche durch gesetzliche Ausnahmen von dem Dienste in der Armee befreit oder durch Stellvertreter in der Armee ersetzt sind. Auch Solche, die, vom Militär- wie vom Nationalgardedienste frei, in die mobile Nationalgarde einzutreten begehren, können aufgenommen werden. Der Dienst in der mobilen Nationalgarde dauert fünf Jahre. Die zu derselben gehörigen jungen Leute bleiben im Genusse aller bürgerlichen Rechte, können zu jeder Zeit heiraten, ihren Wohnort beliebig verändern und im In- und Auslande reisen, auch können sie, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, Stellvertreter in der activen Armee wie in der Reserve abgeben. Die mobile Nationalgarde ist nach Departements in Bataillonen, Compagnien und Batterien organisirt. Die Officiere werden vom Kaiser, die Unterofficiere und Corporale von den Militärbehörden ernannt und erhalten blos dann Sold, wenn die mobile Nationalgarde einberufen wird. Die jungen Leute haben, wenn sie nicht abwesend, sich zu den Uebungen im Canton und zu den Zusammenberufungen im Compagnie- oder Bataillonsbezirke einzufinden, diese Uebungen oder Zusammenberufungen müssen sich auf eine Tagreise beschränken und dürfen sich nicht über fünfzehnmal im Jahre wiederholen. Von dem Augenblicke an, wo die mobile Nationalgarde in Activität gesetzt wird, untersteht sie der Militärdisciplin und den Kriegsgesetzen.

Eine über dieses Militärgesetz von 1868 erschienene officielle Denkschrift betont, dass der Soldat von nun an statt sieben nur mehr fünf Jahre im activen Dienste bleibt. Zwar habe er dann allerdings noch vier Jahre Reservedienst zu leisten, da aber die Reserve blos im Falle eines Krieges einberufen werde, der Friede der normale Zustand sei und der Krieg nur eine Ausnahme davon bilde, so werde die Einberufung der Reserve blos in sehr seltenen Fällen stattfinden. Nach dem jetzigen Militärgesetze müsste ein Krieg volle vier Jahre dauern, damit ein französischer Soldat einmal in die Lage käme, seiner vollen neunjährigen Dienstzeit bei den Fahnen Genüge zu leisten. Nach dem Militärgesetze vom Jahre 1832 habe die complete Armee 250,000 Conscribirte und darunter 161,000 Mann

mit einer durchschnittlich vierjährigen Dienstzeit gezählt; nach dem neuen Gesetze aber werde die complete active Armee 567,000 Mann mit einer durchschnittlich vierjährigen Dienstzeit und 135,000 Mann mit einer nur einige Monate umfassenden Dienstzeit zählen. Der grösste Vortheil des neuen Gesetzes liege indess nicht in der weit grösseren Soldatenanzahl, sondern darin, dass die traurige Nothwendigkeit vermieden werde, die bestgeübten und am meisten an Strapazen gewöhnten Soldaten gerade im Momente ihres dringendsten Bedarfes nach Hause entlassen zu müssen.

Die neue Organisation bringt den im Kriegsfalle verwendbaren Kräften einen jährlichen Zuwachs von 70,000 Mann; die ganze französische Armee ist mit dem Chassepotgewehr versehen, eine vortreffliche, dem bisherigen Gewehre unendlich überlegene Kriegswaffe.

FÜNFTES CAPITEL.

Grossbritannien.

Stetigkeit der Heeresformen: ausschliessendes Werbsystem. Strandvertheidiger; hochländische Regimenter; Milizverfassung; Freiwillige. Die englische Artillerie in den französischen Kriegen. Ausländertruppen. Gegenwärtige Heeresverfassung. Militärbildungsanstalten.

Während alle europäischen Heere im Laufe des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts von dem Drange des Fortschritts ergriffen wurden, bewegte sich das englische so ziemlich in den alten Formen fort. Die Engländer führten nie das Conscriptionssystem ein, sondern behielten für ihre Heerbildung die freie Werbung bei. Obgleich in der Regel nur aus Engländern, recrutirten sie ihre Armee doch fortwährend aus den niedrigsten Schichten des Volkes und liessen deshalb auch die erniedrigenden Zuchtmittel der Vergangenheit für sie fortbestehen.

Zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts errichtete man in England, um der gedrohten französischen Landung zu begegnen, die „Fencibles“ (Küsten-Wehrmänner, Strandvertheidiger), die nach ihrer Bestimmung zur Vertheidigung der Grenzen stehen blieben, während die Milizen blos im äussersten Nothfalle zusammenberufen werden sollten. Damals bestand die ganze englische Infanterie aus 111 Linienregimentern, 40 Regimentern Fencibles, 147 Regimentern Milizen und 500 besonderen Volontärcorps.

Mit dem Systeme der Truppenbeschaffung behielten die Engländer auch die Taktik des achtzehnten Jahrhunderts bei; sie wollten nichts von der Colonnenstellung wissen, sondern formirten sich auch jetzt noch in Linie, um die Gewalt des Feuers auszubeuten; in voller Consequenz setzten sie während des Krieges auf der pyrenäischen

Halbinsel ihre Linien von drei Gliedern auf zwei herunter. Wellington's erfolgreiches Auftreten bestärkte sie in ihrem Systeme*).

In Schottland wurden während des amerikanischen Krieges neun Regimenter errichtet, vier derselben nach dem Friedensschlusse wieder aufgelöst; die anderen fünf verblieben als hochländische Regimenter bis zum Jahre 1809, worauf sie in Linienregimenter umgewandelt wurden, indem ihre Recrutirung im Hochlande aufhörte und an die Stelle der hochländischen Tracht die gewöhnliche Uniformirung der englischen Infanterie trat. Bei dem Bruche mit Frankreich im Jahre 1793 errichtete man in Hochschottland zwei, im folgenden Jahre abermals zwei Regimenter, und es wurde von diesen vier Regimentern blos eines 1809 in ein Linienregiment verwandelt. Im Jahre 1800 fand die Errichtung des letzten hochländischen Regiments in der Armee statt. Aus den hochschottischen Milizen, den sogenannten Fencible-Corps, die sich im Hochlande während der Dauer eines jeden Krieges bildeten und aus denen sich die Regimenter grösstentheils recrutirten, traten nachmals viele Officiere in die hochländischen Regimenter über**).

Wie schon erwähnt, gibt es in England nebst den stehenden Truppen, aber nicht zu diesen gehörig, eine Miliz, welche seit dem Jahre 1852 reorganisirt wurde, nur aus Infanterie mit der entsprechenden Artillerie besteht und in 135 Bataillone Infanterie und 29 Bataillone Artillerie eingetheilt ist. Die Miliz ist geworbene, einexercirte und dann entlassene Mannschaft, welche aber, sobald sie einberufen wird, fünfjährigen Dienst innerhalb des vereinigten Königreichs leisten muss. Die Einberufung behufs der Uebung darf im Frieden jährlich für nicht weniger als 21 und für nicht mehr als 56 Tage geschehen. Kleidung, Waffen und Ausrüstung sind mit jenen der Linie gleich und werden in den Regimentsdepots vorräthig gehalten, in welchen auch die ständigen Cadres garnisoniren. Nach dem Milizgesetze von 1852 kann die Königin, wenn in Kriegszeiten der Aufruf von Freiwilligen nicht für die erforderliche Zahl der Milizen (120,000 Mann) hinreicht, Loosziehung anordnen, welcher jedoch ein Mann, der das 35. Lebensjahr überschritten hat, nicht mehr unterworfen ist.

*) Rüstow: Geschichte der Infanterie, 2. Band, S. 332 u. f.

**) Enstehung, Charakter und Wirken der hochschottischen Regimenter etc. a. a. S. 34 u. 52.

Es gibt in England gewissermasser zwei Gattungen Freiwillige (*Volunteers*): erstens blos eingeschriebene und zweitens solche, die in Folge einer abgelegten Prüfung zum Dienstthun als geeignet angesehen werden. Diese Prüfung halten Officiere der Armee von den verschiedenen Waffen (Infanterie, Cavallerie, Artillerie und Genie) ab, da die Freiwilligen in die genannten vier Waffen eintreten können. Die Prüfung findet zugleich für die einzelnen Grade statt, und die eingereihten Freiwilligen zählen erst dann auf den Stand der einzelnen Corps, wenn sie die Prüfung genügend bestanden haben. Die englischen Freiwilligen dürfen daher nicht mit Milizen oder Nationalgarden anderer Staaten verwechselt werden, wo die allgemeine Dienstverpflichtung ohne Auswahl der Leute stattfindet. Bei der im Jänner 1866 vorgenommenen Preisvertheilung der Schussschule im Freiwilligenregimente „Königin" berichtete Oberst Erskine als Generalinspector aller Freiwilligen Grossbritanniens, dass im Jahre 1863 von 163,000 Freiwilligen 114,000 geprüft und tauglich befunden wurden, während im Jahre 1865 unter 177,000 Freiwilligen bereits 134,000 geprüft worden sind.

Die englische Artillerie zu Fuss (Feldartillerie) befand sich zur Zeit des Ausbruchs der französischen Revolution nicht im besten Zustande. Die nöthige Fuhrwesensmannschaft wurde gedungen oder aus der Infanterie genommen und musste alle Märsche zu Fuss machen. Die Laffeten, die Protz- und Munitionswagen waren von unzweckmässigem Baue, schlechter Arbeit und durchaus nur auf einen Zug eingerichtet. Die Munition selbst war in gebrechliche hölzerne Fächer unordentlich eingepackt. Erst zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts wurden einige Verbesserungen vorgenommen. Statt der schweren Munitionswagen wurden zweiräderige Karren eingeführt und sowohl diese als auch die Protzen der Kanonen mit einer Vorrichtung versehen, dass nöthigenfalls die ganze Bedienung fahren konnte. Die Patronen wurden besser gepackt und dem Geschütze suchte man mehr und mehr Beweglichkeit zu verschaffen. Im Jahre 1807 wurden jene Karren wieder abgeschafft, weil sie leicht umwarfen und noch andere Mängel hatten, und an ihre Stelle traten leichte vierräderige Munitionswagen. Bereits im Jahre 1793 war in England ein Corps reitender Artillerie errichtet worden, und in der Schlacht von Waterloo 1815 war ein Trupp reitender Artillerie zur Bedienung der Raketen zugegen, da diese neuentdeckte Waffe

stets zu Pferde gehalten und daher zur reitenden Artillerie gerechnet wurde*).

Die Geringfügigkeit der Stärke des stehenden Heeres in einem so ungeheuren Reiche und neben einer so gewaltigen Flotte hat bewirkt, dass Grossbritannien an den früheren Continentalkriegen vorzugsweise durch Zahlung von Subsidien Antheil nahm. Indess hat die Regierung, besonders weil die freiwillige Werbung im Lande nicht immer einen hinreichenden Erfolg herausstellte, sich bisweilen auch durch Anwerbung von Ausländern helfen müssen, wozu sie jedoch stets einer besonderen Parlamentsacte (*Foreigners-enlistment-bill*) bedarf. So entstand z. B. nach dem Vertrage von Suhlingen (3. Juni 1803), welcher die hannover'sche Armee auflöste, die deutsch-englische Legion (*King's german legion*), welche vier Jahre nach ihrer Errichtung 2989 Reiter und 7858 Mann Infanterie zählte und bei ihrem höchsten Bestande zwei schwere und zwei leichte Dragonerregimenter, drei Hussarenregimenter, acht Bataillone Linien- und zwei Bataillone leichte Infanterie, sechs Batterien und ein Ingenieurcorps enthielt, die spanischen Feldzüge 1808—1813 mitmachte, unter Wellington im südlichen Frankreich, unter andern Führern in Norddeutschland und den Niederlanden mit solcher Auszeichnung focht, dass ihre Officiere, die bis dahin mit temporärem Rang in den verschiedenen Regimentern dieser Legion gedient hatten, 1812 permanenten Rang in der britischen Armee erhielten. — Indess dürfen jetzt dergleichen fremde Legionärs blos als abgesondertes Corps verwendet werden, denn ein Gesetz von 1837 schreibt vor, dass in einem Regimente nur ein Ausländer auf je 50 Briten aufgenommen werde. Ueberhaupt haben parlamentarische Bedenken, das Misstrauen gegen Fremde im Allgemeinen, und die Besorgniss, dass mit Hilfe ausländischer Truppen ein Angriff auf die Verfassung des Landes unternommen werden könne, der Anwerbung von Fremden immer grosse Schwierigkeiten entgegengestellt, und auch in der Fremdenlegions-Bill vom December 1854, welche der Königin das Recht einräumte, auf die Dauer des Krieges Fremde in Dienst zu nehmen, wurde bestimmt, dass nie mehr als 10,000 solcher Leute im vereinigten Königreiche stehen dürften.

Bei den im December 1854 hervorgerufenen parlamentarischen Debatten hinsichtlich der Verpflegung der Armee und bei dem durch

*) *Remarks on the organisation of the corps of Artillery in the British service, by Sir Aug. S. Frazer. London 1818.*

Roebuck im Jänner 1855 gestellten Antrage auf die Niedersetzung eines Ausschusses, um die Führung des Krieges zu untersuchen, sind die Zustände und Mängel des englischen Heereswesens erschöpfender als jemals zur Sprache gekommen. Was die Centralisirung (*consolidation* nennen es die Engländer) der Kriegsverwaltung betraf, so bestanden folgende Verhältnisse. Ein Kriegsministerium gab es nicht. Kein Minister übte auf das Heerwesen einen bedeutenden Einfluss aus, wenn nicht zufällig der Oberbefehlshaber Mitglied des Cabinets war. Man hatte aber den Grundsatz aufgestellt, dass er nicht zum Cabinet gehören dürfe, da die Armee unmittelbar unter der Krone stehe und ihr Befehlshaber mithin, als nur der Königin verantwortlich, der Politik fern bleiben müsse. Dennoch hingen die Ernennungen und Beförderungen allein von ihm ab und ihm gehörte gleichsam die Armee, sobald das Parlament das Kriegsbudget bewilligt hatte. Es gab einen Secretär beim Kriegswesen (*secretary at war*), aber während die Staatssecretäre für die auswärtigen Angelegenheiten, für die Colonien Minister waren, brauchte er es nicht nothwendig zu sein. Der Kriegssecretär war nichts weiter, als der Finanzminister des Krieges, und hielt einerseits den Oberbefehlshaber im Zügel, weil dieser ohne ihn, der das Geld hatte, keine Bewegung oder Zusammenziehung von Truppen anordnen konnte, wie er andererseits im Parlamente das Kriegsbudget und die Erneuerung des Meutereigesetzes beantragte. Er theilte der Armee alle königlichen Entscheidungen über Geldsachen mit, bewilligte die Halbsolde und besorgte die öffentliche Bekanntmachung der Beförderungen. Alle Beziehungen der Militär- mit den Civilbehörden gehörten zu seiner Competenz, nur nicht, wenn es sich um die öffentliche Sicherheit oder um die Colonien handelte, denn in diesem Falle trat entweder der Minister des Innern oder der der Colonien an seine Stelle. Die *horse guards* (so bezeichnet man den Oberbefehlshaber, weil er im Gebäude der Garde zu Pferde seine Amtszimmer hat) haben, von einem Generaladjutanten und einem Generalquartiermeister, die nicht vom Ministerium ernannt werden, unterstützt, den Truppen Befehle zu ertheilen, die Beförderungen und die Kriegszucht zu regeln. Eine Controle für den Oberbefehlshaber gibt es nicht, aber man vertraute ihm eine Armee ohne Genie und Artillerie an. Beide hingen von einem Feldzeugmeister ab, der seinerseits einer gewissen Unabhängigkeit genoss, unmittelbar mit der Königin verkehrte und über die Befestigungen, die Casernen, die Waffen und den Kriegsbedarf, die

Küche und die Beleuchtung zu verfügen hatte. Er hatte ein zahlreiches Personal zu ernennen, theilte jedoch die politische Solidarität der Regierung, obgleich er selten im Cabinet einen Platz hatte.

Für die militärische Gerichtsbarkeit besteht ein Richter-Advokat, der von keinem Minister abhängt, übrigens einen Sitz im Parlament hat und gewöhnlich das Schicksal des Ministeriums, das ihn ernannt hat, theilt. Nun folgt noch eine besondere, durchaus nicht militärische Behörde: das Commissariat, das nach der Deposition des Herzogs von Wellington für den Magen von Menschen und Thieren zu sorgen hat. Diese Behörde, welche die Kosten der Verpflegung trägt und in gewissen Fällen den Banquier der Armee macht, steht nicht unter dem Kriegssecretariat, sondern unter dem Schatzamt. Den Sold besorgt wieder nicht das Commissariat, sondern der Kriegszahlmeister. Da dieser nur nach den Befehlen des Kriegssecretärs handelt, so ist seine Autorität eine geringe, was gleichwohl nicht hindert, dass er oft im Cabinet sitzt. Endlich gibt es auch noch einen Oberarzt, der alle von ihm abhängigen Behörden ernennt und dem Oberfeldherrn für das Betragen der letzteren, wie dem Kriegssecretär für die Kosten der Hospitäler verantwortlich ist. So hatte man für die Armee sechs Behörden, die weder einander untergeordnet waren, noch einen gemeinschaftlichen Vorgesetzten hatten.

Das Ministerium Lord Aberdeen's unterordnete alle diese Behörden einem Secretär des Krieges, liess jedoch den Secretär beim Kriegswesen bestehen, ohne dass die Geschäftstheilung zwischen diesen beiden Stellen genau bestimmt war.

Lord Palmerston ernannte nach der Bildung seines Ministeriums im Februar 1855 einen Kriegsminister, der ausser den Functionen des Secretärs beim Kriegswesen, welcher nun wegfiel, auch die Civilgeschäfte des Feldzeugmeisters erhielt. Die Disciplin der Artillerie und des Genie wird von nun an vom Oberfeldherrn beaufsichtigt. Zeigen sich noch fernere Aenderungen nöthig, so soll der Oberfeldherr bei allen seine Competenz betreffenden Sachen befragt werden, aber die Rathschläge desselben würdigt und entscheidet der Minister. Die Einheit ist mithin nicht vollständig hergestellt worden, denn in der einen Hand liegt die Verfügung über das Personal der Armee, in der andern die Verwendung derselben und der Krieg; das Commissariat bleibt nach wie vor dem Schatz untergeordnet.

Eine Abschaffung des Werbesystems wurde nicht beantragt, obwohl das entgegengesetzte System allgemeiner Aushebungen den doppelten Vortheil hat, der Armee jüngere Soldaten zu geben und ihr eine Menge von Handwerkern aller Gattungen, die sich im Felde sehr nützlich machen, zuzuführen. Dem englischen System fehlen diese Vorzüge; die Armee hat daher, wenn sie nicht im Kampfe steht, etwas Unbeholfenes, und überdies ergibt sich der Nachtheil, dass Officiere und Soldaten durch eine zu breite Kluft getrennt werden. Der Gentleman - Officier kümmert sich um den ungebildeten Soldaten nur im wirklichen Dienst. Ist dieser vorüber, so entfernt sich der Officier, ohne zu fragen, ob für die Verpflegung, die Gesundheit, das Unterkommen seiner Leute hinreichend gesorgt ist. Bis zum Oberstlieutenant einschliesslich gelangen die Officiere durch Kauf in den Besitz ihrer Patente. Bei der Reiterei z. B. kauft der Oberstlieutenant sein Patent um 6175, bei der Infanterie um 4540 Pfd. St., während der tägliche Sold des ersteren 23 Sh., der des letzteren 17 Sh. beträgt. In der Wirklichkeit wird aber dieser Preis oft noch überschritten, und man hat berechnet, dass das Reineinkommen des Officiers, nach Abzug der Interessen für sein Capital, ein sehr geringes ist. Wird ein Oberstlieutenant zum Obersten ernannt, so schiessen die unter ihm stehenden Officiere, die nun alle um einen Grad vorrücken, für ihn 4540 Pfd. St. zusammen, wenn er beim Fussvolk steht, und 6175 Pfd. St., wenn er Reiter ist, und der neu eintretende Fähnrich bezahlt, je nach der Waffe, seine 450 oder 1190 Pfd. St. Einigermassen ist man übrigens von dem Kaufsystem abgewichen.

In der Sitzung des Unterhauses am 23. Juni 1868 suchte Lord Elcho den Beweis zu liefern, dass im Vergleiche mit den Armeen Frankreichs, Oesterreichs und Preussens das englische System kostspielig sei, ohne seinem Zwecke zu entsprechen. England sei in keiner Beziehung für einen Krieg gerüstet, es fehle allenthalben nicht blos bei der Reserve, sondern auch im Stabe, im Verpflegsdepartement, im Transportwesen; nirgendwo sei man auf eine Ausdehnung, wie sie im Kriege nothwendig werde, bedacht. Das Nächste und Wichtigste aber sei die Ausbildung der Miliz zu einer jeden Augenblick verwendbaren Ersatz- und Verstärkungsquelle des stehenden Heeres. — Er stiess jedoch auf starken Widerspruch; es wurde ihm entgegnet, dass er statt des jetzigen Ergänzungssystems vielleicht die „Conscription“ in England einführen wolle, die vor

der Hand „eben so unnöthig wie unmöglich“ sei. Lord Elcho musste daher seinen Antrag auf Niedersetzung einer königlichen Commission zur Berichterstattung über die gegenwärtige Militärorganisation zurückziehen; ein Beweis, dass eine Armeereform in England jetzt noch wenig Aussichten für sich hat.

Um die auf die Ausbildung der jungen Officiere bezüglichen Verordnungen im Geiste der Zeit umzugestalten, wurde im Jahre 1856 ein Rath für militärische Erziehung (*council of military education*) errichtet und unter den Kriegsminister gestellt. Demzufolge erfuhr die frühere Organisation der Militärschulen eingreifende Verbesserungen. Grossbritannien besitzt drei solche Schulen, nämlich die königliche Akademie von Woolwich, welche für den Genie- und Artillerie-Dienst vorbereitet; das Militärcollegium von Sandhurst für die Infanterie und Cavallerie, und die Stabsschule (*staff-college*), die mit dem eben genannten Militärcollegium das nämliche Local einnimmt.

Die Schule von Woolwich wurde unter Georg II. gegründet. Vor dem Jahre 1855 wurden die Zöglinge derselben durch den Grossmeister der Artillerie, als Chef der Militärakademie, ernannt, gehörten beinahe durchgehends der Geburts- oder Geldaristokratie an und hatten nach ihrer Ernennung eine wenig ernst gemeinte Prüfung vor den Professoren der Schule zu bestehen. Heutzutage ist das System der Gunsternennungen dem des Concurses gewichen. Der militärische Erziehungsrath ernennt Richter, die nicht zu dem Professorat der Schule gehören und durch welche dann die würdigsten unter den Zöglingsaspiranten ausgewählt werden. Das Alter, welches zur Aufnahme eignet, ist zwischen sechzehn und zwanzig Jahren. Die Cadeten, so werden die Zöglinge genannt, bleiben dritthalb Jahre in der Akademie. Abiturientenprüfungen, welche durch die genannten Prüfungsrichter vorgenommen werden, bestimmen die Verdienstclassen. Die Vorzüglichsten unter den Geprüften erhalten in der Armee einen Freiposten.

Eine ähnliche Veränderung hat im Militärcollegium von Sandhurst und in der Stabsschule stattgefunden. Auch hier öffnet einzig der Concurs den Befähigtesten sowohl die Pforte des Eintritts wie die des Austritts. Nach einem Aufenthalte von ungefähr zwei Jahren erhalten diejenigen Cadeten, welche der Schlussprüfung Genüge geleistet haben, eine Anstellung in der Armee, ohne sie kaufen zu

dürfen. Jene hingegen, die nicht eine gewisse Anzahl von Fragen befriedigend beantwortet haben, müssen sich die Anstellung mit ihrem Gelde kaufen.

Diese Einrichtung wird den Nutzen haben, den Stellenkauf nach und nach zu vermindern und ausser Credit zu bringen *).

*) *De l'enseignement secondaire en Angleterre et en Écosse. Rapport adressé au ministre de l'instruction publique par J. Demogeot et H. Montucci. Paris 1868.* p. 287.

SECHSTES CAPITEL.

Russland.

Heereswesen nach dem siebenjährigen Kriege. Errichtung von Jägercorps. Suworow's Taktik. — Reformen unter Kaiser Alexander I. Militärschulen. Divisionseintheilung. Jägerregimenter. Die Armee im Feldzug 1812; Landsturm. Errichtung von Militärcolonien. Finnisches Gardeschützenbataillon. — Weitere Verbesserungen unter Kaiser Nikolaus I. Veränderungen in den Militärcolonien. Verstärkung der kaiserlichen Garde. Reservecavalleriecorps. Scharfschützenbataillone. Das Reservesystem. Beschränkung der Militärbefreiung des Adels. — Neugestaltungen unter Kaiser Alexander II. Neue Organisation der Militärcolonien. Reduction und Armeestand nach dem Krimkriege. Einschränkung des Reservesystems. Vermehrung der Scharfschützenwaffe. Auflösung der Kürassierregimenter. Verordnungen wegen der Stellvertretung. Die neueste Organisation und deren Grundzüge: Centralbehörden; neue Eintheilung der Armee; Aufhören der Corpseintheilung im Frieden; Militärbezirke; die Division als taktische Einheit; Artilleriebrigaden; specielle Truppenorganisation; reguläre und irreguläre Truppen. Reorganisation des asiatischen Gebietes. Neue Organisation des Generalstabes. Herabsetzung der Dienstzeit.

Während des russisch-türkischen Krieges 1768—1774 waren die regulären Truppen der russischen Armee durchaus auf preussischem Fuss eingerichtet, sogar in Bezug auf die Kleidung. An leichter Infanterie war Mangel. In den Garderegimentern hatte der Capitän den Rang eines Oberstlieutenants, der Lieutenant den des Capitäns, der Unterofffcier den des Premierlieutenants, der Corporal den des Unterofficiers. Die Oberstlieutenants der Garde besassen das Recht, die Unterofficiersstellen bei ihren Corps zu besetzen, ohne in der Wahl und in der Zahl der Personen beschränkt zu sein. Die Gardeofficiere wurden schneller als die andern befördert. Die Oberbefehlshaber einer russischen Armee genossen das Vorrecht, die unter ihren Befehlen stehenden Officiere bis zu gewissen Graden zu befördern; der Feldmarschall ernannte sie bis zum Oberstlieutenant, der General-en-Chef bis zum Premier-Major. Im Frieden wie im Kriege hatte der General-Major einen Adjutanten mit dem Range eines Lieutenants, der General-Lieutenant zwei Adjutanten, von denen der erste

Capitäns-, der zweite Lieutenants-Rang bekleidete. Nach sechs Dienstjahren avancirten regelmässig die Adjutanten um einen Grad, und wenn der General um einen Grad avancirte, avancirten seine Adjutanten mit ihm. Alle Beamte und 41 Secretäre der Kriegskanzlei waren der Armee beigezählt und trugen die zu ihrem militärischen Rang gehörige Uniform. Die den Dienst am Hofe versehenden Personen hatten nach altem Herkommen ebenfalls militärischen Rang. Der Chef eines Regiments verliess dasselbe, sobald er den Generalsrang erhielt. Da die russischen Truppen immer auf Kriegsfuss standen, so fuhr die Regierung auch zur Zeit des Friedens fort, Futter, Pferde und Domestiken, sowohl für den Dienst eines jeden Officiers nach Verhältniss seines Dienstranges, wie für die Trains der Artillerie und der Hospitäler zu liefern. Ein Regiment hatte 90 Pferde. Der Oberst konnte diese Pferde in Friedenszeiten vermiethen. Von den Soldaten verwendete er eine Anzahl zu seinem besonderen Dienste; er liess sie als Schuhmacher, Schneider, Tischler, Schmiede, Bäcker etc. alle Handwerksarbeiten verrichten, die er brauchte. Die Zahl der auszuhebenden Recruten wurde im Verhältniss zu der gesammten Bevölkerung auf die einzelnen Provinzen vertheilt. Der grösste Theil der Recruten ging aus der Classe der Leibeigenen hervor; mit der Aushebung waren sie auf immer für ihre Herren verloren. Bei ihrer Ankunft am Orte der Ablieferung wurde eine Auswahl Derjenigen getroffen, die für die Landarmee, für die Flotte oder zu häuslichen Diensten bestimmt wurden. Die einen mussten Musikanten werden, die anderen Zimmerleute, Schneider, Schuhmacher, Lakaien, Kutscher u. s. w. Diejenigen, die Soldaten werden sollten, erhielten eine mehrmonatliche Abrichtung. Der gemeine Soldat bekam zu seinem täglichen Unterhalt Mehl und Grütze, an barem Gelde alle vier Monate 2 Rubel und 12 Kopeken Silber. Das Artilleriecorps war aus ausgewählten Leuten gebildet, besser bezahlt und gehalten als die übrigen Corps. Unabhängig von der eigentlichen Artillerie hatten die Russen auch viele Kanonen, die den Bataillons beigegeben waren und von einfachen Infanteristen bedient wurden*).

Die ersten Schritte, um dem erwähnten Mangel an leichter Infanterie abzuhelfen, geschahen unter Katharina II. Der General Graf Pianin hatte dazu einen besonderen Plan entworfen, da die Kaiserin, wahrscheinlich nach dem Vorbilde Oesterreichs und Preussens,

*) *Mémoires de Mr. de Falkenskiold.* Paris 1826. p. 17 u. f.

ein Special-Jägercorps in der Armee zu haben begehrte, welches aus solchen Gouvernements recrutirt werden sollte, deren Einwohner sich vorsugsweise mit der Jagd beschäftigen, gute Schützen und geschickt sind. Das Corps sollte neue leichtere und bequemere Uniform, ein besonderes Exercirreglement und eine Ausbildung erhalten, welche die Mannschaften vorzugsweise für den leichten und Vorpostendienst befähigte. Suworow bediente sich dieses ersten Jägercorps sehr zweckmässig, denn die Schnelligkeit, die Geschicklichkeit und Selbständigkeit der Mannschaften gefiel ihm in solchem Grade, dass er ihnen gar keine besonderen Vorschriften für das Gefecht gab, sondern es ihrem eigenen Verständnisse überliess, nach ihrem Ermessen in dasselbe einzugreifen. In einer Disposition Suworow's aus der italienischen Campagne wird gesagt: „Was die Jäger betrifft, so sollen sie vor der Front und in den Flanken scharmuziren, wie sie es verstehen.“ Der nachmalige Kaiser Paul I. formirte bei dem sogenannten Gatschinski'schen Corps eine Muster- oder Versuchstruppe, stellte mit ihr alle Uebungen an, die in der Armee eingeführt werden sollten, und fügte ihr im Jahre 1793 eine Jägercompagnie bei. Im April 1794 mussten die drei Infanterie-Bataillone des Gatschinski'schen Corps zusammen 60 ihrer besten Schützen an die Jägercompagnie überweisen; 1795 wurde letztere abermals um 20 Mann vermehrt und im folgenden Jahre mit den Jägercompagnien des Semenowski'schen und Ismailowski'schen Leibgarde-Regiments in das Gardejäger-Bataillon eingereiht*).

Ausserordentliche Verdienste um das russische Heereswesen erwarb sich Suworow. Mit der Natur des russischen Soldaten vertraut, wie nie ein Feldherr vor ihm, steigerte er die Marschfertigkeit und Beweglichkeit seiner Truppe eben so sehr wie ihre Angriffsgewalt. Nach der vom Hofkriegsrathe 1799 entworfenen Marschroute für die russischen Truppen sollten diese die 50 Meilen von St. Pölten bis Villach in 26 Tagen zurücklegen und mit gleicher Langsamkeit den Marsch nach Italien fortsetzen. Als aber Suworow die Armee in Villach einholte, ordnete er sogleich stärkere Märsche an und führte seine Russen in zehn Tagen bis Verona (52 Meilen). Sein Losungswort: „Vorwärts und schlaget!“ war auch die Hauptgrundlage seiner Taktik, das Geheimniss seiner Siege. „Die Kugel ist

*) Correspondenz aus Russland in v. Streffleur's „österr. militärischer Zeitschrift“ 1860, Bd. I. S. 403 u. f.

eine Thörin, das Bajonnet ein ganzer Mann," pflegte er im Sinne der damaligen Stosstaktik zu sagen. Er stellte seine Infanterie in zwei Treffen auf, das erste in deployirten Linien, das zweite in Bataillonscolonnen. Auf das Commando: „Division vorwärts marsch im Geschwindschritt!" liess er beide Treffen zugleich antreten; auf das zweite: „Unter das Kartätschenfeuer!" schlugen die Tambours zum Angriff, das erste Treffen fiel in den verstärkten Schritt, mit vorgebeugtem Oberleib, das zweite folgte wie bisher. Das dritte Commando war: „Auf Bajonnete! Hurrah!" worauf das erste Treffen im vollen Lauf mit Geschrei auf den Feind stürzte, um ihn über den Haufen zu werfen; das zweite sollte sich durch das erste vorziehen, um die Niederlage des Gegners zu vollenden*).

Gleich in den ersten Jahren der Regierung Kaiser Alexanders I. erfuhr das Armeewesen wichtige Verbesserungen, denn er erkannte, „dass er reich an allen Elementen eines Heeres sei, dass er aber erst aus dem Theil seines tapfern Volkes, welcher den Namen der Armee trug, eine Armee bilden müsse**)." Demgemäss wurde die Errichtung von zehn Militärschulen angeordnet, in welchen 3000 junge Edelleute zu Officieren gebildet werden sollten. Eine zweckmässigere Recrutirungsart (2 Mann von 500 Seelen) wurde eingeführt, neue Regimenter errichtet und zur Belohnung militärischer Verdienste der von Katharina II. gestiftete St. Georgen-Orden erneuert. Zu Anfang des Jahres 1804 war der Effectivstand der russischen Armee 506,712 Mann, dabei 98,672 irreguläre Truppen und 83,658 Veteranen und zu Besatzungen verwendete Milizen. Nach dem Jahre 1805 wurde die Divisionseintheilung eingeführt. Man vereinigte in einer Division 2 Brigaden Infanterie, 1 Brigade Jäger (die Brigade von 2 Regimentern oder 6 Bataillonen), 10 Escadrons schwere, 10 Escadrons leichte Reiterei. Während der französischen Kriege überzeugte man sich, dass der Armee noch immer leichte Fusstruppen fehlten, und es entstanden daher bei jeder Infanteriedivision zwei Jäger-Regimenter, die eben so gut in geschlossener, wie in zerstreuter Fechtart verwendet werden sollten, sonst aber von der übrigen Infanterie sich nicht wesentlich unterschieden. Die erste Compagnie eines Jäger-Bataillons hiess Carabinier-, die eines

*) Rüstow: Gesch. d. Inf., 2. Band, S. 330 u. f.

**) „Die russische Armee." Im Jahrgang 1819 der österreichischen militär. Zeitschrift, 4. Band, S. 248.

Linien-Infanterie-Bataillons Grenadier-Compagnie. Diese erste Compagnie blieb nicht auf dem rechten Flügel des Bataillons zusammen, sondern wurde aus einander gerissen, um das in Linie aufgestellte Bataillon einzurahmen; die eine Hälfte, der Grenadier-, bei den Jägern der Carabinier-Zug, kam auf den rechten, die andere Hälfte, der Schützenzug, auf den linken Flügel. Die Gefechtscolonne wurde auf die Mitte, auf den 4. und 5. Zug, d. h. auf die dritte Compagnie, gebildet; ihren Schweif machte der 1. und 8. Zug, also die Grenadier- (Carabinier-) Compagnie, welche, in der Linie getheilt, in der Colonne auf diese Weise wieder zusammenkam *).

Die Kriege mit Frankreich waren von grossen Folgen auch für das russische Militärwesen, das nach dem Frieden von Tilsit (1807) sich mit immer grösserer Vollkommenheit entwickelte. Man hatte Erfahrungen gemacht und wusste sie zu benutzen. Bald befand sich die russische Armee in einem trefflichen Zustande, wie nie vorher, und dem Kaiser Alexander I. gebührte das Verdienst, sie dahin gebracht zu haben, dass sie mit den besten Truppen Europa's wetteifern konnte. Der Krieg von 1812 bethätigte nicht nur dieses, sondern liess auch die colossalen Hilfsquellen Russlands erkennen. Die Armeen an der westlichen Grenze Russlands führten den Namen der ersten und zweiten West-Armee. Der Militärgouverneur von Riga hatte ein eigenes Corps, welches die vorzüglichsten Stellungen in Kurland deckte; der Kasaken-Hetman Platow befand sich mit Reiterei in Bialystok. Die dritte Reserve, zugleich Observations-Armee genannt, war zu Lutzk versammelt. Eine erste und zweite Reserve wurde zu Nowgorod und Smolensk gebildet. Die Linien-Infanterie hatte 28 Divisionen, jede zu 6 Regimentern; die Reiterei bestand aus 7 Divisionen und aus den bei 50,000 Mann starken Kasaken. Das russische Heer, die Marine und die Besatzungen eingeschlossen, bestand aus 899,927 streitbaren Männern. Zugleich wurde ein Landsturm unter dem Namen der „Druschina" aufgeboten, in welchen alle militärdienstfreien Bewohner der Städte und Dörfer vom 17. bis zum 50. Jahre eintreten sollten.

Nach Beendigung der französischen Kriege blieb die Armee im wesentlichen ganz in der Verfassung, die sie während des Krieges gehabt, nämlich in Armeecorps eingetheilt, welche grösstentheils von gleicher Stärke, und, so wie im Felde, in taktischer und

*) Rüstow II., S. 331 u. f. — Correspondenz aus Russland a. a. O.

organischer Hinsicht selbstständig waren. Die erste Grundlage dieser ganzen Verfassung war die Eintheilung in unveränderlich bestehende Armeedivisionen, durch welche die Armee sehr beweglich und ihre Organisation leicht zu übersehen war und durch deren Zusammenstellung nach dem richtigen Verhältniss der Waffengattungen Armeecorps entstanden, deren jedes ein selbstständiger Körper war*).

Auch in anderer Beziehung trug Kaiser Alexander I. nach wiederhergestelltem Frieden Sorge, dass die militärische Kraft Russlands nicht erschlaffe. Zu den darauf berechneten, für die damalige Zeit wichtigsten Neuerungen gehörte die Errichtung von Militärcolonien.

Schon früher war man nämlich auf den Gedanken gekommen, das Heer auf den unermesslichen Krongütern anzusiedeln, und versuchte die Ausführung zum ersten Male im Jahre 1810 mit einem Bataillon des Jeletzi'schen Musketier-Regiments, indem die Bauern eines Districtes in eine andere Gegend versetzt wurden und das Bataillon in die verlassenen Dörfer und Wohnplätze einzog. Jeder Soldat erhielt von der Krone das nöthige Vieh und Wirthschaftsgeräthe, welches theilweise von den abziehenden Landleuten abgelöst wurde. Die mit dieser Massregel verbundenen Schwierigkeiten bewogen jedoch später die Regierung, die Colonisirung auf eine für die Landleute minder drückende, für den Soldaten vortheilhaftere Art zu bewirken, und man beschloss daher, Soldaten und Landvolk zu verschmelzen, durch gemeinschaftliche Einrichtungen und stetes Beisammensein die Soldaten zu Landwirthen, letztere zu Soldaten zu bilden. Der erste Versuch dieser neuen Art wurde 1816 mit einem Bataillon des Grenadier-Bataillons Araktschejeff vorgenommen und zwei Jahre später die Ansiedelung der ersten Grenadier- und eilften Infanterie-Division, ferner der Bohi'schen und Ukränischen Uhlanen-Division verfügt. Man ging dabei in folgender Weise vor. Jedes russische Reiter-Regiment bestand aus sieben Schwadronen, worunter eine Reserve-Schwadron; die Schwadron zählte 8 Unterofficiere, 3 Trompeter und 180 Gemeine. Die Strecke, auf welcher ein solches Reiter-Regiment colonisirt werden sollte, wurde in 573 Ansiedelungen getheilt. Das Landvolk blieb im Besitze oder richtiger im zu vererbenden Fruchtgenusse der Ansiedelungen. Aus ihm und der aufgelösten siebenten Schwadron wurden drei Schwadronen Grundbesitzer formirt, welche den eigentlichen

*) Die russische Armee a. a. O. S. 254.

Stamm und die Wurzel des colonisirten Regiments ausmachten. Jedes colonisirte Regiment bestand ferner aus sechs Feld- und drei Reserve-, in allem daher aus zwölf Schwadronen. Die Mannschaft der sechs Feld- und der drei Reserve-Schwadronen wurde bei den Besitzern der Ansiedelungen, d. i. bei den drei Schwadronen der Grundbesitzer einquartiert. Solchergestalt kamen auf jeden Grundbesitzer zwei Mann der Feld- und ein Mann der Reserve-Schwadronen. Diese drei eingelegten Mann waren verbunden, dem Grundbesitzer in allen vorkommenden Arbeiten zu helfen. Die gesammte Mannschaft der zwölf Schwadronen erhielt von der Krone die gewöhnliche Löhnung, Bekleidung und Ausrüstung. Anfangs wurden den Besitzern für die bei ihnen eingelegte Mannschaft auch die Lebensmittel gereicht. Da jedes angesiedelte Regiment blos sechs Feld-Schwadronen behielt, die siebente Schwadron aber in die drei Schwadronen der Besitzer von Ansiedelungen vertheilt wurde, so bekamen jene Soldaten, welche in die Schwadronen der Grundbesitzer übertraten und keine vollkommen eingerichtete Wirthschaft erhielten, ausser den Erfordernissen für die eingelegte Mannschaft noch die nöthigen Lebensmittel für sich, für ihre Kinder männlichen Geschlechts und für ihre Ehefrau, wenn diese den Stammbewohnern angehörte. Doch sollten diese Verpflegungsbeiträge aufhören, sobald das Gedeihen der Colonien fest begründet sein würde. Um die Verbindung der angesiedelten Soldaten und der Stammbewohner möglichst schnell zu bewirken, erhielten erstere, wenn sie sich verehelichten, einen bestimmten Geldbeitrag; jedem Ansiedelungsbesitzer, dessen Tochter einen Militärcolonisten heiratete, wurde gestattet, diesen mit Uebergehung der eigenen Söhne zum Erben einzusetzen. Für die Reiterpferde der Feld-Schwadronen gab im ersten Jahre die Krone das Hartfutter; in der Folge sollten sie von den Ansiedelungsbesitzern verpflegt werden; den Ansiedelungen lag die Pflicht der Erhaltung der Gestüte ob. Ferner waren die Ansiedelungsbesitzer zur Erhaltung der inneren Ordnung, zur Herstellung der Landstrassen und Verbindungswege, zur Bepflanzung derselben mit Bäumen verbunden, auch nebstdem verpflichtet, sich gleichartig zu kleiden. Obgleich nur die Mannschaft der sechs Feld-Schwadronen zum Kriegsdienst bestimmt war, wurden doch auch die Schwadronen der Reserve und der Grundbesitzer zu militärischen Uebungen verpflichtet. Jedes angesiedelte Regiment wurde von einem Stabsofficier, jede Schwadron von einem Rittmeister befehligt. Das Gebiet, in welchem ein Regiment angesiedelt wurde, trat aus der

Civilgerichtsbarkeit in die militärische über. — Den Ansiedelungen wurden manche erhebliche Vortheile zugestanden. Die Besitzer der Ansiedelungen wurden von allen früher an die Krone gezahlten Abgaben und von allen geleisteten Frohndiensten befreit; dabei erhielten sie Löhnung und Bekleidung, die jedoch nur im Dienste und bei den Kirchenparaden getragen werden durfte. Die Greise in den Colonien wurden als Invaliden angesehen und verpflegt, die Kinder in Schulen unterrichtet, in welchen die Bell-Lancaster'sche mit der Pestalozzi'schen Lehrmethode verbunden war. Erkrankte Colonisten, ihre Weiber und Kinder wurden in den Coloniespitälern unentgeltlich aufgenommen. In jeder Colonie wurde ein Fruchtmagazin angelegt und ein Coloniecapital gebildet. Aus diesen Magazinen bekam der Colonist nach Erforderniss Unterstützung. Geldbeträge bis zu 500 Rubel erhielt er zinsenfrei; für grössere Beträge entrichtete er die landesüblichen Zinsen. Was der Colonist erwarb, war sein Eigenthum. Der Besitzer einer Ansiedelung war verbunden, seinem Nachfolger das von der Krone Ueberkommene zu hinterlassen; das Abgängige musste nach dem wirklichen Werthe ersetzt werden. Uebergab ein Ansiedler wegen Alters oder Gebrechlichkeit seine Wirthschaft, so erhielt er von der Krone den Invalidengehalt und von dem Nachfolger die Verpflegung. — Die Ansiedelung der Infanterie-Regimenter geschah nach denselben Grundsätzen, wie bei der Reiterei, war aber, da hier weder Gestüt- noch Reitpferde zu erhalten waren, weit einfacher und leichter.

Die Zwecke, die man mit diesem Colonisirungssysteme in's Auge fasste, waren folgende. Man wollte den Kriegern eine Niederlassung geben, unter ihnen auf immer die Cameradschaft erhalten, die sich so enge in der Dienstzeit knüpft, nach der Verabschiedung aber sich nicht selten verliert. Ferner wollte man den Kriegern in dem Bezirke der Ansiedelungen die Vortheile bewahren, welche sie nach langer Abwesenheit in der Heimat nicht wieder finden. Die Dienstpflichten sollten mit den häuslichen Beschäftigungen verbunden und der Soldat nicht mehr genöthigt werden, sich im Frieden von seiner Familie zu trennen. Zugleich wollte man sich die Berittenmachung der Cavallerie erleichtern, überhaupt den besseren Zustand des Heeres mit den Forderungen der Staatswirthschaft in Einklang bringen*).

Um das Jahr 1820 wurde das erste wirkliche Scharfschützenbataillon, nämlich das finnische Garde-Schützenbataillon, nach dem

*) „Die Militär-Colonisirung in Russland." Im Jahrgang 1819 der österr. militär. Zeitschrift, 1. Band, S. 310 u. f

Muster des preussischen Garde-Jägerbataillons errichtet; es sollte, wie dieses, ausschliesslich aus gelernten Jägern bestehen. Bei der ungeheuren Ausdehnung des Reiches und bei der Nothwendigkeit, Jäger vom Fach für den Forstaufsichtsdienst auf ihren Stellen zu belassen, zeigte sich indessen die Unmöglichkeit der Ausführung, und deshalb wurde die Recrutirung dieses Garde-Schützenbataillons auf das neuerworbene Finnland beschränkt, dessen Einwohner besondere Befähigung für die Behandlung eines gezogenen Gewehres hatten*).

Unter dem Kaiser Nikolaus I. wurde das Institut der Militärcolonien, welches seinem Zwecke nicht in der erwarteten Art entsprach, nicht erweitert, vielmehr bereits durch ein Gesetz vom 1. December 1826 in mehrfacher Beziehung gemildert. Ferner wurden nach einem unterm 8. (20.) November 1831 aus Moskau an den Dirigirenden des Generalstabes der Militärcolonien erlassenen Ukas folgende Veränderungen vorgenommen. Die Bezirke der Militärcolonien des Grenadiercorps wurden nicht mehr als zu den Regimentern und zur Artilleriedivision gehörig gerechnet. Ihre nunmehrige Bestimmung war: nach den allgemeinen Regeln der Militäreinquartierung denjenigen Truppen, welche der Kaiser dazu ausersah, zum beständigen Cantonnement zu dienen. Sie führten seitdem den Namen: Bezirke der ackerbauenden Soldaten, und wurden mit Nummern 1—14 und dem Namen ihres Regiments bezeichnet. Der Bezirk der Militärarbeiter hatte keine Nummer. Die colonisirten Bataillons wurden aufgehoben, die Compagnien jedes Bezirks aber blieben; jedoch hiessen sie von nun an Aemter und wurden in jedem Bezirke besonders mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Sie standen nicht mehr unter Feldwebeln, sondern unter (Amts-) Häuptern, die der Commandeur des Kreises aus der Zahl der Wirthe erwählte. Uebrigens trugen die ackerbauenden Soldaten alle im Reglement der Militärcolonien vorgeschriebenen Verpflichtungen und waren der Militär-Ordnung und Gesetzgebung unterworfen. Die minderjährigen Söhne derselben traten, sobald sie das zwanzigste Jahr erreichten, in die ausserhalb der Bezirke der Colonien stehenden Reservebataillons. Von der Dienstpflicht wurde jedoch in jeder Familie ein Sohn nach der Wahl des Vaters befreit, um Letzterem in der Verwaltung der Hauswirthschaft zu folgen. Die Verwaltung der Bezirke und der Aemter stand unter Comité's und zerfiel in zwei Hauptabtheilungen:

*) Correspondenz aus Russland a. a. O.

die nowgorod'sche, welche sechs Bezirke nebst dem der Militärarbeiter, und die staroreussische, welche acht Bezirke umfasste. Die Verwaltung einer jeden dieser Hauptabtheilungen war einem Stabsofficier mit dem Rechte eines Brigadecommandeurs übertragen; die Gesammtverwaltung aller Bezirke aber einem General mit dem Rechte eines Divisionschefs anvertraut.

In jeder Beziehung wurde durch Nikolaus I. für die Steigerung der militärischen Macht und für Stärkung des militärischen Geistes gewirkt; in letzterer Hinsicht dienten auch die grossartigen militärischen Manövers und Musterungen, die der Kaiser in mehreren Theilen seines Reiches vornahm. Im Jahre 1830 beschloss Kaiser Nikolaus, die Stärke der kaiserlichen Garde, als der Elite und Lehrmeisterin des ganzen Heeres, durch 10,000 Mann in vier Infanterie- und drei Cavallerie-Regimentern zu vermehren; die beiden ersten Feldherren des Reiches, Diebitsch und Paskewitsch, erhielten daher Befehl, Verzeichnisse derjenigen Officiere, vom General bis zum Capitän, einzusenden, welche durch ihre erprobte Treue und Tapferkeit sich Ansprüche auf die Auszeichnung der Aufnahme in die Garde erworben hätten.

Kaiser Nikolaus schuf ferner ein Reserve-Cavalleriecorps, von dessen Stärke die berühmte Revue bei Wossnessensk im Jahre 1837 ein imponirendes Zeugniss ablegte. Die Dragonerregimenter waren so organisirt und eingeübt, dass sie den alten Doppeldienst der Dragoner: den Kampf zu Fuss und zu Pferde, führen konnten, und zwar bildeten dann 8 abgesessene Escadrons die 8 Züge eines Infanteriebataillons, während 2 Escadrons zu Pferde blieben, um die Fusskämpfer zu unterstützen.

Ein Hauptaugenmerk dieses Herrschers war die Bildung tüchtiger Officiere. Darum befahl er 1830 in den Städten Nowgorod, Tula, Tamboff, Polozk, Poltawa und Elisabethgrod Cadetencorps zu errichten und in jedes derselben 400 Cadeten aufzunehmen, wozu die adeligen Knaben aus den Gouvernements, welche an den Kosten jener Anstalt Theil nähmen, vorzugsweise zu erwählen wären. Für die Bildung der Armeeofficiere vom Genie und der Artillerie wurden besondere Anstalten gegründet, so namentlich 1837 eine Cadetenschule in Woronesch für 400 Zöglinge.

In den Jahren 1846 und 1847 erfolgte die Formation der acht Scharfschützenbataillone, eines für das abgesonderte Grenadiercorps, eines für das abgesonderte caucasische Corps und sechs für die

sechs Infanteriecorps. Diese neuerrichteten Bataillone waren in der russischen Armee die ersten, welche in zwei Gliedern rangirten. Jedes derselben erhielt den Etat auf 22 Officiere, 658 Schützen, 17 Hornisten und 50 Nichtcombattanten (Schreiber, Officiersburschen etc.), während der Etat des finnischen Gardeschützenbataillons 1000 Mann betrug.

Eine der wichtigsten Reformen des Kaisers Nikolaus war das 1833 von ihm eingeführte Reserve-System, bei welchem nicht blos vom militärischen Gesichtspuncte ausgegangen wurde, sondern tiefer liegende Gründe massgebend waren, vor allem der Gedanke der Verbesserung des Looses der Bauern. Kraft eines Reichsgesetzes war jeder Leibeigene, welcher Soldat wurde, freigelassen; er war von dem Tage an, wo er den Gesetzen gemäss die Fahne verliess, sein eigener Herr. Die älteren Militärvorschriften hatten den Soldaten zu einer fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit verpflichtet. Demgemäss verliess er je nach dem Alter, in dem er Soldat wurde (zwischen 20 und 30 Jahren), im günstigsten Falle in einem Alter von 45 Jahren, die Reihen der Armee; in dem Augenblicke, wo er seine Freiheit erlangte, war er ein kraftloser Invalide. Daraus erwuchs dem Staate eine beständige Last. Kaiser Nikolaus, unausgesetzt auf Mittel denkend, den Bauern Gutes zu thun und sie zur Pflanzschule eines dereinstigen Mittelstandes zu machen, erfasste den Gedanken, die Dienstzeit in der activen Armee auf 10 oder 12 Jahre herabzusetzen. Der Soldat, welcher nach Verlauf dieses Zeitraumes die Reihen der Armee verliess, erhielt seine Freiheit, jedoch mit der Verpflichtung, die zur Ergänzung der 25 Jahre fehlende Zeit in der Reserve zu verbleiben. Da diese Reserve nur in dringenden Fällen einberufen werden durfte, so bestand sie aus wahren Kerntruppen. Zugleich schwebte dem Kaiser dabei die Absicht vor, dass diese Classe freier Menschen, deren jährlich eine beträchtliche Zahl in das bürgerliche Leben zurücktrat und welche sich des beständigen Schutzes der Regierungsbehörden erfreute, auf die Länge hin freie Familien bilden sollte. Der Unterschied zwischen dem Reserve-Systeme in Russland und den derartigen Instituten anderer Länder bestand darin, dass, während der Hauptzweck dieses Systems gemeiniglich dahin geht, durch Verminderung des stehenden Heeres die Armee-Auslagen zu vermindern, weil der Staat erforderlichen Falles die bereits eingeübten und zeitweilig beurlaubten Mannschaften wieder einberufen kann, in Russland dagegen die active Armee keine

Verminderung erlitt, indem die Schöpfung der Reserven auf einer häufigeren Wiederholung neuer Recruten-Aushebungen beruhte, deren Folge eine sehr beträchtliche Vermehrung der Militärmacht Russlands war. Die vom activen Dienst befreite Mannschaft, welche, da sie für ihre Person frei war, sich an jeden beliebigen Ort begeben durfte, konnte gleichwohl der Verpflichtung zum Reservedienste sich niemals entziehen, vielmehr wurden diese Leute in den Gouvernements, wo sie sich aufhielten, mit eben so grosser Genauigkeit in Evidenz gehalten, als ob sie noch unter der Fahne stünden. An dem Hauptorte eines jeden Gouvernements wurde alles zur vollständigen Bewaffnung und Bekleidung dieser Reserven Erforderliche zum Gebrauche ganz fertig aufbewahrt. Eigene Officiere wurden bestimmt, für alle Details dieser Organisation zu sorgen und die Bataillone, wenn sie sich versammelten, zu befehligen *).

Ein im Februar 1853 erlassener kaiserlicher Ukas befahl, dass in Zukunft keine Ausländer als Recruten-Volontaire oder Stellvertreter (Achotnik) angenommen werden sollten, selbst wenn sie den Homagialeid geleistet hätten, ausser sie liessen sich vorher einem Stande zuschreiben. Der Zweck dieser Massregel war, solche Achotniks, wenn sie Ausländer waren, fester an die erwählte Heimat zu binden und Missbräuchen vorzubeugen.

Durch einen anderen im April 1853 erschienenen Ukas wurde die Militärbefreiung des Adels theilweise aufgehoben. Es betraf dies die Söhne des „persönlichen Adels", welche einerseits als Freigeborne frei von der Recrutirung waren, andererseits aber auch ohne die Privilegien des Erbadels gewissermassen einen unabhängigen sich vermehrenden Stand bilden. Künftig sollten alle jungen Leute dieses Adels, welche bis zum achtzehnten Jahre nicht freiwillig entweder einen vom Militärdienst exemten Beruf oder auch den Heeresdienst selbst gewählt hätten, dem Heere eingereiht werden. Derselben Massregel wurden auch Jene unterzogen, welche nach Beendigung des Schulcurses nicht binnen Jahresfrist sich irgend einem dienstlichen Berufe widmeten; übrigens wurden diese Individuen dem Lehrcadre eingetheilt und traten von da erst in die Armee oder in die Flotte.

Kaiser Alexander II. bildete fort, was sein Vorgänger in Angriff genommen, und entfernte Dasjenige, dessen Beseitigung Letzterer theils angebahnt, theils beschlossen hatte.

*) „Russlands Politik." Vom Grafen Ficquelmont. Wien 1854. S. 67 u. f.

Am 4. Juni 1857 erschien das Statut über die neue Organisation der Militärcolonien, deren Umgestaltung in drei Epochen erfolgen sollte. Mit Beginn der zweiten Periode (1. Jänner 1858) sollten die Colonien den Namen „südliche Colonien“ (*Jushnija Posselenja*) annehmen; sie wurden nach ihrer geographischen Lage in drei Haupttheile getheilt, die nach den Gouvernements, in welchen sie liegen, folgende Namen erhielten: der Charkow'sche, gebildet aus den 8 Kreisen der ehemaligen Militäransiedelungen in der Ukraine; der Cherson'sche, gebildet aus den zwölf Kreisen und einem abgesonderten Canton der ehemaligen Militäransiedelungen in Neurussland, und der Kiew-Podol'sche, fünf Kreise und einen abgesonderten Canton der früheren Militäransiedelungen in Kiew und Podolien in sich begreifend. Nach der Ausdehnung des von ihnen umfassten Landes und der Zahl der Einwohner wurden der Charkow'sche und der Kiew-Podol'sche in zwei, der Cherson'sche in drei Kreise getheilt. Jeder Kreis (*Okrug*) bekam seine bestimmte Nummer und zerfiel in drei Cantone (*wolesti*), jeder Canton nach der Zahl der ihm zugeschriebenen Dörfer und Dorfgemeinden (*sselskija obschtschestwa*). Die Eintheilung in Cantone und Dorfgemeinden blieb die alte. Die gesammten südlichen Colonien kamen unter einen obersten Chef der südlichen Colonien (*Glawnij Natschalnik Jushnich Posseleny*) zu stehen; jede der drei Hauptansiedelungen (*Posselenja*) unter einen besonderen „Chef der Colonien“ (*Natschalnik Posselenja*), der auf Vorschlag des obersten Chefs vom Kaiser ernannt wurde; jeder Kreis unter einen Stabsofficier als „Kreischef“ (*Natschalnik Okruga*); jeder Canton unter einen Stabs- oder Oberofficier als Cantonchef (*Wolostnoj Natschalnik*). Die Beamten der Cantonsgerichte (*Wolostnija Rasprawa*), mit Ausnahme der Cantonchefs, wurden von den Dorfgemeinden aus den Colonisten selbst gewählt. Alles nutzbare Land der Colonien wurde eingetheilt in Acker-, Wiesen-, Garten-, Gemüsegarten-, Weiden-, Reserve-, Kirchen-, Wald- und Obrokland. Für alle Arbeiten und Leistungen, zu denen die Colonisten bis dahin verpflichtet waren, und die von den Kronbauern zu zahlenden Abgaben hatten die Colonisten vom 1. Jänner 1859 ab eine Grundsteuer (*posemelnoj nodatj*) von jeder Dessätine Land zu zahlen. Die Vertheilung des Landes fand in der Art statt, dass wo möglich auf jede Revisionsseele 4—5 Dessätinen Aecker und Wiesen kamen. Die Kreise, wo dieser Satz nicht erreicht wurde, erhielten eine Zulage von den allgemeinen Feldern; die Kreise, welche mehr besassen, konnten,

wenn sie es wünschten, dieses behalten. Das so vertheilte Acker- und Wiesenland erhielt den Namen Abgabenland zum Unterschiede von den Feldern, welche die Gemeinden im Laufe der Zeit steuerfrei machten. Das Vorraths-, Wald- und Obrokland hatte diesen Namen nur dann anzunehmen, wenn es zur Completirung des Landbesitzes verausgabt wurde. Garten-, Gemüsegarten- und Weideland verblieb den Gemeinden steuerfrei, selbst wenn es später zu Acker oder Wiesen benutzt wurde. Die Vertheilung und Erfüllung der Naturalleistungen, Recrutenstellung u. s. w., erfolgte eben so wie bei den ehemaligen ackerbauenden Soldaten im Norden. Die Gemeinden vertheilten das gesammte Land unter ihre Colonisten nicht nach der Zahl der Revisionsseelen, welche die Familien ausmachten, sondern nach den Mitteln, welche jeder zu seiner Bearbeitung hatte. Kein Hausvater durfte weniger als fünf Dessätinen steuerpflichtiges Land haben, kein Colonist, ausser der zur Feldarbeit untaugliche, das von der Gemeinde ihm zugetheilte Land ablehnen oder wüst liegen lassen. Das Weideland wurde nicht vertheilt, sondern blieb für die allgemeine Viehzucht. In den Dörfern, wo nach Vertheilung des steuerpflichtigen Landes noch Land übrig blieb, wurde ein Zehntel des ganzen Gemeindebesitzes für die Ansiedelung verabschiedeter Soldaten und ein Fünftel für die Vermehrung der Bevölkerung reservirt. Dieses Reserveland trat in den Bestand der kaiserlichen Obrokclassen (*kasennija obrotschnija statja*) und konnte, so lange es frei blieb, dauernd verpachtet werden. Alle in den Colonien bisher bestandenen besonderen Commando's, wie Militär-Arbeitsbataillone und Compagnien, reitende Arbeitscommando's und Ochsenparks (Fuhrwesenparks mit Ochsenbespannung) wurden aufgehoben, die irgendwie zu den Colonien gehörigen Mannschaften derselben bei den dort liegenden Regimentern oder Verwaltungen eingetheilt, hinsichtlich der übrigen eine Vereinbarung von Seite des Inspections- und des Ingenieur-Departements getroffen. Von den vorhandenen $25^1/_3$ Invaliden-Compagnien wurde für jede der sieben Kreisverwaltungen eine Halbcompagnie beibehalten, die übrigen aufgelöst. Die Einquartierung der in den Colonien dislocirten Truppen hatte im Allgemeinen in derselben Art stattzufinden, wie in den der Civilverwaltung unterstehenden Orten; die Verpflegung der Truppen von den Proviant- und Commissariats-Behörden zu geschehen u. s. w. Am 16. December 1857 wurde die Auflösung des Departements der Militärcolonien verfügt, welche Anordnung als der

Schlussstein der einer factischen Aufhebung gleichkommenden Umänderung der Militärcolonien angesehen werden konnte.

Schon im August 1856 hatte der Kaiser wesentliche Reductionen angeordnet, womit dann auch zugleich verschiedene Umformungen in der Armee eintraten. Bei Beendigung des Krimkrieges zählte die russische Armee mit Einschluss sämmtlicher Kasakenheere, angesiedelten Truppen und besonders mit den Cantonisten (Soldatenkindern) beinahe 1,200,000 Mann. Die sämmtlichen Garde- und Grenadier-Infanterie-Regimenter waren mit den Reserve- und Ersatz-Bataillonen (*Reservnuije* und *Sapassnuije*) sechs Bataillone, die Infanterie- und Jäger-Regimenter acht Bataillone stark, und zwar diejenigen Regimenter, welche nicht vor dem Feinde standen, durchschnittlich, nach Abrechnung der Kranken, 800 Mann pro Bataillon; bei dem vor dem Feinde stehenden Bataillone liessen sich indessen durchschnittlich nur 400 Mann annehmen. Eben so waren die aus den Ansiedelungen hervorgegangenen Cavallerie-Regimenter von einer ganz ausserordentlichen Stärke. Konnten doch aus den neun Dragoner-Regimentern vor dem Kriege achtzehn nach demselben, und zwar jedes derselben auf den Etat eines leichten Cavallerie-Regiments formirt werden. Acht dieser Dragoner-Regimenter — Doppelkämpfer zu Pferde und zu Fuss — bildeten früher das abgesonderte Dragoner-Corps, und das neunte stand im Caucasus. Kaiser Alexander II. löste durch einen am 29. October 1856 veröffentlichten Ukas das abgesonderte Dragoner-Corps auf, nahm die Regimenter aus den Ansiedelungen weg und vertheilte sie bei den Armee-Corps als leichte Cavallerie. Zwölf Regimenter, Nr. 1 bis 12, kamen je zwei zu den sechs Armee-Corps, und zwei, Nr. 13 und 14, zu dem abgesonderten Grenadier-Corps. Sie bildeten keine Brigaden, weil das Brigade-Verhältniss bei sämmtlichen Truppen auf dem Friedensfusse überhaupt aufgehoben war, sondern gehörten zusammen mit den beiden Uhlanen- und den beiden Hussaren-Regimentern jeder leichten Cavallerie-Division als Divisions-Cavallerie zu dem entsprechenden Armee-Corps. Die vier letzten Regimenter kamen zum caucasischen Corps, und zwar zu jeder Infanterie-Division eines. So wurden also aus 9 Regimentern 18 gemacht. Gleichwohl war hiermit die Waffengattung selbst eigentlich reducirt, da ihre Ansiedelung aufhörte und das Reserve- und Ersatz-Verhältniss ein anderes wurde. Der Kaiser gab den neuformirten neun Regimentern die Namen wieder, welche die alten Dragoner- und reitenden Jäger-Regimenter unter Kaiser

Alexander I. geführt. Bei dem caucasischen Corps erschienen zwar einige neue Grenadier- und Infanterie-Regimenter, dagegen war aber eine namhafte Zahl von grusinischen, tschernomorischen und caucasischen Linien-Bataillonen eingegangen. Sämmtliche Jäger-Regimenter der Armee, so wie die Carabinier-Regimenter des Grenadier-Corps wurden zu Infanterie-Regimentern gemacht. Da sie ihre Namen behielten und nur die Nummer geändert hatten, so trat der Sache nach keine Verschiedenheit ein. Die wesentlichste Reduction lag in der Zahl der Bataillone pro Regiment und in der Begrenzung des Reserve-Systems in weit engere Schranken. Es bestand nunmehr für jedes Armee-Corps eine Division Reserve-Infanterie in Bataillons-Cadres, und zwar ein Bataillon für jedes der 12 Infanterie-Regimenter desselben, während früher jedes Armee-Corps 24 Reserve- und 24 Ersatz-Bataillone gehabt hatte. Nebenbei wurde auch noch die Zahl der bei der Fahne versammelten Mannschaften bedeutend verringert. In demselben Verhältniss wurden natürlich auch weniger Recruten eingezogen; es gingen also auch weniger ausgebildete Mannschaften in das Reserve-Verhältniss über. Hierdurch wurden, der Absicht des Kaisers entsprechend, hunderttausende von fleissigen Armen dem Ackerbau wiedergegeben.

Eine der wichtigsten Veränderungen war die Organisation der Schützenwaffe. Kamen in allen anderen Branchen Verminderungen und Reductionen vor, so trat für die Scharfschützen gerade umgekehrt eine sehr bedeutende Vermehrung ein. Schon Kaiser Nikolaus begann viel dafür zu thun; auf seinen Befehl wurde durch den General Ramsay der Grund zu der Schützenwaffe im russischen Heere überhaupt gelegt. Jedes Armee- (damals noch Infanterie-) Corps erhielt ein Schützen-Bataillon, und auch in den Infanterie-Regimentern wurden 6 Mann per Compagnie mit Büchsen bewaffnet. Anfangs sollten vorzugsweise die Cantonisten (Soldatenkinder) dazu genommen werden. Da sich jedoch bald zeigte, dass diese jungen Leute den Beschwerden des Felddienstes nicht gewachsen waren, so kam General Ramsay auf die Idee, Tscherrraschen, Tscheremissen und andere vorzugsweise jagende Völkerschaften für die Recrutirung der damaligen Schützen-Bataillone (*Strelkownije Bataljonüi*) zu bestimmen, und der Versuch gelang. Auch das Reserve-System wurde auf diese Bataillone angewendet und die ausgedienten Mannschaften in Reserve-Schützen-Bataillone vereinigt. — Kaiser Alexander II. vermehrte und vervollkommnete diese Waffe auf das Ueberraschendste,

indem er aus den neun Scharfschützen-Bataillonen, mit welchen die Armee in den Krimkrieg gegangen war, das Doppelte und Dreifache bildete, so dass die Zahl der Schützen-Bataillone sich zu einer höchst ansehnlichen erhob; der Etat wurde für den Krieg bei jedem Schützen-Bataillon auf 1000 Mann festgesetzt. Ausserdem wurde jedem Infanterie-Bataillon eine fünfte oder Schützen-Compagnie zugetheilt, welche Compagnien pro Regiment zusammengezogen werden und bei der Garde ein drittes, bei der Linie ein viertes Bataillon formiren, so dass die Anzahl der Schützen-Bataillone sich hierdurch noch bedeutend steigert. Ueberdies wurde zur Hebung der Schützenwaffe am 3. Jänner 1858 die Officier-Schiessschule (*strelkowaja offizierskaja Schkola*) in Zarskoje Selo eröffnet, welche die für den Scharfschützendienst geeigneten Officiere ausbilden und 140 derselben aufnehmen soll.

Durch Ukas vom 14. Mai 1860 erfolgte die Auflösung der acht Kürassier-Regimenter der Armee und die Einverleibung ihrer noch vorhandenen zwei Cordonescadrons in die Dragoner-Regimenter; auch die alten Namen der Kürassier-Regimenter gingen auf die erwähntermassen nach dem Krimkriege neu formirten Dragoner-Regimenter über, und zugleich verschwanden die Namen der früheren reitenden Jäger-Regimenter, welche diesen neuen Dragoner-Regimentern einige Jahre vorher wieder beigelegt worden waren.

Die Regeln über Stellvertretung erhielten am 17. Mai 1858 eine neue Fassung. Künftig sollte allen Personen, die nicht zu steuerpflichtigen Gemeinden gehörten, mit Ausschluss der erblich Adeligen und der Personen, die als Officiere oder Classenbeamte im Dienste ständen, so wie allen denen, die nach den Gesetzen das Recht hätten, sich ihren Lebensberuf zu wählen (vorausgesetzt, dass sie den Anforderungen des Recrutirungs-Reglements entsprächen), gestattet sein, sich als Stellvertreter für andere beim Aerar oder bei der Recrutirung unterworfenen Gesellschaften, Familien und einzelnen Personen engagiren zu lassen, ohne zu den Gemeinschaften derselben geschrieben zu werden.

In den Jahren 1863—1865 vollzog sich in der russischen Armee auf Befehl des Kaisers eine ziemlich alle Zweige des Heereswesens umfassende Reorganisirung. Die bis dahin vorhandenen Heereseinrichtungen hatten sich im Laufe der Zeit sowohl in Bezug auf die Administration, als auf die Schlagfertigkeit des Heeres ungenügend erwiesen. Einerseits waren alle Geschäftszweige im Kriegs-

ministerium in so hohem Grade centralisirt, dass den Mittelbehörden blos ein sehr geringer Wirkungskreis und eine noch geringere Selbstständigkeit eingeräumt blieb; anderseits konnte diese Centralstelle bei der Ueberhäufnng der Arbeiten und bei der Ausdehnung des Reiches auf das Detail der verschiedenen Verwaltungszweige viel zu wenig einwirken. Dazu kam die Schwerfälligkeit des Reservesystems, welches erst im Falle eines Krieges die Errichtung activer Reservetruppen aus den häufig auf dem Papiere geführten Reserve-Cadre-Abtheilungen zum Zweck hatte, wodurch die in sich so reiche Wehrkraft Russlands nicht wenig beeinträchtigt wurde.

Die neue Organisation dient nun, diesen und anderen Mängeln abzuhelfen, die Centralisation beim Ministerium zu vermindern, den Geschäftsgang daselbst zu vereinfachen, den Wirkungskreis der Mittelbehörden zu erweitern, anderseits aber die Administration besser zu regeln und ihr eine einheitliche Richtung zu geben, endlich auch durch Aufhebung der Reserve-Cadre-Abtheilungen und durch Errichtung stets activer Truppenkörper die Wehrkraft des Reiches zu vermehren und die Schlagfertigkeit des Heeres zu verstärken.

Die Grundzüge dieser neuen Organisation lassen sich in Folgendem zusammenfassen:

Der Kaiser als oberster Kriegsherr befehligt die Landarmee durch seinen General- oder Hauptstab, welcher nur im grossen Kriege als unmittelbares Organ des Monarchen vollständig organisirt wird; im Frieden aber wirkt derselbe durch das Kriegsministerium, und es bildet dieses nun das Hauptorgan für das Militärwesen, während der Hauptstab blos durch seine Mitglieder und innerhalb des Kriegsministeriums fungirt, daher auch als Bestandtheil desselben angesehen werden muss.

Die bisherige Eintheilung des russischen Landheeres in Armeen und Armeecorps wurde im Principe aufgehoben, und an die Stelle der Corps- und Armee-Commanden trat durch die Bestimmungen vom 6. August 1864 für normale Fälle nunmehr das Militär-Bezirks-Commando, auch Militär-Bezirks-Verwaltung genannt (den österreichischen Landes-General-Commanden entsprechend). Alle Truppen, welchen Namen sie immer führen, bleiben den obersten Chefs derjenigen Militärbezirke untergeordnet, wo sie dislocirt sind. Die zehn Militärbezirke sind: St. Petersburg, Finnland, Riga, Wilna, Warschau, Kiew, Odessa, Charkow, Moskau und Kasan. Blos in Friedenszeiten behalten einzig die Gardetruppen die Benennung „Corps“

(*Korpush*), welche auch nur in Friedenszeiten zum Petersburger Militärbezirke gehören. Bei allen übrigen Truppen fällt in Friedenszeiten die Benennung „Corps“ weg, daher wird das abgesonderte Orenburg'sche Corps jetzt „Truppen des Orenburg'schen Gebietes“, das abgesonderte Sibirische Corps „Truppen in Westsibirien“ genannt u. s. w. Auch das Commando des früheren abgesonderten Grenadiercorps hat aufgehört.

Blos in Kriegszeiten oder in ausserordentlichen Fällen, wo die Vereinigung grösserer Truppenkörper bedingt ist, werden aus den Truppen der Militärbezirke Corps mit besonderen Corpsstäben und Verwaltungen gebildet.

Die Division bildet nunmehr bei der Infanterie und Cavallerie, die Brigade bei der Artillerie (der Divisionsverband wurde hier aufgehoben) die grösste taktische Einheit. Der Chef der Division hat einen erweiterten und selbstständigeren Wirkungskreis, und sein Stab umfasst auch die nothwendigen Administrationsorgane.

Die Infanteriedivisionen, deren jede aus vier Regimentern besteht, sind: drei Garde-, vier Grenadier- (darunter eine caucasische) und vierzig sogenannte Armee - Infanteriedivisionen. Alle diese 47 Divisionen repräsentiren 624 Infanterie-Bataillone.

An Cavallerie-Divisionen gibt es zwei Garde- und sieben Armee-Divisionen. Jede Division zählt sechs Regimenter, nämlich zwei Dragoner-, zwei Uhlanen- und zwei Hussaren-Regimenter à vier active Escadronen. Die erste Garde - Cavallerie - Division zählt jedoch blos vier reguläre Regimenter nebst Abtheilungen irregulärer Leibgarde-Cavallerie. Die am Caucasus befindlichen vier Dragoner-Regimenter à vier Escadronen sind in der Regel einzeln bei den Infanterie-Divisionen zugetheilt, doch erscheinen sie zeitweise als „combinirte caucasische Dragoner - Division“ aufgeführt, welche 16 Escadronen zählt. Die übrigen neun Divisionen repräsentiren einen Stand von 208 regulären Escadronen, und alle zusammen 224 Escadronen. Die Zahl der activen Escadronen bleibt im Kriege und Frieden gleich.

Die Brigaden der Artillerie theilen sich in active Artillerie-Brigaden, Sappeur-Brigaden, Reserve - Cavallerie - Brigaden und Reserve-Artillerie-Brigaden. Bei den activen Artillerie - Brigaden gibt es: Fussartillerie - Brigaden (47 mit 145 Batterien), reitende Artillerie-Brigaden (im Ganzen 18) und Parkartillerie - Brigaden (Nr. 1 bis 8). Die Sappeur- (Feldgenie-) Truppen bestehen in eilf activen und drei Reserve-Sappeur-Bataillonen, welche nur zur besseren tech-

nischen Ausbildung, so wie zur Ueberwachung und Handhabung des Dienstes in vier Brigaden zusammengesetzt sind; zwei bei der caucasischen Armee befindliche Sappeur-Bataillone haben keinen Brigadeverband.

Die russische Landarmee zerfällt hinsichtlich ihrer Organisation, Kriegsbereitschaft und Bestimmung in zwei wesentlich verschiedene Gruppen, nämlich in die regulären und irregulären Truppen.

Die regulären Truppen werden wieder in zwei Haupttruppen abgetheilt, und zwar in Feldtruppen, welche für jeden Kriegsfall die operirenden Streitkräfte des Reiches bilden, und in Localtruppen (die früher sogenannte „innere Wache": *wnutrennaja strasha*), die nur im Innern des Reiches zur Verwendung gelangen.

Die irregulären Kasakentruppen sind längs der ganzen südlichen Grenze Russlands angesiedelt und bilden gewissermassen die Grenzwache des Reiches von der Mündung des Dnjesters bis zu jener des Amur. Die Kasaken haben einen doppelten Beruf: den Militärdienst und den Betrieb des Ackerbaues im eigenen Lande; den ersteren versieht im Frieden ungefähr ein Drittel der mit Waffen ausgestatteten Einwohner theils inner-, theils ausserhalb des eigenen Gebietes und wird in den Zeiträumen von einem bis zu drei Jahren durch die während dieser Zeit beurlaubten Kasaken abgelöst. Im Kriege ist jeder wehrfähige Kasak Soldat. Jeder Kasak ist beim Eintritte in den Dienst verpflichtet, sich ein Pferd, Waffen, Monturs- und Munitionsgegenstände aus eigenen Mitteln anzuschaffen, mit Ausnahme der Amur-Kasaken, deren Feldausrüstung aus dem Heerescapital bestritten wird. Die reitenden Kasaken-Batterien des sibirischen Heeres beziehen den Unterhalt vom Staate, die Pferde aber werden vom Heere angekauft. Die Kasaken werden in reitende Polks (Regimenter), reitende Batterien und Kasaken-Fussbataillone nach der Stärke der Bevölkerung der verschiedenen Gebiete formirt.

Die irregulären Truppen ergänzen sich aus Bewohnern der eigenen Gebiete, welche aus den Eingeborenen und den dort angesiedelten Bauern, ehemaligen Leibeigenen der Grundbesitzer, bestehen; bei einzelnen irregulären Truppenkörpern können ausnahmsweise auch nicht zum Gebiete Gehörige eingetheilt werden. Benannt werden diese Truppen je nach den Gebieten, wo sie sich bilden, und zwar: das Don'sche, das Kuban'sche, das Terek'sche, das Astrachan'sche, das Orenburg'sche, das Ural'sche, das Sibirische, das Transbajkal'sche, das Amur'sche und das neurussische Kasakenheer.

Das frühere Asow'sche Kasakenheer, welches zum Seedienst, und zwar zur Kreuzung an der Ostküste des schwarzen Meeres verwendet wurde, ist durch Reglement vom 30. October 1865 aufgehoben worden. Eben so wurden 1866 die „reitenden irregulären Halbescadronen von Kuban und Laba" aufgelöset und an ihrer Stelle für den militärpolizeilichen Dienst eine „Kuban'sche permanente Miliz" in der Stärke einer Ssotnie formirt.

Die erwähnte neue territoriale Organisation fand bald auch auf die asiatischen Gebiete Anwendung, denn durch kaiserlichen Erlass vom 6. (18.) August 1865 wurden zur Localleitung der Kriegsmacht und der Behörden am Caucasus, im Orenburger Gebiete und in West- und Ost-Sibirien ebenfalls „Militärbezirke", und zwar der caucasische, orenburg'sche, westsibirische und ostsibirische formirt, dem orenburg'schen auch das „Turkestan'sche Gebiet" untergeordnet. In den Ressort der Militärbezirksstäbe gehören auch die Angelegenheiten der Local-Kasakentruppen; der Stab des orenburgschen Bezirkes hat überdies die Geschäfte der Aralflotille, jener des ostsibirischen die Geschäfte der sibirischen Flotille zu führen. Am Caucasus besteht zwischen den Localtruppen und den Feldtruppen der regulären Armee eine strenge Scheidung, indem erstere den Localbehörden, letztere direct dem Obercommandirenden der Armee untergeordnet sind.

Die frühere Einrichtung des russischen Generalstabes war den deutschen Armeen entnommen. Die Frage über die Reorganisirung desselben beschäftigte das Kriegsministerium durch längere Zeit, und demgemäss wurde als nothwendig erkannt: erstens Aenderung in den Bestimmungen über die Ergänzung des Generalstabes; dann Erweiterung des Wirkungskreises der Generalstabsofficiere bei den Truppen, den verschiedenen Stäben und Verwaltungen; endlich Reorganisation der Centralleitung des Generalstabes. Die erste Frage wurde im Mai 1862 durch die Herausgabe neuer Bestimmungen bezüglich der Aufnahme in die Nikolaus-Generalstabsakademie gelöst. Die zweite Frage, welche in engster Verbindung mit den organischen Aenderungen in der Formation der Truppen und deren Verwaltung stand, konnte nur mit dem Fortschreiten der Neugestaltung des ganzen Heeresorganismus ihrer Lösung entgegengeführt werden und fand ihren Abschluss im Jänner 1865 durch die Herausgabe der die Verhältnisse des Generalstabes nach allen Richtungen regelnden Ergänzungsbestimmungen zu der im November 1864 angeordneten

Vereinigung des Garde-Generalstabes mit jenem der Armee. Die dritte Frage endlich wurde durch das im September 1863 vom Kaiser bestätigte Reglement über die Hauptverwaltung des Generalstabes erledigt.

Mit Kriegsministerialerlass vom 31. December 1865 wurde in Folge kaiserlichen Befehls und im Einklange mit den gleichzeitig hierüber getroffenen provisorischen Bestimmungen die Hauptverwaltung des Generalstabes und das „Inspectoratsdepartement des Kriegsministeriums" unter dem Namen „Hauptstab" in eines verschmolzen, der topographische Theil der Hauptverwaltung des Generalstabes in eine „militär-topographische Abtheilung des Hauptstabes" umgestaltet. Demzufolge wurde der „Hauptstab Seiner Majestät" aufgelöst, jedoch auch fernerhin, nach den bisherigen Bestimmungen, im Stande des Kriegsministeriums das „kaiserliche Hauptquartier" belassen.

Durch Ukas vom 1. Juni 1868 wurde die Dienstzeit in der Armee um zwei Jahre herabgesetzt.

SIEBENTES CAPITEL.

Schweden und Norwegen.

Kriegsverfassung in Schweden. Aenderungen an dem Indelinngs-Verket. Reserve. Conscribirte Truppen. Gegenwärtige Wehrsysteme. — Heeresorganisation in Norwegen: Cadresystem.

Zwar erhielt sich in Schweden das Indelinngs Verket seit Carl XI. ohne bedeutende Veränderungen, doch nicht, ohne dass die Regierung bisweilen Versuche gemacht hätte, Modificationen an jener Einrichtung zu bewirken und der Militärmacht Schwedens eine festere Grundlage zu verleihen. König Gustav III. setzte durch eine im Jahre 1790 erlassene Verordnung das 1752 grösstentheils widerrufene Reichstagsgesetz von 1741 über die Errichtung einer Reserve (Vargering) wieder in Kraft, jedoch mit der Beschränkung, dass die Reserve nur auf die halbe Stärke der Armee gebracht werden durfte; zwei Rust oder Rothalls vereinigten sich zur Stellung eines Reiters oder Fussgehers. Die Stände hatten diese Reserve blos als ein Depot bewilligt und sie sollte daher nur allmälig, um den Abgang der Armee zu ersetzen, in's Feld gezogen werden. Gleichwohl liess der König Gustav IV., diese Beschränkung nicht beachtend, im Jahre 1808 die ganze Reserve marschiren. Dagegen hoben die Stände auf dem Reichstage 1809 diese ganze Anstalt auf, welche von da an nur noch in Schonen fortbestand, wo sie zufolge eines von dieser Provinz mit der Krone geschlossenen alten Vertrages noch ferner beibehalten wurde. Später wurde jedoch eine andere Gattung von Reserve angeordnet, deren Stand im Frieden 150 Bataillone mit 15,000 Mann, im Kriege 350 Bataillone mit 35,000 Mann betragen sollte.

Der General Sprengporten hatte in Finnland ein kleines Dragonerregiment errichtet, welches mit ihm während der Revolution von 1772 zu Stockholm erschien, um die Partei des Königs zu verfechten, zur Belohnung seiner treuen Dienste den Titel: „Garde zu Pferd“ erhielt und dann als Corps fortbestand. Zu dem schon im dreissigjährigen Kriege vorhandenen blau und gelben Regiment, welches nachmals die königliche Leibgarde zu Fuss hiess, wurde im Jahre 1791 ein zweites Garderegiment errichtet, bei welchem der König Gustav III., um dem dritten Stande zu schmeicheln, die Officiersstellen nur allein an Bürgerliche vergab. Im Jahre 1809 wurde es mit den finnischen Garden zusammengestossen und bestand dann fast ganz aus Adeligen. — Zwei deutsche geworbene Regimenter wurden nach der Abtretung Pommerns reducirt.

Gegen übermächtige feindliche Kräfte glaubte Gustav IV. ein ausgiebiges Mittel in der Errichtung der Landwehr zu finden. Eine Verordnung vom 14. März 1808 befahl, dass alle jungen Leute von 18 bis 25 Jahren aufgezeichnet und für den Militärdienst conscribirt werden sollten. Demgemäss wurden in den verschiedenen Provinzen zusammen 30,500 Mann Landwehr ausgehoben. Zwar lag es eigentlich nicht in der Macht des Königs, die Conscription ohne vorhergehende Bewilligung der Stände einzuführen, und die militärische Einrichtung des Reiches, das Indelinngs Verket, beruhte vielmehr auf dem Grundsatze, dass alle Art von Conscription auf immer abgeschafft sei; dennoch wurde die Conscription mit Willfährigkeit in allen Provinzen ausgeführt. Als aber zu Anfang des Jahres 1809, noch ehe der Frieden von Friedrichshafen abgeschlossen und die Sicherheit des Reiches verbürgt war, der König Carl XIII. den Ständen die Einführung der Conscription als ein Mittel, das Vaterland zu retten, im gewöhnlichen Wege vorschlug, wurde dieser Antrag verworfen. Doch kamen die Reichsstände dahin überein, dass in Kriegszeiten eine Verstärkung der Armee ausgehoben werden solle, aber die Zahl von 50,000 Mann nicht übersteigen dürfe. Dieser Antrag erhielt gesetzliche Kraft. Die beiden Hauptpuncte dieses organischen Gesetzes sind: erstens, dass alle Güter und Grundstücke, welche bisher oroterade oder von der Stellung und Unterhaltung der Provinzialsoldaten befreit waren, künftig die Verpflichtung haben, auf gleichem Fusse mit denjenigen Gütern, welche roterade oder mit Militärpflichtigkeit belastet sind, eine verhältnissmässige Anzahl Soldaten stellen müssen; — zweitens, dass diese Recruten nur dann

ausgehoben werden dürfen, wenn das Königreich mit einem Angriffe bedroht wird, und dass sie auch immer sogleich nach geschlossenem Frieden wieder entlassen werden *).

Gegenwärtig sind in der schwedischen Armee alle Wehrsysteme Europa's vertreten:

1. Die Värfvade, im Solde stehende, geworbene, stets bei der Fahne befindliche Truppen (ähnlich dem englischen Heere). Die freie Werbung erfolgt gewöhnlich auf 6, aber auch auf 3 oder 12 Jahre. In der Värfvade sind alle Waffen vertreten; ihre Abtheilungen sind fast am Kriegsstande und bilden im Frieden die permanenten Garnisonen der Festungen und grossen Städte.

2. Die Indelta besteht, wie wir gesehen, aus Truppen, die am häuslichen Herde theils als Infanteristen, theils als Cavalleristen nebst ihren Pferden in vollkommener Kriegsbereitschaft erhalten werden und für deren Lebensunterhalt sammt Familie der Grundeigenthümer im Frieden zu sorgen hat. Diese Einrichtung gibt Schweden ungefähr 29,100 Berufssoldaten. Dazu kommen noch 295 Mann „ordinäre Rottäring", d. i. Leute, die von jenen nicht eingetheilten Grundbesitzern im Kriege zu stellen sind, welche das Recht haben, im Frieden nur eine Geldabgabe (*Vacance Afgift*) zu leisten. — „Extra-Rottäring" heissen jene 2219 privilegirten Gütercomplexe im Reiche, die, im Frieden von allen Abgaben befreit, im Kriege einen gerüsteten Mann stellen sollen, statt dessen aber vor einiger Zeit das Recht erhielten, je ein Pferd zu stellen, wodurch nun die Extra-Rottirungsmannschaft ganz in Wegfall kommt.

3. Die Beväring. Nach dem Staatsgrundgesetze ist jeder Schwede verpflichtet, vom 20. bis 25. Lebensjahre während eines Krieges in der Armee oder Flotte zu dienen oder einen Ersatzmann zu stellen. Befreit sind blos die physisch Untauglichen, die Lootsen, Postillons, Waffenschmiede, Studenten mit gutem Zeugniss und die Güterbesitzer, welche ohnehin einen Soldaten im Kriege stellen müssen. Von den fünf Altersclassen (je 18,000 bis 20,000 junge Männer in einer) sind nur die beiden ersten zum Ausmarsche in Feindesland verpflichtet. Die Hälfte der Conscribirten kann sich jährlich von den Waffenübungen gegen Erlag von 100 Reichsthalern loskaufen, von welchem Gelde permanente Cadres für ein Regiment und zwei Bataillone Beväring aufgestellt werden, welche die Con-

*) Historische Skizze der k. schwedischen Armee, a. a. O.

scribirten ihrer Bezirke einexerciren, während die übrige Beväringsmannschaft von den Cadres der 3. Indelta-Bataillone der Cavallerie und Artillerie eingeübt wird. Seit 1851 ist die Beväring bezirksweise zu den verschiedenen Regimentern und Corps, dann auch ein Theil zur Cavallerie und Artillerie eingetheilt, bildet im Kriege Beväring-Bataillone, Escadrons und Batterien, und wird im Frieden (und zwar die Hälfte jeder Altersclasse durch zwei auf einander folgende Jahre) zu fünfzehntägigem Exerciren einberufen, so dass jährlich bei 25,000 Mann Beväring in den Waffen geübt werden.

4. Beväring der Insel Gothland. Diese Insel hat eine nur zur eigenen Vertheidigung berufene Miliz, welche daher bei einem auswärtigen Kriege nicht in Betracht kommt. Ihre wehrpflichtige Mannschaft, das ist die männliche Bevölkerung vom 18. bis zum 60. Lebensjahre (also ungefähr 8000 Mann bei nur 51,000 Einwohnern) ist nach vier Altersperioden in Conscriptionsclassen getheilt. Die beiden ersten Classen exerciren jährlich durch 6 Tage. Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung liefert die Regierung.

5. Die Freiwilligen-Reserve-Armee. Diese seit dem Jahre 1861 in der Errichtung begriffene schwedische Volkswehr besteht in von den Städten organisirten Freiwilligen-Scharfschützencorps, die im Kriege unter den Oberbefehl des Königs treten, aber nur im Umkreise ihrer Städte verwendet werden dürfen. Der König ernennt ihren Befehlshaber und hat die Schützenvereine, deren es jetzt über dreihundert gibt, in 24 selbstständige Corps nach den 24 Provinzen eingetheilt. Diese Organisation entspricht ziemlich der Schweizer Landwehr.

Die in Folge des Kieler Friedens vom 14. Jänner 1814 ausgesprochene Personalunion der Königreiche Schweden und Norwegen, mit völlig selbstständiger Verwaltung jedes der beiden Reiche, findet auch in der verschiedenartigen Verfassung und Leitung der beiderseitigen Heere ihren Ausdruck. Laut Artikel 25 der norwegischen Constitution darf weder eine der norwegischen Armee nicht einverleibte Truppe im Lande garnisoniren, noch eine norwegische Heeresabtheilung in Schweden stationirt werden. Die dem Könige bewilligten zwei Compagnien „norwegische Scharfschützen-Garde“, welche in Stockholm liegen, werden daher auch ausser der etatmässigen Stärke der norwegischen Armee geworben und unterhalten. Ueberdies hat der König das Recht, jährlich auf höchstens sechs Wochen die der gemeinsamen Grenze zunächst liegenden Truppenabtheilungen beider

Reiche zu Waffenübungen zusammenzuziehen. Auch darf er zur Vereinbarung gemeinschaftlicher, die Vertheidigung beider Reiche betreffender Militärangelegenheiten von Fall zu Fall eine Militär-Commission aus einer gleichen Anzahl schwedischer und norwegischer Officiere zusammenrufen. So wurde im Jahre 1855, zum Zwecke der Bestimmung des Antheiles der beiden Reiche zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung, in Stockholm eine aus sechs schwedischen und sechs norwegischen Officieren bestehende Commission eingesetzt, welche das Contingent an stehendem Heere, Landwehr und Kanonenzahl, dann an Schiffezahl sammt Kanonengewicht der Flotte, endlich an Waffen, Munition und Feldmaterial, für Schweden auf $^{12}/_{17}$ und für Norwegen auf $^{5}/_{17}$ bestimmte. Gleichzeitig wurde vom Könige der Vorschlag genehmigt, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung zu Wasser und zu Lande höchstens $2^{1}/_{2}$ Procente der Bevölkerung verwenden zu dürfen.

Abweichend von der schwedischen beruht die norwegische Armee-Organisation auf dem Cadre-System und ähnelt am meisten der früheren preussischen Verfassung. Das Grundgesetz ist: allgemeine Wehrpflicht mittelst Conscription, von welcher nur Geistliche, Civilbeamte, Lehrer, Lootsen und Apotheker entbunden sind. Ausserdem ist ein kleiner Theil des Heeres (etwa $^{1}/_{14}$), der schwedischen Värfvade ähnlich, geworben. Es finden sich daher in Norwegen folgende Wehrkörper:

1. Geworbene Truppen. Sie bilden, mit Ausnahme des königlichen norwegischen Gardeschützen-Regiments, keine selbstständigen Wehrkörper, sondern sind bataillons-, compagnie-, escadrons- oder batterieweise in die Regimenter und Corps eingetheilt. Sie befinden sich aber stets auf vollem Stande, zum Ausmarsche bereit, und versehen Garnisonsdienste in Christiania und den Festungen. 2. Die durch Conscription aufgebrachte Linie mit der Linienreserve, welch' letztere im Kriege ebenfalls auszumarschiren hat. 3. Die Landwehr, welche nur im Lande bei Invasionen in activen Dienst tritt und in ihre Reihen auch die wegen nicht ausreichender Körpergrösse für die Linie untauglichen Männer, und zwar auf fünf Jahre, dann die nicht ausmarschirten Linien-Reservemänner aufnimmt. 4. Die Bürgerwehr, welche in allen Städten Norwegens, ähnlich den deutschen Bürgergarden, blos zur Vertheidigung ihrer Städte besteht. 5. Die Volkswehr oder der Landsturm, eben so wie in

Schweden und blos im Kriege organisirt; die Pflanzschulen der norwegischen Volkswehr sind gleichfalls Scharfschützen-Gesellschaften *).

Dieser Organisation entspricht auch der vom König bestätigte und mit 1. Jänner 1867 in's Leben getretene Beschluss des Storthing vom 20. April 1866. Die Linientruppen der Landbewaffnung gehören allen Waffengattungen an. Die Ergänzung der Linie geschieht durch Conscription nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre. Die Dienstzeit der Cavalleric ist sieben, die der Infanterie, Artillerie und der Genietruppe zehn Jahre, wovon fünf Jahre bei der Linie, zwei in der Reserve, drei in der Landwehr; nach dieser Zeit gehören die Leute bis zum 45. Lebensjahre zur Bürgerwehr und zum Landsturm.

*) „Die Land- und Seemacht im Königreich Schweden und Norwegen.“ In v. Streffleur's „österr. milit. Zeitschrift“ 1865, 1. Band, S. 341 u. f.

ACHTES CAPITEL.

Das osmanische Reich.

Verfall der alten Kriegsverfassung. Auflösung des Janitscharen-Corps. Umgestaltung des Heeres. Armee-Organisationsstatut von 1843. Gegenwärtige Eintheilung und Stärke der Armee. Verbesserungen in neuester Zeit.

Seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts hatte sich in der osmanischen Kriegsverfassung nichts Wesentliches geändert, nur dass der Verfall derselben immer unverkennbarer hervortrat. Gegen das Ende des folgenden Jahrhunderts zeigte sich dieser Verfall noch entschiedener. Die Bande der alten Einrichtung des osmanischen Heeres hielten nicht mehr; die im Jänner 1771 zur Werbung von 2000 regelmässigen Sipahi und Silidare mit zweitausend Bestallungsbefehlen abgesendeten Commissäre fanden kaum zweihundert, die sich einschreiben lassen wollten, so sehr hatte das überhand genommene Nothmittel, Lewenden (Raubsoldaten) und Freiwillige mit erhöhtem Sold zu werben, die Lust, sich als regelmässige Sipahi einschreiben zu lassen, ausgelöscht *). Die Janitscharen machten sich jetzt weniger durch ihre Tapferkeit den Feinden, als durch ihre Empörungen den Sultanen fürchterlich. So konnten die unter Osman II. und Mustafa II. ausgebrochenen Empörungen der Janitscharen nur mit Mühe gedämpft werden, und Sultan Selim III. bezahlte nebst seinem Wesir den im Jahre 1807 gemachten Versuch, die Verfassung des Corps umzugestalten, mit dem Leben.

Erst dem zweiten Nachfolger Selim's, dem Sultan Mahmud II., gelang es, die von seinen Vorgängern oft, aber stets vergeblich

*) Hammer-Purgstall: Geschichte des osman. Reiches. 4. Band, S. 619.

versuchte gänzliche Auflösung der Janitscharen zu bewerkstelligen. Zu diesem schwierigen Unternehmen waren nach und nach bereits mehrere vorläufige Anordnungen geschehen, z. B. die Errichtung von regelmässigen Kanonieren, Bombardieren und Pionnieren, als man endlich den entscheidenden Schritt that. Am 1. Juni 1826 wurde der förmliche Entschluss der Verwandlung der Janitscharen in regelmässige Truppen bekannt gemacht und am folgenden Tage durch ein Gutachten der Ulemas sanctionirt. Die Führer der Janitscharen unterwarfen sich anfangs dem kaiserlichen Hattischerif, welcher den Entwurf der gänzlichen Umgestaltung des osmanischen Heerwesens enthielt. Aber schon am 15. Juni brach in Konstantinopel ein furchtbarer Aufstand unter den Janitscharen aus, der mit ihrer Vernichtung endete. Sofort wurde durch einen grossherrlichen Ferman die gänzliche Auflösung des Corps ausgesprochen, die auch in den übrigen Städten des Reiches noch im nämlichen Jahre vollkommen gelang.

Mit diesem entscheidenden Schlage war der Culturfortschritt aus der alten Lehnsmiliz zum regelrechten Heerwesen gethan. Bereits war durch Sultan Mahmud der Stamm eines europäischen Heeres gebildet, aus dem nun eine neue Ordnung für das Ganze hervorgehen sollte. Die letzten Kämpfe mit Griechenland, der russisch-türkische Krieg, die wiederholten Aufstände in den Provinzen und dann der türkisch-ägyptische Krieg schoben aber die Organisationen immer weiter hinaus. Bei Konieh (1832) kämpften gegen Ibrahim Pascha fast nur Albanesen und unregelmässige Reiterei. Im Jahre 1834 war endlich das stehende Heer (*Assakiri Mohamedije*) auf 4 Garde-Infanterie-Regimenter, 20 Linien-Infanterie-Regimenter, 20 Bataillone Provinzial-Infanterie, 3 Garde-Cavallerie-Regimenter, 2 Linien-Cavallerie-Regimenter und eine Division Artillerie gebracht; im vollständigen Etat würden diese Truppen eine Stärke von 90,000 Mann gehabt haben. Gleichzeitig war im Jahre 1826 eine neue Organisation der türkischen Milizen angeordnet worden, welche als unregelmässige Truppen nur zur Zeit des Krieges aufgeboten werden und an Infanterie und Artillerie 120,000 Mann, an Cavallerie 50,000 Mann aufstellen sollten. Mithin war die Hauptkraft der Cavallerie den unregelmässigen Truppen überlassen, ein Umstand, dessen Nachtheile sich besonders in dem Feldzuge von 1839 gegen Ibrahim's Ueberlegenheit an Reiterei zeigten.

Nach Mahmud's Tode am 1. Juli 1839 erliess sein Sohn und Nachfolger Abdul-Méjid den Hattischerif von Gul-Hané, welches neue Gesetzbuch zugleich die Militärreformen Mahmud's bestätigte und einen regelmässigen Modus für die Aushebung der Truppen und die Dauer des Dienstes festsetzte. Vier Jahre später, nämlich 1843, erschien eine weitere Zusatzordnung von Riza Pascha, welche die Grundlage des heutigen osmanischen Heerwesens abgibt, die Recrutirung feststellte und das Fussvolk, die Reiterei und das Geniecorps nach französischem Muster zu organisiren befahl. Nach diesem Organisationsstatute ist die Zusammensetzung des Heeres folgende: 1. die reguläre active Armee (*Nizam*); 2. die Reserve (*Redif*); 3. die Hilfscontingente; 4. die irregulären Truppen.

Die reguläre Armee besteht aus sechs Armeecorps (*Ordus*), von denen ein jedes seinen Generalstab und sein Hauptquartier hat und nur vom Kriegsminister oder Seraskier abhängig ist. Jeder Ordu enthält alle drei Waffengattungen, nämlich: 6 Regimenter Fussvolk, jedes nach dem Sollbestande 2800 Mann stark, 4 Regimenter Reiterei zu 720 Mann und 1 Regiment Artillerie zu 1300 Mann mit 32 Kanonen, wonach jeder Ordu einen Sollbestand von 20,980, in Friedenszeiten blos von 15,000 Mann hat.

Die Fussvolkregimenter sind in vier Bataillone (*tabour*) zu acht Compagnien (*buluk*) eingetheilt und ihre Rahmen in folgender Weise zusammengesetzt: 1 Oberst (*mir alaï*), 1 Oberstlieutenant (*caïmacam*), 1 Major (*alaï-emini*), 4 Bataillonschefs (*bim-bachi*), 4 Adjutanten (*kolassé*), 32 Hauptleute (*iuz-bachi*), 64 Lieutenants (*mulazim*), 32 Oberfeldwebel (*bach-tschaous*), 128 Feldwebel (*tschaous*), 32 Fouriere (*buluk amíni*), 256 Corporale (*on bachi*), 96 Musiker (*mehter*), 32 Wasserträger (*sakkas*, s. v. a. Marketender), 8 Chyrurgen (*djerrah*), 4 Pharmaceuten, (*edjzadji*) und 8 Feldprediger (*imam*). Rechnet man zu diesen Rahmen noch 2560 Soldaten, welche ein jedes Regiment zählen soll, so würde dies einen Effectivstand von 3263 Mann ergeben.

Die Reiterei ist in allen Regimentern gleichmässig bewaffnet und ausgerüstet. Ein jedes Regiment zählt 6 Escadrons, nämlich: 2 Escadrons Jäger (die 1. und 6. Escadron) und 4 Escadrons Lanziers. Schwere Reiterei, der Nationalität widersprechend, existirt nicht. Die Stärke einer Escadron soll 153 Mann betragen, nämlich: 1 ersten und 1 zweiten Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 1 Secondlieutenant, 1 Hufschmied, 6 Wachtmeister, 18 Brigadiers (Corporale),

12 Trompeter, 110 berittene und 10 unberittene Gemeine. Der Stand eines Regiments, den Stab desselben mit 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 1 Major, 2 Escadronschefs, 1 Adjutant, 2 Chyrurgen, 2 Sattlern, 4 Hufschmieden und 2 Feldpredigern eingerechnet, würde hiernach 934 Mann erreichen; für gewöhnlich beträgt derselbe nur 736 Mann, also die Schwadron 120 Mann. Die Adjutanten rangiren durchgängig in Auszeichnung, Autorität und Gehalt über dem Hauptmann und Rittmeister, da von ihnen eine höhere Intelligenz gefordert wird; sie sind zugleich die Stellvertreter der Majors.

Die Artillerie eines jeden Ordu besteht aus 1 Regiment von 1600 Mann Kriegs- oder 1300 Mann Friedensstärke; das Regiment besitzt 12 Batterien, im Kriege zu 6, im Frieden zu 4 Geschützen, worunter 3 reitende und 1 Gebirgsbatterie, der Rest ist Fussartillerie. Gegenwärtig besitzt die Artillerie, das beträchtliche Festungsmaterial ungerechnet, über 1600 Stück vorräthiger Feldgeschütze, von denen 490 zum Dienste in der Armee, der Rest zur Reserve verwendet wird.

Truppen, welche zu dem Nizam zählen, ohne in die Ordus eingetheilt zu sein, sind folgende: die Artillerietruppen an den Seestrassen des Marmarameeres; das Geniecorps; die selbstständige Brigade auf der Insel Kreta; die Gendarmerie; das Artillerie-Handwerkerregiment; die Administrations-Arbeitercompagnien. Das Geniecorps besteht aus zwei Bataillonen (nach anderen Angaben blos aus einem Bataillon), deren jedes eine Mineur-, zwei Sappeur- und eine Pontonier-Compagnie begreift. Die in anderen Armeen von den Geniestäben besorgten Geschäfte versehen Artillerieofficiere. Die noch im Entstehen begriffene Gendarmerie soll die bisherigen, für den Kriegsdienst ungeeigneten Polizeitruppen (*Zaptien*) zu Fuss und zu Pferde ersetzen.

Jeder Ordu wird von einem Marschall (*muchir*) befehligt und zerfällt in zwei Divisionen, welche durch Divisonsgenerale (*ferik*) commandirt werden; jede Division ist in drei Brigaden unter dem Befehle von Brigadegeneralen (*liva*) eingetheilt. Ausserdem befindet sich bei jedem Ordu ein siebenter Brigadegeneral, welcher Mitglied des Verwaltungsrathes dieses Armeecorps ist. Die Hauptquartiere der Ordus sind feststehend und folgendermassen dislocirt: erster Ordu (der kaiserlichen Garde) in Scutari; zweiter (von Konstantinopel) in Konstantinopel; dritter (von Rumelien) zu Monastir;

vierter (von Anatolien) zu Kherberout; fünfter (von Arabien) zu Damaskus; der sechste (von Irak) zu Bagdad.

Die Verwaltung der Armee ist ebenfalls nach europäischen Grundsätzen geregelt. Die Generalverwaltung der Armee liegt in den Händen des obersten Kriegsrathes oder Kriegscomité, welches aus 15 Mitgliedern besteht und aus Generalen und Civilbeamten ersten und zweiten Ranges zusammengesetzt ist. Dieser Kriegsrath hat für alle Bedürfnisse des Dienstes in den verschiedenen Waffen zu sorgen, mit Ausnahme der Artillerie, deren Angelegenheiten einem besonderen Comité anvertraut sind. Die Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung, Dislocation der Truppen, Organisationsangelegenheiten und Avancementslisten bis zu den Adjutanten herab, gehören zum Ressort dieses Kriegsrathes. Ausser diesem grossen Rathe, dessen Thätigkeit sich über die ganze Armee erstreckt, hat jeder Ordu seinen besonderen Verwaltungsrath von analoger Bestimmung für seinen engeren Kreis, endlich jedes Regiment einen Rath, der das Rechnungswesen des Corps zu prüfen und die Avancementsverhältnisse der Unterofficiere zu regeln hat.

Neben seinem Solde (20 Piaster monatlich) erhält der Soldat vom Staate seine Waffen, Equipirung, Kleidung, Wäsche und tägliche Ration. Das gleiche Quantum der letzteren erhalten auch die Unterofficiere und Lieutenants, der Hauptmann das Doppelte, der Adjutant das Vierfache derselben. Von letzterem Range an steigt es mit jeder Charge bis zum Marschall, welchem 128 Rationen bewilligt sind. Die Officiere erhalten diese Lieferung nicht *in natura*, sondern in Geld und zwar im Kriege doppelt. Wäsche und Kleidung werden den Officieren der unteren Grade bis zum Adjutanten einschliesslich gleichfalls vom Staate geliefert. Die monatliche Besoldung eines Obersten beträgt 1800, eines Brigadegenerals 7500, eines Divisionsgenerals 15,000, eines Marschalls 70,000 Piaster.

Die Ergänzung der Linienarmee (Nizam) geschieht durch Abstellung (Loosung) und durch freiwilligen Eintritt; das jährliche Contingent wird auf die Provinzen entsprechend vertheilt. Die Stellungspflichtigkeit beginnt mit vollendetem zwanzigstem Lebensjahre, dauert fünf Jahre, erstreckt sich nominell auf die ganze Bevölkerung, in Wirklichkeit aber beinahe ausschliesslich auf die Mohammedaner, indem die Christen (Rajah) der Recrutirung nicht unterworfen werden, sondern dafür den Kopfsteuerzuschlag mit neun Gulden per Kopf entrichten. Jeder Gestellte kann sich gegen Erlag von 5000 Pia-

stern (500 fl.) loskaufen. Die Dienstzeit beträgt fünf Jahre im Nizam und dann sieben Jahre im Redif (Landwehr oder Reserve). In den beiden Provinzen Bosnien und Herzegowina wurde 1864 die Conscription für die mohammedanische Bevölkerung eingeführt, und es sollen dort jedes Jahr 2000 Mann ausgehoben werden.

Zu der Reserve (*redif*) gehört diejenige Mannschaft, welche die Dienstzeit im Nizam vollstreckt hat; dann jene Stellungspflichtigen, welche durch das Loos zum Eintritt in die active Armee nicht bestimmt wurden, aber diensttauglich sind. Die Reserve ist eine militärisch organisirte zweite Armee und umfasst in den verschiedenen Waffengattungen eine gleiche Anzahl Regimenter wie die active Armee. Diese Regimenter sind mit Rücksicht auf die Localität taktisch formirt, haben ihre Cadres von Officieren und Unterofficieren, werden jährlich periodisch zu Waffenübungen zusammengezogen und dann wie die Soldaten der activen Armee gehalten und bezahlt. Zur Zeit ist die Reserve in vier Heerkörper eingetheilt, von denen jeder sein Hauptquartier und seine Depotplätze hat. Der erste hat sein Hauptquartier zu Ismind (Nikomedien), der zweite zu Konstantinopel, der dritte zu Monastir, der vierte zu Sivas.

Zu den Hilfscontingenten zählt die Pforte diejenigen Truppen, welche für den Fall eines Krieges von tributpflichtigen Provinzen und von solchen Ländertheilen gestellt werden sollen, die bis jetzt dem Recrutirungsgesetze noch nicht unterworfen sind. Man berechnet ihre Stärke folgendermassen: Serbien 20,000 Mann; Bosnien und Herzegowina 30,000; Oberalbanien 10,000; Egypten 18,000; Tripolis und Tunis 10,000 Mann.

Die irregulären Truppen bestehen aus folgenden vier Gattungen: den Baschi-Bozuks; den Freiwilligen; den Miriditen- und den Jerli-Topdschis. Die Baschi-Bozuks (Tollköpfe) sind geworbene Irreguläre, meist zu Fuss und mangelhaft bewaffnet, selten beritten. Hingegen bilden die eigentlichen Freiwilligen durchaus nur Reiterbanderien, die unter den Namen: Sipahis, Beduinen u. s. w. bekannt sind und deren Hauptcontingent durch die arabischen Stämme gestellt wird, indem sie grössere oder kleinere Trupps unter Anführung ihrer Beys (Stammhäupter) formiren. Die katholischen Albanesen oder Miriditen haben noch immer die Clanorganisation älterer Zeit (vgl. 1. Band, S. 230) und bilden kleine Infanterietrupps unter den Stammältesten, welche wieder unter ihrem eigenen Fürsten stehen. Die Jerli-Topdschis sind eine Art Nationalgarde in den festen Plätzen und haupt-

sächlich zum Artilleriedienst in denselben bestimmt. Ausserdem rechnet man zu den irregulären Truppen die Kawassi (Polizeisoldaten der Hauptstädte), die Semi (Landpatrouille) und Sabtid (Polizeisoldaten der Landstädte), endlich die Tataren an der Donaumündung und die Kasaken an den Seen Kleinasiens.

Die kaiserliche Militärschule zu Pera wurde im Jahre 1830 nach dem Muster der Militärschule von St. Cyr durch den Sultan Mahmud gestiftet. Aus ihr geht jedes Jahr eine bestimmte Zahl von Infanterie- und Cavallerie-Officieren hervor. Die Dauer des Unterrichts beträgt vier Jahre für das Fussvolk und fünf Jahre für die Reiterei. Nach beendigtem Cursus und bestandener Prüfung thun die Zöglinge zwei Jahre lang den Dienst als Subaltern-Officiere und Hauptleute, und avanciren dann zu Adjutanten. — Die kaiserliche Schule für die Artillerie und das Genie wurde schon früher vom Sultan Selim III. nach dem Muster der *École polytechnique* gegründet, später aber vollständig reorganisirt; sie bildet auch Civil-Ingenieure und zählt ungefähr 100 Schüler. Bei Gelegenheit der unter Riza Pascha vorgenommenen Militärreformen wurde auch bestimmt, dass bei jedem der sechs Ordus eine Art Cadetenhaus errichtet werden sollte (die Matschka unweit Pera, ferner zu Adrianopel, Monastir, Brussa, Damaskus; Bagdad fehlt noch), das als Vorbereitungsschule für die kaiserliche Militärschule zu betrachten ist. — Eine unter dem Marine-Ministerium stehende Schule hat die Officiere für die Flotte zu bilden und führt den Namen „*Ikoih.*“ — Endlich besteht noch eine Militär-Medicinschule zu Kumbarhané am goldenen Horn, die von österreichischen Militärärzten geleitet wird.

Die im Jahre 1862 durch den jetztregierenden Sultan Abdul-Aziz angeordnete Errichtung einer Nobelgarde kann als der erste Versuch zur Gleichstellung aller Unterthanen betrachtet werden, denn es wurden für sie 66, den angesehensten Familien aller europäischen Provinzen angehörende Jünglinge erwählt, wozu Bosnien und die Herzegowina sechs christliche und zehn mohammedanische stellten. Sie sind alle gleichgestellt und gleichberechtigt, erhielten den Rang eines Capitäns erster Classe (*Kologasi*), nationale Kleidung und sind verpflichtet, drei Jahre im kaiserlichen Dienste zu bleiben*).

*) „Das Heerwesen des osmanischen Reiches“, in der Zeitschrift: „Unsere Tage“, 36. Heft, Braunschweig 1862. „Das türkische Reich“, von Molbech, Chesney und Michelsen. Neue Ausgabe. Leipzig 1867, S. 293 u. f. — „Studien über Bosnien und die Herzegowina“, von Joh. Roškiewicz, k. k. Major im Generalstabe. Leipzig, 1868. S. 378 u. f.

Die Stärke des osmanischen Heeres, die Hilfscontingente der Vasallenstaaten nicht eingerechnet, wird annähernd auf 200,000 Mann Infanterie (120,000 Nizams, 80,000 Redifs), 39,000 Mann Cavallerie (24,000 Nizams, 15,000 Redifs), 10,800 Mann Artillerie und 1200 Mann Genietruppen, im Ganzen auf 250,000 Mann geschätzt, wozu noch ungefähr 80,000 Mann irregulärer Hilfstruppen kommen.

Durch Fuad Pascha hat die Armee in jüngster Zeit wichtige Verbesserungen sowohl rücksichtlich der Bewaffnung und Montirung als der allgemeinen Dienstvorschriften erfahren. Zur Zeit des Krimkrieges war die Miniébüchse stark im Gebrauche; 1863 wurden 40,000 Enfieldgewehre durch Fuad Pascha angekauft; hiezu sind noch die Chassepot- und Snidergewehre gekommen, von welch' letzteren 50,000 angeschafft wurden. Ferner ist durch Fuad Pascha jedem Unterofficier oder Gemeinen, welcher nach dreijähriger activer Dienstleistung den Beweis liefert, vollkommen ausgebildet zu sein, gestattet worden, an seinen häuslichen Heerd zurückzukehren, jedoch mit der Verpflichtung, auf den ersten Aufruf sich bei seiner Fahne einzufinden *).

*) *La Turquie sous le règne d'Abdul-Aziz 1862—1867. Paris 1868.*

NEUNTES CAPITEL.

Griechenland.

Steigender Einfluss der Armatolen; ihre Stellung im griechischen Unabhängigkeitskampfe. Anfänge einer regulären Armee unter der Präsidentschaft. Misslungener Versuch der Regentschaft zur Disciplinirung der Palikaren. Werbvertrag mit Baiern. Herstellung einer regulären Armee. Errichtung eines Gendarmeriecorps und irregulärer Palikarenbataillone. Vermehrung der regulären Truppen. Stand der Armee bei dem Regierungsantritte des Königs Otto. Gründung des Elitenphalanx. Entlassung der deutschen Truppen und Nationalisirung der Armee. Einführung der Conscription. Die Gemeindenlandwehr. Reorganisation der regulären Armee. Neueste Verhältnisse.

Das kleine hellenische Heer hat eine überaus wechselreiche Entstehungsgeschichte aufzuweisen. Es treten in ihr zwei schwer vereinbare Gegensätze hervor: auf der einen Seite das Bemühen, sich von früheren Formen loszureissen, auf der anderen das Bestreben, an ihnen festzuhalten. Der Widerspruch eingewöhnter nationaler Tradition gegenüber dem unaufhaltsamen Fortschreiten zu zeitgemässer Umgestaltung lässt die Entwicklung der griechischen Armee als einen charakteristischen Kampf zwischen Vergangenheit und Gegenwart, zwischen kriegerischer Urwüchsigkeit und militärischer Regel erscheinen, und ausserdem sehen wir die jüngere Schöpfung, die sich in diesem Kampfe zu behaupten sucht, zu wiederholten Malen noch durch ausserordentliche Stürme heimgesucht und momentan in Frage gestellt.

Die politische Wichtigkeit der Armatolen *), die den ersten Stamm des hellenischen Heeres gebildet haben, kann man von der Zeit herschreiben, wo die Pforte sich genöthigt sah, sie gegen die aufrührischen Kriegslehnsleute oder Timarioten und zum Schutze

*) Vgl. den 2. Band dieses Werkes, S. 276 u. f.

der Colonien zu gebrauchen, welche aus Kleinasien nach dem Flussgebiete des Peneus versetzt worden waren. Die Folge davon war die Erweiterung ihrer Macht und ihres Einflusses. Später suchte die Pforte den Fortschritten der Armatolen, welchen die benachbarten Pascha's nicht mehr gewachsen waren, durch die Ernennung des Dervendgi-Baschi (Aufsehers über die Wege und Engpässe) Grenzen zu setzen, und verband diese Würde nachmals mit dem Paschalik von Epirus, ein Umstand, welcher erst Bedeutung erhielt, als dem berüchtigten Ali Pascha von Tepelen im Jahre 1787, kurz nach seiner Ernennung zum Pascha von Trikala in Thessalien, das Amt des Dervendgi-Baschi übertragen wurde. Dieser suchte die Armatolen durch besondere Begünstigungen für seine Plane gegen die Pforte zu gewinnen, während wiederum die Pforte sie durch neue Bewilligungen fester an ihr Interesse zu knüpfen und als Hauptstütze gegen Ali zu gebrauchen gedachte. Bei allen diesen Verhältnissen unterlag die ursprüngliche Stellung der Armatolen bedeutenden Veränderungen, und namentlich führte der durch unaufhörliche Fehden mit den Pascha's veranlasste öftere Rücktritt der Armatolen in den Zustand der Klephten nach und nach einen unbestimmten Gebrauch beider Bezeichnungen herbei, so dass später in einigen Gegenden sowohl die unterworfenen als die unabhängigen Heerführer Armatolen hiessen, in anderen, z. B. in Thessalien, beide mit dem Namen der Klephten bezeichnet wurden.

Die Gesammtmacht der Armatolen betrug 1820, kurz vor dem Aufstande, über 12,000 Mann. Wie sehr man aber auch in den ersten Jahren des Unabhängigkeitskrieges die Dienste der getrennten Armatolen und ihrer Schaaren anerkennen musste und wie sehr die Art ihrer Kriegführung dem Terrain angemessen war, eben so wurden doch im Fortgange des Kampfes die Mängel einer undisciplinirten und ganz ohne Einheit in Plan und Ausführung handelnden Masse fühlbar, welche nur durch die zweckmässige Organisation eines geordneten, nach europäischem Muster disciplinirten Heeres gehoben werden konnten. Die ersten Versuche hierzu, meistens von Ausländern eingeleitet, fanden an dem Ehrgeize der Armatolen und an dem wilden Freiheitsstolze der Palikaren, welche ausser ihren Capitänen keine Macht über sich anerkennen wollten, unübersteigliche Hindernisse und scheiterten zum Theil gänzlich. Als es später gelang, mit Hilfe französischer, englischer und deutscher Officiere einen kleinen Haufen regulirter Truppen (der Taktiker) zu bilden, trat zwischen

diesen und den nicht regulirten Truppen unter den Armatolen eine heftige Spannung ein, während wiederum die Armatolen unter einander in beständiger Fehde lebten.

Der Präsident Kapodistrias, welcher im Jahre 1828 die Zügel der Regierung ergriff, strebte zunächst, den Militärprimaten oder Capitänen ihre Macht zu entwinden und die unregelmässigen Palikarenhaufen zu organisiren; daher wurde die Bildung von vier Bataillonen regelmässiger Infanterie, zwei Escadronen Reiterei und einem Bataillon Artillerie, zusammen an 6000 Mann taktische Truppen, ausserdem noch von zwanzig Bataillonen leichter Infanterie und einer Escadron leichter Reiterei angeordnet. Für beide Truppen sollte Disciplin und Verwaltung gleich sein, um auf solche Weise die künftige Zusammenschmelzung in ein einziges Corps vorzubereiten. Die Capitulationen der freiwillig in den Kriegsdienst tretenden Männer sollten auf drei Jahre geschlossen werden; jene, die dann eine zweite und dritte Capitulation eingingen, sollten besondere Vortheile und Auszeichnungen erhalten. Bei den regulirten Truppen sollten die französischen Militäreinrichtungen und die französischen Dienstreglements eingeführt werden *).

Die Organisation des Heeres rückte, ungeachtet der Hindernisse, welche die Militärprimaten ihr entgegensetzten, rasch vorwärts, und General von Heideck hatte nach Verlauf eines Jahres das Corps der Taktiker bereits auf dritthalbtausend Mann gebracht, als die veränderte Politik des Präsidenten, der sich jetzt den Militärprimaten in die Arme warf, die weitere Organisirung hemmte. Nach Kapodistrias Ermordung 1831 erfolgte eine völlige Auflösung sowohl der taktischen wie der sogenannten leichten Bataillone. Ein Theil der Truppen blieb bei der Regierung in Nauplia, der andere schlug sich zu den Machthabern in Megara. Jede der beiden Regierungen suchte sich möglichst viele Anhänger zu verschaffen und diese namentlich durch Ertheilung militärischer Grade anzulocken, ein System, welches auch nach der Errichtung der vereinigten Administrativcommission fortgesetzt wurde, deren Truppen daher im Anfange des Jahres 1833 aus mehr als tausend Generalen und Officieren und etwa 250 Soldaten der gänzlich herabgekommenen ehemaligen regulären Batail-

*) „Militärische Einrichtungen der Präsidentschaft von Griechenland", von J. B. Schels, im Jahrgange 1831 der österr. militär. Zeitschrift, 2. Band, S. 97 u. f.

lone bestanden. Nebstdem durchzogen viele Tausende zügelloser Palikaren das Land.

In diesem Zustande befand sich das Heer, als im Jänner 1833 der junge König Otto mit der ihm beigegebenen Regentschaft im Hafen von Nauplia landete. Zugleich erschienen 3500 Mann baierische Hilfstruppen, die bis zur Organisirung einer griechischen Armee als Hilfscorps im Lande dienen sollten.

Um das Land zu beruhigen, musste die Regentschaft zunächst zur Auflösung der irregulären Truppen schreiten, die nach Beendigung des Unabhängigkeitskampfes unbeschäftigt, bewaffnet und plündernd umherstreiften; die Zahl dieser marodirenden Palikaren belief sich auf mindestens zwölftausend. Die Verordnung, welche die Auflösung dieser irregulären Truppen befahl, stellte es jedem einzelnen Soldaten frei, entweder zu seiner Familie zurückzukehren oder in die neu zu errichtenden zehn Jägerbataillone einzutreten, deren Formation gleichzeitig angeordnet wurde. Ein Theil ihrer Nationaltracht, die Fusstanelle und die griechische rothe Mütze, wurde ihnen gelassen, als Waffe das Gewehr mit dem den Griechen ungewohnten Bajonnet bestimmt. Aber sowohl die Officiere wie die Gemeinen jener irregulären Truppen weigerten sich, in die Jägerbataillone einzutreten. An mehreren Orten erregten die Palikaren Unruhen und Aufstände. Zwar wurden sie durch die baierischen Truppen überwältigt, zerstreut und die Hauptmacht dieser gefährlichen Schaaren auf solche Weise gebrochen; hingegen war die Organisirung derselben in disciplinirte Truppen misslungen.

Am 9. März 1833 erschien eine Verordnung der Regentschaft, welche den Plan zur Bildung eines regelmässigen griechischen Heeres enthielt. Den Stand desselben sollten acht Bataillone Linieninfanterie, ein Uhlanenregiment, sechs Artilleriecompagnien, eine Fuhrwesencompagnie, eine Ouvrierscompagnie und eine Abtheilung Ingenieurs mit zwei Pioniercompagnien, zusammen ungefähr siebentausend Mann, bilden, die Uniformirung, Bewaffnung und innere Einrichtung, wie bei dem früheren regelmässigen oder taktischen Corps, ganz nach europäischer Weise stattfinden. Gleichzeitig wurden die geringen und herabgekommenen Ueberreste des früheren taktischen Corps aufgelöst und den Officieren der Griechen wie der Philhellenen, eben so der Mannschaft der Eintritt in das neue Corps eröffnet. Wegen der unverhältnissmässig grossen Zahl der Officiere, die durch die vormaligen willkürlichen Avancements entstanden war, wurde

eine Commission niedergesetzt, welche die Ansprüche eines Jeden zu untersuchen hatte. Die nicht angestellt werden konnten, verblieben einstweilen in Disponibilität mit einem geringeren Gehalte. Den überzähligen Unterofficieren wurde freigestellt, entweder in eine zu bildende Unterofficier-Lehrcompagnie oder als Gemeine in das Heer einzutreten. Die Mannschaft sollte in Griechenland auf vierjährige Dienstzeit gegen ein bestimmtes Handgeld geworben werden.

Sofort schritt man zur Ausführung dieser Verordnung und bald waren der Generalstab und das Officierscorps der Armee, zum Theil auch aus baierischen Officieren, die der Regierung zur Verfügung gestellt wurden, gebildet, aber die Cadres für die Mannschaft, mit Ausnahme der vorgefundenen wenigen Taktiker, blieben leer. Die Werbungen in Griechenland hatten Anfangs nur geringen Erfolg, da hier noch immer die Abneigung gegen regelmässigen Dienst und gegen militärische Disciplin vorwaltete, und man sah sich daher genöthigt, den mit der Krone Baiern schon früher abgeschlossenen Werbvertrag, nach welchem nunmehr in Baiern selbst Mannschaft für das griechische Heer angeworben wurde, in Anspruch zu nehmen. Diese Werbungen hatten einen sehr günstigen Fortgang, so dass gegen Ende Februar 1834 die Zahl der Geworbenen bereits über dreitausend betrug und der Rest der im vorigen Jahre mit dem Könige nach Griechenland eingeschifften Truppen jetzt nach Baiern zurückkehren konnte. Zugleich vermehrte das neue Heer sich mittlerweile auch durch griechische Recruten. Bereits um die Mitte des Jahres 1834 belief sich die Summe der in Griechenland befindlichen regulären Truppen auf beiläufig fünftausend Mann. Den Nationalgriechen dienten ihre Cameraden aus Deutschland als Mustertruppen, und erstere exercirten und manövrirten in kurzer Zeit eben so gut als diese. Ueber das Heer wurden nach den Kreisen des Landes zehn Armeeinspectoren gesetzt, zu welchen man grösstentheils ausgezeichnete ehemalige Palikarenhäuptlinge auswählte.

Solchergestalt war es der Regierung schon nach achtzehn Monaten gelungen, eine reguläre Armee zu schaffen, welcher zur Ausfüllung ihrer Cadres blos noch ein paar tausend Mann fehlten. Dabei wurde zur Bildung junger Militärs das aus früheren Zeiten stammende Institut der „Evelpiden“ erweitert und verbessert, eine Invalidencompagnie zur Versorgung dienstuntauglicher Militärs gegründet, Pensionen und Ländereien für Diejenigen bewilligt, die sich im Unabhängigkeitskampfe besonders hervorgethan, auch bedeutende

Summen auf Errichtung von Casernen und Zeughäusern und auf das Arsenal von Poros verwendet.

Eine besonders wichtige Massregel war die am 1. Juli 1833 angeordnete Errichtung eines Gendarmeriecorps zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Sicherheit. Es sollte ausschliessend aus Griechen gebildet werden und aus zwölfhundert Mann, grösstentheils Gendarmen zu Fuss, doch auch aus berittenen bestehen. Die Officiere, meist Chefs der einstigen unregelmässigen Truppen, unternahmen selbst die Werbungen in den verschiedenen Bezirken des Landes. Anfangs gab es grosse Schwierigkeiten, aber nach und nach hatte die Werbung besseren Erfolg, und nach Jahresfrist zählte das Corps bereits an achthundert Mann, welche beinahe ohne Ausnahme aus früheren Palikaren bestanden. Diese kamen auch bald von ihrem angestammten Vorurtheile gegen das Bajonnet zurück und begehrten dasselbe freiwillig. Einmal organisirt, leistete dieses Gendarmeriecorps dem Lande die erspriesslichsten Dienste.

Als 1834 in der Maina und dann in Arkadien und Messenien heftige Aufstände losbrachen, rief die Regierung selbst die ehemaligen Palikaren zur Bekämpfung der Unruhen unter die Waffen. Diese folgten dem Aufrufe in bedeutender Anzahl, schaarten sich um ihre früheren Führer und halfen den Aufstand unterdrücken.

Diese Vorgänge hatten zwei wesentliche Veränderungen im Kriegswesen des Landes zur Folge: erstens die Errichtung zweier stabiler irregulärer Bataillone und nebstdem die Vermehrung der regulären Truppen. Nach Beendigung des Aufstandes trat nämlich die Frage heran, was man mit den vielen Palikaren beginnen sollte, deren man jetzt nicht mehr bedurfte und welche man unmöglich alle unterbringen konnte. Man schickte nun einen Theil derselben, nachdem sie ihre Waffen abgeliefert hatten, wieder nach Hause und formirte aus den übrigen zwei irreguläre Palikarenbataillone, gab ihnen eine der Nationaltracht sich möglichst annähernde Uniform, liess ihnen ihre ehemaligen Commandanten als Führer und verwendete sie dann zur Bewachung der Nordgrenze. Bald darauf wurden beinahe sämmtliche disponible Officiere der aufgelösten irregulären Truppen in Activität gesetzt. Auf solche Art suchte man sich jener Palikaren zu entledigen und die Ansprüche ihrer Führer zu befriedigen.

Da aber gleichzeitig die ohnehin kleine Zahl der regulären Truppen durch die Vorgänge in der Maina und durch Krankheiten sich

sehr vermindert hatte, so trachtete die Regentschaft nicht blos die entstandenen Lücken auszufüllen, sondern auch den Stand des Heeres nach Möglichkeit zu vergrössern. Zu diesem Zwecke wurde der Werbvertrag mit Baiern nochmals in Anspruch genommen und im October 1834 die Werbung in Baiern erneuert. Die Dienstzeit wurde, wie früher, auf vier Jahre festgesetzt. Dieses Mal hatte auch bei den Griechen die Werbung für den regelmässigen Dienst einen besseren Fortgang. Im März 1835 besass Griechenland 13 Bataillone mit 28 griechischen und 36 deutschen Compagnien, oder mit 2400 griechischen und 3290 deutschen Soldaten, mit 533 griechischen, 54 philhellenischen und 144 deutschen Officieren. Auch das Gendarmeriecorps wurde nunmehr auf 1200 Mann gebracht, so dass das ganze Heer, mit Einschluss der Gendarmerie, jetzt ungefähr 7000 Mann zählte*)

Dieses war der Stand der griechischen Armee, als König Otto am 1. Juni 1835 selbst die Zügel der Regierung ergriff. Am 18. September ordnete er die Bildung eines hellenischen Elitenphalanx an, dessen Dienststellen insgesammt Ehrenstellen ausmachten. Der Phalanx wurde in Tetrarchien abgetheilt, deren jede aus einem Capitän mit dem Titel und Range eines Obersten, aus einem Lieutenant erster Classe mit dem Titel und Range eines Oberstlieutenants, aus zwei Lieutenants zweiter Classe mit Majorsrang und Titel, einem Fahnenträger und vier Wachtmeistern mit dem Range von Hauptleuten und 54 Eliten mit Inbegriff der Rottmeister bestand. Jene erhielten den Titel und Rang von Unterlieutenants, die Rottmeister den von Oberlieutenants. In den Phalanx konnten nur Diejenigen eintreten, welche in legaler Weise als Officiere der Marine oder der ehemaligen unregelmässigen Landtruppen patentisirt waren, in dieser Eigenschaft den Befreiungskrieg mitgemacht, sich dabei tapfer benommen und jederzeit ehrenvoll verhalten hatten. Wer in den Phalanx aufgenommen ist, kann in demselben bis zu Ende seines Lebens verbleiben; der Austritt erfolgt nur auf den Grund eigenen Verlangens oder eines kriegsgerichtlichen Urtheils oder als Folge der Verurtheilung wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens. Im Falle der Dienstunfähigkeit treten die betreffenden Individuen in die Reihe der Veteranen des Elitenphalanx, welche den Tetrarchien über den Nor-

*) „Zustand des Kriegswesens in Griechenland in den Jahren 1833 bis 1835", von F. Ascher, im Jahrgange 1840 der österr. militär. Zeitschrift, 2. Band, S. 115—142.

malstand derselben zugetheilt werden, und im Fortgenusse ihres Ranges, Titels, ihrer Kleidung, Bewaffnung und Ehrenvorzüge bleiben. Durch eine andere Verordnung von demselben Tage wurden, um den Truppenführern des Kampfes für Hellas' Unabhängigkeit einen Beweis des königlichen Wohlwollens zu geben, diejenigen derselben, welche schon von der im Jahre 1833 niedergesetzten militärischen Prüfungscommission als Officiere anerkannt, in die Hauptmatrikel eingetragen und in die sieben Classen derselben eingereiht worden waren, zu Stabs- und Oberofficieren der königlichen Landmacht ernannt und nach ihren Graden dem Phalanx zugetheilt. Der Phalanx ist verpflichtet zum Kampfe gegen innere und äussere Feinde, theils selbstständig, theils vereint mit dem stehenden Heere, der Gendarmerie und der Landwehr.

Allmälig konnte nun die Regierung die bisherigen ausländischen Elemente aus dem Heere ausscheiden und letzteres auf rein nationale Grundlagen stellen.

Im Jahre 1836 wurden die Grundbestimmungen zu der neuen Organisation des Heeres getroffen und letztere in Ausführung gebracht. Ordnung und Disciplin wurden gehandhabt und Alles aufgeboten, um im Militärhaushalte Ersparungen zu bewirken. In der Armee befanden sich jetzt nur noch zwei Bataillone, eine Escadron und ein paar technische Compagnien Deutsche, und auch diese sollten in möglicst kurzer Zeit verabschiedet und durch Inländer ersetzt werden. Im folgenden Jahre verliessen die Reste der in Deutschland geworbenen Truppen allmälig das Land.

Um das reguläre Militär zu ergänzen, wurde im April 1838 das Conscriptionsgesetz eingeführt, unter sehr milden Normen, um demselben desto leichter Eingang zu verschaffen. Die Dienstzeit wurde für Jeden auf vier Jahre bestimmt, das Alter in der ersten Capitulationszeit von 18 bis 30 Jahren und in den folgenden von 18 bis 22 festgesetzt. Befreit vom Militärdienst wurden die Verheirateten, die Studirenden und die Gymnasiasten; Diejenigen, welche sich an den öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten zum Staatsdienste vorbereiten und die dem geistlichen Stande sich Widmenden; die einzigen Söhne; die Vormünder Unmündiger; die mit körperlichen Gebrechen Behafteten; die ältesten Brüder vater- und mutterloser Waisen; die ältesten Söhne; der erstgeborene Enkel einer Witwe, welche keinen Sohn hat, und eines blinden Greises. Auch gewährte das Gesetz noch die Erleichterung, dass vor der Aushebung in jeder

Gemeinde Freiwillige aufgerufen und diese von dem die Gemeinde treffenden Contingente abgezogen wurden, und dass die durch das Loos Verpflichteten einen Anderen für sich einstellen konnten. Das Urlaubssystem wurde neu bestimmt; künftig sollten immer nur so viele Leute im Dienste stehen, als unumgänglich nothwendig wären; die übrigen Soldaten sollten auf Urlaub in ihre Heimat entlassen werden, damit ihre Kraft dem Landbau und dem Handwerke nicht entzogen werde.

Zum Schutz gegen das Räuberunwesen wurde im Jahre 1845 durch das Ministerium Kolettis eine Landwehr in den Gemeinden gegründet, denn das sogenannte Räubergesetz verpflichtet alle Gemeindeglieder zwischen zwanzig und fünfzig Jahren, sich den Behörden auf deren Aufruf bewaffnet gegen die Räuber zur Verfügung zu stellen, mit alleiniger Ausnahme der im Gesetze bezeichneten Greise, Schwächlinge u. s. w. Jede Gemeinde wird unter einen von ihr selbst vorgeschlagenen, vom Könige auf ein Jahr ernannten Führer gestellt. Die Verpflichtung der Bürger zu Feldzügen gegen die Räuber erstreckt sich blos auf sechs Tage.

Ausserdem suchte die Regierung die taktischen und die unregelmässigen Truppen einander zu nähern, indem sie zwei Abtheilungen Palikaren zur Verstärkung der Garnison nach der Hauptstadt zog und ihnen in Verbindung mit den regelmässigen Truppen den Dienst anvertraute.

Im Jahre 1849 wurden drei Waffenplätze errichtet: einer in Megapolis im Peloponnes mit vierhundert, der andere in Lamia für Ostgriechenland mit achthundert, der dritte in Vrachori für Westgriechenland mit dreihundert Mann. Der Kriegsdienst wurde durch ein im November 1851 erschienenes strengeres Recrutirungsgesetz geregelt, welches Repressalien gegen die Eltern der Conscriptionsflüchtigen und Deserteurs gestattete.

In Folge der im Mai 1854 von den Westmächten gegenüber Griechenland ergriffenen Massregeln, durch welche die griechische Regierung zu dem Versprechen der strengsten Neutralität bewogen wurde, musste die hauptsächlichste Sorge des neuen Ministeriums Kalergis sich auf die Umbildung der Armee richten. Es waren sehr viele Officiere aller Grade ausgetreten, um nach Epirus und Thessalien gehen und sich an den dortigen Erhebungen betheiligen zu können; ganze Truppentheile befanden sich aus gleicher Ursache in Auflösung, und einzelne konnten für nichts weniger als zuverlässig angesehen

werden. Das letztere galt besonders von den irregulären Grenzbataillonen, von denen zu besorgen war, dass sie bei nächster Gelegenheit wieder über die Grenze gehen würden. Diesen Uebelständen sollte der durch das königliche Decret vom 10. August aufgestellte neue Organisationsplan abhelfen. Die Armee wurde in sechs Linien- und drei Jägerbataillone getheilt. Die sechs Linienbataillone sollten drei Divisionen, jede unter einem Obersten, bilden, jedes Bataillon aus sechs Compagnien und aus 2 Ober-, 24 subalternen, 79 Unter-Officieren, 18 Spielleuten und 614 Gefreiten und Soldaten, überhaupt im Frieden aus 737, im Kriege aus 1097 Mann bestehen. Die drei Jägerbataillone waren dazu bestimmt, die acht Grenzbataillone unregelmässiger Truppen aufzunehmen, die wegen ihrer bekannten Abneigung gegen den ordentlichen Dienst nicht in regelmässige Truppenkörper gebildet worden waren. Im Spätjahre 1856 war diese Reorganisation an der regulären Armee vollendet.

Im Jahre 1862 war die griechische Armee in einer weiteren Umbildung begriffen, als sie durch die Vorgänge im October des genannten Jahres sich grossentheils auflöste. Die Reorganisirung derselben wurde durch die Regierung des Königs Georg eifrig in Angriff genommen, im November 1864 der Nationalversammlung ein Gesetzentwurf zur Erhöhung der Armee vorgelegt und die Gesammtstärke der letzteren für das Jahr 1866 auf 11,900 Mann festgestellt. Mancherlei Umstände erschwerten das Reorganisirungswerk. Nach einem am 31. Jänner 1867 von der Kammer angenommenen Gesetzentwurfe sollte die Armee auf 31,300 Mann vermehrt werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

REGISTER

über alle drei Bände.

(Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die arabischen die Seitenzahl.)

A.

Aberglaube der Krieger zur Ritterzeit. I. 329. Im 16. Jahrhundert. II. 394. Im dreissigjährigen Kriege III. 118. Desgl. noch im 18. Jahrhundert III. 270.

Absehen, s. Visir.

Akindschi. II. 266. 268.

Albanesen, deren Clanverfassung. I. 230. III. 429.

Albrecht I., deutscher König, begünstigt, gegenüber der einseitigen Kampfweise des Kriegsadels, die Fernwaffen. I. 90.

Albrecht, Erzherzog, F. M., sein Vortrag bezüglich einer neuen Beförderungsvorschrift. III. 333. Zum Armeecommandanten ernannt. III. 334. Sein Ruf an die k. k. Armee. III. 338.

Alexander I., Kaiser von Russland, errichtet Militärcolonien. III. 401.

Alexander II., Kaiser von Russland, vermehrt und vervollkommnet die Schützenwaffe. III. 411. Seine umfassende Reorganisirung des Heereswesens. III. 412.

Angelsachsen, deren Heerverfassung. I. 23.

Anglo-Dänen, deren Bewaffnung. I. 32.

Angon, Wurfspeer. I. 58.

Antrustionen. I. 9.

Antwerk, Kriegsmaschinen. I. 312.

Arcierenleibgarde, k. k., errichtet. III. 184.

Arcolei, Kunst der Kriegsmaschinen. I. 358.

Arkebusen. I. 414.

Arkebusiere, reitende, II. 302.

Armagnaken. II. 202.

Armatolen. II. 277. III. 432.

Armbrust, die, in früher Zeit. I. 281.

Arnauten, s. Stratioten.

Artikelbriefe. II. 75.

Artillerie, die, in frühester Zeit. I. 340. Weitere Entwickelung. I. 351. Verdienste des Kaisers Maximilian I. um deren Vervollkommnung. I. 385. Ihre Fortschritte im siebenjährigen Kriege. III. 277. Die A. in Böhmen. II. 119. In England. III. 248. 389. In Frankreich I. 380. 394. III. 383.

Die A. in Oesterreich, ihr Hervortreten im dreissigjährigen Kriege, III. 17; ihr Zustand nach dem dreissigjährigen Kriege, III. 139; ihre Vervollkommnung zu Anfang des 18. Jahrhunderts, III. 157; ihr Aufschwung unter Maria Theresia. III. 173. 291. In Preussen. II. 108. III. 190. 196. 201. 340. In Russland. I. 383. III. 233. 242. In der Türkei I. 384. II. 273. III. 427.

Artillerietruppen in Frankreich errichtet. III. 222.

Artolei, früherer Name der Geschützkunst. I. 358.

Asab. II. 266. 269.

Aufgebote in Oesterreich während des dreissigjährigen Krieges. III. 8. Zu Ende des 17. Jahrhunderts und weiterhin. III. 128. Unter Maria Theresia. III. 169.

Axt, die, als Streitwaffe. I. 60.

B.

Baden, Markgrafschaft, Heerwesen daselbst im dreissigjährigen Kriege. III. 57.

Bagageordnung unter Maria Theresia. III. 181.

Baiern, Milizen und Landwehrdienst daselbst. I. 102. Anfänge eines stehenden Heeres. II. 100. Heerwesen daselbst im dreissigjährigen Kriege. III. 51. Desgl. seit dem westphälischen Frieden bis zum Ende des siebenjährigen Krieges. III. 208. Vom Hubertusburger Frieden bis auf die Gegenwart. III. 354—358.

Bajonnet, Vorläufer desselben. II. 322. Dessen Herleitung, Vervollkommnung und Verbreitung. III. 272. Einführung des vervollkommneten B. in Frankreich. III. 223.

Balfred, Kriegsmaschine. I. 312.

Ban, der, dessen Würde. II. 186.

Banner als Bezeichnung eines Kriegerhaufens. I. 289. S. auch Fahne.

Bannerherren. I. 288.

Barbara, die heilige, Schutzpatronin der Artillerie. I. 368.

Barbiano, Alberico, dessen Feldherrnschule. II. 195.

Baschi-Bozuks, türkische unregelmässige Truppen. III. 429.

Basinet, s. Bückelhaube.

Basta, Georg, seine Werke über Kriegskunst und über Führung der Reiterei. II. 299 u. 351.

Bataillon, dessen Stand im 16. Jahrhundert. II. 378. Bedeutung des Wortes im dreissigjährigen Kriege. III. 16.

Bauern in Deutschland als Landwehr verwendet. I. 81. Als Miliz in Schweden. II. 253.

Bayern, s. Baiern.

Befehlshaber, verschied., im 16. Jahrhundert. II. 362.

Befestigungskunst zur Ritterzeit. I. 322. Erste Periode der eigentlichen B. II. 324.

Belagerte Plätze, deren Vertheidigung im Mittelalter. I. 321. Desgleichen nach Einführung der Feuerwaffen. II. 343.

Belagerungskunst zur Ritterzeit. I. 318. Ihr späteres Emporkommen. II. 329.

Bellay, Herr v. Langey, sein Kriegsbuch. II. 356 (Anmerkung).

Belohnungen d. Tapferkeit im 16. Jahrhundert. II. 388.

Bengel, der, keulenartige Waffe. I. 283.

Berfrid, s. Balfred.

Berserker. I. 28.

Berthold der Schwarze, die Sage von demselben. I. 341.

Beute. I. 327. B. und **Beutemeister** im 16. Jahrhundert. II. 386.

Beväring, conscribirte Mannschaft in Schweden. III. 420.

Beyrlin, Christoph, sein Entwurf einer Kriegsordnung. II. 80.

Birago'sche **Kriegsbrücken** in der k. k. Armee eingeführt. III. 313.

Birstgewehre. I. 418.

Bleiden, Kriegsmaschinen. I. 312.

Bleidner, Bedienungsmannschaft der alten Kriegsmaschinen. I. 310.

Blondel, Niederländer, beweist die parabolische Flugbahn. III. 276.

Böhmen, älteste Kriegsverfassung daselbst. I. 38. Castellaneien an der Stelle der Zupen. I. 109. Aufgebotsordnung. I. 110. Grenzsassen. I. 111. Kriegerischer Aufschwung unter König Johann von Luxemburg. I. 112. Städtetruppen. I. 113. Ritterthum. I. 241. Einrichtungen Kaiser Carls IV. im Kriegswesen. II. 109. Kriegsartikel zu König Wenzels IV. Zeit. II. 111. Zizka's Kriegsordnung. II. 112. Hussitische Kriegführung. II. 113. Kriegsbrüderschaften und Söldner. II. 116. Taktik. II. 118. Artillerie. II. 119.

Bogen und Pfeil, deren Symbolik. I. 61. In der schwedischen Armee noch während des dreissigjährigen Krieges angewendet. III. 66. Desgleichen in England und Schottland. III. 87.

Bojaren. I. 168. II. 279.

Boineburg, Conrad v., deutscher Lanzknechtführer. II. 93.

Bombarden, älteste. I. 351. 356. 381.

Bomben, frühere Bedeutung dieses Namens in Frankreich. III. 86.

Bosniaken in Preussen. III. 199.

Brandenburg - Preussen, früheste Kriegsverfassung daselbst. I. 104. Mannschaftenstellung statt der persönlichen Dienstpflicht eingeführt. II. 18. Anfänge eines stehenden Heeres durch die Garden. II. 105. Mobilmachungssystem im 16. Jahrhundert. II. 106. Damalige Artillerie. II. 108. Heerwesen im dreissigjährigen Kriege. III. 49 u. f. — S. auch Preussen.

Brandmeister. II. 365.

Braunschweig-Lüneburg, Heerwesen daselbst im dreissigjährigen Kriege. III. 59.

Bricolschuss, Kaiser Maximilians I. Anleitung dazu. I. 387.

Brigade, schwedische, im dreissigjährigen Kriege. III. 72. Spanische. II. 379. Bedeutung des Namens B. in Frankreich im dreissigjährigen Kriege. III. 86. S. auch Halbbrigaden.

Brünne, Panzer. I. 55. 271.

Büchse, Feuerwaffe, Ursprung des Namens. I. 351.

Büchsenmeister, deren Kunst und Privilegien. I. 363. Der Name B. in Oesterreich noch unter Maria Theresia gebräuchlich. III. 174. 291.

Bückelhaube. I. 273.

Buhurd, Kampfspiel. I. 260.

Burgen, deren Bau zur Ritterzeit. I. 306.

Burgund, Kriegswesen daselbst unter Carl dem Kühnen. II. 214.

Buzogan, der, ungarische Streitwaffe. I. 129.

C*).

Carabinen, spanische berittene Söldner. II. 213. 224.

Carabiner. II. 300.

Carl IV., Kaiser, seine Kriegseinrichtungen in Böhmen. II. 109.

*) Die hier vermissten Artikel sind unter K. aufzusuchen.

Carl VI., Kaiser, sucht ein beständiges Landesvertheidigungssystem in Oesterreich einzuführen. III. 150.

Carl VII., König von Frankreich, seine Heereseinrichtungen. II. 201.

Carl XI., König von Schweden, schafft ein ständiges Heer. III. 257.

Carl XII., König von Schweden, bevorzugt die Reiterwaffe. III. 261.

Carl, Erzherzog von Oesterreich, seine Grundsätze der Strategie. III. 279. Seine wichtigen Reformen in der k. k. Armee. III. 300 u. f. Seine Verordnungen wegen der Bildung von Freiwilligen-Bataillonen. III. 308.

Carl der Kühne, Herzog von Burgund, sein stehendes Heer und sein Kriegsreglement. II. 214.

Carnot, seine neue Taktik. III. 372.

Carroccio, Stadtfahne in Italien. I. 130. 288.

Castellaneiverfassung in Böhmen und Mähren. I. 109.

Cavallerie, die, im dreissigjährigen Kriege. III. 16. Ihre damaligen Exercitien. III. 107. S. Reiterei.

Ceorle bei den Angelsachsen. I. 24.

Chevauxlegers in Frankreich errichtet. III. 375.

Chrye, Erkennungszeichen der Truppen. II. 358. S. auch Cri.

Clanverfassung, s. schottische Kriegsverfassung.

Coehoorn, der Fürst der Ingenieure. III. 278.

Colubrinen, Geschütz. I. 395.

Compagnien in der österreichischen Infanterie an der Stelle der Fahnen. III. 133.

Completirungsmannschaft, perpetuirliche, durch Maria Theresia errichtet. III. 165.

Condottieri in Italien. I. 135. In Deutschland. II. 74.

Confinenwerbung. III. 305. 311.

Congreve'sche **Raketen** in der k. k. Armee eingeführt. III. 311.

Connetable, der, in England. I. 161. In Frankreich. I. 152. In Portugal. I. 224. Die Würde des C. in Frankreich aufgehoben. III. 86.

Conscription, die, in Oesterreich eingeführt. III. 284. Tritt in Frankreich an die Stelle der Requisition. III. 374. 379.

Constabler, höherer Rang der Büchsenmeister. I. 403.

Constabulareien, Reiterhaufen in England. II. 224.

Corsica, Kriegführung daselbst. II. 194.

Coterellen, Abenteurertruppen. I. 149. 160.

Cri, Losungsruf bei Turnieren. I. 260. Als Feldlosung. I. 296. S. auch Kreide.

Croaten, deren älteste Heerverfassung. I. 39. Ihre Zupeneinrichtung noch in späterer Zeit. I. 127. C. als leichte Reiter im dreissigjährigen Kriege. III. 16.

Croce, della, Capitän, dessen Kriegsbuch. II. 193.

Cromwell, dessen Heereseinrichtungen in England. III. 88. Charakter seines Heeres. III. 89.

Czaikistenbataillon, dessen Errichtung. III. 171. Tritt in seine Bestimmung. III. 287. In das Titler Grenzbataillon umgestaltet. III. 321.

D.

Danebrog, dänisches Reichsbanner. I. 192.

Dänemark, Kriegsfolgepflicht daselbst. I. 190. Verfall des Lehndienstes. I. 192. Söldner. I. 193. Vorherrschender

Charakter des Seekriegs. Ebendaselbst. Anfang zum stehenden Heere. II. 262. Heerwesen im dreissigjährigen Kriege. III. 77. Vom westphälischen Frieden bis zum Ende des siebenjährigen Krieges. III. 263.

Defensioner in Sachsen. III. 52. Ihre Erneuerung. III. 205.

Depotsystem in der k. k. Armee eingeführt. III. 317. In Preussen. III. 342.

Deserteurs, deren Pardonirung im dreissigjährigen Kriege. III. 44.

Deutsche, deren ältestes Kriegswesen. I. 1 u. f.

Deutscher Orden, dessen Kriegsstaat. I. 84.

Deutsches Schloss, s. Radschloss.

Deutschland, Kriegswesen und Kriegsverfassung daselbst. I. 70. II. 1. 166.

Dilich, Wilh., dessen Kriegsbuch. II. 309. Sein Befestigungssystem. III. 99.

Doppelhaken als Uebergang vom Geschütze zur Handfeuerwaffe. I. 390. Beschaffenheit. I. 415.

Doppelsöldner. II. 72.

Dorntral (Tonitral), Donnerbüchse. I. 388.

Draben, s. v. a. Trabanten, in Mähren. II. 135.

Dragoner. II. 300. 301. Werden anfangs als reitende Infanteristen angesehen. II. 302. Kämpfen in Russland ebenfalls zu Fuss und zu Pferde. III. 405.

Dreissigjähriger Krieg. III. 1 u. f. Dessen Charakter im Allgemeinen. III. 95.

Druschina, Name des Landsturmes in Russland. III. 400.

Druschinen. I. 35. 40. 167.

Dürer, Albr., seine Kriegsbaukunst. II. 326.

E.

Earldormanen. I. 23.

Ebenhoch, **Ebenhöhe**, Sturmwerkzeug. I. 313.

England, Einführung des Lehndienstes daselbst. I. 155. Grafschaftstruppen. I. 157. Söldner und Abenteurertruppen. I. 159. Bewaffnung. I. 163. Ritterthum. I. 243. Allmäliges Verschwinden des Lehndienstes. II. 222. Heerwesen im dreissigjährigen Kriege. III. 87. Desgl. nach der Restauration bis zum Ende des siebenjährigen Krieges. III. 244. Von da bis zur Gegenwart. III. 387—395. S. auch Angelsachsen.

Escadrons treten in Oesterreich an die Stelle der Reitercompagnien. III. 289.

Eugen von Savoyen wirkt für Vermehrung der kais. Armee. III. 154. Seine Bemühungen um Verbesserung der Artillerie. III. 157.

Exercirkunst, deren Aufkommen. II. 337.

F.

Fähnrich, der, seine Pflichten. II. 85.

Fahne als Feldzeichen. I. 93. In Böhmen. I. 110. In Russland. I. 171. Form und Symbolik. I. 286. Bezeichnung eines Heerhaufens. Ebend.

Fahnenwagen. I. 288.

Faida, Fehde. I. 12. 326.

Falconet, kleines Geschütz. I. 390. 393.

Faustbüchse, s. Pistole.

Fechtkunst, die, der Ritter. I. 292. In den deutschen Städten. II. 7. Im 15. und 16. Jahrhundert. II. 337.

Federfechter. II. 7.

Fehde, s. Faida.

Feldarzneikunst zur Ritterzeit. I. 331. Im 15. und 16. Jahrhundert. II. 140.

Felddienst, geordneter, zu Anfang des 17. Jahrhunderts. II. 352.

Feldhauptmann, oberster, dessen Status. II. 139.

Feldmarschall, seine Verrichtungen im 16. Jahrhundert II. 366. Im dreissigjährigen Kriege. III. 25. 86.

Feldmusik zur Ritterzeit. I. 289.

Feldordnung im 16. Jahrhundert. II. 361.

Feldscherer, Anforderungen an denselben. II. 373.

Feldwebel, der, zur Lanzknechtzeit. II. 86.

Feldzeichen der Germanen. I. 61. Im 16. Jahrhundert. II. 385. Im dreissigjährigen Kriege. III. 15.

Feldzeugmeister unter Kaiser Maximilian I. genannt. II. 63. Oberster F. II. 139. 140. Sein Amt im 16. Jahrhundert. II. 375.

Fencibles, Strandvertheidiger, in England. III. 387.

Ferdinand I., Kaiser von Oesterreich, militärische Einrichtungen unter ihm. III. 312.

Festungsbau seit der Anwendung der Feuerwaffen. II. 323.

Festungsbaukunst, Fortschritte derselben. III. 278.

Festungskrieg, der, im 14. u. 15. Jahrhundert. II. 328.

Feuerlanze, die, bei den alten Deutschen. I. 67. Chinesische, als primitive Feuerwaffe. I. 338.

Feuerwaffen, die ersten. I. 336. Deren weitere Entwickelung. II. 308.

Feuerwerkerei, ihr Zusammenhang mit der Artillerie. I. 348. 369.

Flachere Stellung, deren Anfang. II. 354.

Flegel, der, keulenartige Waffe. I. 283.

Flemming, H. F. v., sein Kriegsbuch: „Der deutsche Soldat.“ III. 268.

Flinte, die, aus der Muskete hervorgegangen; Herleitung des Namens. III. 273.

Flugbahn, parabolische, der Bomben festgestellt. III. 276.

Fortification zur Zeit des dreissigjährigen Krieges. III. 99.

Fränkisch-deutsches Kriegswesen. I. 1.

Frame, die, germanische Waffe. I. 60.

Francisca, die, altfränkische Waffe. I. 60.

Frankreich, Lehndienst daselbst. I. 140. Grössere Aufgebote. I. 143. Communalmilizen. I. 146. Söldner und Abenteurertruppen. I. 149. Alte militärische Würden. I. 151. Ritterthum. I. 243. Die Ordonnanzcompagnien als Anfang eines stehenden Heeres. II. 203. Aufstellung von Infanterieregimentern. II. 208. Vermehrung der Soldtruppen. II. 210. Neuere Kriegsämter. II. 217. Heerwesen im dreissigjährigen Kriege. III. 81. Seit dem westphälischen Frieden bis zum Ende des siebenjährigen Krieges. III. 215. Vom Hubertusburger Frieden bis zur Gegenwart. III. 369—386.

Franz I., Kaiser von Oesterreich, hebt den lebenslänglichen Kriegsdienst auf und führt eine Capitulation ein. III. 300. Gründet das Landwehrinstitut. III. 307. Desgleichen das Armeekreuz. III. 310. Errichtet das Kaiser-Jägerregiment. III. 311.

Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn etc., seine Principien in der Ordnung des Heereswesens. III. 315. Er bewirkt Gleichstellung in der Leistung der militärischen Dienstpflicht und gründet eine Reserveanstalt. III. 316. Desgl. ein Depotsystem. III. 317. Verleiht der Militärgrenze ein neues Grundgesetz. III. 320. Organisirt die Mili-

tär-Bildungsanstalten. III. 326. Stellt die medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie wieder her. III. 327. Stiftet ein Militär-Verdienstkreuz und ein Militärdienstzeichen. III. 332. Knüpft neue Vortheile an die Tapferkeitsmedaille. III. 333. Ordnet eine neue Geschäftseintheilung des Reichs-Kriegsministeriums an. III. 336. Gründet eine österreichische Ruhmeshalle für Kriegshelden. III. 337.

Französisches Gewehrschloss, dessen Erfindung. III. 104.

Französisch - italienische Ordonnanz. II. 355.

Freischützen in Frankreich. II. 206.

Freiwillige, deren Prüfung in England. III. 389.

Friedrich II., König von Preussen, und seine Armee. III. 198. Seine Taktik. III. 202. Seine Sorgfalt für die Militärbildungsanstalten. III. 340.

Friedrich August I. (vorher als Kurfürst III.), König von Sachsen, schafft die bisherige Werbungsart ab. III. 358. Neue Eintheilung des Heeres unter ihm. III. 359.

Friedrich August II., König von Sachsen, vermehrt die active Armee und führt eine neue Organisation ein. III. 361.

Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst, seine Einrichtungen im brandenburg-preussischen Heerwesen. III. 188.

Friedrich Wilhelm I., König von Preussen, Aufschwung der Armee unter ihm. III. 192. Seine Kriegsartikel. III. 196.

Friedrich Wilhelm II., König von Preussen, stellt das Princip der allgemeinen Wehrpflicht auf. III. 342. Gründet die Ingenieur-Akademie. III. 343.

Friedrich Wilhelm III., König von Preussen, führt ein neues Augmentationssystem ein. III. 344. Begründet das Landwehrsystem. III. 345. Erweitert dasselbe. III. 347. Gibt eine Landwehrordnung. III. 348. Neue Formationen unter seiner Regierung. III. 349.

Friedrich Wilhelm IV., König von Preussen, verbindet die Landwehr enger mit der Linie. III. 350.

Fronsperger, Leonh., sein Kriegsbuch. I. 377.

Frundsberg, Georg v., deutscher Lanzknechtführer. II. 58. 93.

Führer, der, bei den Lanzknechten. II. 85.

Fussangeln. I. 324. Ihr Gebrauch im dreissigjährigen Kriege. III. 100.

Fussvolk, das, bei den alten Germanen. I. 53. Dessen spätere Vernachlässigung. I. 76. Dessen Wiederhervortreten seit den Türkenkriegen. II. 351.

Fyrd, Heerbann der Angelsachsen. I. 23.

G.

Galizien, altes Befestigungssytem daselbst. I. 188.

Gartbrüder, gartende Knechte, die, im 15. und 16. Jahrhundert, Ableitung ihres Namens. II. 36. Ihr Rothwälsch. II. 396.

Gau, Gaugemeinden, I. 2.

Gefolgschaften. I. 8.

Gendarmen in Frankreich. I. 146. 151. II. 204.

Generalissimus, dessen Vollmachten im dreissigjährigen Kriege. III. 24.

Generalquartiermeisterstab in Oesterreich errichtet. III. 142.

Generalstab, kaiserl., im dreissigjährigen Kriege. III. 26. Nach diesem Kriege. III. 141.

Geniewaffe in der kais. Armee während des dreissigjährigen Krieges. III. 21. Nach diesem Kriege III. 140. Ihre Organisirung. III. 330.

Ger, s. Speer.

Geraun, altes Standrecht in Oesterreich. I. 269.

Geschütze, älteste. I. 350. Ihre früheste Anwendung in Oesterreich. I. 357. Ihre zunehmende Grösse. I. 362. 377. Vermehrung ihrer Geschlechter. II. 309. S. Artillerie.

Geschützwesen zur Zeit des dreissigjährigen Krieges. III. 102.

Geschwader, s. v. a. Reitercompagnie. I. 298.

Geschwornengericht der Lanzknechte. II. 89.

Geyn, de, Jakob, dessen Exercirbuch. II. 338 u. 340.

Gezogene Gewehre, deren Erfindung. II. 319.

Ginetas, leichte Reiter in Spanien. II. 196.

Glevenbürger. I. 81. II. 8.

Glühende Kugeln, ihr frühes Vorkommen. I. 370.

Göllschuss, frühe Kenntniss desselben. I. 371.

Goldene Horde, die. I. 177.

Gonsalvo von Cordova verbessert das spanische Fussvolk. II. 196.

Graffium, Kriegsinstrument. I. 315.

Granaten, ihre frühe Anwendung. I. 371. Ableitung des Namens. I. 372 (Anmerkung).

Grenadiere, die ersten in Frankreich. III. 219. Reitende G. daselbst. III. 221. G. von Frankreich. III. 224. Einführung der G. in der österreichischen Armee. III. 135. Sie treten aus dem Bataillonsverbande und bestehen dann blos im Namen fort. III. 319. G. in Sachsen. III. 205.

Griechenland. Fränkisches Lehnsystem in Morea. I. 227. Armatolienverfassung in G. II. 276. Heereswesen daselbst bis zum Unabhängigkeitskriege und von da bis zur Gegenwart. III. 432—441.

Grossbritannien, s. England.

Grünne, Graf, General, seine Verdienste um die Abrichtung der k. k. Cavallerie. III. 302.

Guastadoren, Schanzbauern. I. 404.

Gustav Adolf, König von Schweden, seine Heereseinrichtungen. III. 65.

Gustav Wasa, König von Schweden, seine Einrichtungen im Heerwesen. II. 254.

H.

Habsburger, Wiederbelebung der deutschen Wehrkraft durch dieselben. I. 89.

Haersenier, Panzerstück. I. 275.

Hagel, s. v. a. Kartätschen. I. 371.

Hagelgeschret, Hagelkugeln. II. 313.

Hahn, der, als Lageruhr der Lanzknechte. II. 94.

Haiduken. II. 188. 190.

Hakengewehre. I. 415.

Halbbrigaden, Eintheilung der französischen Infanterie in solche während der Revolution. III. 371. 373. Erhalten den Namen Regimenter. III. 375.

Halbmond, der, Feldzeichen der Osmanen. II. 275.

Halsberc, Rüstung. I. 271.

Handfeuerwaffen, deren langsame Entwickelung. I. 405. Früheste Formen derselben. I. 409. Beginnende Schäftung. I. 412. Weitere Verbesserungen. I. 413.

Handgranaten, deren früher Gebrauch. I. 371.

Handkanonen, alte. I. 411.

Handschuh, dessen Formen und Symbolik. I. 276.

Hansabund, der, und seine Streitmacht. I. 83. II. 10.

Hartschierenleibgarde, deren frühestes Vorkommen in Oesterreich. II. 163.

Hauptmann der Lanzknechte. II. 84.

Haus des Königs, das, in Frankreich. III. 218.

Hauscommunionen, die, der Slaven. I. 34. 39.

Hauskerle, die. I. 30. 191.

Hayek v. Hodětin, dessen böhmische Kriegsartikel. II. 111.

Heerbann. I. 13. Dessen Verfall in Deutschland. I. 71. Zeitweise Wiedererneuerung. I. 75. 76.

Heergewand, **Heergewedde**. I. 24.

Heermann. II. 261.

Heerschilde, die sieben. I. 77. 78.

Heerschlitz, Heerflucht. I. 20.

Heinrich I., deutscher König, als Wiedererwecker kriegerischen Geistes. I. 76.

Helbarte, die. I. 282.

Heller Haufe, s. v. a. Haupttreffen. II. 87.

Helm, der, bei den alten Deutschen. I. 55. Spätere Formen. I. 273.

Herzog, der, Heerführer bei den Deutschen. I. 7.

Hessen, Anfänge eines stehenden Heeres daselbst. II. 103. Heereswesen im dreissigjährigen Kriege. III. 55. Dasselbe seit dem westphälischen Frieden bis zum siebenjährigen Kriege. III. 213.

Hinterbann in Frankreich. II. 215. Dessen General. II. 217.

Hinterladungsgeschütze im 16. Jahrhundert. I. 399. Im dreissigjährigen Kriege beinahe vergessen. III. 102.

Hinterladungsgewehre in der k. k. Armee eingeführt. III. 328.

Hoffahne, die, des Erzherzogs Mathias. II. 145.

Hofkriegsrath, ein beständiger, zu Wien errichtet. II. 138. Errichtung eines besonderen H. für Innerösterreich. II. 139. Letzterer dem H. zu Wien untergeordnet und später aufgelöst. III. 148 u. 170. Umwandlung des H. in ein Kriegsministerium. III. 314.

Hohenstaufen, Verfall der deutschen Wehrkraft unter denselben. I. 88.

Hohenems, J. H., Graf v., deutscher Condottiere. II. 74.

Hundertgrafen. I. 7.

Hundertschaften. I. 2.

Hurenwaibel, der, oder Trosscommandant. II. 83. Seine Pflichten. II. 371.

Hussaren, Herleitung derselben. II. 177 (Anmerkung). In Deutschland verwendet. II. 302. Im kaiserlichen Heere auf beständigen Fuss gesetzt. III. 139. In Baiern eingeführt. III. 208. Desgl. in Frankreich. III. 222. H. in Polen. II. 249. In Russland. III. 232.

Hussiten, deren Kriegführung. II. 112.

Huuskarle, s. Hauskerle.

I.

Jäger in Preussen durch K. Friedrich II. aufgestellt. III. 199.

Jägerbataillone in Oesterreich an der Stelle der leichten Infanterie-Bataillone errichtet. III. 304.

Jägercorps in Russland errichtet. III. 398.

Janitscharen, deren Gründung. II. 265. Ihre Verfassung. II. 269. Ihre Entartung. III. 92. Auflösung dieses Corps. III. 425.

Jarl, Jarleien. I. 28.

Jerli-Topdschis. III. 429.

Igel, s. v. a. Kartätschen. I. 371. Name einer Schlachtstellung der Lanzknechte. II. 87.

Igelswer, Sturmmaschine. I. 314.

Indeltatruppen, deren Errichtung in Schweden. III. 260. Ihr jetziger Stand. III. 420.

Ingenieurakademie zu Wien errichtet. III. 158. Ihre Vervollkommnung unter Maria Theresia. III. 176. 182. Errichtung einer I. zu Potsdam. III. 343.

Ingenieurcorps, gemeinsames kaiserliches, errichtet. III. 175. In Frankreich. III. 226. In Russland. III. 239.

Ingenieurs, Ableitung des Namens. II. 209.

Invalidenanstalten unter Kaiser Carl VI. in Oesterreich. III. 161. General-Invaliden-System unter Maria Theresia. III. 185.

Johann, König von Sachsen, führt eine neue Formation seiner Armee, eine vervollkommnete Bewaffnung und das Landwehrsystem ein. III. 362.

Johann Georg III., Kurfürst von Sachsen, vermehrt sein Heer. III. 205.

Islam, der, als Kriegsreligion. II. 206.

Italien, longobardische Kriegsverfassung daselbst. I. 48. Einführung des fränkischen Heerbanns. I. 50. Militärverfassung der Städte. I. 51. Kriegswesen der Communen. I. 131. Söldner. I. 132. Rittermiliz. I. 133. Miethtruppen und Condottieri. I. 135. Kriegsverfassung in Sicilien. I. 138. Mieth- und Soldtruppen späterer Zeit. II. 191. Ritterlehen. II. 194. Fremdlingscharakter der Heere. II. 195.

Judicia mixta delegata durch Maria Theresia errichtet. III. 181.

K*).

Kaisergarde, die, in Frankreich errichtet. III. 376. Ihre Wiederherstellung. III. 381.

Kalibereintheilung. I. 390. 394.

Kalibermassstab, dessen Erfindung. I. 393.

Kampfschildamt, das, in Oesterreich. I. 256.

Kanonen, älteste Formen derselben. I. 351. Ableitung des Namens. I. 352. Aelteste Gestelle. I. 379. Hölzerne und lederne K. I. 397. Lederne K. der Schweden im dreissigjährigen Kriege. III. 69. S. auch Artillerie u. Geschütze.

Kapodistrias, Präsident von Griechenland, sucht daselbst eine regelmässige Armee zu bilden. III. 434.

Karrasche, s. Fahnenwagen.

Kartätschen, frühe Anwendung dieses Geschosses. I. 371. Erstes Vorkommen des Namens. II. 313.

Karthaunen, verschiedene Arten. I. 394.

Kasaken, deren Herkunft und Verfassung. II. 231. K. in Polen. II. 249. In der Türkei. III. 430.

Kasakentruppen, irreguläre, ihre gegenwärtige Organisation. III. 415.

Katze, die, alte Belagerungsmaschine. I. 313.

Keilstellung, die, bei den Germanen. I. 62. Kommt noch in späterer Zeit vor. I. 299. II. 348.

Kephaladen. II. 277.

Kettelpanzer. I. 275.

Keule, die, als Waffe. I. 282.

*) Die hier vermissten Artikel sind unter C. aufzusuchen.

Klein, Dionys., sein Kriegsbuch. II. 373.

Klephten. II. 277. III. 433.

Klotz, der, ein Holzpfropf für die alten Geschütze. I. 372. Als Name für Kugeln. I. 376. Desgl. für pfeilartige Geschosse. I. 422.

Knabenzehent, der, in der Türkei hört auf. III. 92.

Königsbann. I. 20.

Kolben, s. Keule.

Korn, dessen Gestalt an alten Gewehren. I. 416.

Kosaken, s. Kasaken.

Krain, Herzogthum, Defensionssystem daselbst im 16. Jahrhundert. II. 137.

Kranken- und Verwundetenpflege im 14. Jahrhundert. I. 331. Im 16. Jahrhundert. II. 385.

Kraut, Schiesspulver, Ableitung des Namens. I. 352 (Anmerkung).

Kreide (Cri), heimliche, als Erkennungszeichen der Truppen. II. 385.

Kreidenfeuer, s. v. a. Alarmfeuer. I. 297.

Krie, s. Cri.

Kriegertracht im Mittelalter. II. 88. Im 3. und 4. Viertel des 16. Jahrhunderts. II. 383 u. 384. Im dreissigjährigen Kriege. III. 125. Im 17. und 18. Jahrhundert. III. 279.

Kriegsartikel des Kaisers Friedrich Barbarossa. I. 92. Des Königs Richard Löwenherz. I. 162. Zur Hussitenzeit. II. 3. Des Kaisers Maximilian I. für die Reichstruppen. II. 25. K. der Lanzknechte. II. 75. Böhmische des Hayek von Hodětin. II. 111. Des Herzogs Carl von Burgund. II. 214.

Kriegsfeuer als Vorläufer des Schiesspulvers. I. 332.

Kriegsgefangene, deren Behandlung zur Ritterzeit. I. 327. Desgl. im 15. und 16. Jahrhundert. II. 387. Desgl. im dreissigjährigen Kriege. III. 45. Cartels wegen der K. unter Maria Theresia. III. 186.

Kriegskunst, deren Mangel im ersten Zeitraum. I. 291. Eine neuere K. tritt an die Stelle der antiken. II. 345.

Kriegsmaschinen der alten Deutschen. I. 67. Gattungen in späterer Zeit. I. 310.

Kriegsministerium in Oesterreich errichtet. III. 314. In ein Reichs-Kriegsministerium verwandelt. III. 334. Wirkungskreis des letzteren. III. 335.

Krümper. III. 344.

Kürassiere durch Kaiser Maximilian I. geworben. II. 31. Ihre Bewaffnung und Verwendung. II. 298. Werden in der k. k. Armee in Dragoner umgestaltet. III. 329. Ihre Vermehrung in Frankreich. III. 375. Auflösung der K.-Regimenter in Russland. III. 412.

Küstenland, österreichisches, alte Kriegsverfassung daselbst. I. 103.

Kugeln, die, der ältesten Geschütze. I. 373. Steinerne, eiserne und bleierne. I. 376.

Kwartianer. II. 249.

L.

Ladestöcke, deren älteste Arten. I. 417. Eiserne L. in Oesterreich schon im Jahre 1426 bekannt. III. 274 (Anmerkung). Allgemeine Einführung der eisernen statt der hölzernen. III. 195 und 273.

Lager in älterer Zeit. I. 294. Im 16. Jahrhundert. II. 356. Verschanzte L. im dreissigjährigen Kriege. III. 101.

Lageruhren im dreissigjährigen Kriege. III. 108.

Landesdefensionssystem, beständiges, in Oesterreich durch Kaiser Carl VI. eingeleitet. III. 150. Ausführung desselben. III. 169.

Landmiliz, Errichtung einer solchen in Dänemark. III. 263. Erneuerung derselben. III. 265. In Frankreich. III. 216. 369. In Preussen durch König Friedrich I. errichtet. III. 191.

Landregimenter, preussische. III. 193. Werden aufgehoben. III. 343.

Landsknechte, s. Lanzknechte.

Landwehr, frühestes Vorkommen dieses Namens. I. 22. In Baiern III. 356. 357. Preussische L., deren Organisation. III. 345. In Sachsen. III. 362.

Landwehrinstitut in Oesterreich errichtet. III. 307. Dasselbe aufgehoben. III. 316.

Lanze, die, bei den Germanen. I. 57. Ihre Anwendung im Turniere. I. 280. Bezeichnung für Rotte. I. 298.

Lanzirer, Reitergattung. II. 290.

Lanzknechte, deutsche, durch Kaiser Maximilian I. gegründet. II. 45. Leitende Gedanken bei dieser Schöpfung und ursprüngliche Einrichtung des Institutes. II. 52. Trefflicher Geist dieses Corps im Beginne. II. 57. Schneller Verfall. II. 59. Veränderungen im Lanzknechtinstitute nach Maximilians I. Tode. II. 69. Aufbringung der späteren L. II. 70. Ihre Gebräuche vor und während der Schlacht. II. 86. Ihr Costüm. II. 88. Ihr Kleiderluxus. II. 383. Ihre Gerichtsverfassung. II. 89. Ihre Fehler. II. 92. Ihre Liebe zum Gesang. II. 95. Allmäliges Verschwinden des Namens L. II. 144. Das Aufhören ihrer Verfassung. III. 96.

Lehndienst, der, an der Stelle des deutschen Heerbannes. I. 77. In Dänemark. I. 192. In England. I. 155. In Frankreich. I. 140. In Norwegen. I. 199. In Schweden. I. 203.

Leibwachen bei den alten Deutschen. I. 13.

Liechtenstein, Ulrich v., dessen ritterliche Abenteuer. I. 238. Wenzel, Fürst v., dessen Verdienste um die österreichische Artillerie. III. 173.

Longobarden, deren Kriegsverfassung. I. 48.

Lorica, Kriegskleid. I. 54.

Loth, Blei, Ableitung des Namens. I. 352 (Anmerkung).

Ludwig XIV., König von Frankreich, das Heerwesen zu seiner Zeit. III. 218.

Luntenschloss, dessen Entstehung. I. 414.

M.

Madfaa, der arabische, als Anfang der Feuerwaffen. I. 336.

Mähren, Markgrafschaft, älteste Kriegsverfassung daselbst. I. 38. Spätere Castellaneiverfassung. I. 109. Kriegsverfassung im 16. Jahrhundert. II. 134. 142.

Magyaren, s. Ungarn.

Mamelukencompagnie, die, in Frankreich. III. 377.

Mangana, **Mange**, Kriegsmaschine. I. 67. 315.

Marchi, de, sein Befestigungssystem. II. 325.

Maria Theresia, Kaiserin und Königin, ihre Verdienste um die österreichische Armee. III. 162. u. f.

Maria Theresien-Orden gegründet. III. 183.

Marken. I. 21.

Markgenossenschaften. I. 1.

Markgrafen. I. 21.

Martelosen. II. 37.

Marxbrüder, Fechtergenossenschaft. II. 7.

Mathias Corvinus, König von Ungarn, dessen stehendes Heer. II. 178.

Mauren, deren Kriegswesen. I. 206. Waffengattungen. I. 208. Eintheilung des Heeres und Kampfweise. I. 211.

Maximilian I., deutscher Kaiser, seine Verdienste um das Emporkommen der Artillerie in Deutschland. I. 385. Er theilt die Geschütze zuerst in bestimmte Kaliber. I. 390. Seine übrigen militärischen Schöpfungen. II. 24. Er gründet das Institut der deutschen Lanzknechte. II. 45. Trachtet das Turnierwesen zu erneuern. II. 283. Seine Ansichten über Krieg und Kriegsdinge. II. 65.

Meister des Schwertes. II. 7.

Melzo, Ludw., sein Werk über Kriegsregeln. II. 298.

Mercz, Martin, sein Artilleriebuch. II. 370 u. 379.

Merodebrüder, Maraudeurs. III. 113.

Militäradministration, österreichische, im dreissigjährigen Kriege. III. 26.

Militärakademie zu Wr.-Neustadt errichtet. III. 182.

Militärbildungsanstalten in Oesterreich. III. 294. Deren neue Organisation. III. 326. In Preussen. III. 340. 343. 350. In Grossbritannien. III. 394. In der Türkei. III. 430.

Militärcolonien in Russland errichtet. III. 401. Veränderungen in denselben. III. 404. Ihre gänzliche Umgestaltung. III. 408.

Militärgrenze, österreichische, Anfänge derselben. II. 157. Umfang und Bestandtheile. II. 159. Kriegsstaat und weitere Einrichtung des Grenzwesens. II. 161. Spätere Eintheilung und Erweiterung. III. 133. 154. Errichtung beständiger Grenzregimenter. III. 171. Das Grundgesetz von 1807. III. 304. Neues Grundgesetz. III. 320. Neue Formation der Grenzregimenter. III. 321.

Militioten in Tirol. III. 297.

Milizwesen in England. III. 244. 388.

Minenkrieg, der, in älterer Zeit. I. 318. 324. Im 16. Jahrhundert. II. 332. Dessen vermehrte Anwendung. III. 277.

Mineurcompagnie in Oesterreich errichtet. III. 159. Ihre Vermehrung. III. 176.

Miriditen. I. 230. III. 429.

Mörser, älteste, ihre Bedienung. I. 375.

Moldau, früheste Kriegsverfassung daselbst. I. 228. Spätere Heereseinrichtungen. II. 278.

Mongolen, deren Heereswesen. I. 177.

Montalembert, sein System der Befestigungskunst. III. 279.

Morea, das fränkische Lehnsystem daselbst eingeführt. I. 227.

Moriz von Oranien als Schöpfer der eigentlichen Exercirkunst angesehen. II. 338.

Musketen, älteste. I. 422. Herabsetzung ihres Kalibers. II. 318. Ihre Erleichterung im dreissigjährigen Kriege. III. 104. Handgriffe zu jener Zeit. III. 106. Uebergang der M. zur Flinte. III. 273.

Musketiere, deren Exercitien im 16. Jahrhundert. II. 339. Die M. im dreissigjährigen Kriege. III. 14.

Musterschreiber. II. 373.

N.

Nachtigal, Geschütz. I. 388. 392.

Napoleon I., Kaiser der Franzosen, seine Massentaktik. III. 374. Urtheil des Erzherzogs Carl über ihn. III. 375. Einrichtung seines Kriegsstaates. III. 377.

Napoleon III., Kaiser der Franzosen, seine Reformen in der Armee. III. 381. Die Artillerie durch ihn vervollkommnet. Seine Bemühungen, eine zweckmässige Art der Heeresergänzung zu schaffen, und das Gesetz über

die Armeerecrutirung und die Organisation der mobilen Nationalgarde. III. 383.

Nationalgarde, die, in Frankreich errichtet. III. 370. Ihre Reorganisation. III. 376. Ihre Aufhebung und Wiederherstellung. III. 380. 381. Organisation einer mobilen N. III. 384.

Niederländische Ordonnanz. II. 353.

Niederlande, deren ältere Kriegsverfassung. I. 106.

Nikolaus I., Kaiser von Russland, erhöht die militärische Macht seines Reiches und die Bildung der Truppen. III. 405. Führt das Reservesystem ein. III. 406.

Nizam, Name der regulären activen Armee in der Türkei. III. 426.

Normannen, deren Heerverfassung. I. 28.

Norwegen, die Seerüstung daselbst als Grundlage des Kriegswesens. I. 194. Aufgebote. I. 198. Lehnsdienst. I. 199. Zeit vom westphälischen Frieden bis zum Ende des siebenjährigen Krieges. III. 263. Gegenwärtige Armeeorganisation. III. 421—423. S. auch Dänemark und Schweden.

Nothschlange, Feldgeschütz. I. 392.

O.

Oberst, dessen Würde im dreissigjährigen Kriege. III. 25.

Oesterreich, früheste Kriegsverfassung daselbst. I. 95. Aufgebotsordnung, alte. I. 96. Städtetruppen. I. 101. Ritterthum. I. 240. Landesaufgebote. II. 11. Kaiser Maximilians I. militärische Einrichtungen. II. 27. Aufgebot und Zuzug zu Kaiser Ferdinands I. Zeit. II. 131. Weitere Landaufgebote. II. 143. Werbweise der Reiterei zu Ende des 16. Jahrhunderts. II. 145. Errichtung der Militärgrenze, s. d. Die Armee im dreissigjährigen Kriege. III. 1 u. f. Ihre damalige Stärke. III. 46. Dieselbe nach dem westphälischen Frieden bis zum Ende des siebenjährigen Krieges. III. 127 u. f. Nach dem Hubertusburger Frieden. III. 283. Die Armee unter dem Kaiser und König Franz Joseph. III. 315—338.

Ordonnanz, französisch-italienische. II. 355. Niederländische. II. 353. Ungarische. II. 352.

Ordonnanzcompagnien in Frankreich errichtet. II. 203. Auflösung derselben. III. 220.

Ordu, Bezeichnung eines türkischen Armeecorps. III. 426.

Oriflamme, die. I. 152.

Osmanen, deren frühestes Heerwesen. II. 264. Errichtung der Janitscharen und weitere Ausbildung des Heerwesens. II. 265. Das Heer zur Zeit des dreissigjährigen Krieges. III. 92. Seit dem 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. III. 424—431.

P.

Palikaren. II. 278. III. 437.

Panduren, die Trenk'schen. III. 171. In Frankreich nachgeahmt. III. 225.

Panzerstecher, ungarische. III. 139.

Passauer Kunst. III. 118.

Patronen, Anfang ihres Gebrauchs. II. 322.

Patrontaschen kommen in allgemeinen Gebrauch. III. 273.

Percussionsgewehre, in der österreichischen Armee eingeführt. III. 313.

Percussionszünder im 16. Jahrhundert. II. 312.

Petarde, die, ihre früheste Verfertigung. I. 334.

Peter der Grosse, Czar, reformirt die russische Armee. III. 234. Sein Kriegsreglement. III. 237.

Petronel, Steinbüchse. I. 396.

Pfeil, dessen Symbolik. I. 61. Aus Kanonen geschossen. I. 369. Desgl. aus Handgewehren. I. 422. S. auch Bogen.

Pferderüstung, I. 284.

Pickelhaube, s. Bückelhaube.

Pike, Exercitien mit derselben. II. 340. Ihr Gebrauch im dreissigjährigen Kriege. III. 106. Sie verschwindet im kaiserlichen Heere. III. 134. Desgl. im englischen. III. 246. Im französischen. III. 220.

Pikenire im dreissigjährigen Kriege. III. 14.

Pionniercorps in Oesterreich errichtet. III. 177. Zu einem Regiment formirt. III. 331.

Pistole, Ableitung des Namens. II. 321.

Plattenharnisch, der, verdrängt die Panzertracht. II. 292.

Podjätschen. III. 235.

Polemarchen. II. 277.

Polen, älteste Heeresverfassung daselbst. I. 40. Adelsbrüderschaften. I. 186. Kriegsdienstrecht. I. 187. Wichtigkeit des Fussvolks. I. 189. Aufgebote; stehende u. besoldete Truppen. II. 247.

Portugal. Allgemeine Zuzugspflicht in frühester Zeit; Kriegerclassen. I. 218. Vasallendienst. I. 223. Bewaffnung. I. 224. Seedienst. I. 225. Ritterthum. I. 245. Heereseinrichtungen in späterer Zeit. II. 198.

Preuss, Jacob, seine Eintheilung der Geschütze. I. 392.

Preussen, Heereswesen daselbst seit dem Ende des dreissigjährigen bis zum Ende des siebenjährigen Krieges. III. 188. Vom Hubertusburger Frieden bis auf die Gegenwart. III. 339 bis 353. Ueber die früheren Zeiten siehe Brandenburg-Preussen.

Protze, deren frühestes Vorkommen. I. 380.

Proviantordnung im 16. Jahrhundert. II. 380.

Pulver, s. Schiesspulver.

Pulversack, Name für die Kammer der alten Geschütze. I. 372.

Q.

Quadrant, der, zum Richten der Geschütze. I. 375.

R.

Radetzky, Graf, seine Grundsätze strategischer Einheit. III. 310.

Radschloss, dessen Erfindung. I. 420.

Raketen, deren älteste Verfertigung. I. 334. R. mit Fallschirmen im 16. Jahrhundert. II. 313. Congreve'sche, s. d.

Raketeurcorps in der k. k. Armee errichtet. III. 309. Dessen Reorganisirung. III. 330.

Rasread, Militärbehörde in Russland. II. 236.

Recht der langen Spiesse. II. 90.

Recruten, erstes Vorkommen dieser Bezeichnung. III. 2.

Redif. Name der türkischen Reservearmee. III. 426.

Regiment, Ableitung dieses Namens. II. 75. Spätere Bezeichnung und Einrichtung eines R. II. 147.

Regimenter, deren Stärke und Eintheilung gegen das Ende des 16. Jahrhunderts. II. 377. Stärke und Eintheilung der kaiserlichen R. im dreissigjährigen Kriege. III. 13. 21. Die kaiserlichen R. in Compagnien eingetheilt. III. 133.

Regimentsbezirke, deren Errichtung in Oesterreich. III. 284.

Reichsmatrikel, deutsche. II. 3. 166.

Reisig, Ableitung des Wortes. II. 55 (Anmerkung).

Reisrodel. II. 124.

Reiterei, die, bei den alten Germanen. I. 54. 64. Anwerbung der R. zu Kaiser Maximilians I. Zeit. II. 31. Desgl. zu Ende des 16. Jahrhunderts. II. 145. Die R. nach dem Untergange des Ritterthums. II. 293. Deren Aufbringung. II. 294. Damalige Disciplin. II. 303.

Reiterrecht, deutsches. II. 304. Beibehaltung desselben im dreissigjährigen Kriege. III. 41.

Reiterschützen. II. 300.

Reitkunst, die, zur Ritterzeit. I. 293.

Requisitionssystem in Frankreich während der Revolution. III. 371. Mit der Conscription vertauscht. III. 374.

Reserve-Anstalt in Oesterreich errichtet. III. 306. Wieder aufgehoben. III. 312. Seit 1852 erneuert. III. 316.

Reservesystem in Russland eingeführt. III. 406. Einschränkung desselben. III. 411. 413.

Revolutionsepoche in Frankreich, deren veränderte Taktik. III. 372.

Richard Löwenherz, König von England, seine Kriegsartikel. I. 162.

Richten der Geschütze im 16. Jahrhundert. II. 314.

Rimpler, Georg, Kriegsbaumeister. III. 278.

Ringpanzer. I. 270.

Ritter, die, ihr Ursprung in Deutschland. I. 76. Ihre Kampfordnung. I. 298. Ihre Abneigung gegen Fernwaffen und Fussvolk. I. 305.

Rittergenossenschaften. II. 284.

Ritterorden, verschiedene. II. 285.

Ritterrecht, Versuch zu dessen Erneuerung. II. 290.

Rittersprung. I. 4 (Anmerkung).

Ritterthum, dessen Entwickelung in den Abendländern. I. 231. Symbolik desselben. I. 235. Frühzeitiger Verfall. I. 262. Untergang des R. II. 280.

Rohr, Name des Vorderstückes der alten Geschütze. I. 373.

Romanenländer, deren Kriegsverfassung in frühester Zeit. I. 228. In späterer Zeit. II. 278.

Rossdienst, der, in Dänemark. I. 191. III. 77. In Schweden. I. 204. II. 254. 256. III. 66.

Rothwälschsprache, die, der Gartbrüder. II. 396. Desgl. die der Maraudeurs im dreissigjährigen Kriege. III. 115.

Rudolf I., von Habsburg, deutscher König, bevorzugt die Wehrkraft des Volkes gegen das Ritterthum. I. 89.

Rumormeister. II. 368. 371.

Russische Nationaltruppen. III. 229.

Russland, ältestes Heerwesen daselbst. I. 39. Bestandtheile des Heeres zur Warägerzeit. I. 167. Druschinen. I. 168. Truppenaufbringung. I. 169. Kriegsverfassung in Nowgorod und Pskow. I. 175. Verpflegung. I. 176. Spätere Concentrirung der Streitkräfte. I. 182. Bestandtheile des Heeres. I. 183. Bewaffnung I. 185. Ritterthum. I. 246. Weitere Consolidirung des Heerwesens. II. 228. Die Kasaken. II. 231. Errichtung der Strelzen. II. 234. Truppenaufbringung. II. 237. Feuerwaffen. II. 240. Verpflegung etc. II. 244. Das Heerwesen bis zum Ende des siebenjährigen Krieges. III. 228. Von da bis zur Gegenwart. III. 396—417.

S.

Sachsen, Kurstaat und Königreich, Lehndienst daselbst in frühester Zeit. I. 102. Vermehrung des Heeres zur Hussitenzeit; Vasallen und Söldner.

II. 20. Lehndienst, Aufgebot und Werbsystem im 16. Jahrhundert; vorübergehende Anbahnung zum stehenden Heere. II. 98. Vorzüge der sächsischen Reiterei zu jener Zeit. II. 298. Heerwesen im dreissigjährigen Kriege. III. 52. Dasselbe nach dem dreissigjährigen bis zum Ende des siebenjährigen Krieges. III. 205. Vom Hubertusburger Frieden bis auf die Gegenwart. III. 358—363.

Sachsen, siebenbürgische, deren älteste Kriegsverfassung. I. 128. Dieselbe in späterer Zeit. II. 181.

Sackmann, Name für Plünderung im 15. Jahrhundert. II. 39.

Sahs oder Seax, angelächsische Waffe. I. 26.

Sanitätstruppen. III. 331.

Sappeurcorps in Oesterreich errichtet. III. 177.

Schanzmeister, der, sein Beruf. II. 376.

Scharfe Metze, schweres Geschütz. I. 388.

Scharfendinlein, Geschütz, Ableitung des Namens. I. 393.

Scharfschützenbataillone in Russland formirt. III. 405.

Schertlin von Burtenbach, Sebastian, deutscher Condottiere, seine geschäftliche Anschauung der Kriegführung. II. 74.

Schiesspulver, früheste Bereitung desselben. I. 335. Dessen erste Anwendung im Kriege. I. 340. Frühes Vorkommen in Deutschland. I. 344.

Schiffbrücken in alter Zeit. I. 296. Ihre Vervollkommnung. II. 327.

Schild, der, bei den Germanen. I. 56. Spätere Formen desselben. I. 276. Dessen Symbolik. I. 278.

Schillermann, **Schillern**. III. 67.

Schirm, der, an den alten Kanonen, dessen Handhabung. I. 359.

Schlachten, deren Art und Weise im 13. und 14. Jahrhundert. I. 301.

Schlachtordnungen zu Ende des 14. Jahrhunderts. II. 346. Im 16. Jahrhundert. II. 350. Oesterreichische im Jahre 1600. II. 163. Osmanische. II. 274. Schweizerische. II. 126.

Schlangen, Feldgeschütze. I. 392.

Schlittschuhläufercompagnien, norwegische. III. 265.

Schnapphahnschloss, dessen Erfindung. II. 318. Dessen seltener Gebrauch. III. 104. In Russland angewendet. III. 234.

Schneeschuhläufer in Schweden. II. 258.

Schneller, Artilleriewerkleute. I. 404.

Schottische Kriegsverfassung, frühere. III. 251. Dieselbe beseitigt. III. 253.

Schottische Regimenter errichtet. III. 254. Werden uniformirt. III. 388.

Schultheiss, dessen Amt. II. 371.

Schuwalows, ein russisches Geschütz. III. 242.

Schwaben, deren Vorstreitrecht. I. 78.

Schweden, germanischer Charakter des dortigen ältesten Kriegswesens. I. 202. Gefolgschaften; Entwicklung des Lehndienstes. I. 203. Landsturm. I. 205. Militäreinrichtungen unter König Gustav Wasa. II. 254. Desgleichen unter Carl IX. II. 256. Heerwesen im dreissigjährigen Kriege. III. 63. Desgleichen vom westfälischen Frieden bis zum Ende des siebenjährigen Krieges. III. 256. Von da bis zur Gegenwart. III. 418—421.

Schwedische Brigade im dreissigjährigen Kriege. III. 72. Charakter derselben. III. 101.

Schweinsfeder, die, Infanteriewaffe, bei den Schweden vor und in dem dreissigjährigen Kiiege angewendet.

III. 69. Ihr Gebrauch in der kaiserlichen Armee. III. 137. Ihre Bestimmung. III. 275.

Schweiz, die, Kriegswesen daselbst; Cantonscontingente. II. 122. Uebergewicht des Fussvolkes. II. 124. Bewaffnung. II. 125. Schlachtordnung. II. 126. Söldnerwesen. II. 129.

Schweizergarden, Regiment der, in Frankreich. III. 82.

Schweizerleibgarde, k. k. III. 184.

Schwendi, Lazarus, dessen Kriegsdiscurs. II. 70 (Anmerkung).

Schwert, das, bei den Germanen. I. 59. Dessen Symbolik. I. 279.

Seax, s. Sahs.

Seekönige der Normannen. I. 29.

Sekler in Siebenbürgen, deren alte Kriegsverfassung. I. 45. Fortbestand derselben unter König Stephan dem Heiligen. I. 127. In späterer Zeit. II. 179. Hilfsvertrag mit den Sachsen. II. 181.

Seniorat. I. 11.

Serben, deren älteste Heerverfassung. I. 39. Fortbestand des patriarchalischen Verhältnisses. I. 229.

Seressaner. III. 321.

Serments, Waffengenossenschaften in den Niederlanden. I. 107.

Shrapnelgeschosse im 16. Jahrhundert. II. 313. In der österreichischen Armee eingeführt. III. 313.

Siebenbürgen, Heereszustände daselbst. I. 45. 127. II. 179.

Siebenjähriger Krieg. III. 162 u. f.

Singerin, Geschütz. I. 388. 392.

Sipahis. II. 266. 267. 268. III. 424.

Sitten der Soldaten im 16. Jahrhundert. II. 391. Im dreissigjährigen Kriege. III. 41. 111. Im 18. Jahrhundert. III. 271.

Slaven, deren ältestes Heerwesen. I. 34.

Söldner, die ältesten in Deutschland. I. 15. In späterer Zeit. I. 80. 90. Ihre Ausschweifungen. I. 91. Zunahme derselben in Deutschland. II. 36. Böhmische S. nach der Hussitenzeit. II. 117. S. in Dänemark. I. 193. In England. I. 159. In Frankreich. I. 149. In Italien. I. 132. 135. In Ungarn. I. 126. Schweizerische S. II. 129.

Söldnerbrüderschaften. II. 42.

Söldnerwesen, Stimmen gegen dasselbe im 16. Jahrhundert. II. 397.

Soldatendienst, allmälig als Sittenschule betrachtet. III. 269.

Soldatenleben im dreissigjährigen Kriege. III. 109.

Solms, Reinh., Graf, sein Kriegsbuch. I. 399.

Spanien, allgemeine Waffenpflicht daselbst nach westgothischem Muster. I. 215. Streifzüge und Feldzüge; Waffenclassen. I. 216. Haustruppen. I. 217. Ritterthum. I. 245. Ausbreitung des Solddienstes. II. 196. Aufschwung der Infanterie. II. 197.

Spanische Brigade. II. 379.

Spanische Reiter, erstes Vorkommen derselben. I. 295. Ihre Verwendung im dreissigjährigen Kriege. III. 101.

Speckle, Daniel, irrig für den Erfinder der Hinterladungsgeschütze gehalten. I. 401. Sein Befestigungssystem. II. 326.

Speer, der, bei den Germanen. I. 57. Spätere Symbolik desselben. I. 281.

Speerreiter, s. Lanzirer.

Spitzkugeln, deren Vorkommen im 16. Jahrhundert. I. 423.

Sporen, die, und ihre Symbolik. I. 285.

Springstock. III. 129. 134.

Städte, deutsche, deren Wehrverfassung. II. 6.

Städtebefestigung zur Ritterzeit. I. 308.

Städtische Truppen in Deutschland und Oesterreich. I. 81. 101. In Frankreich. I. 146. In Italien. I. 131.

Stechschloss, das. II. 321.

Stegreif. I. 285.

Stehendes Heer, dessen Anfang in Oesterreich. III. 47. In England durch Carl II. begonnen. III. 245. In Schweden. III. 66.

Steiermark, Landesaufgebot daselbst. II. 13.

Steigbügel. I. 285.

Steine, Bezeichnung für Kugeln. I. 376.

Steinwaffen. I. 54.

Stephan der Heilige, König v. Ungarn, seine Umgestaltungen im Heerwesen. I. 115.

Stock, der, seine Rolle. II. 182. Als Chargezeichen in Oesterreich abgegeschafft. III. 314.

Stratioten, griechische berittene Söldner. II. 40. 193. 212.

Strelzen in Russland, ihre Errichtung und Eintheilung. II. 234. Ihre spätere Eintheilung. III. 230. Ihre Entartung und Auflösung. III. 234.

Sturmhaspeln. III. 101.

Suworow, seine Verdienste um das russische Heereswesen und seine Taktik. III. 398.

Szekler, s. Sekler.

Szlachta, die, in Polen. I. 40.

T.

Tabak, der, findet Eingang in den Armeen. III. 123.

Taboriten, deren Eintheilung. II. 116.

Tataren, s. Mongolen.

Tercios, in Spanien, s. v. a. Regimenter. II. 198.

Terrasbüchsen (Wallkanonen). I. 374.

Territorialmiliz in Triest, deren Alter. I. 104.

Than, der. I. 24.

Thinglith, I. 30.

Tjost, Kampfspiel. I. 260.

Tirol, altes Defensionswesen daselbst. I. 103. Volksthümliches Wehrsystem durch Herzog Friedrich eingeführt. II. 17. Kaiser Maximilians I. Grundlagen der Landesvertheidigung. II. 34. Landaufgebot. II. 136. Neue Zuzugsordnung (vom J. 1605). II. 142. Letztere im J. 1704 erneuert. III. 130. Errichtung eines Nationalregiments (1745). III. 168. Die Landesvertheidigung während der französischen Kriege. III. 297. 299. Neueste Ordnung der Landesvertheidigung. III. 322.

Tiroler Kaiser-Jägerregiment, dessen Errichtung. III. 311.

Titler Grenzbataillon, s. Czaikisten-Bataillon.

Trillen, Trillmeister. II. 343.

Trinoda necessitas. I. 23.

Trabanten, einst der Name des Fussvolks in Mähren. II. 135. In Sachsen. II. 20. Aelteste Leibgarde in Oesterreich. II. 64. Einrichtung derselben. II. 163.

Tross der Lanzknechte. II. 82. T. des kais. Heeres im dreissigjährigen Kriege. III. 40.

Türken, s. Osmanen.

Turcopolen, I. 85.

Turniere. I. 253. Gattungen derselben. I. 257. In späterer Zeit. II. 283.

U.

Uffano. Diego, sein Werk über Artillerie. III. 225.

Uhlanen, deren Ableitung. III. 290 (Anmerkung). Werden in Frankreich errichtet. III. 225. Desgl. in Preussen. III. 199. Errichtung des galizischen U.-Corps. III. 290.

Ungarische adelige Leibgarde errichtet. III. 184.

Ungarische Ordonnanz. II. 352.

Ungarn, die, ihre älteste Heerverfassung. I. 43. Umgestaltungen unter König Stephan dem Heiligen. I. 115. Banderialpflicht. I. 118. Jobagyen. I. 119. Söldnerwesen. I. 126. Ritterthum. I. 243. K. Sigmunds Militärregest. II. 171. Kriegsordnung unter K. Mathias Corvinus. II. 176. Dessen stehendes Heer. II. 178. Erneuerung der Banderialverfassung. II. 181. Veränderungen in der Kampfweise. II. 183. Neugestaltungen im Heerwesen nach der Schlacht von Mohács. II. 185. Ausrüstung und Bewaffnung. II. 189. Heereswesen im dreissigjährigen Kriege. III. 11. Wehrverfassung nach dem Ende der Türkenherrschaft. III. 132. Aufstellung einer beständigen regulären Armee. III. 153. Feststellung der Militärcapitulation. III. 314. 316. Einleitungen zum künftigen Wehrsystem. III. 326.

Uniformirung, die, ihre frühesten Anfänge. II. 381. Weitere Schritte dazu. III. 124. In der k. k. Armee allmälig eingeführt. III. 155. In England. II. 225. In Frankreich. III. 220. In Russland. III. 242.

Urlug, im Mittelalter s. v. a. Krieg. I. 326.

Uskoken. II. 156.

V.

Värfvade, angeworbene Truppen in Schweden. III. 420.

Valturius, Rob., sein Buch über Kriegswissenschaft. I. 361.

Vargering, Reserve, in Schweden errichtet. III. 262. 418.

Vasallendienst. I. 10. Späterer I. 73. S. auch Lehndienst.

Vauban, Marschall, erfindet die Bajonnetdille. III. 223. Sein Befestigungssystem. III. 278.

Veliten in Frankreich. III. 377.

Veliten-Divisionen in Ungarn. III. 309.

Verpflegswesen im 16. Jahrhundert. II. 140. 150. In der kaiserl. Armee während des dreissigjährigen Krieges. III. 31. Unter Kaiser Leopold I. verbessert. III. 143. Unter Kaiser Carl VI. III. 160. Unter Maria Theresia. III. 178.

Vertheidigung befestigter Plätze vor der Anwendung der Feuerwaffen. I. 321. Fortschritt derselben in späterer Zeit. II. 334.

Verwundetenpflege im 16. Jahrhundert. II. 385.

Visir, früheste Art desselben an den Handfeuerwaffen. I. 416.

Visirstab. II. 314.

Vorritt. I. 4 (Anmerkung).

W.

Waffenpflicht bei den Deutschen. I. 4.

Waffenrecht. I. 3.

Waffenrock, der. I. 278.

Wagenburg, die, der alten Deutschen. I. 65. Dieselbe in späterer Zeit. I. 295. Bei den Hussiten. II. 113. In Polen. II. 252. Ihr Gebrauch im 15. und 16. Jahrhundert überhaupt. II. 358.

Walachei, alte Kriegsverfassung daselbst. I. 228. II. 279.

Wallenstein, sein Werbsystem. III. 1. Seine Stellung zu dem Heere. III. 96.

Wallhausen, J. J., dessen Kriegsbücher. II. 343

Waräger, die. I. 167.

Werbsystem, das, durch Kaiser Maximilian I. ausgedehnt. II. 44. In der kaiserl. Armee während des dreissigjährigen Krieges. III. 2. Desgleichen in Preussen. III. 50. Dauert in Oesterreich nach dem dreissigjährigen Kriege fort. III. 130. Unter Maria Theresia. III. 163. Ausschliessendes W. in England. III. 387.

Werre, im 13. Jahrhundert s. v. a. Krieg. I. 326.

Westgothen, deren Kriegsverfassung. I. 212.

Wien, Wehrverfassung dieser Stadt im 15. Jahrhundert. II. 9.

Wilhelm, König von Preussen, erlässt als Regent eine Militär-Ersatz-Instruction und vermehrt die stehende Armee. III. 351. Seine Anordnungen über die Kriegsdienstpflicht im norddeutschen Bunde. III. 352.

Wilhelm der Eroberer führt das Feudalsystem in England ein. I. 155.

Wlcek von Cenow, seine Kriegsordnung für Böhmen. II. 118.

Woldan, s. v. a. Plünderungsritt im 13. Jahrhundert. I. 301.

Wolkenstein, Oswald v., tirolischer Ritter, seine Abenteuer. II. 282.

Wrede, General, reorganisirt die bairische Armee. III. 355.

Württemberg, ausgedehnte Wehrververpflichtung daselbst zu den Zeiten der Grafen. II. 22. Aufgebot, Auszugsordnung u. Solddienst im 16. Jahrhundert. II. 101. Heereswesen im dreissigjährigen Kriege. III. 54. Seit dem westphälischen Frieden bis zum Ende des siebenjährigen Krieges. III. 209. Einführung eines stehenden Militärs. III. 211. Nach dem siebenjährigen Kriege bis zur Gegenwart. III. 363—368.

Wybranzen, Amtsmusketiere in Preussen. III. 50. 189.

Z.

Zebraken, die, böhmische Söldnergenossenschaft. II. 116.

Zeltlager zur Ritterzeit. I. 294.

Zeughäuser im 15. und 16. Jahrhundert. II. 315.

Zeugmeister, Kaiser Maximilians I. Instruction für denselben. II. 62.

Zeugwart, der. I. 403. 405. Sein Amt. II. 376.

Zizka, seine taboritische Kriegsordnung. II. 112.

Zuaven in Frankreich errichtet. III. 380. Ihre Vermehrung. III. 382.

Zugordnung am Ende des 14. Jahrhunderts. II. 346. Im 16. Jahrhundert. II. 349.

Zupa, slavischer Gau. I. 35. 38.

Zwangsrecrutirung, die, tritt an die Stelle der freiwilligen Werbung. III. 267.

Bayerische Staatsbibliothek München

Buchdruckerei von Eduard Sieger in Wien.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meynert, Hermann,

Geschichte des Kriegswesens und der Heerverfassungen in Europa

Bd.: 3

Wien 1869

Mil.g. 156-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10594804-9